

# Abhandlungen und Materialien zur Publizistik

Herausgegeben von Professor Dr. Bernd Söse  
Institut für Kommunikationsgeschichte und angewandte Kulturwissenschaften  
der Freien Universität Berlin

Band 14

Colloquium Verlag Berlin 1992

Rudolf Stöber

## **Pressefreiheit und Verbandsinteresse**

Die Rechtspolitik  
des »Reichsverbands der deutschen Presse«  
und des »Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger«  
während der Weimarer Republik

Colloquium Verlag Berlin 1992

Gedruckt mit Unterstützung der "Anton-Betz-Stiftung der Rheinischen Post"  
und der "Stiftervereinigung der Presse", Düsseldorf,  
sowie des Vereins "Freunde der Publizistik e.V.", Berlin.  
Ausgezeichnet mit dem "Heinz-Maier-Leibnitz-Preis" 1991.

## *Meinen Eltern*

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Stöber, Rudolf:**

Pressefreiheit und Verbandsinteresse: Die Rechtspolitik des »Reichsverband der deutschen Presse« und des »Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger« während der Weimarer Republik. - Berlin: Colloquium-Verl. 1992  
(Abhandlungen und Materialien zur Publizistik; Bd. 14)

Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 1990

ISBN 3-7678-0800-5

© 1992 Colloquium Verlag GmbH, Berlin

Satz: Andreas Franz Karger, Kalletal

Druck: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin

Einband: Verlagsbuchbinderei Dieter Mikolai, Berlin

Printed in Germany

# INHALT

VORWORT		VII
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS		VIII
EINFÜHRUNG	<i>1. Pressefreiheit und Verbandsinteresse: Thema, Literatur und Quellen</i>	1
	<i>2. Die deutsche Presse an der Jahrhundertwende</i>	5
KAPITEL I	Die Akteure der Presserechtpolitik	11
	<i>1. Der Reichsverband der deutschen Presse. Gewerkschaft oder Berufsvertretung?</i>	11
	1.1 Vorläufer des Reichsverbands	11
	1.2 Der Ausbau des Reichsverbands in Weimarer Zeit	12
	1.2.1 Zur Macht und Effizienz des Reichsverbands	12
	1.2.2 Ständische Berufsvertretung oder Gewerkschaft?	16
	1.2.3 Der Reichsverband als privatrechtliche Vereinigung mit überparteilichem Anspruch	19
	<i>2. Der Verein Deutscher Zeitungs-Verleger. Arbeitgeber- und Unternehmerorganisation</i>	21
	2.1 Die Verlegerorganisationen bis zum Ende des Ersten Weltkriegs	21
	2.2 Der Ausbau des VDZV in der Weimarer Zeit	23
	2.2.1 Grundlagen seiner Macht und Effizienz	23
	2.2.2 Der verlängerte Arm des VDZV: Der »Arbeitgeber- verband für das deutsche Zeitungsgewerbe«	26
	2.2.3 Schwindender Handlungsspielraum: Die politische Zusammensetzung des VDZV	28
KAPITEL II	Bestimmungen des Presserechts in der Kritik der Presseverbände	32
	<i>1. Der Auftakt. Verpaßte Chancen in Weimar</i>	32
	1.1 Der Stellenwert der Grundrechte in der Weimarer Verfassung	32
	1.2 Formelle oder materielle Garantie der Pressefreiheit?	33
	1.3 Verfehlt Absichten: Verfassungsväter und Pressefreiheit	35
	1.4 Verkannte Entwicklungen: Presseverbände und Presse- freiheit	36
	<i>2. Kontinuität oder Neuordnung: Reichspressegesetz oder Journalistengesetz?</i>	40
	2.1 Kontinuität aus Gründen der Sachlichkeit: Das Reichspressegesetz	40
	2.1.1 Die Diskussion um das veraltete Reichspressegesetz	40
	2.1.2 Der Posten des Verantwortlichen Redakteurs in § 8 RPG	43
	2.1.3 Das Berichtigungsrecht in § 11 RPG	45

	2.1.4 Die Gerichtsberichterstattung in § 17 RPG	47
	2.1.5 Die strafrechtliche Verantwortlichkeit in den §§ 20 und 21 RPG	49
	2.1.6 Die Verjährungsregelung in § 22 RPG	51
	2.2 Die gescheiterte Neuerung: Kontroversen um das Journalistengesetz	52
	2.2.1 Der Auftakt zum Konflikt	52
	2.2.2 Im Zentrum der Auseinandersetzung: Die Ent- würfe von 1924	53
	2.2.3 »Die Presse ist in Gefahr«: Die Argumentation der Journalisten	55
	2.2.4 »Die Presse ist in Gefahr«: Die Argumentation der Verleger	56
	2.2.5 Bemühungen um einen Ausgleich	57
	3. <i>Allgemeingültige Gesetzbücher und Ausnahmebestimmungen</i>	59
	3.1 Erfolge und Mißerfolge der Verbandskritik an Gesetz- büchern und Prozeßordnungen	59
	3.1.1 Das Strafgesetzbuch	59
	3.1.2 Die Prozeßordnungen	64
	3.2 Eingaben zu Ausnahmegesetzen	69
	3.2.1 Ausnahmebestimmungen zugunsten der Presse: Das Betriebsrätegesetz und das »Schmutz- und Schundgesetz«	69
	3.2.2 Die Pressenotgesetze der Inflationszeit	73
	3.2.3 Eingaben der Verbände zu den besetzten Gebieten und zur Republikenschutz- und Notverordnungspraxis	76
KAPITEL III	Freiheiten, Privilegien, Schranken. Die Instrumentalisierung des Presserechts durch die Presseverbände	81
	1. <i>Gebote, Verbote und Selbstkontrolle</i>	81
	1.1 Straf- und Ordnungsvorschriften des Pressegesetzes zum Nutzen der Verbände?	81
	1.2 Pressekammern als Ausweg aus der perpetuierten Anwendung der Notverordnungen?	88
	2. <i>Freiheiten von zweifelhaftem Wert?</i>	94
	2.1 Die institutionelle Pressefreiheit. Weder erreicht noch gewünscht?	94
	2.2 Die umkämpfte redaktionelle Pressefreiheit	99
	2.3 Freiheit von wirtschaftlichem Zwang. Bekenntnisse und Teilerfolge	105
SCHLUSS	Zwei Verbände zwischen Pressefreiheit und Eigennutz	112
ANMERKUNGEN		116
ANHANG	1. <i>Quellen</i>	182
	2. <i>Literatur</i>	184
	3. <i>Personenregister</i>	191
	4. <i>Register der Gesetze und Entwürfe</i>	193

## VORWORT

Diese Darstellung handelt von den Presseverbänden in der ersten deutschen Demokratie. Der Untergang der Weimarer Republik macht vielfach vergessen, welche positiven Ansätze zur Bewahrung der Demokratie der Weimarer Staat hervorbrachte. Das Buch soll einigen der zukunftssträchtigen Ansätze nachspüren.

All denen, die mir mit schriftlichen und mündlichen Auskünften geholfen haben, ein herzliches Dankeschön; das gilt gleichermaßen für die Mitarbeiter der im Anhang aufgeführten Archive und Institutionen. Herrn Hans Schmidt-Osten und ganz besonders Herrn Fritz Faber (†) bin ich sehr zu Dank verpflichtet. Die Benutzung des Nachlasses Dr. Walther Jänecke hat mir Frau Maria Ahlmann freundlichst gestattet und mit ihrer großen Gastfreundschaft sehr angenehm gestaltet. Dafür möchte ich ihr ganz besonders herzlich danken.

Den mühevollen Weg von der ersten vagen Idee bis zur tragfähigen Fragestellung hat immer die konstruktive und hartnäckige Kritik von Herrn Professor Bernd Söseman begleitet. Ohne seinen Rat wäre die Arbeit in der vorliegenden Form nicht entstanden. Ohne seinen unermüdlichen Einsatz als Herausgeber der Reihe »Abhandlungen und Materialien zur Publizistik« wäre sie dort nicht erschienen. Dafür bin ich ihm in hohem Maß zu Dank verpflichtet. Auch ohne die wissenschaftliche Kritik und den menschlichen Zuspruch meiner Frau, Gunda Stöber, wäre die Arbeit nicht fertiggestellt worden.

Die Schrift wurde im Wintersemester 1989/90 als Dissertation vom Fachbereich Geschichtswissenschaften der Freien Universität Berlin angenommen; sie wurde im Juni 1991 mit dem »Heinz-Maier-Leibnitz-Preis« ausgezeichnet.

Die Drucklegung des Buches wurde durch die Unterstützung der »Anton-Betz-Stiftung der Rheinischen Post«, der »Stiftervereinigung der Presse« und des Vereins der »Freunde der Publizistik e.V.« ermöglicht. Herrn Stefan Hess möchte ich für seine freundliche Bereitschaft danken, die Untersuchung im Colloquium Verlag erscheinen zu lassen. *Last but not least* möchte ich der Lektorin des Verlags, Frau Dr. Gabriele Pangratz, und Herrn Andreas Franz Karger danken, die der Veröffentlichung in verlags- und satztechnischer Hinsicht den letzten Schliff gegeben haben.

Berlin, den 17. August 1991

Rudolf Stöber



# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGEZ	Arbeitgeberverband für das deutsche Zeitungsgewerbe
BAK	Bundesarchiv Koblenz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BT	Berliner Tageblatt
BVP	Bayerische Volkspartei
DAZ	Deutsche Allgemeine Zeitung
DBV	Deutscher Buchdrucker-Verein
DFVP	Deutsch-Freisinnige Volkspartei
DJV	Deutscher Journalisten-Verband
DP	Deutsche Presse
Dradag	Drahtloser Dienst Ag
DRZ	Deutsche Richter-Zeitung
Ds.	Drucksachen
DT	Deutsche Tageszeitung
DVP	Deutsche Volkspartei
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FZ	Frankfurter Zeitung
GG	Geschichte und Gesellschaft
GStArch	Geheimes Staatsarchiv
HStArch	Hauptstaatsarchiv
JW	Juristische Wochenschrift
KZtg	Kölnische Zeitung
LNN	Leipziger Neueste Nachrichten
MAA	München-Augsburger-Abendzeitung
MdPrLT	Mitglied des Preußischen Landtags
MdR	Mitglied des Reichstags
MdVA	Mitteilungen des Vereins Arbeiterpresse
MNN	Münchener Neueste Nachrichten
MSPD	Mehrheitssozialdemokratische Partei
NDB	Neue Deutsche Biographie
Nl.	Nachlaß
NP	Niedersächsische Presse
NVS	Nationalversammlung
NWZV	Niederrheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger-Verein
OLG	Oberlandesgericht
PrGBl	Preußische Gesetzblätter
PrJM	Preußisches Justizministerium
PrLT	Preußischer Landtag
PrMI	Preußisches Innenministerium
PrOVG	Preußisches Ober-Verwaltungsgericht
RAG	Reichsarbeitsgemeinschaft
RAM	Reichsarbeitsministerium
RAmtI	Reichsamt des Innern

RdErl.d.MdI.	Runderlaß des Ministeriums des Innern
RDP	Reichsverband der deutschen Presse
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RJAmt	Reichsjustizamt
RJM	Reichsjustizministerium
RMFin	Reichsfinanzministerium
RMI	Reichsinnenministerium
RMWir	Reichswirtschaftsministerium
RPG	Reichspressegesetz
RT	Reichstag
RWAmt	Reichswirtschaftsamt
SdVfS	Schriften des Vereins für Sozialpolitik
StArch	Staatsarchiv
Sten. Ber.	Stenographische Berichte
StGB	Strafgesetzbuch
StMI	(preuß.) Staatsministerium
StPO	Strafprozeßordnung
TB	Tage-Buch
TSP	Tagesspiegel
TU	Telegraphen-Union
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei
VDZV	Verein Deutscher Zeitungs-Verleger
VjhZG	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VZ	Vossische Zeitung
WB	Weltbühne
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WTB	Wolffsches Telegraphen-Büro
ZStArch	Zentrales Staatsarchiv/Potsdam
ZV	Zeitungs-Verlag
ZW	Zeitungs-Wissenschaft

# EINLEITUNG

## 1. Pressefreiheit und Verbandsinteresse: Thema, Literatur und Quellen

»Eine ungeheure Mitschuld trifft auch die demokratische Presse. Sie, deren Bedeutung in gar keinem Verhältnis zu dem kleinen Häuflein demokratischer Politiker steht, beruhigte, wo nichts zu beruhigen war [...]. Diese Presse ist mitschuldig, weil sie eingeschlüfert hat, statt zu wecken.«<sup>1</sup> Die Worte, die Kurt Tucholsky anlässlich der Ermordung Walther Rathenaus 1922 in der »Welt am Montag« schrieb, mahnten, die erste Demokratie auf deutschem Boden engagiert zu verteidigen. Ein ganz anderes Verständnis von der Funktion der Presse hat Rudolf Augstein, der zum Reprint der »Weltbühne« bemerkte: »Zu den Totengräbern der Weimarer Republik, da hilft kein Vertun, muß [man] auch die "Weltbühne" rechnen, [...]. Die Metapher "Totengräber" [...] bedarf dabei der Korrektur. In den seltensten Fällen sind es ja die Totengräber, die einen Lebenden zu Tode bringen. Vielmehr, sie tun den Leichnam, den bereits Toten, unter die Erde. [...] Hier möchte ich den Irrtum gar nicht erst aufkommen lassen, es hätten Zeitungen und Zeitschriften allemal staatstragende Institute zu sein.«<sup>2</sup> Beide Äußerungen machen in ihrer Gegensätzlichkeit das Dilemma deutlich, vor dem jeder steht, der die Geschichte der Weimarer Republik, also auch die ihrer Presse, untersucht. Für jede historiographische Beschäftigung mit der Weimarer Demokratie gilt, daß ihre Betrachtung »mit Notwendigkeit - ausgesprochen oder unausgesprochen - unter der Frage nach den Ursachen ihres Zusammenbruchs« steht.<sup>3</sup> In diesem Diktum steckt sowohl Zwangsläufigkeit als auch Imperativ der Weimar-Forschung. Hier lauert aber auch die Gefahr, Entwicklungslinien, die nicht direkt in den Nationalsozialismus mündeten, unterzubewerten. Das Thema »Pressefreiheit und Verbandsinteresse« bildet da keine Ausnahme. Allzuleicht kann es, angesichts der politischen Bedeutung des Presserechts,<sup>4</sup> als »Demokratie und Verbandsinteresse« mißverstanden werden. Neben verschiedenen denkbaren Einwänden zeigt schon eine flüchtige Beschäftigung mit den zentralen Quellen dieser Arbeit, daß eine wertbezogene Analyse der Stellung der Presseverbände - und erst recht der Presse - zu Demokratie und Pressefreiheit ins Leere laufen muß: Die Verbandsorgane des »Reichsverbands der deutschen Presse« (RDP) und des »Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger« (VDZV), die »Deutsche Presse« (DP) und der »Zeitungs-Verlag« (ZV), thematisierten diese Frage zumeist auf dem Niveau von Sonntagsreden. Anders steht es um die Vertretung von Verbandsinteressen durch Rechtspolitik.<sup>5</sup> Da die beiden Presseverbände in ihrer Beziehung zueinander und zu Staat und Gesellschaft untersucht werden sollen, bedeutet das keine juristisch akzentuierte Untersuchung »Presserecht und Verbandsinteresse«.<sup>6</sup> Vielmehr soll die politische *Pressefreiheit* innerhalb des verzweigten Rechtskomplexes *Presserecht* unter einer doppelten Fragestellung betrachtet werden: Welches Interesse hatten RDP und VDZV an dem die Pressefreiheit definierenden Recht? Und welche Interessen verfolgten die Verbände mit diesem Recht? Die Betonung der Pressefreiheit begrenzt auch den Untersuchungszeitraum. Unter den

Bedingungen der Kriegszensur und des Nationalsozialismus konnte *Pressefreiheit*, im Unterschied zur Zeit während der Weimarer Republik, keine Chance auf Verwirklichung haben.

In der Unterscheidung von *Presserecht* und *Pressefreiheit* kommt eine Dichotomie zum Ausdruck, die jeder rechtlichen Fragestellung zu eigen ist; was ist inhaltlich (materiell) wünschenswert, und was kann formell Gültigkeit beanspruchen? Der Staatsrechtler Fritz Stier-Somlo - Mitglied der Sachverständigenkommission zur Reform des Reichspressegesetzes (RPG) - unterschied mit Walther Jellinek das »rechtlich Wirkliche« vom »rechtspolitisch Wünschenswerte[n]« und dem »rechtlich Möglichen«. <sup>7</sup> Das Wünschenswerte erwächst aus der Kritik *de lege lata*, und auch das Mögliche wird immer durch das Wirkliche beeinflusst werden. Rechtspolitische Wünsche wachsen, weil das gültige Recht verkrustet und veraltet. In einer Gesellschaft, in der wirtschaftliche, soziale, demographische und politische Faktoren einem Wandel unterliegen, das Recht aber unverändert bleibt, muß sich im Lauf der Zeit eine stärkere Diskrepanz zwischen gesetztem Recht und der Wirklichkeit, die dieses Recht adaptieren soll, auf tun. <sup>8</sup> Diese entstehenden »Lücken« können nur zum Teil durch die Verpflichtung der Richter, Recht zu sprechen, gefüllt werden. <sup>9</sup> Die Presse betrachtend, stellte der Jurist und Ministerialbeamte im Reichsministerium des Innern (RMI) Kurt Häntzschel <sup>10</sup> 1928 fest, »die naturnotwendig immer etwas nachhinkende Gesetzgebung« müsse der veränderten Funktion der Presse »erst noch Rechnung tragen«. <sup>11</sup> Das Veralten des Rechts in Rechnung stellend, greift der vorausschauende Gesetzgeber aber auch gestaltend in das gesellschaftliche Zusammenleben ein. <sup>12</sup> Idealtypisch müßte die Legislatur dem Gesamtinteresse nutzen. Doch ist dieses *Gesamtinteresse* genauso eine Chimäre wie *die* Presse. <sup>13</sup> Der utilitaristische Ansatz meiner Fragestellung drängt die Fragen nach dem Nutzen des Rechts für einzelne gesellschaftliche Gruppen - z.B. für die Presseverbände - und nach deren Interessen aber geradezu auf. <sup>14</sup>

In westlich-parlamentarischen Demokratien wird Rechtspolitik im Wechselspiel zwischen staatlichen Rechtsinstitutionen, Parteien und Interessenverbänden gestaltet. In der Weimarer Republik suchten die Interessenverbände dabei nicht nur aus eigenem Antrieb Einfluß zu nehmen, sondern sie waren auch durch Anhörungen formal in den Entstehungsprozeß der Gesetze eingebunden. <sup>15</sup> Während die Einflußwege auf Reichsregierung und -ministerien institutionalisiert wurden, blieb der Einfluß auf Parlamente und Parlamentarier - Stichwort »lobbying« <sup>16</sup> - unregelt. <sup>17</sup> Entsprechend schwierig ist es hier, konkrete Einflußnahme nachzuweisen. <sup>18</sup> Noch anders lag der Fall bei dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat (RWR); dessen vertikale Konstruktion bescherte den Redakteuren zunächst den Vorteil, mit Georg Bernhard <sup>19</sup> den alleinigen Pressevertreter stellen zu können. <sup>20</sup> Als Weimarer Wirtschaftsparlament war der RWR für die Verbände allerdings kein Eingabenadressat zum politischen Presserecht. Die Rechtspolitik von VDZV und RDP als konstitutiver Bestandteil der Presserechtspolitik ist ein zweiter Grund, die Untersuchung auf die Zeit zwischen 1918/19 und 1932/33 zu beschränken. Doch kann sich die Rechtspolitik der Verbände nicht in der Einflußnahme auf die Legislative erschöpfen. Weil rechtliche Zusammenhänge und deren Interpretationen - sowohl *de lege lata* als auch *de lege ferenda* - manchen Interessen hinderlich, anderen förderlich sind, sind Verbände im eigenen Interesse gezwungen, sowohl einzelne rechtliche Bestimmungen als auch deren übergeordnete Zusammenhänge zu instrumentalisieren. In dieser Instrumentalisierung liegt dann auch der Zündstoff für die Auseinandersetzungen der Verbände untereinander und mit Dritten. Als Gegenstand der Instrumentalisierung durch RDP und VDZV sollen die Bestimmungen zur Pressefreiheit untersucht werden. Dieser

Teil des Presserechts, der von politischem Interesse ist, bietet zugleich die Chance, das Thema zu gliedern. Die Auswahl des zu untersuchenden Rechts muß aus dem gesamten, in der Weimarer Zeit gültigen Presserecht getroffen werden. Die handlichsten Übersichten über das disparate Feld des Presserechts bieten die Kommentare Kurt Häntzschels von 1927 und 1928.<sup>21</sup>

Es gilt hier nicht, das gesamte Presserecht - ob in engerem oder weiteren Sinn - zu kategorisieren.<sup>22</sup> Seinem Wesen nach ist als »Presserecht« im engeren Sinne alles für die Presse geltende Sonderrecht zu bezeichnen.<sup>23</sup> Im weiteren Sinne gehören hierzu Bestimmungen aus dem Gewerberecht, dem Urheberrecht, dem allgemeinen Strafrecht, aus zivilrechtlichen Bestimmungen, Arbeits-, Wettbewerbs- und Kartellrechtsbestimmungen.<sup>24</sup> Für die Weimarer Zeit und damit für diese Untersuchung ist diese Unterscheidung zwischen engerem und weiterem Presserechtsbegriff jedoch nicht entscheidend: Ob enger oder weiter definiert, Presserecht »hat nicht die selbständige Stellung eines abgeschlossenen Teiles« im Rechtssystem.<sup>25</sup> Das Verbandsinteresse muß auf legislative Zuständigkeiten ausgerichtet sein. In der Zeit der Weimarer Republik waren aber nahezu alle rechtlichen Bestimmungen und presserelevanten Rechtsgebiete - bis auf unwesentliche Ausnahmen<sup>26</sup> - von der Reichsgesetzgebung zu regeln, seien es das Verfassungsrecht, die Pressegesetzgebung, das Zivil- und Strafrecht, das gerichtliche Verfahrensrecht, die verschiedenen Republikenschutzgesetze und Notverordnungen oder Gewerbe- und Arbeitsrecht.<sup>27</sup> So ist der Adressat für verbandliche Einflußnahme im wesentlichen das Reich mit seinen Körperschaften. Deshalb kann sich die Arbeit auch auf die Untersuchung der zentralen Spitzenverbände der deutschen Presse beschränken.

Für die Auswahl des Presserechts ist sein Charakter als Sonderrecht sehr hilfreich. Kitzinger bezeichnete es als »eigenartige Tatsache, daß das Presserecht als Sonderrecht, verglichen mit dem allgemeinen Recht, sich teilweise als *privilegium miserabile*, teilweise auch als *privilegium* im eigentlichen Wortsinn darstellt.«<sup>28</sup> Der besonders interessierende politische Kern des Presserechts kann demnach definiert werden über Freiheiten, die garantiert, Privilegien, die gewährt, und Grenzen, die gezogen werden. Als Privilegien sollen hier, im Unterschied zu Freiheiten als grundsätzlich geregelten freiheitlichen Rechten, besondere Ausnahmebestimmungen zugunsten der Presse verstanden werden. Naturgemäß sind die Grenzen fließend. Die Gründe, aus denen Freiheiten gegeben und Schranken gesetzt wurden, stehen dabei nicht zur Debatte - Kitzinger führt für die ersteren die Nützlichkeit der Presse für den Staat, für die letzteren die besondere Gefährlichkeit der Presse an.<sup>29</sup> Für die Arbeit sollen folgende Freiheiten unterschieden werden: die Meinungsfreiheit,<sup>30</sup> die Freiheit der Berichterstattung,<sup>31</sup> die Freiheit der Presse als Institution,<sup>32</sup> der Schutz vor wirtschaftlicher Einflußnahme,<sup>33</sup> die Freiheit des Journalisten innerhalb seines Presseunternehmens,<sup>34</sup> die Freiheit von Zensur.<sup>35</sup>

Als Privilegien können Rechte, die der Presse im Unterschied zu anderen wirtschaftlichen Unternehmen bzw. gesellschaftlichen Einrichtungen gewährt werden, genannt werden. Denkbar sind u.a. steuerliche Vorteile,<sup>36</sup> bevorzugte Information durch Behörden,<sup>37</sup> zivil- und strafrechtlich prozessuale und polizeiliche Erleichterungen. Dazu können eine kurze Verjährungsfrist, das Recht, Auskünfte zu verweigern und die eingeschränkte polizeiliche Gewalt gehören. Auch Ausnahmen von bestehenden Gesetzen müssen als Privilegien begriffen werden.<sup>38</sup> Drittens sind noch alle Maßnahmen zu nennen, die einem wie immer gearteten Mißbrauch der Pressefreiheit wehren sollen. Dazu gehören zum einen Gesetze, die den staatlichen Behörden die Strafverfolgung und Strafausführung erleichtern,<sup>39</sup> zum zweiten Gesetze, die nichtstaatlichen

Personen und Institutionen gegenüber der Presse schützen,<sup>40</sup> und zum dritten Sondervorschriften, die der Presse Rechte nicht zuerkennen, die anderen Wirtschaftsunternehmen oder gesellschaftlichen Einrichtungen gewährt werden.<sup>41</sup> Zum vierten sind die Verbotsgesetze zu erwähnen.<sup>42</sup> So spiegelt sich letztlich in der gewählten Gliederung zum einen die Doppelnatur des Rechts, das sich als formales System in einzelne Bestandteile zerlegen und ebenso unter übergreifenden materiellen Gesichtspunkten - den Freiheiten, Privilegien und Schranken - analysieren läßt. Zum anderen orientiert sich die Gliederung an der doppelten Fragestellung zum Verbandsinteresse: In dem Kapitel »Bestimmungen des Presserechts in der Kritik der Presseverbände« werden die einzelnen formalen Bestandteile des Presserechts auf das Interesse untersucht, welches die Verbände an ihnen zeigen. Das Kapitel »Freiheiten, Privilegien, Schranken. Die Instrumentalisierung des Presserechts durch die Presseverbände« ist den übergeordneten Verbandsinteressen, die in rechtlich zusammenhängenden Komplexen vertreten werden, gewidmet.<sup>43</sup> Der Verbandsgeschichte gilt das Kapitel »Die Akteure der Presserechtspolitik«.

Die Literatur zum Thema ist nicht sehr umfangreich. Zu den Verbänden sind in erster Linie amtliche bis halbamtliche Abhandlungen zu nennen. Die Festschrift zum sechzigsten Bestehen des VDZV<sup>44</sup> und Volker Schulzes Darstellung des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger<sup>45</sup> wiesen den Weg zum VDZV. Marie Matthies, Sekretärin der Berliner Geschäftsstelle des RDP seit April 1921,<sup>46</sup> schrieb eine unter prosopographischen Aspekten sehr hilfreiche Geschichte des Reichsverbands.<sup>47</sup> Im Zentrum der Quellen stehen die Verbandsorgane ZV und DP. Beide Zeitschriften wurden lückenlos zwischen Herbst 1918 und Ende Januar 1933 ausgewertet. Vor 1918 und nach dem 30. Januar 1933 wurden sie einzeln herangezogen. Aus der Geschlossenheit dieses Bestandes ergibt sich ein weiterer Grund, sich auf Geschichte und Handeln der zentralen Verbände zu konzentrieren. Quellen zu den regionalen Unterorganisationen sind zu lückenhaft überliefert, als daß sie vollständig hätten beschrieben werden können. Auf einzelne Quellenbestände zu den Landesverbänden, wie die »Niedersächsische Presse« zum niedersächsischen Landesverband oder Akten des Hauptstaatsarchivs Stuttgart zum württembergischen Landesverband des RDP, wurde zurückgegriffen, wo sie ein differenzierteres Bild der Verbände zu zeichnen halfen. Verbands- wie Parteizeitschriften kommen zwei wesentliche Aufgaben zu. Zum einen sollen sie die Verbandspolitik nach außen vertreten, zum anderen sollen sie die Politik der Verbandsführung gegenüber den Mitgliedern legitimieren. In dieser Doppelfunktion liegt sowohl Chance als auch Schwierigkeit der Interpretation: Auf gesichertem Grund kann die Interpretation nur dort stehen, wo diese publizierten Quellen zu anderen, vorzugsweise nichtöffentlichen, in Beziehung gesetzt werden können.

An nichtöffentlichen Quellen sind zunächst die Bestände des RMI des Zentralen Staatsarchivs der DDR (heute Bundesarchiv Potsdam) zu nennen. Sie wurden zu den Papiernotgesetzen, zur Reform des Strafgesetzbuches und zu den Plänen eines Journalistengesetzes ausgewertet. Die Journalistengesetze konnten dank der ebenfalls in Potsdam lagernden Bestände des Reichsjustizamtes (RJAMt) und Reichsjustizministeriums (RJM), der Bestände des preußischen Justizministeriums (PrJM) im Geheimen Staatsarchiv Dahlem sowie der Akten der Pressestelle im Württembergischen Staatsministerium des Hauptstaatsarchivs Stuttgart lückenlos zwischen 1916 und 1926 verfolgt werden. Mit den Nachlässen Emil Dovifat<sup>48</sup> im Geheimen Staatsarchiv und Wolfgang Heine im Zentralen Staatsarchiv wurden die Beratungen der Sachverständigenkommission zur Reform des Reichspressgesetzes (1929-1932/33) zugänglich, an denen Vertreter des RDP und des VDZV beteiligt waren. Der aufgefundenen

Nachlaß Walther Jänecke<sup>49</sup> enthält interessante Wertungen der VDZV-Politik vor 1933.

In den einschlägigen Handbüchern von Kurt Koszyk<sup>50</sup> und Heinz-Dietrich Fischer<sup>51</sup> spielt das Presserecht - der Fragestellung entsprechend - nur eine untergeordnete Rolle. Quantitativ umfangreicher ist die Abhandlung »Freiheitsgarantien und Realitäten im Weimarer Staat«. <sup>52</sup> Hier wurde der »Quellenlage und auch der Übersichtlichkeit halber [...] bevorzugt die "Rote Fahne" zur Veranschaulichung von Zensurmaßnahmen herangezogen.« <sup>53</sup> Dieser »Ansatz« trägt weder eine Darstellung des Zustands der Pressefreiheit in der Weimarer Republik noch hilft er thematisch weiter. Die engsten Bezüge zu dieser Untersuchung weist Jürgen Heinrichsbauers Arbeit über die Presseselbstkontrolle auf. <sup>54</sup> Seine auf veröffentlichten Quellen beruhenden Forschungen berücksichtigen Republikenschutzgesetze und Notverordnungen sowie die Ehrengerichtsbarkeit von RDP und VDZV. Daher können hier die Notverordnungen vergleichsweise knapp abgehandelt werden. Die Ehrengerichtsbarkeit bleibt nahezu unberücksichtigt. Heinrichsbauer untersucht auch das Journalistengesetz, allerdings unter dem - auf die gesamte Presse bezogenen - Aspekt der Selbstkontrolle.

Mit zwei Dokumentationen soll die Vorstellung der wichtigsten Quellen und Literatur beendet werden. Hildegard Scholands Aufsatz veröffentlicht *abstracts* wichtiger gedruckter und ungedruckter Quellen zum Journalistengesetz. <sup>55</sup> Karl Bringmann dokumentiert die endgültigen Journalistengesetzentwürfe des RDP und des Reichsministeriums des Innern, den Entwurf zu einem neuen RPG, soweit dieser gedieh, und einen Preßgesetzentwurf des Reichsverbands vom April 1933. <sup>56</sup> Damit lassen sich Pressefreiheit und Verbandsinteressen beschreiben. Um sie jedoch in einen kommunikationsgeschichtlichen Zusammenhang einzuordnen, muß im nächsten Abschnitt der Zustand der Presse Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts beschrieben werden. Außerdem soll in ihm anhand der Veränderungen, die sich zwischen 1874 und 1933 in der Presse vollzogen, das Veralten des Presserechts deutlich gemacht werden.

## 2. Die deutsche Presse an der Jahrhundertwende

Zwischen 1874, dem Jahr des Inkrafttretens des Reichspressegesetzes, und der Jahrhundertwende hatte sich die Presse in Deutschland stark gewandelt. Strukturelle Veränderungen im Zeitungs- und Verlagswesen veränderten auch die journalistischen Berufe. Der seit 1848 beherrschende Typ der Tagespresse, die Parteizeitung, verlor allmählich gegenüber neuen Formen der Tagespublizistik an Bedeutung. Ende des 19. Jahrhunderts befand sich Deutschland im Übergang zum Zeitalter der Massenpublizistik. Zeitungen, die in erster Linie zum Zweck des Gelderwerbs gegründet wurden, erreichten Auflagen, mit denen die alte politische Presse nicht konkurrieren konnte. <sup>57</sup> Die beherrschende Form dieser »Geschäftspresse« war der Typ des sogenannten »Generalanzeigers«. Diese, breite Leserschichten erreichenden Zeitungen wurden von den Verlegern traditioneller Zeitungen als Bedrohung empfunden - nicht zuletzt wegen ihrer aggressiven Kundenwerbung. <sup>58</sup> Doch da das Wachstum der Generalanzeigerpresse nicht einmal zum größeren Teil auf Kosten der alten Zeitungen ging, sondern, als Folge des eigenen geringen Bezugspreises, neue Leserschichten erschloß, fanden die Verleger alter und neuer Blätter mit der Zeit ein Auskommen nebeneinander. <sup>59</sup> So existierten Blätter wie die Ullsteinsche »Berliner Morgenpost« mit einer

Auflage von etwa 600.000 werktags und annähernd 700.000 sonntags<sup>60</sup> neben Provinzblättern, die weniger als 1.000 Exemplare erreichten.<sup>61</sup>

Verleger wie August Scherl, der zusammen mit seinem Chefredakteur Hugo von Kupffer mit dem »Berliner Lokal-Anzeiger« das Paradebeispiel des deutschen Generalanzeigers schuf,<sup>62</sup> oder die Verlagshäuser Huck und Girardet, Mosse sowie Ullstein in Berlin und andere waren die Protagonisten in der veränderten Presselandschaft. »Geschäftspresse« war Zauberwort und Bedrohung zugleich. Noch in der Weimarer Zeit wurde es als ein ernst zu nehmendes Schlag- und Schimpfwort gebraucht, mit dem gegen die vermeintlichen Symptome der »Vergeschäftlichung« Front gemacht wurde. Vor allem der Vorwurf, die »Geschäftspresse« unterwerfe sich dem Leserwillen, schreibe und berichte über das, was dieser lesen wolle, wurde selbst von Zeitungswissenschaftlern vorgebracht.<sup>63</sup> Zwar hatten sich in der Zeit der Weimarer Republik die publizistischen Erscheinungsformen längst angeglichen, doch das tat dem Argument keinen Abbruch. Die älteren Zeitungen hatten ihr Erscheinungsbild dem der gefälligeren Generalanzeiger angenähert. Diese wiederum waren keineswegs so unpolitisch, wie ihnen von Kritikerseite vorgehalten wurde, waren es vielleicht nie gewesen.

Zeitlich parallel zur Entwicklung der Generalanzeiger verschoben sich innerhalb des Verlagswesens die Gewichte hin zu publizistischen Großunternehmen, von denen nicht wenige als Aktiengesellschaften oder GmbHs geführt wurden, so daß im »Reichsarbeitsblatt« geklagt wurde, die »alten Verlegerfamilien« seien »fast verschwunden«.<sup>64</sup> Dieser Tendenz unterlagen selbst jene Teile der Presse, die sich - wie die Zentrumspresse in ihrem Augustinusverein - immer vehement gegen den *Pressekapitalismus* zur Wehr gesetzt hatten.<sup>65</sup> Außerdem suchte ursprünglich pressefremdes Kapital mit dem Kauf von Zeitungen publizistische Macht zu erwerben. Hugenberg und Stinnes sind die beiden bekanntesten Beispiele.

Mit den strukturellen Wandlungen, die sich in der deutschen Presse um die Jahrhundertwende vollzogen, verstärkte sich auch die Abhängigkeit von Anzeigeneinnahmen. Seien die Gründe in der Markteinführung mittels Dumpingpreisen oder gar Gratisverteilung,<sup>66</sup> seien sie in der bewußten Gründung von Anzeigenblättern zu sehen, gerade die Massenpresse hatte schon in den ersten beiden Jahrzehnten dieses Jahrhunderts zum Teil ein Verhältnis von Anzeigen- zu Abonnementseinnahmen von zwei zu einem Drittel erreicht.<sup>67</sup> Im Nachlaß Georg Bernhard findet sich eine detaillierte Aufstellung der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Ullstein-Verlags von 1906 bis 1919: Vor dem Krieg hatte sich die Schere zwischen Abonnements- und Inserateinnahmen langsam geschlossen; im Ersten Weltkrieg ging das Anzeigengeschäft wieder so stark zurück, daß die Abonnementseinnahmen beinahe eineinhalbmal so stark wie die Inserateinnahmen wurden. Aber schon 1919 machten die Inserateinnahmen wieder knapp über die Hälfte des Gesamterlöses der Zeitungen aus.<sup>68</sup> Und je stärker die Zeitungen von den Anzeigeneinnahmen abhängig wurden, desto mehr verstärkte sich die Kritik an der Einflußnahme der Inserenten.<sup>69</sup>

Wenn die Inflation hier auch keine Zäsur bedeutete, so doch eine Beschleunigung der Entwicklung, da die Preissteigerungen nicht in vollem Umfang an den Abonnenten weitergegeben werden konnten. Weil die Gestehungskosten trotz Leistungseinschränkung ins Unermeßliche stiegen und die Abonnementspreise nicht in gleichem Umfang zu erhöhen waren, mußten die Anzeigenerlöse in immer größerem Umfang zur Deckung der unmittelbaren Betriebskosten herangezogen werden. Hatte vor dem Krieg der Abonnent noch für Papier-, Farb- und die Austragungskosten aufkommen müssen, so trug er 1920 nur noch zwei Drittel der Papierkosten.<sup>70</sup> Die Massenpresse hatte aber nicht nur die beklagten Auswirkungen. Ihre Zeitungen unterstützten die

sogenannten »Qualitätszeitungen« finanziell, wie das ja auch heute noch der Fall ist.<sup>71</sup> So finanzierte August Scherl mit »Lokal-Anzeiger«-Geldern den »Tag«. Diese Zeitung war, trotz anerkannt hohem publizistischen Niveau, nie in der Lage, sich selbst zu finanzieren.<sup>72</sup> Auch die Ullsteins subventionierten ihre renommierte »Vossische Zeitung«.<sup>73</sup> Umgekehrt kauften oder gründeten alte Verlegerfamilien die von ihnen zunächst so angefeindeten Generalanzeiger, um ihre Verlagshäuser und ihre alten Zeitungen zu stützen. Ein typisches Beispiel hierfür war die Verlegerfamilie Faber aus Magdeburg, die mit der »Magdeburgischen Zeitung« die älteste deutsche, ununterbrochen in Familienbesitz befindliche Zeitung herausgaben. Zur Absicherung dieser Zeitung wurde der »Magdeburger General-Anzeiger« erworben.<sup>74</sup> Die Leistungssteigerungen, die durch die Annoncensubventionen ermöglicht wurden, wurden zu Recht als entscheidender Faktor für den Aufschwung der Presse angesehen.<sup>75</sup>

Der Aufschwung der Presse hatte nicht den aller Zeitungen zur Folge. Das lehrt schon ein Blick auf die Erscheinungshäufigkeit der Blätter. Zwar läßt sich insgesamt eine Zunahme der Erscheinungshäufigkeit beobachten, dennoch erschienen gegen Ende der Weimarer Republik noch ca. 13% nur ein- oder zweimal in der Woche. Hier waren es 1845 noch 46% und 1914 noch 24,1% gewesen. Der Anteil der Zeitung mit einer Erscheinungshäufigkeit von sechsmal und häufiger in der Woche war von 26,6% 1845 über 46,8% 1914 auf 69% im Jahre 1928 angestiegen.<sup>76</sup>

Der Aufschwung der Zeitungen bedeutete ebenfalls nicht einen quantitativen Zuwachs; dieser läßt sich schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts in nennenswertem Maße nicht mehr feststellen. Vielmehr schwankte die Zahl der Tageszeitungen unter den Bedingungen von Krieg, Inflation und Weltwirtschaftskrise beträchtlich. Gab es 1897 reichsweit 3405 Zeitungen, so waren es 1909 derer 3929.<sup>77</sup> Im Krieg ging die Zahl dann auf 2935 Zeitungen zurück.<sup>78</sup> Dabei ist eine nicht unerhebliche Fluktuation zu berücksichtigen.<sup>79</sup> So existierten 1928 in Berlin von den zwischen 1848 und 1900 gegründeten 131 Zeitungen gerade noch 23, von den zwischen 1900 und 1928 gegründeten 29 noch 25. Gab es in Berlin 1890 38 und 1927 68 Zeitungen, so war diese Zahl 1914 mit 67 schon einmal beinahe erreicht worden, um dann in Krieg und Inflation wieder auf 54 zu sinken.<sup>80</sup> In dem durch Gebietsabtretungen nicht unbeträchtlich verkleinerten Reich der Weimarer Republik gab es 1928 3356 Zeitungen.<sup>81</sup> Das Handbuch der deutschen Tagespresse errechnete für 1932 an Hauptausgaben 3723 Zeitungen<sup>82</sup> und hielt eine Schwankung von 200 Zeitungen nach oben oder unten für möglich. Diese vorsichtige Relativierung ist wegen interpretationsbedürftiger Erhebungsgrundlagen angebracht. Gewisse Unsicherheiten ergeben sich auch bei dem Vergleich der Zahlen von 1928 und 1932. Sollte die Zahl des Handbuchs der deutschen Tagespresse stimmen, so ist die Angabe von 1928 sicher zu niedrig gegriffen, denn es ist kaum anzunehmen, daß in der Zeit der Weltwirtschaftskrise mehr Zeitungen gegründet als eingestellt wurden.

Die Veränderungen, die mit dem heraufziehenden Zeitalter der Massenpresse eingeleitet wurden, betrafen nicht nur das äußere Erscheinungsbild der Zeitungen und Verlage. Auch der Beruf des Journalisten wandelte sich.<sup>83</sup> Dabei ist, wie schon die Zahlen der Erscheinungshäufigkeit ahnen lassen, nicht von gleichen Arbeitsbedingungen für alle Journalisten auszugehen. Im frühen 19. Jahrhundert hatte es fast noch nirgends in Deutschland Berufsjournalisten gegeben. Seitdem wuchs mit Zahl und Größe der Zeitungen auch die Zahl der hauptberuflichen Journalisten kontinuierlich,<sup>84</sup> man kann sogar sagen, daß damit der Journalismus erst zu einem »eigenständigen« Beruf wurde.<sup>85</sup>

Die Entwicklung der Massenpresse hatte eine Vergrößerung der Redaktionen zur Folge. Der Kampf um die Kunden, auch auf dem Felde des Leistungsausbaus geführt,

war der eigentliche Motor redaktioneller Ausweitung und Aufsplitterung.<sup>86</sup> Im Zuge dieser quantitativen Ausdehnung ist eine fortschreitende Spezialisierung und Ausdifferenzierung der journalistischen Tätigkeiten zu beobachten.<sup>87</sup> So entstanden die Lokalredaktionen erst durch die ausgeprägte lokale Berichterstattung des neuen Typs »Generalanzeiger«.<sup>88</sup> Der Name des Scherlschen »Berliner Lokal-Anzeigers« war geradezu Programm. Diese neue Zeitung stach mit ihren gut recherchierten Berliner Nachrichten die arrivierten Blätter aus, war schneller und zudem noch billiger als diese.<sup>89</sup> In der Weimarer Zeit hatte sich als Mindestaufteilung der Redaktionen, soweit sie »nicht nur mit Schere und Leimtopf«<sup>90</sup> hantierten, eine Teilung in politisches und lokales Ressort herausgeschält. Die größeren Zeitungen wiesen zumindest einen politischen, einen lokalen, einen Unterhaltungs- und einen Handelsteil auf.<sup>91</sup>

Die Spezialisierung hatte verschiedene Auswirkungen. Zunächst einmal verstärkte sie die Nachfrage nach journalistischen Fachkräften und verstärkte damit den Effekt, den die zunehmende publizistische Vielfalt seit den 1860er Jahren gezeitigt hatte.<sup>92</sup> Auf der anderen Seite verstärkte sie aber auch den Drang aus allen Berufen in den Journalismus.<sup>93</sup> Da der zweite Effekt den ersten quantitativ mehr als aufwog, verschärfte sich die Not auf dem journalistischen Arbeitsmarkt. Andererseits waren gute Fachkräfte seit der Jahrhundertwende mehr gefragt denn je.<sup>94</sup> Der Arbeitsmarkt suchte nach spezialisierten, belastbaren Fachkräften. Daher mögen in den zwanziger Jahren eine weitere Folge des raschen Wandels und der Spezialisierung der geringere Verdienst und die größere Arbeitslosigkeit der über 50jährigen Journalisten gewesen sein.<sup>95</sup> Den verfügbaren Zahlen über journalistische Arbeitslosigkeit während der Weimarer Zeit kann nur geringes Vertrauen entgegengebracht werden. Das Internationale Arbeitsamt Genf gab für 1923 ungefähr 5,3% Arbeitslose, für 1927 dagegen 6% - vor allem ältere Journalisten - an.<sup>96</sup> Schon realistisch registrierte der RDP 1923 ca. 10 % seiner Mitglieder als stellenlos. Die Vergleichszahlen lauten für 1925 5,3 % und für November 1927 6,5%.<sup>97</sup> Doch die Zahl derer, die aus Erwerbslosigkeitsgründen dem Beruf den Rücken kehrten, wurde weder in den Angaben des Arbeitsamts noch in denen Groths berücksichtigt. Die »Flucht aus dem Journalistenstande« wird man aber nicht gering zu veranschlagen haben.<sup>98</sup> Weitere Journalisten wurden durch das Zeitungssterben während der Inflation arbeitslos. Da Zeitungsneugründungen daran scheiterten, daß ihnen - auf Druck der Verlegerverbände<sup>99</sup> - kein Papier zugewiesen wurde, trat auch hier keine Entspannung ein. Hinzu kommt, daß in der Inflation eine spürbare redaktionelle Verarmung eintrat. Der Anteil an Korrespondenzmaterial stieg um 50%, auch die relativen Ausgaben für die Festangestellten wuchsen, dagegen wurde die Abnahme von Artikeln freier Mitarbeiter weitgehend reduziert.<sup>100</sup> In der Weltwirtschaftskrise gerieten wieder besonders die Freien in Not.<sup>101</sup> Dabei drückte schon die Existenz von Freien die Arbeitslosenstatistik.<sup>102</sup> Trotz des verstärkten Bedarfs an Fachkräften hatte also die Spezialisierung keine langfristigen Auswirkungen auf die statistisch erfassbare journalistische Arbeitslosigkeit.

Ausdifferenzierte Redaktionen infolge des Spezialisierungseffektes mochten stärkeres Gewicht gegenüber den Verlagshäusern haben, da eine detaillierte inhaltliche Einflußnahme der Verlagsbevollmächtigten schwieriger wurde. Auch waren in den alten Verlegerfamilien mit langer publizistischer Tradition selbstherrliche und abrupte Änderungen der Zeitungsrichtung nur bedingt möglich: Renommiertere Zeitungen, die für eine bestimmte politische Ausrichtung standen, zogen Journalisten mit eben dieser politischen Heimat an. Wollte der Verleger also die Tendenz seiner Zeitung ändern, so lief er nicht nur Gefahr, seine angestammte Leserschaft zu verlieren, er hätte obendrein seine Redaktion zum größten Teil austauschen müssen.<sup>103</sup> Insofern bot die redaktio-

nelle Größe zumindest in wirtschaftlich stabilen Zeiten einen gewissen Schutz - nicht aber in der Weltwirtschaftskrise, wie beispielhaft der Austausch eines Teils der Redaktion der »Schlesischen Zeitung« 1930 zeigt.<sup>104</sup> In der Tat sind nur wenige Fälle bekannt, in denen eine renommierte und politisch profilierte Zeitung »umgepolt« wurde: Die liberalen »Münchener Neuesten Nachrichten« schwenkten in das Lager der Deutschnationalen um; gleiches galt für die »München-Augsburger-Abendzeitung«.<sup>105</sup> Daneben kam es aber - vor allem in der Spätphase - zu Fällen schleichender Anpassung an den - rechten - Zeitgeist.<sup>106</sup>

Doch neben den großen Blättern mit ihren personell stark besetzten Redaktionen existierten noch viele Zeitungen mit einem einzigen Redakteur, dem sogenannten »Alleinredakteur«. Die Sozialenquôte, die der RDP 1927 erhob, wies unter insgesamt 3200 Redakteuren 320 »Alleinredakteure« aus.<sup>107</sup> Damit gab es in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre immer noch mindestens 10% Redakteure, die als einzelne stärkerer Einflußnahme seitens des Verlegers ausgesetzt waren. Hinzu kam, daß gerade bei kleineren Zeitungen die redaktionelle Unabhängigkeit durch den Bezug von Maternkorrespondenzen immer stärker eingegrenzt wurde.<sup>108</sup> 1917 bezog nahezu jede dritte der 2935 Zeitungen Matern.<sup>109</sup> Diese Abhängigkeit nahm während der 1920er Jahre, ohne exakt beziffert werden zu können, noch weiter zu.<sup>110</sup> Die Abhängigkeit vom Maternbezug bedeutete, daß die Vielfalt des politischen Teils der Zeitungen zurückging. Selbst im lokalen Teil, auf den sich die freigesetzte journalistische Energie hätte konzentrieren können, waren die Zeitungen mit Maternbezug den Zeitungen ohne um den Faktor zwei bis drei unterlegen.<sup>111</sup> Angesichts dieser geringen redaktionellen Eigenleistung muten die Streitigkeiten, ob die deutsche Presse mehr eine Meinungs- oder mehr eine Nachrichtenpresse sei, absurd an.<sup>112</sup> Gerade in kleinen und kleinsten Zeitungen konnten die Redakteure kaum Meinungspreise gestalten. Und in den größeren Zeitungen überwog, wie von Groth nachgewiesen, ebenfalls der Informationscharakter.

Aber worin bestand der journalistische Alltag in diesen kleinen Zeitungen? Mit der geringen Zahl der Alleinredakteure und der noch recht beträchtlichen Anzahl von Zeitungen, die nur ein- bis zweimal in der Woche erschienen, scheint sich dies schlecht zu vertragen. Eine Antwort liegt vielleicht in der Tätigkeit der »Zeitungsfachleute«. Bei diesen »Journalisten« bestand die Hauptarbeit kaum noch aus journalistischen Tätigkeiten im eigentlichen Sinne. Vielmehr hatten sie - als »Mädchen für alles« - von der Redaktion über die Anzeigenakquisition bis zur Expedition alle denkbaren, im Zeitungsverlag anfallenden Arbeiten zu erledigen.<sup>113</sup> Zu Arbeitszeit, Ruhephasen und Urlaubstagen lassen sich nur generalisierende Aussagen machen, die sich an der Idealkonstruktion der Bedingungen orientieren, wie sie das Vertragswerk von 1926 enthielt. Der Normaldienstvertrag von 1926 sah in § 8 einen Ruhetag pro Woche vor. Jedoch war »in Ausnahmefällen« eine »anderweitige Verteilung der Freizeit« möglich.<sup>114</sup> Der Jahresurlaub sollte zwei Wochen im ersten, drei Wochen im zweiten und dritten Verlagsjahr und vier Wochen bei längerer Betriebszugehörigkeit betragen.<sup>115</sup> Die grundsätzlichen Nachteile der Alleinredakteure finden sich auch hier. Ihr Urlaub sollte generell zwei Wochen nicht unterschreiten.<sup>116</sup> Insgesamt wird man wohl resümieren können, daß die Arbeitsbedingungen, Arbeits- und Ruhezeiten sowie Urlaubsregelungen in den größeren Zeitungen, in denen die anfallenden Arbeiten im Schichtdienst bewältigt werden konnten, günstiger ausfielen als in den mittleren und kleineren Betrieben mit knapperer Personaldecke.<sup>117</sup> Alle Zeitungen, die häufiger als sechsmal die Woche erschienen, sind dabei als Schichtdienstbetriebe mit besseren Arbeitsbedingungen anzusehen.

Gleichzeitig waren gerade die Verdienstmöglichkeiten der Alleinredakteure äußerst bescheiden. Die Sozialenquôte von 1927 wies als deren durchschnittliches Einkommen 429 RM/Monat. Ein Ressortleiter verdiente im Schnitt 579, der Chefredakteur 757 RM/Monat.<sup>118</sup> Das Durchschnittseinkommen der Zwangsversicherten belief sich 1927 auf 590 RM mit teilweise »erschreckend[en] und unwürdig[en]« Abweichungen nach unten.<sup>119</sup> Dabei nahm das Einkommen im statistischen Mittel bis zum Lebensalter von 50 Jahren zu, darüber aber wieder schnell ab.<sup>120</sup> Dieser ungünstige Verdienst im Alter korrespondierte augenfällig mit der schlechten Arbeitsmarktlage der über Fünfzigjährigen. Neben den Spitzenverdienstmöglichkeiten, die die Großstadtpresse bot,<sup>121</sup> waren Monateinkünfte unter 200 RM nicht selten.<sup>122</sup> Der Bericht des internationalen Arbeitsamts Genf gibt für 1925 als häufigstes Monateinkommen eines qualifizierten Redakteurs 350-400 RM an. Damit verdiente er - nach der Inflation - wieder doppelt soviel wie ein Setzer.<sup>123</sup> Wie also, bezogen auf die Arbeitsbelastungen und -bedingungen, vom *dem Journalisten* kaum gesprochen werden kann, so war nach der Inflation auch die Gehaltssituation im Journalismus weit gefährdet. In der Inflation hatte die Situation der Journalisten insgesamt, wie schon an der Berufsflucht zu sehen war, wesentlich schlechter ausgesehen. Das durchschnittliche Einkommen betrug nur noch 20-25% des Vorkriegseinkommens.<sup>124</sup> Finanziell noch ungünstiger waren die Freien gestellt. Ihr Einkommen hatte sich ungefähr um den Faktor acht verschlechtert.<sup>125</sup> Dabei blieb die Gehaltsentwicklung nicht nur hinter der allgemeinen Preissteigerungsrage zurück, die journalistische Entlohnung sank auch im direkten Vergleich mit anderen Berufsgruppen, wie z.B. den Setzern.<sup>126</sup> In der Inflation erscheint die Sorge vieler Berufsvertreter, daß dem Redakteursstand die *Proletarisierung* drohe,<sup>127</sup> nur zu berechtigt.

Damit sind die wichtigsten Veränderungen der Presselandschaft und Entwicklungen des Journalistenberufs skizziert. Es gab weder *die Zeitungen* - ergo auch nicht *die Verleger* - noch *die Journalisten*. Dennoch organisierten in den jeweiligen Verbänden sowohl Journalisten als auch Verleger ihre Interessen. Es mußte also auch Gemeinsamkeiten geben. Sehr wenige Journalisten waren Parlamentarier, Parteifunktionäre oder standen in anderen Berufen. Die überwiegende Mehrzahl war Nur-Journalisten. Die meisten Verleger dagegen, so große Unterschiede sich auch bei ihnen zeigten, verdienten ihr Geld zumindest noch als Drucker. Andere, wie Mosse mit seiner Annoncenexpedition oder Hugenberg mit dem Pendant »Ala« und anderen publizistischen Unternehmen, waren sogar überwiegend außerhalb des Zeitungsgeschäfts im engeren Sinn unternehmerisch engagiert. Konnten Verleger und Journalisten auf der Basis dieser divergierenden wie gemeinsamen Interessen Rechts- und Verbandspolitik betreiben? Eine weitere Konsequenz betrifft das Recht: Weil das Presserecht sich nicht im gleichen Maße veränderte wie Presselandschaft und journalistische Berufe, hatte sich ein beträchtlicher Druck auf Veränderung des Presserechts aufgebaut.

## KAPITEL I

# Die Akteure der Presserechtspolitik

### 1. Der Reichsverband der deutschen Presse. Gewerkschaft oder Berufsvertretung?

#### *1.1 Vorläufer des Reichsverbands*

Der erste allgemeine »Deutsche Journalistentag« wurde am 22. Mai 1864 in Eisenach abgehalten. Von nun an fanden in lockerer Folge Tage statt, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts in eine dauerhaftere Interessenvertretung der Journalisten mündeten.<sup>1</sup> Zwar wurde schon am 28. Januar 1842 der »Leipziger Literaten-Verein« gegründet,<sup>2</sup> von diesem Verein läßt sich aber keine gerade und kontinuierliche Linie zum Reichsverband ziehen. Auf den frühen Journalistentagen bis 1881 repräsentierten die Journalisten nur »ihre« Zeitungen, sie waren noch nicht aus eigenem Recht anwesend. In Eisenach waren gerade 34 Zeitungen vertreten.<sup>3</sup> Auch die nächsten Zusammenkünfte konnten noch nicht einem allgemeinen Vertretungsanspruch gerecht werden. Das änderte sich selbst 1881 noch nicht. Pläne, den Journalistentag zu reorganisieren, die 1883 in Eisenach beschlossen wurden, scheiterten.<sup>4</sup>

Organisatorische Fortschritte erzielte erst der 1893 in München stattfindende »Erste Allgemeine deutsche Journalisten- und Schriftstellertag«. Auf dieser Tagung war eine Pensionsanstalt angeregt worden, die am 6. und 7. April 1894 in Leipzig als »Münchener Pensionsanstalt deutscher Journalisten- und Schriftsteller« gegründet wurde und durch persönliche Beiträge der Mitglieder wie Schenkungen der Verleger finanziert werden sollte.<sup>5</sup> In Hamburg trafen sich im gleichen Jahr Vertreter deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine, die den Dachverband »Verband deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine« konstituierten. Nachdem in Leipzig die Satzung beraten worden war, wurde auf dem 4. allgemeinen Journalistentag in Heidelberg am 19. und 20. Juli 1895 die Gründung formell beschlossen. In der Hauptsache beschäftigte sich der Verband mit wirtschaftlichen und sozialen Problemen, wie Berufsausbildung, Unterstützungswesen und dem Aufbau einer Stellenvermittlung. Juristische Fragen wie die der Anonymität und des Zeugniszwangs,<sup>6</sup> des Grobe-Unfug-Paragrafen,<sup>7</sup> des fliegenden Gerichtsstands,<sup>8</sup> der Verjährung von Preßvergehen, des Berichtigungszwangs<sup>9</sup> und Ausbaus des Urheberrechts<sup>10</sup> wurden behandelt, waren gegenüber den wirtschaftlich-sozialen Fragen aber weniger wichtig.<sup>11</sup>

In den folgenden Jahren verstärkten sich die Versuche, eine reine Redakteursorganisation zu gründen, die bessere Antworten auf berufsspezifische Fragen geben sollte. Zum Teil noch eng an die organisierte Parteipresse gebunden, wurde nach einheitlichen sozialen Regelungen gesucht. So definierte der 1900 gegründete sozialdemokratische »Verein Arbeiterpresse« als Ziele einen einheitlichen Anstellungsvertrag und Mindesttarife.<sup>12</sup> Auch der »Augustinus-Verein« der katholischen Presse erörterte 1899 einen Normaldienstvertrag.<sup>13</sup> Doch weder der »Verein Arbeiterpresse« noch der

»Augustinus-Verein« waren reine Journalistenverbände. Der erste Versuch einer reinen Redakteursorganisation wurde am 20. Februar 1902 mit der Gründung des »Vereins Deutscher Redakteure« gemacht.<sup>14</sup> Der »Verband deutscher Schriftsteller- und Journalistenvereine« bemühte sich 1908 um die Gründung eines berufsorientierten »Verbands der deutschen Presse«.<sup>15</sup> Im gleichen Jahr regte der »Verein Deutscher Redakteure« in Kassel eine dezentralisierte Organisation an, und am 17. Januar 1909 wurde in Berlin der »Bund deutscher Redakteure« gegründet.<sup>16</sup>

Auf Initiative von Gottfried Stoffers schloß sich der Bund dann am 20. November 1910 mit dem »Verband der deutschen Journalisten- und Schriftstellervereine« zu dem »Reichsverband der deutschen Presse«, einem Verein privaten Rechts, zusammen.<sup>17</sup> Der Zweck des Reichsverbands war zunächst ausschließlich auf presseinterne Arbeit gerichtet - der Reichsverband sollte weniger den »Standesinteressen« als den Berufsinteressen dienen.<sup>18</sup> Der Journalisten- und Schriftstellerverband blieb zwar zunächst bestehen - auch weil er als Grundlage eines Gesamtvereins des Schrifttums dienen sollte -, löste sich aber bald nach der letzten Tagung am 23. Januar 1918 in Nürnberg auf.<sup>19</sup> Diese dezentrale Entstehung des RDP wirkte über den Ersten Weltkrieg hinaus.<sup>20</sup>

## 1.2 Der Ausbau des Reichsverbands in Weimarer Zeit

### 1.2.1 Zur Macht und Effizienz des Reichsverbands

Mit der Gründung einer reichsweiten einheitlichen Berufsvertretung der Journalisten war der entscheidende Schritt zur gemeinsamen und wirkungsvollen Interessenvertretung getan. Die Macht des neuen Verbands mußte sich aber erst noch in der Praxis erweisen. Der Vorabend des Ersten Weltkriegs und der Krieg selber boten dazu wenig Gelegenheit. Eine entscheidende Machtgrundlage jedes Interessenverbandes ist der Organisationsgrad der jeweiligen Berufs- oder Interessengruppe. Gegen Kriegsende hatte der RDP 1100-1200 Mitglieder.<sup>21</sup> Verglichen mit dem Handbuch des Kriegspresseamts von 1917, das ca. 3700 Redakteure auflistet,<sup>22</sup> vertrat der RDP nicht einmal ein Drittel der Journalisten. Doch selbst dieses Drittel ist zu hoch gegriffen. Zum einen listet das Handbuch von 1917 nur verantwortliche Redakteure auf. Zum anderen hatte nach Bekunden des Verbandsorgans »Deutsche Presse« der RDP schon im Berichtsjahr 1918/19 »eine sehr erhebliche Vermehrung der Mitgliederzahl« zu vermelden, die besonders auf den Anstieg im Bezirksverband Berlin-Brandenburg zurückzuführen war.<sup>23</sup>

Bei zunächst deutlich weiter steigenden Mitgliederzahlen stieß der RDP in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre dann offenkundig an die Sättigungsgrenze. Die Überprüfung der Mitgliederkartei ergab im Oktober 1920 1881 Mitglieder. Dabei standen noch die Zahlen von zwei Verbänden aus, so daß der Jahresbericht mit ca. 2400 Mitgliedern rechnete.<sup>24</sup> Im Mai 1922 zählte der Verband schon 3500 eingetragene Mitglieder.<sup>25</sup> Und 1928 erfaßte der RDP nach eigenen Angaben mit 3650 Mitgliedern rund 90% aller organisationsfähigen Journalisten.<sup>26</sup> Diese neun Zehntel sind wesentlich zu hoch gegriffen. Eher ist anzunehmen, daß Anfang der 1920er Jahre ungefähr ein Viertel, gegen Ende gut die Hälfte der Journalisten organisiert war.<sup>27</sup> Die Berufszählung vom 16. Juni 1925 ergab 6246 Redakteure.<sup>28</sup> Verglichen mit den 3600 RDP-Mitgliedern des Geschäftsberichts von 1926/27,<sup>29</sup> hätte der Reichsverband 57,6% der

Redakteure erfasst. Ein ähnlicher Organisationsgrad errechnet sich, wenn die verantwortlichen Redakteure, die der »Sperling« 1929 für Berlin - ohne Vororte - angibt, mit der Mitgliedsliste des Bezirksverbands Berlin im RDP verglichen werden. Neben den zehn Zeitungen ohne Redakteurangabe standen 20 Mitglieder des Bezirksverbands 17 Redakteuren gegenüber, die dem RDP-Berlin nicht angehörten.<sup>30</sup> Die errechneten Zahlen ergäben einen Organisationsgrad von 54%. Hinter beiden Vergleichen sind jedoch Fragezeichen angebracht. Zwar vergab der RDP die Mitgliedschaft nur an hauptberufliche Journalisten,<sup>31</sup> aber es wurden auch Klagen geäußert, denen zu entnehmen ist, daß »Auch-Journalisten« ebenfalls Mitglieder des Reichsverbands werden konnten. Gegenüber der Reichsstatistik ist also eher ein weniger strenger Berufsbegriff anzunehmen, zumal dem RDP auch ehemalige, aus dem Berufsleben ausgeschiedene Journalisten angehören durften.<sup>32</sup>

Der Organisationsgrad ist demnach niedriger als 57% anzusetzen. Der Vergleich des »Sperling« mit der Mitgliederliste des Bezirksverbands Berlin ergibt ein gänzlich anderes Bild, wenn auch die Vororte in die Rechnung einbezogen werden. Dann stehen sich 24 RDP-Mitglieder und 36 Nichtmitglieder gegenüber. 17 Zeitungen sind ohne Angabe. Dieser Vergleich ergäbe einen Organisationsgrad von 36%.<sup>33</sup> Da in der City wesentlich mehr Journalisten beschäftigt waren als in der Vorortpresse, dürfte der Organisationsgrad der Journalisten für die Reichshauptstadt insgesamt näher an 54% denn an 36% gelegen haben. Bei Übertragung der gewonnenen Näherungswerte auf das gesamte Reich sollte zwar Vorsicht walten. Dennoch spricht viel für die Annahme, daß in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre ungefähr jeder zweite Journalist im RDP organisiert gewesen ist.<sup>34</sup>

Doch Mitgliederzahlen allein sagen nichts über die Effizienz des Verbands aus. Ein weiteres entscheidendes Kriterium für die Durchsetzungskraft eines Verbands ist seine Finanzstärke. In den frühen Jahren zeigten die Mitglieder eine sehr schlechte Zahlungsmoral. In diesem Zusammenhang beklagte der Kassenwart Curt Moßner<sup>35</sup> steigende Fehlbeträge,<sup>36</sup> die schlechte Mitgliederkarteiführung sowie mangelnde Rechenschaft der Unterverbände.<sup>37</sup> Nach der Inflation scheint sich die Zahlungsmoral der Verbandsmitglieder verbessert zu haben.<sup>38</sup> Wenngleich die Redakteure des Reichsverbands noch immer recht saumselig ihre Beiträge einzahlten, so waren doch bis Mitte 1929 zumindest nachträglich die fälligen Gelder nahezu vollständig eingegangen. Zu Anfang der Weimarer Republik waren zwar die jährlichen Überschüsse angewachsen, aber die Inflation zehrte die Ersparnisse wieder auf. Zumindest legt der Verzicht auf detailliert ausgearbeitete Abschlußbilanzen diese Schlußfolgerung nahe.<sup>39</sup> So bildete der RDP nie Rücklagen - auch während der »stabilen« Mittelperiode nicht. Aufgrund ungünstiger Umstände schloß der Reichsverband das Geschäftsjahr 1926/27 sogar mit Verlust ab.<sup>40</sup> Die desolatte Finanzlage behinderte die Arbeit der Verbandsfunktionäre. Generalsekretär Richter<sup>41</sup> beklagte schon 1920, daß die mangelnde Zahlungsmoral die Effektivität der Verbandsarbeit mindere; daß in der Berliner Zentrale keine Hilfskraft angestellt werden könne, sei er zu sehr durch »subalterne Arbeiten« belastet.<sup>42</sup> Um dem Reichsverband eine gesicherte Einnahmequelle zu verschaffen, spekulierte Generalsekretär Richter mit Aktien. Auf diese Weise kam der RDP in den Besitz von Anteilen an dem Wirtschaftsroundspruch »Dradag«; nach massiver Kritik an seiner Finanzpolitik mußte Richter im September 1932 zurücktreten.<sup>43</sup>

Die Vorläufer des RDP hatten sich von unregelmäßigen Zusammenkünften zu lockeren Vorformen einer Berufsvertretung entwickelt. Nachdem mit der Gründung des RDP der Schritt zu einem festeren Zusammenschluß getan war, folgte jetzt fast zwangsläufig der Ausbau des Reichsverbands. Als erstes wurde nach dem Krieg eine

zentrale Verwaltungsstelle geschaffen. Am 12. und 13. Oktober 1919 beschloß die RDP-Versammlung in Aschaffenburg, diese Verwaltungsstelle in Berlin einzurichten und einen hauptberuflichen Generalsekretär zu bestellen.<sup>44</sup> Der Erfolg rechtfertigte die Anstellung. Der Kassenbericht bescheinigte zielstrebiges Arbeiten;<sup>45</sup> auch gemessen an dem Anstieg des monatlichen Schriftverkehrs gewann die Berliner Zentrale erheblich an Bedeutung: Zwischen 1920 und 1930 wuchs der Schriftverkehr um das Sechzehnfache.<sup>46</sup> Mit dem Bau des »Houses der Deutschen Presse« in der Tiergartenstraße 16 - beschlossen auf der Königsberger Tagung 1924 - krönte der RDP den Ausbau der Berliner Zentrale. Gegen das Projekt regte sich jedoch Widerstand. Die Mitglieder im Reich sahen vermutlich nur den Nutzen für ihre Berliner Kollegen und für sich selbst nur Lasten.<sup>47</sup> Ohne die Hilfe einer Regierungsstiftung an den RDP wäre der Bau sicherlich gescheitert.<sup>48</sup> Und trotz Regierungsunterstützung geriet der RDP durch den Hausbau zwischenzeitlich in finanzielle Schwierigkeiten, so daß auf der Tagung in München 1930 eine Untersuchungskommission, bestehend aus Ernst Feder,<sup>49</sup> Wilhelm Ackermann,<sup>50</sup> Franz Klühs<sup>51</sup> und dem Schatzmeister Julius Moßner,<sup>52</sup> eingesetzt wurde, um die Geschäftsführung des Generalsekretärs Richter zu überprüfen.<sup>53</sup> Richter legte »um seiner angegriffenen Gesundheit« willen zum 1. Oktober 1932 seine Amtsführung nieder; persönliche Bereicherung konnte ihm nicht nachgewiesen werden. Die freundliche Würdigung, die Richter zur Entlassung in der DP erfuhr,<sup>54</sup> enthüllt ganz nebenbei, wie das Verbandsorgan mit internen Schwierigkeiten umging.

Neben dem Zentralbüro, das vor allem Koordinationsaufgaben wahrnahm, bemühte sich der RDP, durch Einrichtung einer Stellenvermittlung, einer Rechtsschutzstelle und einer sozialen Unterstützungskasse drei elementaren Bedürfnissen der Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen. Eine wirklich funktionierende Stellenvermittlung einzurichten gelang nie.<sup>55</sup> Schon zu Beginn, im Jahresbericht 1920/21, wurde sie als das »Sorgenkind« des RDP bezeichnet.<sup>56</sup> Am 8. Dezember 1922 - mitten in der schweren Krise des journalistischen Arbeitsmarktes - richtete der RDP eine zentrale Arbeitsvermittlung ein.<sup>57</sup> Mit geringem Erfolg: Über 50jährige gelang es kaum zu vermitteln.<sup>58</sup> Ein großes Manko lag offenbar darin, daß nicht alle offenen Stellen von den Verbandsmitgliedern gemeldet wurden.<sup>59</sup> Außerdem krankte der Ausbau einer funktionierenden Stellenvermittlung an mangelnden finanziellen Mitteln.<sup>60</sup> Ein weiteres Indiz stellen auch die Erfolg suggerierenden Jahresberichte dar, die zunächst immer die Zahl der offenen Stellen angeben und nur ganz versteckt die ungefähre Höhe der vermittelten Stellen erwähnen.<sup>61</sup> In ihrer Erfolglosigkeit blieben die Journalisten auf die Zusammenarbeit mit den Verlegern angewiesen. Diese Unfähigkeit des RDP, seine Mitglieder bei der Arbeitsplatzsuche zu unterstützen, führte zu lebhaften Auseinandersetzungen.<sup>62</sup>

Von besonderem Interesse für die Mitglieder des Reichsverbands war die Schaffung einer sachkundigen Rechtsschutzstelle. In der Aschaffener Satzung § 3, Nr. 6 wurde die »Gewährung unentgeltlichen Rechtsschutzes nach Maßgabe der Rechtsschutzstelle« für die Mitglieder zu einem Verbandszweck erklärt.<sup>63</sup> Der Nukleus der Rechtsschutzstelle des Reichsverbands war die des Bezirksverbands Berlin-Brandenburg.<sup>64</sup> Als dann das zentrale Büro in Berlin existierte, übernahm dieses die kostenlosen Rechtsauskünfte.<sup>65</sup> Dennoch lag es beim RDP mit einer Rechtsschutzabteilung noch einige Jahre im argen,<sup>66</sup> wengleich sich die Zahl der Rechtsauskünfte und Inanspruchnahmen vervielfachte.<sup>67</sup> Die Tätigkeit der Rechtsschutzstelle ermöglicht Rückschlüsse auf die brennendsten Probleme des Presserechts: Im Geschäftsjahr 1925/26 betraf die Auskunfterteilung vor allem das »Dienstvertragsrecht, Preßgesetz

und Urheber- und Verlagsrecht.«<sup>68</sup> Detaillierter sind die Aussagen für 1930/31. Danach bezogen sich 139 Rechtsschutzfälle auf Vertragsdifferenzen, Kündigungs- und Urlaubsfragen, 104 Fälle bezogen sich auf Fragen des Gehalts und der Honorarinzahlung, 86 betrafen Verschiedenes, 41 Steuerangelegenheiten, 31 Urheberrechtsfragen und ganze 18 Fragen des Presserechts und des Zeugniszwangs.<sup>69</sup>

Nicht so erfolgreich wie die Rechtshilfe war die Organisation der sozialen Unterstützung. Schon auf der Dresdener Tagung 1917 wurde eine Unterstützungskasse erwogen.<sup>70</sup> Der kontinuierliche Anstieg der Hilfsbedürftigenzahl<sup>71</sup> machte eine Neuregelung unumgänglich. Lange Zeit scheiterte sie - wie die Stellenvermittlung - an der prekären Finanzsituation des RDP.<sup>72</sup> Auf die Besetzung des Ruhrgebiets reagierte der RDP dagegen ziemlich schnell. Am 20. April 1923 richtete der Verband eine Betreuungsstelle für aus den besetzten Gebieten ausgewiesene Journalisten ein.<sup>73</sup> Beratung zu organisieren fiel ihm immer leichter, als materielle Unterstützung zu gewähren. Die hauptsächlichliche Verbandsarbeit wurde in diversen Ausschüssen und in den Sitzungen des Vorstands geleistet. Von ihnen ist vor allem der soziale Ausschuß zu nennen. In ihm wurden auch die Vorentwürfe zum Journalistengesetz beraten.<sup>74</sup> Da aber die Leistungen der Verbandsführung den Mitgliedern nicht transparent waren<sup>75</sup> und die Spitze auch nicht den Kontakt zu den Journalisten außerhalb Berlins eng genug halten konnte, war immer wieder Anlaß zu Irritationen gegeben. So bemerkte Cajetan Freund<sup>76</sup> in einem Brief an Dovifat, es sei für die Verbandsarbeit »an sich gut, wenn die Zentrale des Reichsverbandes hier unten bei uns [in Bayern] wieder einmal etwas stärker in Erscheinung träte.«<sup>77</sup>

Als letztes der Instrumentarien des RDP bleibt noch das Verbandsorgan zu erwähnen. Sehr von seiner Notwendigkeit überzeugt, ließ sich der Reichsverband die Zeitschrift viel Geld kosten.<sup>78</sup> Mit einer Auflage von ca. 5000 Exemplaren erreichte die »Deutsche Presse« einen veritablen Leserkreis.<sup>79</sup> Die Mehrzahl der Leser waren Verbandsmitglieder; ihnen wurde sie unentgeltlich zugestellt.<sup>80</sup> Daher ist die Binnenwirkung mindestens ebenso wichtig wie die Wirkung nach außen. Doch auch diese ist nicht zu unterschätzen. Das zeigt schon die Häufigkeit, mit der auf die DP in den Akten der Ministerien Bezug genommen wurde.<sup>81</sup> Entsprechend hoch waren die Erwartungen der RDP-Mitglieder. Die DP sollte »Sprachrohr«- und »Kampfinstrument« nach außen und »bindendes Verständigungsglied zwischen den einzelnen Verbandskollegen« nach innen sein.<sup>82</sup> *Kampfinstrument* mochte sich vor allem auf die Auseinandersetzungen mit den Verlegern beziehen. Doch wurden mit der Zeit Rücksichtnahmen auf den VDZV nötig.<sup>83</sup>

Alle Ansprüche konnte die DP aber nicht erfüllen. Vor allem in der Rolle als Stellenvermittlungsorgan scheiterte sie kläglich,<sup>84</sup> zum Unmut der Mitglieder. Die Kritik kulminierte 1925 in dem Vorwurf, es hätten sich »Mißstände in der Geschäftsführung und in der Propaganda des Verlages« gezeigt. Dem offenkundig begründeten Antrag auf Prüfung der DP wurde auf der Mitgliederversammlung des Jahres stattgegeben.<sup>85</sup> Überdies wurde - berechtigt, wie schon im Fall Richter gesehen - die Politik der »verschlossenen Türen« moniert.<sup>86</sup> Auch die Landesverbände sahen sich benachteiligt und forderten Publikationsraum, der nur ihrer »Zensur« zu unterstehen habe.<sup>87</sup> Die Zentrale konterte mit der »allzu geringen Bereitwilligkeit mancher Landesverbände, über die geistigen und sozialen Arbeiten in ihrem Verbandsleben eingehend und schnell zu berichten«,<sup>88</sup> und fand wie bestellt mit solchen Repliken bei einem Kollegen »aus dem Reiche« Verständnis.<sup>89</sup> Das in der DP gemalte Bild der Geschlossenheit des Reichsverbandes sollte daher von Fall zu Fall genau geprüft werden. Der Kritik an mangelnder Professionalität des Verbandsorgans<sup>90</sup> begegnete der RDP

1930 mit der Bestallung eines hauptamtlichen Redakteurs. Am 12. April 1930 übernahm Otto Schabbel<sup>91</sup> die Chefredaktion.<sup>92</sup> Bis dahin hatte sie in den Händen des Generalsekretärs gelegen, der bisweilen von seiner Sekretärin Marie Matthies vertreten wurde.<sup>93</sup> Mit dem Wechsel in der Leitung war auch eine modernere und übersichtlichere Aufmachung sowie der Wechsel von Frakturschrift zu Antiqua verbunden. Die Verteuerung des Verbandsorgan im Gefolge der Veränderung erschien nicht wenigen Verbandsmitgliedern in der Weltwirtschaftskrise als Maßnahme zur Unzeit.<sup>94</sup> Andere Journalisten sahen ihre Hoffnungen in den Ausbau getäuscht.<sup>95</sup> Einem Antrag des Verbands der Rheinisch-Westfälischen Presse auf Wiederherstellung der alten Zustände wurde dennoch nicht stattgegeben.

### 1.2.2 Ständische Berufsvertretung oder Gewerkschaft?

Der innere Ausbau des RDP begann mit einer stärkeren Betonung des gewerkschaftlichen Charakters in den Satzungen von 1919. Im November 1918 hatte die »Weltbühne« die Vergewerkschaftlichung des RDP angemahnt.<sup>96</sup> Nach RDP-offizieller Lesart der Gewerkschaftsdiskussion wurde das Ziel durch Diskussionen und Satzungsänderungen vollständig erreicht. Besonders entschieden seien der »Landesverband der Bayerischen Presse« und der »Landesverband der Sächsischen Presse« für den Gewerkschaftsgedanken eingetreten. Der Berliner Journalistenrat habe in einer Mitgliederversammlung des »Bezirksverbandes Berlin-Brandenburg« »Richtlinien für eine Vergewerkschaftlichung des Reichsverbands unterbreitet.«<sup>97</sup> Doch die Behauptungen halten genauer Prüfung nicht stand.

Die Satzungen von 1919 definierten in § 1 den Reichsverband als »Berufsorganisation der deutschen Journalisten«. Von »Gewerkschaft« war in der Satzung nicht die Rede. Als Zweck des Berufsverbands wurde in § 3 festgelegt:

»Der Reichsverband der deutschen Presse bezweckt den Schutz und die Förderung der geistigen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen des deutschen Journalistenberufes.

Dieser Zweck soll hauptsächlich erreicht werden:

1. durch einheitlichen Zusammenschluß der Berufsgenossen zu gemeinsamem Handeln und zur Solidarität.«<sup>98</sup>

Noch im April 1919, auf der Berliner Tagung, waren die Diskussionen über eine verstärkte gewerkschaftliche Ausrichtung des RDP stark auseinandergegangen.<sup>99</sup> Zwar hatte sich jeder Diskussionsteilnehmer verbal zum Gewerkschaftsgedanken bekannt, an der Konsequenz, wie dieser in den Satzungen seinen Ausdruck zu finden habe, erhitzten sich jedoch die Gemüter. Von Stimmen, die das Wort »Gewerkschaft« ganz aus der Satzung verbannen wollten, bis hin zur Anregung, das Wort schon im Verbandstitel zu führen, waren alle Forderungen zu vernehmen.<sup>100</sup> Der Entwurf, auf dessen Grundlage in Berlin verhandelt worden war, hatte noch betont:

»§ 1: Der Reichsverband der deutschen Presse ist eine auf gewerkschaftlicher Grundlage bestehende Organisation. Er erstreckt sich über ganz Deutschland und hat seinen Sitz in Berlin.«<sup>101</sup>

Damit setzten sich in Berlin diejenigen durch, die zumindest für die Beschreibung des Verbandszwecks von einer Gewerkschaft sprechen wollten.<sup>102</sup> Georg Bernhard hatte dabei mit einem gewissen Schuß offenen Opportunismus für die Vergewerkschaftlichung geworben: »Wenn heute die Idee der Gewerkschaft eine so breite Basis gewonnen hat, so geschieht das, weil die Erkenntnis allgemein geworden ist, daß nur

auf dem Wege der straffen Organisation wirkliche Vorteile zu erzielen sind und der Nicht-Organisierte machtlos ist. Der Gedanke des Rätessystems wird aus der Politik zunächst nicht verschwinden. Die geistige Arbeit wäre ausgeschaltet, wenn wir nicht eine Organisation haben [!], die der Prüfung von Seiten derjenigen Organisationen standhält, die bei der wirtschaftlichen Neuordnung der Verhältnisse mitwirken.«<sup>103</sup> Nach nochmaligem schriftlichem Austausch zwischen den Ausschußmitgliedern wurde dann jedoch ein abgeschwächter Satzungsentwurf veröffentlicht.<sup>104</sup> Das »gemeinsame Handeln« und die »Pfleger der Solidarität« waren der Rest an gewerkschaftlichem Gedankengut, auf den sich die Verbandsmitglieder verständigen konnten. Seitens der Gegner des Gewerkschaftsgedankens - sie zählten auf der Aschaffenburger Versammlung 61 Personen gegenüber 24 Befürwortern<sup>105</sup> - wurde vorgebracht, daß eine einseitig auf materielle Verbesserungen ausgerichtete Gewerkschaft den ideellen Ansprüchen des Journalistenstandes nicht gerecht werden könne. Aus diesem Grund wurde auch auf der Aschaffenburger Versammlung betont, daß der Satzungs-kompromiß über die Vergewerkschaftlichung das »geistige Recht« der Journalisten nicht vergesse. Man wolle nicht den Kampf mit den Verlegern, sondern die Verständigung mit ihnen.<sup>106</sup> Die Auseinandersetzungen sind also keineswegs nur ein verbandsinternes Problem gewesen. Vielmehr bereitete die Diskussion über den Verbandscharakter die äußeren Verbandsaktivitäten für die nächsten Jahre vor. Auch die Satzungsänderungen verschoben den Verbandscharakter nicht mehr zugunsten einer Gewerkschaft.<sup>107</sup> Damit erscheint der RDP nicht trotz, sondern gerade wegen der Diskussion, die um die Vergewerkschaftlichung geführt wurde, als eine Standesvertretung und nicht als Gewerkschaft.<sup>108</sup>

Die Aktivitäten des RDP bestätigen dies. Die Definition, daß Gewerkschaftsmitglieder »zur Vertretung ihrer sozialen, ökonomischen und kulturellen Interessen gegenüber Kapitalbesitzern, Staat und Gesellschaft« zum Mittel der »kollektive[n] Aushandlung von Bedingungen [...] äußerstenfalls auch durch Verweigerung der Arbeit (Streik)« sich zusammenschließen,<sup>109</sup> ist auf den RDP nicht ohne Abstriche zu übertragen. Einerseits heißt es zwar im schon zitierten § 3, Nr. 2, der RDP habe seinem Zweck zu dienen:

»durch tatkräftige Vertretung der beruflichen, öffentlich- und privatrechtlichen Interessen des Journalistenstandes innerhalb der Zeitungsbetriebe, in der Öffentlichkeit, in der Gesetzgebung und Verwaltung [...]«<sup>110</sup>

Andererseits verkörperte der RDP schon mit seiner Form der Unterstützungskasse und durch seine eindeutig berufsbezogene Ausrichtung allenfalls eine Gewerkschaft älteren Typs.<sup>111</sup> So ist der RDP in bezug auf sein Ziel, die soziale Lage seiner Mitglieder zu verbessern, zu den Gewerkschaften zu rechnen. Wie aber stand es hinsichtlich der Mittel, zu denen die Mitglieder im Kampf um ihre Interessen zu greifen bereit waren? Als die Gewerkschaftsfrage 1921 längst ausdiskutiert schien, führten die Mitglieder eine Auseinandersetzung, die für die Frage der gewerkschaftlichen Macht des RDP sehr erhellend ist. In dieser Diskussion über die Legitimität des Streiks als letztes Mittel in der Auseinandersetzung mit den Arbeitgebern wurden alte Argumente wiederholt.<sup>112</sup> Unter der Überschrift »Streikrecht, aber nicht Streikpflicht« setzte sich Ackermann mit den Befürwortern des gewerkschaftlichen Gedankens auseinander: »Viele Anhänger des Streikgedankens sans phrase sind anscheinend der Meinung, die Redakteurstätigkeit sei nichts anderes als jede andere bezahlte Beschäftigung, der Redakteur sei Arbeiter, Angestellter meinetwegen, jedenfalls reiner Arbeitnehmer, der seine aufgetragene Arbeit erledige und damit gut. Diese Auffassung kann ich nicht teilen. [...] Es wird soviel von der Korruptionsgefahr für die Presse gesprochen; hier

liegt eine ganz gewaltige Gefahrenquelle für die Korrumpierung von unten. Wo bleibt die Unabhängigkeit des Redakteurs, wenn er gewerkschaftliche Solidarität mit Arbeitern und Angestellten hergestellt hat? [...] Man braucht durchaus nicht gesonnen zu sein, auf das Streikrecht für unseren Stand zu verzichten; aber die Streikpflicht, die man diesem substituieren will, [...] scheint mir doch etwas ganz anderes darzustellen. [...] Wir dürfen uns nicht kurzweg auf den Arbeitnehmerstandpunkt stellen, sonst hören wir auf, Journalisten zu sein.«<sup>113</sup> Ackermann griff in seiner Betonung des Geistigen auf jenes Argument zurück, das schon auf der Berliner Tagung im April 1919 gegen das Wort »Gewerkschaft« in den Satzungen geltend gemacht worden war. Dabei antwortete er einem Berliner Kollegen, der ein Streikrecht ohne solidarische Streikpflicht für bedeutungslos erklärt hatte. Hier wurde weder einer Streikpflicht zugunsten der Arbeiter in den Druckereibetrieben noch einem Verzicht auf inhaltliche Mitbestimmung das Wort geredet,<sup>114</sup> selbst wenn Ackermann beides den Streikbefürwortern unterstellte. Wie schon in der Satzungsdiskussion von 1919 vorgezeichnet, wurde die Streikdiskussion von 1922 ebenfalls mit der Stimme eines Streikgegners beschlossen. Redakteur August Kemper,<sup>115</sup> dessen württembergischer Verband telegraphisch gegen die in Berlin betriebene Vergewerkschaftlichung protestiert hatte,<sup>116</sup> behauptete, die Streikidee werde vor allem von den nicht festangestellten Journalisten verfochten.<sup>117</sup> Diese Behauptung ist nicht direkt zu beweisen, sie mag auch aus dem Bemühen heraus entstanden sein, die Streikbefürworter in die Ecke derjenigen zu stellen, die ihre Interessen auf anderer Leute Kosten verfochten; zumindest aber hat die Behauptung ein gewisses Maß an Plausibilität für sich. Schließlich gründeten die Freien in der Weltwirtschaftskrise einen besonderen Ausschuß zur Vertretung ihrer Interessen.<sup>118</sup> Noch 1929 konnte Bernhard einen Antrag der Freien auf Halbierung ihrer Mitgliedsbeiträge zurückweisen, der damit begründet worden war, die freien Journalisten würden »nur einen Teil der Vorzüge des Reichsverbands genießen«.<sup>119</sup> Und erst 1930 gelangte mit Robert Mösinger ein freier Journalist in den Vorstand.<sup>120</sup> Außerdem standen so arrivierte Journalisten wie Chefredakteur Ackermann und der Vorsitzende des »Vereins Württembergischer Presse«, Kemper, im Lager der Streikgegner. Bernhard hatten 1919 wohl in der Hauptsache Opportunitätserwägungen zum Befürworter des Gewerkschaftsgedankens gemacht. Die Journalisten der kleinen Blätter werden dabei den arrivierten Kollegen mit ihrem Mangel an Konfliktbereitschaft und -fähigkeit sekundiert haben; sie minderten ja auch durch ihren geringeren Organisationsgrad die potentielle Streikfähigkeit des RDP. Das quantitative Verhältnis zwischen Streikbefürwortern und -gegnern läßt sich nicht mehr bestimmen. Doch es ist unwichtig, ob nun die Hälfte der RDP-Mitglieder Streikbereitschaft zeigten oder drei Viertel. Wesentlich ist, daß die wichtigsten Funktionäre sich gegen den Streik als Mittel ausgesprochen hatten. Da überdies der RDP nur die Hälfte der berufstätigen Journalisten erfaßte, so sind hinreichend Gründe vorhanden, um von einer strukturellen Streikunfähigkeit des Verbands zu sprechen. Weitere Indizien untermauern diese Schwäche des Reichsverbands. Wenn 1927 jeder zehnte RDP-Journalist »Alleinredakteur« war, so fällt eine weitere Gruppe des Reichsverbands als potentieller Streikträger aus: Mit welchem Redakteur sollte sich ein »Alleinredakteur« im Streikfalle innerbetrieblich solidarisieren? Groths Feststellung, daß ein Chefredakteur - hinter dem ja die Redaktion stand - gegenüber dem Verlag schwächer dastand als eine Redaktion mit Kollegialverfassung,<sup>121</sup> gilt für die Schwäche eines einzelnen Redakteurs gegenüber seinem Verleger erst recht. Hinzu kommt die notorische Finanzschwäche des Reichsverbands. Wo keine Rücklagen gebildet und im Zweifelsfall sogar Verlust erwirtschaftet wurde, konnte auch

kein Streik finanziert werden. Überhaupt sahen die RDP-Satzungen weder eine Regelung der Mitglieder-Unterstützung im Streikfalle noch eine Streikkasse vor.<sup>122</sup> Deshalb fand auch während der Zeit der Weimarer Republik kein reichsweiter Journalistenstreik statt:<sup>123</sup> weder in der Auseinandersetzung um das Journalistengesetz noch während der Inflation, noch während der Weltwirtschaftskrise, und erst recht nicht aus politischen Gründen.<sup>124</sup> Daß in den Zeiten wirtschaftlicher Misere der Reichsverband nicht streiken konnte, nimmt nicht wunder,<sup>125</sup> wenn selbst die arrivierten Gewerkschaften in der Weltwirtschaftskrise nahezu handlungsunfähig waren.<sup>126</sup> Doch die freiwillige Abstinenz fiel unangenehm auf, selbst einem Publizisten wie Stefan Grossmann: »Die Besitzer beschließen, die Zeitung erscheint: Sofort erzeugt der gehorsame Journalist Manuskript. Die Arbeiter beschließen, die Zeitung erscheint nicht: Sogleich stellt der Journalist die Erzeugung von Manuskript ein. In dem Kampf um die Zeitung haben die Organisationen der Angestellten, der technischen Helfer, die Drucker und Setzer, wie die Verbände der Zeitungsbesitzer mitzubestimmen. Nur eine Vereinigung schweigt, es ist die Organisation der Zeitungsschreiber. Sie bringt es über sich, still beiseite zu stehen, wenn über das Schicksal der Zeitung entschieden wird.«<sup>127</sup>

### 1.2.3 Der Reichsverband als privatrechtliche Vereinigung mit überparteilichem Anspruch

Quantitative Aussagen über parteipolitische Ausrichtung oder Präferenzen der RDP-Mitglieder lassen sich mangels Quellen nicht machen. Auch zur Errechnung von Näherungswerten fehlt die Materialgrundlage. Doch ist davon auszugehen, daß von links bis rechts Journalisten aller Couleur im RDP vertreten waren. Das parteipolitische Spektrum der Funktionäre des Verbands erstreckte sich von der SPD über DDP und Zentrum bis zur DNVP, von Klühs über Bernhard und Dovifat bis zu Paul Baecker.<sup>128</sup> Ein gleiches Bild ergibt die Betrachtung prominenter RDP-Mitglieder, die keine Funktionen im Verband bekleideten. Von dem der USPD nahestehenden Walther Oehme über den DDP-Mitbegründer Theodor Wolff, über Hellmuth von Gerlach bis zum konservativen Friedrich Hussong waren alle parteipolitischen Schattierungen vertreten.<sup>129</sup>

Interessant ist allenfalls die Zugehörigkeit journalistischer Anhänger der extremen Flügelparteien.<sup>130</sup> Nationalsozialisten müssen schon vor dem 30. Januar 1933, wenn auch in geringer Zahl, im RDP organisiert gewesen sein. Von den Funktionären in den neu gewählten RDP-Spitzengremien, die Mitglieder der NSDAP waren, wurde nur ca. ein Drittel vor dem 30. Januar 1933 aufgenommen.<sup>131</sup> Aber es können vergleichsweise wenige prominente NSDAP-Journalisten vor 1933 den Weg in den RDP gefunden haben; unter den nationalsozialistischen RDP-Journalisten findet sich keiner, der ebenfalls im Reichstag gesessen hätte.<sup>132</sup> So ist die These, die berufsständische Organisation des Reichsverbands habe alle Schleusen für nationalsozialistische Journalisten geöffnet, durch nichts zu rechtfertigen.<sup>133</sup> Während für die NSDAP zumindest indirekt nachgewiesen werden kann, daß einzelne Parteigenossen schon vor 1933 RDP-Mitglieder waren, läßt sich ein analoger Beweis für die KPD nicht führen. Es fanden sich keinerlei Hinweise für die Mitgliedschaft von KPD-Anhängern im RDP. Und für die Redaktion der »Roten Fahne« kann definitiv festgestellt werden, daß kein einziger Journalist Mitglied im Reichsverband war.<sup>134</sup>

Das breite Spektrum seiner Mitglieder zwang den Reichsverband, den »parteipolitisch

neutralen« Anspruch zu verkünden.<sup>135</sup> Wie sich dieser Anspruch vorwiegend äußerte, belegen einige Beispiele. Vor allem der Vorsitzende Georg Bernhard geriet immer stärker in das Schußfeld der Kritik.<sup>136</sup> In der Affäre Ullstein-Bernhard wurde Georg Bernhard erst auffällig spät, im Juli 1930, zum ersten Mal von seinen RDP-Kollegen entlastet.<sup>137</sup> Schließlich entschloß sich Bernhard, »um keinerlei inneren Streitstoff für den Verband zu schaffen«, auf das Amt des Vorsitzenden zu verzichten.<sup>138</sup> Und anlässlich des Verfahrens gegen Carl von Ossietzky bemerkte Bruno Frei zur Zurückhaltung des RDP: »Der vielbetonte Grundsatz der Überparteilichkeit kann nicht dazu führen, daß der Berufsverband der Journalisten die Grundlagen des Journalismus selbst, nämlich die Freiheit der Kritik, kampfflos preisgibt«. <sup>139</sup> Noch im Fall des Landesverratsprozesses gegen Walter Oehme hatte der Reichsverband anders reagiert. Zwar weigerte sich der engere Vorstand zunächst, zur Erklärung Paul Levis, des Rechtsanwalts von Oehme, Stellung zu beziehen, »weil [...] die Unterlagen dafür fehl[t]en«. Allerdings schloß sich der RDP-Vorstand dem Wunsch nach »möglichster Beschleunigung des Verfahrens« an.<sup>140</sup> Nach erneuter Verhaftung wurden Bernhard und Baecker im Sinne ihres Kollegen bei Reichswehrminister Geßler vorgestellt.<sup>141</sup> Letztlich hatte der RDP wegen seiner politischen Struktur keinen politischen Handlungsspielraum. Zumindest war kein Engagement für die Demokratie zu erwarten. Aber was politisch eindeutige Stellungnahmen verhinderte, mußte sozial- und wirtschaftspolitisch dem Verband ja nicht zum Nachteil gereichen. Vielmehr konnte das weitgespannte politische Spektrum des RDP auch als Chance für eine Einflußnahme auf die verschiedensten politischen Parteien verstanden werden.

Nach der Darstellung der Machtgrundlagen einerseits und der Schwächen des Reichsverbands andererseits verbleibt noch ein Aspekt zu erörtern, der ebenfalls von großer Bedeutung für die weitere Verbandsarbeit sein sollte: Trotz aller Bemühungen, den Reichsverband innerlich zu festigen, mußte der RDP eine privatrechtliche Vereinigung bleiben. Dennoch suchte er nach Möglichkeiten, sich einen öffentlich-rechtlichen Anstrich zu geben. Eine Vorform dieses Versuchs ist in der Diskussion der Bedingungen für die Mitgliedschaft zu sehen. Die im RDP organisierten Journalisten erkannten ganz richtig, daß strengere Aufnahmekriterien die Voraussetzung für den Alleinvertretungsanspruch aller Redakteure waren. Indem sich der RDP von der Beliebigkeit der Mitgliedschaft entfernte, wurde dem Anspruch, für die Gesamtheit der Berufsjournalisten sprechen zu wollen und zu können, mehr Glaubwürdigkeit verliehen. Damit setzte sich der RDP dem Zwang aus, den eigenen Beruf zu definieren. Trotz aller Reden, die den *Beruf zum Journalisten* beschworen, griff der Verband an dieser Stelle der Diskussion zu einer ganz prosaischen Definition. In § 2 der Satzung, die die Versammlung 1919 in Aschaffenburg verabschiedete, wurde festgelegt, daß das »Recht und die Pflicht, Mitglied des Verbandes zu sein«, jede »in der deutschen Presse, einschließlich der Nachrichtenbüros und Preßkorrespondenzen, hauptberuflich als Journalist (Redakteur oder ständiger Mitarbeiter) tätige Person« habe. Der § 2 betonte also sowohl den Anspruch, die Vertretung der hauptberuflichen Journalisten zu sein, als auch die Aufforderung an alle Journalisten, sich ihrer »Pflicht« gemäß dem Reichsverband anzuschließen.<sup>142</sup> Die Satzung von 1926 griff in § 5 zu einer identischen Formulierung, nur auf die »Pflicht« wurde verzichtet.<sup>143</sup> Doch folgt daraus keineswegs, daß die verpflichtende Mitgliedschaft nicht weiterhin angestrebt wurde.<sup>144</sup> Journalist im Hauptberuf - das war nur derjenige, welcher seinen Lebensunterhalt durch journalistische Tätigkeit verdiente. Noch deutlicher hatte ein Redakteur aus dem sächsischen Landesverband die tätigkeitsbezogene Mitgliedschaft definiert. Er forderte, dem entsprechenden Satzungsparagrafen folgende Fassung zu geben:

»Mitglied kann jeder Redakteur, Journalist, Berufsschriftsteller und weiblicher Berufsschriftsteller werden, soweit sie im Hauptberuf vom Ertrag ihrer Feder leben. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Verleger und Verlagsbeamte, wenn sie einer Verlegerorganisation angehören.«<sup>145</sup>

Wenngleich Unterschiede in der Beschreibung der zuzulassenden Berufskreise nicht zu übersehen sind, so beschriftet der RDP mit der Konzentration auf die hauptberuflich Tätigen doch den einzig erfolgversprechenden Weg. Wären Gelegenheitsjournalisten zugelassen worden, hätte nahezu jeder im Reichsverband Aufnahme finden können. Deshalb darf dem offenkundigen Gegensatz zwischen dem Anspruch, der in »Sonntagsreden« vertreten wurde, und seiner satzungsgemäßen Formulierung nicht zu großes Gewicht beigemessen werden, zumal auch noch nach zehn Jahren Stimmen zu vernehmen sind, die die mangelnde Rigidität in der Zulassung zum RDP kritisieren.<sup>146</sup> Dementsprechend verabschiedete der Verband auf seiner Tagung 1929 in Bremen Richtlinien, in denen die Voraussetzungen zur Aufnahme genau ausgeführt wurden:

»2. Journalisten im Sinne der Reichsverbandssatzungen sind ausschließlich solche Personen, die hauptberuflich und ohne andere Bindungen als die öffentlichen Interessen an und für Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenbüros und Pressekorrespondenzen und Buchverlage publizistisch tätig sind, außerdem die Vertreter von Presseämtern und kommunalen Körperschaften, wenn sie aus dem journalistischen Beruf hervorgegangen sind.«<sup>147</sup>

Indem der RDP seine Mitgliedschaftsbedingungen definierte, schaffte er erst die Voraussetzung für eine öffentlich-rechtliche Definierung des Berufsstandes. Daß diese Definition über die Mitgliedschaft im Reichsverband erfolgen sollte, war aus der Sicht der RDP-Funktionäre nur konsequent. So wurde gegen Ende der 1920er Jahre in Form einer obligatorischen Mitgliedschaft ein offizielles Berufsregister gefordert.<sup>148</sup> Ein erster praktischer Erfolg in der öffentlichen Anerkennung des Reichsverbands gelang mit der Einführung der polizeilichen Beglaubigung für die Mitgliedskarte.<sup>149</sup> Die Verbandsmitglieder selbst scheinen aber die Zielsetzung des Vorstands nicht sonderlich ernst genommen zu haben. Im Mai 1928 hatte beinahe die Hälfte der RDP-Mitglieder die im Januar verschickte Karte noch immer nicht beglaubigen lassen.<sup>150</sup> So blieb der RDP trotz all dieser Bemühungen, die im Endeffekt der »Professionalisierung« des journalistischen Berufs die institutionelle Weihe verleihen sollten,<sup>151</sup> während der Zeit der Weimarer Republik ein privatrechtlicher Verein.<sup>152</sup> Unter dem Gesichtspunkt der Durchsetzungskraft ist das eine, wenn nicht die entscheidende Schwäche des Reichsverbands. Aber politisch betrachtet war diese Schwäche für die Demokratie ein Segen, wenngleich viele Journalisten der Weimarer Zeit hier zunächst anders dachten. Welch verheerende Folgen eine öffentlich-rechtliche Organisation der Journalisten zeitigen mußte, sollte ihnen erst die Schriftleiterkammer der nationalsozialistischen Diktatur beweisen.

## 2. Der Verein Deutscher Zeitungs-Verleger. Arbeitgeber- und Unternehmerorganisation

### 2.1 Die Verlegerorganisationen bis zum Ende des Ersten Weltkriegs

Der RDP war nicht die erste organisatorische Zusammenfassung der Journalisten, der 1894 gegründete VDZV nicht die erste Vereinigung der Zeitungsverleger. Wie die

Journalisten wurden auch die Zeitungsverleger - neben den Preßvereinen, in denen Verleger und Journalisten Mitglieder waren - zunächst in einem »berufs-«übergreifenden Verband vertreten: Dieser Verband war der am 14./15. August 1869 in Mainz gegründete »Deutscher Buchdrucker-Verein« (DBV).<sup>1</sup> Erst 25 Jahre danach wurde der VDZV gegründet. Die Anregung zur Gründung dieses Verbandes politischer Zeitungen kam von Georg Hirth, dem späteren 1. Vorsitzenden des VDZV. Sechzehn Gründungsmitglieder hoben den Verein am 7. Mai 1894 aus der Taufe.<sup>2</sup> Robert Faber, Verleger der »Magdeburger Zeitung«, wurde schon 1895 Hirths Nachfolger als Vorsitzender.<sup>3</sup>

Verschiedene Motive hatten die Verleger politischer Zeitungen bewogen, den VDZV zu gründen. Der Hauptzweck war die Abwehr der »existenzbedrohenden Erscheinungen« der Generalanzeigerpresse.<sup>4</sup> Der Konkurrenzkampf der Generalanzeiger um Anzeigenkunden hatte zu einem starken Preisverfall auf dem Anzeigensektor geführt. Die erste Auseinandersetzung, in die der neue Verlegerverein eingriff, war der Streit um die Berechnungsgrundlage des Postzeitungstarifs. Vom VDZV wurde der »dreibeinige«, von den Verlegern der Generalanzeiger der »zweibeinige« Beförderungstarif bevorzugt. Während der VDZV die Beförderungskosten nach Gewicht, Bezugspreisen und Erscheinungshäufigkeit berechnet wissen wollte, waren für die Verleger der Generalanzeiger allein die letzten beiden Kriterien relevant.<sup>5</sup>

Letztlich setzten sich die im VDZV zusammengeschlossenen Verleger mit ihren Vorstellungen durch: Der Widerstand der Generalanzeiger-Verleger gegen die Einbeziehung des Gewichts war vergeblich.<sup>6</sup> Diese erste Auseinandersetzung zeigt, daß es zwischen Generalanzeigern und politischer Presse nicht um die Auseinandersetzung zwischen weltanschaulich gebundener und farbloser Presse ging. Vielmehr waren es wirtschaftliche Auseinandersetzungen zwischen großen und mittleren Zeitungen. Die nichtorganisierte Massenpresse wurde durch die Beförderung nach Gewicht viel stärker belastet als auflagenschwache politische Zeitungen. Nach der Beilegung des Konflikts war der Weg frei für die Aufnahme von Verlegern der Generalanzeiger. Die ersten wurden 1901 aufgenommen.<sup>7</sup> Die Mitgliederentwicklung verlief bis zum Ersten Weltkrieg stetig. Waren um 1900 ca. 100 Zeitungen im VDZV vertreten, so zählte der Verein 1905 schon 351, 1910 616 und 1915 861 Mitglieder.<sup>8</sup>

Die unterschiedlichen Interessen, die sich in den Auseinandersetzungen zwischen den Verlegern des VDZV und den Generalanzeigerverlegern gezeigt hatten, sollten sich in den ersten beiden Jahrzehnten des neuen Jahrhunderts in der Frontstellung Klein versus Mittel gegen Groß fortsetzen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Vereinen, die sich in Konkurrenz zum VDZV bildeten, und solchen, die sich vom VDZV abspalteten. Die Gründungen der Verleger kleinerer Zeitungen waren in erster Linie Konkurrenzgründungen. Wie viele Verleger eine Doppelmitgliedschaft besaßen, läßt sich heute nicht mehr feststellen, ihre Zahl ist vermutlich gering.<sup>9</sup>

Gegen die großen Berliner Zeitungen schloß sich am 21. Mai 1908 der »Verein Berliner Vorortpresse«, Sitz Berlin-Wilmersdorf, zusammen.<sup>10</sup> In Essen wurde 1910 der »Deutscher Verlegerverband Lokalpresse« mit Frontstellung gegen alle großstädtischen Verlage gegründet. Dessen Vereinstätigkeit schloß nach dem Ersten Weltkrieg wieder ein.<sup>11</sup> Der »Verein Berliner Vorortpresse« blieb dagegen modifiziert bestehen. Er schloß sich 1921 »mit dem größten Teil der Berliner Zeitungsverleger« zusammen, änderte seinen Namen in »Verein Berliner Zeitungsverleger e.V.« und wurde 1920 zum Kreisverein Berlin [I] des VDZV.<sup>12</sup> Damit gab der »Verein Vorortpresse« seine Selbständigkeit gegenüber dem VDZV, nicht aber gegenüber den großen Berliner Verlagen auf. Allerdings verständigte sich der Verein im Oktober 1921 mit der

»Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger« auf die Vertretung gemeinsamer Interessen.<sup>13</sup>

Eine Abspaltung vom VDZV stellte die schon erwähnte »Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger e.V.«, Sitz Berlin, dar, die am 25. April 1917 gegründet wurde. Die großstädtischen Zeitungsverleger befürworteten die Freigabe der Papierkontingentierung, was der VDZV aber im Interesse der kleineren Provinzverlage ablehnte.<sup>14</sup> Diese Abspaltung, die später wieder rückgängig gemacht wurde, ist durch die Situation auf dem Rohstoffsektor zu erklären, die sich zwar schon verschärfte, aber noch nicht dramatisch war. Außerdem mag die Überlegung, die kleineren Zeitungen auszuhungern, eine gewisse Rolle gespielt haben. Wie ein Mitarbeiter des Reichswirtschaftsamts feststellte, waren »die Zuschüsse einem Teil der Presse unsympathisch [...]. Er denke dabei namentlich an die kapitalkräftige Großstadtresse.«<sup>15</sup>

Gegen diese anfänglichen Deregulierungsinteressen der großen Verlage schlossen sich 1916 die Provinzzeitungen zum »Bund der Kreisblattverleger« zusammen. Und 1917 wurde die »Vereinigung Deutscher Verleger von Zeitungsbeilagen« zur Abwehr der Papierknappheit und -teuerung gegründet.<sup>16</sup> Dabei widersetzten sich die kleinsten in ihrer Opposition zu den größten Zeitungen nicht dem Subventionsabbau. Subventionen zu erhalten wurde am energischsten vom VDZV betrieben. Die kleinen Zeitungen, vertreten durch den »Verein Lokalpresse«, suchten dagegen den geplanten Subventionsabbau zu einer staatlichen Festsetzung der Abonnementspreise zu nutzen, um gegen die gefährliche Konkurrenz der großen und mittleren Zeitungen geschützt zu werden, die sowohl preiswerter als auch leistungsfähiger waren.<sup>17</sup>

Der VDZV nahm damit in der Papierfrage eine Position zwischen der Vereinigung der großen und denen der kleinen Zeitungen ein, war einerseits gegen Freigabe der Kontingentierung, andererseits gegen Subventionsabbau und staatlich festgesetzte Abonnementspreise. In ihrer praktischen Politik stand die »Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger« dem VDZV auch wesentlich näher als dieser der Kleinstpresse. Im März 1923 ging die »Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger« wieder im VDZV auf - als Kreisverein Berlin II -,<sup>18</sup> nachdem man sich schon 1919 im »Arbeitgeberverband für das deutsche Zeitungsgewerbe« (AGEZ) unter einem Dach zusammengefunden hatte.<sup>19</sup>

## 2.2 Der Ausbau des VDZV in der Weimarer Zeit

### 2.2.1 Grundlagen seiner Macht und Effizienz

Die Vorstufen und Partikularvereine, die die Zeit vor und während des Ersten Weltkriegs gesehen hatte, verdeutlichten die Gegensätze in der deutschen Verleger-schaft. Auch ein Blick auf die Mitgliederentwicklung zeigt, welche unterschiedlichen Interessen austariert werden mußten. Zu Beginn des Untersuchungszeitraums, im Jahre 1918, zählte der VDZV insgesamt 1650 Mitglieder.<sup>20</sup> Dabei kam auf zwei Mitglieder des Hauptvereins eines der Kreisvereine.<sup>21</sup> Nach 1930 war bei »fast 2500 Mitgliedern« kaum noch Zuwachs zu verzeichnen.<sup>22</sup> Die Mitgliederfluktuation bleibt in diesen Zahlen unberücksichtigt. Darum wurden die Angaben der Jahresberichte mit Zahlen verglichen, die aus den Listen zur Mitgliederentwicklung errechnet worden sind.<sup>23</sup> Nach diesen Zahlen ergibt sich bis einschließlich 1926 ein Zuwachs von 438, zwischen 1918 und 1932 einer von insgesamt 1263 Zeitungen.<sup>24</sup> Trotz mancher Unsicherheit des Zahlenmaterials - wegen Fluktuation und Binnenwanderung - ist die

Sättigungsgrenze des VDZV schon 1926/27 nahezu erreicht. Die Aufnahmen in den Hauptverein seit 1927 sind fast ausschließlich auf den Zwangsmitgliedschaftsbeschuß zurückzuführen.<sup>25</sup> Während der Inflation muß die Fluktuation in der Mitgliedschaft sehr groß gewesen sein,<sup>26</sup> seit Mitte der 1920er Jahre ging sie auf ein Minimum zurück. Unter gewissem Vorbehalt können auch Angaben über den Organisationsgrad des VDZV gemacht werden. Von den 1909 reichsweit 3929 erschienenen Zeitungen waren ca. 950 im VDZV vertreten.<sup>27</sup> Demnach wären 1909 ungefähr 24,2% aller Zeitungen organisiert gewesen. Bis 1917 wurde der Organisationsgrad auf 52,8% mehr als verdoppelt.<sup>28</sup> Für 1928 ergibt sich ein Organisationsgrad von 72,5%.<sup>29</sup> Bei allen Angaben ist jedoch eine gewisse Ungenauigkeit des statistischen Materials zu berücksichtigen. Verglichen mit 2473 VDZV-Zeitungen<sup>30</sup> waren 1932 66,4% aller Zeitungen im Verlegerverein organisiert. Der größte Teil des relativen Wachstums fiel demnach in die Zeit vor 1918. Mit einer Zunahme des Organisationsgrads von 15-20% brauchte der Verlegerverein aber auch zwischen 1918 und 1932 keinen Vergleich zu scheuen: Der VDZV erreichte wesentlich mehr Verleger als der RDP Journalisten. Mit der nötigen Vorsicht lassen sich auch einige Aussagen über die größenmäßige Zusammensetzung des VDZV machen. Dabei sind zwei Einschränkungen in der Aussagefähigkeit der Zahlen zu beachten: Zum ersten werden nicht alle Zeitungen des VDZV erfaßt. Zum zweiten muß außer Betracht bleiben, wie sich das Ausscheiden von Mitgliedern auf die Vereinsstruktur auswirkte.

Auflage der neu aufgenommenen Zeitungen<sup>31</sup>

	1918 - 1926	1918-1932
0-1.999	59	188
2.000-4.999	61	237
5.000-9.999	42	104
10.000-19.999	21	39
20.000-49.999	20	26
50.000 und mehr	5	5
ohne Angabe	230	664
Summe	438	1263

Auflage der Zeitungen der Vorstandsmitglieder<sup>32</sup>

	insgesamt	1919	1926	1931/32
0-1.999	0	0	0	0
2.000-4.999	0	0	0	0
5.000-9.999	4	2	3	4
10.000-19.999	4	2	3	3
20.000-49.999	12	8	6	4
50.000 und mehr	11	7	8	8
ohne Angabe	13	6	8	8
Summe <sup>33</sup>	44	25	28	27

Im Vergleich der Auflagehöhen der Vorstandsmitgliederzeitungen und der Zeitungen aller Mitglieder ergeben sich einige interessante Abweichungen. Obwohl die Masse der Zeitungen eine Auflage unter 5000 aufwies, war sie nicht im Vorstand vertreten. Die Zeitungen bis 20.000, bis 50.000 und darüber waren jeweils ungefähr gleichstark; auch dies entspricht nicht den Proportionen in der Mitgliedschaft. Im Beitritt aller

großen Zeitungen zum VDZV bis 1926 spiegelt sich der erneute Zusammenschluß mit den großstädtischen Zeitungsverlegern. Die großen Zeitungen konnten, wie die Vorstandszahlen belegen, ihr Gewicht noch verstärken. Dagegen waren die mittleren Zeitungen bis 50.000 Auflage 1931/32 nicht mehr so stark vertreten wie noch 1919, als sie noch die meisten Mitglieder gestellt hatten. Die Gründungsväter aus den Reihen der mittelgroßen Presse konnten Einfluß zwar bewahren, dennoch schwand ihr relatives Gewicht. Ohne die starke Vertretung der mittleren Presse ist auch die Papierpreispolitik des VDZV zwischen den Interessen der kleinen und großen Zeitungen kaum zu erklären. Insgesamt ergibt sich ein stark traditionsverhaftetes Erscheinungsbild des Vorstandes: So hatte der VDZV, obwohl er sich einerseits als professionelle Interessenvertretung präsentierte, doch andererseits gewisse Züge einer Honoratiorenvereinigung.<sup>34</sup>

Auch der organisatorische Aufbau des VDZV ist Folge seiner Entstehung. Während der RDP von Beginn an den Zusammenschluß verschiedener regionaler und lokaler Verbände darstellte und somit über eine sehr heterogene, weil gewachsene Struktur an Unterverbänden verfügte, wurde der VDZV von der Spitze gegründet.<sup>35</sup> Entsprechend klar strukturiert war der Aufbau seiner Unterorganisationen. Unter der Ebene des Hauptvereins haben sich recht schnell insgesamt 20 Kreisvereine gebildet,<sup>36</sup> die in Bezirksvereine untergliedert waren; unter diesen standen die Ortsvereine.<sup>37</sup> Während in den Unterorganisationen die lokalen und regionalen Fragen behandelt wurden, hatte der Hauptverein Aufgaben, die für alle Verleger im Reich - unabhängig von lokalen und regionalen Unterschieden - wichtig waren.

Der VDZV gewährte seinen Mitgliedern eine Reihe kostenloser Vergünstigungen. Dazu zählten wirtschaftlich-technische Beratung und Rechtsgutachten.<sup>38</sup> 1922 kam die Möglichkeit, einen Steuerberater in Anspruch zu nehmen, hinzu.<sup>39</sup> Die Vereinszeitschrift, der »Zeitungs-Verlag«, stand zunächst für kostenlose Anzeigen zur Verfügung.<sup>40</sup> Eine wichtige Funktion des Vereins bestand darin, die divergierenden Interessen seiner Mitglieder auszugleichen. Ein »Ehrenrat« konnte zur »Wahrung der Standesehre« auf Ausschluß aus dem Verein erkennen.<sup>41</sup> Dem Ausgleich der widerstreitenden Interessen hatten die Vereinsorgane zu dienen. Die Satzung von 1928 nannte in § 10 folgende »Organe«: die Hauptversammlung, den Gesamtvorstand, den Vorstand im Sinne des BGB und den Direktor des Vereins.<sup>42</sup> Das zentrale Wahlgremium und die Versammlung, die Satzungsänderungen beschloß, die Vereinspolitik diskutierte und über die Vereinsführung abstimmte, war die Hauptversammlung, die - allerdings erst seit 1928 - in jedem Jahr stattzufinden hatte.<sup>43</sup> Im Jahresturnus ist ohne Zweifel eine Stärkung der Mitgliederinteressen gegenüber den kleineren Führungsgremien zu sehen. Andererseits bedurfte es auf der Hauptversammlung keines Quorums.<sup>44</sup>

Ähnlich wie im RDP ist auch im VDZV eine allmähliche Stärkung der zentralen Leitung zu beobachten. Der Vereinssitz wurde 1921 nach Berlin verlegt.<sup>45</sup> Parallel zum Ausbau der kleinen Führungsgremien wurde der Hauptverein gegenüber den Kreisvereinen gestärkt. Seit 1910 mußten die Vorstandsmitglieder der Kreisvereine gleichzeitig auch Mitglied des Hauptvereins sein.<sup>46</sup> Formal schloß die Zwangsmitgliedschaft aller Kreisvereinsmitglieder im zentralen Verein 1926 die Stärkung des Hauptvereins ab.<sup>47</sup> Die gewachsene Machtfülle der Führungsspitze des VDZV und vor allem die Selbständigkeit der angestellten Spitzenfunktionäre stieß offenbar auch auf Kritik. Während der Phase der Neukonstituierung des VDZV nach 1945 wurde besonders die »Syndici-Herrschaft« vor 1933 negativ beurteilt. Zu ihr dürfe es im neuen Verein nicht wieder kommen.<sup>48</sup>

Nach dieser Beschreibung der strukturellen Veränderungen, die den VDZV zu einer schlagkräftigen Interessenvertretung machen sollten, verbleibt noch, die Verbandszeitschrift vorzustellen. Im Unterschied zur DP wurde der ZV von Beginn der Weimarer Republik an von einem hauptamtlichen Chefredakteur geleitet. Zunächst bekleidete Otto Wolter, ab 1921 Ernst Meunier<sup>49</sup> diesen Posten.<sup>50</sup> Mit Wolters Ausscheiden wurde am 1. März 1921 die Redaktion nach Berlin verlegt.<sup>51</sup> Vom 1. Januar 1930 an leitete Kurt Baschwitz<sup>52</sup> die Redaktion.<sup>53</sup> Kurz darauf, Anfang 1931, änderte der ZV, darin dem Beispiel der DP folgend, sein Layout.<sup>54</sup>

Anders als in der DP sind Stimmen der Kritik am Verbandsorgan der Verleger nicht zu fassen. Interne Auseinandersetzungen des VDZV wurden konsequent unter der Oberfläche gehalten. Die »Geschlossenheit der deutschen Verlegerschaft«, die »im Zeitungs-Verlag gleichsam aufs deutlichste widergespiegelt« werde, war Programm.<sup>55</sup> Wie Carl Esser<sup>56</sup> formulierte, sei der ZV »Gewissen« und »wertvollste Stütze der Gesinnungsgemeinschaft« der deutschen Zeitungsverleger.<sup>57</sup> Die Vereinsmitglieder schrieben noch weniger im ZV als RDP-Journalisten in der DP.<sup>58</sup> Dies mag ein Zeichen persönlicher Arbeitslast oder Desinteresses gewesen sein, sicherlich konnte sich hinter solcher Untätigkeit keine allzu große Unzufriedenheit mit dem Verbandsorgan verbergen. Als doppeltes Verbandsorgan für VDZV und AGEZ<sup>59</sup> gilt das für beide Organisationen.

Als Kampfinstrument der Verlegerschaft gegenüber den Redakteuren wurde mit Kritik an deren Publikationsgebahren nicht gespart.<sup>60</sup> Wo nötig, öffnete die Zeitschrift auch schon mal, wie im Falle der Gewerkschaftsgegner 1919, der RDP-Opposition ihre Spalten.<sup>61</sup> Wie die Akten der Ministerien beweisen, wurde der ZV ebenso ausgewertet wie sein RDP-Pendant.<sup>62</sup> Analog zur DP widmete sich auch der ZV sowohl den Verbandszielen wie den allen Verlegern gemeinsamen Berufsinteressen. Daß die Gewichte anders lagen, versteht sich von selbst. Juristischen Fragen wurde in beiden Zeitschriften große Aufmerksamkeit geschenkt.<sup>63</sup> Verlagsfragen, Zeitungsinhalt und Drucktechnik kam dabei ein besonderer Stellenwert zu.<sup>64</sup> Durch den ZV sollten wohl hauptsächlich den kleineren Zeitungen Hinweise zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit gegeben werden. Von den Arbeitgebern des Zeitungsgewerbes gelesen, besaß die Zeitschrift einen natürlichen Vorsprung als Stellenmarkt für Redakteure; die DP konnte den ZV von dieser Position nie verdrängen.<sup>65</sup>

### 2.2.2 Der verlängerte Arm des VDZV: Der »Arbeitgeberverband für das deutsche Zeitungsgewerbe«

Eine der wichtigsten organisatorischen Veränderungen, wenn nicht die bedeutendste zwischen der Vereinsgründung und der nationalsozialistischen »Machtergreifung«, vollzog der Verein direkt nach Kriegsschluß mit Gründung einer reinen Arbeitgeberorganisation. Der VDZV, die »Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger«, der »Verein Berliner Vorortpresse« und der »Deutsche Verlegerverband Lokalpresse« gründeten am 15. Juni 1919 in Hannover den »Arbeitgeberverband für das deutsche Zeitungsgewerbe«. Die Gründung war Reaktion auf den Zusammenschluß des Vertriebspersonals und die gewerkschaftlichen Bemühungen der Angestellten und Redakteure.<sup>66</sup> Die bestehenden Verlegerorganisationen wurden von den Verlegern selbst als ungenügend erachtet, die neuen Aufgaben zu bewältigen.<sup>67</sup>

Die Verleger sahen sich nicht allein durch die Redakteure, sondern auch durch die Bemühungen ihrer verschiedenen Angestelltengruppen in die Defensive gedrängt.

Die Organisation des VDZV, die die Verleger als Unternehmer bislang insgesamt vertreten hatte, sei den speziellen Anforderungen der verlegerischen Arbeitgeberinteressen nicht mehr gewachsen.<sup>68</sup> Die andere Organisation, in der bislang die Verleger in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber vertreten waren - allerdings nur gegenüber den Verbänden des technischen Personals -, der DBV, arbeitete nach den Vorstellungen der Zeitungsverleger nicht mehr effektiv genug.<sup>69</sup> Ein weiteres Motiv bestimmte die Gründung des AGEZ: Die Aufspaltung der Verlegerschaft in verschiedene Vereine, die diese jetzt wieder nach einem gemeinsamen Dach suchen ließ, das die Vertretung der »gemeinsamen Interessen aller deutschen Zeitungsverleger ohne Unterschied ihrer Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Verein in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber« gewährleisten sollte.<sup>70</sup> Diese Vereine waren neben dem VDZV die »Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger«, der »Verein Berliner Vorortpresse« und der »Deutscher Verlegerverband Lokalpresse«. An der Gründungsversammlung in Hannover nahmen 1355 Zeitungen teil.<sup>71</sup> Gerade auf Seiten der kleinen Blätter war anfangs jedoch Widerstand gegen die Gründung eines Arbeitgeberverbandes spürbar, da diese befürchteten, dadurch die gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeitnehmer zu stärken. Die Vorbehalte konnten durch umfangreiche Werbearbeit abgebaut werden, so daß ab 1921 der Ausbau des AGEZ rasch voranschritt.<sup>72</sup>

Nachdem von den ursprünglichen vier Gründungsvereinen der »Verein Berliner Vorortpresse« im VDZV aufgegangen war, wurde am 12. Januar 1921 die finanzielle Lastenverteilung neu geordnet. Die Vereinskosten trug zu 70% der VDZV, zu 26% die »Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger« und zu 4% der »Verlegerverband Lokalpresse«.<sup>73</sup> Da der Verband der Lokalpresse einschloß und die »Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger« wie der »Verein Berliner Vorortpresse« 1923 im VDZV aufgingen, blieb nur noch ein Verein übrig, der den AGEZ finanzierte: der VDZV. Zunächst war die Verbindung zwischen diesem und dem AGEZ recht locker. Beide Organisationen wurden nur durch doppelte Mitgliedschaften und durch personelle Überschneidungen in den Vorständen zusammengehalten.<sup>74</sup> Aber schon 1924 wurde für die VDZV-Mitglieder die Mitgliedschaft in beiden Verbänden obligatorisch. Hier formulierten vor allem sozialdemokratische Mitglieder des VDZV Bedenken. Daher wählte die außerordentliche Hauptversammlung in Kassel 1924 eine flexiblere Satzungsbestimmung:

»§ 3: Die Mitglieder des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger sind gleichzeitig Mitglieder des Arbeitgeberverbandes für das deutsche Zeitungsgewerbe. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Bestimmung zu bewilligen.«<sup>75</sup>

Die Satzungsänderung, auf Antrag des AGEZ zustande gekommen,<sup>76</sup> wurde mit 50 gegen 16 Stimmen verabschiedet. Dabei würdigten die sozialdemokratischen Vertreter die Brücke, die der VDZV-Vorstand ihnen baute. Sie behielten sich aber gleichzeitig freie Hand für den Fall vor, daß »sich aus der Organisationsänderung für sie irgendwelche Schwierigkeiten« ergeben würden.<sup>77</sup> So wurden 1924 - mit Ausnahme der sozialdemokratischen Presse - alle VDZV-Mitglieder gleichzeitig Mitglieder des AGEZ.<sup>78</sup> Folgerichtig waren auch die Kreisvereine ausdrücklich gehalten, nur für sozialdemokratische Zeitungen Ausnahmen zuzulassen.<sup>79</sup> Seit 1925 lud man zur gemeinsamen Hauptversammlung von VDZV und AGEZ.<sup>80</sup>

Wegen der engen Verbindung beider Organisationen ist es nötig, sie genau gegeneinander abzugrenzen. Wie schon die Gründungsgeschichte und der Name des »Arbeitgeberverbandes« nahelegen sowie die Satzungsänderung von 1924 zeigt, konzentrierte sich der AGEZ auf die Vertretung der *Arbeitgeber* gegenüber technischem, kauf-

männischem und redaktionellem Personal.<sup>81</sup> Dem VDZV oblag es, politische und wirtschaftliche Organisation der *Verleger als Unternehmer* zu sein. In einer Würdigung Kurt Simons, des Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes, wird der AGEZ als »Exponent« des VDZV in allen Verhandlungen der Verleger mit den Journalisten, sei es bei der RAG-Gründung von 1922 oder dem Vertragswerk von 1926, bezeichnet.<sup>82</sup> So ist der AGEZ als ausführendes Organ des VDZV zu betrachten - zumindest seit der Zwangsmitgliedschaft von 1924. Erteilten doch die Hauptversammlung des VDZV und die ordentliche Mitgliederversammlung des AGEZ 1925 dem Vorstand des Arbeitgeberverbandes Vollmacht zum Abschluß des Vertragswerks.<sup>83</sup> Und obwohl die RAG eine gemeinschaftliche Gründung von AGEZ und RDP war,<sup>84</sup> bezeichnete Martin Carbe sie ausdrücklich als »gemeinsame Gründung des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger und des Reichsverbandes der Deutschen Presse«,<sup>85</sup> Auch für die Verhandlungen um ein Journalistengesetz wurde die Marschroute auf den Hauptversammlungen des VDZV abgesteckt, obgleich doch die Problematik dieses Gesetzes vor allem die Verleger als Arbeitgeber berührte.<sup>86</sup> Die Arbeitgeberzuständigkeiten wurden zusätzlich differenziert, wie die engen Beziehungen zum DBV zeigen.<sup>87</sup> Gemäß den Vereinbarungen von Anfang 1925 zwischen DBV und AGEZ hatte der Buchdruckerverein die Verhandlungskompetenz für Manteltarifverhandlungen mit den Buchdruckergehilfen und Hilfsarbeitern.<sup>88</sup> Diese Ausdifferenzierung der Arbeitgeberzuständigkeiten hatte das BGB zum Vorbild.<sup>89</sup> Indem der AGEZ zuständig für Redakteure und kaufmännische Mitarbeiter erklärt wurde, machte der VDZV deutlich, daß er die Redakteure entsprechend den Bestimmungen des BGB zu den »Handlungsgehilfen« gerechnet wissen wollte. Außerdem sprachen für die Veränderung die tatsächlichen Zahlenverhältnisse in den Verlagen.<sup>90</sup>

Während der Inflationszeit beschränkte sich die Tätigkeit des AGEZ ausschließlich auf wirtschaftliche Fragen. Wie auch die Redakteursorganisation »erschöpfte sich [die Politik] im allgemeinen in dem Abschluß der Lohntarife und der Regelung der Gehälter«. Erst seit 1924 widmeten die Verleger den sozialen Fragen wieder mehr Aufmerksamkeit. Das begründete der Tätigkeitsbericht des AGEZ für 1924/25 damit, »daß die Organisationen der Arbeitnehmer auf den verschiedensten Gebieten zu einer aktiven Politik übergingen, die zu verfolgen auch für sie während der Inflationszeit nicht möglich war«. Gleichzeitig wurden Aufgaben der gesamten Presse wie die Stellenvermittlung vom AGEZ in Angriff genommen. So nahm er in allen regionalen Verbänden Vertrauensleute der Journalisten auf und ergänzte damit die ziemlich fruchtlosen Bemühungen des RDP. Nach Gründung der RAG suchte diese eine Stellenvermittlung auf Bezirksebene zu organisieren.<sup>92</sup> Aber erst in der RAG-Sitzung vom 5. Februar 1931 konnte eine paritätisch besetzte Stellenvermittlung beschlossen werden.<sup>93</sup>

### 2.2.3 Schwindender Handlungsspielraum:

#### Die politische Zusammensetzung des VDZV

Schon in der Satzung des VDZV manifestierte sich politisch-publizistischer Anspruch. Auf der Hauptversammlung in Nürnberg 1921 beschlossen die Verleger, deren Ziel »die gemeinsame Vertretung der beruflichen und Standes-Interessen der Deutschen Zeitungsverleger« war,<sup>94</sup> ihren Verein umzubenennen in »Verein Deutscher Zeitungs-Verleger (Herausgeber der deutschen Tageszeitungen) E. V.«.<sup>95</sup> Der RDP verwahrte sich - aus Gründen, die noch zu untersuchen sein werden - vergebens

gegen diese Umbenennung.<sup>96</sup> Der vertretene publizistische Anspruch war weder Ausfluß eines politischen Verbandscharakters noch bestimmte er diesen maßgeblich. Die Betonung, man habe als Gesamtheit etwas zu sagen, legt jedoch nahe, nach politischen Äußerungen zu suchen.

Ein klares Bild ist aus diesen Äußerungen nicht zu gewinnen; allerdings lassen sich ihnen einige interessante Hinweise entnehmen. Es begann damit, daß dem VDZV-Vorstand vorgeworfen wurde, »novemberdemokratisch« zu sein. Der ZV wies dies energisch zurück: Es dürfe »weder Tendenzen von links, noch von rechts nachgegeben werden [...], wenn der Verein seine Bedeutung als größte Vertretung der deutschen Verlegerschaft behalten« wolle.<sup>97</sup> Besagt der Vorwurf, daß im Verein zu Anfang der 1920er Jahre Zeitungen der damaligen rechten Flügelpartei, der DNVP, unterrepräsentiert waren, so läßt sich seine Zurückweisung nur dahingehend interpretieren, daß der Vorstand sich nicht rüchhaltlos zur Republik bekennen konnte und wollte. Andererseits fand sich auch eine Stimme, die entschieden zur Unterstützung der Regierung und zur Erfüllung der Bedingungen des Versailler Vertrages aufrief.<sup>98</sup> Diverse Vergleiche, die sich in den ersten Jahren im ZV finden lassen, in denen die Presse als »älteste parlamentarische Einrichtung« und »Vorparlament«<sup>99</sup> bezeichnet wird, sollten nicht überbewertet werden. Immerhin ist bemerkenswert, daß diese Tradierung überkommener Auffassungen nicht nur von den Journalisten geäußert wurde, sondern auch im Verlegerorgan nachzuweisen ist.<sup>100</sup> Darin stehen Bekenntnisse zur Demokratie neben dem Nutzen, den gerade die Demokratie für die Presse biete. Der Vorsitzende Krumbhaar<sup>101</sup> sah 1926 in der Demokratie für die Zeitungen bessere Bedingungen als im »alte[n] Obrigkeitsstaat«.<sup>102</sup> Walther Jänecke plädierte 1927 in dem Aufsatz »Partei und Presse« für eine konstruktive, jederzeit zur Übernahme der Verantwortung bereite Opposition. Ideal sei ein Zweiparteiensystem.<sup>103</sup> Und in dem - immer noch - lesenswerten Aufsatz und Vortrag »Macht und Ethos in der Politik und in der Presse« bekannte sich der stellvertretende Vorsitzende, Julius Ferdinand Wolff,<sup>104</sup> zu Chancengleichheit und dem Schutz von Minderheiten in der Demokratie. Die Presse müsse sich vor demagogischer Machtverklärung hüten.<sup>105</sup>

Doch in seiner praktischen Politik vermochte der VDZV am Ende nicht einmal gegen den eklatanten Rechtsbruch durch Papens »Preußenschlag« zu protestieren. Zwar wurde nach der Entlassung des Kabinetts Brüning und dessen Ersetzung durch Papens Kabinett der »nationalen Konzentration« die Jahresversammlung des VDZV vorläufig ausgesetzt. Ob in dieser Entscheidung aber politischer Protest zu sehen ist, erscheint angesichts der Begründung zweifelhaft.<sup>106</sup> Auch in direkten Äußerungen zum politischen Charakter des VDZV wurde immer das Unpolitische hervorgehoben.<sup>107</sup> So besteht eine merkliche Diskrepanz zwischen den Äußerungen einzelner Mitglieder und dem Erscheinungsbild des gesamten Vereins. Zu Anfang scheint ein demokratisches Bewußtsein stärker vorhanden gewesen zu sein als gegen Ende der Republik. Dazu soll die parteipolitische Ausrichtung der Mitglieder betrachtet werden.<sup>108</sup>

Aus den schon genannten Gründen dürfen auch diese Zahlen nicht über Gebühr strapaziert werden. Es gilt, noch eine weitere Einschränkung zu beachten: Wegen der nach 1926 durchgeführten Zwangsmitgliedschaft ist ein erhebliches Ungleichgewicht zugunsten einzelner Kreisvereine, z.B. des bayerischen Kreisvereins, zu beobachten. Daher sind die christlich ausgerichteten Zeitungen mit Sicherheit überproportional vertreten. Festzuhalten ist, daß der VDZV in seinen Reihen Zeitungen jeder politischen Couleur enthielt. Das bürgerliche Lager war dabei am stärksten vertreten. Innerhalb der Bürgerlichen hatten die rechten Zeitungen gegenüber den liberalen bis

DDP-liberalen ein leichtes Übergewicht. Nationalsozialistische Zeitungen sind bis auf einige wenige, darunter der »Völkische Beobachter«,<sup>118</sup> nicht auszumachen. Die meisten traten erst 1933 ein.<sup>119</sup> Und bei der Gleichschaltung bereitete der VDZV den neuen Machthabern mehr Schwierigkeiten als der RDP. Die »Gleichschaltung«, hieß es, sei Ende November 1933 »noch immer nicht erledigt«.<sup>120</sup> Dennoch bekam der Verein schon in Weimarer Zeit Schlagseite nach rechts.<sup>121</sup> Kommunistische Zeitungen hingegen scheinen nicht vertreten gewesen zu sein. Der »Proletarier aus dem Eulengebirge« war eine der SPD nahestehende Zeitung.<sup>122</sup> Überhaupt war die SPD-Presse recht stark vertreten. Der VDZV bemühte sich, möglichst alle Zeitungsverlage zu erfassen; daher auch die Ausnahmeregelung für die AGEZ-Abstinenz, die der SPD-Presse zugestanden wurde. So lassen die gewonnenen Zahlen trotz einiger Vorbehalte eine Tendenz für den Gesamtverein erkennen.<sup>123</sup>

#### Aufnahme von Zeitungen

	1918-1926	1918-1933
national-sozialistisch <sup>109</sup>	3	4
national <sup>110</sup>	53	140
christlich <sup>111</sup>	28	149
national-liberal <sup>112</sup>	6	13
bürgerlich-liberal <sup>113</sup>	25	85
demokratisch <sup>114</sup>	18	46
sozialdemokratisch <sup>115</sup>	49	95
amtlich <sup>116</sup>	10	39
parteilos	179	522
sonstige <sup>117</sup>	4	18
ohne Angabe	63	152
Summe	438	1263

Außerdem ist mit der Zusammensetzung des Vorstands ein Korrektiv gegeben. Der Wandel von einer Honoratiorenvereinigung zu einem durchorganisierten Interessenverband hat sich auf den Vorstand erst langfristig ausgewirkt. In ihm hielten sich bis 1933 die Familien der Gründungsväter. Fünf von zwölf Zeitungen der Gründungsmitglieder waren noch 1931/32 im Vorstand vertreten.<sup>124</sup> Somit reflektiert die Zusammensetzung des Vorstands in etwa die ursprüngliche Vereinsstruktur. Daneben diente der Vorstand penibel dem Ausgleich der Interessen, wie die beinahe gleichzeitige Aufnahme der Vertreter von Mosse, Ullstein und Scherl zeigt.<sup>125</sup> Das Traditionsbewußtsein des Vereins war dennoch nicht so stark, als daß die Zusammensetzung des Vorstands nicht den sich verändernden Strukturen des Vereins Rechnung getragen hätte. Damit werden die oben gewonnenen Erkenntnisse bestätigt.

Dennoch läßt sich aufgrund der gewonnenen Zahlen sagen, daß der Vorstand *demokratischer* zusammengesetzt war, als es der Gesamtstruktur des Vereins entsprach. Wenn sich also direkt nach dem Ersten Weltkrieg noch vergleichsweise häufig Bekenntnisse zur Demokratie fanden und dem Verein sogar vorgeworfen wurde, »novemberdemokratisch« zu sein, so bedeutete das erste keineswegs die opportunistische Anpassung an neue Verhältnisse; und das zweite war zwar »nationale« Polemik, aber keineswegs bar jeder Grundlage. Doch je weiter die Zeit fortschritt, desto mehr wurde der Anspruch betont, überparteilich zu sein.

### Parteipräferenz der Vorstandsmitglieder

	insgesamt	1919	1926	1931/32
national-sozialistisch	0	0	0	0
national	9	4	8	6
christlich	6	4	2	3
national-liberal	7	3	4	4
bürgerlich-liberal	8	4	5	5
demokratisch	6	5	3	4
sozialdemokratisch	1	0	1	1
amtlich	1	1	1	1
parteilos	6	3	3	2
sonstige	0	0	0	0
ohne Angabe	1	1	1	1
Summe	45 <sup>126</sup>	25 <sup>127</sup>	28 <sup>128</sup>	26 <sup>129</sup>

So erweist die detaillierte Betrachtung beider Verbände sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede auf. In ihrer politischen Struktur sich recht ähnlich, standen die Verbandsentwicklungen, wie an den Bemühungen um Gewerkschaft und Arbeitgeberverband gezeigt, in enger Beziehung zum jeweiligen Widerpart. Beide Verbände waren Vereine privaten Rechts, doch schon hier beginnen die Unterschiede: Der RDP legte auf seinen privatrechtlichen Charakter keinen Wert. Vollends verschieden präsentieren sich die Machtmittel beider Verbände. Der RDP war eindeutig der schwächere Verband. Dennoch fanden sich die beiden ungleichen Verbände 1922 in der paritätisch besetzten RAG zusammen; deren Zweck war es, dahin zu wirken, »daß sich Verleger und Journalisten bei ihrem Tun und Lassen der hohen öffentlichen Aufgabe der Presse und der Pflichten [...] bewußt bleiben und allen Verstößen dagegen nach Kräften entgegenarbeiten«. <sup>130</sup> Wie die Verbände ihre Macht getrennt und gemeinsam einsetzten, welche Interessen sie rechtlich verfolgten, soll im folgenden untersucht werden.

## KAPITEL II

# Bestimmungen des Presserechts in der Kritik der Presseverbände

### 1. Der Auftakt. Verpaßte Chancen in Weimar

#### *1.1 Der Stellenwert der Grundrechte in der Weimarer Verfassung*

Nach dem Ersten Weltkrieg mit seinen weitgehenden gesetzlichen Einschränkungen bot die verfassungsgebende Nationalversammlung (NVS) die Chance, grundlegende Rechte neu zu sichern. Die Möglichkeit des Neuanfangs bot sich im doppelten Sinn: Nicht nur, daß der Krieg zur Beschneidung der Rechte der Bevölkerung und der Presse geführt hatte; die Verfassung des Kaiserreichs von 1871 hatte vielmehr gar keine Grundrechte gekannt. So wurde - im Unterschied zur Bismarckschen Reichsverfassung - in die Weimarer Verfassung ein umfangreicher Grundrechtekatalog aufgenommen. »Ein buntes Gemengsel alter und neuer Formulierungen« habe er enthalten.<sup>1</sup> Ähnlich hatten sich schon Zeitgenossen geäußert. In den Debatten sprach der SPD-Abgeordnete Quarck von der »salatähnlichen Komposition, die in den Grundrechten geschaffen« sei.<sup>2</sup> Andere Redner, wie der DVP-Abgeordnete Heinze, hielten den Abschnitt »Grundrechte und Grundpflichten« für zu umfangreich. Auch Heinze hob die Zufälligkeit seines Zustandekommens hervor.<sup>3</sup> Wieder andere, so der Zentrumsabgeordnete Beyerle, betonten, die Zufälligkeit könne nicht so bestimmend sein, da alle Grundrechte sich durch ihre Allgemeinheit auszeichneten.<sup>4</sup>

Doch die innere Stringenz des gesamten Grundrechtekatalogs ist - anders als der Stellenwert der Presse- und Meinungsfreiheit und das Gewicht des Grundrechtekatalogs - für diese Studie nur unbedeutend. Ungleich wichtiger war die Diskussion der Grundrechte innerhalb der Verfassung. Diese Beratungen konnten nur in »Teilzeitarbeit« vorangetrieben werden, denn die Nationalversammlung (NVS) nahm nicht nur die Aufgaben einer verfassungsgebenden Versammlung wahr, sondern auch die eines gewöhnlichen Parlaments mit den üblichen legislativen Verpflichtungen.<sup>5</sup> Zunächst waren nur wenige Grundrechte vorgesehen. Das warnende Beispiel der Paulskirchenversammlung vor Augen, in der 1848/9 wertvolle Zeit mit der Beratung der Grundrechte vertan worden war, statt das neue Reich organisatorisch zu gestalten, verteidigten einzelne Redner die ursprünglich knappe Abhandlung der Grundrechte.<sup>6</sup> Im weiteren Verlauf der Diskussion wurde der Grundrechtekatalog immer weiter aufgebläht, so daß sich den Verfassungsvätern schließlich die Frage stellte, ob die Grundrechte »eine Art Gegenverfassung gegen den die Aufgaben und Funktionen der Staatsgewalt regelnden organisatorischen Teil [1. Hauptteil der WRV] des neuen Verfassungsrechts« darstellen sollten.<sup>7</sup>

Die Schwächen des Grundrechtekatalogs resultierten aus seiner Entstehung. Zum einen forderten die grundlegenden Fragen größtmöglichen Konsens und damit auch

hohe Kompromißbereitschaft. Zum anderen waren im zweiten Hauptteil der WRV 57 Artikel aneinandergereiht worden, um Rechte *und* Pflichten der Staatsbürger zu sichern. Denn 1919 konnte die alte Auffassung von Grundrechten als Abwehrrechten gegen den Obrigkeitsstaat nicht mehr alleinige Gültigkeit beanspruchen. Der Berichterstatter über die Grundrechte, Konrad Beyerle, urteilte im nachhinein, die Volkssouveränität habe die Gewährleistung der Rechte des Individuums gegenüber dem Staat nicht mehr so nötig gemacht.<sup>8</sup> Statt dessen seien Grundpflichten aufgenommen worden, und selbst für die alten Individualschutzrechte habe man von einer Einklagbarkeit abgesehen.<sup>9</sup> Die Ergänzung der Grundrechte durch Grundpflichten betonten viele Parlamentarier, vor allem von DDP und SPD.<sup>10</sup> An anderer Stelle meinte der DDP-Abgeordnete Koch-Weser: »Es muß auch anerkannt werden, daß die Zeit, wo es unbedingt notwendig war, Grundrechte zu schaffen, vorüber ist. Die Grundrechte hatten ihre hohe Bedeutung im Gegensatz des Obrigkeitsstaates zu der Bevölkerung.«<sup>11</sup>

Die geringe Betonung der Rechte innerhalb des zweiten Hauptteils wird ergänzt durch die vergleichsweise geringe Verbindlichkeit des zweiten Hauptteils insgesamt. Die Beratung des Artikels 107<sup>12</sup> über Charakter und Aufgabe des Grundrechtekatalogs zeigt, daß in dieser Beziehung recht unterschiedliche Auffassungen die Nationalversammlung beherrschten. Umstritten war, ob allen Bestimmungen des Grundrechtekatalogs ein normativer, positiver Rechtscharakter zukomme, ob dies nur für einzelne Bestimmungen gelte oder ob alle den Charakter von Programmpunkten zukünftiger Gesetzgebung trügen. Eine Aufnahme des Artikels 107 hätte bedeutet, daß sich die erste Auffassung durchgesetzt hätte. Besonders DDP-Vertreter wie Koch-Weser lehnten normative Grundrechte ab. Die Grundrechtsartikel seien nicht Recht an sich, sondern die Judikative habe in ihrer Rechtsprechung in erster Linie die Gesetze zur Urteilsfindung heranzuziehen, daneben habe sie sich auch an den Rahmen der Grundrechte zu halten.<sup>13</sup> Hugo Preuß verwahrte sich allerdings dagegen, dem Artikel 107 nur den Charakter einer Präambel zuzusprechen.<sup>14</sup> Letztlich wurde der Artikel nicht einmal als »Präambel« in die Verfassung aufgenommen. Damit war der Grundrechtekatalog zwar noch nicht unbedeutender Appendix, aber der Fortfall der Präambel bedeutete doch, daß die einzelnen Grundrechte nicht *a priori* unbedingten Vorrang vor späteren Eingriffen der Legislative, Judikative und Exekutive beanspruchen konnten. Zwar waren die Weimarer Grundrechte von »erhöhter Geltungsgarantie«, aber als »gesetztes Recht«<sup>15</sup> konnten sie durchbrochen werden.<sup>16</sup> Deshalb muß jedes Grundrecht - insbesondere die Presse- und Meinungsfreiheit - auf den Schutz, mit dem es ausgestattet ist, und auf die Schranken, denen es unterworfen ist, geprüft werden.

## 1.2 Formelle oder materielle Garantie der Pressefreiheit?

*Pressefreiheit* ist eine der klassischen Grundrechtsforderungen der Neuzeit. So liegt es nahe, zu vermuten, daß die Freiheit der Presse in der Weimarer Verfassung klar und zweifelsfrei abgesichert war. Der Artikel 118 WRV garantierte die Meinungsfreiheit und verbot jegliche Zensur. In ihm wurden Gesetzesvorbehalte formuliert. Zudem war der Artikel 118 WRV im Sinne Kochs ein programmatischer Satz. Er lautet:

»Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu

äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.<sup>17</sup>

Die beiden Ausführungsgesetze zur Zensur, die der Absatz II antizipierte - das »Lichtspielgesetz« und das »Schmutz- und Schundgesetz«<sup>18</sup> - können an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben. Doch was war unter »Zensur« zu verstehen? Was bedeutet die Formulierung »innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze«? Welche Folgen hatte die fehlende explizite Erwähnung der Pressefreiheit? Sei es in wissenschaftlichen Werken, sei es in öffentlichen Reden,<sup>19</sup> wird von der in Weimar garantierten Pressefreiheit gesprochen. Willibald Apelt, der direkt nach dem Zweiten Weltkrieg unter dem Eindruck der »Deutschen Katastrophe«<sup>20</sup> eine Geschichte der Weimarer Verfassung schrieb, meinte: »Sie [die Geistesfreiheit der Staatsbürger] findet den prägnantesten Ausdruck in den Grundrechten der freien Meinungsäußerung einschließlich der Preßfreiheit, der Freiheit der Wissenschaft und Kunst sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit [...]«.<sup>21</sup> Auch Ernst Rudolf Huber erwähnt in seiner deutschen Verfassungsgeschichte den Schutz der Pressefreiheit.<sup>22</sup> Aber hinter dem Wort »Pressefreiheit« verbergen sich zwei verschieden weite Begriffe: zum einen die Freiheit der Meinungsäußerung durch die Presse und zum anderen die Freiheit jeder wahren Äußerung der Presse. Obwohl die Zitate zunächst einen gegenteiligen Eindruck erwecken, vom verfassungsrechtlichen Schutz der Pressefreiheit im engeren Sinne ist nirgends ernstlich die Rede. Alle Autoren beziehen sich nur auf den materiellen Gehalt der Pressefreiheit. Das bedeutet nicht, daß der Artikel 118 WRV Nachrichten und dem gewerblichen Raum einer Zeitung oder Zeitschrift den gleichen verfassungsrechtlichen Schutz zusicherte wie der Meinung.<sup>23</sup> Wenn jedoch nicht einmal die Pressefreiheit in Artikel 118 der WRV erwähnt und somit nicht gesichert war, so kann auch nicht von einer institutionellen Garantie der Presse gesprochen werden.<sup>24</sup>

Wie steht es nun mit dem in Artikel 118 WRV, I geäußerten Gesetzesvorbehalt? Die herrschende Lehre verstand unter *allgemeinen Gesetzen* diejenigen, die »nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten«. Nicht allgemeine Gesetze dagegen seien speziell auf die »geistige Zielrichtung« gemünzt und suchten die Meinung wegen ihrer »schädlichen geistigen Wirkung« zu verbieten oder zu beschränken.<sup>25</sup> Die Pressefreiheit war nach der Verfassung »nur technisches Mittel der Meinungsäußerung«, die Meinungsfreiheit selbst nur »relatives Grundrecht«.<sup>26</sup> Doch die herrschende Lehre war nicht unbestritten. So kam das preußische Oberverwaltungsgericht 1921 zu der Auffassung, die Genese des Artikels 118 WRV belege, daß jedes Gesetz ein allgemeines Gesetz sei, daß das Wort »allgemein« keinerlei Bedeutung habe, weil es nur zufällig in der Reichsverfassung verblieben sei.<sup>27</sup>

Bei der Beschreibung der Vorbehalte des Artikels 118 WRV darf der Vorbehalt, den die Literatur am häufigsten erwähnte, der Diktaturvorbehalt des Artikels 48 WRV, nicht fehlen. Wenngleich der Artikel für sich genommen noch nicht als eigentlicher Geburtsfehler der Weimarer Verfassung angesehen werden kann<sup>28</sup> - das vorgesehene Ausführungsgesetz wurde nie erlassen -, so bedeutete er dennoch eine permanente Gefahr für die Freiheit der Meinungsäußerung. Zwar durften die genannten Grund-

rechte<sup>29</sup> nur »vorübergehend« außer Kraft gesetzt werden, aber nach 1930 sollte sich zeigen, daß schon mit der Drohung, den Reichstag aufzulösen, dessen Kontrolle ausgeschaltet werden konnte. Die Probleme des Artikels 118 WRV wurden erst im weiteren Verlauf der Weimarer Geschichte erkannt. Waren sie vorherzusehen? Auf welche Fragen waren die Parlamentarier fixiert? Und in welchem Ausmaß erkannten die Presseverbände die Bedeutung der Verfassungsdiskussion?

### 1.3 Verfehlte Absichten: Verfassungsväter und Pressefreiheit

Der Inhalt des Artikels 118 WRV und die Absichten des Gesetzgebers sind zwei verschiedene Dinge. Die Intentionen lassen sich nur anhand der Entstehung des Artikels 118 WRV klären. Dabei muß der Inhalt der verschiedenen Entwürfe ebenso berücksichtigt werden wie die Schwerpunkte der Diskussion um den späteren Artikel 118. Im Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 hieß es:

»3. Eine Zensur findet nicht statt. Die Theaterzensur wird aufgehoben.

4. Meinungsäußerung in Wort und Schrift ist frei.«<sup>30</sup>

Ähnlich unbestimmt hinsichtlich der Pressefreiheit war der Entwurf von Hugo Preuß. Sein Artikel 21 lautete:

»Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder Bild seine Meinung frei zu äußern, soweit keine strafrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Eine Zensur findet nicht statt.«<sup>31</sup>

Hier fehlte ebenfalls jeder ergänzende Hinweis zur Zensur. Anders im endgültigen Entwurf,<sup>32</sup> der der verfassunggebenden Versammlung in drei Punkten abgeändert und teilweise präzisiert vorgelegt wurde:

»Jeder Deutsche hat das Recht, sich durch Wort, Schrift, Druck oder Bild frei zu äußern, soweit keine strafrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Eine Zensur, insbesondere auch eine Vorprüfung von Theater- und Lichtspielvorführungen, findet nicht statt. Der Schutz bei Lichtspielvorführungen und anderen öffentlichen Schaustellungen bleibt gesetzlicher Regelung überlassen.«<sup>33</sup>

Auch dieser Entwurf erwähnte die Pressefreiheit nicht explizit, »sich frei zu äußern« kann jedoch weiter interpretiert werden, als »seine Meinung frei zu äußern«. Denn es können auch Anzeigen, Berichte, Nachrichten und sonstige Formen des Zeitungsinhalts subsumiert werden. Anders als die Pressefreiheit wurde die Zensurfrage befriedigend gelöst. Rieder konnte nachweisen, daß die Abgeordneten der Nationalversammlung in bezug auf die Zensur von einem sehr präzisen, an formalen Kriterien orientierten Zensurbegriff ausgingen, der sich an den Zensurbegriff der Kaiserzeit anlehnte.<sup>34</sup> Auch der Syndikus des VDZV, Albert Ebner,<sup>35</sup> benutzte »Zensur« in diesem Sinne.<sup>36</sup>

Gemessen am Umfang der Beschäftigung der Verfassungsväter mit Pressefreiheit, hat diese so gut wie keine Rolle gespielt. Im Register zu den stenographischen Berichten der NVS wird im Verfassungszusammenhang nur zweimal auf Pressefreiheit verwiesen,<sup>37</sup> im Register zu »Heilfron« ebenfalls, hier beide Male im Zusammenhang mit dem Berliner Spartakusaufstand Anfang Januar 1919.<sup>38</sup> Die Beratungen des späteren Artikels 118 WRV konzentrierten sich vor allem auf die Frage des Schutzes vor Schund- und Schmutzliteratur sowie die Lichtspielproblematik.<sup>39</sup> In zweiter (16.-18. Juni 1919) und dritter Lesung (2.-31. Juli 1919) wurde dem Artikel, zunächst als Artikel 117, dann als 118, die Schlußredaktion gegeben. Aus der Tatsache, daß die Abgeordneten kaum

einen Gedanken an die Pressefreiheit verschwendeten, kann aber nicht geschlossen werden, daß sie die Pressefreiheit nicht gewährleisten wollten. Der Zentrums-Abgeordnete Peter Spahn bemerkte, allerdings mit Bezug auf den endgültigen Entwurf, »in den Grundrechten [seien] die Redefreiheit, Preßfreiheit, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, das Petitionsrecht, die persönliche Freiheit« geschützt.<sup>40</sup> Düringer - DNVP-Abgeordneter und erster Berichterstatter der Ausschußverhandlungen über die Grundrechte - kommentierte den Artikel 117 des Entwurfs, er enthalte »den Grundsatz der Freiheit der Meinungsäußerung und der Freiheit der Presse«.<sup>41</sup> Und Häntzschel äußerte über die Beratungen des Artikels 118, »zum mindesten ein Teil der Abgeordneten [sei] davon ausgegangen, daß durch Art. 118 [...] auch, und in erster Linie, die Preßfreiheit verfassungsrechtlich geschützt werden sollte«. Schließlich sei der Artikel in den Drucksachen der NVS mit »Preß- und Zensurfreiheit« überschrieben.<sup>42</sup> Die verfassungsmäßigen Defizite führte Häntzschel auf den Arbeitsdruck der Parlamentarier zurück. Die Abgeordneten hätten kaum Zeit gehabt, »zu überlegen, daß zwischen Preßfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze ein wesentlicher Unterschied« bestehe.<sup>43</sup> Die Fehleinschätzung der Parlamentarier läßt sich wohl aus der Annahme erklären, daß die Abgeordneten »Pressefreiheit« als Unterform der »Meinungsfreiheit« verstanden, mithin die Pressefreiheit also einem redaktionellen Versehen zum Opfer gefallen war. Dies Verständnis ist historisch zu begründen, beschrieb doch z.B. die Preußische Verfassung vom Januar 1850 die »Pressefreiheit« als Sonderform der »Meinungsfreiheit«.<sup>44</sup> Aus dem gleichen Grund herrschte selbst unter nicht ausschließlich auf Presserechtsfragen spezialisierten Juristen anfangs über den Inhalt des Artikels 118 WRV Unsicherheit.<sup>45</sup> Trotz bester Absichten formulierten die Volksvertreter schließlich einen für die Presse höchst ungünstigen Artikel.<sup>46</sup> Haben die Verbände die Gefahr erkannt?

#### *1.4 Verkannte Entwicklungen: Presseverbände und Pressefreiheit*

Anfänglich entwickelten RDP und VDZV kein Problembewußtsein - weder für die Grundrechte im allgemeinen noch für Artikel 118 WRV im besonderen. Das Verlegerorgan begnügte sich mit der Aufzählung der in die NVS gewählten »Pressemänner«. Die Wahl an sich schien dem Verlegerorgan Gewähr für eine effiziente Vertretung der Presseinteressen zu sein, obwohl es selbst einschränkte, die »Mehrzahl der Gewählten [gehöre ...] der mehrheitssozialistischen Partei« an.<sup>47</sup> Im Unterschied zur Verfassung wurde über ein neues RPG von Beginn an nachgedacht: Es scheint so, als habe minderes Recht die größere Bedeutung gehabt. Diese Inkonsequenz ist leicht erklärlich. Wurde doch schon vor und im Krieg über ein neues RPG diskutiert. Einem neuen RPG sei die Journalistengesetz-Materie einzuarbeiten.<sup>48</sup> Die Kritik am RPG erfuhr also durch die Revolution keinerlei Unterbrechung. Dennoch wurde 1918/19 auch über »Pressefreiheit« diskutiert. Die Journalisten des RDP kritisierten die Diskrepanz zwischen verbalen Beteuerungen der Pressefreiheit und der Wirklichkeit. Sie beriefen sich auf den Aufruf des Rats der Volksbeauftragten und forderten dessen Garantien ein.<sup>49</sup> Dem hehren Ideal der Pressefreiheit stehe ihre ständige Verletzung gegenüber.<sup>50</sup> Auf einem Empfang des Reichspräsidenten Ebert für die Pressevertreter am 12. Februar 1919 in Weimar wiederholten sie ihre Beschwerden.<sup>51</sup> Allerdings scheinen weder RDP noch VDZV Einfluß auf die Verfassungsbera-

tungen der NVS genommen zu haben.<sup>52</sup> Auf der Hauptversammlung des RDP in Aschaffenburg wurde kein Wort über die gleichzeitig tagende NVS verloren. Statt dessen verhandelten die Mitglieder über Gewerkschafts- und Satzungsfragen, über Tarifverhandlungen und das Betriebsrätegesetz.<sup>53</sup> In einem Gespräch im Reichsjustizamt bat der Generalsekretär des RDP, Paul Hamburger,<sup>54</sup> daß, wenn die NVS sich noch nicht mit einem Journalistengesetz befassen könne, sie dieses doch zumindest vorbereiten solle, damit der kommende Reichstag es werde beenden können.<sup>55</sup> Warum wurde nur minderes Recht diskutiert? Warum wurde darüber die Verfassungsgebung vergessen?

Im eben beendeten Kriege hatte die Presse unter strengen Zensuranweisungen arbeiten müssen.<sup>56</sup> Durch Pressekonferenzen und Korrespondenzen war die Gestaltungsmöglichkeit jeder Zeitung stark eingeschränkt worden. Das Reichsgericht hatte am 22. Oktober 1915 entschieden, das Recht auf freie Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck und Bild sei im Kriege suspendiert.<sup>57</sup> Daher mußte die Proklamation, jegliche kriegsbedingte Beschränkungen seien aufzuheben, wie die Rückkehr zur Pressefreiheit wirken. Jetzt drohten von anderer Seite Gefahren: »Jahre und Jahre lastete die Zensur auf der deutschen Presse, kehrte sie in der Reichsverbandstagungen immer als ein Hauptgegenstand, fast als der Hauptgegenstand des Interesses und der Beratung wieder - als der Krieg erlosch, die Zensur erlosch, und zu viel hat sich inzwischen ereignet, zuviel ist inzwischen durch unsern Sinn gezogen, als daß die alte Sorge nicht weit, weit zurückgedrängt erschiene. [...] Die Revolution, die so tief in das innere Leben der Zeitungen eingriff, rührte auch an ihr äußeres Leben. Wo der Geist der Gewalttätigkeit aufflammte - und das geschah an allen Ecken und Enden im Reiche - da glaubte er sich zuerst an der Presse vergreifen zu sollen. Freiheit der Presse war gleich in der ersten Kundgebung der neuen Machthaber verheißten worden: man hatte jedoch den Eindruck, als sei gerade die Presse und ihre Arbeit vogelfrei.«<sup>58</sup>

Einlösung und Umsetzung der Zensur- und Meinungsfreiheit zu fordern bedeutete aber indirekt auch, daß VDZV und RDP sich mit der Aufhebung der kriegsbedingten Einschränkungen zufrieden gaben, d.h. mit der Wiederherstellung der presserechtlichen Zustände des Kaiserreichs.<sup>59</sup> In dessen Verfassung hatte es keine reichsrechtliche Sicherung der Grundrechte gegeben. Die ausschließliche Sicherung der Presse- oder Meinungsfreiheit in den Landesverfassungen mag als Nachteil angesehen werden, doch sie hatte den Vorteil, daß die im RPG formulierte Pressefreiheit nicht in Konflikt zur Reichsverfassung geraten konnte. So waren die Presseverbände nicht durch eine verkrüppelte Pressefreiheitsgarantie des Kaiserreichs sensibilisiert, auf die strikte Umsetzung der Pressefreiheit in der Nationalversammlung zu achten. Zudem war trotz der Schwäche des nicht »reichsgesetzfest[en]«<sup>60</sup> RPG die Presse nie wirklich unterdrückt worden - abgesehen von dem Ausnahmegesetz »Sozialistengesetz« -, selbst während der Zeit des Kulturkampfes nicht.<sup>61</sup> Konnte nicht, wenn schon ein konstitutionelles System die Freiheit der Presse respektiert hatte, von der entstehenden Demokratie erst recht die Achtung der Freiheit der Presse erwartet werden?

Die eigentlichen Gefahren schienen den Presseverbänden - sowohl VDZV als auch RDP<sup>62</sup> - von revolutionären Umtrieben auszugehen. Die Beeinträchtigungen der Presse, vor allem der bürgerlichen Blätter, gingen in drei Wellen über die Zeitungen hinweg. Erste Eingriffe in die Berichterstattung der bürgerlichen Presse begannen Anfang bis Mitte November 1918 in Berlin.<sup>63</sup> Die zweite Phase markiert der Aufstand im Berliner Zeitungsviertel. Er wurde durch die Entlassung des den Unabhängigen Sozialisten angehörenden Berliner Polizeipräsidenten Emil Eichhorn am 4. Januar 1919 ausgelöst, nachdem kurz zuvor die USPD-Mitglieder Haase, Dittmann und

Barth aus dem Rat der Volksbeauftragten ausgetreten waren. Der »Januar-« oder »Spartakusaufstand« brach am 13. Januar 1919 zusammen<sup>64</sup> - nicht zuletzt weil der Rat der Volksbeauftragten ein eigenes Interesse an der Beendigung des Aufstands hatte, da der »Vorwärts« ebenfalls besetzt und dem Rat damit sein publizistisches Organ aus der Hand genommen war. In die dritte Phase im Februar/März 1919 fallen die Unruhen in München nach der Ermordung Eisners und der Generalstreik vom 3. bis 8. März 1919 in Berlin. Es kam erneut zu Zeitungsverboten.<sup>65</sup>

In Bayern waren seit dem 22. Februar 1919 alle nicht sozialdemokratischen oder bauern-bündlerischen Zeitungen von der Presseabteilung des Zentralrats vorzensiert worden. Der Gauverband des RDP Mittel- und Oberfranken richtete am 25. Februar angesichts neuer Zeitungsverbote und der Rätebewegung in München eine Eingabe an die Nationalversammlung, damit »Gewissensfreiheit und Meinungsfreiheit« wiederhergestellt würden.<sup>66</sup> Mit der Bildung einer neuen Regierung nach Kurt Eisners Ermordung wurde die Vorzensur des Zentralrats wieder abgeschafft.<sup>67</sup> Eisner selbst hatte noch am 13. Februar den Bürgerlichen »beispiellose Hetze« vorgeworfen, der er schließlich zum Opfer fallen sollte.<sup>68</sup> Die letzte Phase, die der Münchener Räterepublik, dauerte von Anfang April bis Mai 1919. Wiederum war die Meinungsfreiheit eingeschränkt. Die Sozialisierungsfurcht erhielt erneut Nahrung. Erst auf Intervention der sozialdemokratischen Buchdrucker wurden die verbotenen bürgerlichen Zeitungen, wenn auch unter Vorzensur, durch die Räteregierung wieder zugelassen.<sup>69</sup> Da es vom Spätherbst 1918 bis ins Frühjahr immer wieder zu Übergriffen, vor allem durch Arbeiter- und Soldatenräte kam, befanden sich die um ihren Besitz besorgten privaten Zeitungsverleger über ein halbes Jahr in permanentem Alarmzustand. Die Trennungslinie verlief dabei nicht zwischen links und bürgerlich, sondern innerhalb der Fraktionen der Arbeiterschaft, zwischen MSPD und den weiter links stehenden Gruppierungen. Besonders deutlich zeigte sich dieser Riß im Berliner Aufstand und zur Zeit der Münchener Räterepublik.

Der Standpunkt, die Presse sei ein zur Sozialisierung untaugliches Objekt, setzte sich erst 1920 mit den Beschlüssen der Sozialisierungskommission durch.<sup>70</sup> Bis dahin suchte der VDZV nach Bündnispartnern. In diesem Sinne wurde auch Kautsky gegen undifferenzierte Kollektivierung zitiert.<sup>71</sup> Einerseits war dies Beruhigung der Mitglieder, andererseits wohl auch ein Votum für die Zusammenarbeit mit den demokratischen Parteien, um die drohende Sozialisierung abzuwenden. In der gleichen Ausgabe wurde nicht nur die Entscheidung der USPD für Verstaatlichung kritisiert, sondern auch die Einberufung der NVS befürwortet.<sup>72</sup> Das beruhige die Verhältnisse.<sup>73</sup> Die Einberufung der Nationalversammlung wurde schon früh als antirevolutionäres Mittel instrumentalisiert. Daß die demokratischen Forderungen als zu offensichtlich der Besitzstandswahrung dienend diskreditiert werden könnten,<sup>74</sup> interessierte den ZV nicht. Den Verlegern kam es neben der Abwendung der Sozialisierung nur auf die Sicherung der äußeren Ruhe und Ordnung an. Sei diese gesichert, sei auch die Pressefreiheit garantiert.<sup>75</sup> Bewiesen die revolutionären Umtriebe nicht die Notwendigkeit einer starken Zentralgewalt? Nur die NVS könne diese begründen. Eine starke Regierung garantiere Sicherheit, Ordnung und Pressefreiheit, denn Pressefreiheit sei die Freiheit des Besitzes.<sup>76</sup> Daher konnten die Verleger am 4. Februar 1919 aufatmen, als der Zentralrat der Nationalversammlung »formell die souveräne Entscheidungsgewalt in die Hand« gab.<sup>77</sup>

Das wichtigste Ziel schien erreicht. Wie aber interpretierten die Verbände die Meinungsfreiheit? Die ersten Stellungnahmen beider lassen vermuten, daß Meinungs- und Pressefreiheit gleichgesetzt wurden.<sup>78</sup> Der RDP berief sich auf die Freiheit der

Meinungsäußerung und die Zensurfreiheit, die der Aufruf des Rats der Volksbeauftragten garantierte.<sup>79</sup> Andere Äußerungen deuten darauf hin, daß wie schon von den Parlamentariern auch von Vertretern der Presseverbände die Pressefreiheit als Unterform der Meinungsfreiheit verstanden wurde.<sup>80</sup> Die zweite Variante erscheint plausibler. Denn würden Pressefreiheit und Meinungsfreiheit das gleiche bedeuten, könnte man die Begriffe synonym gebrauchen. Wird dagegen die Pressefreiheit als Unterform der Meinungsfreiheit angesehen, wird sie gleichsam als Teilmenge der Meinungsfreiheit begriffen. Pressefreiheit bedeutete nach diesem Verständnis »Freiheit der Meinungsäußerung« durch die Presse. Um die Meinungsfreiheit vollständig und positiv zu beschreiben, müßten dann alle anderen Formen der Meinungsäußerung aufgezählt werden: u.a. Meinungsfreiheit im Film, Meinungsfreiheit in freier Rede, Meinungsfreiheit mittels Plakaten. Hier wird das Verhalten der Pressevertreter zugleich verständlich und unverständlich. Verständlich, weil die Auffassung als Teilmenge oder Unterform sich offenkundig mit der Auffassung der Parlamentarier deckt. Unverständlich, weil eine »Freiheit der Meinungsäußerung durch die Presse« impliziert, daß in der Presse auch anderes ausgedrückt sein kann als Meinung.

Im Dezember 1918 unterstützte der ZV den Rat der Volksbeauftragten gegen den Vollzugsrat. Der Aufruf »Für die Pressefreiheit« wurde abgedruckt. Auch hier sind Zensurverbot und Gewährung der Meinungsfreiheit mit Pressefreiheit gleichgesetzt.<sup>81</sup> Da die Staatsspitze, wie beispielweise Friedrich Ebert auf dem Empfang der Weimarer Pressevertreter, ausdrücklich von Pressefreiheit sprach,<sup>82</sup> wird verständlich, warum die Verbandsspitzen des VDZV und RDP die Diskrepanz zwischen Presse- und Meinungsfreiheit nicht erkannten. Nur der Syndikus des VDZV wies auf den unsicheren Charakter der Verbriefung der Pressefreiheit hin: Unsicheres »Revolutionsrecht« sei abzulehnen.<sup>83</sup> Doch auch Ebner hatte nicht alle Fallstricke der neuen Regelung erkannt. Seine in den Jahren nach 1920 vorgebrachte Schutzbehauptung, er habe von Anfang an darauf hingewiesen, daß sich in der Weimarer Verfassung der Schutz der Pressefreiheit gegenüber früher verringert habe,<sup>84</sup> trifft nicht zu. Zwar bemängelte Ebner schon im ersten Kommentar zur Verfassung, diese regle für die Pressefreiheit nichts Neues. Aber den Umkehrschluß, daß - aufgrund etwaiger Höherrangigkeit des Verfassungsrechts und der vorherrschenden positivistischen Rechtsprechung - das Fehlen der formalen Pressefreiheit eine Einschränkung zur Folge habe, zog er nicht.<sup>85</sup> Die Journalisten gestanden erst gegen Ende der Weimarer Republik die Versäumnisse der Anfangszeit ein.<sup>86</sup> Trotz aller Defizite wurde eine Änderung der Verfassung in Weimarer Zeit nicht erwogen. Zwar hatte u.a. Wolfgang Heine als Mitglied der Sachverständigenkommission, die ab 1929 über ein neues Reichspressegesetz beriet, vorgeschlagen, das Pressegesetz solle »als ein verfassungsänderndes zur Ergänzung des Art. 118 RV« bezeichnet werden, weil die Pressefreiheit, »solange sie nicht in der Verfassung garantiert ist«, nicht gesichert sei;<sup>87</sup> dennoch sprach sich die Kommission gegen diesen Vorschlag aus. Es sei nicht zu erwarten, daß ein verfassungsänderndes RPG den Reichstag würde passieren können.<sup>88</sup>

Das sah bei Artikel 37 WRV<sup>89</sup> anders aus. Hier forderte der RDP Änderungen, um verantwortlich zeichnende Abgeordnete zur Rechenschaft ziehen zu können.<sup>90</sup> Auch der Artikel 48 WRV<sup>91</sup> stand zur Debatte. Dieser »Diktaturparagraph« wurde im ZV stärker kritisiert. Syndikus Ebner bemängelte, es sei noch kein Ausführungsgesetz erlassen.<sup>92</sup> In eine gänzlich andere Richtung deutet die von Julius Ferdinand Wollf gehaltene Rede zur verlegerischen Verantwortung auf der Hauptversammlung von 1930 hin, die starke Reserven gegenüber einer unbeschränkten Pressefreiheit spüren läßt: »Es gibt nämlich in Wirklichkeit keine bedingungslose Pressefreiheit. Es gibt nur

ein Grundrecht der freien Meinungsäußerung. Denn wenn die Pressefreiheit so wäre, wie man in dem Augenblick denkt, in dem man sich auf dieses Palladium beruft, dann könnte das ja alles nicht sein, was ich hier vortrage. Der Staat muß eine gewisse Einschränkungsmöglichkeit haben.«<sup>93</sup> Statt dessen sei die Freiheit der Meinung wichtig. Hier lassen sich, wenn auch geringe, Unterschiede zwischen Verlegern und Redakteuren ausmachen. Häntzschel, der in der DP einen ähnlichen Standpunkt einnahm, wurde von der Redaktion der RDP-Zeitschrift widersprochen.<sup>94</sup> Schon 1924 - im Zusammenhang mit dem Journalistengesetz - hatte Wollf eine unbeschränkte Pressefreiheit nicht gutgeheißen.<sup>95</sup> Ob diese Rufe nach Beschränkung vereinzelt blieben<sup>96</sup> oder welche Rolle die Schranken der Pressefreiheit in der Interessenspolitik der Verbände spielte, soll später gezeigt werden.

Die Presseverbände hatten, so läßt sich vorläufig resümieren, die Diskussion der Weimarer Verfassung verschlafen. Daher konnten sie die Meinungs- und Pressefreiheit zunächst kaum im Sinne ihrer jeweiligen Verbände nutzen. Dieses Kapitel hat zum anderen gezeigt, daß die Annahme, Meinungsfreiheit sei eine Unterform der Pressefreiheit, für die Weimarer Rechtsauffassung nicht zutraf. Umgekehrt war Pressefreiheit keineswegs eine Unterform der Meinungsfreiheit. Diesem Denkfehler unterlagen sowohl die Parlamentarier als auch die Vertreter von RDP und VDZV. Hätten Pressevertreter und Parlamentarier sich der Mühe unterzogen, »Freiheit der Meinungsäußerung durch die Presse« einmal rekursiv zu beschreiben, dann hätten sie ihren Irrtum bemerkt. Sie hätten bei diesem Definitionsweg nämlich aufzählen müssen, was alles allein zur Freiheit der Äußerung der Presse gehört: u.a. Inserate, Nachrichten, Berichte. Völlig unberücksichtigt blieben andere Aspekte der Freiheit der Presse, wie Recherche des Materials, Unverletzlichkeit der Redaktionsräume. Was die Vertreter von VDZV und RDP in dieser Hinsicht in der Anfangszeit versäumten, mußten sie in der Kritik am gesamten Presserecht in der Folgezeit nachholen.

## 2. Kontinuität oder Neuordnung: Reichspressegesetz oder Journalistengesetz?

### 2.1 *Kontinuität aus Gründen der Sachlichkeit: Das Reichspressegesetz*

#### 2.1.1 Die Diskussion um das veraltete Reichspressegesetz

Die WRV hatte neues, auch für die Presse relevantes Recht gesetzt. Die Mehrzahl der presserechtlichen Bestimmungen der Weimarer Republik stand jedoch in der Rechts-tradition des Kaiserreichs. Im vorigen Kapitel ist gezeigt worden, daß das »Presserecht« der Reichsverfassung an einem Geburtsfehler krankte. Das ältere Presserecht, in dessen Mittelpunkt das 1874 geschaffene RPG stand, war dagegen wenigstens bei seinem Inkrafttreten im großen und ganzen auf der Höhe der Zeit gewesen.<sup>1</sup> Allerdings hatte das Presserecht gewisse Defizite von Beginn an aufgewiesen. Mit der Abschaffung des »fliegenden Gerichtsstandes«<sup>2</sup> war schon vor dem Ersten Weltkrieg ein entscheidender Mißstand des alten Presserechts beseitigt worden. Die Ablieferung des polizeilichen Pflichtexemplars bei Beginn der Zeitungsauslieferung,<sup>3</sup> das auch der

nichtrichterlichen Beschlagnahme dienen sollte,<sup>4</sup> verfehlte schon 1874 seinen Zweck: Während der Zeit des Bismarckschen Reichs konnten wegen der schnellen Auslieferung immer nur Bruchteile der Gesamtauflage beschlagnahmt werden.<sup>5</sup> Zu Beginn der Weimarer Republik galt wegen der beschriebenen Veränderungen in der Presselandschaft die gesamte Materie des Presserechts als veraltet. Hier hakt die Verbände ein. Durch die Arbeit ihrer Rechtsschutzstellen waren sie über die Defizite des Presserechts gut informiert. Die Kritik aktueller Rechtsprechung machte Probleme des gültigen Rechts deutlich, und die Verbände erhielten Material zur Abstellung der Mißstände an die Hand.<sup>6</sup> Sie forderten daher grundsätzlich, die Rechtsbegriffe zu präzisieren und das Presserecht neu zu strukturieren.<sup>7</sup> Ende Februar 1920 setzte der RDP-Vorstand auf seiner Sitzung in Essen eine Kommission ein, welche die Fragen des Reichstarifs, des Journalistengesetzes und der Neuordnung des RPG beraten sollte.<sup>8</sup> Die Erfolge der österreichischen Journalisten- und Pressegesetzgebung motivierten die Journalisten, eigene Reformanstrengungen zu verstärken.<sup>9</sup> Doch die erste Chance, welche die »Staatsumwälzung« bot, wurde vertan, wie 1922 ein RDP-Mitglied rückblickend bitter kritisierte: »[...] die günstigen Zeit- und Personalverhältnisse [sind] damals und auch später nicht genutzt worden [...]. Jedenfalls ist die Reform des Pressegesetzes und alles was wir im Zusammenhang damit schon während des Krieges in zahllosen Kommissionssitzungen und auf mehreren Delegiertenversammlungen beraten und gefordert haben, noch heute weit davon entfernt, in die Maschine der Gesetzgebung eingehoben zu werden, während beispielsweise unsere österreichischen Kollegen manches davon längst zu ernten gewußt haben.«<sup>10</sup>

Im Unterschied zu den Journalisten zeigten die Verleger 1919 noch keinerlei Neigung zu einer umfassenden Lösung des Presse- und Journalistengesetzkomplexes. Die eigenverantwortliche Lösung der journalistenrechtlichen Fragen anstelle einer Verkopplung mit dem RPG sei der bessere Weg.<sup>11</sup> Journalistische Aktivitäten zugunsten eines Journalisten- und Pressegesetzes störten die Verleger 1919 noch nicht. Jedoch ließ die österreichische Presse- und Journalistengesetzgebung den VDZV aufhorchen. So berichtete der ZV über Widerstände im österreichischen Justizministerium gegen die Verquickung von Pressegesetz und Journalistengesetz. Gegenüber dem RDP wurde in den Berichten ein moderater Ton angeschlagen, da auch dieser eine Verschmelzung beider Rechtskomplexe öffentlich nicht weiter verfolgte.<sup>12</sup> Fünf Jahre später hatte sich das Meinungsbild gewandelt. Als ein Journalistengesetz neben das RPG zu treten drohte, plädierte Verleger Lambert Lensing<sup>13</sup> im Sommer 1924 für eine Regelung im Rahmen der Reform des RPG.<sup>14</sup> Die nichtöffentliche Denkschrift des VDZV zum Referentenentwurf eines Journalistengesetzes - dem RMI am 29. Mai 1925 übersandt - befürwortete dagegen die alleinige Reform des RPG.<sup>15</sup> Für die Regelung der Materie des Journalistengesetzes im Rahmen des RPG wurde also nur in der öffentlichen Diskussion plädiert. Da die Verleger in der Denkschrift von dieser Lösung nichts wissen wollten, scheinen sie den Vorschlag nur gemacht zu haben, um Zeit zu gewinnen. Das Frankfurter RDP-Mitglied Alexander Giesen<sup>16</sup> hielt dagegen eine Regelung im Rahmen des RPG kaum für möglich.<sup>17</sup> Erst als die Idee eines Journalistengesetzes aufgegeben wurde und der RDP in Verhandlungen mit dem VDZV über ein Sozialversicherungswerk stand, entschieden sich die Journalisten, den im Versicherungswerk nicht geregelten Teil der Neuordnung des RPG zu überlassen.<sup>18</sup>

Die Bemühungen der Verleger um Reform des RPG wurden durch die Beratungen des Journalistengesetzes verstärkt. Der Jahresbericht des VDZV 1924/25 betonte, der VDZV habe hervorragende Juristen zu den Beratungen und zur Vorbereitung des

neuen RPG herangezogen.<sup>19</sup> Auf der Hauptversammlung des Verlegervereins 1926 standen die Fragen des Presserechts auf der Tagesordnung.<sup>20</sup> Und im Bericht über das Vereinsjahr 1926/27 wurde als einziger Punkt unter dem Signum »Reichspressegesetz« die gefallene Zeugniszwangsbestimmung erwähnt,<sup>21</sup> eine Bestimmung der Strafprozeßordnung, nicht des Pressegesetzes. Auch der Reichsverband konzentrierte sich nach dem Scheitern des Journalistengesetzes auf das RPG,<sup>22</sup> da das Gesetz mittlerweile erst recht als veraltet eingestuft wurde.<sup>23</sup> In diesen Debatten zwischen 1926 und 1930 gewann das neue RPG Gestalt. Im Oktober 1928 konnte Otto Scheuer<sup>24</sup> einen Zwischenbericht geben. Schon jetzt zeichnete sich ab, daß die Neuformulierung des Pressegesetzes nicht radikal umgestalten würde.<sup>25</sup> Die Vorschläge, die Scheuer auf der Berliner VDZV-Versammlung referierte, wurden am 27. Februar 1929 von der Reichsarbeitsgemeinschaft an das RMI weitergeleitet.<sup>26</sup> Verleger und Redakteure wollten als Gutachter zu den RPG-Vorarbeiten herangezogen werden.<sup>27</sup> Martin Carbe<sup>28</sup> und Otto Scheuer für den VDZV sowie Paul Baecker und Ernst Feder für den RDP verhandelten weiter mit dem Innenministerium über die Vorbereitung des neuen Pressegesetzes.<sup>29</sup> Diese neue Einigkeit in Sachen Presserecht und die Beteiligung der Presseverbände an den Vorarbeiten zum Pressegesetz ließen den VDZV auf ein positives neues Pressegesetz hoffen: »Die Vorarbeiten zur Reform des Preßgesetzes haben unter ständiger aktiver Mitarbeit von Verlegern und Redakteuren ihren Fortgang genommen, die auf der Grundlage der von der Reichsarbeitsgemeinschaft der deutschen Presse gefaßten Beschlüsse die Interessen und Bedürfnisse des Zeitungswesens zur Geltung bringen. Die vom Reichsministerium des Innern gewählte Form der Vorbereitung des Referentenentwurfs gibt die Gewähr dafür, daß das in Vorbereitung befindliche neue Reichspressegesetz der Entwicklung des deutschen Pressewesens im vollen Umfang angepaßt wird.«<sup>30</sup>

Während 1929 im RMI die Vorbereitungen unter Beteiligung der Presseverbände anliefen, spielte die RPG-Reform auf den Verbandstagungen keine herausragende Rolle mehr.<sup>31</sup> Die Presserechtsreform hatte sich - im Unterschied zur ersten Hälfte der 20er Jahre - ganz auf die RAG verlagert. Was blieb nach dem Verzicht auf grundsätzliche Reformen am RPG zu ändern? Die Reden, die auf dem ersten Vortragsabend zur Reform des Presserechts - am 2. November 1928 vom RDP veranstaltet - gehalten wurden, machten deutlich, welche Themen pressierten. Vom eigentlichen RPG standen der Paragraph 8 mit seinen Vorschriften zur Person des verantwortlichen Redakteurs, der Berichtigungsparagraph 11, der Gerichtsberichterstattungsparagraph 17 und die Verjährungsbestimmungen des § 22 zur Debatte.<sup>32</sup> Die §§ 20f., die die strafrechtliche Verantwortung regelten, wurden nicht erwähnt. Die RAG-Eingabe vom Februar 1929 enthielt Anträge zum Begriff des verantwortlichen Redakteurs, zur Berichtigung und amtlichen Bekanntmachung, zur Gerichtsberichterstattung, zur Regelung der Verantwortlichkeit, Verjährung und Beschlagnahme und zur Anwendung der Gewerbeordnung und des Artikels 48 WRV.<sup>33</sup> Die Redakteure hatten aber ihre Hoffnung, offene Fragen des Journalistengesetzes im Rahmen des neuen RPG zu lösen, noch nicht aufgegeben.<sup>34</sup>

Die Kommission, in der das neue Reichspressegesetz im RMI beraten wurde, trat zum ersten Mal am 27. September 1929 zusammen.<sup>35</sup> Die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung wurde von Häntzschel gesetzt.<sup>36</sup> Die Verbände hatten damit in der Sachverständigenkommission nur innerhalb gewisser Vorgaben Einfluß. Der letztmaligen Versendung von Sitzungsprotokollen nach zu urteilen, fanden die letzten Sitzungen am 30. September und 25./26. Oktober 1932 statt.<sup>37</sup> Reichsinnenminister Frick entzog Häntzschel »kurze Zeit vor der Vollendung« der Beratungen und ohne Angabe von

Gründen schon am 7. Februar 1933 »den Auftrag für die Ausarbeitung eines neuen Reichspressgesetzes«. <sup>38</sup>

## 2.1.2 Der Posten des verantwortlichen Redakteurs in § 8 RPG

Die Vorschrift, wer für eine Druckschrift als verantwortlicher Redakteur zeichnen dürfe, beinhaltet für die Presse keine nennenswerten Beschränkungen. Die Bestimmung des § 8 RPG lautet:

»Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.« <sup>39</sup>

Auch bezüglich der Rechtsprechung herrschte keine Verwirrung. Die Probleme, die der § 8 RPG aufwarf, waren anderer Natur: Der § 8 RPG ermöglichte, da er Abgeordnete nicht vom Amt des verantwortlichen Redakteurs ausschloß, daß Pressestraftaten durch die Immunität des Abgeordneten gedeckt wurden. Die Immunität wirke »wie ein Freibrief für planmäßige Verleumdung«, <sup>40</sup> hieß es in einem Schreiben vom 28. Februar 1927 an den preußischen Justizminister. An anderer Stelle wurde der Mißbrauch des § 8 RPG mit dem Institut des »Sitzredakteurs« verglichen. <sup>41</sup> Die Gesetzeslücke machten sich vor allem die Flügelparteien der Parlamente, zunächst hauptsächlich die KPD, später daneben die NSDAP zunutze. So zählte das preußische Justizministerium für die Zeit vom 1. Januar 1925 bis zum 4. Dezember 1925 43 Anträge auf Strafverfolgung gegen preußische Landtagsabgeordnete und 30 Fälle von Strafverfolgung gegen Reichstagsabgeordnete. <sup>42</sup> 1931 standen schon 437 Fälle an, von denen 274 gegen die NSDAP und 141 gegen die KPD anhängig waren. <sup>43</sup> Zwar bestand die Möglichkeit, daß die Parlamente die nach Artikel 37 WRV garantierte Abgeordnetenimmunität im Einzelfall aufhoben. Doch selbst wenn sich der Geschäftsordnungsausschuß des betreffenden Parlaments hierzu durchringen konnte - was zunächst selten genug geschah <sup>44</sup> -, bot das keine Gewähr für Bestrafung. Gesetzt den Fall, ein Abgeordneter sollte als verantwortlicher Redakteur für eine Pressestraftat oder ein Vergehen bestraft werden: Bis das Verfahren aufgenommen und der Abgeordnete seiner Immunität entkleidet war, verstrich in der Regel die sechsmonatige Verjährungsfrist, so daß er vor Gericht ohne weiteres den Verfasser des inkriminierten Artikels preisgeben konnte. Der Abgeordnete blieb dann straffrei, weil er den Täter benannt hatte. <sup>45</sup> Der Autor selbst konnte wegen der inzwischen eingetretenen Verjährung nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. <sup>46</sup> Außerdem wurde der Verleger nach § 18 RPG nur mit geringer Strafe bedroht, wenn er »eine Person fälschlich als Redakteur« benannte, d.h. wenn er jemanden angab, der den Posten des verantwortlichen Redakteurs nicht tatsächlich ausfüllte. <sup>47</sup> Daher forderte Häntzschel in einer Besprechung im RMI am 4. Dezember 1931, die Verleger in diesem Fall mit hohen Geldstrafen zu bedrohen. <sup>48</sup> Der preußische Innenminister Carl Severin äußerte sich ebenfalls in diesem Sinne. <sup>49</sup>

Seit 1922 wurde in insgesamt fünf Anläufen versucht, den § 8 des RPG zu novellieren. Der erste Antrag wurde von der DDP-Fraktion von Brodauf, Erkelenz und Genossen am 5. April 1922 im Reichstag eingebracht. Die nächste EntschlieÙung stammte vom 7. November 1923. Der Antrag Brodauf und Genossen <sup>50</sup> wurde von diesen selbst zurückgezogen. <sup>51</sup> Schon ein Jahr früher hatte der RDP auf den Mißbrauch der Pressefreiheit verwiesen, den die Lücke des RPG § 8 der radikalen Presse - hier der kommunistischen - ermöglichte. <sup>52</sup> Der DDP-Antrag von 1922 wurde ohne Kommen-

tar wiedergegeben.<sup>53</sup> Ebenso lakonisch wurde mehrfach die Beschäftigung des Reichstags mit Abgeordnetenimmunität und Presseverantwortlichkeit in seinem Geschäftsordnungsausschuß notiert.<sup>54</sup> Am 13. November 1926 legte Reichsinnenminister Külz den ersten Regierungsentwurf – begründet mit den diversen Anträgen der Parlamentarier und einer Eingabe des RDP – zur Novellierung des § 8 RPG vor.<sup>55</sup> Dieser Entwurf wurde vom Reichsrat angenommen. Der Reichstag aber verwies den Entwurf nach der ersten Lesung an den Geschäftsordnungsausschuß. Dort blieb er zwei Jahre liegen.<sup>56</sup> Der RDP erklärte sich mit den Beschlüssen des Reichsrats 1926 einverstanden und richtete folgende Eingabe an das Reichsinnenministerium: »Der Vorstand des Reichsverbandes der deutschen Presse, der Standes- und Berufsvertretung der Redakteure und Journalisten ohne Unterschied der Partei, hat sich mehrfach eingehend mit der Frage befaßt, ob es wünschenswert ist, daß Abgeordnete verantwortliche Redakteure sein dürfen. Der Vorstand ist dabei einmütig zu dem Ergebnis gelangt, daß die Besetzung der Stelle eines verantwortlichen Redakteurs durch unter dem Schutze der Immunität stehende Abgeordnete, deren Strafverfolgung wegen Preßvergehen nach ständiger parlamentarischer Praxis, insbesondere des Reichstages, regelmäßig nicht genehmigt wird, leicht zu Mißbräuchen der Preßfreiheit führen kann. Dieser Zustand entspricht weder den Standesinteressen der deutschen Redakteure, noch erscheint er geeignet, die Bestrebungen der deutschen Presse auf schleunige Abschaffung des Zeugniszwangs gegen Redakteure und freiheitliche Umgestaltung des geltenden Preßrechts zu fördern. Der Reichsverband der deutschen Presse unterstützt deshalb alle Bestrebungen, welche dahin gehen, nach dem Muster des neuen österreichischen Preßgesetzes Abgeordnete während der Dauer ihrer Immunität vom Amte des verantwortlichen Redakteurs fernzuhalten.«<sup>57</sup>

In diesem Sinne stellte der »Landesverband der Sächsischen Presse« zur Delegiertenversammlung 1926 in Düsseldorf einen Antrag, dem die Versammlung zustimmte.<sup>58</sup> Zwischen Journalisten und Verlegern wurde der § 8 RPG jedoch kontrovers diskutiert. Der Streit ging vor allem um die Effektivität der Novelle, nicht um ihre Notwendigkeit. Der Vorstand der RAG überwies die Thematik nochmals an die Verbände. Da führende RDP-Vertreter mehrfach positiv Stellung bezogen hatten, ist anzunehmen, daß die Vorbehalte vor allem von den VDZV-Vertretern geäußert wurden.<sup>59</sup> Sieht man von juristischen Besprechungen im Verbandsorgan ZV ab, zeigten die Verleger wenig Interesse an der Thematik. Diese Besprechungen waren juristisch gründlich. Ebner wies dabei schon frühzeitig auf die trotz der geplanten Novelle weiter bestehende Gesetzeslücke hin. Ein Verleger-Abgeordneter könne mit seiner Immunität die Bestellung eines Abgeordneten zum verantwortlichen Redakteur weiterhin decken.<sup>60</sup> Daneben bezweifelte Wolfgang Bretholz,<sup>61</sup> daß die Novelle zukünftig die Ernennung von Abgeordneten zu verantwortlichen Redakteuren verhindern könne, da die Strafandrohung zu niedrig ausgefallen sei.<sup>62</sup>

Erst Ende der zwanziger Jahre erwachten die Parlamente aus ihrer Lethargie und genehmigten häufiger die Strafverfolgung eigener Abgeordneter. In der DP wurde von Veränderungen in der Behandlung der Immunitätsfragen durch Reichstag und preußischen Landtag berichtet.<sup>63</sup> Kritischer als der RDP kommentierte Bretholz im ZV die Geschäftsordnungsdebatten des preußischen Landtags. Er kritisierte die Dehnbarkeit des Antrags des DNVP-Abgeordneten Winterfeld, nach dem »in Fällen, in denen ein Abgeordneter mit der Stellung des verantwortlichen Redakteurs offenkundigen und schweren Mißbrauch treibe, einem Antrag auf Auslieferung zur strafrechtlichen Verfolgung grundsätzlich stattgegeben« werden müsse.<sup>64</sup> Es sei kaum anzunehmen, daß »wirklich die Fälle getroffen werden, um derentwillen der Antrag eingebracht

worden ist«, da »die Entscheidung parteipolitisch zusammengesetzten Körperschaften« obliege.<sup>65</sup> Jedoch ein weiteres Mal kam es nicht zur erwarteten Novellierung des § 8 RPG. Die Reichstagsauflösung machte den Entwurf hinfällig.<sup>66</sup> Mittlerweile - auf einem Vortragsabend am 2. November 1928 - plädierte das RDP-Vorstandsmitglied Paul Baecker nicht mehr für eine Novelle des RPG, sondern für eine Abänderung der WRV.<sup>67</sup> Eine Änderung des Artikels 37 WRV hätte die Abgeordnetenimmunität im Falle presserechtlicher Verantwortlichkeit generell aufgehoben. Diesem Vorschlag widersprach Ernst Feder. Statt dessen stimmte er für die Abänderung des RPG.<sup>68</sup> Später pflichtete noch eine weitere Stimme Feder bei.<sup>69</sup> Doch letztlich setzte sich im RDP der Vorschlag auf Verfassungsänderung durch.<sup>70</sup>

Im Reichstag der 5. Wahlperiode lebten die Praktiken der NSDAP die Reformbemühungen neu. Unter dem Eindruck der gesteigerten Rechtsbrüche im Schutze der Immunität schloß sich erstmalig auch die SPD einem Änderungsantrag an.<sup>71</sup> Über 400 Fälle von Mißbrauch der Immunität standen zur Debatte. Aufgeschlüsselt nach Parteien, listete der SPD-Abgeordnete Dittmann 300 davon auf. Die Kommunisten, stellte er fest, seien »Waisenknaben« im Vergleich zu den Nationalsozialisten. Allein gegen Gregor Strasser seien in 35 Fällen Aufhebungsverfahren anhängig. Die Novelle diene dem Schutz der Demokratie, die NSDAP verlange dagegen für »ihre Abgeordneten Beleidigungs- und Schimpffreiheit«.<sup>72</sup> Mit noch schärferen Worten hatte Feder schon auf dem Vortragsabend des RDP-Bezirksverbands Berlin diese Praxis gegeißelt.<sup>73</sup> Die veränderte Bereitschaft der Parlamente, den Mißbrauch zu verhindern, führte zur Wiederaufnahme des Regierungsentwurfs von 1926 - eingeleitet vom Initiativantrag Bell und Genossen vom 4. Februar 1931;<sup>74</sup> am 20. Februar nahm das Parlament die Novelle in dritter Lesung an.<sup>75</sup> Es trat nach fast einer Dekade vergeblicher Anläufe am 1. März mit hinzugefügtem zweiten Absatz in Kraft:

»Wer nach gesetzlicher Vorschrift nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift sein.«<sup>76</sup>

Bei der Novelle des § 8 RPG waren aber nicht alle Lücken in der Benennung des verantwortlichen Redakteurs geschlossen worden. Die radikalen Parteien neigten dazu, den verantwortlichen Verleger nicht eindeutig anzugeben.<sup>77</sup> Dennoch meinte der ZV Anfang 1933 nach zwei Jahren Gesetzeskraft feststellen zu können, die Novelle habe ihren Zweck erreicht.<sup>78</sup> Baecker dagegen hatte, in Fortsetzung seiner früheren Stellungnahmen, erklärt, man könne zwar mit dem Ziel, nicht aber mit dem Weg einverstanden sein.<sup>79</sup> Trotzdem beschritt die RPG-Kommission, der Baecker zusammen mit Dovifat, Feder und Richter - als Vertreter bzw. ehemalige Angehörige des RDP-Vorstands - angehörten, den gleichen Weg:

»Wer kraft gesetzlicher Vorschrift nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Schriftleiter sein.«<sup>80</sup>

Dabei wurde ausdrücklich Bezug auf die Novelle vom 4. März 1931 genommen: Jegliches Strohmannwesen solle ausgeschlossen bleiben.<sup>81</sup> Hatte Baecker nur deklamatorisch die Verfassungsänderung gefordert?

### 2.1.3 Das Berichtungsrecht in § 11 RPG

Von bedeutenden Konsequenzen für die praktische Pressearbeit war und ist die Berichtungsregelung; sie regelte der Paragraph 11 RPG:

»Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtenden Mitteilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.«<sup>82</sup>

So reformbedürftig und unvollkommen der § 11 auch galt,<sup>83</sup> er wurde als unentbehrlich erachtet.<sup>84</sup> Nach altem Recht mußte eine Berichtigung nur dann aufgenommen werden, wenn sie den formalen Anforderungen genügte.<sup>85</sup> Außerdem mußte sich die Berichtigung ausschließlich auf Fakten beziehen, die im zu berichtenden Artikel erwähnt worden waren.<sup>86</sup> Der Presse war der damit verbundene Verzicht auf richtigstellende Zusatzinformationen nicht unlieb.<sup>87</sup> Auch konnte sich eine Zeitung nach altem Recht der Berichtigungspflicht von vornherein dadurch entziehen, daß sie für eine Nummer, in der jemand beleidigt werden sollte, einen anderen verantwortlichen Redakteur einstellte als in den folgenden Ausgaben.<sup>88</sup> Daher erhoben sich auch Stimmen, die die Reformbedürftigkeit des Artikels bestritten, denn der »Paragraph 11 des Pressegesetzes [...] [ist] doch besser als sein Ruf. Es ist nicht einzusehen, warum wir Redakteure uns dazu hergeben sollen, andere eine Waffe gegen uns selber handhaben zu lehren«.<sup>89</sup>

Korrespondenzen mußten nach § 13 RPG überhaupt nicht berichtigt werden. Nur die nachdruckende Zeitung war zur Berichtigung verpflichtet. Daher wurde im ZV die Forderung erhoben, diese Bestimmung im neuen RPG zu ändern.<sup>90</sup> Eine weitere Schwäche des alten RPG lag darin, daß keine Einreichungsfrist für die Berichtigung gesetzt war; das habe, so der Verleger Wolf/Oberndorf, immer wieder »schikanöse Anwendungen« zur Folge gehabt.<sup>91</sup> Der Formalismus des § 11 RPG hatte für die Zeitungen den Vorteil, daß inhaltlich richtige, aber formal falsche Berichtigungen nicht aufgenommen werden mußten; andererseits mußte jede formal richtige Berichtigung unabhängig von ihrer inhaltlichen Richtigkeit abgedruckt werden.<sup>92</sup> Daher hatten die Pressevertreter in der RPG-Kommission ein Interesse daran, ein auf materielle Inhalte abzielendes Aufnahmeverweigerungsrecht in das RPG aufzunehmen. Baecker forderte auf dem Vortragsabend Anfang November 1928: »Die Presse wird gerade in diesen Fällen mit tatsächlichen Berichtigungen überschwemmt, die [...] einfach aufgenommen werden müssen, wenn sie formgerecht abgefaßt sind. Da genügt es nicht, daß die Zeitung das Recht hat, sofort hinterher zu schreiben: wir halten unsere Behauptungen voll aufrecht, sondern es muß nach unserer Überzeugung auch eine gewisse Sicherheit gegen die erzwungene Aufnahme von Unrichtigkeiten geschaffen werden.«<sup>93</sup> Außerdem sollten bewußt unrichtige Einsendungen unter Strafe gestellt werden.<sup>94</sup> Trotz Aufnahme inhaltlicher Gesichtspunkte verzichtete die Kommission nicht vollständig auf formalrechtliche Bestandteile. Dies hätte nur die Aufnahmeentscheidung auf die Gerichte verlagert. Der Richter hätte in kürzester Frist über die Aufnahme einer Berichtigung zu entscheiden gehabt, ohne den inhaltlichen Sachverhalt gebührend prüfen zu können. Darum diskutierte die Presserechtskommission

darüber, dem verantwortlichen Redakteur das Recht auf Verweigerung der Berichtigung zu belassen, ihm aber die Möglichkeit zu geben, sich zur Überprüfung der Berichtigung auf formale Richtigkeit in Zweifelsfällen an eigens bestellte Richter zu wenden.<sup>95</sup> Im Zweifel, ob er die Berichtigung aufnehmen müsse, sollte der verantwortliche Redakteur die Formalien vom Gericht prüfen lassen. Der Gerichtsbeschluss war bindend.<sup>96</sup> Darüber hinaus beschränkte die Sachverständigenkommission schon frühzeitig den sogenannten »Redaktionsschwanz«<sup>97</sup> und untersagte den Wechsel des verantwortlichen Redakteurs.<sup>98</sup> Bei der Neuformulierung des Berichtigungsrechts stand ebenfalls zur Debatte, ob nur eine Berichtigung der in der Zeitung erwähnten Fakten oder auch eine Richtigstellung, eventuell sogar ein Entgegnungsrecht erlaubt werden solle. Überdies müsse bei der Neufassung des RPG geklärt werden, welchem Personenkreis das Recht auf Berichtigung zuzugestehen sei.<sup>99</sup>

Ein weiteres Problemfeld stellte die Berichtigung des Inseratenteils dar. Die Pressevertreter hatten Interesse daran, hier die Berichtigung abzuschaffen. Zumindest sollten für zu berichtigende Inserate Einrückungsgebühren gezahlt werden. Dementsprechend überließ die Pressegesetzkommission den streitenden Parteien die Frage der Bezahlung; die Zeitung wurde nur verpflichtet, ein korrigierendes Inserat aufzunehmen. Auch wenn die Berichtigung umfangreicher als die ursprüngliche Mitteilung war, durften die Zeitungen Gebühren erheben.<sup>100</sup> Jedoch zeigt gerade dieses Beispiel, daß nicht jede pressefreundliche Bestimmung, die die Sachverständigenkommission beschloß, auf das Wirken der Vertreter beider Verbände zurückzuführen war: Der Vorschlag bezahlter Berichtigungen im Anzeigenteil stammte von Häntzschel und Bretholz.<sup>101</sup> Die dreimonatige Berichtigungspflicht wiederum wurde von der RAG-Kommission vorgeschlagen.<sup>102</sup> Die Zeit für zulässige Berichtigungen zu halbieren war wegen der immer kürzeren Erscheinungsintervalle eine überfällige Neuerung. Außerdem: Bei Strafbarkeit des Inhalts, bei verspäteter Einsendung der Berichtigung - nach mehr als drei Monaten - und »wenn die Berichtigung weder in deutscher Sprache noch in der Sprache der zu berichtigenden Mitteilung abgefaßt« sei, konnte die Aufnahme verweigert werden.<sup>103</sup> Korrespondenzen waren nicht mehr von der Aufnahme der Berichtigung ausgenommen.<sup>104</sup> Und die Richtigstellung wurde in gewissem Umfang erlaubt:

»Neue Tatsachen darf die Berichtigung nur enthalten, wenn sie schon zum Zeitpunkt des Erscheinens der Mitteilung vorlagen und geeignet sind, darzutun, daß die Mitteilung infolge unvollkommener oder einseitiger Darstellung unrichtig oder irreführend ist.«<sup>105</sup>

Ein gewisses Entgegenkommen gegenüber den Vorstellungen der Pressevertreter zeigte sich auch in der Strafandrohung für Einsender unrichtiger Berichtigungen. Für den Einsender wurden zwischen April und September 1931 die Bestimmungen teils verschärft, teils gelockert: Gelockert, weil nur noch bestraft werden sollte, wenn Vorsatz nachgewiesen werden konnte; verschärft, weil die Strafandrohung nicht mehr auch Geldstrafen, sondern nur noch Gefängnisstrafen vorsah.<sup>106</sup> Insgesamt hatte die Kommission ein pressefreundliches, weitgehend aber formales Berichtigungsrecht formuliert.

#### 2.1.4 Die Gerichtsberichterstattung in § 17 RPG

Einen weiteren Stein ständigen Anstoßes barg die Reglementierung der Gerichtsberichterstattung durch § 17 RPG:

»Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.«<sup>107</sup>

Doch nicht allein dieser »Ausnahmecharakter«<sup>108</sup> war umstritten. Der § 17 RPG bedeutete in doppelter Hinsicht für die Freiheit der Presse Gefahr. Zum einen wurde verschiedentlich versucht, durch einen Zusatz die Gerichtsberichterstattung einzuschränken, um der Auswüchse in Berichten über Sensationsprozesse Herr zu werden. Zum anderen wandte die Justiz die Bestimmung nur noch willkürlich an. Schon auf der ersten Hauptversammlung des RDP nach Kriegsende forderte Alexander Giesen daher, die Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen analog zur Parlamentsberichterstattung freizugeben.<sup>109</sup> Der DNVP-Abgeordnete Mumm brachte 1928 im Reichstag den Antrag ein, dem RPG folgenden § 17a einzufügen:

»Prozeßberichte, die geeignet sind, das Geschlechtsgefühl der Jugend zu überreizen oder irrezuleiten, sind verboten.«<sup>110</sup>

Den Anstoß hatte die Sensationsberichterstattung über den Krantz-Prozeß gegeben; ein Gymnasiast hatte aus Eifersucht seinen Rivalen erschossen.<sup>111</sup> Im Unterschied zum allgemeingültigen § 184b StGB,<sup>112</sup> an den sich der Antrag inhaltlich eng anlehnte, wäre mit solch einer Novelle eine weitere Ausnahmebestimmung gegen die Presse geschaffen worden. Auf einem internen Diskussionsabend des Bezirksverbands Berlin am 20. Februar 1928 zur Sensationsberichterstattung und zum Krantz-Prozeß bemängelte Feder neben dem Ausnahmecharakter auch die Dehnbarkeit des Antrags. Er sei »das Schulbeispiel einer Kautschukbestimmung: "Überreizung" und "Irreleitung" des jugendlichen Geschlechtsgefühls sind unbestimmte, unbestimmbare, dem bisherigen Recht völlig unbekannte Merkmale«.<sup>113</sup> Emil Dovifat forderte, zu einem gemeinsamen Vorgehen mit den Verlegern zu finden.<sup>114</sup> Feder und Dovifat folgend, beschloß die Versammlung einstimmig: »Der Bezirksverband Berlin im Reichsverband der deutschen Presse wendet sich gegen alle Bestrebungen, die aus Anlaß der Gerichtsberichterstattung im Fall Krantz ein Ausnahmegesetz gegen die Presse schaffen wollen. Es wird Sache der Reichsarbeitsgemeinschaft der deutschen Presse sein, auf Grund der in diesem Fall gemachten Erfahrungen die Garantien dafür zu schaffen, daß nicht durch neue Strafgesetze, sondern durch das eigene Verantwortungsbewußtsein der Presse eine schädliche Gerichtsberichterstattung ausgeschlossen wird.«<sup>115</sup>

Am 29. Februar 1928 beschäftigte sich dann der RAG-Vorstand mit dem Krantz-Prozeß. Obwohl innerhalb des Vorstands die Meinungen zunächst »stark« auseinandergingen,<sup>116</sup> einigten sich Verleger und Redakteure auf eine EntschlieÙung, die der RDP-EntschlieÙung inhaltlich genau entsprach.<sup>117</sup> Diesen Standpunkt verteidigte Dovifat auch auf dem 8. Deutschen Richtertag in Köln.<sup>118</sup> Wieder einmal hatte der Reichsverband die Abwehrmaßnahmen initiiert. Im ZV wurde der Antrag Mumm von Wolfgang Bretholz zwar vehement kritisiert, zugleich mußte Bretholz aber eingestehen, daß diese »Lex Krantz« verfassungsrechtlich zulässig sei.<sup>119</sup> Hier rächten sich - nicht zum ersten Mal - die Versäumnisse der Anfangszeit, denn erst der mangelhafte, formal-verfassungsrechtliche Schutz schuf die Möglichkeit, die Pressefreiheit mit speziell gegen die Presse gerichteten »Ausnahmebestimmungen« einzuschränken. Auf der Veranstaltung des Bezirksverbands Berlin zur Sensationsberichterstattung kritisierte Feder, daß der Paragraph 17 RPG nur zur Strafverfolgung führe, »wenn die Übertretung zugleich politisch unbequem« sei.<sup>120</sup> Die Beispiele von Verurteilungen, die in ZV und DP erwähnt wurden, unterstrichen die Behauptung, der Gerichtsberichterstattungsparagraph werde vor allem zur Disziplinierung unliebsamer Zeitun-

gen verwandt.<sup>121</sup> Auch in Kommentaren wurde aus diesem Grund der § 17 RPG als überholt bezeichnet.<sup>122</sup> Das bekannteste Beispiel für eine Verurteilung wegen Vergehens gegen den § 17 RPG war der erste Ossietzky-Prozeß. Die »Weltbühne« hatte aus dem Beschlagnahmebeschluß gegen Berta Lasks Buch »Leuna« zitiert.<sup>123</sup> Bretholz zog anlässlich dieses Prozesses die Verbindung zur Strafrechtsreform, die den § 17 RPG zunächst als Vorschrift 168 III, StGB-Entwurf 1927, aufgenommen und dann aber wieder verworfen hatte,<sup>124</sup> und kritisierte: »Aus diesen Sätzen der Begründung [des § 168 III, StGB-Entwurf 1927] geht eindeutig hervor, daß man sich über die Reformbedürftigkeit des § 17, besser gesagt über seine Sinnlosigkeit, keinerlei Kopfzerbrechen gemacht hat.«<sup>125</sup>

Im Januar 1929 forderte die RAG in ihrer vom Reichsinnenministerium erbetenen Stellungnahme zum neuen Pressegesetz, der § 17 RPG müsse gestrichen werden.<sup>126</sup> Der Weg, der sich hier abzeichnete, wurde auch von der RPG-Kommission beschritten. Der Entwurf zum neuen RPG setzte der Beschränkung des Abdrucks amtlicher Schriftstücke ein Ende. Damit war der *politische* Mißbrauch des § 17 RPG wesentlich eingeschränkt. Allerdings konnte die Öffentlichkeit weiterhin in gewissen Fällen eingeschränkt werden: z.B. in Beleidigungsprozessen ohne Möglichkeit des Wahrheitsbeweises und bei Gefährdung der Staatssicherheit, »wegen Gefährdung der Sittlichkeit der Öffentlichkeit« oder bei Gefahr der Zeugenbeeinflussung.<sup>127</sup>

### 2.1.5 Die strafrechtliche Verantwortlichkeit in den §§ 20 und 21 RPG

Die Verantwortlichkeitsregelung war Dreh- und Angelpunkt des RPG. Sie fand sich in den §§ 20 und 21 des RPG.<sup>128</sup> Die Regelung als solche wurde selten ernstlich angegriffen,<sup>129</sup> denn die Verantwortung war ausschließlich strafrechtlicher Natur.<sup>130</sup> Kurt Häntzschel verglich den Posten des verantwortlichen Redakteurs mit dem eines zeitungsinernen Zensors.<sup>131</sup> Der wichtigste Zweck des Strafrechts im frühen 20. Jahrhundert, die Generalprävention, macht den Vergleich verständlich.<sup>132</sup> Sinn der strafrechtlichen Verantwortung war, daß der Staatsgewalt immer eine Person zur Verfügung stand, die die Strafe des Gesetzes treffen konnte. Konnte z.B. der Einsender oder Verfasser eines Textes nicht namhaft gemacht werden, so ging das Gericht davon aus, daß der verantwortliche Redakteur der Täter gewesen sei.<sup>133</sup> Dem verantwortlichen Redakteur oblag es, seine Unschuld zu beweisen. Konnte er nachweisen, daß der Artikel nicht mit seinem Wissen in die Zeitung gelangt war, war er immer noch wegen Fahrlässigkeit zu belangen. Hier lag die Beweislast dann auf seiten der Anklage. Auch andere Personen konnten wegen Fahrlässigkeit zur Rechenschaft gezogen werden: vom Verleger über den Drucker bis zum »Verbreiter«, letztlich bis hinunter zum Botenjungen. Diese Stufenregelung galt auch dann, wenn schon jemand anderes als »Täter oder Teilnehmer« bestraft worden war. Sie war mithin doppelt unsinnig: Zum einen hätte der Gesetzgeber sich eine Stufenregelung schenken können, wenn für die nachfolgenden Personengruppen die Bestrafung doch nicht grundsätzlich ausgeschlossen wurde. Zum anderen widersprach die Stufenregelung des § 21 RPG dem im selben Paragraphen festgelegten Prinzip, daß jeder von der Strafe ausgeschlossen werden mußte, sobald der Autor dem Gericht benannt wurde.

Dieses Nebeneinander von Rechtsvorschriften kritisierten Vertreter beider Presseverbände. Schon direkt nach dem Krieg bemängelte die Hauptversammlung des RDP, der § 20 RPG lasse es zu, »daß neben den verantwortlichen Redakteuren noch alle möglichen anderen Personen bestraft« werden könnten.<sup>134</sup> In diesem Sinn richtete der

Breslauer Buchdruckerhilfenverein am 13. Mai 1921 ein Schreiben an den Reichsjustizminister Schiffer, das dieser aber abschlägig beantwortete.<sup>135</sup> Der VDZV nahm den Bescheid zum Anlaß, zusammen mit anderen Fachorganisationen den Justizminister zu ersuchen, seine Auffassungen von der Stufenhaftung zurückzunehmen: »Die Beachtung dieses Bescheides würde das Ende der Preßfreiheit bedeuten! [...] Der erteilte Bescheid ist nicht aufrecht zu erhalten und die Vertreter des Deutschen Buchdruckergewerbes richten deshalb an den Herrn Justizminister das dringende Ersuchen, diesen Bescheid aufzuheben [...] Ist das nicht möglich, dann wird es Aufgabe des Buchdruckergewerbes sein, hierüber mit größter Beschleunigung eine Entscheidung des Reichstags herbeizuführen, damit unabsehbares Unheil im deutschen Buchdruckergewerbe noch rechtzeitig verhütet wird.«<sup>136</sup> Auch der Verleger Wolf/Oberndorf kritisierte die Verbindung von Stufenhaftung und Fahrlässigkeit.<sup>137</sup> Die Kritik der Verbände griff also nicht das Prinzip des verantwortlichen Redakteurs an, sondern nur Inkonsequenzen in der Durchführung.<sup>138</sup> Folgerichtig erklärte sich 1928 auch die RAG mit der Beibehaltung der Grundprinzipien des RPG einverstanden.<sup>139</sup> Auch bei der Regelung des Problems der strafrechtlichen Haftung wurden die österreichischen Experimente beachtet,<sup>140</sup> jedoch wurden sie in den Lesungen der RPG-Kommission nicht berücksichtigt, zumal die österreichische Pressegesetzgebung zwischenzeitlich zur Täterschaftsfiktion zurückkehrt war.<sup>141</sup> Die Tätigkeit des verantwortlichen Schriftleiters wurde dagegen präzisiert. Schon im Dezember 1930 hatte die Sachverständigenkommission beraten - noch ohne Beschlüsse zu fassen.<sup>142</sup> Bis zum April 1931 wurde dann der entsprechende Artikel formuliert.<sup>143</sup> Im neuen RPG wurden die Bestimmungen wiederum so gefaßt, daß für das Gericht immer jemand als der verantwortliche Redakteur gelten konnte. Die Kommission trat entschieden dafür ein, eine Neuauflage des »Sitzredakteurs« zu verhindern.<sup>144</sup> Nach Paragraph 15 mußte in allen Fällen ein verantwortlicher Schriftleiter den Inhalt auf seine Strafbarkeit prüfen, und nach § 17 konnte die Verantwortlichkeit für eine Zeitung - nicht jedoch für einen Artikel - unter mehreren Personen aufgeteilt werden. Wenn kein verantwortlicher Schriftleiter ordnungsgemäß bestellt worden war, galt entweder der Chefredakteur oder der Verleger als verantwortlicher Redakteur.<sup>145</sup> Auch der Entwurf zum neuen RPG behielt - wie schon 1874 festgelegt - Täterschaftsvermutung und Stufenhaftung bei Fahrlässigkeit bei. Da die Kommission sich schon recht früh - im Februar 1931 - für die Beibehaltung der Stufenhaftung aussprach, kann davon ausgegangen werden, daß ihre Regelung nicht umstritten war.<sup>146</sup> Allerdings wurde im Unterschied zum alten RPG die Bestrafung der nachfolgend Genannten ausgeschlossen:

»Kann einer der in der Reihenfolge des § 45 Genannten auf Grund dieser Vorschriften bestraft werden, so ist von Verfolgung und Bestrafung der nachfolgend Genannten abzusehen, es sei denn, daß sie ihre Prüfungspflicht grobfahrlässig verletzt haben.«<sup>147</sup>

Diese einschneidende Milderung zugunsten der Presse wurde zwischen April 1931 und September 1932 festgeschrieben. Laut Entwurf vom April 1931 konnte nur von »Verfolgung und Bestrafung der nachher Benannten abgesehen werden, wenn ihre Schuld nur gering« zu veranschlagen sei.<sup>148</sup> Die Kommission hatte sich damit in ihrer Mehrheit gegen den Presserechterspezialisten Kitzinger durchgesetzt, der für eine Verschärfung plädiert hatte.<sup>149</sup> Wiederum wird deutlich, daß es der Kommission darauf ankam, pressefreundliches mit formalem Recht zu verbinden.

## 2.1.6 Die Verjährungsregelung in § 22 RPG

Die Frage der Verjährung von Pressevergehen ist die letzte Rechtsmaterie des alten RPG, die hier untersucht werden soll. Der regelnde § 22 RPG lautet:

»Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.«<sup>150</sup>

Abgesehen von der Frage, wann die Verjährungsfrist für Pressestraftaten zu beginnen hatte - ob mit dem Beginn der Auslieferung oder dem Ende der Verbreitung -, und ob sie z.B. bei Nachdruck wieder aufleben könnte, warf die Verjährungsregelung keinerlei Schwierigkeiten auf. Für Tageszeitungen stellte sich das Problem noch am wenigsten. Doch schon bei Zeitschriften, deren einzelne Exemplare noch Monate später nachgefordert werden konnten - was auch bei Sonderdrucken von Tageszeitungen denkbar ist -, hieß ein Verjährungsbeginn bei Ende der Auslieferung, daß sich die Verjährungsfrist endlos hinauszögern konnte.

Wenngleich auch der Regierungsentwurf zum RPG vom 11. Februar 1874 den Verbreitungsbeginn weder präzisierte noch in seiner Begründung berücksichtigte,<sup>151</sup> ist angesichts früherer Pressegesetze doch davon auszugehen, daß der Verjährungsbeginn mit dem Verbreitungsende gleichgesetzt wurde.<sup>152</sup> In der Folgezeit stellte sich die Rechtsprechung auf den Standpunkt, »daß die Verjährung beim Vorliegen einer fortgesetzten Handlung erst mit dem letzten Verbreitungsakt zu laufen begänne und daß auch nach bereits eingetretener Verjährung jede weitere Verbreitung derselben Druckschrift als neue Begehung der betreffenden Straftat anzusehen sei.«<sup>153</sup> Die Presseverbände - ohne Unterschied von Verleger oder Redakteur - waren an der positiven Klärung dieser Frage interessiert. Die erwähnten anderen Probleme des RPG hatten aber für die Tagespresse größere Dringlichkeit. So erklärt sich, daß auf der ersten RDP-Hauptversammlung nach dem Krieg die Verjährungsfrage nicht angeschnitten wurde.<sup>154</sup> Auch der Überblick über die gemeinsamen Bemühungen der Verbände in der RAG, den Scheuer auf der VDZV-Hauptversammlung 1928 vorlegte, erwähnte die Verjährung nicht.<sup>155</sup> Vielmehr wurde - fast beiläufig - an verschiedenen Stellen die Verjährungsfrage thematisiert.<sup>156</sup> Schließlich forderte die RAG-Eingabe vom 27. Februar 1929 in der Verjährungsfrage die »Festsetzung eines Termins der Verjährungsfrist«.<sup>157</sup> Und im Zuge der Strafrechtsreform bekundeten die Presseverbände ihr Interesse an der Beibehaltung der sechsmonatigen Verjährungsfrist.<sup>158</sup> Die RPG-Kommission erfüllte schließlich alle Forderungen der Presse. Für periodische Druckschriften wurde die Verjährungsfrist sogar auf drei Monate herabgesetzt. Der Beginn der Verjährungsfrist war jetzt präzisiert: Sie begann mit Ablieferung des Pflichtexemplars. Auch der Neudruck bzw. unveränderte Nachdruck ließ die Strafverfolgungsmöglichkeit nicht wieder aufleben.<sup>159</sup> Die Bestimmungen der Verjährungsregelung waren im wesentlichen schon im April 1931 fixiert.<sup>160</sup>

So läßt sich zusammenfassend zur Behandlung des bestehenden RPG durch Redakteure und Verleger sagen, daß sie aus der Kritik des Bestehenden heraus in Zusammenarbeit mit juristischen Sachverständigen ein brauchbares, den Veränderungen in der Zeitungslandschaft angepaßtes Pressegesetz entwarfen. Doch der Charakterisierung, es sei »auf hart demokratischer Linie« entwickelt worden, ist nur bedingt zuzustimmen.<sup>161</sup> Die Verbände suchten in gemeinsamer Arbeit, die Schwächen des alten RPG auszumerzen, soweit diese Schwachstellen von den Verbänden gleichermaßen namhaft gemacht worden waren. Mit Demokratie hatten die Reformen mit Nachbesse-

rungscharakter nichts zu tun. Ob einzelne Bestimmungen des alten RPG von dem einen oder anderen Verband gegen den jeweils anderen ausgespielt wurden, steht weiter unten zur Klärung an. Wie weit die prinzipielle Gegnerschaft beider Verbände bei einem Gesetz für die Presse gehen konnte, zeigt schon das nächste Beispiel, das »Journalistengesetz«.

## 2.2 Die gescheiterte Neuerung: Kontroversen um das Journalistengesetz

### 2.2.1 Der Auftakt zum Konflikt

In der Kritik des fünfzig Jahre alten RPG von 1874 hatten Journalisten und Verleger bemerkenswerte Übereinstimmung gezeigt. Gleichzeitig wurde aber schon in der Diskussion dieses Gesetzes deutlich, daß von der Verlegerorganisation entschiedener Widerstand gegenüber einer Erweiterung des Pressegesetzes um Journalistenrecht zu erwarten sein würde. Gleichwohl waren schon im Krieg erste Forderungen von seiten der Journalisten formuliert worden. Seit 1916 arbeitete der Verband Rheinland-Westfalen des RDP an einem Journalistengesetz. Die ersten Entwürfe stammten vom Chefredakteur der »Düsseldorfer Zeitung«, Gottfried Stoffers.<sup>162</sup>

Das Interesse, das der Reichsverband an RPG wie Journalistengesetz zeigte, ist dabei in Konsequenz der Veränderungen von der Parteipresse zur Massenpresse zu sehen. Die Wechselbeziehungen zwischen der Entwicklung des Berufsjournalisten, des Journalistenberufs und der Forderung nach einem neuartigen Journalistengesetz waren jedoch offensichtlicher als die Kausalitäten zwischen diesen Veränderungen und dem Veralteten bestimmter Paragraphen des Presserechts: Erst seitdem Berufsjournalisten in nennenswerter Anzahl vorhanden waren, konnte ein Gesetz, das vor allem die Arbeits- und Anstellungsbedingungen hauptamtlicher Journalisten regeln sollte, in vernehmlicher Lautstärke gefordert werden. Die beobachteten Prozesse und Veränderungen setzten zum größten Teil vor dem Ersten Weltkrieg ein. Die Entwicklungen waren 1919 aber noch keineswegs abgeschlossen, vielmehr kamen sie erst in der Zeit der Weimarer Republik voll zum Tragen. Parallel dazu intensivierten sich die Bemühungen um ein Journalistengesetz. Diese müssen daher auch in Kontinuität zur Verbandsentwicklung gesehen werden. Nach den ersten berufsübergreifenden Pressetagen, die sich mit presserechtlichen Fragen beschäftigten, war es nur folgerichtig, daß der neugegründete zentrale Berufsverband, der RDP, sich eines Journalistengesetzes annahm.

Die ersten Arbeiten an dem Journalistengesetz bildeten den Auftakt zu einem beinahe ein Jahrzehnt währenden harten Ringen um eine öffentlich-rechtliche Regelung. Auf der RDP-Versammlung 1918 in Hannover wurden drei verschiedene Entwürfe zum Journalistengesetz vorgelegt und dem sozialen Ausschuß zur Weiterberatung überwiesen.<sup>163</sup> Dessen Entwurf sollte dann in das neue RPG eingearbeitet werden.<sup>164</sup> Im Dezember 1918 wurde der Entwurf dem Reichsjustizamt übersandt. Die Besprechung fand im Februar 1919 statt. Im Juli erging eine erneute Einladung des Reichsjustizministeriums an den RDP: Nur die engeren, journalistengesetzlichen Probleme sollten behandelt, Fragen des Zeugniszwangs und der Pressekammern dagegen zunächst ausgespart werden.<sup>165</sup> Nach dem mißglückten Versuch, für das Betriebsrätegesetz eigene Journalisten-Vvertretungen durchzusetzen, forderte der »Geschäftsführende Vorstand« des RDP in einer Eingabe an Reichskanzler und Nationalversamm-

lung vom 13. Januar 1920 ein besonderes Journalistengesetz.<sup>166</sup> Diese Bemühungen erhielten zusätzlichen Auftrieb durch die Presse- und Journalistengesetzgebung in Österreich.<sup>167</sup> Doch zunächst wurde der Entwurf dem Verband Rheinland-Westfalen zurücküberwiesen.<sup>168</sup> Anfang Februar 1921 beschloß der RDP-Vorstand auf seiner Sitzung in Breslau, unabhängig von den Reichstarifverhandlungen das Journalistengesetz fertigzustellen und dem Reichstag zuzuleiten.<sup>169</sup> Dem Arbeitsministerium wurden noch im selben Monat zwei Entwürfe, die der Redakteure Stoffers und Kemper, zugestellt.<sup>170</sup> Im April war der Gesetzentwurf des RDP dann fertig<sup>171</sup> und konnte auf der Versammlung im Juli 1921 zusammen mit den Bemühungen um einen Reichstarif und um die Schaffung der RAG verhandelt werden.<sup>172</sup> In den nächsten beiden Jahren wurde es - zumindest in der Öffentlichkeit - wieder ruhig.<sup>173</sup>

Im stillen betrieb der RDP weiter Werbung. Anknüpfend an ein Gespräch mit Reichsinnenminister Köster wurde diesem im Februar 1922 noch einmal persönlich das Journalistengesetz des RDP zugestellt.<sup>174</sup> Zu diesem Zeitpunkt wurde im Reichsministerium des Innern noch geprüft, ob dem »deutschen Journalisten gesetzlich« geholfen werden könne.<sup>175</sup> Anfang Mai 1922 lieferten die Journalisten ihre allgemeine Begründung nach,<sup>176</sup> im Juni folgte Stoffers Einzelbegründung.<sup>177</sup> Hierbei handelte es sich offiziell um das Ergebnis eines Arbeitsauftrages, den das RMI Stoffers erteilte und für den dieser 8.400 M an Auslagen, in erster Linie für Reisekosten, erstattet bekam.<sup>178</sup> Tatsächlich aber war diese »Auftragsarbeit« Folge einer Intervention des RDP. In einem Gespräch, welches Stoffers und der Generalsekretär des RDP, Richter, am 24. Mai 1922 im RMI führten, hatten sie den »Auftrag« vorgeschlagen und gleichzeitig gebeten, die Verleger erst in Verhandlungen nach dessen Fertigstellung einzubeziehen. Als Gesprächspartner schlugen die RDP-Vertreter die Spitzen des VDZV, Heinrich Krumbhaar, Robert Faber und Kurt Simon, vor.<sup>179</sup>

In die entscheidende Phase traten die Bemühungen dann 1923/24. Schon zur Hauptversammlung des RDP 1923 wurde wieder öffentlich die Schaffung eines Journalistengesetzes gefordert mit dem Argument, die Unabhängigkeit der Presse bedürfe auch der Unabhängigkeit der Journalisten.<sup>180</sup> Der Antrag Goeres-Bernhard zielte auf eine beschleunigte Behandlung des Journalistengesetzes.<sup>181</sup> Später sollten die Journalisten - u.a. Georg Bernhard - behaupten, den Anstoß zur Wiederaufnahme des Journalistengesetzes hätten Regierungsvertreter gegeben.<sup>182</sup> Auf der ersten einer Reihe von Veranstaltungen zum Journalistengesetz, am 14. Dezember 1923, sprachen Reichskanzler Marx und Reichstagspräsident Löbe. Marx äußerte, die »innere Pressefreiheit«<sup>183</sup> sei die Kardinalfrage des Journalistengesetzes. Das Gesetz müsse aus der Versenkung geholt werden.<sup>184</sup> Löbe verwies auf die österreichischen Erfahrungen.<sup>185</sup> Und der Reichsinnenminister Jarres betonte in seiner Rede auf der Tagung des Verbands der Rheinisch-Westfälischen Presse in Hagen am 30. März 1924 die Eigenständigkeit laufender ministerieller Arbeiten; man habe »nicht ohne weiteres den Vorschlägen des Reichsverbandes der deutschen Presse folgen können«.<sup>186</sup> Auch die Vertreter des RDP strichen die Unabhängigkeit der Arbeiten des RMI heraus.<sup>187</sup> Doch von Unabhängigkeit kann wegen der engen Beratungen zwischen RMI und RDP 1921/22 keine Rede sein.

## 2.2.2 Im Zentrum der Auseinandersetzung: Die Entwürfe von 1924

Zwischen der nochmaligen Veröffentlichung des RDP-Entwurfs am 22. Februar 1924<sup>188</sup> und dem 17. Oktober 1924, dem Datum der Zustellung des Referentenent-

wurfs an RDP und VDZV,<sup>189</sup> liegt der bislang unbekannte erste Entwurf des RMI.<sup>190</sup> Es ist derselbe Entwurf, von dem Jarres in Hagen gesprochen hatte. Ende März 1924 war er - in Zusammenarbeit verschiedener Ressorts, hauptsächlich des RMI - fertiggestellt worden.<sup>191</sup> Dieser Vorentwurf lag den Hauptversammlungen des VDZV und RDP zugrunde.<sup>192</sup> Ein Blick auf die drei Entwürfe zeigt charakteristische Unterschiede. Der RDP-Entwurf regelte die »öffentliche Aufgabe« mit folgender Formulierung: »Da die Presse ihrem Wesen nach die Aufgabe und die Pflicht hat, öffentliche Interessen wahrzunehmen, so darf der Redakteur an deren pflichtgemäßer Wahrnehmung nicht gehindert werden.«<sup>193</sup>

Der erste Entwurf des Reichsinnenministeriums bestimmte dagegen:

»Die Presse hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Gesetze das öffentliche Interesse zu wahren. Der Schriftleiter darf bei Ausübung dieser Aufgabe nicht behindert werden.«<sup>194</sup>

Offenkundig wurde hier nach einer präziseren und justitiableren Regelung in Anlehnung an die strafrechtliche Verantwortung gesucht. In der Abgrenzung der redaktionellen Rechte zwischen Journalisten und Verlegern war das Verhältnis zwischen RDP- und erstem RMI-Entwurf ähnlich eng. Wiederum war die Formulierung der Journalisten inhaltlich ein wenig entschärft und dafür juristisch präzisiert worden. Der RDP-Entwurf lautet:

»Im Rahmen der festgelegten allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Richtung der Druckschrift ist die Gestaltung und Vertretung ihres geistigen Inhalts Sache des Redakteurs. Gegen den ausdrücklichen Willen des Redakteurs darf keine Veröffentlichung im redaktionellen Teil der Zeitung vorgenommen werden.«<sup>195</sup>

Der erste Entwurf des RMI wählte exakt die gleichen Formulierungen mit den beiden Einschränkungen, daß die »Vertretung ihres geistigen Inhalts in erster Linie Sache der Schriftleitung« sei und daß bei fremder Veröffentlichung »die Nichtverantwortlichkeit der Schriftleitung für diese Veröffentlichung ausdrücklich kenntlich gemacht« werden müsse.<sup>196</sup> Insgesamt beweist der erste Entwurf des RMI bis ins Detail eine enge Verwandtschaft zum RDP-Entwurf.<sup>197</sup> Anders steht es um den Referentenentwurf. Nach einer zwischenzeitlichen weiteren Verschärfung<sup>198</sup> umstand dieser dem Verleger in § 5 ausdrücklich »auch ohne Zustimmung des Schriftleiters« das Recht auf Veröffentlichung zu, die allerdings kenntlich gemacht sein müsse.<sup>199</sup> Die wesentliche Änderung des § 5, dank der das »Recht des Verlegers, in Einzelfällen eine Änderung vorzunehmen«, unberührt blieb, war auf Drängen der Verleger schon im August durchgesetzt worden.<sup>200</sup> Die Verleger hatten sich ebenfalls schon frühzeitig an das Innenministerium gewandt.<sup>201</sup> Am 15. Mai fand unter Häntzschels Vorsitz eine Besprechung statt, auf der dieser mitteilte, daß zwischen RDP und VDZV über den § 12 des Vorentwurfs eine Einigung nicht zu erwarten sei, die Verhandlungen sollten nicht durch Bekanntgabe des neuen Entwurfs gestört werden.<sup>202</sup> Der RDP stellte die Sachlage so dar, daß der VDZV die Verhandlungen ausgesetzt habe, bis ein neuer Entwurf vorliege. Man selbst sei ebenfalls der Meinung, die Verhandlungen hätten bis dahin keinen Zweck.<sup>203</sup> In der Folgezeit intervenierten die Verleger wiederholt bei Kurt Häntzschel.<sup>204</sup>

In einer Besprechung am 4. Februar 1925 zwischen dem Reichskanzler und RDP-Vertretern hatte Luther den Reichsverband um Vorschläge zum Referentenentwurf gebeten.<sup>205</sup> In seiner vehementen Kritik am Referentenentwurf stand der RDP aber nicht allein: Vom »Deutschen Schriftstellerverband« bekam er Schützenhilfe.<sup>206</sup> Danach arbeitete der RDP Abänderungsvorschläge aus, die den Entwurf wesentlich

zugunsten der Journalisten verändert hätten.<sup>207</sup> Für § 4, I Referentenentwurf - er regelte die Festlegung der Zeitungsrichtung - schlug der RDP eine schriftliche Fixierung der Tendenz vor. Damit wäre der Verleger viel stärker festgelegt worden, als im Referentenentwurf vorgesehen.<sup>208</sup> Anstelle des ausschließlichen Verlegerrechts, Veränderungen in der Zeitung vorzuschlagen und durchzusetzen - Referentenentwurf § 6, I -, »soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen dem entgegenstehen«, war der RDP für gemeinsame Erwägungen von Redaktion und Verlag.<sup>209</sup> Mit einer solchen Bestimmung hätte der Verleger nahezu kein Mittel mehr besessen, redaktionelle Änderungen in seiner Zeitung durchzusetzen. Selbst bei der Einstellung neuer Redakteure sollte er das Votum des »Hauptschriftleiters oder Alleinschriftleiters« zu berücksichtigen haben.<sup>210</sup> Um zu verhindern, daß das neue Gesetz durch redaktionelle Umbildungen umgangen werden könne, schlug der RDP mit dem neuen § 30a eine Nichtigkeitserklärung dieser Umbildung vor.<sup>211</sup> Auch in der Höhe der Abfindungszahlungen bei Kündigungen - geregelt in Referentenentwurf § 13, III - sah der RDP eine für die Redakteure günstigere Staffelung vor.<sup>212</sup> Besonders detailliert waren die RDP-Vorschläge zur Offenlegung der Besitzverhältnisse:

»§ 12a: Ist eine periodische Druckschrift im Besitze einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, bei der eine Mehrheit der Anteile sich in einer Hand oder in den Händen mehrerer hinsichtlich der Ausübung ihrer Rechte vertraglich gebundener Personen befindet, so ist dem Schriftleiter über die Eigentumsverhältnisse Klarheit zu geben. Über den Wechsel in der Mehrheit der Anteilseigner ist er zu unterrichten, sobald sie der Verlagsleitung selbst offenkundig geworden ist.

§ 12b: Hat ein Wechsel im Verfügungsrecht über die Mehrheit der Anteile oder das mit dem Besitz der Mehrheit dieser Anteile verknüpfte Stimmrecht stattgefunden, derart, daß andere Personen, sei es auch nur auf einen Teil der periodischen Druckschrift, Einfluß erhalten, so stehen dem Schriftleiter, dessen Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich durch das Arbeitsverhältnis in Anspruch genommen wird, die gleichen Rechte wie im Falle des Wechsels des Verlegers zu. Die Ausschußfrist von einem Monat beginnt mit dem Tage, an dem ihm diese Aufforderung zugeht.«<sup>213</sup>

### 2.2.3 »Die Presse ist in Gefahr«: Die Argumentation der Journalisten

Anfang des Jahres 1924 begann die heiße Phase der Auseinandersetzung. Auf einer Tagung des RDP in Berlin sprach der RDP-Vorsitzende Paul Baecker davon, während der Inflation hätten die Bemühungen um soziale Besserungen im Vordergrund gestanden, jetzt gehe es um die »ideale Aufgabe«;<sup>214</sup> während der Inflation wurde der Kampf gegen den drohenden sozialen Abstieg beschworen,<sup>215</sup> jetzt müsse man verlorenes Terrain wiedergewinnen. In der Inflation hatte der Kampf gegen die soziale Deklassierung der Journalisten den RDP voll in Anspruch genommen, vor allem die ständigen Tarifverhandlungen um Nachbesserungen zur Linderung der Not. Vorstandsmitglied Ackermann stellte nun zwischen sozialer Besserstellung und idealer Aufgabe die Verbindung her: Nur durch gesicherte soziale Verhältnisse sei die journalistische Integrität zu erhalten. Zwischen Verlegern und Journalisten müsse die »naturegegebene« Interessenkoalition zum Tragen kommen. Im Journalistengesetz sei die Presse endlich einmal Subjekt der Gesetzgebung, statt wie bislang immer nur Objekt.<sup>216</sup> Die Inflation habe die Notwendigkeit des Journalistengesetzes bewiesen.<sup>217</sup> Hinzu komme die Einflußnahme geschäftlicher Interessen, die immer mehr überhand

nehme: »Die deutsche Presse aber ist krank und droht noch kränker zu werden, weil der Journalist bald nicht mehr in der Lage sein wird, als Anwalt öffentlicher Interessen aufzutreten, sondern immer mehr in Abhängigkeit vom Verlagsgeschäft und den dahinter stehenden Interessentengruppen, die er meist nicht einmal kennt, zu geraten droht.«<sup>218</sup>

Die Verleger sahen in dieser Verknüpfung nur die Verfechtung journalistischer Eigeninteressen. Dem widersprachen Vertreter des RDP nachdrücklich.<sup>219</sup> Ihre Bemühungen seien Verteidigung und Besitzstandswahrung.<sup>220</sup> Dovifat berief sich dabei auf Posses Schrift von 1917.<sup>221</sup> Auch Gottfried Stoffers bezeichnete das Journalistengesetz als Mittel, um das alte Ansehen wiederzugewinnen.<sup>222</sup> Wilhelm Ackermann setzte sogar die Interessen des RDP mit denen der Allgemeinheit gleich.<sup>223</sup> Dabei war sein Argument keineswegs neu. Die im RDP vertretenen Journalisten zogen schon 1918 unmittelbare Parallelen zwischen der journalistischen Selbständigkeit und dem Ansehen der Presse in der Öffentlichkeit: je größer die innere Freiheit, desto größer die Selbständigkeit.<sup>224</sup> Die Argumentation zeigte Wirkung: Eine Stellungnahme des Preussischen Ministeriums des Innern begrüßte den Referentenentwurf mit der gleichen Begründung »auf das lebhafteste«, die Ackermann zur Stützung des RDP-Entwurfs vorgebracht hatte. Der Referentenentwurf des Reichsministeriums des Innern bedeutete einen Schritt vorwärts auf dem Weg zur Errichtung der inneren Pressefreiheit und der Regelung des schwierigen Verhältnisses zwischen Verlegern und Redakteuren.<sup>225</sup> Das Ziel lasse sich aber nur erreichen, wenn auch das Recht auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung gesetzlich festgelegt werde. Auch das RMI argumentierte mit der Inflation und dem gesellschaftlichen Ziel des »politisch und auch gesellschaftlich vollwertigen Schriftleiterstand[es]«.<sup>226</sup>

Im März 1924 legten erneut viele der führenden Verbandsmitglieder des RDP die Notwendigkeit des Journalistengesetzes dar. Ernst Posse argumentierte, das öffentliche Interesse müsse im Gesetz festgeschrieben werden. Das verlegerische Bestimmungsrecht über die Richtung der Zeitung bliebe davon unberührt.<sup>227</sup> Georg Bernhard schlug in der gleichen Nummer der DP die Überarbeitung des Journalistengesetzesentwurfs vor. War Posses Behauptung eine Verharmlosung mit dem Ziel, die Bedenken der Verleger zu zerstreuen, so wollte Bernhard mit dem Vorschlag der Überarbeitung sicherlich ein ernstgemeintes Verhandlungsangebot unterbreiten. Gleichzeitig warnte er aber vor einer allzu positiven Bewertung der RAG. Das Journalistengesetz sei nicht - wie manche Kollegen glaubten - durch die RAG überflüssig geworden: Das Verlegerverhalten in der RAG zeige das Gegenteil.<sup>228</sup> August Kemper gewann zwar der RAG und der Journalistengesetz-Kommission positive Seiten ab, aber auch er sprach sich gegen ein Journalistengesetz-RAG-Junktum aus. Im März 1924 zeigten sich die Journalisten also verbal noch kompromißbereit. Doch waren all diese Stellungnahmen vor dem öffentlichen Generalangriff der Verleger verfaßt worden.<sup>229</sup>

## 2.2.4 »Die Presse ist in Gefahr«: Die Argumentation der Verleger

Die Reaktionen der Verleger waren so scharf, daß noch nach dem Zweiten Weltkrieg sich die Schärfe der Auseinandersetzung erahnen ließ.<sup>230</sup> Der gewichtigste Vorwurf der Verleger gegenüber dem RDP lautete, dieser bedränge die Regierung, und das Journalistengesetz bedeute geistige Expropriierung: »Die Bestimmung des Absatzes 1 des § 5 bildet den Kernpunkt des ganzen Gesetzes, [...]. Die gesetzliche Übertragung der Gestaltung und Vertretung des geistigen Inhalts der Zeitung und der beruflichen

Verantwortung für diesen auf den Schriftleiter heißt nichts anderes, als die Enteignung des Verlegers aus dem wichtigsten Teil seines Unternehmens - aus dem Teil, der der Verwirklichung des ureigentlichen Zweckes des gesamten Unternehmens dient [...]«<sup>231</sup> In diesem Sinne wandten sich auch die Verleger der Fachpresse an die verschiedenen Ministerien.<sup>232</sup> Der VDZV konnte also in gleicher Weise wie der RDP auf Hilfstruppen vertrauen. Die Summe der Verlegerargumente, im Detail wie allgemein, hatte der VDZV in einer Denkschrift zusammengetragen, die er dem Reichsinnenministerium Ende Mai 1925 übersandte.<sup>233</sup> Die Denkschrift setzte die Festschreibung der redaktionellen Verantwortung der Redakteure für den Zeitungsinhalt mit einer Ausgrenzung aus eigenem Besitz gleich.<sup>234</sup> An anderer Stelle der gleichen Denkschrift wandten sich die Zeitungsverleger gegen den Versuch, ihren Einfluß auf die inhaltliche Gestaltung der Zeitungen zurückzudrängen, denn die Presse sei »nicht gleichbedeutend mit der Tätigkeit der Redakteure«.<sup>235</sup> Dem Verleger die allgemeine Richtlinienkompetenz zuzugestehen könne diesen Einflußverlust weder kompensieren noch die Gefahr ausschließen, daß der Journalist in der Lage sei, im Einzelfall die Richtung der Zeitung zu verfälschen.<sup>236</sup> Das Journalistengesetz führe den gesellschaftlichen Abstieg der Verleger herbei.<sup>237</sup> Die im VDZV organisierten Verleger waren über das Journalistengesetz so aufgebracht, daß sie postwendend einen Beweis gegen ihre eigenen Beteuerungen lieferten. Die Berichterstattung von der Tagung des »Verbands der Rheinisch-Westfälischen« Presse im RDP Ende März 1924 in Hagen sollte unterbunden werden.<sup>238</sup> Dem RDP war dieser Vorfall ein hochwillkommenes Argument, die Notwendigkeit des Journalistengesetzes zu betonen.<sup>239</sup> Auch dem »Verein Großstädtischer Zeitungsverleger« wurde Meinungslenkung vorgeworfen.<sup>240</sup> Die Verleger vertraten den Standpunkt, der gesetzlich fixierte Schutz der Journalisten sei unnötig: Die RAG schütze die Journalisten.<sup>241</sup> Überhaupt zeige der Vertrag der Reichsarbeitsgemeinschaft, daß die Verleger handelten, während der RDP nur rede.<sup>242</sup> Daher propagierten sie den internen Ausgleich statt öffentlich-rechtlicher Regelungen.<sup>243</sup> Die geistige Beziehung zwischen Verlegern und Redakteuren lasse sich nicht gesetzlich regeln,<sup>244</sup> der Redakteur sei zivilrechtlich nur Angestellter seines Verlegers.<sup>245</sup> Den Vorrang persönlicher Vereinbarungen zwischen Verleger und Redakteur, für die seitens der Verbände nur Rahmenbedingungen vorgegeben werden sollten, hatten sich die Verleger schon bei der AGEZ-Gründung ins Stammbuch geschrieben.<sup>246</sup> Der Reichsarbeitsgemeinschaft - so umstritten sie zunächst gewesen war - kam in diesem Konzept der Verleger eine Schlüsselfunktion zu.

### 2.2.5 Bemühungen um einen Ausgleich

Am 9. Februar 1924 beschlossen VDZV und Reichsverband, in der RAG auf der Grundlage des RDP-Entwurfs eine paritätisch besetzte Kommission zu bilden und über das Journalistengesetz zu beraten. Die Journalisten begrüßten dies sehr.<sup>247</sup> Die ersten Anzeichen für einen Entwurf des RMI haben jedoch vermutlich das Zusammentreten der RAG-Kommission verhindert.<sup>248</sup> Jedenfalls brauchten die Verleger Bedenkzeit, am 29. Januar 1924 beantragten sie Vertagung. Der RAG wurde überdies nur nach schwierigen Verhandlungen bis zum 31. Mai 1924 verlängert.<sup>249</sup> Auf der Hauptversammlung 1924 verteidigte Bernhard die Verlängerung: Man schöpfe die letzte Verhandlungsmöglichkeit aus. Das stärke die RDP-Position.<sup>250</sup> Gegen Verhandlungen über den Referentenentwurf sprachen sich die Zeitungsverleger mit überwältigender Mehrheit aus. Sie plädierten gegen ein Gesetz und für eine Lösung im Rahmen

der RAG.<sup>251</sup> Überhaupt seien die Redakteure durch die RAG in beispielloser Weise geschützt. »Nach der Richtung des Gesinnungsschutzes der Redakteure hin und nach ihrer materiellen Sicherung bei dem Verkauf [...] [wurden] weitergehende Vereinbarungen getroffen, als sie für irgendeinen anderen Beruf bestehen.«<sup>252</sup> Alle Bestimmungen, die über die in der RAG festgelegten hinausgingen, überspannten entweder das Schutzprinzip, oder sie seien »praktisch überhaupt nicht durchführbar.«<sup>253</sup> Aus der Sicht des RDP hatte das Verhalten der Verleger die Kommissionsbemühungen torpediert.<sup>254</sup> Auch gegenüber dem Reichsinnenministerium wurde heftig der »Wortbruch« der Verleger in der RAG beklagt.<sup>255</sup> Paul Baecker bezeichnete die Arbeitsgemeinschaft als unnütze Einrichtung;<sup>256</sup> Heinrich Rippler warf der RAG gar soziale Untätigkeit vor.<sup>257</sup> Folgerichtig favorisierte die Jahreshauptversammlung des RDP 1924 weiterhin das Journalistengesetz. Weil die Redakteure mit dem ersten Entwurf des RMI sehr zufrieden sein konnten, wurde das Ministerium aufgefordert, aufgrund dieser Vorlage dem Reichstag »so schnell wie möglich« einen Gesetzentwurf zu unterbreiten.<sup>258</sup> Auch auf der VDZV-Hauptversammlung 1924 war das Journalistengesetz das beherrschende Thema. Die Verlegervertreter wiederholten sämtliche Argumente. Carbe bezeichnete das Journalistengesetz als Forderung aus Zeiten der Inflation, um der Proletarisierung entgegenzuwirken. Die positive Lohnentwicklung seither habe das Journalistengesetz überflüssig werden lassen. Das Verleger-Journalisten-Verhältnis sei nicht justitiabel, bei den in ihrer Mehrzahl unpolitischen Redakteuren überflüssig und daher intern zu regeln. Auch der »Reinheit der Presse« wegen bedürfe man keines Journalistengesetzes.<sup>259</sup> Lambert Lensing argumentierte gegen »unnötige« Gesetze. Das Verleger-Redakteur-Verhältnis sei im Rahmen der Reform des RPG zu regeln. Der Verleger müsse der ruhende Pol in der Zeitung bleiben.<sup>260</sup> Hauptredner der Versammlung war Julius Ferdinand Wolff - die Rede wurde auf Beschluß der Versammlung in vollem Wortlaut im ZV abgedruckt.<sup>261</sup> Auch er sprach sich gegen überflüssige Gesetze aus. Auf der Verlegerversammlung gab Reichsinnenminister Jarres einen Überblick über den Stand der Entwicklung.<sup>262</sup> Der Entwurf des RMI sei schon im Verlegersinn abgewandelt.<sup>263</sup> Nach den gescheiterten Verhandlungen im Frühjahr 1924 markierten die Hauptversammlungen beider Vereine einen letzten Höhepunkt der öffentlichen Diskussion. Doch zeigten sich schon erste Anzeichen für die Beilegung des Konflikts. Im Mai 1924 kritisierte Wilhelm Ackermann zwar scharf das »Trommelfeuer«, das der ZV veranstalte, er plädierte jedoch für Vier-Augen-Gespräche in der RAG und bekundete damit Bereitschaft, einzulenken.<sup>264</sup> Zwar warfen die Journalisten den Verlegern noch vor, einen scharfen Ton in die Debatte getragen zu haben. Überdies hätten sie die Journalisten in der Inflationszeit verelenden lassen und aus »ihren« Zeitungen ausgegrenzt.<sup>265</sup> Inserenten trügen schädliche Einflüsse in die Zeitungen, nur die Redakteure könnten hier widerstehen.<sup>266</sup> Aber es fehlte nicht mehr an Zeichen der Entspannung. In einem Briefwechsel zwischen Bernhard und Carbe zeigten sie sich deutlich. In der Sache waren die Fronten weiterhin starr, doch der Umgangston war freundlicher als zu Anfang des Jahres.<sup>267</sup> Den ersten wesentlichen Schritt taten jedoch weder Reichsverband noch VDZV: Den Parteien wurde von außen, vom Reichsministerium des Innern, Stillschweigen über den Referententwurf auferlegt.<sup>268</sup> Auch Außenminister Stresemann hatte sich gegen die Publikation des Referententwurfs ausgesprochen.<sup>269</sup> Auf die Meldung des ZV, der Referententwurf werde nicht veröffentlicht, bat der Reichsverband in einer Reihe von Telegrammen und einem weiteren Brief - vergeblich - um Veröffentlichung.<sup>270</sup> Das RMI hatte mit der Begründung abgelehnt, man solle »zum gegenwärtigen Zeitpunkt« die Gegensätze nicht weiter verschärfen.<sup>271</sup> Selbst nach der - nicht

autorisierten - Veröffentlichung des Referentenentwurfs in der Zeitung »Die Republik«,<sup>272</sup> von der sich Verleger und Redakteure distanzieren,<sup>273</sup> wurde dem Reichsverband weiterhin Schweigepflicht auferlegt.<sup>274</sup> Dabei waren Redakteure und Verleger mit dem Referentenentwurf gleichermaßen unzufrieden. Ein unbeteiligter Beobachter, der Leiter der Pressestelle im württembergischen Staatsministerium, Joseph Vögele, urteilte: »Der Gesetzentwurf ist aber, abgesehen von dem Punkte der Altersversorgung, in der vorliegenden Form auch sonst heftig umstritten. Den Redakteuren geht er nicht weit genug, weil er sie gegenüber dem Kündigungsrecht der Verleger nicht genügend sichert. [...] Die Verleger wenden sich gegen den vorliegenden Entwurf in seiner Gesamtheit. Sie sehen in ihm eine Einschränkung ihrer Rechte an ihrem Eigentum [...]«<sup>275</sup>

Allmählich aber verschwand das Journalistengesetz aus der veröffentlichten Diskussion, wenngleich der RDP noch längere Zeit beim RMI für das Journalistengesetz vorstellig wurde.<sup>276</sup> Die Rede des Vorsitzenden des Rechtsausschusses im Reichstag, Wilhelm Kahl, auf der Berliner Versammlung des RDP 1925 ging hierauf überhaupt nicht mehr ein.<sup>277</sup> Auch die Verleger betrieben jetzt eine zurückhaltende Politik. Trotz Widerstandes gegen den Referentenentwurf signalisierte der ZV Entgegenkommen. Hervorragende Juristen saßen an der Beratung des RPG.<sup>278</sup> Zeitlich parallel setzten Verhandlungen zwischen RDP und VDZV ein, die 1926 in ein Vertragswerk mit Reichstarif, Normaldienstvertrag und Versicherungswerk mündeten. So konnte der Geschäftsführer des AGEZ, Hertel, auf der Versammlung der württembergischen Verleger in Heilbronn 1925 feststellen, daß »die früheren Gegensätze zwischen Verlegern und Redakteuren durch die in den letzten Monaten gepflogenen Verhandlungen [über das 1926 in Kraft getretene Vertragswerk] und die dadurch herbeigeführten Vereinbarungen einen weitgehenden Ausgleich gefunden und die trübe Atmosphäre vollkommen gereinigt hätten«. <sup>279</sup> Welche Rolle die Verhandlungen über das Vertragswerk spielten, steht noch zur Klärung an. Vorläufig soll daher die Feststellung genügen, daß das Journalistengesetz dem Widerstand der Verleger zum Opfer fiel. Aber ob der Wechsel im Reichskanzleramt von Marx zu Luther von entscheidender Bedeutung war,<sup>280</sup> mag aus mehreren Gründen bezweifelt werden: Mit der Nichtveröffentlichung des Referentenentwurfs war die Diskussion des Journalistengesetzes schon aus ihrer dynamischen in die ruhigere Phase getreten. Unter der Oberfläche aber wurde das Journalistengesetz noch nach dem Regierungswechsel auch von seiten der Regierung weiter betrieben.<sup>281</sup>

### 3. Allgemeingültige Gesetzbücher und Ausnahmebestimmungen

#### 3.1 Erfolge und Mißerfolge der Verbandskritik an Gesetzbüchern und Prozeßordnungen

##### 3.1.1 Das Strafgesetzbuch

Das RPG von 1874 hatte als »Preßpolizeigesetz« der Verhinderung und Verfolgung von durch die Presse begangenen Straftaten zu dienen.<sup>1</sup> Im deutschen Recht sind die Straftatbestände im Strafgesetzbuch von 1871 niedergeschrieben.<sup>2</sup> Die verschiedenen

Reformen haben das StGB in seinen Grundzügen bis heute nicht verändert. Auch in der Weimarer Republik gab es Ansätze zur grundlegenden Reform.<sup>3</sup> Der erste Vorentwurf wurde schon 1909 vorgestellt. Ihm folgte 1911 ein Gegenentwurf.<sup>4</sup> Den ersten Weimarer Entwurf stellte Reichsjustizminister Landsberg 1919 in Aussicht.<sup>5</sup> Weder der Entwurf Landsberg noch einer der nachfolgenden Entwürfe wurden realisiert.<sup>6</sup> Die großen weltanschaulichen Unterschiede und die Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen juristischen Schulen,<sup>7</sup> die mit der Auseinandersetzung um die StGB-Reform verbunden waren, degradierten die Beziehung zwischen Presserecht und Strafrecht zu einem Randthema. Zwar nannte das Pressegesetz einige StGB-Paragrafen besonders strafwürdiger Delikte und bedrohte den Verstoß mit besonderer Strafe,<sup>8</sup> doch den für die Presse wichtigsten Paragraphen, den § 193 StGB, erwähnte es nicht.<sup>9</sup> Unter dem Aspekt der Strafandrohung ist seine Erwähnung im RPG auch überflüssig. Denn er bedroht nicht, sondern bietet unter gewissen Umständen Schutz:

»Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorkhaltungen und Rügen, der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.«<sup>10</sup>

In seinem Wortlaut gilt der Artikel noch heute. Während der Zeit der Weimarer Republik bekam die Anwendung des § 193 einen eminent politischen Charakter. Kurt Tucholsky urteilte in der »Weltbühne«: »Die Anwendung des § 193 [...] ist in der letzten Zeit öfter vorgenommen worden als früher, wo man an keiner Dunggrube etwas aussetzen durfte, in die man nicht selbst hineingefallen war. Das ist allerdings ein wenig besser geworden. Auf keinen Fall aber sind deutsche Gerichte von heute berufene Tribunale, um über kulturelle oder gar politische Streitfragen zu urteilen. [...] Der Edelmut, der spricht: "Du darfst mich natürlich kritisieren, aber nicht beschimpfen" - an den glaube ich nicht. Das Gericht verurteilt den Angeklagten wegen Beleidigung: Der Kläger wird immer [...] den Spruch als Bejahung seiner Sache auffassen und so auch auswerten. Bei diesen Verfahren ist allemal etwas in Unordnung, und an das eigentliche Verfahren denkt zum Schluß kein Mensch mehr. (Man erinnere sich an Erzberger-Helfferich und alle anderen bekannten Beleidigungsprozesse.)«<sup>11</sup> Auch Landsberg kritisierte die willkürliche Anwendung des § 193 zu politischen Zwecken. In Oberschlesien hätten bürgerliche Blätter gegen einen Kommunalbeamten ehrenrührige Behauptungen verbreitet, die von einer KPD-Zeitung »in sehr abgeschwächter Form übernommen« worden seien, »aber lediglich gegen die kommunistische Zeitung sei ein Strafverfahren eingeleitet worden«.<sup>12</sup> Ein weiterer politischer Bezug des § 193 wurde im Notverordnungs- und Republikenschutzrecht deutlich. Die Verbotsmöglichkeiten, die diese Gesetze und Verordnungen eröffneten, schränkten die Pressefreiheit bis auf einen »geringe[n] Rest« ein.<sup>13</sup> Ob zu diesen Beschränkungen »erst unterhalb eines gewissen Mindeststandards an Gemeinverträglichkeit« gegriffen wurde, der sich vor allem durch die reichsgerichtliche Rechtsprechung zu § 193 definierte,<sup>14</sup> oder ob die Rechtsprechung über diejenige zum § 193 StGB hinausging,<sup>15</sup> mag dabei zunächst unberücksichtigt bleiben, jedenfalls mußten sich Republikenschutzgesetze und Notverordnungen am Strafgesetz messen lassen.<sup>16</sup>

Diese politische Dimension wird in der Betrachtung der Rechtsprechungsproblematik nur bedingt deutlich,<sup>17</sup> denn der § 193 StGB spricht nicht von der Presse. Vielmehr

formuliert er nur Bedingungen, unter denen eine Beleidigung, von wem auch immer ausgesprochen, straffrei ausgehen kann. Kern der Schutz gewährenden Bestimmung ist die Formulierung »zur Wahrnehmung berechtigter Interessen«. <sup>18</sup> Die Beleidigungen mußten nach Weimarer Rechtsprechung »zum Zwecke«, nicht »nur bei Gelegenheit der Wahrnehmung von Interessen« ausgesprochen werden. <sup>19</sup> Der Paragraph konnte aber nur dann Anwendung finden, wenn sowohl der äußere als auch der innere Tatbestand erfüllt waren - eine Beleidigung mußte objektiv vorliegen, und der Beleidiger mußte sich subjektiv dessen bewußt gewesen sein. <sup>20</sup> Im § 193 sind Bestimmungen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts verbunden. Zu berechtigten Interessen wurden nicht nur persönliche, sondern auch politische gezählt. Jedoch genoß der Beleidiger nur Schutz, wenn seine Interessen aufgrund seiner Stellung in Staat und Gesellschaft berechtigt waren. <sup>21</sup> Ob berechnigte Interessen vorlagen, mußte im Einzelfall der Klärung unterliegen. <sup>22</sup> Der Presse wurde in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung der Weimarer Republik kein besonderes Recht zur Wahrnehmung fremder Interessen zugestanden. In ihrem Recht, öffentliche Mißstände zu kritisieren, kam ihr keine bevorzugte Stellung zu. Auch die Interessen der Abonnenten hätten den Schriftleiter nicht persönlich anzugehen. Doch vereinzelt lockerten Gerichte schon vor dem Ersten Weltkrieg diese für die Presse restriktive Gesetzesauslegung.

Die Diskussion über Inhalt und Grenzen des Schutzes für die Presse nach § 193 StGB beruhte auf Urteilen aus der Zeit des Kaiserreichs. Die früheste Entscheidung, in der der Presse das Recht zugesprochen worden war, auf Mißstände hinzuweisen, hatte am 21. Januar 1911 das Amtsgericht Hamburg gefällt. <sup>23</sup> Der Weimarer Rechtsprechung stellte sich nun ein grundsätzliches Problem. Hatten die Ereignisse 1918/19, die sogenannte »Staatsumwälzung«, dem Staatsbürger eine Ausweitung seiner berechtigten Interessen gebracht oder nicht? <sup>24</sup> Viele niedere Gerichte bejahten in ihren Entscheidungen die Erweiterung. <sup>25</sup> Alle pressefreundlichen Entscheidungen niederer Gerichte aus den ersten Jahren der Weimarer Republik wurden jedoch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung der Strafsenate des Reichsgerichts restriktiv korrigiert. Auf diese Entscheidungen sollten sich die Gegner einer Ausdehnung des Presserechts - wie der BVP-Abgeordnete Emminger - noch in den Beratungen des Strafrechtsausschusses berufen. <sup>26</sup> So präjudizierte die Rechtsprechung die Reformdiskussion. Auch bei der Beurteilung der Frage, ob die Weimarer Verfassung die Pressefreiheit erweitert habe, gab es verschiedene Meinungen. Wiederum stand die Rechtsprechung eines niederen Gerichts - hier des Landgerichts Arnberg - gegen die des Reichsgerichts. <sup>27</sup>

Die Verbandsvertreter hofften in der Anfangszeit auf eine bessere Rechtsprechung zum § 193 StGB. Erst allmählich erwuchs aus der Beschäftigung mit der aktuellen Rechtsprechung die Diskussion der Strafrechtsreform. Dabei setzten die Verbände unterschiedliche Akzente. So stellte ein Verleger des VDZV fest, eine Zeitung sei »von niemandem eingesetzt, um gleichsam überall in Staat und Gemeinde nach dem Rechten zu sehen«; dessen bedürfe es auch nicht, denn das sei »von vornherein das gute Recht jedes einzelnen Bürgers«. Man könne der Presse den »höheren Beruf« nicht absprechen. Parlamente und Regierungen hätten »die selbstverständliche Pflicht, zuerst den materiellen Fortbestand der Zeitungen sicherzustellen, dann aber vor allem diese auch so auszurüsten, daß sie den von ihr [der Presse] verlangten schweren Kampf siegreich« bestehen könne. Und dazu gehöre »die Anerkennung ihres höheren Berufs«. <sup>28</sup>

Der Verleger plädierte hier - während der Inflation und vor den scharfen Auseinandersetzungen um das Journalistengesetz - also für den »höheren Beruf« der Presse, sah

in diesem aber eine Erweiterung des Rechts jedes Individuums, des Rechts des Staatsbürgers zur Kritik. Dabei verknüpfte er seine Forderungen mit dem Ruf nach materieller Sicherung, d.h. hier nach Papierpreissubventionen. Ein anderer Verleger, das Vorstandsmitglied des VDZV, Wolf/Oberndorf, bezog – während der Auseinandersetzungen um das Journalistengesetz – den Anspruch der Presse noch enger auf die Meinungsfreiheit: »Der Kampf um diese Materie [§ 193 StGB] wird wohl keine größeren Wellen mehr schlagen, denn daß auch dem Redakteur das Recht der ungehinderten freien Meinungsäußerung zugestanden werden muß, ist wohl Gemeingut unseres Volkes geworden.«<sup>29</sup> Der Syndikus des VDZV stellte die Zusammenhänge anders dar als die beiden Verleger. Während bei den Verlegern Kritik am bestehenden Recht und die Forderung nach Neufassung nebeneinander und durcheinander gingen, wurde bei Ebner beides sorgfältig getrennt. Zwar sprach sich Ebner in der Besprechung des aktuellen § 193 bewußt für die Herleitung des Rechts der Presse aus dem Recht des Individuums aus.<sup>30</sup> Dabei seien die Grundsätze des neuen Staates die gleichen wie die des Kaiserreichs, und der Artikel 118 WRV habe die Pressefreiheit nicht erweitert.<sup>31</sup> Und noch 1926 verweigerte Ebner sich einem Sonderrecht der Presse in der Auslegung des aktuellen § 193 StGB.<sup>32</sup> Doch in seinen Reformforderungen plädierte Ebner dafür, daß auch öffentliche Interessen als berechtigte Interessen anerkannt werden müßten.<sup>33</sup> Dagegen fiel die Kritik von RDP-Vetretern grundsätzlich schärfer aus.<sup>34</sup> Weiter als Ebner gehend, hatte der RDP schon vor Kriegsende in einer Eingabe an den Reichstag gefordert, der Schutz des § 193 müsse dem Redakteur in jedem Fall, in dem dieser öffentliche Interessen vertrete, zuerkannt werden. Dem § 193 solle folgender Absatz hinzugefügt werden:

»In Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt insbesondere der Redakteur einer Zeitung oder periodischen Druckschrift, wenn er in Ausübung seines Berufs für öffentliche Interessen gewissenhaft eintritt.«<sup>35</sup>

In einem Argument aber trafen sich RDP und VDZV. Der Krieg habe die veränderte Stellung der Presse deutlich gemacht. In einer Eingabe an den Reichstag, die von der Rechtsschutzstelle Berlin-Brandenburg ausgearbeitet wurde,<sup>36</sup> stellte der RDP fest, daß der Krieg die Funktion der Presse gebührend anerkannt habe. Diese Anerkennung müsse sich in einer Ausweitung des Schutzes des § 193 niederschlagen.<sup>37</sup> Nach der Niederlage wurde die positive Wirkung der deutschen Presse nicht mehr betont.<sup>38</sup> Jetzt standen Unterlassungssünden im Vordergrund. Die kriegsentscheidende »Großmacht Presse« sei von der deutschen Regierung nicht richtig eingesetzt worden. Der Schutz des § 193 StGB solle endlich zuerkannt und der gestiegenen Bedeutung der Presse Rechnung getragen werden.<sup>39</sup> In ähnlicher Weise forderte ein Journalist im Vorfeld der RDP-Hauptversammlung 1921 in Hamburg die Festschreibung des Schutzes des § 193 StGB.<sup>40</sup> Da in der neuen Demokratie die Gesetzbücher einer Anpassung bedurften, schien die Situation zu Beginn der Weimarer Republik im Sinne der Presse besonders günstig zu sein. Doch der erste Entwurf eines Ersatzes für den alten § 193, der § 345 des Kommissionsentwurfs von 1913/19, bedeutete zwar Verbesserungen, aber noch keineswegs die Erfüllung aller Wünsche der Presse:

»Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, sowie Äußerungen, die zur Erfüllung oder Wahrnehmung von Rechten gemacht werden, und ähnliche Kundgebungen sind straflos. Das gleiche gilt, wenn der Täter zur Wahrnehmung eigener oder ihn nahe angehender fremder Interessen handelt. Auch Äußerungen zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen sind straflos, wenn der Täter sich nachweislich in entschuldbarem gutem Glauben an die Wahrheit der Äußerung befunden hat. Die Kundgebung ist jedoch insoweit

strafbar, als sich aus der Form oder den Umständen, unter denen sie geschah, ergibt, daß der Täter in der Absicht der Beleidigung gehandelt hat.«<sup>41</sup>

Selbst Oberreichsanwalt Ebermeyer gab sich optimistisch, daß eine zufriedenstellende Form für den Ersatz des alten § 193 StGB gefunden werde; gleichzeitig aber mußte er eingestehen, daß weder der § 345 des Entwurfs von 1919 noch § 286 desjenigen von 1925 den Forderungen der Presse genüge.<sup>42</sup> Damit kritisierte Ebermeyer die gleiche Unbestimmtheit, die einer der Rechtsexperten des RDP in der folgenden Ausgabe des Reichsverbandsorgans bemängelte, der besonders auf die »mehrfach wiederkehrende Kautschukbestimmung von der pflichtmäßigen Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen« hinwies.<sup>43</sup> In der Bewertung des Entwurfs zum Strafgesetzbuch 1925 werden nicht unwesentliche Unterschiede zwischen beiden Verbänden deutlich. Der § 286 des Entwurfs, der den § 193 StGB ersetzen sollte, lautete in Absatz 2:

»Das Gleiche gilt, wenn der Täter zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses handelt und dabei die einander gegenüberstehenden Interessen pflichtmäßig abgewogen hat.«<sup>44</sup>

Zunächst kommentierte Ebner im ZV den Reformparagraphen einschränkend positiv.<sup>45</sup> Ein Jahr später griff Ebner den Entwurf schärfer an. Der § 286 II werde vermutlich »Unsicherheit« in die Rechtsprechung hineinragen.<sup>46</sup> Diese Unsicherheit wurde auch in einer RDP-Eingabe kritisiert. Der Ton war jedoch von Anbeginn schärfer. Der § 286 genüge »den Bedürfnissen der Presse nicht«. Mit derartigen »Kautschukbestimmungen« könne sich die Presse nicht abfinden. Der Entwurf von 1919 habe diese undeutliche Formulierung nicht enthalten.<sup>47</sup> Abgesehen von der unterschiedlichen Schärfe in der Kritik sind zwei wesentliche Unterschiede zwischen beiden Stellungnahmen auszumachen. Ebner ging, anders als der RDP, ohne Kritik über die Verschlechterung hinweg, die gegenüber dem Entwurf von 1919<sup>48</sup> festzustellen war. Noch gravierender wog, daß es der VDZV seinem Syndikus überließ, Stellung zu beziehen. Dagegen hatte die Hauptversammlung des RDP den Engeren Vorstand mit der Ausarbeitung einer Eingabe beauftragt,<sup>49</sup> die dieser Reichstag und Reichsrat zustellte.<sup>50</sup> Auf der Hauptversammlung des VDZV und der Mitgliederversammlung des AGEZ 1925 spielte die Strafrechtsreform dagegen keine Rolle.<sup>51</sup> 1927 beriet der RDP erneut unter einem eigenen Tagesordnungspunkt über die Strafrechtsreform;<sup>52</sup> wieder streifte die Hauptversammlung des VDZV unter dem Tagesordnungspunkt »Reichsarbeitsgemeinschaft« nur oberflächlich eine Eingabe zur Strafrechtsreform.<sup>53</sup> Diese RAG-Eingabe vom 26. März 1927<sup>54</sup> an Reichstag, Reichsrat und Ministerien, auf die sich VDZV und RDP verständigten, lehnte sich eng an die RDP-Stellungnahme von 1925 an. Die damalige Eingabe, die auf einem Entwurf Richters basierte, wurde jetzt Grundlage der Beratungen in der RAG.<sup>55</sup> Diese forderte einen neuen § 286 III;<sup>56</sup> eine fehlerhafte Numerierung, denn sie entsprach noch der Version von 1925. Der Paragraph 286 der Reichsratsvorlage von 1925 wurde aber in der überarbeiteten Reichstagsvorlage von 1927 zum § 318.<sup>57</sup> Der Numerierungsfehler bekundet mangelnde Tuchfühlung der RAG mit den Mitgliedern der Strafrechtsausschüsse. Der oberflächliche Kontakt erklärt zum Teil, daß im Strafrechtsausschuß Lösungen erwogen wurden, die die Presseverbände häufig kritisiert hatten. So berichtete der Zentrumsabgeordnete Bell in der 95. Sitzung des Strafrechtsausschusses am 3. Dezember 1929 über den § 318 des Entwurfs. Wegen der Änderung, durch die »derjenige Täter geschützt [werde], der zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen Interesses« handle, komme die Abwägungstheorie zur Geltung; »das Interesse des Täters [müsse] das verletzte Interesse des Beleidigten überwiegen«.<sup>58</sup>

Naturngemäß bewerteten die Presseverbände - namentlich der RDP - die Belange des

Ehrenschatzes geringer als die Notwendigkeit, den Schutz der Presse auszudehnen. Zwar bekannten sich beide Verbände - zumindest verbal - immer wieder dazu, dem Ehrenschatz zu genügen, allerdings müsse das berechnigte öffentliche Interesse größeres Gewicht haben.<sup>59</sup> Die Abwägungstheorie wurde letztlich fallen gelassen. Der SPD-Abgeordnete Rosenfeld hatte sie für »geradezu unmöglich« gehalten.<sup>60</sup> Und sowohl der DDP-Abgeordnete Hellpach als auch Ministerialrat Schäfer des RJM hatten hervorgehoben, daß jeder objektive Maßstab für eine Abwägung fehle.<sup>61</sup> So einigte sich der eingesetzte Unterausschuß schließlich auf eine Fassung, die sich eng an die des § 345 von 1919 anlehnte.<sup>62</sup> Kurt Häntzschel begrüßte dies als Fortschritt: Damit sei einer Forderung der momentanen Rechtsprechung vorgebeugt, zunächst den Dienstweg beschreiten zu müssen.<sup>63</sup> Auch Wolfgang Bretholz kritisierte im ZV die Abwägung, er nahm jedoch entgegen dem Stand der Verhandlungen an, daß der Strafrechtsausschuß diese gebilligt habe.<sup>64</sup> Damit hatte sich der RDP mit seiner Eingabe von 1925 doch noch Gehör verschafft: Ausdrücklich wies Ministerialrat Schäfer auf diese Eingabe vom 4. Juli 1925 und nicht auf die der RAG von 1927 hin.<sup>65</sup> Im Vergleich zu der Regierungsvorlage von 1927 lautete der § 318 nun, nachdem der Reichstag 1928-1930 nach komplett neuer Durchberatung am 21. Februar 1930 die 1. Lesung des Strafrechtsausschusses beendet hatte:<sup>66</sup>

»[Abs. 1 Unverändert]

Dasselbe gilt, wenn der Täter zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder ihn nahe angehenden privaten Interesses handelt und er sich erweislich in entschuldbarem guten Glauben an die Wahrheit der Äußerung befunden hat.«<sup>67</sup>

Damit hatte der Entwurf immer noch einen schweren Mangel. Nach dem Wortlaut der Bestimmung hätte die Beweislast beim Angeklagten gelegen. Die Begründung, die sich ebenfalls an den Entwurf von 1919 anlehnte, verneinte zwar, daß dem Angeklagten die Beweislast habe aufgebürdet werden sollen; vielmehr sei nur ausgedrückt worden, daß das Gericht bei Unsicherheit »zu Ungunsten des Angeklagten zu entscheiden habe«;<sup>68</sup> dennoch wurde gerade in der heftigen Debatte um das Wort »erweislich« deutlich, daß es den Befürwortern keineswegs auf eine pressefreundliche Auslegung ankam.<sup>69</sup> Die endgültige Beschlußfassung wurde der 2. Lesung vorbehalten.<sup>70</sup> Im 18. Ausschuß der 5. Wahlperiode wurde noch einmal am 16. und 17. Februar 1932 in Sitzung 30 und 31 über den § 318 verhandelt und wiederum der Aufbau des gesamten Abschnitts erörtert. Dann wurde der § 318 in der Fassung des 21. Ausschusses der 4. Wahlperiode angenommen.<sup>71</sup> So war die Strafrechtsreform letztlich im wesentlichen unberührt von den Interessen der Presseverbände, nicht aber unbeobachtet von ihnen, vorangetrieben worden. Allenfalls dem Reichsverband kann ein gewisser Einfluß zugestanden werden. Dieser stand jedoch in keinem Verhältnis zur Kritik, die von beiden Verbänden am Strafrecht geübt wurde.

### 3.1.2 Die Prozeßordnungen

Das Aussagerecht, die Aussagepflicht und das Recht auf Zeugnisverweigerung in den Ordnungen der Straf- und Zivilprozesse gehört zu den wichtigsten presserechtlichen Bestimmungen.<sup>72</sup> Generell hat seit jeher für beide Prozeßordnungen gegolten, daß jeder vor Gericht Geladene aussagen mußte.<sup>73</sup> Die generelle Aussagepflicht wurde nur in solchen Fällen durchbrochen, wo der Zeuge entweder als Mitglied eines bestimmten Berufsstands zur Schweigsamkeit verpflichtet war - z.B. Arzt, Rechtsanwalt oder Geistlicher - oder wenn er als Angehöriger einen nahen Verwandten hätte belasten müssen. Aus diesen, zunächst nur allgemeinen Bemerkungen ergibt sich, daß ein

Zeugnisverweigerungsrecht der Presse - soweit es existiert - das Verfahrensrecht berührt. Doch war diese Tatsache für die Weimarer Zeit ohne Bedeutung: Das Problem der Kompetenzteilung, wie sie heute zwischen Bund und Ländern besteht, stellte sich vor 1933 nicht, denn sowohl das Presserecht als auch das Verfahrensrecht fielen in die Zuständigkeit des Reichs.<sup>74</sup> Dabei war das Zeugnisverweigerungsrecht, das in der Strafprozeßordnung § 53 IV geregelt war, analog zu den strafrechtlichen Bestimmungen des RPG und der Bedeutung des Strafgesetzbuchs für die Presse, für die Presse von größerem Interesse als das Pendant im Zivilprozeß. Die fragliche Bestimmung § 53 IV StPO lautete:

»Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: [...]

(4) Redakteure, Verleger und Drucker einer periodischen Druckschrift sowie bei der technischen Herstellung der Druckschrift beschäftigte Personen über die Person des Verfassers oder Einsenders einer Veröffentlichung strafbaren Inhalts, wenn ein Redakteur der Druckschrift als Täter bestraft ist oder seiner Bestrafung kein rechtliches Hindernis entgegensteht.«<sup>75</sup>

Wegen der »Anonymität« der Presse - d.h. der ungezeichneten Artikel - nahmen (und nehmen) Journalisten häufig das Recht in Anspruch, Zeugnis zu verweigern. Schon im Jahr nach Inkrafttreten des RPG verabschiedeten der Allgemeine deutsche Journalistentag in Bremen und der Deutsche Juristentag in Nürnberg Entschlüsse, in denen gefordert wurde, der Einrichtung des »verantwortlichen Redakteurs« wegen vom Zeugniszwang abzugehen.<sup>76</sup> Doch die Herleitung des Zeugnisverweigerungsrechts der Presse aus der »Anonymität« bedeutete keineswegs, daß die »Anonymität« der Presse uneingeschränkt befürwortet wurde.<sup>77</sup> Wie schon im Falle der Strafrechtsreform muß auch im Zusammenhang mit der Strafprozeßordnung zwischen Kritik *de lege lata* und *de lege ferenda*, zwischen Urteilsbesprechungen und Reformforderungen unterschieden werden. Dabei spielte die Kritik am bestehenden Rechtszustand der Strafprozeßordnung eine noch größere Rolle als die Kritik am § 193 StGB. Der Grund ist einfach: Während mit der Kritik an der richterlichen Definition berechtigter Interessen die Forderung verbunden war, die Kritikfähigkeit der Presse zu erleichtern, trifft ein ungenügender Schutz der Anonymität den Kern journalistischer Arbeitsbedingungen: Wird der Journalist gezwungen, seine Informanten preiszugeben oder nicht? Von der strikten Beachtung des ungeschriebenen Gesetzes, den eigenen Informanten zu schützen, hängt der zukünftige Informationsfluß und damit die Grundlage jeder publizistischen Arbeit ab. Daher stellte auch Ministerialrat Schäfer aus dem Reichsjustizministerium während der Verhandlungen des Strafrechtsausschusses zum Ersatz des § 193 StGB fest, man »werde der Presse in der Regel nicht zumuten können, den Gewährsmann zu nennen«.<sup>78</sup>

Spektakuläre Zeugniszwangsverfahren lenkten deshalb immer wieder die Aufmerksamkeit der Presseverbände auf dieses ungelöste Problem und befruchteten damit die gesetzgeberischen Bemühungen. Gerade für den Zeugniszwang gelte, er könne nur anhand von umfangreichem Anschauungsmaterial reformiert werden.<sup>79</sup> Dieser Grund hatte Alexander Giesen bewogen, 81 Beispiele zum Zeugniszwang zusammenzutragen.<sup>80</sup> Die milde Anwendung des Zeugniszwangs, so stellte er 1924 fest, habe dessen Neuregelung bislang verzögert.<sup>81</sup> Nach Jahren relativer Ruhe wurde 1925 ein spektakuläres Verfahren gegen den Schriftsteller Leo Lania eröffnet. Er hatte mit seinem Buch »Gewehre auf Reisen« auf die Praktiken von Waffenschiebern nach dem Ende des Ersten Weltkriegs hingewiesen.<sup>82</sup> Zunächst war gegen Lania ein Verfahren wegen Landesverrats eingeleitet worden, das jedoch niedergeschlagen wurde. Daraufhin suchte die Justiz auf dem Wege eines Disziplinarverfahrens, des Informanten Lantias

habhaft zu werden.<sup>83</sup> Der Reichsverband hatte im Oktober 1925 eine Eingabe an die preußischen Justizbehörden gerichtet<sup>84</sup> und die gerichtliche Vorgehensweise scharf als erneuten »Beweis für die Unhaltbarkeit des Zeugniszwangsverfahrens gegen Redakteure und Journalisten« kritisiert.<sup>85</sup> Die preußische Justizverwaltung hatte den RDP bis Mitte 1926 keiner Antwort gewürdigt: So wurde in der DP gemutmaßt, die Anweisung zum sparsamen Umgang mit dem Mittel des Zeugniszwangs von 1907 sei zurückgenommen worden.<sup>86</sup> Deshalb erinnerte der RDP in einer erneuten Eingabe an diesen Erlaß und forderte »die Beseitigung des journalistischen Zeugniszwangs als eines unlauteren, gegen die Ehre des Journalisten gerichteten Mittels.«<sup>87</sup> Im Juli 1926 stellte die Oberstaatsanwaltschaft Halle das Zeugniszwangsverfahren gegen Lania ein.<sup>88</sup> Die Einstellung der Ermittlungen war aber nur auf dem »Gnadenwege« ergangen und daher für keinen der Beteiligten befriedigend.<sup>89</sup> Den halben Erfolg schrieb sich der RDP allerdings als vollen gut.<sup>90</sup> Welche Rolle die Stellungnahmen wirklich spielten, sei dahingestellt. Der »Gnadenerlaß« scheint jedoch eher aufgrund allgemeinen Protestes ergangen zu sein. Auch im Verlegerorgan war die Strafverfolgungspraxis auf harsche Kritik gestoßen. Bretholz hatte im ZV gefordert, »den Zeugniszwang für die Presse zu beseitigen«.<sup>91</sup> Die Anwendung des Zeugniszwangsverfahrens schien ihm einer bewußten Bestrafung, »wo andere Möglichkeiten, eine Strafe zu verhängen, nicht vorhanden« seien, verdächtig; ihre Anwendung sei »durchaus in das Belieben der strafverfolgenden Behörde gelegt.«<sup>92</sup> So profund und entschieden die im ZV geäußerte Kritik auch war, der geringere Stellenwert, der dieser rechtlichen Frage im ZV im direkten Vergleich mit der DP zugemessen wurde, kommt schon in der Zeitverzögerung, mit der Bretholz' Artikel abgedruckt wurde, zum Ausdruck.<sup>93</sup> Wie schon im Falle des § 193 StGB oder des § 17 RPG wurde der Zeugniszwang also dadurch zu einem Mittel politischer Justiz, daß er nur gegen mißliebige Zeitungen und Journalisten zur Anwendung kam. Nun sollte man meinen, daß dieser politische Zwangscharakter bei den Presseverbänden in jedem Fall energischen Protest hervorgerufen hätte. Aber in einem anderen Fall, in dem es darum ging, festzustellen, ob ein kommunistischer Abgeordneter den Posten des verantwortlichen Redakteurs auch wirklich ausgefüllt hatte, schloß sich Ritter in der DP nicht der allgemeinen Kritik an dem Zeugniszwangsverfahren an.<sup>94</sup> Vielmehr strich er die Rechtmäßigkeit der reichsgerichtlichen Entscheidung heraus. Es ist müßig, darüber zu spekulieren, ob in einem Fall, der nicht die kommunistische Presse betroffen hätte, die Tendenz der Urteilsbesprechung eine andere gewesen wäre. In Fällen, die zwar anders gelagert waren, in denen sich die Behörden aber ebenso an den Buchstaben des Gesetzes hielten, wurde in der DP die Zeugniszwangspraxis kritisiert.<sup>95</sup> Ritters Kommentar paßt jedenfalls zum Fehlen kommunistischer Redakteure im RDP. Doch darf nicht übersehen werden, daß der Reichsverband schon immer gegen den Mißbrauch der Abgeordnetenimmunität, der auch mit diesem Fall verbunden ist, Stellung bezogen hatte.

Neben der Kritik am gesetzten Recht in Form von Urteilsbesprechungen bemühten sich die Presseverbände um Reform. Ein neuer Anlauf zur Regelung des Zeugniszwangs wurde 1919/1920 unternommen. Einzig das disziplinarische Zeugnisverweigerungsrecht wurde der Presse in dem Entwurf nicht zugestanden. Damit sei das Gebiet ausgeklammert worden, auf dem sich die größten und häufigsten Mißbräuche abgespielt hätten, bemängelte Ritter.<sup>96</sup> Diese Kritik ist nur folgerichtig, hatte doch schon der Entwurf zum Journalistengesetz von 1918 eine Bestimmung zum Zeugnisverweigerungsrecht enthalten. Der »Verleger, der Drucker, die Redakteure der Druckschrift sowie die zur Herstellung der Druckschrift verwendeten Hilfspersonen« sollten berechtigt sein, das Zeugnis zu verweigern. Dieses Recht sollte sich auch auf Diszipli-

narverfahren erstrecken.<sup>97</sup> Und Alexander Giesen, der Experte des RDP für Fragen des Zeugniszwangs, bezeichnete auf der Hauptversammlung des RDP 1918 das disziplinarische Verfahren als das »Uebelste am Zeugniszwang«.<sup>98</sup> Der ZV berichtete Ende 1919 über die geplante Neufassung von StPO und StGB und begrüßte die geplante Reform, die von »der veralteten individualistisch-kriminalistischen Auffassung [...]«, daß vor dem Gesetze nicht die Presse als solche, sondern nur der hinter ihr stehende Mensch« stehe, ein »gutes Stück« beseitige.<sup>99</sup> Die Bemühungen um Schutz vor Zeugniszwang konzentrierten sich in der Folgezeit auf die StPO und ZPO. Im Vorfeld der Hamburger RDP-Tagung 1921 forderte Posener, dem § 52 StPO solle in Auflistung der verweigerungsberechtigten Berufe folgende 4. Nummer hinzugefügt werden:

»Redakteure und Schriftsteller in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist.«<sup>100</sup>

Der Entwurf von 1920 erledigte sich durch die neue Strafprozeßordnung vom 28. März 1924. Für die Presse bedeutete die neue StPO keine Änderung.<sup>101</sup> Daher wurde die auf anderen Gebieten eingetretene Milderung in der DP nicht begrüßt, denn dadurch, daß die Änderungen im Jahre 1924 die Strafprozeßordnung von den schlimmsten Mängeln befreit habe, sei eine der »Erledigung dieser für die Presse bedeutsamen Frage« wenig förderliche Lage geschaffen worden.<sup>102</sup> Diese Haltung, auf verschärfte Gegensätze zu bauen, um Reformdruck auf- und nicht mit pressefreundlichen Regelungen abzubauen, findet sich auch im ZV.<sup>103</sup> Trotz des »Rückschlags«, den die Strafprozeßreform von 1924 wegen ihrer Milderung der größten Härten bedeutete, wurde 1926 die StPO auch für die Presse reformiert.<sup>104</sup> Die DP begrüßte die Ankündigung der Novelle beinahe euphorisch. Aber gleichzeitig wurde auf die weiter gültige Beschwerneis des disziplinarischen Zeugniszwangs hingewiesen: »Es geschehen noch Zeichen und Wunder! Nachdem man der Presse mehr als 50 Jahre die Befreiung vom Zeugniszwang mit allen Mitteln und Mittelchen vorenthalten hat, soll dieser schöne Traum jetzt Wirklichkeit werden. Wenigstens, wenn man den immer bestimmter lautenden Gerüchten Glauben schenken darf. [...] Die Strafprozeßordnung gilt nur für Strafverfahren, aber nicht ohne weiteres für Disziplinarverfahren. Bei Annahme einer solchen Bestimmung würde es weiterhin möglich bleiben, durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen irgendeinen Beamten den Zeugniszwang gegen die Presse auszuüben.«<sup>105</sup>

Daher gab sich der Reichsverband mit der Novelle von 1926 nicht zufrieden. Der RDP kritisierte, daß weiterhin der Zeugniszwang gegen die Presse zulässig sei a), wenn ein Artikel noch nicht veröffentlicht sei, b) gegen den Informanten, c) bei strafbarer Beschaffung - also hauptsächlich zur Tätersuche in Disziplinarverfahren - und d), wenn ein Redakteur als Täter - d.h. nicht nur wegen Fahrlässigkeit - verurteilt worden sei. Um in allen denkbaren Fällen ein Zeugniszwangsverfahren auszuschließen, wurde gefordert, den Schutz der Anonymität im Pressegesetz zu regeln.<sup>106</sup> Gleiches hatte auch Ebner nach der verordneten StPO-Reform gefordert.<sup>107</sup> Der Jahresbericht des VDZV 1926/27 kritisierte das Fehlen einer disziplinarrechtlichen Regelung ebenfalls, diese Kritik gab sich aber moderater als die in der DP geäußerte. Eine angebliche Initiative des VDZV zur Abschaffung des Zeugniszwangs läßt sich nicht nachweisen.<sup>108</sup> Auf dem Wege ministerieller Anordnungen wurde das disziplinarrechtliche Manko der StPO-Reform zumindest für Preußen abgeschafft.<sup>109</sup> Eine Lücke, die weder geschlossen noch verkleinert wurde, war der Schutz vor Durchsuchung der Redaktionsräume. Die Lücke blieb bestehen, obwohl schon den Abgeordneten der Nationalversammlung bewußt gewesen war, welch großer Stellenwert der Durchsu-

chung von Räumen und der Beschlagnahme von Unterlagen bei der Ermittlung von Informanten zukam.<sup>110</sup> 1928 ging der Bericht der VDZV-Hauptversammlung schon wesentlich härter als im Vorjahr mit der Novelle von 1926 ins Gericht: Sie weise »erhebliche Lücken auf«.<sup>111</sup> Noch immer ließ eine umfassende Lösung auf sich warten. Deshalb rückte nach der StPO-Novelle die Zivilprozeßordnung verstärkt in den Blickpunkt der Presseverbände. Wesentlich für deren neues Interesse an der ZPO war jedoch ein Zivilprozeß, der 1928 mit dem Urteil des Oberlandesgerichts Darmstadt endete.<sup>112</sup> Dieses Urteil ist noch für die heutige richterliche Auslegung des Zeugnisverweigerungsrechts im Zivilprozeß grundlegend.<sup>113</sup> Auch der Jahresbericht des VDZV 1928 stellte, wohl ebenfalls unter dem Eindruck des Darmstädter Urteils, fest, man müsse hinsichtlich der ZPO nach »Ergänzung streben«.<sup>114</sup> Die einschlägigen Paragraphen der Zivilprozeßordnung, die dem Urteil zugrunde lagen, lauten, soweit sie die Presse betrafen:

§ 383: »Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

[...] 5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

[...] Die Vernehmung der in Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 384: Das Zeugnis kann verweigert werden:

[...] 3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

§ 385: [...] [5.] Die im § 383 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zu Verschwiegenheit entbunden sind.«<sup>115</sup>

Da die Zeugnisverweigerungsproblematik im Zivilprozeß aber - schon wegen der fehlenden politischen Dimension - bei weitem nicht die Rolle spielt, die ihr im Strafprozeß oder bei Disziplinarverfahren zukommt, soll anhand der Rechtsprechung die Problematik des Zeugnisverweigerungsrechts nach der ZPO erläutert werden. Das Darmstädter OLG stellte fest, daß § 384 II ZPO zur Zeugnisverweigerung berechtige, wenn dem Zeugen aus der Beantwortung Unehre erwachse. Das OLG vertrat ferner die Auffassung, daß die Unehre sich nicht auf die Tatsache der Zeugnisgewährung beziehe, sondern nur auf den Inhalt der Mitteilungen.<sup>116</sup> Alle Urteile, die aufgrund des § 383 V ZPO der Presse das Verweigerungsrecht zugestanden, taten dies unter Bezug auf das Gewerbegeheimnis und nicht wegen des »Amtes« oder »Standes«, kraft dessen Journalisten das Geheimnis anvertraut wurde.<sup>117</sup> Dabei war ein Verweigerungsrecht aus eigenem und eines aus fremdem Recht zu unterscheiden. Der § 384 III ZPO, welcher den Gewerbetreibenden aufgrund eines Gewerbegeheimnisses zur Verweigerung berechtigte, hätte dem Redakteur die Chance geboten, aus eigenem Recht das Zeugnis zu verweigern.<sup>118</sup> Doch die Anwendbarkeit auf die Presse war durch die Gerichte noch nicht allgemein anerkannt - so auch im Urteil des Darmstädter OLG.<sup>119</sup> Anders stand es um § 385 V ZPO. Dessen Anwendbarkeit auf die Presse war allgemein anerkannt, aber er berechtigte den Zeugen nur zur Verweigerung des Zeugnisses, wenn ein Dritter ihm wegen seines - des Zeugen - Gewerbes Tatsachen anvertraut hatte.<sup>120</sup> Folgerichtig sprach Häntzschel in einer Besprechung des Darmstädter Urteils auch von der »öffentlichen Mission der Presse« und vom »Berufsgeheimnis«, das die

ZPO der Presse nur so lange zugestehe, wie diese nicht von der Schweigepflicht entbunden werde.<sup>121</sup> Und im Organ des Reichsverbands legte Häntzschel Wert auf die Feststellung, daß, wie die Reform der StPO gezeigt habe, »auch die Gesetzgeber zur Vermeidung aller Umgehungsmöglichkeiten die unbedingte, vom Willen des Urhebers unabhängige Wahrung der Anonymität für notwendig gehalten« hätten. Aber ob sich dies, vor allem wegen »entgegenstehende[r] Bedenken wirtschaftlicher Art« verwirklichen lasse, müsse die Reform des Presserechts zeigen.<sup>122</sup> Konnte die Presse also bis zum Darmstädter Urteil davon ausgehen, daß ihr im Zivilprozeß ein Zeugnisverweigerungsrecht zukomme,<sup>123</sup> so mußte sie mit dem Urteil unzufrieden sein und ihre Reformbemühungen verstärken.<sup>124</sup> Nachträglich rechtfertigte sich so die schon 1921 von Posener erhobene Forderung, Redakteure und Schriftsteller zu den nach Paragraph 383 ZPO »Kraft ihres Standes zeugnisverweigerungsberechtigten Personen« zu erklären.<sup>125</sup>

Mit diesen Vorschriften der Straf- und Zivilprozeßordnung sind die für die Presse wichtigsten rechtlichen Bestimmungen samt der Kritik der Presseverbände vorgestellt. Bevor jedoch Gesamtbezüge - vor allem in Hinblick auf eine etwaige Instrumentalisierung des Presserechts - hergestellt werden können, muß noch die Kritik der Presseverbände an einigen weiteren gesetzlichen Bestimmungen beschrieben werden.

### 3.2 Eingaben zu Ausnahmegesetzen

#### 3.2.1 Ausnahmebestimmungen zugunsten der Presse:

Das Betriebsrätegesetz und das »Schmutz- und Schundgesetz«

Das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 war das früheste Weimarer Gesetz mit presserelevanten Bestimmungen - sieht man einmal von der Weimarer Verfassung selbst ab.<sup>126</sup> Schon auf der außerordentlichen Tagung des RDP in Berlin vom 27. bis 28. April 1919 forderten die RDP-Delegierten daher ihren Vorstand auf: »Der Vorstand wird ersucht zu erklären, daß die Einbeziehung der Redakteure in die Organisation der übrigen Angestellten der Zeitungsbetriebe, wie sie durch die Verordnung vom Dezember 1918 für die Wahlen von Angestelltenausschüssen und von Arbeitsräten vorgeschrieben worden sind, mit den Lebensinteressen der Presse unvereinbar ist. Für die bevorstehende Neuordnung des Ratesystems und die Handhabung des Mitbestimmungsrechts in den Betrieben fordert der Reichsverband die Bildung eigener Betriebsausschüsse für die Angehörigen der Redaktionen neben den schon vorhandenen Arbeiter- und Angestelltenausschüssen.«<sup>127</sup> In der folgenden Eingabe des Geschäftsführenden Ausschusses des RDP an den Reichsministerpräsidenten Philipp Scheidemann und den Reichsarbeitsminister wurde der Forderung nach eigenen Redakteursräten Nachdruck verliehen.<sup>128</sup> Reichsarbeitsminister Schlicke sprach sich in Antwort auf diese Eingabe im Reichstag gegen solche besonderen Betriebsräte aus, wie sie die »Redakteure der deutschen Tagespresse« bei ihm eingefordert hätten. Die Unterschiede zwischen den Redakteuren der politischen Presse und den übrigen Angestellten seien jedoch so groß, daß sich ihre Stellung nicht im Betriebsrätegesetz regeln lasse; das gelte jedoch nicht für die soziale Frage.<sup>129</sup>

Der RDP wandte sich vor allem aus drei Gründen gegen eine gemeinsame Vertretung aller Angestellten. Zum einen befürchteten die Redakteure, sie würden in allgemeinen Angestelltenausschüssen unterrepräsentiert sein, zum zweiten wurden Interessenge-

gensätze zwischen Redakteuren und anderen Angestellten vorhergesagt, und zum dritten meinten die Journalisten, ein Ausschuß mit der Mehrheit seiner nichtjournalistischen Mitglieder könne in »redaktionelle[n] Fragen nicht sachverständig« sein.<sup>130</sup> Eine Entschließung des »Vereins Berliner Presse« vom 24. September 1919 forderte ebenfalls eigene Räte für die Redakteure. Die Berliner begründeten dies mit der Umstrukturierung des RDP. Die »gewerkschaftliche Organisation der Redakteure, die vom Reichsverband der deutschen Presse vorbereitet« werde, verlange »eine Vertretung der Redakteursinteressen innerhalb der einzelnen Zeitungsunternehmen«. <sup>131</sup> Georg Bernhard hatte dagegen für die Vergewerkschaftlichung mit der Umkehrung dieses kausalen Zusammenhangs geworben.<sup>132</sup> So wurde zum einen mit dem geplanten Betriebsrätegesetz gegen innerverbandliche Gewerkschaftsgegner argumentiert, zum anderen versuchte die RDP-Führung, die Vergewerkschaftlichung, hinter der doch nur die Minderheit des Reichsverbands stand, für die Ziele des gesamten Verbandes auszunutzen. Hinter Bernhards Äußerung stand die Annahme, eigene Redakteursräte ließen sich besser mit einem vergewerkschaftlichten RDP durchsetzen. Diese Auffassung ist - mit der gebotenen Vorsicht - auch auf die gesamte Diskussion um eine gewerkschaftliche oder berufsständische Ausrichtung des RDP zu übertragen: Einige RDP-Mitglieder waren sicherlich nur deshalb Gewerkschaftsbefürworter, weil sie sich in der *neuen Zeit* versprachen, mit einer gewerkschaftlichen Organisation leichter ihre Ziele zu erreichen. Dennoch waren auch in dieser Phase die Stimmen der Gewerkschaftsgegner lauter als die der Befürworter; und das, obwohl sie in dieser Zeit lauter zu vernehmen gewesen sein müssen, als es ihrer tatsächlichen Stärke im Verband entsprach. Das läßt gewisse Rückschlüsse auf die quantitative Verteilung der Befürworter und Gegner einer Vergewerkschaftlichung zu. Außerdem lagen die geplanten Betriebsräte als Arbeitnehmervertretungen vertikal zum Allgemeinvertretungsanspruch der Gewerkschaften. Aus diesem Grund achteten Gewerkschaften bei den Beratungen des Betriebsrätegesetzes darauf, daß die Konstruktion der Räte nicht mit ihren Ansprüchen kollidierte.<sup>133</sup> Diese Überlegungen finden sich im Reichsverband nicht. Wenn das Betriebsrätegesetz von Teilen des RDP aber nicht als Schwächung des Reichsverbands angesehen, sondern sogar als Chance zu seiner Stärkung begriffen wurde, so kann es 1919 auch aus diesem Grunde um die gewerkschaftliche Durchorganisation des RDP nicht gut bestellt gewesen sein. Letztlich scheiterte der RDP mit seiner Forderung nach eigenen Redakteursräten. Damit erwies sich die Hoffnung, die Gunst der revolutionären Stunde durch Anwendung zeitgemäßer Mittel besser zu nutzen, als trügerisch. Wäre jedoch der Reichstarifentwurf von 1923 in Kraft getreten, dann wären über die in § 5 des Entwurfs vorgesehenen Redaktionsausschüsse doch an das Betriebsrätegesetz angelehnte Mitbestimmungsorgane geschaffen worden.<sup>134</sup> Statt allgemeiner Betriebs- oder spezieller Redakteursräte sah das Betriebsrätegesetz für Tendenzbetriebe eine starke Einschränkung der Mitbestimmung vor. Dieser Tendenzschutz wurde in die Nationalversammlung durch einen Antrag von DNVP und DVP eingebracht.<sup>135</sup> Gegen die Einbeziehung der Zeitungen in das Betriebsrätegesetz spreche, daß die Eingriffe der Arbeiter in Gleiwitz, Mannheim und Elberfeld den Wert der Unabhängigkeit der Presse unterstrichen hätten, die darüber hinaus durch die hohen Papierpreise bedroht sei. Eine weitere Belastung treibe die deutsche Presse »dem kapitalkräftigen Ausland geradezu in die Arme«. <sup>136</sup> Mumm (DNVP) begrüßte die Ausnahmebestimmung des Betriebsrätegesetzes ganz besonders im Hinblick auf die Presse. »Die Presse« war für ihn der VDZV.<sup>137</sup> Einzig auf dem linken Flügel der Nationalversammlung wurde gegen den Tendenzschutz argumentiert. Der USPD-Abgeordnete Geyer sprach sich gegen Aus-

nahmebestimmungen aus, die ein Sonderrecht der Unternehmer darstellten. Die Aufkäufe von Zeitungen durch die Schwerindustrie und die Einflußnahme der Ala auf die Zeitungen seien die eigentlichen Gefahren für die Unabhängigkeit des Pressewesens.<sup>138</sup>

Mit der gefundenen Lösung gab sich der RDP aber erst zufrieden, als er erkennen mußte, daß sich seine Vorstellung von eigenen Redakteursvertretungen nicht würde durchsetzen lassen. Heinrich Neumann verdrehte daher die Tatsachen, wenn er die Abwendung der Gefahren des Betriebsrätegesetzes der Intervention des RDP zuschrieb: »In der Überzeugung, daß das gesprochene Wort unter Umständen wirksamer ist, [!] als der schönste Schriftsatz, wurde eine Abordnung [...] beauftragt, sich mit dem Vorsitzenden des Ausschusses der Nationalversammlung<sup>139</sup> persönlich in Verbindung zu setzen. [...] Anfangs wenig geneigt, der Presse eine Sonderstellung zuzubilligen, hauptsächlich wegen der Konsequenzen, die daraus für andere Berufe gezogen werden könnten, erklärte er schließlich, daß die vorgetragenen Gründe doch Eindruck auf ihn gemacht hätten und daß er sich bemühen werde, ihrer Berücksichtigung den Boden zu bereiten. Das hat er redlich getan. [...] Die Zusammenkunft hat ihren Zweck offenbar erfüllt. Denn in der zweiten Lesung des Gesetzes hat der Ausschuß der Nationalversammlung beschlossen, daß gewisse Bestimmungen auf die Betriebe, die politischen [...] und ähnlichen Bestimmungen dienen, keine Anwendung finden sollen.«<sup>140</sup> Neumann bezog sich offenbar auf den Verhandlungsauftrag, den der RDP-Vorstand auf der Aschaffener Versammlung erhalten hatte. Wenn er jetzt den Schutz des Redaktionsgeheimnisses und die »Gefahr, daß der Betriebsrat die Freiheit der Presse einschränke«, hervorhob, so kaschierte er nur das mangelhafte Durchsetzungsvermögen des RDP.<sup>141</sup>

Mit dieser verzerrenden Darstellung gaben sich jedoch die Landesverbände nicht zufrieden. Vor allem Bayern und Hamburg wandten sich in Resolutionen gegen die zentrale Reichsverbandsleitung. Hamburg intervenierte außerdem bei Reichsarbeitsminister Schlicke und dem NVS-Ausschuß. So war Bernhard gezwungen, in einem weiteren Artikel die Erfolglosigkeit der eigenen Bemühungen zu verteidigen und das Betriebsrätegesetz als, wenn schon nicht beste, so doch zweitbeste Lösung anzupreisen.<sup>142</sup> Doch obwohl der Vorstand auf die Vorwürfe aus den Landesverbänden sofort telegraphisch antwortete, äußerten diese weiterhin ihre Unzufriedenheit an dem »Entgegenkommen gegenüber den Verlegern«, das die NVS gezeigt habe.<sup>143</sup> Aus dem Landesverband Hamburg wurde den Berliner Vertretern vorgeworfen, nur ihre eigenen Interessen berücksichtigt und zu schnell die Hoffnung auf eigene Vertretungen für die Journalisten aufgegeben zu haben.<sup>144</sup> Diese Auseinandersetzungen zeigten den Reichsverband, anders als den VDZV, in der Frage des Betriebsrätegesetzes stark gespalten.

Die Zeitungsverleger hatten von Beginn an - wie Mumms Argumentation zeigt, auch erfolgreich - gegen ein Betriebsrätegesetz, das für die Presse Gültigkeit besitzen sollte, Front gemacht.<sup>145</sup> In jeder kommentierenden Stellungnahme des ZV zum Betriebsrätegesetz findet sich diese Warnung vor der Bedrohung der Pressefreiheit durch wirtschaftliche Aufsicht. Die »drei großen Gefahren« seien: »1. Bedrohung der geistigen Freiheit des Zeitungsunternehmens, besonders der Unabhängigkeit in der Vertretung des politischen Programms. 2. Verhinderung der Hebung des redaktionellen Teils durch zwangsweise Beschränkung der finanziellen Aufwendungen. 3. Gefährdung des Redaktionsgeheimnisses, wenn dem Betriebsrat die Möglichkeit gegeben ist, Auskünfte über Mitarbeiter und Honorarzahlungen an diese zu fordern.«<sup>146</sup> Dabei versuchte das Organ der Zeitungsverleger den Eindruck zu erwecken, die

gesamte Presse bekämpfe das Betriebsrätegesetz. Kurz vor den entscheidenden Abstimmungen im Januar 1920 wurde »die ganze Presse von der Linken bis zur äußersten Rechten« zu den Gegnern des Gesetzes gezählt. Auch der Reichsverband stehe in dieser Einheitsfront. Der RDP sei bei den Parlamentariern vorstellig geworden<sup>147</sup> und habe damit die Ausnahmestellung für »Betriebe mit politischen, wirtschaftlichen, militärischen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen« erwirkt.<sup>148</sup> Andere Verbände richteten ebenfalls Eingaben gegen das Betriebsrätegesetz an den Reichstag,<sup>149</sup> dennoch vereinfachte die Darstellung des ZV; Übereinstimmung der Interessen- und Meinungslage galt nur für den eigenen Verband. Zwar ließe sich u.U. die vehemente und *unisono* klingende Abwehr des ZV gegenüber dem Betriebsrätegesetz auch aus der Tatsache erklären, daß der VDZV Anfang der Weimarer Republik noch hauptsächlich die Interessen der mittleren Presse vertrat. Denn die im »Verein Lokalpresse« außerhalb des VDZV organisierte Kleinpresse sei von dem Betriebsrätegesetz nicht erfaßt worden.<sup>150</sup> Doch den Interessengegensatz zwischen den Verlegern der kleinen, mittleren und großen Zeitungen auf das Betriebsrätegesetz zu übertragen ist nicht möglich - wie auch das Beispiel des Augustinus-Vereins mit der in ihm organisierten Kleinstpresse zeigt. Des weiteren implizierte die Annahme, ökonomische Gegensätze hätten sich nur aufgrund der momentanen Mitgliederstruktur nicht in der Politik des VDZV niedergeschlagen, daß alle Wortmeldungen, die nach einer Ausnahmestellung für die Presse riefen, mit der Furcht um Pressefreiheit nur *ihre* wirtschaftlichen Interessen kaschierten. Doch dem war nicht so: Trotz des Tendenzschutzes wurde das Betriebsrätegesetz im ZV vehement abgelehnt.<sup>151</sup> Die Sorge um wirtschaftliche Interessen mag bei den Verlegern im Vordergrund gestanden haben, dennoch waren sie, wie auch der Entwurf des Reichstarifs von 1923 zeigt, durchaus zu betriebsräteähnlichen Regelungen bereit. Eine Subsumtion aller politisch-rechtlichen Äußerungen unter ökonomische Zwänge läßt sich daher nicht halten.

Wie standen die Verbände nun zum »Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften«? Das »Schmutz- und Schundgesetz« war - neben dem Lichtspielgesetz - das zweite Ausführungsgesetz zu Artikel 118 II WRV. Schon 1920, bei Verabschiedung des Lichtspielgesetzes, hatte die Nationalversammlung eine Entschließung verabschiedet, in der die Reichsregierung ersucht wurde, die Ausarbeitung eines Entwurfs zum »Schmutz- und Schundgesetz« zu beschleunigen.<sup>152</sup> Wegen erheblicher Widerstände dauerte es aber fünf Jahre, bis dem Reichstag der Entwurf zugeleitet werden konnte.<sup>153</sup> In den Debatten des Reichstags wurde in der Hauptsache um die Notwendigkeit eines effektiven Jugendschutzes und um die Begriffe Schmutz und Schund, und was in der Literatur hierzu zu zählen habe, gerungen.<sup>154</sup> Theodor Wolff, der wegen der DDP-Unterstützung für das »Schmutz- und Schundgesetz« aus der von ihm mitbegründeten Partei austrat,<sup>155</sup> tat dies, weil er das Gesetz für ein der Kunst feindliches Zensurgesetz hielt und nicht wegen etwaiger Nachteile, die der politischen Tagespublizistik aus dem Gesetz möglicherweise erwachsen konnten.<sup>156</sup> So wichtig auch immer das Schmutz- und Schundgesetz während der Debatten in seiner Entstehungsphase für die politische Kultur Weimars gewesen sein mag, im nachhinein stellte sich heraus, daß seine Gefahr für die Kunst gering war. Nur ein Werk von literarischem Rang tauchte auf dem Index auf, und alles, was nach Jahren der Gültigkeit gegen das Gesetz vorgebracht werden konnte, war »eben seine Gültigkeit«,<sup>157</sup>

Die Widerstände, die das Gesetz verzögert hatten, kamen aber nicht von den Presseverbänden. Schon 1919 hatte Ebner bei der Besprechung der WRV ein Ausführungs-

gesetzt zum Schutze der Jugend vor Schmutz- und Schundschriften als legitim erachtet.<sup>158</sup> Und 1926 erklärte ein Berliner RDP-Mitglied im einzigen längeren Artikel der DP zum Thema »Schmutz- und Schundgesetz«, das »ewige Gewimmer über die bedrohte geistige Freiheit« nehme sich »geradezu lächerlich aus«.<sup>159</sup> Im ZV wurde die Diskussion des Gesetzes mit - vergleichsweise mäßigem - Interesse verfolgt; »einmal aus Gründen der Volkserziehung, in deren Förderung die Presse eine ihrer hervorragendsten Aufgaben erblickt, und zweitens, weil es sich hier um eine Frage handelt, die zu einem gewissen Teil auch das Gebiet der Freiheit der Presse berührt«.<sup>160</sup> Buchbesprechungen, so wurde gefordert, seien aus dem Delikt der »Anpreisung« von Schund- und Schmutzschriften auszunehmen; im übrigen vertraue man der Selbstregulierung der Presse, die diese Ausnahme rechtfertigen werde.<sup>161</sup>

Das wichtigste Anliegen der Presseverbände hätte nun die Gewährleistung einer Ausnahmeregelung für politische Publizistik sein müssen. Diese war im Regierungsentwurf von 1925 noch nicht vorgesehen.<sup>162</sup> Der Mehrheit des eingesetzten Ausschusses erschien das unbedenklich.<sup>163</sup> Theodor Heuß forderte jedoch wiederholt eine Ausnahme für die periodische Presse; vor allem, weil eine Einbeziehung hauptsächlich den Verleger und nicht so sehr den Autor träfe.<sup>164</sup> Der entscheidende § 1, der die Ausnahmen für politische Schriften formuliert, wurde in zweiter Lesung mit der Erweiterung um den Schutz für politische Zeitschriften angenommen<sup>165</sup> und auch in der Abstimmung in dritter Lesung nicht mehr abgeändert.<sup>166</sup> Welche Periodika aber als politische Zeitschriften oder politische Tageszeitungen anzusehen seien, darüber gingen die Meinungen auseinander. Während in einem Kommentar auf den Dienst am »öffentlichen Interesse« abgestellt wurde,<sup>167</sup> meinte Landgerichtsdirektor Hellwig im ZV, die Druckschriften müßten sich »vorwiegend mit der Erörterung von Fragen der äußeren oder inneren Politik befassen«. Darunter könnten danach auch Fachblätter fallen.<sup>168</sup> Diese Ausnahmeregelung interessierte die in der DP schreibenden Journalisten überhaupt nicht - hier wurde allenfalls befürwortet, die »Ausführung des Gesetzes parteipolitischer oder konfessioneller Engstirnigkeit zu entziehen« und eine »genaue Abgrenzung der Begriffe Schmutz und Schund« vorzunehmen.<sup>169</sup> Und unabhängig von der Auslegung des § 1 gaben sich die Verleger des VDZV mit der erreichten Ausnahme zufrieden,<sup>170</sup> wenngleich sie zunächst »mit größter Aufmerksamkeit die Entwicklung der praktischen Durchführung und Auswirkungen des Gesetzes zu verfolgen« gedachten.<sup>171</sup> So war auch im »Schmutz- und Schundgesetz« eine Ausnahme zugunsten der Presse verankert worden, allerdings ohne daß die Presseverbände hierfür hätten intervenieren müssen: Die Indizierung jugendgefährdender Schriften war für die Presse relativ unwichtig.

### 3.2.2 Die Pressenotgesetze der Inflationszeit

Die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg war aus wirtschaftlicher Sicht für die Presse von zwei Faktoren bestimmt. Zum einen erhöhte eine immer schneller galoppierende Inflation den Kostendruck auf die Zeitungen. Nicht nur zogen die Papierpreise bereits seit 1916 an; weil die im Weltkrieg zurückgestaute, versteckte Inflation zu einer offenen überging, wurde für die Verleger auch auf der Lohnseite die Kostenbelastung immer größer.<sup>172</sup> Zum anderen mußte nach dem Krieg das Finanzaufkommen des Reiches neu geregelt werden. Erzbergers Finanzreform hatte auch für die Presse Sondersteuern zur Folge. Das Umsatzsteuergesetz wirkte dabei wie eine doppelte Anzeigensteuer.<sup>173</sup> Diese Verbindung inflationsbedingter und steuerlich verursachter

wirtschaftlicher Belastungen beklagten die Verleger schon in einer Eingabe an die Nationalversammlung vom Oktober 1919.<sup>174</sup>

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten aktivierten verschiedene Presseverbände,<sup>175</sup> deren jeweilige Ziele nur teilweise gleichgerichtet waren. Die Spaltung des VDZV gibt hiervon beredtes Zeugnis. Trotz unterschiedlicher Akzentsetzungen agierten allerdings die Verleger der großen Zeitungen - in der »Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger« organisiert - und die im VDZV organisierten mittleren Zeitungen gegenüber den Behörden im wesentlichen geschlossen. Sie waren nicht bereit, dem Reichswirtschaftsamt bzw. dem Reichswirtschaftsministerium entgegenzukommen, das sich 1918/19 entschlossen zeigte, Subventionen abzubauen, solange die Papierpreise stiegen.<sup>176</sup> Die großen Zeitungen wurden von den exponentiellen Preisteigerungen noch stärker als die kleinen Zeitungen betroffen, so daß sie sich den Versuch nicht leisten konnten, die kleinen Zeitungsverlage auszuhungern: Je größer die Auflage, desto größer war der prozentuale Anteil der Papierpreise an den gesamten Herstellungskosten einer Zeitung.<sup>177</sup> Die großen Zeitungen konnten also die kleinen nicht in den Ruin treiben; im weiteren Kriegsverlauf und vor allem in der Inflationszeit standen sie dann selbst mit dem Rücken zur Wand - wie das Sterben so renommierter Blätter wie der »Täglichen Rundschau« zeigt.<sup>178</sup> Die Folge war, daß sich große und kleine Zeitungen wieder zusammenfanden und auf eine Schutzgesetzgebung hinwirkten. Dabei suchten sie alle Wege der Einflußnahme auszunutzen: vom persönlichen Gespräch über Stellungnahmen bis hin zu Eingaben.<sup>179</sup>

Der VDZV schlug vor, durch ein Bündel von Maßnahmen die wirtschaftliche Lage der Zeitungen zu entspannen. In einer Eingabe vom Januar 1921 hatte er gegen die Ausfuhr von Zellstoff sowie die Ausfuhr sämtlicher Papierarten votiert und gefordert, die Umgehung der Bestimmungen besser als bisher zu verhindern. Außerdem traten seine Verleger für eine Senkung der Papierholzpreise, eine Befreiung der Papierfabriken von der Kohlesteuer, Waggonstellung für Papiertransporte, Senkung der Transporttarife für Druckpapier, Senkung der Anzeigensteuer und gegen eine weitere Erhöhung der Postzeitungstarife ein.<sup>180</sup> In einer gemeinsamen Eingabe von VDZV, SPD-Presse und den großstädtischen Zeitungsverlegern hatten sich die Verleger für eine Papierpreissenkung, die Garantie einer Mindestpapiererzeugung und für den Schutz vor Monopolpreisen eingesetzt.<sup>181</sup> Martin Carbe machte allerdings weniger die Konzentration der Papiermühlen und daraus folgende Monopolpreise oder Kartellabsprachen als vielmehr die Länder verantwortlich. Diese trieben als Waldbesitzer die Papierholzpreise in die Höhe, um ihre inflationsgebeutelten Etats auszugleichen.<sup>182</sup> In einer weiteren Eingabe des VDZV an Reichsrat und Reichstag 1922 plädierten die Verleger für eine Stärkung der Mittel der Rückvergütungskasse, Erleichterung der Anzeigensteuer, Ermäßigung der Frachtsätze für Druckpapier und Senkung der Preise für Papierholz.<sup>183</sup> Allein zur Anzeigenbesteuerung veröffentlichten die Verleger zwischen Herbst 1919 und Frühjahr 1920 vier Eingaben an Regierung und Parlamente.<sup>184</sup> Diesen Eingaben hielten sie es zugute, daß in zwei Schritten die Anzeigensteuerprogression, die zunächst maximal zehn Prozent vorsah, in den Reichstagsitzungen am 1. April 1922 auf 1-4 Prozentpunkte und am 17. November 1922 noch einmal auf 0,5-2 Prozent - jedesmal rückwirkend zum 1. Januar 1922 - gesenkt wurde.<sup>185</sup> Neben den bisher erwähnten findet sich noch eine Fülle weiterer Eingaben der Verleger, die im einzelnen aufzuzählen sich wegen der vielfach enthaltenen Wiederholungen erübrigt. Erwähnt seien nur noch die Kreditforderungen in der Endphase der Inflation.<sup>186</sup> Alle Eingaben der Verleger suchten mit verschiedenen Möglichkeiten, die Kostenexplosion zu bremsen. Zum einen sollte die Lage am Papiermarkt entspannt werden -

zum Teil durch Ausfuhrverbote, die sich zumindest theoretisch günstig auf den Preis auswirken mußten, zum Teil durch Antikartellmaßnahmen.<sup>187</sup> Zum zweiten erstrebten sie eine direkte und indirekte Subventionierung des Zeitungspapierpreises, sei es durch Senkung der Preise, sei es durch Befreiung der Papiermühlen von der Kohlesteuer, sei es durch Verminderung der Frachtkosten für Papiertransporte. Zum dritten versuchten sie, finanzielle Belastungen seitens des Staates auszuhebeln - wie Anzeigensteuer und die Tarife zur Zeitungsbeförderung -, die sie (ebenfalls nur theoretisch) an den Kunden hätten weitergeben können.<sup>188</sup>

Das für die Zeitungen wichtigste Ergebnis der Papiernotgesetzgebung war, daß durch die Rückvergütungskasse den Zeitungen Gelder direkt zugeteilt wurden, anstatt mit diesen Mitteln die Dienste und Leistungen der »Zulieferer« zu subventionieren. Vordergründig schien das jene Zeitungen zu bevorzugen, die wenig Leistungen in Anspruch nahmen, die kleine Presse: Denn wären ausschließlich die Papierfabriken, die Post und Auslandskorrespondenzen finanziell unterstützt worden, hätten diejenigen Zeitungen vom niedrigen Papierpreis profitiert, die viel Papier verbrauchten. Gleiches galt für die intensive Nutzung verbilligter Telephon- und Telegraphenleitungen, für die Inanspruchnahme großer Beförderungsquoten und für den umfangreichen Bezug von Nachrichten aus dem Ausland. Auch die Staffelung der Anzeigensteuer bevorzugte die kleinere Presse. In Wirklichkeit waren Vor- und Nachteile jedoch gleichmäßig verteilt. Gerade die kleine Presse war auch besonders durch den Anzeigenrückgang in der Wirtschaftskrise betroffen.<sup>189</sup> Und wenn nicht allein das bewertet wird, was positiv in den Papiernotgesetzen und -verordnungen geregelt wurde, stellt sich die Sachlage noch anders dar. Denn während die großen Zeitungen Degressionen in Besteuerung und Papierbewirtschaftung zugunsten der kleineren hinnehmen mußten,<sup>190</sup> konnten die kleinen Zeitungen nicht den gewünschten festen Bezugspreis durchsetzen.

Weil in der Inflation die Gehaltsentwicklung für die Redakteure erstens weit hinter der allgemeinen Preissteigerungsrate, zum zweiten hinter der Steigerung der allgemeinen Zeitungsgestehungskosten und zum dritten hinter der Entwicklung der Gehälter anderer Berufsgruppen zurückgeblieben war, unterstützte auch der RDP mit seinen Eingaben und Entschlüssen die Bezuschussung der Papierpreise.<sup>191</sup> Daher kommentierte Bernhard, als Journalist und als Verlagsdirektor des Hauses Ullstein doppelt verbittert, die Einflußnahme auf die Papierpreis- und Pressesubventionierung folgendermaßen: »Doch der Verein deutscher Zeitungsverleger besteht eben zum größten Teil aus Besitzern kleiner Zeitungen, die am meisten schreien und subventioniert werden wollen [...] Um so bedauerlicher erscheint es mir, daß der deutsche Reichstag auf diese Anregung [Geld auch an die Journalisten zu verteilen] nicht eingegangen ist. In ihm ist leider der Verlegereinfluß erheblich stärker als der Einfluß der vielen Kollegen, die - durch alle Fraktionen verstreut - Mitglieder dieses hohen Hauses sind.«<sup>192</sup> Bernhards Frustration über seinen Mißerfolg ist verständlich, da die Papierpreise mit der Existenz der Zeitungen auch die der Journalisten gefährdeten. Georg Bernhard sprach sich aber vehement gegen eine »Subvention der Zeitungsproduktion durch Handel und Industrie« aus. Als er mit dieser Vorstellung nicht durchdrang, versuchte er zumindest direkte Zahlungen an die einzelnen Zeitungsbetriebe zu verhindern. Statt dessen solle den Papiermühlen aus einer Notkasse Geld zugewiesen werden, um im Gegenzug die Einhaltung von Höchstpreisen durchzusetzen. Gelder aus der Notkasse könnten auch als Rückvergütung an die Post fließen, um die Telegraphen- und Telephongebühren herabzusetzen. Außerdem könne mit den Geldern das deutsche Auslandskorrespondentenwesen unterstützt werden. Von diesen

Vorstellungen wurde aber keine in die Tat umgesetzt. Die Notkasse diente auch nicht der Besserung der »schlechten materiellen Lage der deutschen Redakteure [...] und namentlich zur Sicherung des Alters und der Hinterbliebenen«. Daher blieb Bernhard nur die Hoffnung, daß in die Verwaltung der Notkasse auch Vertreter des Reichsverbandes der deutschen Presse hineingenommen würden.<sup>193</sup> Die angestrebte Parität wurde jedoch nicht erreicht.<sup>194</sup> Noch schlimmer als die sinkenden Reallöhne wirkte sich die zunehmende Arbeitslosigkeit aus. Daher setzte sich Bernhard im vorläufigen Reichswirtschaftsrat dafür ein, bis zu 5% aus der Rückvergütungskasse für die stellenlosen Angestellten und Redakteure bereitzuhalten. Im Reichsrat hatte sich die preußische Regierung für Bernhards Vorschlag verwandt,<sup>195</sup> und auch im Reichstag fand er Unterstützung.<sup>196</sup>

Die Eingaben der Verbände waren bei aller wirtschaftlichen Motivation immer wieder politisch begründet. Der Hinweis auf die »unabsehbaren politischen und wirtschaftlichen Folgen eines Zusammenbruchs für die Nation lebenswichtiger Zeitungen« war obligatorisch.<sup>197</sup> Doch unterschiedslos konnte die politische Bedeutung der Presse als Argument in Wirtschaftsfragen nicht verwendet werden.<sup>198</sup> Auch in der Presse fanden sich zunächst Stimmen, die zwischen der ernstesten politischen Presse und der anderen, die nicht förderungswürdig sei, unterschieden. Die eigene Klientel zählte selbstredend zur erhaltenswerten Presse.<sup>199</sup> In der Hochzeit der Inflation unterschied dann selbst Carbe, der Vertreter der großstädtischen Presse, nicht mehr zwischen politisch erhaltenswerten und unnötigen Zeitungen, sondern sprach nur noch von der »gesamte[n], politische[n], unabhängige[n], deutsche[n] Presse«.<sup>200</sup> So einte die wirtschaftliche Not ursprünglich divergierende Interessen der Verleger.

### 3.2.3 Eingaben der Verbände zu den besetzten Gebieten und zur Republikschutz- und Notverordnungspraxis

Die Gesetze und Verordnungen für die besetzten Gebiete dienten dem Zweck, Agitation gegen die Besatzungsmächte zu unterbinden. Zeitungen, die gegen dies Gebot verstießen, wurden immer wieder verboten. Koszyk zählt für das besetzte Rheinland zwischen 1920 und 1922 103 Zeitungsverbote durch die Besatzungsmächte.<sup>201</sup> 1923 wurden 389 Zeitungen jeglicher politischer Couleur verboten.<sup>202</sup> Allein zwischen dem 11. Januar 1923, dem Datum des Ruhreinmarschs, und Ende März wurden 82 Redakteure und 31 Verleger gerichtlich belangt.<sup>203</sup> Diese Betroffenheit - von Reichsverband und VDZV gleichermaßen<sup>204</sup> - ist ein Grund, warum die Kritik an dem Besatzungsrecht das Rechtsthema war, zu dem sich VDZV und RDP am entschiedensten und zudem noch sehr häufig äußerten. Doch der Widerstand der Presse der besetzten Gebiete konzentrierte sich mangels Einflusses auf Gegenpropaganda - vor allem gegen Belgien und Frankreich.<sup>205</sup> Daher versuchten die Presseverbände auch kaum, mit Eingaben Einfluß zu nehmen. In einem der wenigen direkten Versuche bat der VDZV 1919 Erzberger, den Leiter der Waffenstillstandskommission, bei den Franzosen wegen der »Vergewaltigung« der Presse vorstellig zu werden.<sup>206</sup> Das Vereinsorgan der Verleger brachte hauptsächlich Nachrichten über die Bedrückung der Presse; die wenigen Eingaben des Hauptvereins wurden durch einige der betroffenen Kreisvereine ergänzt.<sup>207</sup> Außerdem verabschiedete der VDZV auf den Jahreshauptversammlungen regelmäßig »einmütige« Entschlüsse.<sup>208</sup> Zehn Jahre später begrüßte der VDZV den Abzug der Besatzungstruppen »als ein gemeinsames nationales Erlebnis«.<sup>209</sup> Im Unterschied zum VDZV verabschiedete der RDP Anfang der 1920er Jahre häufig Entschlüsse gegen die Unterdrückung der Pressefreiheit in

den besetzten Gebieten.<sup>210</sup> Diese standen den Äußerungen des VDZV an Deutlichkeit in nichts nach.<sup>211</sup>

Die verbale Bestimmtheit zeigt, wie leicht sich Reichsverband und VDZV auf die Kritik am Besatzungsregime einigen konnten. Der Protest gegen die Besetzung von Reichsgebiet wie der Protest gegen Zeitungsverbote und -unterdrückung einte sowohl den Journalisten- als auch den Verlegerverband über alle Parteigrenzen hinweg. Hier konnten sie von einem überparteilichen Standpunkt aus politisch agieren. Die gleiche Entschiedenheit war in anderen Fragen des Rechts aufgrund der Zusammensetzung beider Vereine nicht zu erzielen. Deshalb können die Eingaben und Stellungnahmen auch als ein Mittel parteipolitischer Integration in beiden Verbänden begriffen werden. Dies gilt nicht nur für die Einzelverbände selbst, sondern auch für die zwischenverbandlichen Beziehungen.<sup>212</sup> Allein 1924/25, als sich Journalisten- und Verlegerverband schroff gegenüberstanden, ging kurzzeitig selbst dieser Konsens verloren. Während der Auseinandersetzung um das Journalistengesetz wurde versucht, sich mit den Verdiensten des eigenen Verbandes um den *heroischen Abwehrkampf* gegen die Besatzer gegenseitig auszustechen.<sup>213</sup>

Bei Republikenschutzgesetzgebung und Notverordnungen kann im Unterschied zur Thematik *besetzte Gebiete* a priori keine vereinsübergreifende Einigkeit erwartet werden. Dafür standen die Republikenschutzgesetze zum Schutz der Demokratie und die Notverordnungen nach 1930 - zumindest zum Schutz der Republik - zu sehr im Zentrum parteipolitischer Auseinandersetzungen von KPD bis NSDAP. Zur Erinnerung: Mit Ausnahme der KPD waren alle Parteien in beiden Vereinen vertreten. Die ersten Verordnungen und das erste Gesetz zum Schutz der Republik<sup>214</sup> wurden noch unter so starker allgemeiner Empörung über den Mord an Rathenau verabschiedet, daß das Gesetz sogar als verfassungsänderndes mit Zwei-Drittel-Mehrheit im Reichstag zustande kam.<sup>215</sup> Seit 1926 war nicht mehr das geschaffene Sondergericht, der politische Staatsgerichtshof, sondern wieder das Reichsgericht zuständig.<sup>216</sup> Nach fünf Jahren kam eine Verlängerung des Republikenschutzgesetzes um weitere zwei Jahre zustande.<sup>217</sup> 1929 scheiterte eine erneute Verlängerung. Das hierauf verabschiedete zweite Republikenschutzgesetz verzichtete auf die - für die Presse irrelevanten - verfassungsändernden Artikel.<sup>218</sup> Die erste Notverordnung vom 28. März 1931 erweiterte die Zeitungsverbotsmöglichkeiten der Republikenschutzgesetze. Die zweite Verordnung vom 17. Juli 1931 ermöglichte »Auflagenachrichten«, und die dritte vom 6. Oktober 1931 verschärfte die Strafen und untersagte Ersatzlieferungen für verbotene Zeitungen und Zeitschriften.<sup>219</sup> Die Verordnung vom 14. Juni 1932 setzte mit ihrer Generalklausel vom Schutz der »lebenswichtig[e]n Interessen des Staates« den letzten Schutz für die Presse außer Kraft.<sup>220</sup>

So sind Republikenschutzgesetze und Notverordnungen negativer Ausdruck der Freiheit, die die Presse in der Weimarer Zeit hätte genießen können, wenn das politische Klima nicht so vergiftet gewesen wäre. In dieser Sicht ist es folgerichtig, daß im Zeichen allgemeiner politischer Verhetzung in der Endphase eine Notverordnung die andere ersetzte. Doch es fragt sich, warum schon so kurz nach Verabschiedung des zweiten Republikenschutzgesetzes zu dem Mittel der Notverordnungen gegriffen wurde. Man könnte zur Beantwortung Republikenschutzgesetze und Notverordnungen nach dem Adressatenkreis in zwei Gruppen einteilen.<sup>221</sup> Doch mit dieser vertikalen Unterteilung ist die aufgeworfene Frage nicht beantwortet. Eine andere Lösung bietet Huber. Zum einen verweist er bezüglich der Problematik des zweiten Republikenschutzgesetzes auf den Verlust des »Präventiveffekts«, den die »Radikalisierung der Massen« herbeigeführt habe. Damit ist ein Motiv für die Notverordnungen, nicht aber

der Unterschied zwischen Verordnungen und Gesetzen benannt. Zum anderen werden als Mangel der Republiksschutzgesetze die zeitraubenden »Streitverfahren vor dem Reichsgericht« zwischen Landes- und Reichsregierungen geltend gemacht.<sup>222</sup> Abgesehen von einer geringfügigen Verschärfung wird in Notverordnungen und Republiksschutzgesetzen jedoch zu nahezu gleichlautenden Zuständigkeitsregelungen gegriffen.<sup>223</sup> Daher reicht dieser Mangel der Republiksschutzgesetze auch nicht hin, die Notverordnungen zu erklären. So bleibt letztlich nur der unterschiedliche Rechtscharakter von Republiksschutzgesetzen und Notverordnungen. Bei den Republiksschutzgesetzen handelte es sich um Gesetze des politischen Strafrechts, die sich in ihren Verwaltungsvorschriften zur Beschlagnahme von Druckschriften an das RPG anlehnten. Die Notverordnungen waren dagegen als Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufzufassen; als solche war ihre »polizeiliche Beschlagnahme« in Anlehnung an das allgemeine Landrecht zu verstehen.<sup>224</sup> Mit den Notverordnungen wurde daher auch der Grundsatz jedes Strafverfahrens, daß Verschulden vorliegen müsse, außer Kraft gesetzt. Diese Rückkehr zum älteren Strafrechtsprinzip der »Erfolgshaftung« - d.h., schon wenn ein Schaden eintrat oder sein Eintreten vermutet wurde<sup>225</sup> -, kritisierte der bekannte Strafverteidiger Max Alsberg als anachronistisch.<sup>226</sup> Kurt Häntzschel - ausgewiesener Demokrat und Verfechter der Pressefreiheit - erwiderte ihm, im Verwaltungsakt habe das »Bedürfnis der öffentlichen Sicherheit und Ordnung« im Vordergrund zu stehen.<sup>227</sup> Das zerstörerische politische Klima der Endphase der Weimarer Republik ist kaum deutlicher zu charakterisieren.

Bei juristischen Unterscheidungen dieser Art hielten sich die Presseverbände nicht auf, zumal 1931/32 allein wegen des zweiten Republiksschutzgesetzes 516 Zeitungsverbote ausgesprochen wurden.<sup>228</sup> Dem standen für Preußen in der Zeit zwischen März 1931 und September 1932 aufgrund der Notverordnungen 379 Zeitungsverbote gegenüber; von ihnen fielen zwei Drittel auf Zeitungen der äußersten Rechten und Linken, obwohl diese »nur einen kleinen Bruchteil der gesamten Presse in Preußen« darstellte.<sup>229</sup> Der RDP hatte sich 1922 dreimal<sup>230</sup> als Einzelverband an die Regierung gewandt; die Mehrzahl der Eingaben 1929-1931 hingegen wurde von Redakteuren und Verlegern in der RAG gemeinsam verabschiedet.<sup>231</sup> 1932 kehrte der RDP aber wieder zu eigenen zurück.<sup>232</sup> Offizielle Eingaben des VDZV fehlten. Unterschiedliche Inhalte, die die des RDP nahelegen könnten, lassen sich zumindest in den Stellungnahmen zum ersten Republiksschutzgesetz nicht feststellen. Sowohl Redakteure als auch Verleger beteuerten, daß man Polemik in der Presse, insbesondere auch auf politischem Gebiete, auf das schärfste verurteile;<sup>233</sup> noch schärfer war die Ablehnung aller Bestimmungen, »die geeignet sind, die verfassungsmäßig garantierte [!] Freiheit der Presse zu beeinträchtigen.«<sup>234</sup> Diese äußerliche Einigkeit setzte sich auch später in den RAG-Eingaben fort.

In ihrer Eingabe vom 19. Dezember 1929 zum zweiten Republiksschutzgesetz, die die RAG an das Reichsjustiz- und das Reichsinnenministerium sowie an die Vorsitzenden der Reichstagsfraktionen richtete, wurde unter Anerkennung des *Notwehrrechts* »die Einfügung von Bestimmungen gefordert, die zum mindesten die vorherige Anhörung der Betroffenen und eine Beschleunigung des Rechtsweges gewährleisten.«<sup>235</sup> Der RAG-Vorstand registrierte mit Befriedigung, daß die »übermittelten Bedenken gegen die erste Fassung zum Teil Berücksichtigung gefunden« hätte. Darüber hinaus sei zugesagt, Parlamentarier und Pressevertreter würden über die geforderte Anhörung und über die Beschleunigung des Rechtsweges miteinander in Verhandlungen treten.<sup>236</sup> Die Notverordnung vom 17. Juli 1931 bestimmte, daß Zeitungen auf Anord-

nung von Reichs- oder Landesregierungen oder von nachgeordneten Behörden Nachrichten und Mitteilungen abdrucken mußten.<sup>237</sup> Eine prompt einberufene Sitzung des Präsidiums der RAG kritisierte die Notverordnung, zu der sie keine Stellung habe abgeben können und in der sie »kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen in der Presse« erblicke. Der ZV bekundete die Bereitschaft von Verlegern und Redakteuren, den Mißbrauch der Pressefreiheit einzuschränken.<sup>238</sup> In einer persönlichen Unterredung mit Reichsinnenminister Wirth trugen die Präsidiumsmitglieder der RAG die Bedenken der Presse »gegen das subjektive freie Ermessen« vor, mit dem die Behörden die öffentliche Sicherheit und Ordnung durchzusetzen suchten. Auf diese Einwände hin erließ der Reichsminister des Innern am 18. und 20. Juli ausführende Richtlinien.<sup>239</sup>

Innerhalb von zwei Wochen nach der Unterredung übermittelte die RAG detailliertere Vorschläge.<sup>240</sup> Im einzelnen verlangten die RAG-Vertreter, daß nur der Reichsregierung das Recht, Auflagennachrichten zu verlangen, zuzugestehen sei; diese »Kundgebungen [dürften] [...] keine Polemik enthalten«; die Länge der Nachrichten sei auf allenfalls 300 Worte zu beschränken - darüber hinaus müßten die Auflagennachrichten bezahlt werden. Der Schriftgrad habe dem in der Zeitung üblichen zu entsprechen. Außerdem wurde verlangt, das Beschlagnahme- und Verbotrecht einzuschränken, Verbote durch Landesregierungen nur nach Zustimmung der Reichsregierung zuzulassen sowie den Instanzenzug für Beschwerden abzukürzen und die Beschwerden beschleunigt zu behandeln. Neben rechtspolitischen Vorschlägen enthielten diese »Anregungen« also vor allem die Forderung nach geringerer finanzieller Belastung der Zeitungen. Die einzige politische Bedingung, daß die »Kundgebungen [...] ihrem Charakter gemäß keine Polemik enthalten« dürften, ist sehr allgemein formuliert.<sup>241</sup> Trotz wiederholter Verhandlungen zwischen RAG-Vertretern und dem Reichsinnenminister konnten Journalisten und Verleger keine Fortschritte erkennen. Am 24. September 1931 wandte sich die RAG daher mit der Bitte an Reichsinnenminister Wirth, im Kabinett die Aufhebung der Notverordnungen zu beantragen.<sup>242</sup> Eine Woche später, am 1. Oktober, wurde sie erneut vorstellig.<sup>243</sup> In einem weiteren an Reichskanzler Brüning und RMI gerichteten Telegramm bemängelte die RAG die Anwendung der Notverordnung und die Erweiterung des Verbotsrechts um den »jede subjektive Auffassung zulassenden Begriff der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung«.<sup>244</sup> Die mißbräuchliche Anwendung mache es unumgänglich, die Notverordnung aufzuheben. Sicherlich ist die unermüdliche Wiederholung der Anerkennung eines staatlichen Notwehrrechts zum Teil Antwort auf die politischen Schlammschlachten, an denen sich auch die Presse beteiligte. Andererseits muß die Bereitschaft zu konstruktiver Mitarbeit als Versuch gewertet werden, die RAG und damit VDZV und RDP aufzuwerten.

In einem Gespräch mit dem Reichsinnenminister Groener am 9. April 1932 sprachen Vertreter der RAG vom Mißbrauch der Notverordnung seitens »nachgeordneter Behörden«. Sie konstatierten die Einschränkung der freien Meinungsäußerung; einzeln hätten »Polizeiorgane in die Druckorgane Einsicht« genommen. Der Minister habe auf die Klage die »Zusicherung« gegeben, »unverzüglich die vorgetragene Wünsche und Vorschläge der Presse zu prüfen«.<sup>245</sup> In dem folgenden Schreiben Groeners an die Landesregierungen vom 21. April 1932 wurden diese gebeten, ihre nachgeordneten Behörden aufzufordern, »die freie Meinungsäußerung und eine selbst scharfe Kritik der Presse« nicht zu unterbinden. Nicht die »bloße Möglichkeit«, sondern die »naheliegende Wahrscheinlichkeit« der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung müsse gegeben sein, um zu Verbot und Beschlagnahme zu schrei-

ten.<sup>246</sup> Im ZV wurde der Teilerfolg den Bemühungen der RAG zugeschrieben. Groener jedoch begründete seine Anweisung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, das »eine Reihe von Zeitungsverboten« wieder aufgehoben habe. Daher kann den ständig wiederholten Eingaben und Stellungnahmen der RAG nur unterstützende Wirksamkeit zugesprochen werden. Groeners Schreiben läßt aber noch in anderer Hinsicht Zweifel am Erfolg der Verbände aufkommen: In gleichem Sinne hatte im Juli 1931 schon sein Amtsvorgänger Wirth gehandelt. Hätten seine Richtlinien damals im Sinne der Pressevertreter Erfolg gehabt, so hätte Groener nicht noch einmal Gleiches versprechen müssen. Auch der Jahresbericht des VDZV gestand ein, daß der RAG der entscheidende Erfolg versagt geblieben sei.<sup>247</sup>

Angesichts der verheerenden Auswirkungen der Notverordnungen auf die Pressefreiheit liegt die Vermutung nahe, daß RDP und VDZV ihre eigenen Versäumnisse während der Verfassungsdebatte zu spüren bekamen. Dies trifft jedoch nicht zu. Die Einschränkungen der Pressefreiheit durch die Notverordnungen waren nicht Folge des fehlerhaften Artikels 118 WRV, sondern sie resultierten aus der perpetuierten Anwendung des Artikels 48 WRV. Dieser wiederum wirkte sich jedoch nur deshalb so katastrophal aus, weil das Ausführungsgesetz nie erlassen worden war.<sup>248</sup> Soweit durch die kontinuierliche Anwendung des Notstandsparagraphen die demokratische Weimarer Verfassung außer Kraft gesetzt worden war, war damit - schon vor Hitler - auch die Weimarer Demokratie suspendiert.<sup>249</sup> Der Schluß, die Presseverbände hätten in ihren Eingaben und Protesten gegen die Notverordnungen für die Demokratie votiert, kann daraus nicht gezogen werden. Bekenntnisse zur Freiheit der Presse waren zuhauf zu finden, Bekenntnisse zur Freiheit in der Demokratie dagegen nie. Auch der Protest des RDP gegen Hitlers »Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes« vom 4. Februar 1933 darf nicht so verstanden werden.<sup>250</sup>

Die RAG-Eingabe war vorsichtiger formuliert;<sup>251</sup> selbständig meldete sich der VDZV gar nicht zu Wort. Man mag diesen Unterschieden kein Gewicht beimessen, oder man mag sie als Folge unterschiedlicher Betroffenheit betrachten: Der RDP protestierte schärfer, weil die nationalsozialistischen Maßnahmen Kollegen bedrohten, der VDZV reagierte moderater, weil die bürgerlichen Verleger noch nicht sich selbst, sondern noch ausschließlich ihre Konkurrenz von den Linksparteien betroffen sahen. Dies abzuwägen ist nicht mehr Aufgabe dieser Studie. Für die Interpretation spricht jedoch, daß Walther Jänecke in der Rückschau zugibt, er und seine Vorstandskollegen hätten den Nationalsozialismus »für einen vorübergehenden Zustand« gehalten, und daher hätten seine Überlegungen darauf abgezielt, »zu verhindern, daß Göbbels [!] allein die Hebel der Presse in die Hand bekam.«<sup>252</sup> Insgesamt reflektierten die Eingaben von VDZV und RDP und der RAG zur Republikschutzgesetzgebung und Notverordnungspraxis die in diesem Kapitel deutliche Gesamttendenz der Kritik der Verbände: Bei allen Ausnahmen für und wider die Presse suchten die Presseverbände mit dem Argument des Dienstes an einer höheren Sache ihre Interessen oder die ihrer Mitglieder durchzusetzen. Ob die Interessen beider Verbände, auf die Notverordnungen bezogen, aber so gleichgerichtet waren, wie es die RAG-Eingaben nahelegen, steht noch zur Klärung an. Außerdem: Bislang konnte nur festgestellt werden, daß sich diese Interessen allein auf eine Verbesserung der einzelnen Bestimmungen richteten. Angesichts der bisherigen - gleichsam atomistischen - Beschreibung einzelner Bestandteile des deutschen Presserechts ist das nicht verwunderlich. Wenn auch hier und da die übergeordneten Intentionen der Presseverbände zu greifen waren, so mußte doch insgesamt über die bisherige Darstellung der Gesamtzusammenhang in den Hintergrund treten. Diesen wiederherzustellen soll Aufgabe des letzten Kapitels sein.

## KAPITEL III

# Freiheiten, Privilegien, Schranken. Die Instrumentalisierung des Presserechts durch die Presseverbände

## 1. Gebote, Verbote und Selbstkontrolle

### *1.1 Straf- und Ordnungsvorschriften des Pressegesetzes zum Nutzen der Verbände?*

Gesetzlich definierte Freiheiten, im Mittelpunkt der politischen Gesetzgebung, können ohne Schranken nicht existieren: Diese gehören zu Freiheit und Pressefreiheit wie Grenzen zu einem Staat. Ohne Grenzziehung fehlt es beiden an Konturen. Ein Gemeinwesen ohne Grenzen ist allenfalls ein umherziehender Personenverband, Pressefreiheit ohne klar definierte Schranken ist ein vagabundierender Rechtsbegriff, ein vages Postulat. Pressefreiheit ohne Schranken kann der Presse keinerlei Schutz gewähren. Die Presseverbände mußten um einer definierten Freiheit willen auch deren Grenzen bejahen. Das Recht sucht die Gesamtmenge des »rechtlich Möglichen«<sup>1</sup> zu erfassen. Aber soweit dies auch gelingt, es umfaßt immer nur das momentan möglich Erscheinende, d.h. nur das Verbotene und das Erlaubte. Doch Recht veraltet. Dieser Prozeß wurde im vorigen Kapitel an einigen Stellen beleuchtet. Aus welcher Richtung man nun die Freiheit oder das Verbot auch betrachtet, immer bildet das eine die Negativfolie des anderen.<sup>2</sup> Wenn also die Verbote bekannt sind, können mit ihrer Hilfe die Freiheiten rekursiv beschrieben werden. Je schärfer die Schranken beschrieben sind, desto schärfer ist die Pressefreiheit konturiert. Hier wird jedoch ein Zielkonflikt jeder politischen Gesetzgebung deutlich: Entweder der Gesetzgeber entscheidet sich, die Freiheiten möglichst scharf zu definieren, dann sind seine Gesetze sehr speziell und veralten schnell; oder er wählt eine möglichst allgemeingültige Form, dann sind sie sehr auslegungsbedürftig.

Daher mußte jeder, der Interesse an der Garantie der Pressefreiheit hat, sei es der Staat, seien es die Presseverbände, sich für die Schranken dieser Freiheit engagieren. So liegt die Vermutung nahe, daß VDZV und RDP nicht nur an der Pressefreiheit, sondern auch an deren Schranken interessiert waren. Doch welche Grenzen wollten die Verbände gezogen wissen? Zweierlei Arten sind denkbar: materielle und formelle Schranken. Materielle, inhaltsorientierte Freiheiten scheinen in einer Demokratie die gegebenen Freiheiten zu sein, weil die neuzeitliche Demokratie dieser Werte bedarf.<sup>3</sup> Doch gerade die erste deutsche Demokratie mußte sich des Vorwurfs erwehren, über keine Werte zu verfügen.<sup>4</sup> Orientierten sich die Presseverbände an materieller Grenzziehung, weil Werte an sich materiellen Inhalts sind und weil die Funktion der Presse in der Demokratie neu definiert werden mußte? Oder plädierten sie für eine formale, weil (der Zensurbegriff des Art. 118 WRV hat es schon gezeigt) eine an streng formalen

Kriterien orientierte Grenzziehung mehr Schutz bot als eine an materiell-inhaltlichen ausgerichtete?

Aktivitäten, wie die des Presserats, sollen signalisieren, von der Presse bestimmte Wächter schützen vor Mißbrauch der Pressefreiheit, und es bestehe kein staatlicher Handlungsbedarf.<sup>5</sup> Griffen auch die Presseverbände der Weimarer Zeit zur Selbstbeschränkung, um staatliche Eingriffe zu minimieren? Diese wurden und werden immer wieder mit dem Mißbrauch der Medien begründet. Der Mißbrauch wird aber nur deshalb als gefährlich angesehen, weil den Medien große Wirkung unterstellt wird. Dabei ist unwichtig, welche Ergebnisse die Medienwirkungsforschung zeigt; wichtig ist, in welchem Umfang Wirkung unterstellt wird.<sup>6</sup> Vor allem Dovifat argumentierte mit der Wirkungsmacht der Zeitung. Erst im Verlauf der Weimarer Republik wurde er sich bewußt, daß die Zeitung nur ein Mittel im Konzert verschiedener Faktoren ist.<sup>7</sup> Auch heute, nach mehr als einem halben Jahrhundert Medienwirkungsforschung, beargwöhnen Politiker und Öffentlichkeit die Medien, weil sie diesen große Wirkung unterstellen,<sup>8</sup> obwohl die Forschung mittlerweile wesentlich vorsichtiger ist in der Formulierung von Ursache-Wirkung-Zusammenhängen. Fünfzig Jahre Medienwirkungsforschung haben nämlich gezeigt, daß weder die Annahme, die Medien seien omnipotent, noch die gegenteilige Behauptung aufrechtzuerhalten sind.<sup>9</sup>

Die Presseverbände der Weimarer Republik waren noch nicht so vorsichtig; und sei es nur, um die Notwendigkeit für Beschränkungen als sehr gering erscheinen zu lassen. Die Diskussion über die Rolle der Publizistik im Weltkrieg hatte es schon gezeigt. Eines der Sujets, bei dem der Presse größte Wirkung zugesprochen wurde, war die Gerichtsberichterstattung.<sup>10</sup> Gerade durch diese geriet die Presse in der Weimarer Republik immer wieder in Mißkredit.<sup>11</sup> Die Krise des Vertrauens in die Presse bedeutete eine Kehrseite der vielbeschworenen Vertrauenskrise gegenüber der Justiz.<sup>12</sup> Gerichtsberichterstatter wie Paul Schlesinger (Sling) plädierten wegen politisch einseitiger Urteilsfindung für eine politisch sensible Gerichtsberichterstattung.<sup>13</sup> Ein Jurist, der sich mit Schlesingers Forderung der offenen Parteinahme auseinandersetzte, hielt ihm entgegen, daß die Gerichtsberichterstattung »politisch-parteilose Objektivität«, »unverfärbt juristische Sachlichkeit« und »soziale Rücksichten« zu beachten habe.<sup>14</sup> Auch der preußische Richterverein forderte, die Journalisten sollten sich der politischen Stellungnahme bei der Gerichtsberichterstattung möglichst enthalten.<sup>15</sup> Doch breitenwirksamer als die Kritik an politischer Gerichtsberichterstattung war die Kritik an sensationeller Berichterstattung. Es ist beschrieben worden, daß anläßlich des Prozesses Krantz im Reichstag der DNVP-Abgeordnete Mumm einen Antrag eingebracht hatte, mit dem er die Einschränkung der Berichterstattung über Sittlichkeitsprozesse beabsichtigte. Im letzten scheiterte der Antrag an seiner vagen Formulierung, die nur ein materielles Kriterium und keinen formalen Grund für den Ausschluß der Öffentlichkeit bot. Dennoch hatte Mums Vorschlag die Presseverbände elektrisiert. Warnend hob Landgerichtsdirektor Hellwig im ZV den Finger und mahnte die Presse zur Selbstbeschränkung, damit den Scharfmachern der Wind aus den Segeln genommen werde. Durch die »Selbstzucht der deutschen Presse« müsse es gelingen, »die gröblichen Mißstände« der Gerichtsberichterstattung zu beseitigen.<sup>16</sup> Die Gefahren, die eine »Lex Krantz« für die freie Presse bedeutet hätte, ließen Dovifat gemeinsames Handeln der Presseverbände fordern. Journalistische Abmachungen allein könnten nicht weiter helfen, da »auch geschäftliche Dinge eine Rolle« spielten.<sup>17</sup>

Das Resultat des gemeinsamen Handelns, die Stellungnahme der RAG vom 29. Februar 1928, sollte vorbauen. Durch die Antwort des preußischen Justizministers Schmidt,

der im Bemühen der RAG »eine wirksame Unterstützung [...] [seiner] auf den Schutz der Jugend vor sittlicher Gefährdung gerichteten Bestrebungen« erblickte, fühlte sich diese bestätigt.<sup>18</sup> Verleger und Journalisten suchten also innerhalb der RAG nach Wegen der Selbstbeschränkung, um eine materiell-rechtliche Novellierung zu verhindern, selbst wenn der bestehende, formal abgefaßte § 17 RPG wegen seines Ausnahmeharakters den Verbandsfunktionären ebenfalls nicht gefiel. So sollte Selbstbeschränkung die Gefahr ausgleichen, die aus der Wirkung erwuchs, welche der Presse zugeschrieben wurde. Mit dem Argument Selbstregulierung hatten schon die Zeitungsverleger Ausnahmen im »Schmutz- und Schundgesetz« angestrebt. Wenn also die Presseverbände die von der staatlichen Gewalt ausgehenden Gefahren abzuwehren und durch eigene Beschränkungen entbehrlich zu machen suchten, dann wollten sie auch der geforderten Pressereform zuvorkommen. Denn Pressereform bedeutete auch immer Pressereform - und umgekehrt.<sup>19</sup>

Damit verknüpft war ein anderes Motiv: die Sorge um das Ansehen der Presse. Daher spielte die »Reinhaltung der Berichte von aller Sensationsucht« in der Diskussion diese große Rolle.<sup>20</sup> Die Propagandisten der Selbstbeschränkung, allen voran Dovifat, Schlesinger und einige Juristen wie Alsberg oder Hellwig, wollten der Krise des Vertrauens zur Presse mit einem Bündel von Maßnahmen begegnen. Die Presse solle freiwillig einen Verhaltenskodex beachten, der eine »subjektiv wahrhaftige« (Dovifat)<sup>21</sup> Berichterstattung zur Folge haben müsse. Die von den Juristen bemängelte Zeugenbeeinflussung durch vorverurteilende Berichte<sup>22</sup> solle vermieden werden. Besser qualifizierte Gerichtsberichtersteller sollten die Gewähr bieten, daß die Zustände gebessert und damit das Ansehen der Presse gehoben werde.<sup>23</sup> Freie Gerichtsberichterstattung reguliere sich selbst, wenn »dem Journalisten die gleichberechtigte Stellung« nicht versagt bleibe.<sup>24</sup> Die unermüdlich abgegebenen Erklärungen der RAG, des RDP und des VDZV für eine »saubere« Gerichtsberichterstattung waren nicht nur Zeichen ehrlicher Bemühungen. Sie zeigten auch, wie ohnmächtig solche Appelle ohne flankierende Maßnahmen waren. Von der Justiz initiierte Pressestellen fanden daher prinzipiell bei den Presseverbänden Anklang.<sup>25</sup> Als Medium rechtzeitiger Verständigung mit den örtlichen Behörden waren sie den Verbänden willkommen, als Stellen reinen Befehlsempfangs nicht.<sup>26</sup> Die Zusammenarbeit mit den Justizpressestellen wies einen praktikablen Weg, ohne daß zum Mittel der Gesetzesverschärfung gegriffen werden mußte. Doch trotz des Verzichts auf Verschärfung bestanden weiterhin gesetzliche Beschränkungen.

Hellwig, der anlässlich des Krantz-Prozesses die Presse noch zur Selbstbeschränkung aufgefordert hatte, schloß in einem späteren Prozeß die Presse selbst von der Berichterstattung aus. Da Hellwig vom ZV vermutlich aus Fairness gegenüber dem langjährigen Mitarbeiter<sup>27</sup> Raum zur Verteidigung gegeben, zugleich aber Dovifats Widerrede abgedruckt wurde, ist wohl anzunehmen, daß die Redaktion des Verlegerorgans den Dovifatschen Auffassungen zuneigte.<sup>28</sup> Die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit, von der Hellwig in diesem Fall Gebrauch machte, war im Gerichtsverfassungsgesetz festgelegt.<sup>29</sup> Die Vertreter der Presseverbände haben, wie beschrieben, in der Sachverständigenkommission zur RPG-Novelle die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit weder verhindert noch überhaupt zu verhindern gesucht. Und die Diskussion der Strafrechtsreform ließ ebenfalls die Möglichkeit bestehen, die Öffentlichkeit auszuschließen. Von Häntzschel wurde die entsprechende Bestimmung des § 168 I des Entwurfs zur Strafrechtsreform gar positiv erwähnt.<sup>30</sup> Maßgebliche Stimmen aus der Reformdiskussion tendierten damit zur Beibehaltung der Ausschlußmöglichkeit.

Das bot den Verbänden eine willkommene Gelegenheit, ihren mangelnden Einfluß zu kaschieren. Die Presserechtsreform war, um mit Stier-Somlo und Jellinek zu sprechen, eben nicht nur das auf dem »rechtlich Wirklichen« aufbauende »rechtspolitisch Wünschenswerte«, sondern sie hatte sich auch am »rechtlich Möglichen« zu orientieren.<sup>31</sup> Beide formulierten klar und deutlich, daß die Evolution des Rechts auch von Systembedingungen abhängt. Entscheidend ist nun, daß Bedingungen, die das rechtlich Unabänderliche repräsentieren, von der täglichen Rechtsprechung und von Aufsätzen zu dieser täglich neu und schärfer definiert werden. Und eben diese angeblich *nicht* änderbaren gesetzlichen Lösungswege ließen die Vertreter von VDZV und RDP in der RPG-Kommission 1929-1932 an gesetzlichen Beschränkungen wie dem Ausschluß der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen mitwirken. Vor diesem Hintergrund nehmen sich die Klagelieder vom veralteten Preßgesetz schon etwas merkwürdig aus. Die Neufassung des Berichtigungsrechts ist ein weiteres Beispiel, bei dem die alte Rechtspraxis mit der Begründung fortgeschrieben wurde, sie sei nicht zu ändern. Alles andere, als auf einer formalen Regelung zu beharren, wäre, wie gezeigt, nicht praktikabel gewesen. Darum ging es während der Beratungen der Sachverständigenkommission auch nur um die Abmilderung der Härten der bisherigen Regelung.<sup>32</sup> Überdies wirkten die Pressevertreter in der RPG-Kommission daran mit, offenkundige Schwächen, die das alte RPG bezüglich der Rechte Dritter aufwies, abzustellen. Diese Mitwirkung war sicherlich nicht uneigennützig. Schließlich hing über der Presse das Damoklesschwert der »einstweiligen Verfügung«.<sup>33</sup>

Im Falle der Rechtsreform, die den Mißbrauch der in § 8 RPG vorhandenen Gesetzeslücke ausschließen sollte, wurden ebenfalls Widerstände deutlich, die die Pressevertreter nicht ignorieren konnten.<sup>34</sup> Die von DDP-Mitgliedern initiierte Novellierung zog sich bekanntlich beinahe ein Jahrzehnt hin. Obwohl frühzeitig der Mißbrauch der Gesetzeslücke verurteilt worden war,<sup>35</sup> stellte sich kein positiver Effekt ein - im Gegenteil. Die angeführten Beispiele geben davon beredtes Zeugnis. Vertreter des Reichsverbandes verschanzten sich hinter dem Argument, die Journalisten - wie auch Verleger - der radikalen Parteien seien nicht Mitglieder der RAG, mithin weder des RDP noch des VDZV, gewesen.<sup>36</sup> Für die KPD erscheint dies plausibel und läßt sich nicht widerlegen. Für die NSDAP galt es - wie nachgewiesen - nicht. Dennoch, der eher unterdurchschnittlich zu nennende Anteil von NSDAP-Mitgliedern machte den RDP auch gegenüber der rechten Flügelpartei kaum geeignet, den Mißbrauch des Paragraphen 8 RPG zu verhindern.<sup>37</sup> Die innerhalb des RDP immer wieder aufgeworfene Frage, wie der journalistische Stand »reingehalten« werden könne,<sup>38</sup> prägte die Unterstützung des RDP für die Novellierung des § 8 RPG; diese ihrerseits spiegelte die Ohnmacht der Standesorganisation wider.

Erst unter dem Eindruck des verstärkten Mißbrauchs fand sich gerade noch rechtzeitig, ehe 1932 NSDAP und KPD den Reichstag mit ihrer Sperrminorität lahmlegen konnten, eine Mehrheit für die Abänderung des § 8 RPG. Jahrelang waren die Reichstage über die verschleppten Novellierungspläne aufgelöst worden. Selbst der Antrag Winterfeld sprach indirekt für das Versagen der Parlamente.<sup>39</sup> Vor diesem Hintergrund erschienen die Bemühungen der Presseverbände (vor allem die des RDP) in einem um so helleren Licht. Interessant ist, daß - bei aller Einigkeit über das Ziel - einige Pressevertreter die Novelle des § 8 RPG begrüßten und andere nicht. Für diejenigen, die den Artikel 37 WRV favorisierten, war das journalistische Ansehen so wichtig, daß an die grundsätzliche Bedeutung einer Einschränkung der Immunität kein Gedanke verschwendet wurde.<sup>40</sup> Man konnte wie Paul Baecker argumentieren, die Novelle des § 8 RPG stelle, verglichen mit der Verfassungsänderung, die eindeutig

schlechtere Lösung dar: »Diese Bedenken sind praktischer wie grundsätzlicher Art. Tatsächlich gibt es namentlich in einzelnen deutschen Ländern nicht ganz seltene Fälle, in denen ein Landtagsabgeordneter, der von einem beruflichen Verbands als sein Vertreter im Landtag betrachtet wird, zugleich für das Organ dieses Verbandes als verantwortlicher Redakteur zeichnet; und in denen die Bestellung eines anderen verantwortlichen Redakteurs entweder schon materielle Schwierigkeiten macht oder doch deshalb untunlich erscheint, weil der betreffende Abgeordnete nach der ganzen Art seiner Stellung doch der eigentliche Redakteur ist. [...] Das ganze Problem geht aber noch weiter und tiefer. Ganz allgemein erscheint, zumal in der Ära eines demokratischen Parlamentarismus, eine möglichst enge Verbindung zwischen Parlament und Presse als ein erstrebenswertes Ziel. [...] Jedenfalls kann die Novelle nicht unbeträchtliche Hindernisse für die Personalunion von Journalist und Parlamentarier schaffen.«<sup>41</sup> Vordergründiges Argument war, die Verfassungsänderung könne keine Mehrheit finden. Auch Baecker führte in seiner Kritik der Novelle aus, daß eine Verfassungsänderung nicht zu realisieren gewesen sei. Die Mitwirkung der Presseverbände an einer minderwertigen Lösung mußte daher erst recht den guten Willen der Pressevertreter zur Abstellung von Mißständen beweisen. Wenn sich also ein Grund nennen läßt, der Baecker bewog, weiterhin die Verfassungsänderung zu fordern und dennoch in der Sachverständigenkommission die schlechtere Lösung mitzutragen, dann dieser.

Aber weder das Argument der fehlenden Mehrheit, das die Bereitschaft zur Verfassungsänderung bekundete, noch das Motiv, guten Willen zu zeigen, erklärt hinreichend, warum nicht doch der Artikel 37 WRV geändert wurde. Erst ein Blick auf die Konsequenzen der Änderung des einen oder anderen Artikels für die betroffenen Gruppen vermag den beschrittenen Weg zu erklären. Die Änderung des § 8 RPG hatte für die Presse die von Baecker beschriebenen negativen Auswirkungen zur Folge: Abgeordnete konnten - unter normalen Umständen - nicht mehr den Posten des verantwortlichen Redakteurs ausfüllen. Vor allem für kleinere Zeitungen bedeutete dies möglicherweise, daß ein weiterer Redakteur eingestellt werden mußte. Den Parlamentarier schränkte diese Lösung in der Regel kaum ein. Er konnte weiterhin journalistisch tätig sein, allerdings durfte er nicht mehr verantwortlich zeichnen. Da es der Reichstag jedoch versäumte, in § 18 RPG die letzte Lücke zu schließen - die Möglichkeit des Verleger-Abgeordneten -, konnte er unter Umständen selbst diese Tätigkeit noch ausfüllen. Es brauchte ja nur ein Verleger, der als Abgeordneter Immunität besaß, einen anderen Abgeordneten als verantwortlichen Redakteur zu benennen. Um den Verleger der Strafverfolgung auszusetzen, hätte das jeweilige Parlament zunächst dessen Immunität aufheben müssen. Da in diesem Gedankenspiel aber der verantwortliche Redakteur mit seiner Immunität weiterhin Straftaten decken konnte, hätte auch dessen Immunität aufgehoben werden müssen.

Der Verzicht auf die Novelle des § 18 RPG wurde sogar damit begründet, sein Mißbrauch werde wohl so selten eintreten, daß die Parlamente wegen der Offenkundigkeit des Mißbrauchs sofort dagegen einschreiten würden.<sup>42</sup> Hier - und nicht im Fehlen der verfassungsändernden Mehrheit - liegt also der Schlüssel zur Erklärung: Die Parlamente behielten die Kontrolle.<sup>43</sup> Wäre dagegen mit Änderung des Artikels 37 WRV jeder Abgeordnete, der den Posten des verantwortlichen Redakteurs bekleidete, seiner Immunität enthoben worden, wäre ein Sonderrecht gegen die Immunität geschaffen worden, und der Reichstag hätte sich selbst und alle anderen Parlamente für alle Zeit vom Einfluß auf die Strafverfolgung ausgeschlossen.<sup>44</sup> Deshalb wurde auch, von einer Ausnahme abgesehen, im Reichstag nie eine Abänderung der Abgeordne-

tenimmunität erwogen.<sup>45</sup> Mit der Aufhebung der Strafverfolgungsfreiheit für verantwortliche Redakteure wäre eines der vornehmsten Parlamentarierrechte beschnitten worden. Das mochte Ernst Feder bewogen haben, nicht an diesem Grundpfeiler der parlamentarischen Demokratie zu rütteln.<sup>46</sup> Der DNVP-Abgeordnete Baecker dagegen stellte die Standesinteressen der Presse über die Belange der Demokratie - auch da, wo er mit demokratischen Interessen argumentierte. Doch es bedarf nicht der Annahme demokratisch orientierter Grundsatzserwägungen. Parlamentarische Standesegoismen reichen als Erklärung völlig aus. So zeigte sich der Reichsverband in doppeltem Sinne ohnmächtig: Er war weder fähig, seine Interessen gegenüber dem Berufsstand noch gegenüber den Parlamentariern durchzusetzen.

Die Unterstützung für die Novellierung des § 8 RPG wurde überdies mit der Hoffnung auf zukünftige Verbesserungen - z.B. beim Zeugniszwang - verknüpft.<sup>47</sup> Die Struktur des deutschen Presserechts legte Kompensationsgedanken wie diese nahe. Wie Häntzschel feststellte, sollte mit dem verantwortlichen Redakteur ein »Sündenbock« von Berufs wegen geschaffen werden, damit die weitere Verbreitung, z.B. einer Beleidigung, unterbunden werden konnte. Hinter dessen breitem Rücken vermochte der Verfasser in seiner Anonymität zu verbleiben.<sup>48</sup> Die Verantwortlichkeit erschöpfte sich aber nicht in § 8 RPG. Die wichtigsten Bestimmungen in strafrechtlicher Hinsicht standen in den §§ 20 und 21. Da auf diese im neuen Presserecht nicht verzichtet werden konnte, mußten VDZV und RDP wohl oder übel - so könnte man meinen - auch an dieser Beschränkung der Pressefreiheit mitwirken. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich jedoch, daß beide Verbände nicht nur mit der presserechtlichen Verantwortlichkeit einverstanden waren; die Verleger forderten sogar eine zusätzliche neue Verlegerverantwortlichkeit.

Schon an der Jahreswende 1918/19 befaßte sich ein Mitarbeiter des Journalistenorgans mit dem im Pressegesetz festgelegten Verhältnis von Redakteur und Verleger. Der Autor hob hervor, daß das Pressegesetz »nur eine Person« kenne, »die für den Geist und Inhalt der Zeitung verantwortlich« sei, den Redakteur. Dagegen habe der Verleger keine Verantwortlichkeit, er gelte dem RPG »vielmehr nur schlechthin als der Eigentümer«.<sup>49</sup> Diese Nutzung gesetzlicher Schranken ähnelt der Interpretation der Konzessionspflicht. Selbst dieser gravierenden obrigkeitstaatlichen Reglementierung aus dem 19. Jahrhundert konnten Journalisten gute Seiten abgewinnen. Weil der Journalist Träger der Konzession für den Zeitungsbetrieb gewesen sei, habe der Verleger dem Journalisten gegenüber Zurückhaltung üben müssen, wollte er sich ihn nicht verärgern.<sup>50</sup> War schon die Folgerung der inhaltlichen Verantwortung aus der formal-strafrechtlichen problematisch, so führte die Leugnung der verlegerischen Verantwortlichkeit (siehe § 21 RPG) dazu, das Pressegesetz vollends zu verfälschen. Angesichts dieser Einseitigkeit konnten die Schlußfolgerungen nicht verwundern, die der Autor aus seiner Darlegung des Pressegesetzes zog: »Aus den gesamten, hier über den Inhalt und das Zustandekommen des Preßgesetzes gemachten Darlegungen dürfte sich die zwingende Folgerung ergeben, daß das Preßgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung für den aus Verlegerkreisen erhobenen Anspruch, selbst an Stelle der verantwortlichen Redakteure die letzte Entscheidung auch über den redaktionellen Teil der Zeitung zu besitzen, keinen Raum läßt. Für die Realisierung eines solchen Anspruchs wäre vielmehr eine durchgreifende Aenderung der heutigen preßgesetzlichen Bestimmungen notwendige Voraussetzung. Für eine solche Umgestaltung dürfte sich aber kaum jemals eine Majorität finden.«<sup>51</sup>

Die Wirksamkeit der Argumentation mit dem verantwortlichen Redakteur zeigte sich darin, daß sich *de lege ferenda* sogar die amtliche Begründung des Reichsministeriums

des Innern zum Referentenentwurf dieser Auffassung angeschlossen: Man habe 1874 den »allerdings bisher nur in strafrechtlicher Hinsicht« verantwortlichen Redakteur geschaffen und nicht den verantwortlichen Verleger.<sup>52</sup> Damit gab das Reichsministerium des Innern der Absicht Ausdruck, im Journalistengesetz eine öffentlich-rechtliche Verantwortung des Redakteurs festzuschreiben.

Die einseitige Hervorhebung der öffentlich-rechtlichen Stellung des verantwortlichen Redakteurs wurde relativiert, nachdem die Auseinandersetzungen um das Journalistengesetz abgeflaut waren. Die privatrechtliche Stellung des Redakteurs wurde nun ebenfalls anerkannt.<sup>53</sup> Die Verleger konnten eine Gleichsetzung von strafrechtlicher und publizistischer Verantwortung natürlich nicht gelten lassen.<sup>54</sup> Auf die Argumentation gab es zwei mögliche Antworten. Die eine formulierte der Syndikus des VDZV, Ebner, indem er für den Fortfall der Verantwortlichkeitsregelung plädierte.<sup>55</sup> Doch fanden Ebners Vorschläge in der Redaktion des ZV wenig Gegenliebe.<sup>56</sup> Schon der stellvertretende VDZV-Vorsitzende, Julius Ferdinand Wolff, hatte in seiner Dresdener Rede auf der Hauptversammlung des VDZV 1924 für eine Verlegerverantwortlichkeit argumentiert. Wie die Beispiele aus Frankreich, Großbritannien, der Schweiz und Österreich zeigten, sei solch eine Konstruktion der Verantwortlichkeit durchaus praktikabel.<sup>57</sup> In diesem Sinne äußerte sich auch Krumbhaar im September desselben Jahres auf der außerordentlichen Hauptversammlung des VDZV in Kassel. Das Reichspresserecht gruppierte sich um die Verantwortung des Redakteurs; es komme in ihm nicht zum Ausdruck, daß die Hauptverantwortung, sowohl die wirtschaftliche wie die moralische, in der Zeitung dem Verleger obliege: »Die primäre Haftung des Verlegers muß in den Vordergrund des neuen Reichspresserechts treten. Das neue Reichspresserecht muß sich also um die Verantwortung des Verlegers gruppieren. Damit soll jedoch keineswegs die Verantwortung des Redakteurs aufgehoben werden.«<sup>58</sup>

Die strafrechtliche Verantwortung des Redakteurs störte die Verleger dabei weniger als der argumentative Nutzen, den der RDP aus der Konstruktion des verantwortlichen Redakteurs zog: die Stützung des Journalistengesetzes. Nicht umsonst berief sich der Reichsverband in seiner Begründung des Journalistengesetzes auf die Absicht, die den Gesetzgeber von 1874 zur Verantwortlichkeit hatte greifen lassen.<sup>59</sup> Die VDZV-Denkschrift argumentierte demgegenüber, der Verleger müsse seinen Redakteur von der Verantwortung für Artikel entlasten, die im Widerspruch zu dessen Überzeugung stünden.<sup>60</sup> Auch hier ist die Verwirrung der Begriffe bemerkenswert: Das Vetorecht des strafrechtlich verantwortlichen Redakteurs hat nichts mit »Überzeugung« zu tun. Doch schon indem sich die VDZV-Denkschrift auf die RDP-Argumentation einließ, konnten die Redakteure einen Sieg verbuchen. Um die verlegerische Argumentation gegen den Referentenentwurf zu untermauern, forderte Alfred Neven DuMont verstärkt Verantwortung für den Zeitungsinhalt zu übernehmen.<sup>61</sup>

Letzten Endes verlief der ganze Streit um die Verantwortlichkeit fast ergebnislos. Der Entwurf zum neuen RPG behielt das Verantwortlichkeitsprinzip nahezu unverändert bei. Auch das Journalistengesetz wurde nicht realisiert; selbst wenn bisweilen Juristen wie Häntzschel - in Verteidigung des eigenen Entwurfs und nur *de lege ferenda* - das Argument der strafrechtlichen Verantwortung zur Stützung der redaktionellen Selbständigkeit anführten, so widersprach die Gleichsetzung von strafrechtlicher und publizistischer Verantwortung doch dem Inhalt des Reichspresserechtes. Dem Gegenargument der Verlegerseite erging es nicht besser. Ihr Vorschlag der Verlegerverantwortlichkeit wurde als nicht justitiabel abgetan.<sup>62</sup> Dennoch hatte die Argumen-

tation der Redakteure getroffen, wie sich noch nach dem zweiten Weltkrieg zeigen sollte.<sup>63</sup> Verantwortlichkeit und Beschränkungen, von denen dieser Abschnitt in Variationen handelte, werden uns auch noch im nächsten Kapitel beschäftigen. Doch verglichen mit den geringfügigen Änderungen der Verantwortlichkeitsregelung in Paragraph 8 RPG bedeuteten die Regelungen, die in den Notverordnungen getroffen wurden, ganz andere Eingriffe in den publizistischen Alltag. Die Zeit war längst schon über Veränderungen nach Art des § 8 RPG hinweggegangen.

## *1.2 Pressekammern als Ausweg aus der perpetuierten Anwendung der Notverordnungen?*

Die Schranken der Notverordnungen stellten im Negativen ein nahezu vollständiges Abbild der Freiheiten dar, die die Presse vorher genossen hatte. Mit einer eigentümlichen Logik - nicht mit Zwangsläufigkeit - hatten sich die Notverordnungen angekündigt: Die Veränderungen im politischen Klima hatten den Gesetzgeber weit hinter sich gelassen, die Ausschließung des Abgeordneten vom Posten des verantwortlichen Redakteurs hatte den Abstand kaum verringern können. In der Präsidialdiktatur mußte sich die Exekutive über das perpetuierte Notverordnungsrecht die legislative Gewalt an. Damit war, wie schon 1922/23, das Parlament ausgeschaltet. Für das Gesetzgebungsverfahren ergab sich eine enorme Beschleunigung. Die Abänderung des § 8 RPG hatte noch die ganze Trägheit der Gesetzesmaschinerie gezeigt. Jetzt wurden gravierendere Einschnitte in das bisherige Presserecht in vielfacher Auflage vorgenommen. Einzelne Warner wiesen schon recht frühzeitig darauf hin, man müsse dem Staat zuvorkommen und Mißstände abstellen, bevor dieser zu drakonischen Maßnahmen greife.<sup>64</sup> Wie an den Selbstbeschränkungen im Presserecht gezeigt, hatten die Appelle nicht geholfen. Wenn einzelne Repräsentanten des Staates - z.B. in ihren Grußworten zu den Jahresversammlungen beider Vereine<sup>65</sup> - auch die Bemühungen der Presseverbände um Verantwortung anerkannten und ermutigten, so bedeutete dies noch nicht, daß sie damit Eingriffe des Gesetzgebers ausschlossen.

Die Verleger und Redakteure hatten sich im Rahmen der RAG gemeinsam mit nicht wenigen Eingaben gegen die Republikschutzgesetze und Notverordnungen gewandt. Dennoch zeigten ihre öffentlichen Stellungnahmen Unterschiede. Zwar wurde das Notwehrrecht des Staates prinzipiell anerkannt, die Kardinalfrage aber, wie weit er in »Notwehr« gehen dürfe, war umstritten. Erst jetzt, in der Stunde der Rückkehr zu staatlicher Bevormundung der Presse, wurden die Versäumnisse der Anfangszeit schmerzhaft deutlich. Solange die Gefahren nur abstrakt beschrieben wurden, kümmernten sich die Verbände nicht sonderlich um die Kassandrurufe. Ausgerechnet Häntzschel, der häufig auf das verfassungsrechtliche Defizit hingewiesen hatte,<sup>66</sup> nahm auf einmal die fehlende Verankerung der Pressefreiheit zu Hilfe, um für die staatliche Gesetzgebung zu argumentieren. Die Beschränkung der Pressefreiheit durch Zeitungsverbote sei von der Verfassung gedeckt. Damit seien die Verbote zwar noch nicht gerechtfertigt, aber Pressefreiheit bedeute nicht »Schimpffreiheit«, und sachliche Kritik sei nirgends unterbunden.<sup>67</sup> In Antwort auf diesen Aufsatz Häntzschels forderte Ackermann, der RDP müsse sich deshalb besonders gegen die »Beschneidung« der Freiheiten wehren, weil in der WRV »die deutsche Presse und ihre früheren Rechte sozusagen vergessen« worden seien. Weil er »durchaus ein gewisses

Notwehrrecht des Staates zur Sicherung seines Bestandes anerkenne«, wandte sich Ackermann nicht gegen die Hochverratsbestimmungen des zweiten Republiksschutzgesetzes, wohl aber gegen die »kautschukartigen Bestimmungen«, die die »Verächtlichmachung« der Staatsform und ihrer Symbole unter Strafe stelle: »Ich bin sehr für die Unterbindung der Schimpffreiheit, aber dann gefälligst für alle. Solange das nicht geschieht, und es könnte doch nur, und mit Vorsicht, im Rahmen einer Presserechtsreform überhaupt in Angriff genommen werden, solange halte ich das Hervorkehren solcher Momente in einem parteipolitisch neutralen Berufsverbände für gefährlich.«<sup>68</sup> Denkt man an bedeutende Hochverratsprozesse, z.B. den Fechenbach-Prozeß, und an den Anlaß des ersten Republiksschutzgesetzes, dann war Ackermanns Kritik von versteckter politischer Parteinahme nicht frei: Hochverratspresse waren vor allem Mittel politischer Justiz gegen links, »Beschimpfung und Verächtlichmachung« als Strafbestimmung zielte gegen rechts. Bezweckte Ackermann, stellvertretender Chefredakteur der rechtsgerichteten »Deutschen Tageszeitung«, unter dem Deckmantel parteipolitischer Ausgewogenheit, eine politische Stellungnahme? Es ist nicht mehr festzustellen. Später kritisierte er, die Presse habe sich nicht auf einen »überparteilichen« Standpunkt verständigen können und trage daher eine Mitschuld an Republiksschutz- und Notverordnungsgesetzen.<sup>69</sup> Paradoxerweise wurden hier die demokratischen Verteidiger der Republik zu Verursachern der Misere gestempelt.<sup>70</sup> Die fehlende Reaktion des RDP auf das »Weltbühnen«-Urteil gegen Ossietzky<sup>71</sup> zeigt, wie hohl und rückgratlos das Streben nach dem »überparteilichen« Ideal den Journalistenverband mittlerweile gemacht hatte. Zwar gab die Redaktion der DP Bruno Frei Raum zur Kritik an der Abstinenz des RDP,<sup>72</sup> wenige Nummern darauf aber wurden zwei Repliken abgedruckt, die für »verschiedene Zuschriften« stehen sollten, deren »Ausführungen [sich] zum Teil wiederholen«. Die eine Antwort begrüßte ausdrücklich das Urteil, welches »durchaus dem Rechtsgefühl der Mehrheit aller Deutschen« entspreche, die andere schlug in die gleiche Kerbe, da »in unserem Heeresetat nach verbotenen Säckelchen [zu] schnüffeln [...] mit Freiheit der politischen Kritik nicht viel und nicht wesentlich zu tun« habe: »Es hieße das Pferd beim Schwanz aufzäumen, wenn man solche Vorkommnisse als Startpunkt einer Aktion für die Pressefreiheit machen wollte. Mir scheint also, daß der Reichsverband gut daran tut, wenn er den Fall Ossietzky nicht zum Anlaß einer Protestaktion nimmt. Damit will ich durchaus kein Urteil über diesen Fall abgeben [...].«<sup>73</sup> Der RDP konnte sich also nicht darauf verständigen, gegen das Weimarer Grundübel der politischen Justiz zu protestieren, gegen die Notverordnungen aber wurden über »flammende[n] Protest« hinaus Taten gefordert.<sup>74</sup> Bisweilen ging diese weitgehende politische Abstinenz mit Warnungen vor Pressebevormundung italienisch-faschistischer oder russisch-bolschewistischer Prägung einher.<sup>75</sup>

Auf der Festveranstaltung der 25-Jahr-Feier des »Vereins Niedersächsische Presse« im RDP äußerten sich prominente RDP-Mitglieder zu den Notverordnungen. Die Beiträge setzten, je nach Funktion des Redners, unterschiedliche Akzente, geben in der Quersumme dennoch ein repräsentatives Meinungsbild des RDP wieder. Der RDP-Vorsitzende Ackermann betonte das politische Moment der Notverordnungen und hob wiederum die Gefahr hervor, welche in ihrer Handhabung durch die Regierung für diese liege, da die Presse nicht mehr offen kritisieren könne.<sup>76</sup> Tönjes, Vorsitzender des »Vereins Niedersächsische Presse«, brachte in seiner Begrüßungsansprache den Kern der journalistischen Kritik auf den Punkt. Er beklagte die mangelnde Achtung des politischen Gegners und forderte die vollständige Wiederherstellung der journalistischen Verantwortung.<sup>77</sup> Im Grußwort des Zeitungsverleger-

vereins Nordwestdeutschland wurden die Notverordnungen weder kritisiert noch angesprochen. Statt dessen hieß es, in der Zeitung komme dem Verleger die »Rolle des Familienvaters« zu. Man sei zur Verständigung mit den Redakteuren bereit.<sup>78</sup> Aus dem Verlegergrußwort ist *e silentio* weder Zustimmung zur Notverordnung noch auf deren Instrumentalisierung zu schließen. Doch die Journalisten verstanden das Grußwort beinahe als Affront. In Richters Gegenrede, die die DP paraphrasiert wiedergab,<sup>79</sup> hieß es: »Wenn Verleger Lattmann bei seiner Ansprache das Primat des Verlegers in der Zeitung habe anklingen lassen, so sei demgegenüber festzustellen, daß nach den Erfahrungen der bisherigen Entwicklung der deutschen Presse diese immer am besten gefahren sei unter dem Primat des Journalisten. Dieses Primat, das leider aus verschiedenen Gründen in den letzten Jahren eine starke Abschwächung erfahren habe, müsse von den Journalisten aufs neue erkämpft werden, wenn nicht die Abwärtsentwicklung der deutschen Presse verhängnisvolle Formen annehmen solle. Es gelte, die innere und äußere Freiheit der Presse so schnell wie möglich wieder zu gewinnen, und dazu brauche man die Macht, um sich durchzusetzen.«<sup>80</sup> Das moderate Schlußwort hielt Dovifat. Seit dem Antritt seiner Professur am »Deutschen Institut für Zeitungskunde« in Berlin im Juli 1928<sup>81</sup> den unmittelbaren Tagesauseinandersetzungen zwischen Verlegern und Redakteuren entzogen, betonte er die Notwendigkeit ihrer Zusammenarbeit. Er forderte, aus den Versäumnissen der ersten Stunde jetzt die nötigen Konsequenzen zu ziehen.<sup>82</sup>

Ende November 1931 veranstaltete der »Klub der Deutschen Presse« einen Ausspracheabend zur Pressefreiheit. Einzelne Redakteure stellten sich hier - nicht unwidersprochen - auf den Standpunkt, daß die Zensur im Ersten Weltkrieg erträglicher gewesen sei als die jetzigen Zustände unter dem Notverordnungsrecht.<sup>83</sup> Die andauernde Praxis der Zeitungsverbote - sogar republikanisch gesinnte Zeitungen wie der »Vorwärts« und die »Kölnische Volkszeitung« wurden von der Verbotschwelle erfaßt - verschärfte die Ablehnung der Notverordnungspraxis durch den RDP. Auf einem weiteren Ausspracheabend, ein gutes halbes Jahr später, am 13. Juli 1932,<sup>84</sup> setzte sich der Bezirksverband Berlin mit dieser Problematik auseinander. Während Feder in seinem Referat die früheren Verbote radikaler Zeitungen verteidigte, wandte sich Baeckers Vortrag »scharf gegen jedes Zeitungsverbot«. In der anschließenden Diskussion warf ein anderer Redakteur dem RDP gar vor, erst jetzt gegen Zeitungsverbote Front zu machen und die früheren Verbote gegen »radikale Rechtsblätter« ruhig hingenommen zu haben.<sup>85</sup> Der gleiche Journalist sprach sich gar dafür aus, der RDP möge sich mit der nationalsozialistischen Presse »zusammensetzen«. Zu diesem Zweck solle eine Kommission gebildet werden. Dem wurde jedoch »fast allseitig widersprochen«. Immerhin sind sowohl in dem Vorschlag wie auch in der - wenn auch geringen - Zustimmung Indizien zu sehen, daß der RDP gegen Aufweichungstendenzen von rechts keineswegs immun war.

Die Verleger bezogen im großen und ganzen eine geringfügig positivere Stellung zur Notverordnungspraxis als die Redakteure.<sup>87</sup> Die Erklärung allein, daß Nationalsozialisten im RDP stärker als im VDZV vertreten waren, erscheint hierfür nicht ausreichend: Schließlich machte sich der RDP ja auch für die Novellierung des § 8 RPG stark. Zwar versprach man sich davon eine Verbesserung anderer Bestimmungen, aber der § 8 RPG traf in seiner verschärften Form Nationalsozialisten wie Kommunisten in gleicher Weise. Vielmehr wurde vom RDP den Verlegern des VDZV vorgeworfen, gewissen Nutzen aus den Notverordnungen zu ziehen. Zwar waren auch etliche VDZV-Zeitungen von Verboten betroffen, das Gros der staatlichen Zwangsmaßnahmen aber betraf die Zeitungen der NSDAP und KPD. Wenn die Redakteure auch nicht

so weit gingen, dem VDZV zu unterstellen, an dem Verbotsrecht der Republikschutzgesetze und Notverordnungen interessiert zu sein, so befürchteten sie doch, mit den Verboten könnten die Verleger für mehr Einfluß auf die Gestaltung des redaktionellen Inhalts plädieren. Die Redakteure argumentierten gegen die geschaffenen Möglichkeiten: Man solle die eigentlich Verantwortlichen bestrafen und nicht mit den Zeitungsverboten die Verantwortung hin zur Verlegerschaft verschieben.<sup>88</sup>

Die »Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens«<sup>89</sup> zeichnete sich, soweit presserechtliche Regelungen getroffen wurden, durch eine Verschärfung der prozessualen Vorschriften aus. In dieser Hinsicht wurde sie in der DP begrüßt: »Es ist mehrfach in letzter Zeit auch von führenden Journalisten die Ansicht geäußert worden, daß gegenüber dem System der Zeitungsverbote, das schließlich den Verleger zum Verantwortlichen für den Zeitungsinhalt macht, eine Beschleunigung des Strafverfahrens und eine Verschärfung der Strafen wünschenswert seien [...] Mit dieser notverordneten "Verstärkung des Ehrenschatzes" ist ein Anfang gemacht. Er [!] wird hoffentlich die Wirkung haben, daß das System der Zeitungsverbote sich bald als überflüssig erweist.«<sup>90</sup> Zwar wurden die Verbotsmöglichkeiten von den Verlegern nicht offen dazu genutzt, mehr Einfluß auf die Redaktionen zu fordern. Die Befürchtung der Redakteure bestätigte sich aber zumindest indirekt. Die Verbote, hieß es im ZV, seien die »letzte Repressalie gegen die Zeitungsverleger, um diese durch unübersehbare wirtschaftliche Schädigung zu einer Zurückhaltung in der Behandlung politisch wichtiger Fragen in ihren Zeitungen zu bestimmen«.<sup>91</sup> Die Milderung der letzten Notverordnung vom 19. Dezember 1932 wurde als Beweis des Vertrauens in die »Selbstdisziplin der deutschen Presse« gewertet.<sup>92</sup> »Selbstdisziplin« konnte nur Selbstbeschränkung in der einen oder anderen Form heißen. In der Zeit der Notverordnungen wurde nicht nur von Zeitungswissenschaftlern wie Dovifat und Walther Heide verstärkt nach ihr gerufen.<sup>93</sup>

Dabei unterschieden sich die Konzepte von VDZV und RDP recht deutlich. Während Krumbhaar in seinem Artikel zur Jahreswende 1932/33 die »Selbstbereinigung« in der Enthaltamskeit von »unwürdigen Beschimpfungen Andersdenkender« suchte,<sup>94</sup> erreichte im RDP in diesen letzten Jahren der Weimarer Republik die Pressekammerdiskussion ihren Höhepunkt.<sup>95</sup> In ihren Stellungnahmen bestand zwischen Notverordnungen und Pressekammern ein enger Zusammenhang: Pressekammern seien notwendig, um die Pressefreiheit gegen neue staatliche Reglementierungen zu verteidigen.<sup>96</sup> Neben den staatlichen Einflüssen, denen es zu wehren gelte, sollte mit den Pressekammern vor allem ein Mittel zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Einflußnahme, der »indirekte[n], verwickelte[n] und "verfeinerte[n]" Formen der Pressebestechung« geschaffen werden, die Folge »der hochkapitalistischen Entwicklung der neuesten Zeit« sei.<sup>97</sup> Diese Argumentation vertrat - der gewiß jeglicher klassenkämpferischer Ideen unverdächtige - Paul Baecker. Hinter der Beschwörung der Gefahr wirtschaftlicher Einflußnahme steckte keineswegs ein verborgener Angriff auf die Verlegerschaft. Die Mitglieder des VDZV beklagten selbst oft genug die Einflußnahme von Anzeigenkunden. Ihre Klagen gingen allerdings nie mit der Forderung nach Pressekammern einher. Doch wenn die Abwehr staatlicher und außerstaatlicher Einwirkungen auf die Presse im Vordergrund gestanden haben sollte, warum zeigten nur die Redakteure und Juristen, nicht aber die Verleger Interesse an der Schaffung von Pressekammern?<sup>98</sup> Warum beteiligte sich der ZV kaum an der Auseinandersetzung?<sup>99</sup> Ein Teil der verlegerischen Bedenken gegen das Instrument »Pressekammer« stammte noch aus den Jahren 1924/25.<sup>100</sup> Selbstkontrolle an Stelle staatlichen Einflusses, die der

RDP für die Pressekammern geltend machte, wurde - nach Argumentation der Verleger - gerade durch diese Kammern verhindert. Andere Bedenken ergaben sich aus dem Zusammenhang, in dem die Pressekammerdiskussion jetzt wieder aufgenommen wurde. Besonders intensiv auf der Jahreshauptversammlung des RDP 1931 geführt, spiegelte sie die Unzufriedenheit des Reichsverbands mit der RAG wider.<sup>101</sup> Die Vereinbarungen mit der Verlegerschaft, so die Argumentation, würden eine rechtzeitige offene Diskussion von Unstimmigkeiten zwischen Verlegern und Redakteuren unterbinden.<sup>102</sup> In seinen Ausführungen über die Reichsarbeitsgemeinschaft bedauerte Richter den Mangel an Aktivitäten: »Um so mehr müsse gefordert werden, daß die RAG nicht die Bewegungsfreiheit des Reichsverbandes einenge«. <sup>103</sup> Und Baecker fürchtete, die für die Journalisten ungünstige Wirtschaftsentwicklung könne, wenn außerdem die RAG aufgekündigt werde, gleichberechtigten Verhandlungen mit der Verlegerschaft die Basis entziehen.<sup>104</sup> Öffentlich-rechtliche Pressekammern paritätisch mit Verlegern und Redakteuren zu besetzen hatte schon 1922 der RDP in seiner Einzelbegründung zum Journalistengesetzentwurf vorgeschlagen.<sup>105</sup> Anlässlich des Referentenentwurfs waren durch das Preußische Ministerium des Innern Bedenken gegen solch eine Lösung erhoben worden. Statt dessen sollten Verlegerkammern eingerichtet werden.<sup>106</sup> Auch das RDP-Mitglied Klühs, Redakteur des »Vorwärts«, sah - anders als Baecker - nicht die Chance für ein gleichberechtigtes Nebeneinander mit den Verlegern. Die Pressekammern würden »keine Einrichtung zur Erweiterung, vielmehr eine solche der Einengung der journalistischen Sphäre sein«. <sup>107</sup>

Die Vorbehalte der Verleger waren allerdings anders motiviert. Julius Ferdinand Wolff meinte unter Bezug auf Jellinek in seinem Festvortrag auf der Hauptversammlung 1931, man könne »im Zweifel darüber sein, ob das Politisch-Wünschenswerte ohne Verletzung der Preßfreiheit durch Pressekammern erreichbar« sei. Mit dem Hinweis auf den »in gewissem Sinne [...] öffentlich-rechtlichen Charakter« der RAG<sup>108</sup> deutete Wolff auf die Schwachstelle der gesamten Pressekammerdiskussion. RDP und VDZV hatten - als Vereine privaten Rechts - keine verbindlichen Sanktionsmöglichkeiten.<sup>109</sup> So gesehen verdeutlichten die Überlegungen zu den Pressekammern auch, wie die Autorität der Berufsvereinigung der Journalisten gehoben werden könnte.<sup>110</sup> Es war das Paradoxon der Pressekammerdiskussion, daß auf der einen Seite mit der Abwehr staatlicher Einflußnahme für die Kammern argumentiert wurde, auf der anderen Seite die Kammern dem Staat den Einfluß erst ermöglicht hätten. Auch auf diese Gefahr hatten die Verleger schon in ihrer Denkschrift von 1925 hingewiesen.<sup>111</sup> Zumindest mußte die Staatsnähe definiert werden. Gerade Juristen wiesen auf die Bedeutung hin, die der öffentlich-rechtlichen Fixierung der Pressekammern zukomme. Ein Standesrecht ohne Standespflicht könne es nicht geben. Die Kammern müßten Befugnis zur Disziplinarbestrafung haben.<sup>112</sup> Häntzschel empfahl, wegen der Gefahr mißbräuchlicher Anwendung, sich bei den Pressekammern zunächst nur auf das Gutachterwesen zu beschränken und »das schwierige Gebiet des Disziplinarrechts« noch nicht zu beschreiten.<sup>113</sup>

Vorform und gleichzeitig Voraussetzung für Pressekammern öffentlich-rechtlichen Zuschnitts waren journalistische Berufslisten. Ritter forderte 1929, um »dem den gesamten Journalistenstand schädigenden Strohmann-Unwesen wirksam zu Leibe gehen« zu können, ein Berufsregister für verantwortliche Redakteure.<sup>114</sup> Auch Experimente des Auslands wurden mit Interesse verfolgt.<sup>115</sup> Die praktische Umsetzung jedoch war umstritten. An den Fragen des Zugangs und der Sanktionsgewalt schieden sich die Geister. Dovifat, ganz auf Stärkung des RDP im öffentlich-rechtlichen Sinne bedacht, wollte im Journalistengesetz das Wahlrecht für die journalistischen Vertreter

in den Pressekammern an die Zugehörigkeit zum Reichsverband geknüpft wissen.<sup>116</sup> Paul Baecker, obwohl er für öffentlich-rechtliche Kammern plädierte, äußerte die Ansicht, eine Verbindung der Pressekammern mit dem Staat sei »dem Wesen der Presse zuwider«: »Pressekammern wären aber auch mit den Berufskammern der freien wissenschaftlichen Berufe nicht vergleichbar. Nicht nur deshalb, weil die Presse keine staatlich regulierte Vorbildung kennt, sondern mehr noch, weil der Staat, die Allgemeinheit, zwar ein Interesse daran hat, in welchem Geiste die Presse arbeitet für die Ausübung des journalistischen Berufes - gerade auch für eine ideale Berufsauffassung - aber die Freiheit Lebensluft schlechthin ist.«<sup>117</sup> Auch Klühs wandte sich auf der Wiener Jahreshauptversammlung des RDP von 1931 gegen Zugangsregelungen und Examina, die nur zu einer »Verzünfelung des Berufes« führen würden. Damit die Pressekammern dennoch nicht ein »Luftschloss« blieben, mußte ein passendes Fundament geschaffen werden.<sup>118</sup> Häntzschel sprach sich mehrfach gegen eine reglementierte Vorbildung aus.<sup>119</sup> Damit schloß sich in gewissem Sinn der Kreis: Schon im Zusammenhang mit dem Journalistengesetz hatten die Verleger den allerdings genau umgekehrten Schluß gezogen und gefordert, den deklamierten Ansprüchen doch gefälligst gerecht zu werden: »Wenn aber schon verlangt wird, daß der Redakteur [...] nun sakrosankt allein den geistigen Inhalt der Zeitung zu gestalten und öffentliche Interessen wahrzunehmen hat, dann wäre doch zunächst im öffentlichen Interesse die Frage der Vorbildung der Redakteure zu regeln.«<sup>120</sup> Letztlich scheiterte die Einrichtung von Pressekammern an diesen Problemen schon innerhalb des RDP; des energischen Widerstandes der Verleger bedurfte es nicht mehr. Zwar verabschiedete die RDP-Hauptversammlung in Wien 1931 noch eine Entschließung, bis Ende des Jahres einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf zu den Pressekammern vorzulegen;<sup>121</sup> dieser kam jedoch weder bis zum Oktober 1931 noch bis zum April 1932 zustande.<sup>122</sup> Erst im April 1933 hatte der RDP ein vergleichsweise autoritäres Pressegesetz, welches auch Pressekammern vorsah, fertiggestellt.<sup>123</sup> Im Dezember 1932 wurden alle bisherigen Notverordnungen durch eine wesentlich gemilderte ersetzt.<sup>124</sup> Ein letztes Mal sahen die Presseverbände die Chance, auf dem Weg der Selbstbeschränkung die wiedererlangte Freiheit zu stabilisieren.<sup>125</sup> Es gelang - bis Hitler die Macht übergeben wurde.

Wenn nun, ehe abschließend die Instrumentalisierung der Pressefreiheit untersucht wird, ein Resümee zum Interesse der beiden Presseverbände an den Schranken der Pressefreiheit versucht wird, so läßt sich eines ausschließen: Die Presseverbände plädierten nicht für Schranken, um Freiheiten zu definieren, weder für formelle noch für materielle. Dagegen läßt sich erstens festhalten: Beschränkungen der Presse auf der einen Seite sollten dem Gesetzgeber die Möglichkeit geben, andere Fragen großzügiger zu regeln; zweitens: Die Selbstbeschränkung der Presse sollte Einschränkungen auf dem Wege der Gesetzgebung vorbeugen; drittens: Gesetzliche »Unabänderlichkeiten« zwangen zur Mitwirkung an gesetzlichen Schranken; viertens: Schranken und Verpflichtungen, die der Gesetzgeber auferlegte, ließen sich bisweilen trefflich gegen den anderen Presseverband ins Feld führen. Speziell die Beschäftigung mit den Notverordnungen hat überdies gezeigt, wie weit Instrumentalisierung und Vorwurf der Ausnutzung auseinanderklaffen konnten. Die Journalisten warfen den Verlegern vor, Nutzen aus den Notverordnungen zu ziehen; in Wirklichkeit versuchten sie selbst, diese Verwaltungsakte für die Schaffung der Pressekammern zu kanalisieren.

## 2. Freiheiten von zweifelhaftem Wert?

### 2.1 Die institutionelle Pressefreiheit. Weder erreicht noch gewünscht?

Der einschlägige Artikel 118 WRV hatte die Pressefreiheit nicht erweitert. Als Institution war die Presse in ihm überhaupt nicht berücksichtigt. Dieses verfassungsrechtliche Manko wog um so schwerer, als die herrschende positivistische Rechtslehre das Schweigen des Gesetzgebers für beabsichtigtes Schweigen nahm. Wegen dieser Rechtsauffassung hatte die WRV die Pressefreiheit *de facto* nicht nur nicht verbessert, sondern im Grunde genommen sogar geschmälert. In diesem Sinne kritisierte Ebner später den Artikel 118 WRV. Der Artikel 118 WRV verbrieft nur das individuelle Recht der Meinungsäußerung. Privilegien und Sicherungen, die konstitutiv zur Institution der freien Presse beigetragen hätten, waren in ihm nicht garantiert. Beispielsweise fand sich nichts zum Anspruch auf bevorzugte Information durch Behörden. Nur innerhalb der im klassischen Presserecht fixierten Berichterstattungsgebiete, auf dem Gebiet der Parlaments- und Gerichtsberichterstattung, stellte sich die Sachlage anders dar. Damit stand der Artikel 118 WRV ganz in der Tradition individualrechtlicher Begründungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Das Grundrecht war Abwehrrecht, utilitaristische Ansätze hatten nach diesem Verständnis keinen Platz. Da aber der Staat zunehmend weniger das Leben seiner Bürger und der Gesellschaft reglementierte und mehr auf deren Willensbildung angewiesen war, wurden utilitaristische Begründungen wichtiger.<sup>1</sup>

Der zentrale begründende Begriff, der das gesellschaftliche Nützlichkeitsprinzip deutlich werden läßt, ist der des »öffentlichen Interesses«. Schon vor dem Krieg - also lange vor der Verfassungsdiskussion - forderte Ernst Posse Staat, Gesetzgeber und Gesellschaft auf, endlich anzuerkennen, daß die Presse in ihrem redaktionellen Teil dem *öffentlichen Interesse* diene.<sup>2</sup> Ein anderer vehementer Verfechter der institutionellen Sicherung der Pressefreiheit war Kurt Häntzschel. Er verlangte, der Pressefreiheit neben der individuellen eine auf den Dienst am Allgemeinwohl bezogene Begründung zu geben.<sup>3</sup> Die institutionelle Pressefreiheit, die Festschreibung der Berechtigung des öffentlichen Interesses, berührte eine Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen. Wie Everth feststellte, erschöpfe sie sich keineswegs in § 193 StGB.<sup>4</sup> Schon in der Verfassung hätte eine entsprechende Sicherung aufgenommen werden können bzw. müssen. Bestimmungen über Arbeiterräte seien zu finden, es fehle aber »jede Andeutung darüber, daß die Presse heute gewissermaßen eine öffentliche Stellung« einnehme.<sup>5</sup> Eine Reform des § 193 StGB hätte, selbst wenn sie erfolgreich gewesen wäre, die festgestellten Defekte der Weimarer Verfassung nicht beheben können. Um der Bedeutung der Presse und einer möglichst zweckmäßigen Regelung willen forderte Ebner schon 1922, den Schutzbestand des § 193 StGB in das RPG zu übernehmen; denn, so stellte er fest, die neue Verfassung habe die Pressefreiheit »eher beschränkt als erweitert«, und deshalb könne die Rechtsprechung nach dem alten § 193 StGB den Schutz für die Presse nicht erweitern.<sup>6</sup> In dem Bestreben, den Schutzbestand des § 193 StGB aus dem Strafrecht herauszunehmen, schienen sich RDP und VDZV zu treffen. Die Redakteure hatten schon mit ihrem Entwurf von 1918 den Schutz der Presse festschreiben wollen.<sup>7</sup> Diese Regelung tradierte sich über den endgültigen Journalistengesetzentwurf des RDP bis in den vorläufigen Entwurf des Reichsministeriums des Innern. Gegen solch eine Regelung erhob jedoch das Reichsjustizministerium schwerste Bedenken. Der Schutz der Presse sei viel besser durch Änderung des § 193

StGB selbst zu erreichen.<sup>8</sup> Auf diese Bedenken sowie auf das Scheitern des Journalistengesetzes ist es wohl zurückzuführen, daß Häntzschel 1925 eine Regelung der Materie des § 193 StGB im Strafrecht bevorzugte.<sup>9</sup> Die Sachverständigenkommission zur Reform des RPG wiederum nahm die Materie des § 193 StGB in das neue RPG auf.<sup>10</sup> Obgleich selbst offizielle Stellen, wie das Reichsministerium des Innern in seiner Begründung zum Referentenentwurf, vom öffentlichen Interesse, dem die Presse zu dienen habe, sprachen,<sup>11</sup> wurde dieser zentrale Begriff bis gegen Ende der Weimarer Republik nicht geklärt.<sup>12</sup> Auch das ständige Hin und Her, die Lösung mal auf diesem, mal auf jenem Rechtsgebiet zu suchen, trug dazu bei. Erst die nationalsozialistische Diktatur wies mit dem Schriftleitergesetz der Presse eine »öffentliche Aufgabe« zu.<sup>13</sup> Daher konnte in einer Dissertation aus der Zeit des Nationalsozialismus das Schriftleitergesetz als »Erfüllung ihrer [der Redakteure] Wünsche« bezeichnet werden.<sup>14</sup> Mit der Verpflichtung der Presse, dem öffentlichen Interesse zu dienen, wurden aber im Endeffekt dessen zugrundeliegende Idee - auch der dahinterstehende utilitaristische Ansatz - pervertiert.<sup>15</sup>

Die im Begriff des »öffentlichen Interesses« steckenden negativen Möglichkeiten wurden schnell erkannt. Vor allem die Verleger machten in ihrer Denkschrift geltend, der Begriff sei viel zu verschwommen.<sup>16</sup> »Öffentliches Interesse«, »privates Interesse«, »Wahrheit«, »Recht« und »öffentliches Wohl« seien »als Kriterien für pflichtwidrige Handlungen der Schriftleiter« nicht definierbare Begriffe. Die Fachpresse müsse aus dem Entwurf ganz herausgelassen werden.<sup>17</sup> Die vagen Formulierungen wurden auch von verschiedenen Ministerien kritisiert, die das Reichsministerium des Innern um Stellungnahme ersuchte.<sup>18</sup> Die Verleger warnten besonders vor einer »öffentlichen Beauftragung«. Eindringlich mahnte Julius Ferdinand Wolff, nicht nur die Frage, wer in der Presse für die Vertretung der öffentlichen Interessen zuständig sei, sondern auch die Kontrolle des Dienstes am öffentlichen Interesse sei ungeklärt. Wolff erkannte hellsichtig die Gefahr eines objektivierten Verständnisses vom »öffentlichen Interesse«. Da er dahinter nur Staats- oder Wertebezogenheit verstehen konnte, fürchtete er Überwachungsinstanzen ähnlich den russischen oder italienischen. Dann sei »das Ende jeder politischen Freiheit« gekommen.<sup>19</sup> Selbst die unruhigen Zeiten wurden gegen den Begriff des »öffentlichen Interesses« angeführt.<sup>20</sup>

Eng mit der Definition des öffentlichen Interesses hing die Frage zusammen, welchem Teil der Presse Vergünstigungen zu gewähren seien. Die Journalisten forderten einerseits, der einzelne habe zu entscheiden, wann ein öffentliches Interesse vorliege und wann nicht;<sup>21</sup> andererseits redeten sie einer werthebezogenen Unterscheidung einzelner Presstypen das Wort.<sup>22</sup> Dagegen argumentierte Ernst Posse, nur die Presse könne in ihrer Gesamtheit dem öffentlichen Interesse dienen.<sup>23</sup> Doch damit stand er allerdings weitgehend allein. In einem Kommentar zum »Schmutz- und Schundgesetz« wurde jedoch der »Dienst am öffentlichen Interesse« als materiellrechtliches Ausnahmekriterium abgelehnt und statt dessen gesagt, die Presse müsse sich »vorwiegend mit der Erörterung von Fragen der äußeren und inneren Politik befassen«;<sup>24</sup> in diesem formaljuristischen Standpunkt kann eine Unterstützung für Posses Position gesehen werden. Noch 1928 - elf Jahre nach Posses Schrift - suchte Häntzschel nach einer materiellen Definition des öffentlichen Interesses<sup>25</sup> und forderte die Zeitungswissenschaft auf, zur Klärung der strittigen Fragen beizutragen. Neben der Verzögerung durch eine solche Klärung mußten sich aus dem Versuch, die »öffentliche Mission« zu objektivieren, schwerwiegende Eingriffsmöglichkeiten des Staates ergeben. So zeigt das Beispiel des öffentlichen Interesses, daß das Bemühen, die institutionelle Freiheit der Presse durch eine materielle Definition - anstelle einer formalen - zu

erweitern, neue Gefahren für die Presse heraufbeschwor. Diese sah auch Häntzschel. Daher suchte er - auch in Antwort auf Julius Ferdinand Wollf - nach einer materiellen Definition, die auf das subjektive Moment abstellte.<sup>26</sup>

Die Gefährdung durch eine materielle Argumentation begann schon mit dem Streit, ob die Presse »Meinungs-« oder »Nachrichtenpresse« sei, indem die öffentliche Funktion mit dem immer wieder behaupteten Meinungscharakter begründet wurde.<sup>27</sup> Die Gefahr war nicht gering, wie die weit verbreitete der Unterscheidung der Presse in »gute« und »schlechte« Zeitungen - so auch im Strafrechtsausschuß - zeigt.<sup>28</sup> Die Verleger nutzten schon in ihrer Denkschrift von 1925 die Schwierigkeiten aus, die eine Unterscheidung der Presse in »gute« und »schlechte« machen mußte: Presse im »Dienste des öffentlichen Interesses« und Presse ohne dieses Ehrenzeichen. Eine objektive, unanfechtbare Definition »des Begriffes "Interesse der Gesamtheit" [zu finden, ist] in der Praxis ungemein schwer, wenn nicht überhaupt unmöglich«. <sup>29</sup> Bei allen Bemühungen um Sicherung der institutionellen Pressefreiheit während der Zeit der Weimarer Republik wurde das *öffentliche Interesse* nur an zwei Stellen festgeschrieben. Und beide Vereinbarungen hatten nur mindere oder gar keine Rechtsqualität. Es waren die RAG-Satzung und die durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung abgesegnete Vereinbarung im Tarifvertrag von 1926. Die einschlägige Stelle der RAG-Satzung lautete:

»Leitender Gedanke bei der Gründung ist, in der Reichsarbeitsgemeinschaft ein Organ ins Leben zu rufen, das sich der lebendigen Entwicklung der Presse im Wandel der Verhältnisse anpassen kann und dahin wirkt, daß sich Verleger und Journalisten bei ihrem Tun und Lassen der hohen öffentlichen Aufgaben der Presse und der Pflichten, die daraus für sie erwachsen, bewußt bleiben und allen Verstößen dagegen nach Kräften entgegenarbeiten.«<sup>30</sup>

Und Paragraph 1 des Tarifvertrags von 1926 führte aus:

»Die Zusammenarbeit von Verleger und Redakteur ist bedingt durch die Pflicht zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen durch die Zeitung.«<sup>31</sup>

Der Begriff des »öffentlichen Interesses« blieb also formaljuristisch unscharf. Nicht umsonst wurde in den Verhandlungen über das Vertragswerk vereinbart, das öffentliche Interesse einer zukünftigen Regelung vorzubehalten.<sup>32</sup> Wie die zukünftige Regelung hätte aussehen können, läßt sich aus der Diskussion des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sachverständigenkommission zum RPG ersehen. Zwischen April und September 1931 wurde eine Bestimmung eingefügt, daß Artikel, die »offenbar nicht zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen gemacht« worden seien, nicht vom Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden dürften.<sup>33</sup> Hinter dieser Formulierung, die Artikel zweierlei Rechts konstruiert, kann nur ein qualitativ-materielles Verständnis von öffentlichem Interesse stehen. Mit der Wendung »zur Wahrnehmung« wird erst recht deutlich, auf welch schlüpfrigen Untergrund sich die Sachverständigenkommission mit ihrer Formulierung begab. In Anlehnung an die höchstrichterliche Auslegung des § 193 StGB<sup>34</sup> konnte dies nur bedeuten, daß die Kommission sowohl den äußeren als auch den inneren Tatbestand erfüllt sehen wollte, ehe das Zeugnisverweigerungsrecht greifen dürfe: Der Artikel müsse also dem öffentlichen Interesse objektiv gesehen dienen, und der Redakteur müsse dies beabsichtigt haben. Damit näherte sich die Sachverständigenkommission, trotz der Anwesenheit von Pressevertretern, bedenklich einem zwischen guter und schlechter Presse unterscheidenden Presseverständnis. Das mag überraschen - besonders wenn man an die diesbezüglichen negativen Stellungnahmen von Verlegerseite denkt. In diesem Licht betrachtet, erscheinen die verlegerischen Äußerungen weniger von prinzipieller Opposition ge-

gen eine wertebezogene Definition des öffentlichen Interesses bestimmt als von grundsätzlicher Ablehnung des Journalistengesetzes.

Auch die Auseinandersetzung um die Reform der Prozeßordnungen zeigt, welches Presseverständnis hinter der Herleitung des Anspruchs auf Sicherung der institutionellen Pressefreiheit stand, welche Schwierigkeiten zu überwinden waren und welche Interessen beide Verbände leiteten. Die Journalisten argumentierten, sie hätten eine berufliche Sonderstellung einzunehmen, vergleichbar Geistlichen, Ärzten und Anwälten.<sup>35</sup> Selbst Häntzschel zog diesen Vergleich.<sup>36</sup> Ein anderer Jurist bestritt dagegen unter Hinweis auf die Sanktionsgewalt, denen Anwälte unterworfen seien, die Vergleichbarkeit.<sup>37</sup> Des weiteren wurde gegen diese Analogie vorgebracht: Während bei der Presse der Sachverhalt bekannt und die Personen unbekannt seien, sei es bei den genannten Berufsgruppen genau umgekehrt, die Person sei bekannt, aber der Sachverhalt nicht.<sup>38</sup> Die Parallele zu Ärzten, Geistlichen und Anwälten sollte belegen, daß die Journalisten Anspruch auf gesetzliche Sonderrechte hätten. Damit sind die drei Berufe genannt, die zu den klassischen Professionen zählen: die Medizin, die Jurisprudenz und die Theologie. Für sich genommen bewies diese Orientierung noch nicht den Willen der Journalisten, ihren Berufsstand auf die Ebene einer der klassischen Professionen zu heben. Jedoch zeigt sich hier, was schon weiter oben beschrieben wurde: Nur hauptberufliche Journalisten sollten Mitglied ihres Verbandes sein dürfen; der Mitgliedsausweis mußte beglaubigt sein; der Charakter des RDP sollte von einem privatrechtlichen Verein zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt umfunktioniert werden; viele RDP-Mitglieder spielten mit dem Gedanken verbindlicher Berufsregister und öffentlich-rechtlicher Pressekammern.

Die geforderten Sonderrechte definierten sich aus dem Dienst am öffentlichen Interesse. Es sei endlich an der Zeit, »daß Amt und Stellung des deutschen Redakteurs ganz eindeutig als eine öffentliche Magistratur anerkannt werden.«<sup>39</sup> Im RDP ging man sogar soweit, eine Art »Immunität« des Journalisten zu fordern.<sup>40</sup> Nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Zeugnisverweigerung wurde gefordert.<sup>41</sup> Solch starke Betonung *berufsbezogener* Rechte und Pflichten bestimmte die Argumentation des ZV nicht. Vielmehr tendierten die Verleger dazu, die Presse als Ganzes anzusehen.<sup>42</sup> Doch fand sich auch im ZV ein Artikel von Bretholz, der das Zeugnisverweigerungsrecht der Redakteure aus einem Berufsrecht heraus folgerte. Die Redaktion des ZV druckte diesen Artikel, weil ihr die Ausführungen »in ihrer Grundsätzlichkeit als bedeutsam für die Frage des Berufsgeheimnisses der Presse« erschienen.<sup>43</sup> Auch Bretholz verglich den Beruf der Redakteure mit dem der Ärzte, Rechtsanwälte und Geistlichen.<sup>44</sup> Diese journalistische Stellungnahme zur StPO fiel in die Zeit nach Inkrafttreten des Reichstarifs; das Verleger-Redakteur-Verhältnis war mittlerweile sehr entkrampft. Die Entspannung wurde auch schon an der RAG-Eingabe zur Reform des StGB deutlich.<sup>45</sup> Während die Verleger in der RAG-Eingabe die »Berufspflicht« mittrugen, zielte Ritter, unter Berufung auf diese Eingabe, nun auf die Presse als Ganzes.<sup>46</sup> Grundsätzliche Unterschiede in der Auffassung des Zeugnisverweigerungsrechts blieben dennoch bestehen. Sie wurden in der Urteilsbesprechung des OLG Darmstadt 1928 deutlich. Aufhänger war das abweichende Gutachten des Ministerialrats Jonas.

Das Jonassche Gutachten<sup>47</sup> äußerte sich vor allem zum Zeugnisverweigerungsrecht aus eigener Person. Nach § 385, II der ZPO konnte ein Zeuge durch den Beklagten von der Schweigepflicht entbunden werden. Jonas stellte fest, daß im Falle einer Geheimhaltung aus eigenem Recht die Entbindung von der Schweigepflicht, die nur aufgrund der Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Beklagten nur dieser selbst gewähren

könne, keine Auswirkung auf die Zeugnisverweigerung haben dürfe.<sup>48</sup> Das grundlegend Neue des Jonasschen Gutachtens lag darin, daß es das Verweigerungsrecht aus eigenem Recht, welches in § 384, III festgelegt war und den Gewerbetreibenden aufgrund eines Gewerbegeheimnisses zur Verweigerung berechnete, auf die Presse angewandt wissen wollte,<sup>49</sup> obwohl noch kein Gerichtsurteil diese Anwendbarkeit bestätigt hatte.<sup>50</sup>

In der Besprechung dieses Urteils führte Ebner das Zeugnisverweigerungsrecht der ZPO nicht auf ein Berufsgeheimnis, sondern auf ein Gewerbegeheimnis zurück.<sup>51</sup> Ebners Motiv war die juristisch korrekte Auslegung.<sup>52</sup> Seine von juristischem Sachverstand geleitete Analyse kontrastierte deutlich mit der Auffassung des Reichsverbands. Gustaf Richter, Autor der RDP-Eingabe von 1925, lehnte das »Gewerbegeheimnis« ab und befürwortete ein »Berufsgeheimnis«: »Es muß an sich schon auffallen, daß der Redakteur, der doch nicht die gewerblichen, sondern nur die geistigen Interessen der Zeitung zu wahren hat, ein Gewerbegeheimnis besitzen soll. Daß der Redakteur Gewerbegehilfe des Verlegers sei, soll damit doch wohl nicht behauptet werden. Uns scheint aber, daß gerade die Doppelstellung, welche die Zeitung als gewerbliches Unternehmen auf der einen und als Vertreterin öffentlicher Interessen auf der anderen Seite einnimmt, bei dieser Gesetzesauslegung nicht genügend berücksichtigt worden ist. Wer die Quelle einer redaktionellen Information ist, stellt nicht ein gewerbliches Geheimnis des Verlagsbetriebes, sondern ein Berufsgeheimnis des Redakteurs dar!«<sup>53</sup> Dabei berücksichtigte Richter zwar den journalistischen Alltag, nicht aber die ZPO. Zwar gab die DP Wolfgang Heine, der später Mitglied der Pressegesetzkommission wurde, Raum, Jonas beizupflichten,<sup>54</sup> die Redaktion suchte jedoch diese Zuschrift ausführlich zu widerlegen.<sup>55</sup> Hier drückt sich nicht nur das Bemühen aus, den Redakteur aus Verlegers Recht abzuwehren.<sup>56</sup> Richters Argumentation wider den juristischen Sachverstand ließ auch ganz klar Verbandsinteressen des RDP durchscheinen. Das Gewerbegeheimnis schützte im Unterschied zum Berufsgeheimnis jeden, der eine redaktionelle Tätigkeit in der Presse ausübte, gleichgültig ob im Hauptberuf oder als Teilzeit-Journalist.<sup>57</sup> Ein *Berufsgeheimnis* hätte dagegen der angestrebten Professionalisierung des eigenen Standes gedient und damit in die gleiche Richtung gezielt, die der RDP zur Stärkung des eigenen Verbandes verfolgte. Auch im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um das Journalistengesetz wurde immer wieder auf den Artikel 193 StGB und die Zeugniszwangsparagraphen der ZPO und StPO hingewiesen.<sup>58</sup> Mit ähnlichen Begründungen warben die Journalisten für eine Veränderung des Rechtszustands. So wurde wegen der gestiegenen Bedeutung und der im Weltkrieg erworbenen Ansprüche der Presse gefordert, den Schutz des § 193 StGB im Sinne des öffentlichen Interesses auszudehnen. Ebenso argumentierten die Redakteure hinsichtlich des Journalistengesetzes.<sup>59</sup> Gleiches galt bei der Berufung auf das Börsengesetz, das die Journalisten als Beispiel für ein verändertes Presseverständnis zitierten.<sup>60</sup> Wenn der Journalist schon gegenüber der staatlichen Gewalt eine Art Immunität genießen sollte, um wieviel eher berechnigt mußte seine Forderung wirken, sich in den kleinen redaktionellen Alltagsauseinandersetzungen gegen den Verleger durchzusetzen: Deshalb, und nicht nur wegen des vordergründig geäußerten Interesses, Verurteilungen vorzubeugen, plädierten die RDP-Vertreter für ein berufsgebundenes Sonderrecht: Die Garantie der institutionellen Pressefreiheit sollte dem Standesinteresse dienen.

Der Begriff des »öffentlichen Interesses« mochte unscharf sein, die materiellen Forderungen, die damit verknüpft wurden, waren präzise. Der Reichsverband argumentierte, Voraussetzung für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe sei die soziale

Sicherheit der Redakteure. Die Verleger besannen sich auf die öffentliche Bedeutung der Presse, wenn sie materielle Privilegien - wie Papierpreissubventionen - einforderten. In diesem Punkt unterschieden sich Verleger- und Redakteursorganisation also nicht: Für den eigenen Berufsstand, für die Journalisten oder die Verleger oder für die Presse insgesamt die Vertretung öffentlicher Interessen zu reklamieren war ein vielversprechendes Argument. RDP und VDZV trennte in dieser Hinsicht nur, daß es die Verleger bei der argumentativen Hilfe beließen, während der Reichsverband das öffentliche Interesse gesetzlich festgeschrieben haben wollte, um sich Vorteile gegenüber den Verlegern zu verschaffen.

## 2.2 Die umkämpfte redaktionelle Pressefreiheit

Nicht ohne Grund wurden in der Weimarer Zeit die wirtschaftliche wie die redaktionelle Pressefreiheit gemeinsam betrachtet und als »innere Pressefreiheit« bezeichnet - unter diesem Schlagwort wird heute ausschließlich die geistige Verleger-Redakteur-Beziehung verstanden. Beide Begriffe gehörten ursprünglich zusammen. In der politischen Umsetzung erfuhren beide Komponenten der inneren Pressefreiheit jedoch eine unterschiedliche Behandlung. Daher sollen beide nacheinander behandelt werden. Redaktionelle Unabhängigkeit bedeutet immer auch redaktionelle Verantwortung. Doch gab es in der Weimarer Zeit keine einschlägige Gesetzesstelle, die die redaktionelle Pressefreiheit definierte. Die einzige Verantwortung, die das damalige Presserecht kannte, war die strafrechtliche Verantwortung. Diese trug der »verantwortliche Redakteur«. Die Redakteure verwiesen darauf, um ihre Unabhängigkeit zu legitimieren; die Verleger bestritten die Argumentation und forderten eine eigene Verlegerverantwortlichkeit. Die Auseinandersetzung um die Verantwortlichkeit war also im Kern der Streit um den Anspruch auf die Führungsposition in der Presse. Den Streit verdeutlicht auch die heftig geführte Debatte um die Namen beider Verbände. Die Organisation der Redakteure hatte sich in »kühner Verallgemeinerung«<sup>61</sup> zum »Reichsverband der deutschen Presse« erklärt. Die Verleger kritisierten, »Reichsverband« sei eine »irreführende Bezeichnung der Redakteursorganisation«.<sup>62</sup> Dem heftig bestrittenen *Alleinvertretungsanspruch* setzten die Verleger auf der Hauptversammlung 1921 in Nürnberg den Titel des »Herausgebers« entgegen, um ihren publizistischen Anspruch zu dokumentieren,<sup>63</sup> nachdem schon früher *Verleger* mit *Herausgeber* gleichgesetzt worden war.<sup>64</sup> Die Betonung dieses Anspruchs sollte noch nach 1945 wirken.<sup>65</sup> Der RDP verwahrte sich auf seiner Hamburger Tagung 1921 dagegen; der Begriff »Herausgeber« werde in allen Pressegesetzkomentaren als identisch mit der Position des Redakteurs angesehen. Auf grobe Klötze setzten sie grobe Keile: »Verleger ist das deutsche Wort für Kapitalist.«<sup>66</sup> Auch Groth verstand in seinem Standardwerk den »Herausgeber« als den »verantwortlichen Redakteur«.<sup>67</sup> Das stärkste Argument der Journalisten gegen den vom VDZV beanspruchten Herausgebertitel war dabei die presserechtliche Argumentation.<sup>68</sup> Die Verleger des VDZV suchten deshalb in den Auseinandersetzungen um das Journalistengesetz diesen Ansprüchen der Journalisten zu begegnen, indem sie dem RMI ein neues presserechtliches Institut vorschlugen, das des Herausgebers.<sup>69</sup> Vertreter beider Verbände leiteten dabei ihre eigenen Ansprüche aus historischen Argumenten her; auch dahinter verbarg sich im Kern eine presserechtliche Argumentation. Arthur Obst verklärte das Kautionswesen, um die Selbständigkeit des Journalisten gegenüber

seinem Verleger im 19. Jahrhundert herauszustreichen:<sup>70</sup> Die Kapitalisierung des Zeitungswesens habe die journalistische Selbständigkeit untergraben - ein zumindest fragwürdiger kausaler Zusammenhang - Walther Jänecke dagegen bezog sich in seiner historischen Rückschau auf die Gründung des VDZV.<sup>71</sup> Während er mit seinem Verweis auf die Gründung des Vereins der politischen Verleger erklärte, die Verwendung des Begriffs »Herausgeber« sei ideell gerechtfertigt, unterstellte Obst den Verlegern allein materielle Motive. Doch wie Jänecke übertrieb, wenn er aus jedem Verleger einen politisch motivierten Publizisten machte, so vereinfachte Obst, wo er alles Verlegerische auf das rein Verlagskaufmännische reduzierte.

Mit der journalistischen Kritik am zeitgenössischen Verlegerverband sich das Loblied auf die alte Verlegergarde.<sup>72</sup> Besonders seit dem Tode Max Jäneckes habe sich das Verhältnis Verleger-Journalisten rapide verschlechtert; seither werde versucht, die Journalisten aus der Verantwortung zu drängen.<sup>73</sup> In Dovifats Buch »Die Zeitungen« wurde das Lob auf die alten Verleger als Kritik an der aktuellen VDZV-Spitze besonders deutlich. Betonte Dovifat z.B. Max Jäneckes »geschäftliche und verlegerische Großzügigkeit [...], die der Generalanzeigerpresse einen schweren Gegner geschaffen hätte, wäre sie Allgemeingut aller Verleger deutscher Gesinnungszeitungen gewesen«,<sup>74</sup> so hieß es wenig später, der VDZV habe niemals gegen die »Industrialisierung der Presse [...] Front gemacht«.<sup>75</sup> Wie Walther Jänecke - er hebe sich negativ von seinem Onkel ab - wurde auch Julius Ferdinand Wollf angegriffen - er habe als ehemaliger Chefredakteur seinen alten Stand verraten.<sup>76</sup> Robert Faber, der nächste VDZV-Vorsitzende, habe Jäneckes »ideale Ziele bei jeder Gelegenheit mit sehr eindringlicher Wirkung und großer Würde vorgetragen«.<sup>77</sup> Die Verleger der zwanziger Jahre dagegen hätten sich nur Fabers Argumente zu eigen gemacht, um den »Herr im Haus«-Standpunkt zu beweisen.<sup>78</sup> Trotz dieser zeitweise erbittert geführten Streitigkeiten um die Führung in der Presse fanden beide Vereine in der RAG von 1922, im Vertragswerk von 1926 und in den Verhandlungen zum neuen RPG ab 1929 einen *Modus vivendi*. Die erste reichsweite Einigung zwischen RDP und VDZV war im RAG-Vertrag von 1922 enthalten: Die RAG-Satzung bestimmte die »Abgrenzung der Begriffe Verleger und Redakteur [, um] die gedeihliche Zusammenarbeit von Redakteur und Verleger in der Zeitung im Geiste der Reichsarbeitsgemeinschaft in einer, den Rechten und der Würde beider Teile entsprechenden Weise zu fördern«.<sup>79</sup> Der RAG-Annex mit Quasi-Rechtscharakter<sup>80</sup> war jedoch nahezu völlig frei von solchen Schutzbestimmungen. Einzig in der Frage des Gesinnungswechsels hatten die Verleger Zugeständnisse gemacht;<sup>81</sup> der Gesinnungsschutz sollte »einer Novelle zum bestehenden Pressegesetz« vorbehalten bleiben.<sup>82</sup> Auch die Schiedsgerichte, die das Vertragswerk von 1926 vorsah, trugen nichts zur rechtlichen Sicherung des Verleger-Redakteur-Verhältnisses bei. Mit ihnen wurde eine Möglichkeit geschaffen, Streitigkeiten in einer Verleger-Redakteur-Beziehung ohne das belastende Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zu lösen; Tarifvereinbarungen zu Berufsschiedsgerichten waren aber in der Weimarer Zeit durch die Reichsarbeitsverwaltung generell von der Allgemeinverbindlichkeitserklärung ausgeschlossen.<sup>83</sup> Daher mußte diesen Bestimmungen des Vertragswerks jede rechtliche Absicherung fehlen. Aus diesem Grunde konnten auch die Schiedsgerichte keinen Beitrag zur öffentlich-rechtlichen Fixierung der Verleger-Redakteur-Beziehung leisten. In dem von 1929 an ausgearbeiteten Entwurf zum RPG waren überhaupt keine Regelungen der redaktionellen Pressefreiheit enthalten. Die Schaffung einer Schiedsinstanz wurde vermieden. Trotz des Bezugs auf Pressekamern wurden ihre Zusammensetzung und Zuständigkeit nicht ausgeführt. Aus den Verweisen geht jedoch hervor, daß ihr Aufgabengebiet auf die äußere Einflußnahme

beschränkt werden sollte.<sup>84</sup> So war die redaktionelle Pressefreiheit während der zwanziger Jahre nirgends verbindlich festgeschrieben worden.

Zwar hatten die Verleger schon gegen das Journalistengesetz argumentiert und bekräftigt, die redaktionelle Pressefreiheit sei nicht justitiabel; das hieß aber noch nicht, daß das Verleger-Redakteur-Verhältnis sich nicht hätte regeln lassen: Hüntzel erklärte auf der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes Berlin des RDP am 16. Dezember 1924 die Bestimmungen des Journalistengesetzes zur redaktionellen Pressefreiheit für justitiabel.<sup>85</sup> Und in der offiziellen Begründung des RMI war von der Regelung des Verleger-Redakteur-Verhältnisses »wegen der Bedeutung der Presse für Staat und Volk« die Rede.<sup>86</sup> Präzisierungen in den Ministerien lassen ebenfalls erkennen, daß das Verlegerargument, die Materie der redaktionellen Pressefreiheit sei nicht in Gesetzesform zu gießen, so nicht zu halten ist. Zwar wurde die Regelung des Verleger-Redakteur-Verhältnisses als schwierig, der Referentenentwurf aber als großer Fortschritt in dieser Richtung bezeichnet.<sup>87</sup> Mit dem Beschluß der RAG, das Versicherungswerk für allgemeinverbindlich erklären zu lassen, lieferten die Verleger schließlich selbst den Beweis, daß mangelnde Justitiabilität der redaktionellen Pressefreiheit keinen Grund darstellte, der gegen das Journalistengesetz sprach. Auch kann es nicht nur am Widerstand der Verlegerschaft gelegen haben, daß das Journalistengesetz mit seinen Bestimmungen zur Abgrenzung des Verleger-Redakteur-Verhältnisses scheiterte. Um so mehr lohnt es zu fragen, was der Reichsverband mit der Einforderung der redaktionellen Pressefreiheit bezweckt hatte.

Die erste Front, an der um redaktionelle Pressefreiheit gekämpft wurde, war nicht das vielzitierte Journalistengesetz, sondern das Betriebsrätegesetz. Als sich besondere Journalistenräte nicht hatten durchsetzen lassen, machte der RDP kehrt und votierte, um Einmischung des technischen und sonstigen Personals zu verhindern, mit den Verlegern für eine Ausnahme der Presse von den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes. Es kann dem RDP also keineswegs auf redaktionelle Pressefreiheit um jeden Preis angekommen sein. Das zweite Feld, auf dem um die Abgrenzung des Verleger-Redakteur-Verhältnisses gerungen wurde, bildeten die Abmachungen zur RAG. Doch diese war 1922 weniger als Instrument der Konfrontation denn des Ausgleichs gegründet worden. Sie wurde im RDP als Kompromiß und Einstieg in die Regelung des Verleger-Journalisten-Verhältnisses bzw. als letzter Aufschub für das Journalistengesetz gewertet.<sup>88</sup> Innerhalb des RDP verteidigten die Gegner des Gewerkschaftsgedankens und Befürworter des Ausgleichs - z.B. Georg Bernhard - die Reichsarbeitsgemeinschaft.<sup>89</sup> Später äußerten sich gerade die Befürworter der RAG-Gründung kritisch zu deren Funktion.<sup>90</sup> Den Verlegern wurde schon früh vorgeworfen, die RAG gegen das Journalistengesetz instrumentalisiert zu haben;<sup>91</sup> in der Hochphase der Auseinandersetzungen registrierte Giesen gar eine bislang »gänzlich unbekannt gebliebene Begeisterung für die Reichsarbeitsgemeinschaft«.<sup>92</sup>

In der Tat wurde 1924 im VDZV, früher als im RDP, für eine Verlängerung der RAG geworben.<sup>93</sup> Dabei spielte sicherlich in den Überlegungen der Verleger der Gedanke eine Rolle, die Forderungen nach redaktioneller Pressefreiheit in der RAG besser abfedern zu können. Für den Eindruck, den die DP-Artikel suggerieren, daß mangelnde Funktionsfähigkeit der RAG die Verleger zu RAG-Befürwortern werden ließ, finden sich jedoch keinerlei Belege. Im Gegenteil, die Verleger boten sogar an, die RAG-Funktionsfähigkeit zu verbessern und für eine Sicherung des Verleger-Redakteur-Verhältnisses im RAG-Rahmen zu sorgen.<sup>94</sup> Die Verleger wollten dieses Verhältnis innerhalb der RAG gelöst wissen. Die Redakteure dagegen zielten trotz ihrer RAG-Kritik auf eine Beratung des Referentenentwurfs innerhalb der RAG, um zu

einer einvernehmlichen Haltung zu kommen.<sup>95</sup> Daß die Abgrenzung des Verleger-Redakteur-Verhältnisses über die RAG führen müsse, darüber bestand also - wenn auch gegensätzlich motiviert - Einigkeit.

Einen weiteren Versuch, die redaktionelle Pressefreiheit festzuschreiben, stellte das Vertragswerk von 1926 dar. Obwohl das Vertragswerk nicht viel zur redaktionellen Pressefreiheit aussagte, sahen zunächst selbst Kritiker der »organisatorische[n] Schwächen« des Reichsverbands den Artikel 1 des Tarifvertrags als »eine durchaus annehmbare Formulierung der Rechte des Redakteurs« an.<sup>96</sup> Andererseits hatten die Verleger schon dadurch in dem Normaldienstvertrag einen Sieg errungen, daß in den §§ 13 und 14 ausdrücklich auf das BGB Bezug genommen wurde,<sup>97</sup> d.h. die Journalisten hatten sich auf einen Normaldienstvertrag eingelassen, der die Redakteure als Angestellte und die Verleger als weisungsbefugte Arbeitgeber beschrieb.<sup>98</sup> Im Lauf der Zeit wurde aber die Kritik am Vertragswerk von 1926 lauter: Vor allem der Gesinnungsschutz sei mangelhaft durchgeführt.<sup>99</sup> Von dieser ungenügenden Umsetzung der Bestimmungen des Vertragswerks konnten die RDP-Vertreter sicherlich nicht *a priori* ausgehen. Dennoch hätte das Journalistengesetz ein größeres Maß an Schutz für die redaktionelle Pressefreiheit bedeutet. Warum hielt der RDP also nicht am Journalistengesetz fest? Welche Funktion kam der redaktionellen Pressefreiheit in der Strategie des RDP zu? Die Antwort verbirgt sich nicht in den undifferenzierten journalistischen Stellungnahmen zur redaktionellen Pressefreiheit, sondern sie liegt in den verbandsinternen Interessenkonflikten. Die Verfechter eines berufsständischen Reichsverbandes hatten in der Gewerkschafts- und Streikfrage die Oberhand behalten. Unter der Voraussetzung aber, daß die Struktur des RDP eine ausufernde Konfrontation mit den Verlegern gar nicht zuließ, konnte die harte Auseinandersetzung von den RDP-Funktionären nur soweit betrieben werden, wie sie sich funktionalisieren ließ. Der RDP hatte sich in der Auseinandersetzung um das Journalistengesetz vornehmlich dann an die Regierung oder an die Ministerien gewandt, wenn der Verband in direkten Verhandlungen mit den Verlegern nicht weiterkam. Für Letztere hatte sich das so dargestellt, daß der RDP in Koordination mit dem RMI vorgegangen sei. Auf der VDZV-Hauptversammlung 1924 warf Kurt Simon den Redakteuren vor, das Reichsministerium des Innern unter Druck gesetzt zu haben.<sup>100</sup> Ähnlich äußerten sich die Verleger in ihrer Denkschrift.<sup>101</sup> Und wenn Neven DuMont 1929 gar davon sprach, die Regierung habe die Verleger zum Reichstarif und zum Versicherungswerk gezwungen,<sup>102</sup> meinte er damit die Drohung, das Verhältnis Redakteur-Verleger gesetzlich zu regeln.<sup>103</sup> Zwang ausgeübt zu haben wurde zwar vom RDP nachträglich bestritten,<sup>104</sup> aber Äußerungen aus den Reihen des RDP aus dem Jahr 1924 stützten die Vorwürfe: Die Redakteure seien der schwächere Part und müßten daher den Staat um Hilfe ersuchen.<sup>105</sup> Schon 1922 war in der allgemeinen Begründung des RDP zum eigenen Entwurf von der »konstitutiven Schwäche der Stellung der geistigen Arbeit« die Rede gewesen.<sup>106</sup> Und noch ein Jahr früher, während der Bemühungen um einen Reichstarif, hatte der Reichsverband auf die Unterstützung der Regierung gesetzt. Die Hamburger RDP-Versammlung hatte 1921 beschlossen, sollten die Verhandlungen mit den Verlegern scheitern, dem Arbeitsministerium einen Entwurf zum Reichstarif vorzulegen.<sup>107</sup> Und 1924 schlug ein RDP-Mitglied vor, um das Journalistengesetz durchzusetzen, sollten im Wahlkampf die Kandidaten beeinflußt werden.<sup>108</sup> Der Einfluß auf Parlamentarier, soweit er ausgeübt wurde, schlug sich aber nicht in wesentlichen Aktivitäten des Reichstages nieder.<sup>109</sup>

Das Argument, die Presse habe »öffentlichen Interessen« zu dienen, war geeignet, sich im Kampf um die redaktionelle Pressefreiheit des Schutzes der Regierungsstellen zu

versichern. Diese Aufgabe wahrzunehmen sei ihr nur möglich, wenn der Redakteur nicht als Angestellter, sondern als eigenverantwortlich Handelnder in seiner Zeitung wirken könne. Der Journalist müsse sich im öffentlichen Interesse auch häufig gegen den Unternehmer entscheiden können.<sup>110</sup> Ohne staatlichen Schutz sei dies aber nicht möglich.<sup>111</sup> Die Verleger wurden durch die Bemühungen um ein Journalistengesetz aus der Reserve gelockt; sie argumentierten jetzt gegenüber dem RMI: Das Journalistengesetz sei überflüssig, da inzwischen Verhandlungen über das Vertragswerk begonnen hätten.<sup>112</sup> So war das wirksamste Druckmittel, über das der RDP verfügte, um soziale Sicherungen zu erreichen, mit Rückendeckung der Regierung die gesetzliche Regelung der redaktionellen Pressefreiheit anzudrohen.

Dennoch kann man nicht sagen, es sei dem gesamten Reichsverband mit der Verfechtung der redaktionellen Pressefreiheit nur darauf angekommen, soziale Sicherungen durchzusetzen. Denn das soziale Netz, an dem 1925 Journalisten- und Verlegerschaft gemeinsam knüpften, schien in doppelter Hinsicht nicht genügend. Schon der Referentenentwurf hatte Kritik wegen mangelnder sozialer Sicherungen einstecken müssen - nicht nur seitens der Redakteure.<sup>113</sup> Auf der Hauptversammlung des RDP 1925 war das Vertragswerk nur unter der Maßgabe gebilligt worden, daß man die Anwendung kritisch prüfen werde. Zeigten sich Mißstände, sollte das Journalistengesetz bzw. die Frage des Rechtsverhältnisses der Redakteure weiter verfolgt werden. Noch drohte der RDP mit dem Journalistengesetz und hielt sich damit weiterhin die Möglichkeit offen, auf Regierungsstellen zurückzugreifen.<sup>114</sup> Nachdem die Reichsarbeitsverwaltung am 10. Juni 1926 das Vertragswerk für allgemeinverbindlich erklärt hatte, wurde das Journalistengesetz aufgeschoben.<sup>115</sup> Auf dem Verbandstag des RDP 1926 in Düsseldorf wurde kein einziger Antrag mehr zum Journalistengesetz gestellt.<sup>116</sup> Aber schon den vom Landesverband Rheinland-Westfalen vorgebrachten Kompromißvorschlag, das gesamte Vertragswerk als Notbehelf anzusehen und das Journalistengesetz weiterzuverfolgen, muß man als Zeichen einer immer noch starken Opposition im Reichsverband gegen die dilatorische Behandlung des Journalistengesetzes und gegen das Vertragswerk werten.<sup>117</sup> Die ausgedehnte Berichterstattung in der DP über die Modalitäten des Versicherungswerks bedeutete deshalb wohl nicht nur Aufklärung der Mitglieder, sondern auch Werbung mit der Güte des Erreichten.<sup>118</sup> Die Werbung war, gemessen an der geäußerten Kritik, auch nötig. Emil Dovifat sprach in der Rückschau gar von »einem bestimmten monomanen Typ« der Redakteure, der sich widersetzt habe.<sup>119</sup> Vehemente Kritik, die sich mit einem Gegenvorschlag zur Sicherung der Hinterbliebenen- und Altersversorgung verband,<sup>120</sup> äußerte auch der »Verein der Württembergischen Presse«: Die vorgeschlagene Sicherung sei völlig unannehmbar, die RDP-Spitze müsse nachverhandeln.<sup>121</sup> Selbst das Standardwerk von Groth enthielt noch Kritik am Versicherungswerk.<sup>122</sup> Durch sie wird deutlich, daß die Inflation ein tiefes Mißtrauen gegenüber herkömmlichen Versicherungs- und Finanzierungssystemen zurückgelassen hatte.<sup>123</sup>

Besonders umstritten war die Laufzeit der Verträge.<sup>124</sup> In der »Weltbühne« wurde deshalb das Verhandlungsergebnis scharf angegriffen.<sup>125</sup> Geschäftsführer Gustaf Richter antwortete zunächst mit einer Verteidigung der sozialen Leistungen der Pensionskasse und strich dann die Bedeutung der Kasse für die »innere berufliche Unabhängigkeit« der Redakteure heraus.<sup>126</sup> Die Artikel in der »Weltbühne« lassen vermuten, welche Journalisten vehement gegen die RDP-Führung schrieben. In einem der seltenen Fälle, in denen die Zeitschrift Fragen des Reichsverbands aufgriff, hatte sich der freie Mitarbeiter Alfons Goldschmidt 1918 und 1919 zur Gewerkschaftsfrage geäußert.<sup>127</sup> Sieht man beides im Zusammenhang, liegt die Vermutung nahe, dieselben

Gruppen hätten die Opposition gegen das Vertragswerk formiert, die 1919 die Vergewerkschaftlichung betrieben haben. Hierfür spricht ein weiterer Sachverhalt: Die Frage der Vergewerkschaftlichung war 1921/22 noch einmal an der Streikfrage aufgebrochen. Die Spitze des Reichsverbands hatte zumindest behauptet, die »Freien« seien die eigentlichen Propagandisten der Streikidee. Eben die Freien hatte nun das Vertragswerk von 1926 unberücksichtigt gelassen. Weder das Versicherungswerk<sup>128</sup> noch der Tarifvertrag in Abschnitt IV,<sup>129</sup> noch der Normaldienstvertrag in Teil B, Paragraph 1<sup>130</sup> bezogen sich auf die Freien, wengleich eine zukünftige Regelung geplant war.<sup>131</sup> Doch da auch das Journalistengesetz die Freien nicht berücksichtigte, waren diese generell unterrepräsentiert; dementsprechend unzufrieden zeigten sie sich der Verbandsführung.

Wem aber nützte das Versicherungswerk am meisten? Wäre das Vertragswerk überall umgesetzt worden, so hätten davon am stärksten die schlechtest bezahlten und in ihrer Arbeit am meisten belasteten Journalisten profitiert: die Journalisten der Kleinstpresse. Diese hätten sich zugleich am wenigsten Hoffnung auf die *de-facto*-Durchsetzung einer *de-jure*-Regelung der redaktionellen Pressefreiheit machen können;<sup>132</sup> sie mußten am ehesten mit dem Handel zwischen RDP-Spitze und Verlegern einverstanden, dürften aber vermutlich am wenigsten bereit gewesen sein, für die Chimäre der Gleichberechtigung zu streiken.<sup>133</sup> In den Landesverbänden wurde die Regelung gemischt aufgenommen. Während Niedersachsen die Spitze des Reichsverbands verteidigte,<sup>134</sup> ist einem Antrag des »Verbandes der Schlesischen Presse« zum RDP-Verbandstag 1926 deutlich die Kritik am Vertragswerk anzumerken: Die schlesischen Journalisten forderten Beratungen über eine Krankenversicherung;<sup>135</sup> diese war in dem Vertragswerk nicht vorgesehen. In der RDP-Spitze dagegen stellten die Befürworter von RAG, Reichstarif und Versicherungswerk die eindeutige Mehrheit. Die verbandsinterne Opposition richtete sich hauptsächlich gegen die Güte des Erreichten und den *Verrat*, der von der RDP-Spitze am *idealen Ziel* geübt worden sei.<sup>136</sup> Doch hätte sie, die sich, verbandsintern gesehen, zwischen Skylla und Charybdis, zwischen dem Verrat an Konzepten und der strukturell begründeten Unfähigkeit des Verbandes zu unbedingter Konfrontation befand, überhaupt mehr erreichen können?

Nach Einschätzung Häntzschels bestand schon Mitte Mai 1924 keine Aussicht mehr auf Einigung zwischen VDZV und RDP über den entscheidenden § 12 des vorläufigen Referentenentwurfs, in dem das Verhältnis von Verleger und Redakteur abgegrenzt werden sollte.<sup>137</sup> Dennoch verfolgten die RDP-Funktionäre weiterhin ihr Ziel, die redaktionelle Pressefreiheit festzuschreiben.<sup>138</sup> Sie verfolgten es auch dann noch, als die Verleger der Reichsregierung im Frühjahr 1925 Andeutungen über eine soziale Einigung zwischen beiden Verbänden machten und behaupteten, der RDP habe jegliches Interesse am Journalistengesetz verloren.<sup>139</sup> Der Reichsverband konnte sich noch in dieser Phase eines gewissen Rückhalts der Regierung versichern.<sup>140</sup> Mit dieser Unterstützung erreichte er schließlich eine weitere Verbesserung der sozialen Abmachungen, denn zunächst hatten sich Journalisten und Verleger nur auf den Normaldienstvertrag und einen Reichstarif, nicht aber auf ein Versicherungswesen einigen können.<sup>141</sup> Doch gerade die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung war von elementarer Bedeutung; eine Arbeitslosenversicherung vereinbarten die Verbände allerdings nicht.

So ist zu resümieren: Der Druck, den die Reichsverbandsvertreter mit ihrer Forderung nach redaktioneller Pressefreiheit auf die Verleger ausübten, hat zunächst die Verleger zu Verhandlungen über soziale Besserungen gezwungen. Der RDP war aber nur deshalb erfolgreich, weil Regierungsstellen bis hin zum Reichskanzler den

Reichsverband unterstützt hatten. Den ersten Anzeichen verlegerischer Kompromißbereitschaft auf sozialem Gebiet entsprach gleichzeitig härtester Widerstand gegen die zentrale journalistische Forderung nach redaktioneller Pressefreiheit. Deshalb verzichtete die RDP-Führung schon 1924 auf deren Festschreibung. Sie bewies aber Verhandlungsgeschick genug, sich dies nicht anmerken zu lassen, und erreichte damit, daß das Vertragswerk von 1926 auch das Versicherungswesen regelte.<sup>142</sup>

Damit hatten auch die Redakteure den »Übergang vom Fürsorge- zum Versicherungsprinzip« erreicht,<sup>143</sup> nachdem die Verlagsfürsorge unternehmensbezogener Hilfskassen in der Inflation zusammengebrochen war. So bedeutete die Bemühung um die redaktionelle Pressefreiheit im Ergebnis - nicht aber der ursprünglichen Intention nach - den ideellen Appendix zur sozialen Sicherung, für die die Journalisten schon das Argument von der »öffentlichen Aufgabe« instrumentalisiert hatten. Die RDP-Spitze mußte dabei den hohen Erwartungen ihrer Mitglieder Rechnung tragen, wußte sich aber durch die Heterogenität eben dieser Mitglieder in ihrer Verhandlungsposition gegenüber der Verlegerschaft als der Schwächere. Teilweise, aber nur zum Nutzen sozialer Sicherung, konnte dieses Manko durch Regierungsunterstützung kompensiert werden.

Da sich die Verleger den Erhalt ihrer redaktionellen Einflußmöglichkeiten soziale Zugeständnisse kosten ließen, kann man das als Beweis dafür nehmen, daß es ihnen - zumindest ihrer Verbandsspitze - mit ihrer publizistischen Verantwortung durchaus ernst war. Doch die in der Praxis ungenügende Umsetzung zwingt, diese Feststellung sogleich wieder zu relativieren. Die Verleger suchten die journalistische Argumentationskette zu entkräften sowie ihren Einfluß zu erhalten und brachen mit ihrem wirtschaftsfriedlichen Verhalten den journalistischen Forderungen die Spitze. Erstreckte sich diese »Deeskalationsstrategie« des VDZV aber nur auf redaktionelle Pressefreiheit und soziale Sicherung? Eingangs wurde darauf hingewiesen, daß die redaktionelle Pressefreiheit nur eine Hälfte des Komplexes beschreibt, der in der Weimarer Zeit als »innere Pressefreiheit« bezeichnet wurde. Der anderen Hälfte, der wirtschaftlichen Pressefreiheit, wendet sich der folgende Abschnitt zu.

### *2.3 Freiheit von wirtschaftlichem Zwang. Bekenntnisse und Teilerfolge*

Noch deutlicher, als es das Beispiel der redaktionellen Pressefreiheit gezeigt hat, beweist der zweite Aspekt der »inneren Pressefreiheit«, die Freiheit der Presse von wirtschaftlichem Zwang, wie sehr die Entwicklungen in der Presse über das Presserecht hinweggegangen waren. Hatte sich in den Paragraphen des RPG zum »verantwortlichen Redakteur« (§§ 8, 18, 20, 21) wenigstens ein Anknüpfungspunkt für Bemühungen um redaktionelle Pressefreiheit gefunden, so fehlte ein vergleichbarer Kristallisationspunkt zur wirtschaftlichen Pressefreiheit im überkommenen Presserecht völlig. Die Bestimmung des Börsengesetzes von 1908<sup>144</sup> gegen die Manipulation von Aktienkursen richtete sich nicht gegen eine Beeinträchtigung der Presse durch wirtschaftlichen Druck, sondern vielmehr gegen Schädigung des Wirtschaftslebens durch publizistische Macht. In der heutigen Presse- und Kommunikationsgeschichtsschreibung werden, wenn der Grad der wirtschaftlichen Abhängigkeit in der deutschen Presse betrachtet wird, hauptsächlich die (wichtigen) publizistischen und wirtschaftlichen Formen der Pressekonzentration untersucht. Materndienste und Medienkonzerne finden Aufmerksamkeit. Hier aber soll die Instrumentalisierung der wirtschaft-

lichen Pressefreiheit untersucht werden; deshalb ist es sinnvoller - auch wegen der Unmöglichkeit, *de lege lata* zu argumentieren -, den Schlagworten, mit denen zwischen den Verbänden um die Freiheit der Presse von wirtschaftlicher Einflußnahme gestritten wurde, Aufmerksamkeit zu schenken: Neben der »Vertrusting« sind das die »Amerikanisierung« und die Auseinandersetzungen um das »Anzeigenwesen«. <sup>145</sup> 1923 löste Georg Bernhard eine scharfe Kontroverse um die Vertrusting der Presse aus. Bernhards Artikel ist zum einen deshalb wichtig, weil in ihm schärfste Angriffe auf die grundsätzliche Struktur der Besitzverhältnisse in der deutschen Presse geführt wurden. Zum anderen ist der Beitrag von Interesse, weil er in der Rückschau als Auftakt der Auseinandersetzung um das Journalistengesetz gewertet wurde. <sup>146</sup> Zum dritten werden schlaglichtartig die Verhältnisse innerhalb des Reichsverbandes aufgehellert, denn Bernhard löste mit seinem Artikel eine Kontroverse nicht nur zwischen Verlegern und Redakteuren, sondern auch innerhalb des RDP aus. Im Oktober des voraufgehenden Jahres war die Mutuum-Darlehens-AG <sup>147</sup> gegründet worden, deren Aufsichtsratsvorsitzender Hugenberg wurde. <sup>148</sup> Bernhard hatte in seinem Artikel gegen den Einfluß der Industrie schwere Geschütze aufgeföhren. Der Einfluß von Hugenberg und Stinnes bedrohte die Freiheit der Presse; dieser Gefahr müsse ein Journalistengesetz entgegenwirken. <sup>149</sup> Der ZV wertete Bernhards Artikel als Angriff auf die sozialpolitischen Bemühungen der Verleger: Er diene dem Ziel, »gewisse Ehrgeize gesetzgeberisch zu befriedigen«; die RAG müsse sich mit den Vorfällen befassen; der Artikel zeige, daß ein neues RPG - und nicht ein Klassengesetz nach Art des Journalistengesetzes - nötig sei. <sup>150</sup>

Obwohl sich Georg Bernhard *und* der ZV <sup>151</sup> auf das Journalistengesetz bezogen, erscheint die Interpretation, der Artikel habe die Auseinandersetzung um das Journalistengesetz eröffnet, nicht stichhaltig. Zum einen setzten die Bemühungen um ein Journalistengesetz schon während des Ersten Weltkriegs ein, und zum anderen eröffnete Bernhard keineswegs einen Generalangriff des RDP auf die Verleger. Vielmehr distanzierte sich der Reichsverband öffentlich von Bernhard und deklarierte dessen Ausführungen als eine privat geäußerte Meinung. <sup>152</sup> Zwar gab es im RDP auch von prominenter Seite Zustimmung für Bernhard, <sup>153</sup> aber die schärfste Replik auf Bernhards Artikel stammte ebenfalls aus den Reihen des RDP, von Paul Baecker. <sup>154</sup> Dieser reagierte so scharf, weil Bernhard ihn als Gewährsmann für die Vertrusting zitiert hatte. <sup>155</sup> Baecker war 1923 noch in Parteifreundschaft mit Hugenberg verbunden, während er 1928 samt seiner »Deutschen Tageszeitung« auf seiten der Gegner Hugenbergs stand und selbst von der DNVP zum »Landvolk« wechselte. <sup>156</sup> Aber auch noch nach diesen parteipolitischen Divergenzen hätte Baecker Bernhards Artikel vermutlich mit der gleichen Schärfe zurückgewiesen wie 1923. In der Sachverständigenkommission, für die Baecker ein Referat zur »inneren Pressefreiheit« auszuarbeiten hatte, <sup>157</sup> stellte er an industrieller Geldbeteiligung nichts Unredliches fest: Solange die Richtung einer Zeitung festgelegt sei, könne man gegen Beteiligungen wie im Falle Hugenbergs nichts einwenden, denn die Beeinflussung beruhe nicht auf dem »Einzelfall, sondern auf Grund eines festgelegten Programms«. <sup>158</sup>

Kritik an der »Stinnisierung« wurde häufig geäußert. <sup>159</sup> So ist an Bernhards Artikel auch weniger der Angriff als solcher interessant, als vielmehr die Tatsache, daß die Kritik von einem exponierten RDP-Funktionär stammte. Verständlich wird Bernhards Artikel aber nur, wenn man ihn *pro domo* Ullstein auffaßt. Die »gewisse[n] persönliche[n] Auseinandersetzungen«, auf die sich Baecker bezog, sind der Vorwurf, Bernhard und die »Vossische Zeitung« - mithin auch Ullstein - betrieben eine auslandsfreundliche, vor allem franzosenfreundliche Politik. Diese von der DAZ

vorgebrachten Anschuldigungen führten zu einer Klage des Ullstein-Verlags und Bernhards. Die Klage wurde nach einer Ehrenerklärung der DAZ zurückgezogen.<sup>160</sup> Der ZV enthielt sich der Baeckerschen Äußerung vergleichbaren Andeutungen.<sup>161</sup> Offensichtlich wollte der ZV in die Auseinandersetzungen zwischen DAZ, »Leipziger Neuesten Nachrichten« und der »Vossischen« nicht hineingezogen werden.<sup>162</sup> Trotz der scharfen Angriffe des ZV gegen Bernhard leugnete selbst der Vorstand des VDZV die Gefahr des Fremdeinflusses auf die Presse nicht: »Uns kann es nicht darauf ankommen, Mißstände zu beschönigen und zu verhehlen. Aber ebensowenig können die deutschen Zeitungsverleger es mitmachen, wenn man mit einer Art Riesenvergrößerungsglas gewisse Mißstände zu einem Zerrbild aufreibt, mit dem die Gesetzgebung im Sinne einzelner Parteien und Gruppen beeinflusst werden soll.«<sup>163</sup> Auch die Denkschrift des VDZV zum Referentenentwurf räumte die Einflußnahme der Industrie auf die Presse ein, die Tauglichkeit eines Journalistengesetzes zu deren Bekämpfung wurde aber bestritten.<sup>164</sup>

In dieser sehr vorsichtig formulierten Kritik aus Verlegerkreisen an Fehlentwicklungen im Verlags- und Zeitungsgewerbe spiegelt sich noch die alte Struktur des VDZV als Vereinigung mittlerer Zeitungen gegenüber den Großunternehmen. Doch wie schon 1920 eine Attacke des VDZV auf die »Vera« im Sande verlaufen war,<sup>165</sup> die zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht von Hugenberg dominiert wurde,<sup>166</sup> weil sich solche Angriffe zunehmend auch gegen eigene Mitglieder richteten,<sup>167</sup> so konnte der VDZV auch 1923/24 keine Maßnahmen gegen die Konzentration publizistischer Macht in industrieller Hand treffen, zumal er damit auch das Journalistengesetz befördert hätte. Die heterogene Zusammensetzung sowohl von RDP als auch von VDZV, die an der Kontroverse um Bernhards Artikel deutlich wird, erklärt, warum das Schlagwort »Vertrüstung« nicht den Charakter eines Kampfbegriffs haben konnte, obwohl es die Qualitäten dazu gehabt hätte.

Anders steht es um das Schlagwort »Amerikanisierung«.<sup>168</sup> Zunächst - bis etwa Mitte der zwanziger Jahre - wurde »Amerikanisierung« der Presse sehr grobschlächtig verwandt. Der Begriff stand für eine sensationell aufgemachte, ausschließlich am Profit orientierte Nachrichtenpresse.<sup>169</sup> Dieser Tendenz könne nur ein wirtschaftlich und sozial gesicherter Journalismus entgegenwirken. Von den Verlegern sei in diesem Zusammenhang nichts zu erwarten, behaupteten die Journalisten, da diese die Käuflichkeit förderten.<sup>170</sup> Auch zu dieser Interpretation finden sich Stimmen aus Behörden und Ministerien, die sich der Meinung der Redakteure anschlossen.<sup>171</sup> Naturgemäß vergrößern solche Stellungnahmen. In der krassen, gegen die Verleger gerichteten Verwendung wurde »Amerikanisierung« nach dem Zustandekommen des Reichstarifs auch nicht mehr gebraucht. Emil Dovifats Buch »Der amerikanische Journalismus« hatte seinen Teil zur differenzierteren Betrachtung der amerikanischen Zustände beigetragen. Dennoch war das Buch in subtiler Form eine Auseinandersetzung mit den Verlegern.<sup>172</sup> Davon zeugen diverse Schreiben an Dovifat, in denen das Buch lobend erwähnt wird.<sup>173</sup> Die antiverlegerische Tendenz betonte der Schweizer Jurist und Presserechterspezialist Wettstein.<sup>174</sup> Die Zuschrift des Verlegers Kurt Simon dagegen zeigte, wie vorsichtig Dovifat die Verleger aufs Korn genommen hatte.<sup>175</sup> Außerdem erhielt Dovifat die Studienreise für sein Buch wahrscheinlich vom RDP bezahlt.<sup>176</sup> Angesichts der nicht besonders guten finanziellen Situation des RDP kurz nach der Inflation würde dieser eine so kostspielige Studienreise kaum um ihrer selbst willen finanziert haben. So schloß sich das Buch nahtlos an Dovifats weit schärfere Kampfschrift »Die Zeitungen« an. Ernst Posse hatte »Die Zeitungen« als Kronzeugen für die »Vergeschäftlichung« bezeichnet.<sup>177</sup> Doch sollte man den Kampfcharakter nicht zu

stark betonen. Schließlich hatte Dovifat mit dem Buch in erster Linie seine wissenschaftliche Reputation heben wollen. Von den Verlegern waren Äußerungen wie die Dovifats selbstverständlich nicht zu vernehmen. Das ist jedoch weniger ein Zeichen völlig gleichlautender Interessen innerhalb der durch den VDZV vertretenen Verlegerschaft als vielmehr ein Zeichen für die Standesdisziplin, die eine äußerlich geschlossene Abwehrfront ermöglichte. Nach 1945 waren Verleger politischer Qualitätszeitungen, wie Walther Jänecke, schon eher bereit, gegen ihre rein geschäftlich ausgerichteten ehemaligen Kollegen Stellung zu beziehen, die nicht »Politik aus Verantwortung, sondern Politik der Konjunktur« betrieben hätten.<sup>178</sup>

Eng mit der Kritik an der »Amerikanisierung« waren die Auseinandersetzungen um das Anzeigengeschäft verbunden. Doch verband sich mit der Kritik am Inseratenwesen nicht nur die Klage über den schädlichen Einfluß auf das publizistische Äußere der Zeitungen, sondern auch die begründete Furcht vor wirtschaftlichem Fremdeinfluß; dieser bestand nicht nur aus anonymem Zeitungsbesitz in industrieller Hand. Den Zeitungsverlegern besonders gefährlich waren Versuche, bei denen Anzeigenkunden den Zeitungen redaktionelle Vorschriften machten. Im Unterschied zur heutigen historischen Kommunikationsforschung<sup>179</sup> wurde in der zeitgenössischen Kritik mindestens ebenso heftig über den Einfluß gestritten, den die Anzeigen auf den Zeitungsinhalt eröffneten, wie über Zeitungsaufkäufe durch die Industrie. Die wirtschaftliche Entwicklung der Presse hatte die Zeitungen längst in einem hohen Maß von den Anzeigeneinnahmen abhängig gemacht.<sup>180</sup>

Die Zunahme der wirtschaftlichen Bedeutung der Inserate und die damit verbundene Gefahr für die Unabhängigkeit der Presse ließ immer wieder nach Vergleichen mit dem Ausland suchen. Vor allem das Wort von den »französischen Zuständen« bekam fast schon den Charakter eines Stereotyps.<sup>181</sup> »Französische Zustände« standen dabei für die Vermischung von redaktionellem und Anzeigenteil. Diese dürften in Deutschland nicht einreißen.<sup>182</sup> Zwar kehrte diese Form der Kritik an den französischen Zuständen immer die moralische Überlegenheit des deutschen Journalismus heraus, wobei sicherlich auch der verlorene Weltkrieg eine Rolle spielte. Das angeführte frühe Beispiel macht aber deutlich, daß die Kritik schon geäußert wurde, bevor die Unterzeichnung des Friedensvertrages von Versailles das deutsch-französische Klima vollständig vergiftete. Wie weit diese Kritik an den Zuständen der Auslandspresse verbreitet war, zeigt auch ein Gutachten der Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums zum Referentenentwurf. Es bestehe »die Gefahr, dass auch die deutsche Presse trotz aller aner kennenswerten gegenteiligen Bestrebungen der Verleger- und Redakteursorganisationen denselben Weg gehen [wird], den die französische, englische und amerikanische Presse seit Jahren beschritten« habe.<sup>183</sup>

Auf Auswüchse des Anzeigengeschäfts reagierten RDP und VDZV gleichermaßen mit Kritik. Sowohl Verleger als auch Redakteure gingen gegen die Vermischung von Text- und Anzeigenteil vor. Dabei reklamierte jeder Verband sein Verdienst an der Reinhaltung der Presse.<sup>184</sup> Gerade die Verleger suchten mit der strikten Trennung von gewerblichem und redaktionellem Raum ihr Verantwortungsgefühl für die gesamte Zeitung zu zeigen. Sie konnten damit dem verbreiteten Vorwurf begegnen, nur Händler mit bedrucktem Papier zu sein.<sup>185</sup> Mit dem Argument, auch im Anzeigenteil müsse Verantwortung walten, konnten sie sich daher gegen die Verantwortung der Redakteure für den Schriftleitungsteil wenden.<sup>186</sup>

Die Verleger taten gut daran, Verantwortungsgefühl für die gesamte Zeitung zu bekunden, denn mit den französischen Presseverhältnissen wurde - z.B. von Baecker - die Notwendigkeit des Journalistengesetzes begründet.<sup>187</sup> Und in der offiziellen

Begründung des RMI zum Referentenentwurf wurde u.a. mit der Heimlichkeit der wirtschaftlichen Einflußnahme argumentiert, die den Journalistenstand schädige.<sup>188</sup> Außerdem müsse der schädliche Einfluß von Reklameartikeln ausgeschaltet werden.<sup>189</sup> Die Maßnahmen des VDZV gegen die Vermischung von Text- und Anzeigenteil waren demnach nicht Ausdruck des Kampfes gegen die großen Zeitungen. Außerdem - große Zeitungen waren dem Verlangen des Anzeigenkunden, Reklame in Redaktionellem zu verstecken, eher gewachsen: Je stärker Krieg und Inflation den Inseratenumfang einschränkten, desto stärker betraf es die kleinen Zeitungen, da nur die ersten Zeitungen am Platz ihren Anzeigenumfang in etwa halten konnten.<sup>190</sup> Vielmehr waren die Maßnahmen des VDZV zum einen Resultat der Bemühungen, um unlauteren Wettbewerb und »Rabattschleuderei« auszuschalten,<sup>191</sup> zum anderen wollten die Verleger damit radikalen Schlußfolgerungen aus der Kritik an den Anzeigen vorbeugen. Denn der von Verlegern und Journalisten beschrittene Weg zur Reinhaltung der Presse implizierte, daß das Anzeigenwesen nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurde, sondern aus dem Problemkreis Pressereform und Presserechtsreform herausgehalten werden sollte.

An radikalen Vorschlägen hat es in der Tat nicht gefehlt. Wegen seines wissenschaftlichen Renommées muß Karl Bücher als gewichtigster Kritiker des etablierten Anzeigenwesens bezeichnet werden. Der Leipziger Nationalökonom und Zeitungswissenschaftler hatte schon 1912 definiert, »daß durch die ganze Presse hin die Zeitung jetzt den Charakter einer Unternehmung hat, welche Anzeigenraum als Ware produziert, die nur durch einen redaktionellen Teil absetzbar wird.«<sup>192</sup> Büchers Vorschläge gipfelten in einem Vorschlag zu einem Pressegesetz, in dem das Anzeigenwesen auf kommunaler Ebene monopolisiert wurde.<sup>193</sup> Den Gesetzesvorschlag hatte Bücher schon im Januar 1919 nach Aufforderung durch den bayerischen Minister Jaffé verfaßt.<sup>194</sup> Während Bücher die redaktionellen Leistungen als ein - aus unternehmerischer Sicht - notwendiges Übel definierte, wurde seitens der Vertreter der Presseverbände umgekehrt argumentiert: Die Gewinne aus dem Inseratenteil erst erlaubten es, Leistungen anzubieten und auszubauen.<sup>195</sup> Zwar wurde Bücher von der Zeitschrift des Verlegerverbandes nicht vorgeworfen, er betreibe die Sozialisierung der Presse,<sup>196</sup> die Verurteilung seiner Vorschläge war dennoch recht deutlich: »Die Kommunalisierung der Presse bzw. die Monopolisierung der Nachricht und der Anzeige laufen auf eine Beschränkung der Lern- und Meinungsfreiheit hinaus: Sie sind darum volks- und kulturschädlich.«<sup>197</sup> Auch die Journalisten machten sich die radikalen Forderungen Büchers nach Rückkehr zur monopolisierten Intelligenzpresse nicht zu eigen. Der DAZ-Chefredakteur Cuno bezeichnete Büchers Vorschläge gar als Kuren eines »Eisenbart«.<sup>198</sup> Und Posse hatte schon in seiner Schrift von 1917 der Monopolisierung des Anzeigenwesens eine Abfuhr erteilt.<sup>199</sup> In die gleiche Richtung wie Büchers Vorschläge zielte die Reform der Presseverfassung, die Erich Schairer, Mitarbeiter von Friedrich Naumanns »Hilfe«, propagierte.<sup>200</sup> Auch Schairer besaß Reputation genug, so daß der ZV einen angesehenen Wissenschaftler, Otto Jöhlinger, bemühte, ihn detailliert zu widerlegen. Obwohl Schairer selbst von »Sozialisierung« sprach, traf diese Charakterisierung seine Vorschläge nicht genau. Vielmehr griff er, wie auch schon Bücher, in seiner Schrift die Lassalleschen Vorschläge zur Monopolisierung des Inseratenwesens auf.<sup>201</sup>

In den Vorschlägen zur Reform des Anzeigenwesens, wie auch in der Frage der Besitzverhältnisse innerhalb der Presse, wird der enge Zusammenhang von Presserechtsreform und Pressereform, von Kritik und radikalen Reformen deutlich. Dabei müssen jedoch sowohl bezüglich der Pressereform als auch der Presserechtsreform je

zwei Dinge auseinandergehalten werden. Zwar wurden, was die Pressereform betrifft, in beiden Verbänden die Defekte, die eine Reform der Presse nötig machten, erkannt und, wenn auch mit unterschiedlicher Deutlichkeit, artikuliert. Dennoch konnten in keinem der Verbände Forderungen nach einer radikalen Pressereform laut werden: Bei beiden Verbänden standen dem massive wirtschaftliche Eigeninteressen entgegen. Die Ablehnung einer Sozialisierung durch die Zeitungsbesitzer versteht sich von selbst. Daß die Redakteure ebenfalls die Sozialisierung ablehnten, erklärt sich aus dem Kahlschlag an unnützen Presseerzeugnissen, der von den radikalen Reformern propagiert wurde.<sup>202</sup> Der Reichsverband hätte mit einer Unterstützung dieser Sozialisierungsbestrebungen seine Mitglieder brotlos gemacht. Deshalb trat die grundsätzliche Kritik am Kapitalismus auch nur vereinzelt auf - vor allem im Zusammenhang mit dem Journalistengesetz.<sup>203</sup> Aber nicht nur in der Absage an Bücher, Schairer und der Kritik an Bernhard, der ja selbst keine Sozialisierung forderte, zeigt sich diese Ablehnung. Selbst in den Auseinandersetzungen um das Journalistengesetz hatte der RDP einer grundsätzlichen Änderung der Betriebsform eine Absage erteilt.<sup>204</sup> Mit welcher Münze die Pressereform in der Presserechtsreform ausgezahlt wurde, beweist der Kompromiß, der im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Versicherungswerk ausgehandelt wurde. Der Neuregelung des RPG sollte vorbehalten bleiben, die Besitzverhältnisse dem Redakteur offenzulegen:

»Der gesetzliche Vorstand einer Gesellschaft, die ein Zeitungsunternehmen betreibt, ist verpflichtet, dem Schriftleiter auf Aufforderung Auskunft zu geben über die Gesellschaftsverhältnisse der Zeitung, soweit sie zum Handelsregister anzumelden sind.«<sup>205</sup>

Das Handelsregister aber konnte der betroffene Journalist auch selbst einsehen, wenngleich eine Einsichtnahme bei verwickelten Besitzverhältnissen umfangreiche Recherchen erfordert hätte.<sup>206</sup> Was nun diese Presserechtsreform meint, so muß unterschieden werden zwischen einer kleinen Lösung, die die - von mir bezeichnete - *wirtschaftliche Pressefreiheit* ohne die *redaktionelle Pressefreiheit* betrifft, und einer großen Lösung des Problems *innere Pressefreiheit* - in zeitgenössischer Diktion. Wenn im folgenden von *kleiner Lösung* gesprochen wird, so heißt das nicht, daß *per se* jede Lösung, die dann tatsächlich in der Sachverständigenkommission zur Reform des Pressegesetzes gefunden wurde, als Minimallösung zu betrachten ist. So wurde eine recht eindeutige Formulierung gegen Pressebestechung ausgearbeitet.<sup>207</sup> Der Vorschlag, den Carbe in seinem Korreferat zu Baecker ausführte, ist dabei fast deckungsgleich mit dessen Intention.<sup>208</sup> Carbe schlug als Paragraphen gegen Pressebestechung vor:

»Ein Dritter, der einen Verleger oder einen Redakteur durch Androhung von Nachteilen wirtschaftlicher oder anderer Art zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung hinsichtlich der Gestaltung des Inhalts einer periodischen Druckschrift, insbesondere zur Aufnahme oder Unterlassung einer Veröffentlichung nötigt, wird mit ..... bestraft.

Der Versuch ist strafbar.«<sup>209</sup>

In der Garantie der wirtschaftlichen Pressefreiheit fand sich also wieder, wie auch schon bei der Kritik am RPG gesehen, weitgehende Übereinstimmung zwischen Verlegern und Redakteuren. Dennoch bedeutete selbst dieser Gleichklang Rivalität und Interessendivergenz. Denn das, was sich als gemeinsame Lösung dem Betrachter präsentierte, war die gemeinsame kleine Lösung. Indem die Verleger alle Maßnahmen gegen wirtschaftliche Beeinflussung, vom Inserentendruck bis hin zur Bestechung unterstützten - mit Ausnahme des Kartellrechts -, vertraten sie ihre Interessen gleich

doppelt: Erstens direkt, denn z.B. die Bestrafung der Drohung mit Anzeigenentzug lag im Interesse jedes Verlegers. Zweitens auch indirekt: Indem sie gemeinsam mit den Journalisten gegen die Bedrohung der Pressefreiheit durch Wirtschaftskraft angingen, brachen sie diesen Komplex aus dem umfassenden der *inneren Pressefreiheit* heraus. Es gelang der Verlegerschaft, durch hartnäckigen Widerstand auf der einen und bereitwillige Kooperation auf der anderen Seite das Problem der redaktionellen von dem der wirtschaftlichen Pressefreiheit zu separieren, den Druck auf eine umfassende Lösung der *inneren Pressefreiheit* entscheidend zu mindern und damit ihren Besitzstand zu wahren.

Wenn mittels Teilreform des Presserechts der Druck, der auf einer Pressereform lastete, entscheidend gemildert wurde, so beschreibt das nur die sachliche Seite des Problems. Doch hinter den Lösungszwängen standen auch Interessengruppen. An der Lösung der wirtschaftlichen Pressefreiheit war neben Verlegern, Redakteuren und Vertretern der Ministerien auch einer engagierten Öffentlichkeit gelegen. Diese reichte von Publizistikwissenschaftlern bis zu Juristen, die Kritik an den Auswüchsen der Sensationsberichterstattung übten. Wäre der Gesamtkomplex nicht gespalten worden, so hätten die Redakteure darauf vertrauen können, daß sich diese unausgesprochene große Koalition - ohne die Verlegerschaft - auch zugunsten der redaktionellen Pressefreiheit ausgezahlt hätte. So aber wurde der Gesamtzusammenhang zerstört, und die Redakteure des Reichsverbands standen ohne potentielle Kombattanten da. Sie selbst jedoch hatten den Aufspaltungsprozeß obendrein noch eingeleitet, da sie bereit gewesen waren, die redaktionelle Pressefreiheit gegen soziale und wirtschaftliche Zugeständnisse einzutauschen.

Auf eine bewußte Taktik der Verleger war diese Aufspaltung sicherlich nicht zurückzuführen. Das beschriebene direkte Interesse der Verleger an der Lösung der *wirtschaftlichen Pressefreiheit* scheint eher gegen eine gezielte Planung zu sprechen. Aber ob diese Überlegungen die Verleger - und umgekehrt die Journalisten - nun beherrschten, es bleibt festzuhalten, daß die Journalisten immer die ganzheitliche Lösung, die Verleger hingegen immer die Teillösung favorisiert haben. So zeigt sich in der Aufspaltung des Begriffs *innere Pressefreiheit* noch einmal die ungleich stärkere Verhandlungsposition der Verlegerschaft. Und diese begriffliche Trennung gilt noch heute.

## SCHLUSS

### Zwei Verbände zwischen Pressefreiheit und Eigennutz

Reichsinnenminister Frick beurlaubte Kurt Häntzschel, den Ministerialdirigenten im Reichsinnenministerium und einflußreichsten Pressejuristen Weimars, nur acht Tage nach dem 30. Januar 1933. Die Arbeiten am Reichspressegesetz wurden ausgesetzt. Häntzschels Weggefährten in der Abfassung eines neuen, zeitgemäßen Presserechts, die Vertreter der Journalisten und Verleger, mußten in der Folgezeit erleben, daß ihre Verbände ebenfalls zur Untätigkeit verurteilt bzw. gleichgeschaltet und umfunktioni-ert wurden. Eine 14jährige Entwicklung wurde binnen weniger Monate zur historischen Randbemerkung. Aber kann überhaupt von Entwicklung gesprochen werden? Schon der Auftakt war wenig verheißungsvoll gewesen. Die Väter der Reichsverfassung vergaßen bei Abfassung der Grundrechte die Sicherung der institutionellen Pressefreiheit; auch die Presseverbände hatten den schwerwiegenden Irrtum nicht bemerkt. Auf die presserechtliche Verbandsarbeit von RDP und VDZV sollte dies verschiedentlich Auswirkungen haben, für die publizistische Freiheit hatte das redaktionelle Versehen nur geringe Konsequenzen. Die wesentlichen Einschränkungen der Pressefreiheit beruhten auf dem präsidialen Notverordnungsrecht nach Artikel 48 WRV. Eine Verfassungsgarantie der Pressefreiheit hätte sie nicht verhindern können. Doch zumindest das zweite Republiksschutzgesetz hätte bei einer bedachteren Verfassunggebung so nicht zustande kommen können. Das weitere genuin Weimarer Presserecht läßt sich schnell aufzählen: Die Reform der StPO von 1926 räumte dem Journalisten das Recht auf Zeugnisverweigerung ein, eine RPG-Novelle von 1931 beschränkte den Mißbrauch der Abgeordnetenimmunität. Aber mit diesem Gesetz war den Auswüchsen der Hetzberichte nicht mehr beizukommen. Neue Notverordnungen schufen rigide Abhilfe. Die Entwicklung in der Presse hatte die des Presserechts weit hinter sich gelassen. Doch wenn das Presserecht auch kaum eine Entwicklung genommen hatte, zeigen die intensiven und fruchtbaren Diskussionen der Sachverständigenkommission zur Reform des Pressegesetzes, daß zumindest die Entwicklung des Rechtsbewußtseins nicht stehengeblieben war. Hier schlugen sich die Erfahrungen *der Presse* aus mehr als fünfzig Jahren RPG nieder.

Aber gab es *diese* deutsche Presse? Journalisten, die anonym mit Schere und Kleister journalistische Elaborate verfertigten, standen neben Meinung machenden Leitartiklern. Verleger kleiner Heimatblätter konkurrierten mit großen Konzernen. Die Zeitungen erschienen einmal die Woche bis mehrmals am Tag. Die Zeitungen, Verleger und Journalisten, alle wiesen mehr Unterschiede als Gemeinsamkeiten auf - *die Presse* also gab es nicht. Doch trotz verschiedener Individuen und divergierender Interessen konnten sich gemeinsame Interessenvertretungen herausbilden. Zwar war bei den Verlegern immer wieder der Interessengegensatz zwischen Klein-, Mittel- und Großbetrieben zu spüren, und die Journalisten hatten als *Feste* und *Freie*, Gewerkschaftsgegner und Gewerkschaftsbefürworter, Groß- und Kleinverdiener ebenfalls keine einheitlichen Ziele - dennoch: wie der wachsende Organisationsgrad beider Vereine

zeigt, gewannen sie nach dem Ersten Weltkrieg beträchtlich an Attraktivität. Dabei waren beide von den Grundlagen ihrer Macht her höchst verschieden.

Der Reichsverband vertrat nur jeden zweiten Weimarer Journalisten. Um seine finanzielle Grundlage stand es schlecht. Elementare Anliegen der Journalisten, wie eine funktionierende Stellenvermittlung, konnte der RDP nicht allein lösen - dazu bedurfte es der Mitarbeit der Verleger. Zu einer streikfähigen Gewerkschaft konnte er nicht ausgebaut werden: Es fehlten Streikkasse und Streikwille. Die Ideologie des freien Standes war noch wesentlich mächtiger als das Selbstverständnis, Arbeitnehmer zu sein. Auch der häufig propagierte Heilsweg der Gewerkschaften, der Ruf nach staatlichen Beschäftigungsprogrammen, war dem RDP verstellt. Eine staatliche Presse hätte nicht Arbeitsplätze geschaffen, sondern vernichtet. Im Vergleich zum RDP erreichte der Zeitungsverlegerverein einen um etwa ein Drittel höher liegenden Organisationsgrad. Er war wesentlich finanzstärker als der RDP - sieht man von einer inflationsbedingten Schwächeperiode ab. Statt die verschiedenen Mitgliederbedürfnisse durch eine Vereinigung zu vertreten, schuf sich die Verlegerorganisation in dem »Arbeitgeberverband des Deutschen Zeitungsgewerbes« ein Exekutivorgan für soziale und wirtschaftliche Fragen. Im DBV bestand ein weiterer Verein; dieser vertrat die Verlegerinteressen gegenüber dem technischen Personal. Während der RDP dezentral entstanden war, hatte der VDZV den umgekehrten Ausbau erfahren, der in eine straff gelenkte Vereinsarbeit mündete. Diese umgekehrte Gründungsgeschichte spiegelt sich noch in den Namen: War der RDP ein *Verband* (im älteren Wortsinn) von Pressevereinen, so war der VDZV ein *Verein* von Verlegern.

Politisch waren beide Verbände einander ähnlich. Im Unterschied zum Reichsverband behielt jedoch der Vorstand des VDZV lange Zeit den Charakter einer Honoratiorenvereinigung politischer Zeitungen. Beide Vereine legten Wert auf Überparteilichkeit. Aufgrund von Veränderungen in seiner Mitgliederstruktur glich sich der VDZV, der anfangs durchaus noch politisches Profil besaß, hier stark dem Reichsverband an. Ihre Überparteilichkeit macht beide Verbände auf den ersten Blick mit anderen Interessenvertretungen vergleichbar. Aber - während gewöhnliche Interessenverbände überparteilich sein *können*, *mußten* dies Verbände wie RDP und VDZV sein. Das politische Selbstverständnis des einzelnen Mitglieds war für beide Verbände konstitutiv. Man stelle sich nur eine »Gewerkschaft der Parlamentarier« vor. Eine solche Interessenvertretung müßte sich ebenfalls auf strikte parteipolitische Neutralität verpflichten. In dem strukturell begründeten Zwang, politische Stellungnahmen auszuklamern, unterschieden sich Reichsverband und VDZV fundamental von den weltanschaulich gebundenen Gewerkschaften oder von der Flügelbildung im »Reichsverband der Deutschen Industrie«. Bei RDP und VDZV reichte das Spektrum der vertretenen Parteien von NSDAP und DNVP bis zur SPD. Kommunisten (z.B. Münzenberg) waren im VDZV nicht organisiert, gleiches dürfte für den RDP gegolten haben. Die Zusammensetzung des VDZV-Vorstandes und die massenweise Aufnahme von NSDAP-Mitgliedern in den RDP während der Gleichschaltungsphase zeigen überdies, daß vor 1933 in beiden Verbänden vergleichsweise wenige Nationalsozialisten Mitglieder waren. Doch waren auch Nationalsozialisten in wichtigen Positionen zu finden, man denke nur an einen der Chefredakteure des ZV, Ernst Meunier, der 1930 zum »Völkischen Beobachter« wechselte. Und Otto Schabbel, Chefredakteur der DP und nach 1933 Leiter der Pressestelle des RDP, ist ein typisches Beispiel für politische Anpassung.

Die Gemeinsamkeiten im (Un)Politischen und die Unterschiede der Machtmittel sollten die Verbandsarbeit die ganze Weimarer Republik über bestimmen. Ein Drittes,

wiederum fundamental vom übrigen Verbandsleben Verschiedenes, kommt hinzu - Politiker, Ministerialbeamte und Wissenschaftler gestanden der Presse zu, eine doppelte Natur zu haben: einerseits privatwirtschaftliches Unternehmen, andererseits politisch-kultureller Faktor mit öffentlicher Ausstrahlung zu sein. Dies ausnutzend, hatte die Redakteursorganisation versucht, den Status eines privatrechtlichen Vereins zu sprengen. Die Mehrheit der RDP-Funktionäre bemühte sich deutlich, ihren Beruf auf den Stand einer Profession zu heben: Ihr deklariertes Fernziel war ein öffentlich-rechtlicher Verband; eine paritätisch besetzte Pressekammer sollte Gleichberechtigung mit den Verlegern garantieren. Vereinzelt wurde sogar einem Berufsregister das Wort geredet. Wenn grundsätzliche Bedenken geäußert wurden, so taten viele Journalisten diese doch nonchalant ab. Der VDZV - ebenfalls ein privatrechtlicher Verein - lehnte dagegen sowohl den öffentlich-rechtlichen Status als auch Pressekammern ab. Aber aus der »Doppelnatur« wußten auch die Verleger wirtschaftliche Vorteile zu ziehen.

Weil der RDP schon aus Beschäftigungsgründen die privatwirtschaftliche Verfassung der Presse nicht antasten durften, wurde die Instrumentalisierung des Rechts für den Reichsverband so wichtig. Hierin setzten die Journalisten ihr Bemühen um staatliche Anerkennung fort. Während die Verleger versuchten, den gesetzlichen Regelungsbedarf möglichst klein zu halten und die Redakteure quasi zivilrechtlich mediatisiert zu lassen, riefen die Redakteure, um dies auszuhebeln, nach dem Staat. In den Auseinandersetzungen um das Journalistengesetz erstritten sie mit staatlicher Hilfe soziale Fortschritte. Dabei hatten sie die institutionelle Pressefreiheit zur Begründung ihrer Forderung nach Freiheit gegenüber dem Verleger herangezogen und mit institutioneller und redaktioneller Pressefreiheit für soziale Sicherung argumentiert. Die Verleger mußten auf den staatlichen Druck zugunsten der Redakteure mit wirtschaftlichem und sozialem Entgegenkommen reagieren. Damit kann weder von einer *Herrschaft der Verbände* noch von der Dominanz eines Verbandes gesprochen werden. Die RDP-Funktionäre konnten das Presserecht bis zu einem gewissen Grade gegen die Verleger ausspielen - anders als auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet hatten sie hier Vorteile: Das politische Presserecht war auf die Journalisten ausgerichtet. Presserecht war nach dem Verständnis der Zeit im engeren Sinne Recht, das wegen der »geistigen Wirkungsmacht« erlassen worden war. Diese Konzentration des staatlichen Interesses auf die Journalisten suchten die RDP-Funktionäre auszunutzen. Die Presserechtpolitik des RDP war demnach Fortsetzung der Sozial- und Wirtschaftspolitik mit anderen Mitteln.

Der berufsständische RDP erweist sich damit in der Rückschau, trotz Streikunfähigkeit, keineswegs als wirtschaftsfriedliche Vereinigung. Andererseits zeigt die 1922 geschlossene und immer wieder verlängerte Reichsarbeitsgemeinschaft, daß Verleger und Redakteure fähig waren, Konflikte einvernehmlich zu lösen. Ihre konstruktive, wenn auch bisweilen komplizierte Zusammenarbeit lief dem Trend der Verschärfung des Sozialklimas zuwider - Stichwort: Aufkündigung der Zentralarbeitsgemeinschaft. Auch die Opposition anderer Wirtschaftsverbände gegen Allgemeinverbindlichkeits-erklärungen teilten die Presseverbände nur in ganz geringem Maß: Sie selbst waren es, die für ihr Vertragswerk 1926 die Allgemeinverbindlichkeit beantragten. Die Subsumtion rechtlicher Überlegungen unter soziale und wirtschaftliche Verbandsinteressen drängt naturgemäß die Rechtsvorstellungen des einzelnen Verlegers und Journalisten in den Hintergrund. Darüber sollten aber weder der Unterschied zwischen Paul Baecker und Ernst Feder in der Beurteilung der Abgeordnetenimmunität noch das engagierte Bekenntnis des Verlegers Julius Ferdinand Wolff für eine demokratische

Pressefreiheit vergessen werden. Doch nicht Unterschiede, sondern rechtspolitische Gemeinsamkeiten prägten den einzelnen Verband: Hier verließen sich die Journalisten darauf, daß staatliche Reglementierung (des herkömmlichen, nicht des Notverordnungsrechts) eher in gesetzlichen Regelungen als in administrativen Zwangsmaßnahmen bestand - ein ebenso gefährliches wie von mangelnder Vorstellungskraft zeugendes Rechtsverständnis. Deshalb hatten die Verleger in dem Verweis auf die unscharfe Definition des Begriffs »öffentliches Interesse«, mit dem die Redakteure für die institutionelle Pressefreiheit stritten, ihr presserechtlich stärkstes Argument. In diesem Streit erteilten sie der Trennung in gute und schlechte Presse eine eindeutige Absage; generell konnten aber auch sie sich nicht von qualitativen Unterscheidungen der Presse freimachen, wie die Diskussionen um das neue Pressegesetz zeigten.

Dessen Entwurf war weder »hart demokratisch« noch eine Vorlage für das nationalsozialistische Schriftleitergesetz. Vielmehr hatten sich die mit der Ausarbeitung betrauten Pressevertreter und Rechtsexperten auf eine Fortschreibung des formalrechtlichen Reichspressegesetzes verständigt. Der Rückzug auf formales Recht war in der Überparteilichkeit beider Verbände angelegt: Da die *Überparteilichkeit* bei RDP und VDZV über den Rand des demokratischen Spektrums hinausging, hatten sie sich nicht auf ein materielles Presserecht zum Schutze der Demokratie verständigen können. Unisono lehnten beide Verbände nur die repressiven Maßnahmen gegen die Presse in den besetzten Gebieten ab. Die Ablehnung des Besatzungsrechts hatte geradezu politisch integrative Funktion. Selbst in der Kritik an Republikschutzgesetzen und Notverordnungen war nur bis zu einem gewissen Grade Einklang vorhanden. Dahinter verbargen sich Versuche des Reichsverbandes, auch dieses Recht in seinem Interesse zu instrumentalisieren.

Steuerten die Verbände also aus der politischen Uneinigkeit ihrer Mitglieder heraus mit ihrer Rechtspolitik nichts zum Schutze der Weimarer Demokratie bei? Oder haben sie sogar, wie eingangs gefragt, zu deren Untergang beigetragen? Beide Fragen müssen abschließend verneint werden: Die rechtspolitische Arbeit beider Verbände stabilisierte die Weimarer Republik. Sie hatte einzelne Bestimmungen des alten Presserechts verbessert. Das Recht des geplanten neuen Pressegesetzes hätte hier fraglos noch mehr geleistet. Und das nicht obwohl, sondern weil beide nichts zur Demokratie beisteuern wollten und konnten. Denn ihr Ausweg, sich auf formales Recht zu verständigen, sollte ein Recht schaffen, das wesentlich härter und resistenter gegenüber antirechtsstaatlichen Aufweichungsversuchen gewesen wäre, als es ein materiell bestimmtes Recht je hätte sein können. Dennoch darf dieser Ansatz zur Stabilisierung der Demokratie nicht überbewertet werden. Denn die Rechtspolitik der Verbände, die unfreiwillig eine stabilisierende Wirkung zeitigte, war - gewissermaßen zufällig - in die Zeit einer parlamentarischen Demokratie gefallen. Stabilisierend hätte die aus der Konsequenz ihrer Überparteilichkeit geborene Verbandsarbeit aber auch unter einer anderen Staatsverfassung wirken können. Denn die Voraussetzung für die Rechtspolitik von RDP und VDZV war nicht »Demokratie«, sondern »Rechtsstaatlichkeit«. Ihre Wirkung wäre in einer konstitutionellen Monarchie die gleiche gewesen. So gesehen war die Rechtspolitik des »Reichsverbandes der deutschen Presse« und des »Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger« nur systemstabilisierend - das aber war in Weimarer Zeit viel.

# Anmerkungen

## EINLEITUNG

- 1 Tucholsky, Kurt: Das *Opfer* einer Republik, in: »Die Welt am Montag« vom 26. Juni 1922, zit. n.: Ders.: *Gesammelte Werke* in 10 Bänden, hg. v. Gerold-Tucholsky, Mary/Raddatz, Fritz J., Hamburg 1975, Bd. 3, S. 209.
- 2 Augstein, Rudolf: Eine *Republik* und ihre Zeitschrift, in: Der Spiegel 1978, Nr. 42, S. 239.
- 3 Erdmann, Karl Dietrich: Die *Geschichte der Weimarer Republik* als Problem der Wissenschaft, in: VJhZG 3 (1955), S. 5.
- 4 Die politische Bedeutung ergibt sich aus der Wirkung des geistigen Inhalts. Ein führender Presserechterspezialist in der Weimarer Zeit definierte Presserecht wie folgt: »Nur in der den eigentlichen Bestimmungszweck jeder Druckschrift ausmachenden Eigenschaft als Verkörperung geistig erfassbarer Gedanken oder Vorstellungen ist die Druckschrift Gegenstand des Preßrechts.« [Häntzschel, Kurt: *Reichspreßgesetz* und die übrigen preßrechtlichen Vorschriften des Reichs und der Länder, Berlin 1927, S. 5.] Schon in der »Virginia Bill of Rights« von 1776 wird die Pressefreiheit als »one of the great bulwarks of liberty« bezeichnet. Carl Gottlieb Svarez (1746-1798) zählte das »Recht der Mitteilung« und die Pressefreiheit zu den wichtigsten und grundlegendsten Rechten, und für Baruch Spinoza (1632-1677) war die Meinungsfreiheit die Voraussetzung jedes Staates; vgl.: Kleinheyer, Gerd: *Grundrechte*. Menschen- und Bürgerrechte, Volksrechte, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. v. Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart, 6 Bde., Stuttgart 1972ff., Bd. 2, S. 1058, 1062 u. 1067.
- 5 In der Definition des Begriffs »Rechtspolitik« schließe ich mich im wesentlichen Mock an: »Die Aufgabe der Rechtspolitik kann im Entwurf optimaler Regelungen gesehen werden.« Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es erstens der Feststellung des »zu regelnden Sachverhalts«, zweitens der Kenntnis der Regelungsalternativen und drittens der Prognose zu den Auswirkungen der Rechtsveränderungen. Rechtspolitik argumentiert *de lege ferenda*, während die Rechtsdogmatik die *lex lata* zum Gegenstand hat. Aus der Kritik des bestehenden Rechts erwachsen »oft wie von selbst« Änderungsvorschläge. Rechtspolitik steht im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichem Ist-Zustand und gesellschaftlichem Sollzustand. Diese Unterscheidung ist m.E. jedoch nur insoweit zutreffend, als daß Rechtspolitik Veränderungen in der Gesellschaft bewirken soll. Sofern Rechtspolitik auf die Anpassung des bestehenden Rechts an die Wirklichkeit gerichtet ist, kann der gesellschaftliche Soll-Zustand ausgeklammert werden; Mock, Erhard: *Rechtspolitik*, in: *Staatslexikon*. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, hg. v. d. Görres-Gesellschaft, 7. völlig neu bearbeitete Aufl., 5 Bde., Freiburg/Basel/Wien 1985-1989, 4. Bd., Sp. 719-722.
- 6 Fritz Blauch beschreibt diese wechselseitige Beziehung als ein Verhältnis, aus dem beide Parteien Nutzen ziehen. Der Staat nutzt die Kompetenz der Verbände, die Verbände bringen ihre Interessen und Vorstellungen ein; [vgl. Blauch, Fritz: *Staat und Verbände* in Deutschland zwischen 1871 und 1945 (Wissenschaftliche Paperbacks, Bd 14), Wiesbaden 1979, S. 1.] Das wirft eine Frage auf, für die Theodor Eschenburg das Schlagwort »Herrschaft der Verbände?« prägte. Wie groß das Fragezeichen sein muß, hängt dabei von dem Gleichgewicht ab, in dem sich beide Presseverbände halten können; vgl. Eschenburg, Theodor: *Das Jahrhundert der Verbände*. Lust und Leid organisierter Interessen in der deutschen Politik, Berlin 1989, S. 125-127.
- 7 DP 1930, Nr. 51, S. 665.
- 8 Zwar kann die Geschlossenheit des Rechtssystems zum Dogma erhoben werden, aber diese Geschlossenheit ist nur mit einem Kunstgriff zu erreichen: »Das Dogma von der Geschlossenheit des Rechtssystems gilt nur für jene Teile der Rechtsordnung, in denen dem Richter die letzte Entscheidung des Einzelfalles zusteht. Aber auch hier kann die Geschlossenheit nur

dadurch erreicht werden, daß man den Richter verpflichtet, durch schöpferische Tätigkeit die Rechtsordnung dort zu ergänzen, wo alle Mittel der Interpretation nicht ausreichen, um einen Fall unter bereits vorhandene Rechtsregeln zu subsumieren.« Jellinek, Georg: *Allgemeine Staatslehre*, 3. erg. Aufl. Berlin 1914, S. 356f.; vgl. Engisch, Karl: *Einführung* in das juristische Denken, 8. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1983, S. 139f. Zum Problem der Subsumtion vgl. ebd. S. 43-62.

<sup>9</sup> Vgl. ebd. S. 142.

<sup>10</sup> Kurt Emil Richard Häntzschel, geb. 13. Juli 1889, gest. 10. Januar 1941 in Brasilien; Pressejurist und Ministerialbeamter; 1912 zum Dr. Jur. in Leipzig promoviert; 1922 Ministerialrat im RMI; wurde am 7. Februar 1933 vom nationalsozialistischen Reichsinnenminister Frick mit sofortiger Wirkung beurlaubt; emigrierte zunächst nach Österreich, das die Familie 1937 verlassen mußte; vgl. Irene Häntzschel an Entschädigungsamt Berlin, Schreiben vom 16. Juni 1959, GStArch, I HA, Rep 92, Nl. Dovifat, Kart. Nr. 5; Ursula Häntzschel an Emil Dovifat, Schreiben vom 15./16. Juli 1958, GStArch, I HA, Rep 92, Nl. Dovifat, Kart. Nr. 5; Häntzschel an Sachverständige, Schreiben vom 10. Februar 1933, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 225, Bl. 229; *Wer ist's?* Unsere Zeitgenossen begr. u. hg. v. A.L. Degener, 9. Ausg. Berlin 1928, S. 566; Wilke, Jürgen: Im Dienste von Pressefreiheit und Rundfunkordnung. Zur Erinnerung an Kurt Häntzschel aus Anlaß seines hundertsten Geburtstags, in: Publizistik 34 (1989), S. 7f.

<sup>11</sup> DP 1928, Nr. 10, S. 73.

<sup>12</sup> Weil der gestaltende Charakter bewußt in das zu setzende Recht projiziert wird, ist die Legislatur häufig so umstritten; vgl. Handschuh, Ekkehard: *Gesetzgebung*. Programm und Verfahren, Heidelberg/Hamburg 1982, S. 26f., sowie Heckel, Hans: Grundinformation *Recht*. Funktion - Wirklichkeit - Gesellschaftspolitische Zusammenhänge, 2. Aufl. Opladen 1979, S. 15 u. S. 26f.

<sup>13</sup> Vereinfachend kann gesagt werden, daß der Begriff »Interesse« sich im Verlauf der Neuzeit von einem negativen zu einem positiven gewandelt hat. Partikuläre Interessen müssen ebenfalls noch unterschieden werden. Zum einen gibt es Einzelinteressen, die, von Parteien vertreten, den Anspruch erheben, Interessen des Gesamtwohls zu sein. Zum anderen wird »Interesse« mit dem Aufkommen von Interessenverbänden offenkundig zum Partikularinteresse; vgl. Orth, Ernst Wolfgang/Koselleck, Reinhart: *Interesse*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 3, S. 360.

<sup>14</sup> So setzt Gustav Radbruch gegen die formale Gleichheit (= Gerechtigkeit) die inhaltliche Zweckmäßigkeit des Rechts. Diese unterliege dem Parteienstreit; Radbruch, Gustav: *Rechtsphilosophie*, 5. Aufl. nach dem Tode des Verfassers besorgt und biographisch eingeleitet von Erik Wolf, Stuttgart 1956, S. 125; vgl. Loos, Fritz/Schreiber, Hans-Ludwig: *Recht*, Gerechtigkeit, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, 304.

<sup>15</sup> Die Gepflogenheit, Verbände anzuhören, hatte sich im Kaiserreich eingebürgert und war mit der Geschäftsordnungen der Reichsregierung und -ministerien von 1924 formalisiert worden; Geschäftsordnung der Reichsregierung vom 3. Mai 1924, § 11, in: *Akten der Reichskanzlei*. Weimarer Republik, hgg. von Booms, Hans/Erdmann, Karl Dietrich/Mommsen, Wolfgang, 12 Bde., Boppard am Rhein 1972ff., Bd. 8.1: Die Kabinette Marx I u. II, S. 606f.; vgl. Böhret, Carl: *Institutionalisierte Einflußwege* der Verbände in der Weimarer Republik, in: Varain, Heinz Josef (Hg.): *Interessenverbände* in Deutschland (Neue wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 60), Köln 1973, S. 218; vgl. Ullmann, Hans-Peter: *Interessenverbände* in Deutschland, Frankfurt a.M. 1988, S. 181f.; vgl. Mock, Erhard: *Rechtspolitik*, in: *Staatslexikon*, 4. Bd., Sp. 719-722.

<sup>16</sup> Breiting, Rupert: *Die zentralen Begriffe der Verbandsforschung*. »Pressure Groups«, Interessengruppen, Verbände, in: Blümle, Ernst-Bernd/Schwarz, Peter (Hgg.): *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*. Schwerpunkte der Verbandsforschung (Wege der Forschung, Bd. 594), Darmstadt 1985, S. 36f. u. 71.

<sup>17</sup> Böhret, C.: *Institutionalisierte Einflußwege*, in: Varain, H.J. (Hg.): *Interessenverbände*, S. 220.

<sup>18</sup> Vgl. Nipperdey, Thomas: *Interessenverbände* und Parteien in Deutschland vor dem 1. Weltkrieg, in: Wehler, Hans-Ulrich (Hg.): *Moderne deutsche Sozialgeschichte* (Neue wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 10), Köln 1966, S. 369-388. Dabei zählen gerade die informellen zu den einflußreichsten Wegen der Vertretung eigener Interessen; vgl. Beyme, Klaus von: *Interessengruppen* in der Demokratie, 5. völlig umgearb. Aufl. München 1980, S. 232.

<sup>19</sup> Georg Bernhard, geb. 20. Oktober 1875 in Berlin, gest. 11. Februar 1944 in New York; Wirtschaftsjournalist und RDP-Funktionär; 1928-1931 RDP-Vorsitzender; MdR für die

- DDP 1928-1930; 1914-1930 Chefredakteur der »Vossischen Zeitung«, bis 1920 gemeinsam mit Hermann Bachmann; emigrierte nach Paris, Herausgeber des »Pariser Tageblatts« und der »Pariser Tageszeitung«. ZW 1944, H 1/2, S. 49f.; vgl. Frei, Norbert: Georg Bernhard, in: Benz, Wolfgang/Graml, Hermann: *Biographisches Lexikon* zur Weimarer Republik, München 1988, S. 25f.
- 20 Zu den Auseinandersetzungen zwischen RDP und VDZV um den Sitz im RWR vgl. u.a. DP 1927, Nr. 24, S. 363; ZV 1927, Nr. 14, Sp. 659-662. Die Regierung mußte dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat sozial- und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe zur Begutachtung vorlegen. Während der vorläufige Reichswirtschaftsrat nur Initiativrecht gegenüber der Reichsregierung hatte, sollte der endgültige RWR ein vollständiges Initiativrecht haben; vgl. Glum, Friedrich: *Der Reichswirtschaftsrat*, in: Anschütz, Gerhard/Thoma, Richard (Hgg.): *Handbuch des Deutschen Staatsrechts*, 1. Bd. (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 28), Tübingen 1930, S. 578-585.
- 21 Häntzschel, Kurt: Reichspressgesetz 1927. Ders.: Das Deutsche *Presßrecht* (Die Pressgesetze des Erdballs, Bd. 1), Berlin 1928. Der anerkanntermaßen gute Kommentar von Kitzinger kommt nicht in Frage, da in ihm nur das RPG betrachtet wird; vgl. Kitzinger, Friedrich: Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, Tübingen 1920. [RPG]
- 22 Mit Häntzschel ist zu unterscheiden zwischen: a) dem Verfassungsschutz der Pressefreiheit, b) den »Pressgesetzen«, c) dem literarischen Urheberrecht und dem Recht am eigenen Bilde, d) Einzelschriften, zu denen 1. die strafrechtlichen Schranken für die Inhaltsgestaltung der Druckschrift, 2. strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung für den Inhalt der Druckschrift, 3. Strafvorschriften gegen unlautere Machenschaften und Pressebestechung, 4. Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen, 5. das Pressegewerberecht, 6. Zeitungsverbotregelungen, 7. Veröffentlichungen von Strafurteilen durch die Presse und 8. Sonderbeschränkungen der Pressefreiheit in den besetzten Gebieten zu zählen sind. Will man das Presserecht systematisch unterteilen, so kann man - ebenfalls Häntzschel folgend - zwischen Preßverwaltungsrecht (das die Presse vor staatlichen Eingriffen schützt), Preßgewerberecht (das Herstellungs und Vertrieb regelt), Preßpolizeirecht (das der Vorbeugung von Ordnungsstörungen dient), dem Preßpolizeistrafrecht (das Bestrafungsnormen für die Verletzung des Preßpolizeirechts setzt) und Preßstrafrecht (das Sondervorschriften zur Durchsetzung des allgemeinen Strafrechts enthält) unterscheiden; Häntzschel, K.: *Preßrecht* 1928, S. 2.
- 23 Kitzinger, F.: RPG, S. XV-XXII und 1.
- 24 Löffler, Martin/Ricker, Reinhart: *Handbuch des Presserechts*, 2. Aufl. München 1986, S. 1.
- 25 Kitzinger, F.: RPG, S. 2.
- 26 Ausgenommen waren Bestimmungen über Straßenanschläge, Freixemplare für Bibliotheken und die allgemeine Gewerbesteuer; vgl. Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, § 30 II-IV, RGBl 1874, S. 72.
- 27 Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Art. 7 WRV, 1.-3., 6., 9. u. 16., RGBl 1919, S. 1384.
- 28 Kitzinger, F.: RPG, S. 2.
- 29 Ebd. S. 2.
- 30 Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Art. 118, RGBl 1919, S. 1405f.: Meinungsfreiheit.
- 31 Ebd. Art. 30, RGBl 1919, S. 1389: Parlamentsberichterstattung; Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, § 17, RGBl 1874, S. 68: Gerichtsberichterstattung.
- 32 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, § 193 StGB, RGBl 1871, S. 164: Berechtigte Interessen; Journalistengesetz: Ausnahmestellung für die Presse.
- 33 Journalistengesetz und Entwürfe zum Reichspressgesetz.
- 34 Journalistengesetz; RAG-Annex 1922, DP 1922, Nr. 17, S. 3 u. ZV 1922, Nr. 18, Sp. 651; § 193 StGB; §§ 66f. Betriebsrätegesetz, RGBl 1920, S. 161f.; Art. 118 WRV: Recht des Arbeitnehmers auf Meinungsfreiheit, Tendenzbetriebe.
- 35 Art. 118 WRV: Zensurfreiheit.
- 36 Z.B. Pressenotgesetze.
- 37 Das Recht auf bevorzugte Informierung berührt positive Pressepolitik, muß ausgespart bleiben. Hier gibt es keine einschlägige Gesetzesstelle.
- 38 Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, § 22, RGBl 1874, S. 70: Verjährungsregelung; Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, § 52, RGBl 1877, S. 262; Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in der Fassung vom 17. Mai 1898, RGBl 1877, S. 83-243, hier S. 146f./RGBl 1898, 256-331: Ausnahmen vom Zeugniszwang; Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, § 1, RGBl 1874, S. 65: Freiheit von polizeilichen Maßnahmen zur Sicherung der

- öffentlichen Ruhe und Ordnung; Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920, §§ 66f., RGBl 1920, Nr. 26, S. 161f.; Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926, § 1 III, RGBl 1926 I, S. 505: Ausnahme von Gesetzen.
- 39 Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, §§ 20f., RGBl 1874, S. 69: Schaffung des Postens eines verantwortlichen Redakteurs.
- 40 Ebd. § 11, RGBl 1874, S. 67: Schutz Dritter vor der Presse durch den Berichtigungszwang; Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, §§ 185f., RGBl 1871, S. 163: Ehrenschutz.
- 41 Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, §§ 8 u. 18, RGBl 1874, S. 66 u. 68: Wer darf als verantwortlicher Redakteur zeichnen; Börsengesetz vom 27. Mai 1908, § 89, RGBl 1908, S. 236: Verantwortung der Presse.
- 42 Verbotsmöglichkeiten in Republikenschutzgesetzgebung und Notverordnungen.
- 43 Zunächst werden die Schranken, dann die Privilegien und Freiheiten untersucht. In einem doppelten, in positivem und negativem Durchlauf, soll die Kanalisierung der Pressefreiheit für die Verbandsinteressen im Mittelpunkt stehen. Noch ein Wort zu dem Teilabschnitt »III B Freiheiten von zweifelhaftem Wert?«. Neben der institutionellen Freiheit werden die redaktionelle und die wirtschaftliche Pressefreiheit im Zusammenhang untersucht. Die letzten beiden Begriffe sind Wortschöpfungen des Autors. Zusammengenommen entsprechen sie dem, was in der Weimarer Republik als »innere Pressefreiheit« bezeichnet wurde. Der Begriff »redaktionelle Pressefreiheit« wird synonym zum heutigen Gebrauch des Wortes innere Pressefreiheit benutzt: D.h. es soll das Verleger-Redakteur-Verhältnis beschreiben. »Wirtschaftliche Pressefreiheit« bedeutet Freiheit von wirtschaftlicher Einflußnahme. Der wichtige Rechtskomplex »Meinungsfreiheit« wird in dem Kapitel jedoch nicht abgehandelt. Da die einzige einschlägige Gesetzesstelle der Artikel 118 WRV ist, hätte ein getrennte Betrachtung der Kritik am Artikel 118 WRV und der Instrumentalisierung der Meinungsfreiheit nur zur willkürlichen Spaltung zusammenhängender Fragen geführt.
- 44 Walter, Heinrich u.a.: *Zeitung als Aufgabe*. 60 Jahre Verein Deutscher Zeitungsverleger (1894-1954), Wiesbaden 1954.
- 45 Schulze, Volker: *Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 37)*, 4. Aufl. Düsseldorf 1985.
- 46 DP 1931, Nr. 14, S. 170.
- 47 Matthias, Marie: *Journalisten in eigener Sache*. Zur Geschichte des Reichsverbandes der deutschen Presse, Berlin 1969; Kron, Friedhelm: *Schriftsteller und Schriftstellerverbände*. Schriftstellerberuf und Interessenpolitik 1842-1973, Stuttgart 1976, ist für die Redakteure unergiebig.
- 48 Emil Alfons Wilhelm Dovifat, geb. am 27. Dezember 1890 in Neutral-Moresnet/Belgien, gest. 8. Oktober 1969 in Berlin, Publizistikwissenschaftler und RDP-Funktionär; wurde 1918 über »Die öffentliche Meinung in Sachsen um das Jahr 1840« promoviert; er begann seine journalistische Laufbahn 1918 bei der »Frankfurter Oder-Zeitung«, politisch zum Zentrum gehörig, leitete er 1921-1925 das sozialpolitische Ressort des »Deutschen«, der Zeitschrift des Christlichen Gewerkschaftsbundes, war 1927 deren Chefredakteur; Mitglied des Bezirksverbandes Berlin des RDP und dessen Vorsitzender 1923-1928; seit 1924 Assistent Martin Mohrs am Deutschen Institut für Zeitungskunde, wurde 1928 dessen Nachfolger; vgl. Benedikt, Klaus-Ulrich: *Emil Dovifat*. Ein katholischer Hochschullehrer und Publizist (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe B: Forschungen, Bd. 42), Mainz 1986, S. 3-22.
- 49 Walther Jänecke, geb. am 8. Juli 1888 in Hannover, gest. am 20. Oktober 1965 in Walchensee/Bayern; Verleger und VDZV-Funktionär; Promotion zum Dr. Jur. 1911 in Heidelberg; 1918 Teilhaber der Firma Gebr. Jänecke, machte sich mit dem »Hannoverschen Kurier« selbständig, einer DVP-nahen Zeitung; 1. stellvertretender VDZV-Vorsitzender 1933; nach 1949 erster Vorsitzender des wiedererstandenen VDZV; vgl. Jänecke, Walther: *Lebenslauf* vom 12. Juli 1947, Nl. Jänecke, Lebensläufe; vgl. Nl. Jänecke, Nachrufe.
- 50 Koszyk, Kurt: *Deutsche Presse im 19. Jahrhundert*. Geschichte der deutschen Presse Teil II (Abhandlungen und Materialien zur Publizistik, Bd. 6), Berlin 1966; ders.: *Deutsche Presse 1914-1945*. Geschichte der deutschen Presse Teil III (Abhandlungen und Materialien zur Publizistik, Bd. 7), Berlin 1972.
- 51 Fischer, Heinz-Dietrich: *Handbuch der politischen Presse in Deutschland*. Synopse rechtlicher, struktureller und wirtschaftlicher Grundlagen der Tendenzpublizistik im Kommunikationsfeld, Düsseldorf 1981.
- 52 Peter, Reinhard/Zeppenfeld, Werner: *Freiheitsgarantien und Realitäten im Weimarer Staat*

- (1918-1933), in: Fischer, Heinz-Dietrich (Hg.): Deutsche *Kommunikationskontrolle* des 15. bis 20. Jahrhunderts (Publizistik-Historische Beiträge, Bd. 5), München/New York/London/Paris 1982, S. 206-228.
- 53 Ebd. S. 223.
- 54 Heinrichsbauer, Jürgen: *Die Presseselbstkontrolle*. Eine historisch-kritische Untersuchung (Presse und Welt. Dokumente, Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der gesamten öffentlichen Meinung, Bd. 8), München (1971).
- 55 Scholand, Hildegard: Die Diskussion um ein *Journalistengesetz*. Dokumentation zum Gesetzentwurf von 1924, in: Publizistik 13 (1968), S. 316-329.
- 56 Bringmann, Karl: Die Presse und ihr *Recht*. Reformentwürfe als Dokument und Selbstzeugnis 1924-1933, in: Ders./Nitzsche, Max/Ramjoué, Fritz (Hgg.): *Festschrift* für Anton Betz, Düsseldorf 1963, S. 117-164.
- 57 Immer noch grundlegend ist die Untersuchung von: Heenemann, Horst: *Die Auflagenhöhe der deutschen Tageszeitungen*. Ihre Entwicklung und ihre Probleme, Diss. Phil. Leipzig 1929, Berlin 1929, insb. S. 73-86.
- 58 Die Gründung des VDZV 1894 war in erster Linie die Antwort renommierter alter Verlegerfamilien auf die neue Herausforderung der Generalanzeiger gewesen; vgl. Koszyk, K.: *Deutsche Presse II*, S. 271.
- 59 Dovifat, Emil: *Die Zeitungen* (Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer, Bd. 3), Gotha 1925, S. 92. Die neuen Zeitungen Berlins wie der »Berliner Lokal-Anzeiger«, die »Berliner Morgenpost« u.a. verzeichneten gewaltige Zuwächse. Auch arrivierte politische Blätter wie die »Münchener Neuesten Nachrichten«, die »Kölnische Volkszeitung« oder die »Königsberger Hartungsche« konnten ihre Auflagenhöhe steigern oder zumindest halten. Die »Neue Preussische Zeitung« (Kreuzzeitung) dagegen hatte einen Schwund um ca. ein Drittel seit 1889 zu verkraften; vgl. Heenemann, H.: *Auflagenhöhe*, S. 73-86.
- 60 Heenemann, H.: *Auflagenhöhe*, S. 75.
- 61 Vgl. Annoncexpedition Rudolf Mosse (Ag.). *Zeitungskatalog 1928*, Berlin 1928. [*Mosse 1928*]
- 62 Dovifat, E.: *Zeitungen*, S. 93f.; vgl. Koszyk, K.: *Deutsche Presse II*, S. 290-294.
- 63 Dovifat, E.: *Zeitungen*, S. 91.
- 64 Weigert spricht auch vom »patriarchalische[n] Verhältnis zwischen Verlag und Schriftleitung«, jedoch folgt er in dieser Darstellung der RDP-Darstellung, speziell der Richters. Er erwähnt ausdrücklich die Verlegerfamilien Faber [Magdeburgische Zeitung], Jänicke [!] [Hannoverscher Courier], Bachem [Kölnische Volkszeitung] u.a.m.; vgl. Weigert, M.: *Die Rechtsverhältnisse der Journalisten*, in: *Reichsarbeitsblatt* 1924 II, Nr. 18, S. 460f.; Fritz Faber betonte mir gegenüber ebenfalls diesen Aspekt; persönliches Gespräch mit Fritz Faber am 28. März 1989.
- 65 Koszyk, K.: *Deutsche Presse III*, S. 300f.; vgl. Kisky, Wilhelm: *Der Augustinus-Verein zur Pflege der katholischen Presse von 1878 bis 1928*. *Festschrift zum goldenen Jubelfest im Auftrage des Vorstandes*, Düsseldorf 1928, S. 229.
- 66 Koszyk, K.: *Deutsche Presse II*, S. 271.
- 67 Schon in der Zeit der Weimarer Republik ist für große Zeitungen, wie den »Berliner Lokalanzeiger«, von einem Verhältnis Anzeigenerlös/Vertriebslös von ca. 2/3 zu 1/3 auszugehen - nicht von dem heute oft behaupteten umgekehrten Verhältnis; Schairer, Erich: *Sozialisierung der Presse*, Jena 1919, S. 5; vgl. ZV 1920, Nr. 7, Sp. 271; DP 1924, Nr. 25/26, S. 14-16.
- 68 Die Abonnements-einnahmen zu Inserate-einnahmen der Zeitungen der Firma Ullstein & Co. betragen 1906: 3.049.684 M zu 2.538.877 M; 1913: 6.406.122 M zu 5.869.360 M; 1916: 9.096.443 M zu 5.010.476 M; 1918: 14.908.558 M zu 8.266.414 M; 1919: 16.185.206 M zu 16.933.303 M; Bilanzergebnisse Firma Ullstein & Co., ZStArch, Nl Bernhard 90 Be 9, Nr. 29, Bl. 36.
- 69 Schairer, E.: *Sozialisierung*, S. 5; vgl. Koszyk, K.: *Deutsche Presse III*, S. 46.
- 70 DP 1920, Nr. 18, S. 2.
- 71 Das Flaggsschiff des Springerverlags, »Die Welt«, ist auf Subventionierung durch Massenblätter wie »Bild«, »Bild am Sonntag«, »BZ« u.a. angewiesen; vgl. de Mendelssohn, Peter: *Zeitungsstadt Berlin*. Menschen und Mächte in der Geschichte der deutschen Presse, überarb. und erw. Aufl. Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1982, S. 569f. Auch »Die Zeit« konnte lange Jahre nicht ohne die Unterstützung der vom »stern« erwirtschafteten Geldern leben; vgl. Meyn, Hermann: *Massenmedien in der Bundesrepublik Deutschland* (Zur Politik und Zeitgeschichte, Bd. 24), überarb. und aktualis. Neuauf., Berlin 1990, S. 59.
- 72 »Der Tag« erschien in zwei Ausgaben, die eine, wegen der Druckfarbe ihres Titels der »rote

- Tag« genannt, war als Ausspracheforum von der gemäßigten Rechten bis zur gemäßigten Linken gedacht. Die andere, der »schwarze Tag« »vertrat eine bürgerlich-nationalistische Politik«; Oschilewski, Walter G.: *Zeitungen in Berlin. Im Spiegel der Jahrhunderte*, Berlin 1975, S. 142.
- 73 de Mendelssohn, P.: *Zeitungsstadt*, S. 566. Hierzu brauchen nur die Auflagenhöhen der »Vossischen Zeitung« und der »Berliner Morgenpost«, beide aus dem Hause Ullstein, verglichen zu werden. Die »Morgenpost« erreichte mit Auflagen von 500.000 bis 700.000 ca. den zehnfachen Leserkreis der »Vossischen«, die zwischen 1918 und 1928 nur auf 30.000 bis 80.000 Exemplare kam. Heenemann, H.: *Auflagenhöhe*, S. 75 u. 77.
- 74 Nachdem die Verlegerfamilie zunächst mit einer »Pfennigzeitung« wenig Glück gehabt hatten, erwarben sie 1916 die Mehrheit der Anteile am »Magdeburger Generalanzeiger«. Fritz Faber bezeichnete die Ergänzungsgründungen als durchaus üblich und führte als weiteres Beispiel DuMont Schauberg mit der altherwürdigen »Kölner Zeitung« und der Neugründung »Kölner Stadtanzeiger« an. Persönliches Gespräch mit Fritz Faber (†) am 28. März 1989.
- 75 Vgl. Internationales Arbeitsamt (Hg.): *Lebens- und Arbeitsbedingungen der Journalisten* (Studien und Berichte, Reihe L [Geistige Arbeiter], Nr. 2), Genf 1928, S. 2.
- 76 ZV 1928, Nr. 19 (Pressa-Sondernummer), S. 142.
- 77 ZV 1909, Nr. 30, Sp. 582.
- 78 *Handbuch deutscher Zeitungen 1917*, bearb. v. Oskar Michel im Kriegspresseamt, Berlin 1917, S. XXI.
- 79 Das Reichsamt des Innern ging im Mai 1918 von 2042 auf Dauer und 1530 zeitweise eingestellten Zeitungen und Zeitschriften aus. 539 politische Blätter seien für immer, 359 auf Zeit eingestellt worden. Dem stände ein Zuwachs von insgesamt 1765 Blättern, von denen 446 politische Zeitungen oder Zeitschriften seien, gegenüber; RAmtI, Notiz vom Mai 1918, ZStArch, RMI 14197, Bl. 73.
- 80 ZV 1928, Nr. 19 (Pressa-Sondernummer), S. 16.
- 81 Ebd. S. 143.
- 82 Georgii, Eberhard: *Zur Statistik der deutschen Tagespresse*, in: *Handbuch der deutschen Tagespresse*, hg.v. Deutschen Institut für Zeitungskunde, 4. Aufl. Berlin 1932, S. 19\*.
- 83 Von einer gradlinigen Abfolge der Entwicklungsstufen kann nicht ausgegangen werden. Vielmehr haben immer verschiedene Stufen gleichzeitig existiert; vgl. Hömberg, Walter: *Von Kärnern und Königen. Zur Geschichte journalistischer Berufe*, in: Bobrowsky, Manfred/Langenbacher, Wolfgang R. (Hgg.): *Wege zur Kommunikationsgeschichte* (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Bd. 13), München 1987, S. 626.
- 84 Groth, Otto: *Die Zeitung. Ein System der Zeitungskunde* (Journalistik), 4 Bde., Mannheim/Berlin/Leipzig 1928-1930, Bd. 4, S. 67.
- 85 Hömberg, W.: *Geschichte journalistischer Berufe*, in: Bobrowsky, M./Langenbacher, W.R. (Hgg.): *Kommunikationsgeschichte*, S. 625; vgl. Internationales Arbeitsamt (Hg.): *Arbeitsbedingungen*, S. 1.
- 86 Vgl. Groth, O.: *Zeitung*, Bd. 1, S. 381.
- 87 Die Ausdifferenzierung schritt in der Weimarer Zeit noch weiter fort; [vgl. Eglhoff, Helmut: *Arbeits- und Berufsorganisation im deutschen Zeitungsgewerbe*, Berlin 1927, S. 36, Anm. 40.] Ob die Spezialisierung der Ausbildung eines einheitlichen Berufsbildes hinderlich war, wie von Ronneberger behauptet, sei hier nicht erörtert; indem die Ausdifferenzierung aber der Hauptantrieb für die Zunahme der Berufsjournalisten war, war sie auch eine entscheidende Voraussetzung für die Entstehung einheitlicher Berufsvertretungen; vgl. Ronneberger, Franz: *Kommunikationspolitik I-III* (Kommunikationswissenschaftliche Bibliothek, Bde. 6-8), Mainz 1978-1986, III, S. 412.
- 88 ZV 1928, Nr. 19 (Pressa-Sondernummer), S. 13; vgl. Groth, O.: *Zeitung*, Bd. 4, S. 69.
- 89 de Mendelssohn, P.: *Zeitungsstadt*, S. 123f.
- 90 »Schere und Kleister« sind ein beliebtes Topos der Auseinandersetzung. Während Kritiker der Presse mit dem Bild die fehlende geistige Eigenständigkeit kleiner und kleinster Redaktionen karikierten, wurde diese Abwertung von den Verteidigern der Journalisten abgestritten; Eglhoff, H.: *Zeitungsgewerbe*, S. 41; vgl. Braun, Adolf: *Grundlinien der äußeren und inneren Gliederung des Schriftstellertums und Verleges*, in: Francke, Ernst/Lotz, Walther (Hgg.): *Die geistigen Arbeiter*, 2. T., *Journalisten und bildende Künstler*, (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 152), München/Leipzig 1922, S. 3. [SdVfS]
- 91 Eglhoff, H.: *Zeitungsgewerbe*, S. 41.

- 92 Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 67.
- 93 ZV 1909, Nr. 43, Sp. 820; vgl. Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 62f.
- 94 Ebd. S. 62 u. 68f.; vgl. ZV 1909, Nr. 43, Sp. 816-820; vgl. Wenck, Martin: *Zur sozialen Lage der Redakteure und Journalisten*, in: *Patria* 1908, S. 139.
- 95 Vgl. DP 1928, Nr. 27, S. 397.
- 96 Internationales Arbeitsamt (Hg.): *Arbeitsbedingungen*, S. 182.
- 97 Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 70.
- 98 DP 1924, Nr. 1/2, S. 1. Georg Bernhard hatte deshalb auch im vorläufigen RWR den Antrag gestellt, aus der Rückvergütungskasse Gelder für arbeitslose Journalisten zur Verfügung zu stellen, um ihnen den Berufswechsel zu erleichtern; [RMWir an RMI, Schreiben vom 6. Januar 1923, Az. II/4 Nr. 41/23, ZStArch, RMI 14198, Bl. 321.] Selbst Starjournalisten wie Kurt Tucholsky mußten sich nach anderer Arbeit umsehen. Tucholsky trat am 1. März 1923 als Volontär in das Bankhaus Bett, Simon & Co. ein. Wie es Schulz formulierte, »lebt er [Tucholsky] nicht mehr, um zu schreiben, sondern schreibt, um zu leben«; Schulz, Klaus-Peter: *Kurt Tucholsky in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten*, Hamburg 1959, S. 84; vgl. Austermann, Anton: *Kurt Tucholsky. Der Journalist und sein Publikum*, München/Zürich 1985, S. 190.
- 99 Der VDZV bat, die »Wirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe anzuweisen, für die nächste Zeit und bis zur Besserung der Verhältnisse weder Papierbewilligungen für Zeitungsgründungen, noch Ausnahmbewilligungen zu erteilen.« [VDZV an RMWir, Telegramm vom 27. November 1919, ZStArch, RMI 14197, Bl. 267.] Diesem Wunsch wurde entsprochen. Wie lange Papierzuweisungen für Zeitungsgründungen storniert wurden, läßt sich nicht mehr feststellen; RMWir an RMI, Schreiben vom 12. Dezember 1919, Az. II/2 Nr. 13477, ZStArch, RMI 14197, Bl. 267f.
- 100 Groth, O.: Zeitung, Bd. 3, S. 452f. »Feste Freie« und andere Graustufen werden bei Groth allerdings nicht erfaßt; vgl. hierzu: Flottrong, Willi: *Grundlagen und Hauptfragen des Journalistenrechts*, rechts- u. staatswiss. Diss. Königsberg 1930, S. 23f.
- 101 Vgl. DP 1931, Nr. 44, S. 609; vgl. DP 1932, Nr. 5, S. 53; vgl. DP 1932, Nr. 13, S. 147.
- 102 So beklagt ein Journalist »die große Zahl jener stellenlosen Kollegen, die längst jede Hoffnung auf eine Stellung aufgegeben haben, nicht mehr in den Stellenlisten erscheinen und als freie Mitarbeiter ein kümmerliches und sorgenvolles Dasein fristen«; DP 1930, Nr. 9, S. 74.
- 103 Persönliches Gespräch mit Fritz Faber am 28. März 1989.
- 104 Da das Hindernis, die gesamte Redaktion austauschen zu müssen, um so kleiner zu veranschlagen ist, je schneller der journalistische Arbeitsmarkt einen kompletten Redaktionsersatz hergab, bot die Redaktionsgröße wohl nur zwischen 1925 und 1929 Schutz. Unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg drängten zu viele Journalisten auf den Arbeitsmarkt, in der Inflation setzte das Zeitungssterben zusätzlich Arbeitskräfte frei, und während der Weltwirtschaftskrise gab es ein überreichliches Angebot an Arbeitslosen aller Ausbildungsqualitäten. Ohne verlässliche Arbeitslosenstatistiken sind aber nur generalisierende Aussagen möglich. Zur Frage des Gewichts von größeren Redaktionen gegenüber dem Verlag vgl.: Groth, O.: Zeitung, Bd. 1, S. 405. Zum Fall der »Schlesischen Zeitung«: DP 1930, Nr. 30, S. 401-404; vgl. Koszyk, K.: *Deutsche Presse III*, S. 232.
- 105 Groth, O.: Zeitung, Bd. 2, S. 590f.; vgl. Akten der Reichskanzlei Bd. 4, Kabinett Fehrenbach, S. 354-357.
- 106 Vgl. Ossietzky, Carl von: *Der Fall Franz Höllering*, in: *WB* 1932, 1. Hj., Nr. 1, S. 1-6.
- 107 DP 1928, Nr. 27, S. 396.
- 108 Koszyk, K.: *Deutsche Presse III*, S. 230.
- 109 Groth, O.: Zeitung, Bd. 3, S. 272f.; vgl. Koszyk, K.: *Deutsche Presse III*, S. 23.
- 110 Ebd. S. 227; vgl. Bernhard, Georg: *Die Millionen der Zwölf*, in: *VZ*, 1928, Nr. 85 (8. April 1928), S. 1f.
- 111 Groth, O.: Zeitung, Bd. 1, S. 766.
- 112 Den Standpunkt, die deutsche Presse sei überwiegend Nachrichtenpresse, vertraten u.a. Groth und Egloff; [Egloff, H.: *Zeitungsgewerbe*, S. 40; Groth, O.: Zeitung, Bd. 1, S. 733.] Den gegensätzlichen Standpunkt verfochten Emil Dovifat und einige Juristen wie Meyer und Häntzschel; vgl. Dovifat, E.: *Zeitungen*, S. 12f.; vgl. Meyer, K.: *Die Reform des deutschen Presserechts (Werdendes Recht. Beihefte der Deutschen Juristenzeitung, H. 2)*, Berlin 1930, S. 7; vgl. ZV 1928, Nr. 34, Sp. 1814.
- 113 Bücher führt Beispiele an, in denen in Stellenausschreibungen vom zukünftigen Arbeitnehmer sogar Mitarbeit in der Setzerei verlangt wurde; Bücher, Karl: *Vom Arbeitsmarkt der*

- Tagespresse, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 73. Jg., H2 (1917), S. 221-225, hier in: Fischer, Heinz-Dietrich/Minte, Horst: *Karl Bücher*. Auswahl der publizistikwissenschaftlichen Schriften (Publizistik-Wissenschaftler im deutschen Sprachraum, Bd. 1), Bochum 1981, S. 109-114; vgl. Groth, O.: Zeitung, Bd. 1, S. 384.
- 114 DP 1926, Nr. 2, S. 3; ZV 1926, Nr. 3, Sp. 133f.
- 115 DP 1926, Nr. 2, S. 4; ZV 1926, Nr. 3, Sp. 134.
- 116 DP 1926, Nr. 2, S. 4; ZV 1926, Nr. 3, Sp. 134.
- 117 Vgl. Internationales Arbeitsamt (Hg.): Arbeitsbedingungen, S. 119.
- 118 DP 1928, Nr. 27, S. 396. Um die Verdienstmöglichkeiten von 1927 auf heutige Verhältnisse umzurechnen, sind alle Angaben mit vier zu multiplizieren; *Statistisches Jahrbuch* für die Bundesrepublik Deutschland, hg.v. Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 1988, S. 520.
- 119 NP 1927, Nr. 6, S. 1.
- 120 DP 1928, Nr. 27, S. 396.
- 121 Die Sozialenquôte von 1927 erfaßte immerhin 54 Redakteure mit einem Monatseinkommen über 1500 M.; [DP 1928, Nr. 27, S. 397.] Von der Höhe der Verdienstmöglichkeiten in Einzelfällen mag die Abfindung für Georg Bernhard 1931 einen Eindruck geben, der gegen eine Abfindung von 400.000 M aus dem Ullsteinkonzern ausschied; Die Ullstein-Legende, ZStArch, NJ Bernhard 90 Be 9, Nr. 28, Bl. 28.
- 122 Internationales Arbeitsamt (Hg.): Arbeitsbedingungen, S. 153; vgl. DP 1928, Nr. 27, S. 396.
- 123 Internationales Arbeitsamt (Hg.): Arbeitsbedingungen, S. 151.
- 124 NP 1922, Nr. 4, S. 2.
- 125 Les.: *Die Presse als Arbeitgeber*, in: MdVA 1923, Nr. 216, S. 2.
- 126 Internationales Arbeitsamt (Hg.): Arbeitsbedingungen, S. 149f.
- 127 DP 1920, Nr. 13, S. 1. Freund, Cajetan: *Die Berufsvereine* des deutschen Journalismus, in: SdVfS 152, S. 107; vgl. DP 1924, Nr. 1/2, S. 1 u.a.m.

## KAPITEL I

### Die Akteure der Rechtspolitik

#### 1. Der Reichsverband der deutschen Presse. Gewerkschaft oder Berufsvertretung?

- 1 Koszyk, K.: *Deutsche Presse II*, S. 222.
- 2 Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 293.
- 3 Ebd. S. 294.
- 4 Ebd. S. 296.
- 5 Koszyk, K.: *Deutsche Presse II*, S. 223.
- 6 Da diese Frage zum Kern des in der Weimarer Republik diskutierten Presserechts gehörte, wird hier auf Ausführungen verzichtet; vgl. zur Strafprozeßordnung Abschnitt II 3.1.2.
- 7 Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches vom 15. Mai 1871, § 360 11., RGBl 1871, S. 197.
- 8 Gesetz, betreffend die Abänderung des § 7 der Strafprozeßordnung, vom 13. Juni 1902, RGBl 1902, S. 227; vgl. Strafprozeßordnung, vom 1. Februar 1877, § 7, RGBl 1877, S. 254; s. Abschn. II 2, Anm. 2.
- 9 Auch auf die Verjährung von Pressedelikten und die Berichtigungspflicht wird noch einzugehen sein; vgl. zum Reichspressengesetz Abschnitt II 2.1.
- 10 Der Urheberschutz fällt aus den Betrachtungen dieser Arbeit heraus, da er wenig mit dem politischen Recht »Pressefreiheit« zu tun hat.
- 11 Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 298.
- 12 Satzung des Vereins Arbeiterpresse § 1, Handbuch des Vereins Arbeiterpresse, hg. v. Vorstand des Vereins Arbeiterpresse, 4. Folge, Berlin 1927, S. 13. Der Verein Arbeiterpresse sei gegründet worden, um den unerwünschten Beitritt sozialdemokratischer Redakteure zu bürgerlichen Journalistenvereinen zu verhindern; vgl. Eisfeld, Gerhard/Koszyk, Kurt: *Die Presse der deutschen Sozialdemokratie*. Eine Bibliographie, Bonn, 2. überarb. und erw. Aufl. 1980, S. 18.
- 13 Vgl. Kisky, W.: Augustinus-Verein, S. 145f.
- 14 Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 299.
- 15 Ebd. S. 300.

- 16 Koszyk, K.: Deutsche Presse II, S. 223.
- 17 DP 1920, Nr. 44, S. 1; vgl. Heinrichsbauer, J.: Presseselbstkontrolle, S. 34f.; vgl. Koszyk, K.: Deutsche Presse II, S. 223.
- 18 DP 1920, Nr. 44, S. 1.
- 19 Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 300f.
- 20 Kemper wandte sich 1918 gegen den zwangsweisen Zusammenschluß der Journalisten in Orts- und Bezirksvereinen, da die gewachsenen Strukturen für verschiedene RDP-Ortsvereine in einer Sprache sprächen; DP 1918, Nr. 19, S. 75-77.
- 21 Vgl. DP 1927, Nr. 24, S. 356; DP 1929, Nr. 22, S. 265.
- 22 Handbuch 1917, S. 393-413.
- 23 DP 1919, Nr. 19, S. 88.
- 24 DP 1920, Nr. 40/41, S. 8.
- 25 DP 1922, Nr. 18, S. 3.
- 26 DP 1928, Nr. 25, S. 368.
- 27 Cron, Helmut: *Schatten des Anfangs*. Der DJV nach dem Krieg, in: Pactzold, Ulrich/Schmidt, Hendrik: *Solidarität* gegen Abhängigkeit - Auf dem Weg zur Mediengewerkschaft, Darmstadt 1973, S. 121.
- 28 *Statistik* des Deutschen Reichs, Bd. 402, Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1925. *Berufszählung. Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung des Deutschen Reichs*, bearb. v. Statistischen Reichsamte, Berlin 1927, S. 806-811.
- 29 DP 1927, Nr. 24, S. 356.
- 30 Reichsverband der Deutschen Presse. *Bezirksverband Berlin: Mitgliedsverzeichnis* Mitte Februar 1929; vgl. *Sperlings Zeitschriften- und Zeitungshandbuch*. Handbuch der deutschen Presse. Die wichtigsten deutschen Zeitschriften und politischen Zeitungen Deutschlands, Österreichs und des Auslands, bearb. von der Adreßbücher-Redaktion der Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, 55. Jg., Leipzig 1929, S. 445-449.
- 31 RDP-Satzung 1919, § 2; DP 1919, Nr. 21/22, S. 105. Nahezu identisch: RDP-Satzung 1926, § 5; DP 1926, Nr. 28, S. 5.
- 32 Vgl. Anmerkung 31.
- 33 Bezirksverband Berlin: *Mitgliedsverzeichnis* 1929; Sperling 1929, S. 445-449. Die Diskrepanz zwischen der Zählung mit und ohne Vororte kann so interpretiert werden, daß in großen, d.h. Berliner Zeitungen, der Organisationsgrad wesentlich größer war als in kleinen Zeitungen, d.h. Zeitungen der Vororte. Dies deckt sich auch mit der geringen Zahl der im RDP organisierten Alleinredakteure, die vermutlich ebenfalls unterrepräsentiert waren. Das kann nur bedeuten, daß die Stellung der Journalisten in den kleinen Zeitungen schwächer als die ihrer Kollegen in den großen war, so daß die ersteren etwaigen Ansinnen ihrer Verleger, sich nicht zu organisieren, eher nachgeben mußten. Diese Schwäche drückt sich auch in Bezahlung und Arbeitsbedingungen in der Kleinstpresse aus.
- 34 Neben statistischen Unwägbarkeiten muß auch mit Ungenauigkeiten in den RDP-Angaben gerechnet werden. So gibt der Bezirksverband Berlin für das gesamte Reich 1929 4000 Mitglieder an. Die DP hatte 3700 Mitglieder gezählt; [DP 1929, Nr. 22, S. 265; vgl. Bezirksverband Berlin: *Mitgliedsverzeichnis* 1929, S. 3.] Auch die Zahlen der zitierten Sozial-Enquête von 1927 und die Mitgliederzahlen ergeben eine geringfügige Differenz. Entweder sandten 75% der Mitglieder, das sind 2850 Rücksendungen, die Erhebungsbögen zurück, dann hätte der Reichsverband 3800 Mitglieder gezählt. Legt man die 3650 Mitglieder zugrunde, so stimmt die angegebene Prozentzahl nicht mehr. Demnach hätten sich nicht 75%, sondern 78% der Mitglieder beteiligt; DP 1928, Nr. 25, S. 368 u. 374.
- 35 Curt Moßner, Herausgeber der »Korrespondenz Gelb« und bis zu seinem Tode 1928 Schatzmeister des RDP. Matthies, M.: *Journalisten*, S. 32 und 102.
- 36 DP 1918, Nr. 18, S. 72; DP 1919, Nr. 19, S. 93.
- 37 DP 1920, Nr. 40/41, S. 2.
- 38 DP 1929, Nr. 24/25, S. 437.
- 39 Vgl. DP 1918, Nr. 18, S. 72; vgl. DP 1919, Nr. 19, S. 89. In den Jahresberichten und Berichten über die Jahresversammlungen werden gar keine detaillierten Zahlenangaben mehr gemacht; vgl. DP 1920 Nr. 40/41; DP 1921, Nr. 26 u. Nr. 27; DP 1922, Nr. 18 u. Nr. 19/20; DP 1923, Nr. 25/26.
- 40 DP 1927, Nr. 24, S. 358.
- 41 Gustaf Richter, 1874 bis ca. 1946; Redakteur der »Dresdner Nachrichten« und »Hamburger Nachrichten«, 1920 bis 1932/33 Generalsekretär und Geschäftsführender Vorsitzender des RDP; vgl. Feder, Ernst: *Heute sprach ich mit ...* Tagebücher eines Berliner Publizisten 1926-

- 1932, hgg. v. Cecile Lowenthal-Hensel und Arnold Paucker, Stuttgart 1971, S. 403; DP 1932, Nr. 25, S. 291f.; ZW 1933, H. 2, S. 122f.
- 42 Die Diskussionen um die Verteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen Reichsverband und Unterverbänden auf der Versammlung 1920 zeigen, daß es der Mehrheit der Mitglieder auf eine Stärkung der zentralen Verbandsarbeit ankam; DP 1920, Nr. 40/41, S. 3-5.
- 43 Der RDP erwarb im Februar 1925 zunächst 49% der Dradag-Aktien. Nach dem Verkauf von Aktien an Mosse und Scherl verblieben dem RDP 12,4% der Anteile im Wert von 18.500 RM; [Lerg, Winfried B.: *Rundfunkpolitik* in der Weimarer Republik (Rundfunk in Deutschland, Bd. 1), München 1980, S. 191 u. 260f.; vgl. Matthies, M.: Journalisten, S. 48f.] Als der Verband wegen des Baus seines Berliner Vereinshauses in finanzielle Schwierigkeiten geriet, verkaufte Richter noch einmal, in zwei Stückelungen, Dradag-Aktien. Von diesem zweimaligen Verkauf war nur einer belegt, so daß Richter wegen dieser und anderer finanzieller Unregelmäßigkeiten im September 1932 entlassen wurde; Memoria Herrmann, [undatiert], BAK, NI. Herrmann Kl. Erw. 368, Nr. 368-16, Bl. 4f.
- 44 Horkenbach, Cuno: Das Deutsche Reich von 1918 bis heute, Berlin 1930, S. 88. Richter sollte sein Amt hauptberuflich schon zum 1. April 1920 antreten, wurde daran aber durch »besondere Hemmnisse und Umstände« gehindert, die wohl in der schlechten Finanzlage des RDP und dem Fehlen eines zentralen Büros zu suchen sind. Das Büro konnte zum 1. Juli 1920 bezogen werden; DP 1920, Nr. 40/41, S. 7f.
- 45 DP 1920, Nr. 40/41, S. 1.
- 46 250 monatliche Ein- und Ausgänge 1920; [DP 1920, Nr. 40/41, S. 8.] 50000 Ein- und Ausgänge 1927 (= 4167 monatliche Ein- und Ausgänge); [DP 1928, Nr. 22, S. 234.] Danach stagnierte der Zuwachs.
- 47 DP 1929, Nr. 24/25, S. 437.
- 48 Horkenbach, C.: Reich, S. 264; vgl. *Der deutschen Presse*. Die Einweihung des neuen Reichsverbandshauses, in: VZ 29. März 1930, Nr. 76 P, 1. Beil., S. 1; vgl. RDP, Protokoll der Finanzuntersuchungskommission vom 20. Juli 1932, BAK, NI. Herrmann Kl. Erw. 368, Nr. 368-16, Bl. 7 u. 12; vgl. RDP, Notiz zu den Vorstandssitzungen vom 22. Mai u. 24. Juli 1932, BAK, NI. Herrmann Kl. Erw. 368, Nr. 368-16, Bl. 15f.
- 49 Ernst Feder, 1881-1964; Journalist und Rechtsexperte des RDP; 1919-1931 Journalist des »Berliner Tageblatts«, Herausgeber der Tagebücher Ludwig Bambergers; emigrierte nach 1933, kehrte 1957 nach Deutschland zurück; vgl. Feder, E.: Heute sprach ich mit, S. 7-28; Sösemann, Bernd: *Das Ende der Weimarer Republik* in der Kritik demokratischer Publizisten. Theodor Wolff, Ernst Feder, Julius Elbau, Leopold Schwarzschild (Abhandlungen und Materialien zur Publizistik, Bd. 9), Berlin 1976, S. 26-30.
- 50 Wilhelm Ackermann, geb. 1877 in Köln, gest. nach 1945 in Berlin; Journalist und RDP-Funktionär; seit 1918 bei der »Deutschen Tageszeitung«, seit 1920 deren stellvertretender, dann Chefredakteur; Oktober 1930 bis April 1933 RDP-Vorsitzender; Feder, E.: Heute sprach ich mit, S. 331; Matthies, M.: Journalisten, S. 112 u. 130.
- 51 Franz Klühs, geb. 5. Mai 1877, gest. 7. Januar 1938, Redakteur des »Vorwärts«, Dovifats Nachfolger als Vorsitzender des Berliner Bezirksverbands des RDP, Schriftführer des RDP; von den Nationalsozialisten verhaftet, an den Folgen der Haft gestorben; Koszyk, Kurt: Franz Klühs - Redakteur des Vorwärts, in: Harstick, Hans-Peter/Herzig, Arno/Pelger, Hans (Hgg.): Arbeiterbewegung und Geschichte. *Festschrift für Shlomo Na'aman* zum 70. Geburtstag (Schriften aus dem Karl-Marx-Haus, Bd. 29), Trier 1983, S. 101-112; Matthies, M.: Journalisten, S. 122f.; *Jahrbuch* der Tagespresse, 3. Jg., Berlin 1930. S. XXI u. XXIV.
- 52 Julius Moßner, Schatzmeister des RDP 1928 bis 1934; Matthies, M.: Journalisten, S. 103.
- 53 Memoria Herrmann, [undatiert], BAK, NI. Herrmann Kl. Erw. 368, Nr. 368-16, Bl. 1; RDP, Protokoll der Finanzuntersuchungskommission vom 20. Juli 1932, BAK, NI. Herrmann Kl. Erw. 368, Nr. 368-16, Bl. 7; vgl. Memoria Herrmann, [undatiert], BAK, NI. Herrmann Kl. Erw. 368, Nr. 368-16, Bl. 1f. u. 3; vgl. RDP, Notiz zu den Vorstandssitzungen vom 22. Mai u. 24. Juli 1932, BAK, NI. Herrmann Kl. Erw. 368, Nr. 368-16, Bl. 15f.
- 54 DP 1932, Nr. 25, S. 291f.
- 55 Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 143.
- 56 DP 1921, Nr. 26, S. 2; vgl. DP 1922, Nr. 18, S. 4.
- 57 Horkenbach, C.: Reich, S. 154. Laut Jahresbericht 1923 nahm die Stellenvermittlung recht erfolgreich die Arbeit auf; DP 1923, Nr. 25/26, S. 2.
- 58 DP 1926, Nr. 22/23, S. 3; vgl. DP 1928, Nr. 22, S. 236.
- 59 DP 1927, Nr. 24, S. 355.
- 60 DP 1928, Nr. 22, S. 236.

- 61 Für das Berichtsjahr 1928 konnte der RDP 696 offene Stellen ausschreiben, ca. 60 neue Arbeitsplätze wurden vermittelt; [DP 1929, Nr. 22, S. 267.] Für das Berichtsjahr 1929 konnte der RDP 684 offene Stellen ausschreiben, 61 neue Arbeitsplätze wurden vermittelt; [DP 1930, Nr. 21, Sondernummer, S. IV.] 1930 konnten gar nur 38 Arbeitsplätze vermittelt werden; DP 1931, Nr. 19, S. 234.
- 62 An dem Artikel »Die Leistungen des Reichsverbands - Eine Wirklichkeit« entzündete sich eine handfeste Kontroverse. Darin fiel auch der Vorwurf der Geheimniskrämerei; [DP 1929, Nr. 17, S. 193-196.] Der Artikel stammt von Chefredakteur Gustaf Richter; vgl. DP 1929, Nr. 20, S. 242; DP 1929, Nr. 21, S. 249.
- 63 DP 1919, Nr. 21/22, S. 105.
- 64 DP, 1920, Nr. 40/41, S. 9; vgl. DP 1917, Nr. 12, S. 47.
- 65 DP 1920, Nr. 40/41, S. 8.
- 66 Vgl. DP, 1921, Nr. 14, S. 2.
- 67 Von 54 Inanspruchnahmen zwischen Oktober 1920 und Juli 1921 [DP 1921, Nr. 26, S. 2.] stiegen die Inanspruchnahmen auf 419 für das Berichtsjahr 1930; DP 1931, Nr. 19, S. 233.
- 68 Von den 1925/26 vollständig erledigten 120 Rechtsschutzfällen betrafen 55 das journalistische Vertragsverhältnis, 22 das Urheber- und Verlagsrecht und 13 das Presse- und Strafrecht; DP 1926, Nr. 22/23, S. 3.
- 69 DP 1931, Nr. 19, S. 233.
- 70 DP 1918, Nr. 18, S. 70.
- 71 Vgl. DP 1921, Nr. 26, S. 2; DP 1922, Nr. 18, S. 4; DP 1926, Nr. 22/23, S. 3.
- 72 DP 1928, Nr. 22, S. 234. Erst auf der RDP-Versammlung 1928 in Köln wurde eine Hilfskasse eingerichtet, die zum 1. Oktober 1928 ihre Arbeit aufnahm; [DP 1929, Nr. 22, S. 266; vgl. Horkenbach, C.: Reich, S. 254.] Diese »Zentralhilfskasse« wurde zum Teil aus Lotteriegeldern finanziert. In der Weltwirtschaftskrise stieg die Zahl der Inanspruchnahme stark an; DP 1929, Nr. 24/25, S. 439; DP 1931, Nr. 22, S. 303.
- 73 Horkenbach, C.: Reich, S. 163. Diese Kasse für die besetzten Gebiete unterstützte schon im Mai 1923 67 Journalisten; DP 1923, Nr. 25/26, S. 3.
- 74 DP 1918, Nr. 18, S. 70.
- 75 Vgl. z.B. DP 1929, Nr. 20, S. 242.
- 76 Cajetan Freund, Gründungsmitglied des RDP, Redakteur der »Münchener Zeitung«; Vorsitzender des RDP-Landesverbands der Bayerischen Presse; Matthies, M.: Journalisten, S. 15; Jahrbuch 1930, S. XXIV.
- 77 Cajetan Freund, Landesverband der Bayerischen Presse an Dovifat, Schreiben vom 30. März 1927, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 6.
- 78 Für die DP wurden jährlich ca. 20.000 RM ausgegeben; Internationales Arbeitsamt (Hg.): Arbeitsbedingungen, S. 38.
- 79 Groth gibt die Zahl für 1929 an, in der DP wird mit ihr schon 1924 geworben; Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 304; DP 1924, Nr. 49, S. 22.
- 80 Laut der Aschaffenburgener Satzung von 1919, § 17 III; DP 1919, Nr. 15, S. 63.
- 81 Es ist zu unterscheiden zwischen selbständiger Einsichtnahme durch die Ministerialbürokratie und offizieller Zustellung zum Zwecke der Propaganda. Als ein Beispiel für die Übersendung der DP an Ministerien vgl.: [RDP an PrJM, Schreiben vom 6. Juni 1930, GStArch, Rep 84a 3989, Bl. 323]. Als Beleg für die Auswertung der DP durch Ministerialbeamte vgl.: PrJM, GStArch, Rep 84a 3989, Bl. 328; in den Akten befindet sich der Artikel DP 1930, Nr. 44.
- 82 DP 1931, Nr. 19, S. 232.
- 83 In der RAG war eine Vereinbarung getroffen worden, »daß polemische Erörterungen zu bestimmten Einzelfällen in der "Deutschen Presse" so lange unterbleiben sollen, bis die zuständigen Gremien der Reichsarbeitsgemeinschaft und der Bezirksarbeitsgemeinschaften sich mit dem Fall beschäftigt« hätten. [DP 1931, Nr. 22, S. 301.] Kritik nicht in den Verbandszeitschriften auszutragen, ehe nicht die Arbeitsgemeinschaften darüber befunden hätten, war seitens des VDZV schon früher gefordert worden; ZV 1927, Nr. 14, Sp. 661f.
- 84 Bücher, K.: Arbeitsmarkt, in: Fischer, H.-D./Minte, H. (Hgg.): Karl Bücher, S. 109-114; vgl. Groth, O.: Zeitung, Bd. 1, S. 384; ders.: Zeitung, Bd. 4, S. 67. Der mangelhafte Vermittlungserfolg wird ursächlich damit zusammenhängen, daß kaum Verleger die Zeitschrift lasen. Die Argumentation, die DP sei das gegebene Stellenvermittlungsorgan, weil »5000 deutsche Redakteure[,] ferner die Auslandskorrespondenten der deutschen Tages- und Fachpresse sowie die deutsch-österreichischen Journalisten« die DP lasen, geht völlig an den Bedürfnissen vorbei; DP 1924, Nr. 49, S. 22; vgl. DP 1919, Nr. 10, S. 39.
- 85 DP 1925, Nr. 21, S. 4f.

- 86 DP 1929, Nr. 20, S. 242.  
87 DP 1928, Nr. 16, S. 136; vgl. DP 1929, Nr. 24/25, S. 447f.  
88 DP 1931, Nr. 1, S. 2.  
89 DP 1930, Nr. 25, S. 345. Generell wurde wiederholt größeres Engagement der Mitglieder angemahnt (s.o.). Mangelnde Mitarbeit an der DP ist ebenfalls ein Topos verbandsinterner Diskussionen; vgl. frühere Beispiele: DP 1923, Nr. 41/42, S. 1; DP 1928, Nr. 42, S. 519.  
90 Vgl. z.B. die Anträge zu und deren Behandlung auf dem Verbandstag 1927: DP 1927, Nr. 24, S. 366.  
91 Otto Schabbel, Jahrgang 1888; 1935 Leiter der Pressestelle des RDP, Hauptschriftleiter des »Zeitschriften-Verleger«; ZW 1938, H. 5, S. 341.  
92 DP 1930, Nr. 15, S. 1; vgl. DP 1931, Nr. 19, S. 232. 1922 war der Verlag gewechselt worden, ohne daß damit Veränderungen verbunden gewesen wären; DP 1922, Nr. 5/6, S. 1.  
93 Vgl. z.B. DP 1930, Nr. 13, S. 1.  
94 DP 1931, Nr. 18, S. 216.  
95 DP 1930, Nr. 20, S. 214.  
96 Goldschmidt, Alfons: *Presse-Revolution*, in: WB 1918, 2. Hj. Nr. 48, S. 517f.; ders.: *Sozialisierung der Presse*, in: WB 1919, 1. Hj., Nr. 17, S. 454f.  
97 DP 1919, Nr. 19, S. 87.  
98 DP 1919, Nr. 21/22, S. 105.  
99 Groth, O.: *Zeitung*, Bd. 4, S. 302.  
100 DP 1919, Nr. 10, S. 37-39; Nr. 11, S. 41-43.  
101 DP 1919, Nr. 7, S. 25.  
102 Die in Berlin verabschiedete Fassung des § 1 definierte im ersten Satz: »Der Reichsverband der deutschen Presse ist die gewerkschaftliche Zusammenfassung der deutschen Journalisten zur Wahrnehmung und Förderung des Rechts und Ansehens der deutschen Presse nach außen und nach innen und zur Wahrnehmung der geistigen und wirtschaftlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder.« DP 1919, Nr. 9, S. 33.  
103 DP 1919, Nr. 10, S. 38.  
104 DP 1919, Nr. 15, S. 61.  
105 DP 1922, Nr. 1/2, S. 11.  
106 DP 1919, Nr. 20, S. 97.  
107 Vgl. DP 1926, Nr. 28, S. 5.  
108 Vgl. Groth, O.: *Zeitung*, Bd. 4, S. 302.  
109 Schmidt, Eberhard: *Gewerkschaften*, in: *Handlexikon zur Politikwissenschaft*, hg. v. Mickel, Wolfgang W. (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, 237), Bonn 1986, S. 188-192, S. 188.  
110 DP 1919, Nr. 21/22, S. 105.  
111 Vgl. Schmidt, E.: *Gewerkschaften*, in: *Handlexikon Politikwissenschaft*, S. 188-190.  
112 Den engen Zusammenhang zwischen Streik- und Gewerkschaftsdiskussion beweist auch ein Artikel in den MdVA, in dem die Stellungnahme Silbersteins zugunsten einer Streikpflicht als Indiz für die Vergewerkschaftlichung des RDP gewertet wurde; *Streikpflicht* der Journalisten, in: MdVA 1921, Nr. 212, S. 2.  
113 DP 1921, Nr. 42, S. 1f.  
114 DP 1921, Nr. 40, S. 2.  
115 August Kemper war Chefredakteur der Württemberger Zeitung und Vorsitzender des Vereins der Württembergischen Presse; vgl. Verein Württembergischer Presse an Württembergisches Staatsministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Schreiben vom 25. April 1912, HStArch Stuttgart, E 46, Bü. 1272.  
116 DP 1919, Nr. 10, S. 37.  
117 DP 1922, Nr. 1/2, S. 11.  
118 Matthies, M.: *Journalisten*, S. 118.  
119 Besonders erwähnt wurde in dem Antrag der Umstand, daß die Freien nicht direkt von den Tarifverhandlungen profitierten und daß nur ein kleiner Teil in der Versorgungsanstalt vertreten sei; DP 1929, Nr. 24/25, S. 445.  
120 DP 1930, Nr. 24, S. 324; vgl. DP 1931, Nr. 22, S. 316; vgl. Matthies, M.: *Journalisten*, S. 108.  
121 Groth, O.: *Zeitung*, Bd. 1, S. 405.  
122 Die RDP-Satzungen von 1919 und von 1926 definierten in § 2 auf das genaueste die Mittel, mit deren Hilfe die Verbandszwecke verfolgt werden sollten. Es ist in diesem Zusammenhang weder von »Streik« noch von »Streikkasse« die Rede; DP 1919, Nr. 21/22, S. 105; DP 1926, Nr. 28, S. 5.

- 123 Von Streiks in einzelnen Zeitungen ist nicht die Rede; vgl. DP 1922, Nr. 14, S. 7.
- 124 Groth erwähnt nur einen Streik im WTB 1922. Ein reichsweiter Streik der Journalisten hat nach Groth bis 1930 aber nicht stattgefunden. ZV und DP notieren ebenfalls keinen Streik; vgl. Groth, O.: *Zeitung*, Bd. 4, S. 309.
- 125 Die Weltwirtschaftskrise hatte zwar zunächst kaum einen Stellenabbau der festangestellten Redakteure zur Folge, aber die Festen waren erhöhtem Leistungsdruck ausgesetzt, da vor allem an den Kosten der Freien gespart wurde. Hier verengte sich zwangsläufig der Handlungsspielraum des Reichsverbandes; DP 1932, Nr. 1, S. 2.
- 126 Vgl. Kolb, Eberhard: *Die Weimarer Republik* (Oldenbourg Grundriß der Geschichte, Bd. 16), 2. durchges. u. erg. Aufl. München/Wien 1988, S. 135; vgl. Schönhoven, Klaus: *Die deutschen Gewerkschaften*, Frankfurt a.M. 1988, S. 170f.; Zollitsch, Wolfgang: *Einzelgewerkschaften und Arbeitsbeschaffung. Zum Handlungsspielraum der Arbeiterbewegung in der Spätphase der Weimarer Republik*, in: GG 8 (1982), S. 90.
- 127 Grossmann, Stefan: *Der Zeitungsstreik*, in: TB 1920, H. 40, S. 1291.
- 128 Paul Baecker, geb. 27. Oktober 1874 in Eberspart, gest. vor 10. Februar 1946 in Berlin; RDP-Funktionär, MdR und MdPrLT für DNVP und Landvolk; seit 1907 bei der »Deutschen Tageszeitung«, später deren Chefredakteur; 1921 MdPrLT; vgl. Wer ist's? 1928, S. 48; BAK, Nl. Karl Passarge, Tagebuch, Bd. 8, S. 51; Schwarz, Max: MdR. Biographisches Handbuch der Reichstage, Hannover 1965, S. 612.
- 129 Zu den letzten drei Namen: [RDP-Bezirksverband Berlin, Mitgliederverzeichnis 1929]. Zu Walther Oehme vgl.: DP 1922, Nr. 14, S. 7.
- 130 Dovifat behauptet, daß weder NSDAP- noch KPD-Mitglieder im Reichsverband vertreten gewesen seien; Dovifat, Emil: *Journalistische Kämpfe um die Freiheit der Presse in der Weimarer Republik. Tragischer Rückblick eines Beteiligten*, in: Publizistik 8 (1963), S. 220.
- 131 Aufgenommen wurden Wilfried Bade [DP 1933, Nr. 7, S. 83], Wulf Bley [DP 1933, Nr. 7, S. 83], F.O. Busch [DP 1933, Nr. 7, S. 83], Heinz Henkel [DP 1933, Nr. 8, S. 127], Wilhelm Ihde [DP 1933, Nr. 8, S. 127], Emil Fr. Rasche [DP 1933, Nr. 8, S. 127], Arnold Schley [DP 1933, Nr. 7, S. 83], Fritz Seyboth [DP 1933, Nr. 8, S. 127], Job Zimmermann [DP 1933, Nr. 7, S. 83]. Otto Dietrich wurde wieder aufgenommen [DP 1933, Nr. 7, S. 83], nachdem in DP 1933, Nr. 3 [S. 36], sein Ausschuß bekannt gegeben worden war. Zur Auflistung der gewählten Gremienmitglieder vgl.: Matthies, M.: *Journalisten*, 130f.
- 132 Von den 25 NSDAP-Mitgliedern, die als Journalisten in den Reichstag von 1930 einzogen, ist keines, das nach der Gleichschaltung des RDP in dessen Spitzengremien gewählt worden ist; vgl. DP 1931, Nr. 2, S. 15; Matthies, M.: *Journalisten*, 130f.
- 133 So Prott, Jürgen: *Bewußtsein von Journalisten. Standeshere oder gewerkschaftliche Solidarisierung?* Frankfurt a.M./Köln 1976, S. 77.
- 134 Von den 24 Journalisten, die von Koszyk und Oschilewski als Redaktionsmitglieder der »Roten Fahne« erwähnt werden, war niemand Mitglied des Bezirksverbands Berlin des RDP; vgl. Koszyk, Kurt: *Die Rote Fahne, Berlin 1918-1933*, in: Fischer, Heinz-Dietrich (Hg.): *Deutsche Zeitungen des 17. bis 20. Jahrhunderts* (Publizistik-Historische Beiträge, Bd. 2), München 1972, S. 391-403; Oschilewski, W.G.: *Zeitungen*, S. 149; RDP-Bezirksverband Berlin, Mitgliederverzeichnis 1929.
- 135 DP 1930, Nr. 2, S. 13.
- 136 Vgl. Matthies, M.: *Journalisten*, S. 101. Als Beispiel dafür, daß umgekehrt Bernhards Zeitung, die VZ, nicht gerade zimperlich mit dem Blatt seines Vorstands- und Chefredakteurskollegen Baecker umging; vgl.: Gegen die *Vergifter der öffentlichen Meinung*, in: VZ 13. Februar 1925, Nr. 38 P, S. 2.
- 137 Aus der Heirat von Franz Ullstein mit Dr. Rosie Gräfenberg, geb. Goldschmidt, entwickelte sich der Fall Bernhard. Bernhard stellte sich gegen seinen ehemaligen Protegé auf die Seite der Brüder Franz Ullsteins, weil er befürchtete, aus der Chefredaktion verdrängt zu werden. Der Fall Ullstein wurde zum Fall Bernhard, als Franz Ullstein ins »Tage-Buch« einen Artikel »Ullstein-Roman« am 28. Juni 1930 lancierte, in dem Bernhard vorgeworfen wurde, mit rheinländischen Separatisten gemeinsame Sache gemacht zu haben. Bernhard konnte sich nur in der »Weltbühne« [Bernhard, Georg: *Verlegertragödie*, in: WB 1930, 2. Hj., Nr. 29, S. 83-86.] verteidigen. Das Ehrengericht der DDP/Staatspartei befand, Bernhard habe Fehler gemacht und die Partei stellt ihn deshalb nicht als Kandidat zu den Wahlen 1930 auf. Der RDP-Vorstand unternahm zunächst nichts, um seinen Vorsitzenden zu rechtfertigen; [Koszyk, K.: *Deutsche Presse III*, S. 251-255; vgl. Die Ullstein-Legende, ZStArch, Nl. Bernhard 90 Be 9, Nr. 28, Bl. 28.] Zur Ehrenerklärung der Berliner Mitglieder und zur Anerkennung der Verdienste Bernhards durch den Vorstand: DP 1930, Nr. 30, S. 403; DP 1930, Nr. 42, S. 555.

- 138 Georg Bernhard an A. Günther, Schreiben vom 8. September 1930, BAK, Nl. Herrmann Kl. Erw. 368, Nr. 368-11, Bl. 183. Bernhard hatte Richter schon im Juni von dem zu erwartenden Schritt unterrichtet. Er trat dann zum 1. Oktober 1930 zurück; DP 1930, Nr. 26, S. 362; vgl. DP 1930, Nr. 40, S. 531.
- 139 DP 1931, Nr. 50, S. 686.
- 140 DP 1923, Nr. 20, S. 6. Auch auf dem Reichsverbandstag 1923 bezog der Verband keine Stellung; vgl. DP 1923, Nr. 25/26, S. 1-7.
- 141 DP 1923, Nr. 43/44, S. 3.
- 142 DP, 1919, Nr. 21/22, S. 105.
- 143 DP 1926, Nr. 28, S. 5.
- 144 So beschrieb Heinrich Goeres 1927 die neuen »Ziele des Reichsverbandes«: »Noch ist die Zugehörigkeit zum Verbands keine Ehrenpflicht für den deutschen Journalisten, die auch nach außen hin längst anerkannt sein sollte.« DP 1927, Nr. 48, S. 583.
- 145 DP 1919, Nr. 11, S. 42.
- 146 DP 1929, Nr. 22, S. 272. Ähnlich wird auch im Jahresbericht 1928 kritisiert; DP 1929, Nr. 22, S. 265.
- 147 DP 1929, Nr. 26, S. 473; vgl. Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 63.
- 148 DP 1929, Nr. 32, S. 554.
- 149 Horkenbach, C.: Reich, S. 239.
- 150 DP 1928, Nr. 22, S. 235.
- 151 Hesse zählt als Kriterien für die Zugehörigkeit zu einer Profession auf: 1) der Beruf verfügt über einen Berufsverband mit Selbstverwaltung, Disziplinalgewalt und Einfluß auf Berufszugang; 2) die Berufszugehörigen sind im Umgang miteinander auf bestimmte Verhaltensregeln angewiesen; 3) die Berufsausbildung dauert möglichst lang und ist weitgehend spezialisiert. Er definiert als Profession ein »planvolles Muster zur Qualifizierung« mit »relativ hohen Qualifikationserwartungen«, bei dem »zumeist monopolisierte Arbeitsleistungen« mit »relativ hohen Chancen auf Erwerb und Versorgung sowie auf Ansehen und Einfluß kombiniert« sind. »Professionalisierung soll heißen ein planmäßiger Vorgang zur Konstruktion von Mustern zur Qualifizierung [...], an dem die Berufszugehörigen maßgeblich beteiligt sind und das [...] vor allem auf Sicherung und Steigerung der Entschädigungschancen zielt.« Der Beruf dagegen ist relativ stärker auf den Gelderwerb gerichtet, da ihm das Institutionalisierte fehlt. Bei Berufsverbänden ist ein starkes Interesse an der Professionalisierung ihres Berufes festzustellen; [Hesse, H.A.: *Berufe im Wandel*. Ein Beitrag zur Soziologie des Berufs, der Berufspolitik und des Berufsrechts, 2. überarb. Aufl. Stuttgart 1972, S. 50-52 und 131.] Kunzick nennt folgende Berufe klassische Professionen: Arzt, Jurist, Geistlicher, Offizier und Professor; Kunzick, Michael: *Journalismus als Beruf*, Wien 1988, S. 20; vgl. Rüschemeyer, Dietrich: *Professionalisierung*. Theoretische Probleme für die vergleichende Geschichtsforschung, in: GG 6 (1982), S. 311-325.
- 152 Auf die Bedeutung dieses Gesichtspunkt hat auch Heinrichsbauer in der nötigen Breite hingewiesen; vgl. Heinrichsbauer, J.: a.a.O., S. 35, Anm. 79.

## 2. Der Verein Deutscher Zeitungs-Verleger. Arbeitgeber- und Unternehmerorganisation

- 1 Heinrichsbauer, J.: Presseselbstkontrolle, S. 36. Der DBV wurde 1869 als Antwort auf die Organisation der Buchdruckergehilfen von 1866 gegründet. Der Aufstieg des DBV zu einer mächtigen Organisation beginnt aber erst ab Mitte der 1880er Jahre. Wie auch der VDZV war der DBV keine reine Arbeitgeberorganisation, sondern »eine wirtschaftliche Vereinigung, die aber zugleich auch die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der Buch- und Zeitungsdruckereibesitzer« wahrnahm; Egloff, H.: Zeitungsgewerbe, S. 187f., 192 u. 203.
- 2 ZV 1924, Nr. 18, Sp. 641; vgl. Heinrichsbauer, J.: Presseselbstkontrolle, S. 36f.
- 3 Walter, H. u.a.: Zeitung als Aufgabe, S. 18.
- 4 Dovifat, E.: Zeitungen, S. 104.
- 5 Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 46.
- 6 Koszyk, K.: Deutsche Presse II, S. 224.
- 7 Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 47; vgl. Koszyk, K.: Deutsche Presse II, S. 224.
- 8 ZV 1924, Nr. 18, Sp. 641.
- 9 Im VDZV waren zunächst nur wenige Verleger kleiner Zeitungen vertreten; vgl. Wichelhoven, Curt: *Der Niederrheinisch-Westfälische Zeitungsverleger-Verein*. Ein Beitrag zu den

- Problemen der Verbandsbildung im deutschen Zeitungsgewerbe, Diss. Phil. Erlangen 1930, Iserlohn 1930, S. 121. [NWZV]
- 10 Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 48.
- 11 Ebd. S. 49; Eglhoff, H.: Zeitungsgewerbe, S. 201.
- 12 Ebd. S. 202. Im August 1921 änderte der Verein seinen Namen in »Verein Berliner Zeitungsverleger«. Als Kreisverein Berlin I wurde er bezeichnet, seitdem die »Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger« ebenfalls wieder Kreisverein des VDZV war; vgl. Walter, H. u.a.: Zeitung als Aufgabe, S. 35.
- 13 Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 49.
- 14 So hatte sich Franz Ullstein - für die »Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger« sprechend - noch in einer Besprechung im Reichswirtschaftsamt am 19. Februar 1919 für eine quartalsweise Reduzierung der Papiersubventionen um je ein Viertel, beginnend mit dem 1. April 1919 und endend am 1. Januar 1920, ausgesprochen und sich, bei früherem Wegfall der Kontingentierung, auch mit früherem Fortfall der Subventionierung einverstanden erklärt. Carbe, damals ebenfalls für die großstädtischen Zeitungsverleger, hatte sich in gleicher Besprechung aber für einen späteren Beginn des Abbaus ausgesprochen, solange die Papierpreise noch stiegen. Faber und Müller, als Vertreter des VDZV, plädierten für einen späten Subventionsabbaubeginn, nicht vor dem 1. Juli 1919, äußerten sich jedoch nicht zur Kontingentierung. Schon ein Jahr früher hatte sich der großstädtische Verleger Tschermak »mit einem allmählichen Abbau der Zuschüsse« einverstanden erklärt; RWAm, Bericht über eine Besprechung vom 19. Februar 1919, Az. II/23284, ZStArch, RMI 14197, Bl. 187-189; RWAm, Bericht über eine Besprechung vom 26. Februar 1918, Az. I AH 837, ZStArch, RMI 14197, Bl. 53f.; vgl. Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 48.
- 15 RWAm, Bericht über eine Besprechung vom 26. Februar 1918, Az. I AH 837, ZStArch, RMI 14197, Bl. 54.
- 16 Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 49. Die Papierpreise waren seit 1913 unaufhaltsam gestiegen. Gegenüber einem Friedenspreis von 20-21 Pf. pro Kilo betrug er im Mai 1920 ca. 4,40 M. - ca. das 21fache. Am 1. Juli 1922 betrugen sie das 91fache des Vorkriegspreises; vgl. DP 1920, Nr. 18, S. 1; vgl. DP 1922, Nr. 33, S. 2.
- 17 Der Vertreter der Lokalpresse, Winkler, sprach sich für einen Abbau der Papierpreissubventionen mit »zwangsweiser« Erhöhung der Abonnementspreise aus; [RWAm, Bericht über eine Besprechung vom 19. Februar 1919, Az. II/23284, ZStArch, RMI 14197, Bl. 188.] Faber faßte nach einer Aussprache mit Vertretern der Lokalpresse zusammen: »Dem Verbands Lokalpresse ist der Kampf für den Abbau der Reichszuschüsse unter gleichzeitiger zwangsweiser Erhöhung der Bezugspreise ausdrücklich zugestandenemaßen nur Mittel zum Zwecke, überhaupt für alle Zukunft die Abonnementspreise gesetzlich so zu staffeln, daß die Konkurrenz der großstädtischen Zeitungen (nicht nur der General-Anzeiger) für die kleine Presse ausgeschaltet wird.« Faber an Vorstandsmitglieder des VDZV, Rundschreiben vom 18. Juli 1918, ZStArch, RMI 14197, Bl. 113; vgl. Bericht über Aussprache zwischen dem VDZV und dem Verein Lokalpresse vom 24. Juni 1918, ZStArch, RMI 14197, Bl. 115-118.
- 18 Groth sprach vom Februar 1923, Eglhoff dagegen vom März; [vgl. Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 48; vgl. Eglhoff, H.: Zeitungsgewerbe, S. 202.] Am 3. März 1923 wurden etliche große Zeitungen Berlins wieder in den VDZV aufgenommen; ZV 1923, Nr. 10, Sp. 193.
- 19 s.u.
- 20 Nach den Angaben der Jahresberichte entwickelten sich die Mitgliedszahlen des gesamten VDZV (Hauptvereins- und Kreisvereinsmitglieder) wie folgt:
- |           |          |
|-----------|----------|
| 1918      | 1650     |
| 1924-1926 | ca. 2000 |
| 1927      | ca. 2500 |
| 1928      | ca. 2400 |
| 1929      | 2275     |
| 1930      | ca. 2500 |
- ZV 1918, Nr. 25, Sp. 642; ZV 1924, Nr. 18, Sp. 641; ZV 1925, Nr. 1, Sp. 85; ZV 1926, Nr. 25, Sp. 1388; ZV 1927, Nr. 23, Sp. 1216; ZV 1928, Nr. 39, Sp. 2112; ZV 1929, Nr. 21, Sp. 1086; ZV 1930, Nr. 20, Sp. 856; ZV 1931, Nr. 21, S. 414; vgl. Schulze, V.: Bundesverband, S. 19.
- 21 1918 wurden für 1915 851 Mitglieder angegeben, die Hauptvereinsmitglieder gewesen sein müssen, da die für 1905 angegebenen 351 Mitglieder Hauptvereinsmitglieder waren; [ZV 1924, Nr. 18, Sp. 641; vgl. ZV 1905, Nr. 15, Sp. 361.] Das Pressehandbuch des Kriegspresseamts sprach für April 1917 von 1500 VDZV-Mitgliedern, von denen 484 Mitglieder der Kreisvereine gewesen seien; Handbuch 1917, S. 360.

- 22 ZV 1930, Nr. 20, Sp. 856; ZV 1931, Nr. 21, S. 414.
- 23 Die Jahrgänge 1818-1932 des ZV wurden vollständig ausgewertet. Folgende Ausgaben enthielten Aufnahmelisten:  
 ZV 1918: Nrr. 2, 4, 12/13, 25, 36, 45.  
 ZV 1919: Nrr. 2, 16, 24, 30, 36, 43, 51.  
 ZV 1920: Nrr. 9, 18, 27, 44.  
 ZV 1921: Nrr. 4, 11, 24, 34, 45, 47, 51.  
 ZV 1922: Nrr. 20, 26.  
 ZV 1923: Nrr. 10, 13, 25, 37, 42, 44, 46, 52.  
 ZV 1924: Nrr. 6, 10, 14, 32, 36, 40, 47.  
 ZV 1925: Nrr. 3, 7, 13, 19, 25, 31, 52.  
 ZV 1926: Nrr. 20, 27, 35, 46, 52.  
 ZV 1927: Nrr. 7, 17, 26, 35, 37, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51.  
 ZV 1928: Nrr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 20, 23, 30, 34, 38, 43, 44, 48, 50.  
 ZV 1929: Nrr. 2, 3, 4, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 31, 33, 36, 39, 40, 42, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51.  
 ZV 1930: Nrr. 2, 9, 10, 15, 19, 20, 31, 34, 35, 48.  
 ZV 1931: Nrr. 6, 20, 30, 44.  
 ZV 1932: Nrr. 32.
- 1933 wurden bis Ende Januar keine Zeitungen mehr aufgenommen.
- 24 1926 wurde die Zwangsmitgliedschaft der Kreisvereinsmitglieder im Hauptverein beschlossen. Die Zäsur des Jahres 1926 wurde deshalb als Stichdatum in die Tabellen aufgenommen; ZV 1926, Nr. 25, Sp. 1391.
- 25 Zwischen 1927 und 1929 wurden ca. 50 Zeitungen neu aufgenommen, denn 1926, das letzte Jahr vor Durchführung des Zwangsmitgliedschaftsberichts, weist 18, 1930, das erste nach vollständiger Durchführung 13, 1931 neun und 1932 drei Aufnahmen aus. Damit bleiben 752 Kreisvereinsübernahmen übrig.
- 26 Allein zwischen dem 1. Januar und dem 1. September 1922 gingen 168 Zeitungen des VDZV ein; RMWir an Länderregierungen, Schreiben vom 9. September 1922, Az. II/4 Nr. 950, ZStArch, RMI 14198, Bl. 267.
- 27 1910 wurden 616 Zeitungen als Hauptvereinsmitglieder angegeben. Man wird ca. weitere 350 Mitglieder der Kreisvereine annehmen dürfen; [ZV 1924, Nr. 18, Sp. 641.] Zu den, auf das Reich bezogenen Zahlen vgl. das Kapitel Einleitung 2.; vgl. ZV 1905, Nr. 15, Sp. 361.
- 28 1917 waren von 2935 Zeitungen ca. 1550 Zeitungen im VDZV vertreten; vgl. ZV 1918, Nr. 25, Sp. 642.
- 29 1928 waren von 3356 Zeitungen reichsweit 2433 im VDZV organisiert. Die VDZV-Zeitungen errechnen sich wie folgt: 2275 Zeitungen, die für den 1. April 1929 angegeben sind, zuzüglich 173 Zeitungen, die zwischen April und Dezember 1929 in den Hauptverein auf- bzw. übernommen worden sind, abzüglich ca. 15 Zeitungen, die 1929 neu in den VDZV aufgenommen wurden.
- 30 Die Zahl errechnet sich aus den 2275 Zeitungen vom 1. April 1929 und den 173 zwischen April und Dezember 1929 hinzugekommen zuzüglich der 25 zwischen 1930 und 1932 eingetretenen Zeitungen.
- 31 Jede Zeitung ist nur einmal berücksichtigt.
- 32 Vgl. für 1919 und 1920: ZV 1920, Nr. 41, Sp. 1253; ansonsten: ZV 1921, Nr. 17, Sp. 464; ZV 1922, Nr. 22, Sp. 781; ZV 1923, Nr. 20, Sp. 353; ZV 1924, Nr. 21, Sp. 765; ZV 1925, Nr. 25, Sp. 1597f.; ZV 1926, Nr. 23, Sp. 1289f.; ZV 1927, Nr. 21, Sp. 1033f.; ZV 1928, Nr. 39, Sp. 2103; ZV 1929, Nr. 20, Sp. 997; ZV 1930, Nr. 18, Sp. 745f.; ZV 1931, Nr. 21, Sp. 406; ZV 1932, Nr. 21, Sp. 363.
- 33 In der Spalte »insgesamt« werden die MNN, durch August Helfreich und Otto Pflaum vertreten, nur einmal gezählt.
- 34 Vgl. Walter, H. u.a.: Zeitung als Aufgabe, S. 18.
- 35 Ebd. S. 32.
- 36 Jahrbuch 1930, S. XVI; vgl. Walter, H. u.a.: Zeitung als Aufgabe, S. 35.
- 37 Wichelhoven, C.: NWZV, S. 122.
- 38 ZV 1909, Nr. 24, Sp. 470.
- 39 ZV 1922, Nr. 26, Sp. 981.
- 40 Unter dem Eindruck finanzieller Schwierigkeiten des Vereins in der Inflation wurde die Satzung geändert und die Vereinsmitglieder konnten nur noch zu »Vorzugspreisen« inserieren; ZV 1922, Nr. 26, Sp. 981.

- 41 ZV 1909, Nr. 24, Sp. 470.
- 42 ZV 1921, Nr. 17, Sp. 465; vgl. ZV 1921, Nr. 22, Sp. 693. ZV 1928, Nr. 37, Sp. 1978; vgl. ZV 1928, Nr. 41, Sp. 2209.
- 43 ZV 1928, Nr. 37, Sp. 1978; vgl. ZV 1928, Nr. 41, Sp. 2209.
- 44 ZV 1917, Nr. 24, Sp. 650.
- 45 ZV 1921, Nr. 22, Sp. 693.
- 46 ZV 1910, Nr. 23, Sp. 445.
- 47 ZV 1926, Nr. 25, Sp. 1391; vgl. Ronneberger, F.: Kommunikationspolitik III, S. 440f.
- 48 Ferdinand Möller an Jänecke, Schreiben vom 3. Dezember 1949, Nl. Jänecke 1948/49.
- 49 Über Wolter war nichts in Erfahrung zu bringen. Ernst Meunier, Jahrgang 1891; nach 1930 Schriftleiter des »Völkischen Beobachter«. ZW 1941, H. 7, S. 425f.
- 50 Die letzte Ausgabe, für die Wolter zeichnete, ist ZV 1921, Nr. 8, Sp. 255f. Für die folgenden Ausgaben zeichnete interimistisch der Verleger A.v.Boetticher. Dr. Ernst Meunier übernahm mit Nr. 18 den Chefredaktionsposten; ZV 1921, Nr. 18, Sp. 519f.
- 51 ZV 1921, Nr. 9, Sp. 265.
- 52 Kurt Baschwitz, 1886-1968; Dr. rer. pol.; 1913-1929 Redakteur des »Hamburger Fremdenblatts«, seit 1929 beim ZV; emigrierte 1933 nach Holland, lehrte an Universität Amsterdam; *Reichshandbuch der Deutschen Gesellschaft*. Das Handbuch der Persönlichkeiten in Wort und Bild, 2 Bde., Berlin 1931, Bd. 1, S. 67; Dovifat, Emil: Kurt Baschwitz †, in: Publizistik 13 (1968), H. 2-4, S. 372f.
- 53 ZV 1930, Nr. 20, Sp. 861.
- 54 Vgl. ZV 1931, Nr. 1.
- 55 ZV 1925, Nr. 1, Sp. 57.
- 56 Carl Eduard H. Esser, geb 4. September 1874 in Düsseldorf, gest. 8. November 1939 in Stuttgart; Verleger und VDZV-Funktionär; seit 1910 Direktor und Teilhaber des »Stuttgarter Neuen Tagblatts«; Wer ist's? 1928, S. 371; ZW 1940, H. 1, S. 29f.
- 57 ZV 1925, Nr. 1, Sp. 87 u. 90.
- 58 ZV 1925, Nr. 1, Sp. 93.
- 59 Vgl. ZV 1931, Nr. 21, S. 418.
- 60 ZV 1927, Nr. 14, Sp. 661f.
- 61 ZV 1919, Nr. 8, Sp. 293-295.
- 62 Vgl. u.a. RMI an RJM, Schreiben vom 7. März 1925, Az. Nr. I 2403, GStArch Rep 84a 3989, Bl. 32.
- 63 Die Fachzeitschriften sind auch heute noch die bevorzugten Quellen journalistischer Information über Presserechtsfragen; Rühl, Manfred: Die *Zeitungsredaktion* als organisiertes soziales System (Arbeiten aus dem Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaften an der Universität Freiburg/Schweiz, Bd. 14), überarb. und erw. 2.Aufl. Freiburg/Schweiz 1979, S. 231.
- 64 ZV 1930, Nr. 20, Sp. 861-863.
- 65 Bücher führt Beispiele an, in denen in Stellenausschreibungen vom zukünftigen Arbeitnehmer sogar Mitarbeit in der Setzerei verlangt wurde; Bücher, K.: Arbeitsmarkt, hier in: Fischer, H.-D./Minte, H. (Hgg.): Karl Bücher, S. 109-114; vgl. Groth, O.: Zeitung, Bd. 1, S. 384; vgl. ebd. Bd. 4, S. 67.
- 66 ZV 1919, Nr. 35, Sp. 1438; vgl. ZV 1925, Nr. 1, Sp. 84.
- 67 ZV 1919, Nr. 19, S. 763.
- 68 Egloff bezeichnete den VDZV als rein wirtschaftlichen Verein, dem aber vor Gründung des AGEZ »auch die Wahrnehmung der Arbeitgeberinteressen der Zeitungsverleger gegenüber den Verbänden des kaufmännischen und redaktionellen Personals« oblag; Egloff, H.: Zeitungsgewerbe, S. 197.
- 69 Walter, H. u.a.: Zeitung als Aufgabe, S. 93.
- 70 ZV 1919, Nr. 25, Sp. 1030.
- 71 Egloff, H.: Zeitungsgewerbe, S. 205.
- 72 Ebd. S. 206-208.
- 73 Ebd. S. 209; vgl. Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 49f.
- 74 Walter, H. u.a.: Zeitung als Aufgabe, S. 96.
- 75 ZV 1924, Nr. 36, Sp. 1572.
- 76 ZV 1924, Nr. 34, Sp. 1481.
- 77 ZV 1924, Nr. 36, Sp. 1572.
- 78 Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 50.
- 79 Egloff, H.: Zeitungsgewerbe, S. 209.

- 80 ZV 1925, Nr. 25, Sp. 1597f.
- 81 Vgl. Egloff, H.: Zeitungsgewerbe, S. 210 u. 212.
- 82 ZV 1929, Nr. 47, Sp. 2254.
- 83 ZV 1926, Nr. 25, Sp. 1401f.
- 84 Vgl. die Satzung der RAG, § 1; ZV 1922, Nr. 18, Sp. 649; DP 1922, Nr. 17, S. 1.
- 85 ZV 1927, Nr. 9, Sp. 396.
- 86 Vgl. Egloff, H.: Zeitungsgewerbe, S. 200.
- 87 Vgl. ZV 1919, Nr. 35, Sp. 1440f.
- 88 Egloff, H.: Zeitungsgewerbe, S. 216.
- 89 Vgl. Bürgerliches Gesetzbuch, vom 18. August 1896, §§ 622 u. 624, RGBL. 1896, S. 300f.
- 90 Der Ullstein-Verlag beschäftigte 1920 181 Redaktionsmitglieder, 1564 kaufmännische Angestellte und 4510 Arbeiter; vgl. ZStArch, Nl. Bernhard 90 Be 9, Nr. 29, Bl. 21.
- 91 ZV 1925, Nr. 28, Sp. 1827f.
- 92 Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 144.
- 93 DP 1931, Nr. 19, S. 235.
- 94 ZV 1917, Nr. 24, Sp. 649.
- 95 ZV 1921, Nr. 22, Sp. 693.
- 96 Die wichtige Auseinandersetzung um den Begriff »Herausgeber« wird in dem Kapitel zur redaktionellen Pressefreiheit näher erläutert werden (Kap. III, 2.2).
- 97 ZV 1920, Nr. 34, Sp. 1068.
- 98 ZV 1919, Nr. 26, Sp. 1066.
- 99 ZV 1919, Nr. 3, Sp. 97; vgl. ZV 1919, Nr. 17, Sp. 674.
- 100 Vgl. Czajka, Dieter: Pressefreiheit und »öffentliche Aufgabe« der Presse (res publica. Beiträge zum öffentlichen Recht, Bd. 20), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1968, S. 55-57.
- 101 Heinrich Krumbhaar, geb. 12. August 1867 in Liegnitz, gest. 11. Mai 1939 das.; Verleger und VDZV-Mitglied; 1890 als Redakteur in das »Liegnitzer Tageblatt« eingetreten, seit 1904 im VDZV-Vorstand, 1921 dessen Vorsitzender. Schriftliche Auskunft von Eva Huber, geb. Krumbhaar, vom 15. März 1988.
- 102 ZV 1926, Nr. 1, Sp. 16.
- 103 ZV 1927, Nr. 24, Sp. 1297.
- 104 Julius Ferdinand Wolff, Jahrgang 1871; Journalist, Verleger und VDZV-Mitglied; 1903 Chefredakteur und Herausgeber der »Dresdner Neuesten Nachrichten«; im KZ umgebracht(?). Reichshandbuch der Deutschen Gesellschaft, Bd. 2, S. 2070.
- 105 ZV 1929, Sondernummer, S. 4-8.
- 106 »Die unerwartet eingetretene Wendung der politischen Verhältnisse mit ihren zurzeit noch nicht übersehbaren Folgen wird es den Verlegern der deutschen Tageszeitungen nicht möglich machen, in den nächsten Wochen, in denen weittragende Entscheidungen heranreifen werden, auch nur für kurze Zeit ihren Verlagen fernzubleiben.« ZV 1932, Nr. 23, S. 397.
- 107 ZV 1925, Nr. 1, Sp. 84; ZV 1930, Nr. 23, Sp. 964.
- 108 1923 bekannten sich ca. 320 Zeitungen und Zeitschriften zur DDP. 1932 gab es 434 Blätter der BVP und des Zentrums, wovon 134 in Rheinland-Westfalen und 126 in Bayern existierten. 1924 gab es 170, 1929 203 SPD-Zeitungen. 1932 gab es im Reichsgebiet 50 kommunistische Zeitungen; [vgl. Koszyk, K.: Deutsche Presse III, S. 265, 302, 311 u. 325.] 1928 wurde von insgesamt 3356 Zeitungen 1804 parteilose, 172 sozialdemokratische, 147 liberale oder demokratische, 57 der DVP, 374 der DNVP und 383 dem Zentrum bzw. der BVP nahestehende Zeitungen gezählt. Für die KPD wurden 35, für die völkischen wurden 10 nachgewiesen; ZV 1928, Nr. 19 (Pressa-Sondernummer), S. 143
- 109 Nationalsozialistisch, NSDAP, völkisch.
- 110 National, bayerisch-national, deutsch-national, rechts, bürgerlich-national, DNVP, vaterländisch, parteilos-national, unabhängig-national.
- 111 Zentrum, BVP, christlich-national, christlich-demokratisch, christlich-konservativ.
- 112 DVP, national-liberal.
- 113 Bürgerlich, liberal, gemäßigt-liberal, bürgerlich-parteilos, liberal-parteilos.
- 114 DDP, demokratisch, unabhängig-demokratisch, fortschrittlich, freisinnig, republikanisch.
- 115 SPD, sozialdemokratisch.
- 116 Amtlich, amtlich-liberal, regierungsfreundlich.
- 117 Bauernbund, Mittelstandspartei, wirtschaftl., landwirtsch., polnisch, polnisch-katholisch.
- 118 ZV 1928, Nr. 10, Sp. 477.
- 119 Sitzung des Gesamtvorstands des VDZV vom 28. Juni 1933, LArch Berlin, Rep. 42, Acc. 2437, Nr. 28697.

- 120 Rechtsanwalt Carl Reinicke an Amtsgericht Berlin/Vereinsregister, Schreiben vom 29. November 1933, LArch Berlin, Rep. 42, Acc. 2437, Nr. 28697, Bl. 194.
- 121 Das »Göttinger Tageblatt« war ebenso Mitglied wie der »Miesbacher Anzeiger«; vgl. ZV 1928, Nr. 13, 641.
- 122 ZV 1930, Nr. 2, Sp. 55.
- 123 Für den VDZV gilt insgesamt wohl, was Wichelhoven in seiner Dissertation für die Arbeitsgemeinschaft der niederrheinisch-westfälischen Presse feststellte: In ihr vereinigte »sich die Presse aller politischen Parteien, von der äußersten Rechten bis zur Sozialdemokratie«; [Wichelhoven, C.: NWZV, S.128.] Vor dem Ersten Weltkrieg waren Zeitungen der Sozialdemokratie, der Welfen und Polen aber nicht vertreten; Laupenmühlen, Hans: Der Zeitungsverlag in Deutschland und seine Interessenvertretung: Der Verein Deutscher Zeitungsverleger (V.D.Z.V.), staatswiss. Diss. Tübingen 1911, Bochum 1911, S. 31.
- 124 Es sind die Vertreter der MNN, der »Kölnischen Zeitung«, des »Hannoverschen Kuriers«, des »Hamburger Fremdenblatts« und der »Vossischen Zeitung«; vgl. ZV 1925, Nr. 1, Sp. 67f.
- 125 Carbe und Scheuer mußten 1926 satzungsgemäß ausscheiden, waren also 1923 gewählt worden. Ullstein mußte 1928 ausscheiden, war also 1925 gewählt worden; ZV 1926, Nr. 23, Sp. 1289; ZV 1928, Nr. 37, Sp. 1977.
- 126 Die MNN sind wegen des Richtungswechsels zweimal gezählt; sie waren ursprünglich eine liberale Zeitung und wurden dann zu einer DNVP-nahen Zeitung; Akten der Reichskanzlei Bd. 4, Kabinettt Fehrenbach, S. 354-357.
- 127 MNN einmal gezählt: August Helfreich, liberal.
- 128 MNN nicht gezählt.
- 129 MNN einmal gezählt: Otto Pflaum: (bayerisch)-national.
- 130 DP 1922, Nr. 17, S. 1f.; ZV 1922, Nr. 18, Sp. 649.

## KAPITEL II

### Bestimmungen des Presserechts in der Kritik der Presseverbände

#### 1. Der Auftakt. Verpaßte Chancen in Weimar

- 1 Schulze, Hagen: *Weimar. Deutschland 1917-1933 (Die Deutschen und ihre Nation, Bd. 4)*, Berlin 1982, S. 95.
- 2 Sten. Ber. NVS, 54. Sitzung vom 11. Juli 1919, Bd. 328, S. 1505.
- 3 Ebd. S. 1499.
- 4 Ebd. S. 1503.
- 5 Die Beratungen der WRV ruhten im wesentlichen auf den Schultern des 8. Ausschusses; vgl. *Bericht und Protokolle des Achten Ausschusses* über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches (Berichte der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Nr. 21), Berlin 1920.
- 6 So u.a. Hugo Preuß, der damit aber auch seinen eigenen, in den Grundrechten recht knapp gehaltenen Entwurf verteidigte; [Sten. Ber. NVS, 54. Sitzung vom 11. Juli 1919, Bd. 328, S. 1502f.] Um die spätere Ausweitung des Grundrechtekatalogs machte sich vor allem Friedrich Naumann verdient. Er propagierte die volkstümlichen und volksverständlichen Grundrechte wegen des Zusammenbruchs, der die Deutschen aus ihrer Tradition gerissen habe. »Volksverständliche« Grundrechte müßten ein Mittel sein, dem Volk die Frage »was will denn eigentlich der Staat?« verständlich zu erklären; Sten. Ber. NVS, 71. Sitzung vom 31. Juli 1919, Bd. 329, S. 2190.
- 7 Vgl. Huber, Ernst Rudolf: *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, 7 Bde., Nachdr. der 2. verb. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1975-1984, Bd. 6, S. 83.
- 8 Beyerle, Konrad: Wesen und Entstehung der *Grundrechte* in der Reichsverfassung von Weimar, in: *Deutsche Einheit - Deutsche Freiheit*, Gedenkbuch der Reichsregierung zum 10. Verfassungstag 2. August 1929, Berlin 1929, S. 149; Kleinheyer, G.: Grundrechte, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 2 (1975), S. 1081.
- 9 Beyerle, K.: Grundrechte, in: *Deutsche Einheit - Deutsche Freiheit*, S. 154; Kleinheyer, G.: Grundrechte, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 2 (1975), S. 1082.

- 10 Sten. Ber. NVS, 17. Sitzung vom 28. Februar 1919, Bd. 326, S. 393.
- 11 Sten. Ber. NVS, 54. Sitzung vom 11. Juli 1919, Bd. 328, S. 1500.
- 12 Der Entwurf zu Artikel 107 lautet: »Die Grundrechte und Grundpflichten bilden Richtschnur und Schranken für die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtspflege im Reiche und in den Ländern.« Er wurde nicht in die WRV aufgenommen; Heilfron, Eduard (Hg.): *Die Deutsche Nationalversammlungen* im Jahre 1919 in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates, 9. Bde. Berlin 1921, Bd. 6, S. 3652; Sten. Ber. NVS, 54. Sitzung vom 11. Juli 1919, Bd. 328, S. 1496.
- 13 Ebd. S. 1501.
- 14 Ebd. S. 1502. Die Bedeutung, die Preuß der Präambel zumaß, geht auch aus seinen Änderungsvorschlägen hervor, in denen er die Streichung noch einmal in Frage stellt; Preuß, Hugo: Vorschläge zur Abänderung des Verfassungsentwurfs in dritter Lesung [in der Nationalversammlung], Bl. 4, HStArch Stuttgart, Nl. Haußmann, Bü. 39.
- 15 Kleinheyer, G.: Grundrechte, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 2 (1975), S. 1082.
- 16 Artikel 76 der WRV regelt Verfassungsdurchbrechung; Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Art. 76, RGBl 1919, S. 1397.
- 17 Ebd. Art. 118, RGBl 1919, S. 1405f.
- 18 Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920, RGBl 1920, S. 953-958; Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1916, RGBl 1926 I, S. 505f.
- 19 Ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit liefert die Novemberprogram-Rede des damaligen Bundestagspräsidenten Philipp Jenninger; vgl. FAZ, 11. November 1988, Nr. 264, S. 6.
- 20 Vgl. den Titel des Buches von Friedrich Meinecke; Meinecke, Friedrich: *Die deutsche Katastrophe. Betrachtungen und Erinnerungen*, Wiesbaden 1946.
- 21 Apelt, Willibald: *Geschichte der Weimarer Verfassung*, München 1946, S. 313. Apelt schrieb: »Das Preßgesetz [von 1874] greift sogar noch etwas über Art. 118 hinaus, als es jede Mitteilung wahrer Tatsachen zuläßt, während die durch die Verfassung geschützte Meinungsfreiheit einen engeren Begriff darstellt.« Ebd. S. 314.
- 22 Huber, E.R.: *Verfassungsgeschichte*, Bd. 6, S. 109. Weitere Beispiele: Sösemann, Bernd: *Von der Pressefreiheit zur Gleichschaltung*, in: Erbring, Lutz/Ruß-Mohl, Stephan/Seewald, Berthold/Sösemann, Bernd (Hgg.): *Medien ohne Moral. Variationen über Journalismus und Ethik*, Berlin 1988, S. 46; Fischer, H.-D.: *Handbuch*, S. 91.
- 23 Vgl. Häntzschel, Kurt: *Der Verfassungsschutz der Preßfreiheit*, in: Wilke, Jürgen (Hg.): *Pressefreiheit*, Darmstadt 1984, S. 239-243; vgl. Koszyk, Kurt: *Von der Kaiserfrage 1849 bis zum Grundgesetz von 1949. Die Presse und die Verfassungsgeber. Mehr Mißtöne als Harmonie*, in: *Das Parlament* 1989, 39. Jg. Nr. 16/17, S. 2. In der heute herrschenden Lehre wird allerdings die Meinungsfreiheit als Oberbegriff zur Pressefreiheit aufgefaßt, der auch die Garantie der Pressefreiheit beinhaltet; vgl. Herrmann, Günter: *Juristische Normen und journalistische Unabhängigkeit*, in: Erbring, L./Ruß-Mohl, St./Seewald, B./Sösemann, B. (Hgg.): *Medien ohne Moral*, S. 165.
- 24 Die Dreiteilung geht auf Carl Schmitt zurück. Schmitt teilte ein in: a) individuelle Freiheiten, b) Institutsgarantien: [der objektiven, privaten Rechtsordnung wie: Ehe, Eigentum] und c) institutionelle Garantien [1. staatlich organisierte Einrichtungen (Beamte, Schule, Gericht); 2. anerkannte Korporationen (Kirchen, Hochschulen, Gemeinden); 3. private Verbände mit öffentlichen Funktionen (Berufsverbände, s. Koalitionsrecht)]; Huber, E.R.: *Verfassungsgeschichte*, Bd. 6, S. 88.
- 25 Anschütz, Gerhard: *Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis*, Bad Homburg 1965 (unveränderter Nachdruck der 4. Bearbeitung, 14. Auflage 1933), S. 555; vgl. Rieder, Bernd: *Die Zensurbegriffe des Art. 118 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung und des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Bonner Grundgesetzes* (Berliner Abhandlungen zum Presserecht, H. 9), Berlin 1970, S. 133.
- 26 Neumann, Franz: *Die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Beschränkungen der Pressefreiheit. Vortrag vor den Geschäftsführern der sozialdemokratischen Druckerei- und Verlagsbetriebe im Herbst 1932*, Berlin 1932, S. 4.
- 27 PrOVG, 77. Bd., Nr. 104, S. 519.
- 28 Der Artikel 48 WRV lautet: »[I.] Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten. [II.] Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er

- vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. [III.] Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen. [IV.] Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten außer Kraft zu setzen. [V.] Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.« Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Art. 48, RGBl 1919, S. 1395f.; vgl. Schulze, H.: Weimar, S. 98-100.
- 29 Die Paragraphen 114: Freiheit der Person; 115: Unverletzlichkeit der Wohnung; 117: Briefgeheimnis; 118: Meinungsfreiheit; 123: Versammlungsfreiheit; 124: Vereinigungsfreiheit; 153: Freiheit des Eigentums; Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Art. 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153, RGBl 1919, S. 1405-1407 u. 1412.
- 30 Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918, RGBl 1918, S. 1303.
- 31 Zit. n.: Heilfron, E. (Hg.): Nationalversammlung, Bd. 2, S. 706 [Anlage BJ].
- 32 Vgl. ebd. S. 917, Anm. 1.
- 33 Zit. n. ebd. S. 718 [Anlage C]. Absatz II entsprach dem Antrag Preußens vom 20. Februar 1919, der der Fassung des Staatenausschusses vom 21. Februar 1919 zugrunde lag; ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 154, Bl. 152 u. 159.
- 34 Rieder, B.: Zensurbegriffe, S. 123f.
- 35 Albert Ebner, Jahrgang 1864; Jurist und Syndikus des VDZV; Wer ist's? 1928, S. 332.
- 36 ZV 1919, Nr. 36, Sp. 1476f.
- 37 Sten. Ber. NVS, 54. Sitzung vom 11. Juli 1919, Bd. 328, S. 1497; Sten. Ber. NVS, 58. Sitzung vom 16. Juli 1919, Bd. 328, S. 1590; vgl. Sten. Ber. NVS, Bd. 334, S. 5890.
- 38 Heilfron, E. (Hg.): Nationalversammlung, Bd. 7, S. 234. [Sten. Ber. NVS, 67. Sitzung vom 26. Juli 1919, Bd. 328, S. 1971.]; Ders. (Hg.): Nationalversammlung, Bd. 4, S. 2126. [Sten. Ber. NVS, 31. Sitzung vom 28. März 1919, Bd. 327, S. 869.]; vgl. ders. (Hg.): Nationalversammlung, Bd. 9, S.
- 39 Vgl. Bericht und Protokolle des Achten Ausschusses, S. 376 u. 502f.; vgl. Sten. Ber. NVS, 58. Sitzung vom 16. Juli 1919, Bd. 328, S. 1590-1597.
- 40 Sten. Ber. NVS, 17. Sitzung vom 28. Februar 1919, Bd. 326, S. 380.
- 41 Sten. Ber. NVS, 54. Sitzung vom 11. Juli 1919, Bd. 328, S. 1497.
- 42 Häntzschel, Kurt: Verfassungsschutz, in: Wilke, J. (Hg.): Pressefreiheit, S. 239; Bericht und Protokolle des Achten Ausschusses, S. 19.
- 43 DP 1930, Nr. 1, S. 2f.
- 44 Der Artikel 27 lautet: »[I.] Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. [II.] Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.« Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850, Art. 27, PrGBl 1850, S. 20.
- 45 Der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin schrieb auf eine Anfrage aus dem PrJM: »Der Artikel 118 der Reichsverfassung entspricht fast wörtlich dem Artikel der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850.« Generalstaatsanwalt beim Kammergericht an PrJM, Schreiben vom 22. Februar 1921, Az. II. 80/O.St.A.55, GStArch Berlin, Rep 84a, 3988, Bl. 200.
- 46 Andere Fallstricke der Verfassung wie die des Notverordnungsparagraphen 48 WRV werden später erörtert. Die Weimarer Lehre von der Verfassungsdurchbrechung - nach Art. 76 WRV konnten verfassungswidrige Gesetze, die mit verfassungsändernder Mehrheit zustande kamen, diese abändern - kann unberücksichtigt bleiben, da sie für die Presse nur im Zusammenhang mit dem 1. Republikenschutzgesetz wichtig wurde und in verfassungsgeschichtlichem Zusammenhang schon abgehandelt ist; Huber, E.R.: Verfassungsgeschichte, Bd. 5, S. 697-706 u. Bd. 6, S. 683; vgl. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Art. 76, RGBl 1919, S. 1397.
- 47 ZV 1919, Nr. 6, Sp. 218f.; vgl. ZV 1919, Nr. 8, Sp. 301.
- 48 DP 1918, Nr. 15, S. 57.
- 49 DP 1918, Nr. 22, S. 91.
- 50 DP 1918, Nr. 23, S. 99.
- 51 DP 1919, Nr. 5/6, S. 21.
- 52 Es läßt sich nicht zweifelsfrei feststellen, welchen Einfluß RDP und VDZV genommen haben. Für eine Beachtung der Verfassungsgarantie der Pressefreiheit findet sich 1919 in DP und ZV

- kein Hinweis. Auch alle anderen eingesehenen Quellenbestände ergeben das gleiche negative Bild: In den einschlägigen Akten des RMI findet sich keine einzige Eingabe der Presse oder Presseverbände zum späteren Artikel 118 WRV. Dagegen sind von der Seefischerei über Offiziere, Zionisten, Handelskammern bis hin zu Staatsrechtlern alle möglichen Gruppen mit ihren Interessen vertreten. Einzig der »Verband deutscher Bühnenschriftsteller« meldet sich zur Zensurbestimmung zu Wort; [Verband deutscher Bühnenschriftsteller an RMI, Schreiben vom 28. Januar 1919, ZStArch, RMI 16809, Bl. 138; vgl. ZStArch, RMI 16807-16812.] Im Nachlaß Heine findet sich unter der Ablage, in der Eingaben zur NVS gesammelt sind, ebenfalls keine zur Presse; [vgl. ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 159.] Auch im Nachlaß Hausßmann finden sich keinerlei Eingaben zu den Grundrechten im allgemeinen und zur Pressefreiheit im besonderen. Einzig ein Sonderdruck aus der FZ, 1. Morgenblatt 27. April 1919; [vgl. HStArch Stuttgart, Nl. Hausßmann, Bü. 40.] Unter den bei Jellinek abgedruckten elf Entwürfen befindet sich ebenfalls keiner der Presseverbände; Jellinek, Walter: *Revolution und Reichsverfassung. Bericht über die Zeit vom 9. November 1918 bis zum 31. Dezember 1919*, in: Piloty, Robert/Koellreutter, Otto (Hgg.): *Das öffentliche Recht der Gegenwart. Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, Bd. 9, 1920, S. 123.
- 53 Vgl. DP 1919, Nr. 19, S. 85-88; vgl. DP 1919, Nr. 20, S. 97-99; vgl. DP 1919, Nr. 21/22, S. 107.
- 54 Paul Hamburger, gest. 6. Juni 1920; ehrenamtlicher Geschäftsführer des RDP; Matthies, M.: *Journalisten*, S. 23; DP 1920, Nr. 21, S. 1f.
- 55 RJAmt an RMI, Schreiben vom 12. April 1919, Az I 461, ZStArch, RJAmt 3800, Bll. 16f.
- 56 Zu den detaillierten Zensuranweisungen an die Presse vgl.: *Zensurbuch für die deutsche Presse*, hg. v. der Oberzensurstelle des Kriegspresseamts im März 1917, Berlin 1917.
- 57 Koszyk, K.: *Deutsche Presse III*, S. 14. Die Entscheidung ist in den zugänglichen Publikationen nicht abgedruckt; vgl. RGSt, 49. Bd. 1916; vgl. RGZ, NF 37. Bd., 1916.
- 58 DP 1919, Nr. 19, S. 86. Der Hamburger Journalist Arthur Obst schrieb in einem Manuskript noch Jahre später: »Die heutigen Zeitungsredacteurs können diese Empfindungen nachfühlen [das Gefühl der Erleichterung, das die Zensuraufhebung 1848 hervorrief], soweit sie die Aufhebung der Zensur nach Kriegschluß 1918 miterlebten [...].« StArch Hamburg, wissenschaftlicher Nl. Obst, Nr. 80, Bl. 20.
- 59 ZV 1918, Nr. 46, Sp. 1273; vgl. DP 1918, Nr. 22, S. 91f.; vgl. DP 1918, Nr. 23, S. 99; vgl. DP 1919, Nr. 5/6, S. 21.
- 60 Czajka, D.: *Öffentliche Aufgabe*, S. 32.
- 61 Vgl. die detaillierte Studie von Wetzels, Hans-Wolfgang: *Presseinnenpolitik im Bismarckreich (1874-1890)*. Das Problem der Repression oppositioneller Zeitungen (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Bd. 57), Bern/Frankfurt a.M. 1975, S. 296f.
- 62 Der RDP-Vorsitzende Wilhelm Ackermann äußerte 1931 auf einem Ausspracheabend über die Notverordnungen, er habe 1919 die Pressefreiheit »nicht mit Leitartikeln, sondern mit der Knarre auf dem Buckel« verteidigt; DP 1931, Nr. 45, S. 626.
- 63 Koszyk, K.: *Deutsche Presse III*, S. 30.
- 64 Ebd. S. 37.
- 65 Ebd. S. 40.
- 66 Koszyk, K.: *Deutsche Presse III*, S. 39. In der DP vom Februar und März 1919 ist die Entschließung nicht enthalten; vgl. DP 1919, Nr. 4 und Nr. 5/6.
- 67 Sten. Ber. NVS, 28. Sitzung vom 25. März 1919, Bd. 327, S. 784.
- 68 Zu den Klagen Eisners vgl. u.a. die Sitzung des Ministerrats vom 20. Dezember 1918. Die *Regierung Eisner 1918/19*. Ministerratsprotokolle und Dokumente, eing. u. bearb. von Franz J. Bauer (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, 1. Reihe. Von der konstitutionellen Monarchie zur parlamentarischen Republik, Bd. 10), Düsseldorf 1987, S. 195-202.
- 69 Vgl. Koszyk, K.: *Deutsche Presse III*, S. 42-44.
- 70 Die Sozialisierungskommission äußerte in § 5 ihrer Beschlüsse vom 24. September 1920 die Auffassung, die Presse dürfe wegen ihrer geistigen und kulturellen Bedeutung weder sozialisiert noch kommunalisiert werden. Die Tagespresse berichtete nur über die Sozialisierung des Bergbaus; [vgl. Groth, O.: *Zeitung*, Bd. 1, S. 90; vgl. FZ 24. September 1920, Nr. 700, 2.M., S. 1.] Die Sozialisierungskommission veröffentlichte nur die beiden Schriften »Bericht der Sozialisierungskommission über die Frage der Sozialisierung des Kohlebergbaues vom 31. Juli 1920« und »Verhandlungen der Sozialisierungskommission über den Kohlebergbau im Jahre 1920«. Eine Veröffentlichung des Schlußprotokolls vom 31. Juli 1920 erfolgte nicht; Ds. RT, I. Wahlper., Bd. 364, Nr. 997; vgl. Ds. RT, I. Wahlper., Bd. 365, Nr. 1629.
- 71 ZV 1918, Nr. 47, Sp. 1294.

- 72 ZV 1918, Nr. 47, Sp. 1306.
- 73 ZV 1919, Nr. 4, Sp. 139.
- 74 In der FZ konnte man lesen: »Der Vorwärts sagt, daß der Sache der Nationalversammlung schwerer Schaden zugefügt worden sei durch den Eifer, womit sich die Besitzenden für sie ausgesprochen hätten. Daran mag etwas Wahres sein.« FZ, 21. November 1918, Nr. 232 A, S. 1.
- 75 ZV 1919, Nr. 10, Sp. 373f.
- 76 ZV 1919, Nr. 6, Sp. 215.
- 77 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: *Der Zusammenbruch der Monarchie und die Entstehung der Weimarer Republik*, in: Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hgg.): *Die Weimarer Republik 1918-1933. Politik - Wirtschaft - Gesellschaft* (Studien zur Geschichte und Politik, Bd. 251), Bonn 1987, S. 35; vgl. Huber, E.R.: *Dokumente*, Bd. 3, S. 64f.
- 78 ZV 1918, Nr. 46, Sp. 1271f. Vom RDP wurde noch 1922 eine Eingabe gegen das Republik-schutzgesetz mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Pressefreiheit begründet [DP 1922, Nr. 32, S. 1.]. Auch in den Mitteilungen der Unterverbände wurde die Garantie der Pressefreiheit beschworen: NP 1922, Nr. 2, S. 1.
- 79 DP 1918, Nr. 22, S. 91; vgl. DP 1918, Nr. 23, S. 99.
- 80 Vgl. DP 1920, Nr. 15, S. 1.
- 81 »Die Reichsregierung verwahrt sich aufs entschiedenste gegen jede gewaltsame Beschränkung des freien Wortes. Sie fordert von den Arbeiter- und Soldatenräten die völlige Aufrechterhaltung der Preßfreiheit, die einer ihrer ersten Programmpunkte ist.« ZV 1918, Nr. 50, Sp. 1407; vgl. Koszyk, K.: *Deutsche Presse III*, S. 32.
- 82 Vgl. DP 1919, Nr. 5/6, S. 21.
- 83 ZV 1919, Nr. 10, Sp. 373f.
- 84 ZV 1921, Nr. 9, Sp. 267f.; vgl. ZV 1925, Nr. 1, Sp. 121.
- 85 Ebner führte aus: »Eine ganze Reihe von Vorschriften ist aber beinahe wörtlich aus der alten Verfassung oder aus anderen Gesetzen entnommen. Für die Presse hat die Verfassung so gut wie gar nichts neues gebracht. Der Artikel 118 lautet: [Wortlaut des Artikels] Das Recht der freien Meinungsäußerung ist in Preußen schon durch Artikel 27 der Verfassung und im Reich durch § 1 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 gewährleistet, danach ist auch die Vorprüfung für Presseerzeugnisse unzulässig gewesen. Neu ist die Vorschrift, daß Arbeiter und Angestellte wegen ihrer Meinungsäußerung keine Nachteile erleiden dürfen. Für die Presse bedeutet dies, daß namentlich Beamte in der Mitarbeit an Zeitungen und Zeitschriften frei sein sollen. Mit der eigentlichen Preßfreiheit hat aber diese Vorschrift nichts zu tun.« ZV 1919, Nr. 36, Sp. 1476.
- 86 DP 1931, Nr. 33, S. 464.
- 87 Heine, Wolfgang: *Sicherung der Pressefreiheit gegenüber den Organen der Verwaltung*, in: Heine an RMI, Schreiben vom 3. November 1929, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 225, Bl. 18; Kitzinger war mit dem offiziellen Referat, Baecker mit einem Koreferat beauftragt worden. Kitzinger zog eine Verfassungsänderung nicht in Erwägung; Baeckers Koreferat ist nicht in den Akten überliefert; RMI, Protokoll über die Sitzung der Sachverständigen-Kommission des neuen Pressgesetzes vom 27. September 1929, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 225, Bl. 8f.; Kitzinger: Inwieweit läßt sich dem Mangel eines ausreichenden Verfassungsschutzes der Pressefreiheit durch Vorschriften des neuen Preßgesetzes abhelfen? ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 225, Bl. 41-44. Ein weiterer Befürworter einer Verfassungsänderung ist der Präsident des OLG München K. Meyer; vgl.: Meyer, K.: *Reform*, S. 30.
- 88 RMI, Protokoll über die Sitzung der Sachverständigen-Kommission des neuen Pressgesetzes vom 6./7. Dezember 1929, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 225, Bl. 64.
- 89 Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Art. 37, RGBl 1919, S. 1390.
- 90 DP 1922, Nr. 5/6, S. 3f.; vgl. DP 1929, Nr. 19, S. 217f.; vgl. DP 1931, Nr. 9, S. 97f. Auf diese Problematik wird noch in anderem Zusammenhang einzugehen sein.
- 91 Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Art. 48, RGBl 1919, S. 1392f.
- 92 ZV 1922, Nr. 33, S. 1199; ZV 1925, Nr. 1, Sp. 121; vgl. DP 1928, Nr. 48, S. 568.
- 93 ZV 1930, Nr. 23, Sp. 966.
- 94 DP 1930, Nr. 1, S. 2.
- 95 ZV 1924, Nr. 29, Sp. 1275.
- 96 An dieser Stelle sei auf ein Kuriosum hingewiesen, das zeigt, wie »der unbegrenzten Freiheit der Presse Grenzen gezogen werden« sollten. Die »Arbeitsgemeinschaft der Technischen Stände« schlug im Februar 1915 vor, »um die Macht des inneren Feindes« zu brechen, solle für jede »Tatsachenlüge« ein »Lügenpfennig« gezahlt werden; Arbeitsstelle der Technischen

## 2. Kontinuität oder Neuordnung: Reichspressegesetz oder Journalistengesetz?

- 1 Vgl. Wetzel, H.-W.: Presseinnenpolitik, S. 290 u. 295.
- 2 Der »fliegende Gerichtsstand« bedeutete, daß eine Zeitung vor jedem Gericht, in dessen Bezirk die Zeitung verbreitet wurde, zu verklagen war. Kläger konnten sich demnach den Richter aussuchen, von dem am ehesten eine Verurteilung zu erwarten war. Die Verurteilung galt im ganzen Reich. Das Gesetz von 1906 beschränkte die Klagemöglichkeit auf das Gericht am Erscheinungsort der Zeitung. Einzig für private Beleidigungsklagen wurden Klagen auch andernorts zugelassen, um dem Beleidigten die Gelegenheit zu geben, vor den Personen, vor denen er beleidigt worden war, die Anschuldigungen zurechtzurücken. Der reformierte § 7 StPO lautete: »[I.] Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist. [II.] Wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet, so ist als das nach Abs. 1 zuständige Gericht nur dasjenige Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in allen Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.« [Gesetz, betreffend die Abänderung des § 7 der Strafprozeßordnung vom 13. Juni 1902, RGBl 1902, S. 227.] Bis zur Änderung bestand der § 7 nur aus Abs. I; vgl. Strafprozeßordnung, vom 1. Februar 1877, § 7, RGBl 1877, S. 254.
- 3 Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, § 9, RGBl 1874, S. 66f.
- 4 Naujoks, Eberhard: Die parlamentarische Entstehung des Reichspressegesetzes in der Bismarckzeit (1848/74) (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 58), Düsseldorf 1975, S. 185f.
- 5 Wetzel, H.-W.: Presseinnenpolitik, S. 36f.
- 6 DP 1920, Nr. 23, S. 1.
- 7 DP 1921, Nr. 14, S. 2.
- 8 DP 1920, Nr. 9, S. 1. Die Forderung nach Verknüpfung der Rechtskomplexe war schon 1919 in den Unterverbänden aufgekommen; Freund, C.: Berufsvereine, in: SdVfS 152, S. 85.
- 9 DP 1920, Nr. 40/41, S. 9; vgl. DP 1920, Nr. 42, S. 1.
- 10 DP 1922, Nr. 29, S. 1.
- 11 ZV 1919, Nr. 13, Sp. 504.
- 12 ZV 1919, Nr. 14, Sp. 558.
- 13 Lambert Lensing, geb. 14. Juni 1851 in Emmerich, gest. 18. Dezember 1928 in Dortmund; Verleger, Zentrumspolitiker und Vorstandsmitglied des VDZV; Gründer der »Tremonia«/ Dortmund 1875, 1912-1928 Vorsitzender des »Augustinus-Vereins«, zu dessen Gründungsmitgliedern er gehörte; Mitglied des Reichsrats. Koszyk, Kurt: *Lambert Lensing* (1851-1928), in: Fischer, Heinz-Dietrich (Hg.): *Deutsche Presseverleger des 18.-20. Jahrhunderts* (Publizistik-Historische Beiträge, Bd. 4), München 1975, S. 240-249; Walter, H. u.a.: Zeitung als Aufgabe, S. 72.
- 14 ZV 1924, Nr. 27, Sp. 1187; ZV 1924, Nr. 36, Sp. 1570.
- 15 VDZV-Denkschrift, S. 7, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 16 Alexander Giesen, gest. 22. Juni 1930; Journalist und RDP-Funktionär; Vorsitzender, später Ehrevorsitzender des »Frankfurter Journalisten- und Schriftsteller-Vereins«; verfaßte 1906 ein Buch über den Zeugniszwang; Daub, Richard: *Journalismus zwischen Zwang und Freiheit. Vom Frankfurter Verein der Schriftsteller und Journalisten zum Hessischen Journalistenverband*. Ein Frankfurter Journalist erinnert sich an über 50 Jahre seines Verbands- und Berufslebens, Frankfurt a.M. 1981, S. 14f.
- 17 DP 1924, Nr. 21/22, S. 2.
- 18 Horkenbach, C.: Reich, S. 212.
- 19 ZV 1925, Nr. 28, Sp. 1828.
- 20 ZV 1926, Nr. 23, Sp. 1289.
- 21 ZV 1927, Nr. 23, Sp. 1232.
- 22 Vgl. DP 1927, Nr. 16, S. 157.
- 23 StArch Hamburg, wissenschaftlicher Nl. Obst, Nr. 77, Bl. 15. Das handschriftliche Manu-

- skript des Hamburger RDP-Mitglieds Dr. Arthur Obst ist undatiert. Aus seinem Inhalt läßt sich die Entstehungszeit aber ziemlich genau eingrenzen. Der *terminus ante quem* ist der 27. Dezember 1926, das Datum der Novelle des § 53 IV StPO, denn Obst fordert die Änderung der StPO [Bl. 21]. Der *terminus post quem* ist der 12. November 1926, denn Obst zitiert aus der Nr. 46 des ZV vom 12. November 1926 [Bl. 22].
- 24 Otto Scheuer, Vertreter des Scherl-Verlags im VDZV-Vorstand seit 1923. ZV 1923, Nr. 25, Sp. 535; Walter, H. u.a.: Zeitung als Aufgabe, S. 133.
- 25 ZV 1928, Nr. 41, Sp. 2210.
- 26 DP 1929, Nr. 22, S. 269; vgl. ZV 1929, Nr. 21, Sp. 1096; vgl. NP 1927, Nr. 9, S. 1.
- 27 DP 1929, Nr. 1, S. 1.
- 28 Martin Carbe (Martin Cohn), geb. 26. Februar 1872, gest. 1931 (Freitod); 1907 Syndikus des Mosse-Verlags, dann Generalbevollmächtigter, zum 1. Januar 1931 bei Mosse ausgeschieden; seit 1923 im VDZV-Vorstand; Feder, E.: Heute sprach ich mit, S. 343; Walter, H. u.a.: Zeitung als Aufgabe, S. 80; ZV 1931, Nr. 2, S. 25.
- 29 ZV 1929, Nr. 24, Sp. 1224.
- 30 ZV 1930, Nr. 20, Sp. 868.
- 31 Vgl. DP 1929, Nr. 18, S. 205f.; vgl. DP 1930, Nr. 20, S. 214; vgl. ZV 1929, Nr. 20, Sp. 997; vgl. ZV 1930, Nr. 18, Sp. 745f.
- 32 DP 1928, Nr. 48, S. 567-571.
- 33 DP 1929, Nr. 22, S. 269.
- 34 DP 1930, Nr. 50, S. 658.
- 35 Mitglieder der Kommission waren: Carbe und Scheuer (VDZV), Baecker und Feder (RDP), die Professoren Kitzinger und Stier-Somlo, als weitere juristische Experten Wolfgang Heine und Julius Magnus, der Herausgeber der »Juristischen Wochenschrift«, ferner für Sonderfragen des Buchdruckgewerbes und des Buchhandels Generaldirektor Wölek (Deutscher Buchdruckerverein) und Dr. Hess (Generaldirektor des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels); [RMI an Heine, Schreiben vom 15. Juli 1929, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 225, Bl. 3.] In der ersten Sitzung wurde außerdem den Geschäftsführenden Direktoren des RDP und des VDZV, Richter und Hertel, die Anwesenheit gestattet, ohne daß sie damit zu Mitgliedern erklärt wurden; RMI, Protokoll der Sitzung der Sachverständigenkommission zur Reform des Presserechts vom 27. September 1929, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 225, Bl. 8f.; vgl. ZV 1932, Nr. 38, S. 640.
- 36 Vgl.: Schreiben an die Kommissionsmitglieder, in denen Häntzschel Vorschläge zu einzelnen Paragraphen des Entwurfs unterbreitete; RMI an die Mitglieder des Sachverständigenausschusses, Schreiben vom 1. April 1931, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 17; RMI an die Mitglieder des Sachverständigenausschusses, Schreiben vom 8. August 1931, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 17; RMI an die Mitglieder des Sachverständigenausschusses, Schreiben vom 27. April 1932, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 17.
- 37 RMI an Sachverständige, Schreiben vom 8. Dezember 1932, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 225, Bl. 228.
- 38 Häntzschel an Sachverständige, Schreiben vom 10. Februar 1933, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 225, Bl. 229.
- 39 Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, § 8, S. 66.
- 40 Präsidenten OLG Naumburg an PrJM, Schreiben vom 28. Februar 1927, Az. V 3 A/ 1983, GStArch Rep 84a, 3989, Bl. 224.
- 41 Als »Sitzredakteur« wurde derjenige bezeichnet, der von der Redaktion einer Zeitung vorgeschoben wurde, die mit staatlicher Repression zu rechnen hatte, um nach außen hin als »verantwortlicher Redakteur« gemäß §§ 20f. RPG aufzutreten, ohne tatsächlich Redakteur zu sein. Das heißt, er wurde dafür bezahlt, u.U. auch Gefängnisstrafen auf sich zu nehmen. Besonders die katholische Presse versuchte, im Kulturkampf mit Sitzredakteuren ihren Redaktionsbetrieb vor Verhaftung der Mitarbeiter zu schützen; Groth, O.: Zeitung, Bd. 1, S. 390.
- 42 PrJM, handschriftliche Notiz vom 4. Dezember 1925, GStArch Rep 84a, 3989, Bl. 65.
- 43 Sten. Ber. RT, V. Wahlper., 20./21. Sitzung vom 9. Februar 1931, Bd. 444, S. 847.
- 44 Eine Statistik des preußischen Justizministeriums zählte auf: »Anträge auf Aufhebung der Immunität: 33 Md[Pr]Lt und 13 MdR, 2 genehmigt, 43 nicht genehmigt. 45 betrafen Kommunistische Blätter, 1 sozialdemokratische.« PrJM, handschriftliche Notiz vom 11. Mai 1926, GStArch Rep 84a, 3989, Bl. 90.
- 45 Vgl. Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, § 21 III, RGBI 1874, S. 69.

- 46 In den Akten des Preussischen Justizministeriums finden sich beredte Klagen über diesen Mißstand; vgl. PrMI, Vermerk vom 19. Dezember 1931, Az. I P 109., GStArch, Rep 84a 3990, Bll. 4f.; Republikanische Beschwerdestelle an PrJM, Schreiben vom 10. Oktober 1930, Az. 8579 m, GStArch Rep 84a, 3989, Bll. 335f.
- 47 Vgl. u.a. DP 1927, Nr. 10, S. 76f.
- 48 PrMI, Vermerk vom 19. Dezember 1931, Az. I P 109., GStArch, Rep 84a 3990, Bll. 4f.
- 49 PrMI an RMI, Schreiben vom 19. Dezember 1931, Az. I P 109., GStArch, Rep 84a 3990, Bll. 6f.
- 50 Der von Brodauf, Erkelenz und Genossen vorgeschlagene Zusatz lautete: »Als verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nicht Personen bezeichnet werden, die dem Reichstag oder einem Landtag angehören.« [Ds. RT, I. Wahlper., Bd. 372, Nr. 4086.] Der Antrag wurde in der zweiten Wahlperiode 1924 von Brodauf und Genossen wiederholt und blieb diesmal unerledigt; [Ds. RT, II. Wahlper., Bd. 383, Nr. 408; vgl. Sten. Ber. RT, II. Wahlper., Bd. 381, S. 1199.] In der dritten Wahlperiode 1924/25 wurde er wiederum von Brodauf und Genossen aufgenommen. Diesmal wurde er an den 13. Ausschuß überwiesen; Ds. RT, III. Wahlper., Bd. 397, Nr. 65; vgl. Sten. Ber. RT, III. Wahlper., 179. Sitzung vom 18. März 1926, Bd. 389, S. 6314 und Sten. Ber. RT, III. Wahlper., Bd. 396, S. 426.
- 51 Sten. Ber. RT, I. Wahlper., 330. Sitzung vom 11. April 1923, Bd. 359, S. 10436. Der Antrag war zum einen mit der Aufforderung einer »politischen Partei« zur Ausnutzung der Lücke, zum anderen mit der mangelnden Bereitschaft der Parlamente zur Aufhebung der Immunität begründet worden. Der Antrag Warmuth und Genossen auf Unterstützung des Antrags Brodauf wurde abgelehnt; [Sten. Ber. RT, I. Wahlper., 400. Sitzung vom 22. Februar 1924, Bd. 361, S. 12454.] Warmuth selbst hatte seine Unterschrift zurückgezogen; Sten. Ber. RT, I. Wahlper., 400. Sitzung vom 22. Februar 1924, Bd. 361, S. 12454; vgl. Ds. RT, I. Wahlper., Bd. 380, Nr. 6300.
- 52 DP 1921, Nr. 35, S. 4.
- 53 DP 1922, Nr. 16, S. 10.
- 54 Da die in Artikel 37 WRV festgelegte Abgeordnetenimmunität auch die verantwortlichen Redakteure von Strafverfolgung ausschloß, mußte der Geschäftsordnungsausschuß des Reichstags oder der anderen Parlamente in jedem Einzelfall entscheiden, ob die Immunität aufgehoben werden sollte; vgl.: Geschäftsordnung des RT, Ds. RT, I. Wahlper., Bd. 375, Nr. 5349; DP 1923, Nr. 45/46, S. 4; DP 1924, Nr. 43/44, S. 5.
- 55 Der zweite Absatz sollte nun folgende Fassung erhalten: »Wer nach gesetzlicher Vorschrift nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift sein.« Außerdem sollte in § 18 I Nr. 2 »und 8« gestrichen und folgende Worte hinzugefügt werden: »sowie vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8.« In § 18 II sollte nach »fälschlich« oder im Widerspruch mit § 8« eingefügt werden; [Ds. RT, III. Wahlper., Bd. 411, Nr. 2682.] In der 4. Wahlperiode nahm der Antrag Haas, Ehlermann und Genossen den Antrag Brodauf und Genossen wieder auf; [Ds. RT, IV. Wahlper., Bd. 431, Nr. 379.] Der Antrag wurde dem Rechtsausschuß überwiesen; Sten. Ber. RT, IV. Wahlper., 84. Sitzung vom 12. Juni 1929, Bd. 425, S. 2334.
- 56 Vgl. ZV 1933, Nr. 1, S. 11.
- 57 DP 1926, Nr. 13, S. 4f.
- 58 DP 1926, Nr. 20, S. 8; vgl. DP 1926, Nr. 22/23, S. 7.
- 59 DP 1928, Nr. 15, S. 125.
- 60 ZV 1927, Nr. 7, Sp. 309. Diese Lücke wurde schon kurz nach Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes vom 4. März 1931 durch die Notverordnung vom 28. März 1931 geschlossen: Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931, § 12 II, RGBI 1931 I, S. 80; vgl. ZV 1931, Nr. 14, S. 264.
- 61 Wolfgang Bretholz, 1904-1969; Jurist und Journalist; 1931-1933 Redakteur des BT; Mitarbeiter Häntzschels; 1933 emigriert. Feder, E.: Heute sprach ich mit, S. 341f.
- 62 ZV 1926, Nr. 50, Sp. 2656.
- 63 DP 1928, Nr. 47, S. 561; DP 1928, Nr. 52, S. 603; DP 1929, Nr. 2, S. 17; DP 1929, Nr. 4, S. 55. Diese Änderung der Geschäftsordnungen anstelle von Gesetzesänderung hatte Tönjes schon 1924 vorgeschlagen: NP 1924, Nr. 8, S. 2.
- 64 Sten. Ber. PrLT, III. Wahlper., 31. Sitzung vom 22. Januar 1929, Sp. 2008 u. 2022f.; vgl. ZV 1929, Nr. 5, Sp. 261.
- 65 ZV 1929, Nr. 5, Sp. 262.
- 66 Vgl. DP 1929, Nr. 32, S. 553.

- 67 DP 1928, Nr. 48, S. 568f.; vgl. DP 1929, Nr. 19, S. 217f.  
68 DP 1928, Nr. 48, S. 570.  
69 DP 1929, Nr. 34, S. 576.  
70 Schon früher plädierten auch andere RDP-Vetreter für eine Änderung des Artikels 37 WRV. Der »Verein Braunschweigische Presse« fordert in einer EntschlieÙung vom RDP, auf eine Änderung des Artikels 37 WRV hinzuwirken; [DP 1922, Nr. 5/6, S. 3f.; vgl. DP 1922, Nr. 7/8, S. 3f.] »Als er [Novelle des § 8 RPG] seinerzeit zuerst in einem demokratischen Antrage empfohlen wurde, hat sich der Vorstand des Reichsverbandes der deutschen Presse in einer ersten Erörterung dafür ausgesprochen. Zu einem endgültigen Beschlusse gleicher Art kam es nicht, weil in einer weiteren Vorstandssitzung von dem Unterzeichneten [Paul Baecker] Bedenken gegen den Weg erhoben wurden, denen sich ein namhafter Teil der Kollegen angeschlossen hat.« DP 1931, Nr. 9, S. 97.  
71 Im Reichstag waren in SPD und DNVP zunächst große Widerstände gegen eine Änderung des RPG vorhanden; DP 1929, Nr. 32, S. 553.  
72 Sten. Ber. RT, V. Wahlper., 20./21. Sitzung vom 9. Februar 1931, Bd. 444, S. 840f.  
73 Feder äußerte: »Dieses Unwesen wird auf der Rechten wie auf der Linken getrieben. Der Reichstagsabgeordnete Strasser ist z.B. verantwortlicher Redakteur der nationalsozialistischen Zeitung in Berlin und außerdem verantwortlich für zehn weitere nationalsozialistische Blätter in allen Gegenden Deutschlands. Als am 20. Mai die Immunität des Herrn Strasser erlosch, teilte er mit, daß ihn bis zu dem Zeitpunkt, an dem die neue Immunität eintrete, Briefe nicht erreichten. Dann tauchte er wieder auf, und gleichzeitig vollzogen die Nationalsozialisten planmäßig eine Umbesetzung der verantwortlichen Redakteure. Das sind Dinge, die wir als Presse nicht länger dulden dürfen. Das ist geradezu eine *Verhöhnung des Preßgesetzes*.« [Hervorhebung im Original] DP 1928, Nr. 48, S. 570.  
74 Ds. RT, V. Wahlper., Bd. 449, Nr. 699; vgl. ZV 1933, Nr. 1, S. 11.  
75 RT, Sten. Ber., V. Wahlperiode, 28. Sitzung vom 20. Februar 1931, Bd. 444, S. 845.  
76 Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, vom 4. März 1931, RGBI 1931 I, S. 29.  
77 RdErl.d.MdI. v. 8. Oktober 1931, Az. 1206 a/67 II, GStArch, Rep 84a 3989, Bl. 403.  
78 ZV 1933, Nr. 1, S. 12.  
79 DP 1931, Nr. 9, S. 97.  
80 Reichspreßgesetz, Beschlüsse der 2. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, § 16 III, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 221; vgl. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 140. Die früheste Fassung lautete als § 15 III: »Personen, die Kraft gesetzlicher Vorschrift nicht oder nicht ohne weiteres strafrechtlich verfolgbar sind, können nicht verantwortliche Redakteure sein.« [Reichspreßgesetz, Entwurfsstand zwischen 26. Mai 1930 und 20. Juni 1930, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 129. Der Gesetzentwurf befindet sich undatiert zwischen einem Schreiben vom 26. Mai 1930; ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 125; und einer handschriftlichen Notiz Heines vom 20. Juni 1930; ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 132.] Daher muß er aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Zwischenzeit datiert werden.  
81 Reichspreßgesetz, Beschlüsse der 1. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, Begründung, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 179.  
82 Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, § 11, S. 67.  
83 Obst sprach vom »berühmten § 11«; StArch Hamburg, wissensch. Nl. Obst, Nr. 77, Bl. 19.  
84 So Staatsrat Dr. K. Meyer in einem Vortrag am 12. März 1930; vgl. DP 1930, Nr. 12, S. 95.  
85 Häntzschels Aufsatz »Der Berichtigungszwang des Reichspreßgesetzes« faßte die Berichtungsvorschriften des § 11 RPG erschöpfend zusammen; DP 1925, Nr. 2, S. 1-3.  
86 Vgl. z.B. DP 1926, Nr. 8, S. 5; DP 1929, Nr. 1, S. 6.  
87 DP 1929, Nr. 1, S. 6.  
88 ZV 1927, Nr. 29, Sp. 1747.  
89 DP 1925, Nr. 8, S. 1.  
90 ZV 1921, Nr. 27, Sp. 875f.  
91 ZV 1924, Nr. 25, Sp. 1020.  
92 Häntzschel, K.: Preßrecht, S. 40-43; vgl. z.B. DP 1925, Nr. 32, S. 8.  
93 DP 1928, Nr. 48, S. 567.  
94 Vgl. ZV 1931, Nr. 29, S. 543f.  
95 ZV 1931, Nr. 31, S. 575. Elwert plädiert für richterliches Aufnahmezwangsverfahren und gegen administratives; vgl.: Elwert: Das *Berichtigungsverfahren* im Pressegesetz, in: DRZ, 19. Jg. (1927), H. 1, S. 13.

- 96 Reichspressgesetz, Beschlüsse der 2. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, §§ 29-31, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 224f.; vgl. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 142f.
- 97 »Redaktionsschwanz« wurden die Zusätze zu abgedruckten Berichtigungen bezeichnet, die von der Redaktion hinzugesetzt sind, um die eingesandte Berichtigung abzuschwächen und den Standpunkt der Redaktion noch einmal zu vertreten; RMI, Protokoll über die Sitzung der Sachverständigen-Kommission des neuen Pressgesetzes vom 12. Dezember 1930, GStArch, I HA, Rep 92, Nl. Dovifat, Kart. Nr. 30, S. 2.
- 98 Reichspressgesetz, Beschlüsse der 2. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, §§ 27f., ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 224; vgl. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 142. So ähnlich äußerten sich Gunda Behrens, Ursula Montag, ihr Wilhelm und Christina Wegener. Die Überlegung hatte auch Häntzschel schon 1925 angestellt: »Man könnte auch sehr wohl in Erwägung ziehen, den mit der Berichtigung üblicherweise verbundenen Redaktionsschwanz, der heute vielfach den Rahmen fachlicher Kritik überschreitet, dahin einzuschränken, daß die Berichtigung zunächst nur mit tatsächlichen Anmerkungen versehen werden darf, während die Kritik für die nächste Nummer aufgespart bleiben könnte.« DP 1925, Nr. 2, S. 3.
- 99 Vgl. ZV 1931, Nr. 28, S. 528.
- 100 ZV 1931, Nr. 31, S. 576; vgl. Reichspressgesetz, Beschlüsse der 2. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, § 28, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 224; vgl. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 142.
- 101 RMI an Sachverständige, Schreiben vom 12. August 1930, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 138, darin: Häntzschel, Kurt/Bretholz, Wolfgang: Der Berichtigungszwang, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 145-152, hier Bl. 146 u. 149.
- 102 NP 1928, Nr. 12, S. 1; Reichspressgesetz, Beschlüsse der 2. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, § 22 II 1., ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 223; vgl. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 141.
- 103 Reichspressgesetz, Beschlüsse der 2. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, § 22, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 222f.; vgl. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 141.
- 104 »Druckschriften« wurden so weit definiert, daß auch Korrespondenzen ihnen zugerechnet werden mußten; [Reichspressgesetz, Beschlüsse der 2. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, § 2, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 218; vgl. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 137.] In den Paragraphen, die die Berichtigung regelten, wurden Korrespondenzen nicht erwähnt; Reichspressgesetz, Beschlüsse der 2. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, §§ 22-31, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 222-225; vgl. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 141-143.
- 105 Reichspressgesetz, Beschlüsse der 2. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, § 23 II, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 223; vgl. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 141.
- 106 Reichspressgesetz, Beschlüsse der 1. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, § 39, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 194f.; vgl. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 145.; vgl. Pressegesetzentwurf vom 1. April 1931, S. 3, § 36, GStArch, I HA, Rep 92, Nl. Dovifat, Kart. Nr. 30.
- 107 Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, § 17, RGBl 1874, S. 68.
- 108 Häntzschel, K.: Reichspressgesetz 1927, S. 99.
- 109 DP 1918, Nr. 21, S. 89.
- 110 Ds. RT, III. Wahlperiode, Bd. 421, Nr. 3967. Der Antrag ist nicht zur Beratung gekommen. Nach Einschätzung Häntzschels hätte er auch keine Chance gehabt, Gesetz zu werden, da er wegen der »Unbestimmtheit der Fassung« auch von den Befürwortern seines Inhalts abgelehnt wurde; Sten. Ber. RT, Bd. 396, S. 426; vgl. ZV 1931, Nr. 2, S. 24.
- 111 Matthies, M.: Journalisten, S. 92.
- 112 Vgl. Leipziger Kommentar 1929, S. 610f.
- 113 DP 1928, Nr. 8, S. 65f.
- 114 DP 1928, Nr. 8, S. 68.
- 115 DP 1928, Nr. 8, S. 69.

116 DP 1928, Nr. 15, S. 124.

117 Die Entschließung lautete: »Es ist die publizistische Pflicht der Presse, über öffentliche Vorgänge [...] wahrheitsgemäß zu berichten. [...] Die Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse empfiehlt, dieses Verfahren [Ausschluß der Öffentlichkeit unter Zulassung der Presse] nach Möglichkeit anzuwenden in dem Bewußtsein, daß dadurch der Presse eine erhöhte Verantwortung für ihre Berichterstattung zufällt. Die in der Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse zusammengeschlossenen Berufsverbände der Redakteure und Verleger werden dafür Sorge tragen, daß dieser Verantwortung bei der Berichterstattung entsprochen wird. [...] Auf das Entschiedenste wendet sich aber die Reichsarbeitsgemeinschaft gegen alle Versuche, durch Ausnahmegesetze die Presse in der pflichtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben beschränken zu wollen.« DP 1928, Nr. 15, S. 124; vgl. ZV 1928, Nr. 10, Sp. 477-479.

118 DP 1929, Nr. 38, S. 635.

119 ZV 1928, Nr. 12, Sp. 583f.

120 DP 1928, Nr. 8, S. 65. So auch Häntzschel: »Das ist nur eine von den zahlreichen Lücken dieser Vorschrift, deren Hauptmangel jedoch darin besteht, daß sie nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich angewandt wird und daß ihre Anwendung meist dann geschieht, wenn man mit Rücksicht auf ein unliebsames Verhalten einer Zeitung oder eines Verfassers nach Gründen sucht, um sie vor den Kadi zu schleppen.« ZV 1930, Nr. 52, Sp. 2086; vgl. ZV 1929, Nr. 19, Sp. 956.

121 Vgl. die Verurteilung von Carl Misch/Vossische Zeitung und Reuter/Vorwärts, weil sie aus Aktenstücken eines Hochverratverfahrens zitiert hatten; DP 1925, Nr. 12, S. 7.

122 Vgl. DP 1929, Nr. 4, S. 56; vgl. DP 1930, Nr. 15, S. 4f.

123 Berta Lask's Buch »Leuna 1921. Drama der Tatsachen« berichtet über die Märzkämpfe in Sachsen aus Sicht der KPD. Berta Lask, geb. 17. November 1878 in Wadowice (Galizien), gest. 28. März 1967 in Berlin (Ost) trat 1923 in die KPD ein; Emmerich, Wolfgang: *Berta Lask*, in: *Neue Deutsche Biographie*, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1953ff., Bd. 13, S. 647f.; Ossietzky, Carl v.: *Das Reichsgericht im Sommer*, in: *WB 1927*, 2. Hj. Nr. 30, S. 119-121.

124 Meyer, K.: *Reform*, S. 23.

125 ZV 1928, Nr. 29, Sp. 1548; vgl. ZV 1929, Nr. 19, Sp. 956-958.

126 DP 1929, Nr. 4, S. 56.

127 Reichspreßgesetz, Beschlüsse der 1. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, § 32, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 192.; vgl. Bringmann, K.: *Recht*, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): *Festschrift Betz*, S. 143.

128 Die Paragraphen lauten: § 20: »[I.] Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. [II.] Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.« § 21: »[I.] Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind [II.] der verantwortliche Redakteur, [III.] der Verleger, [IV.] der Drucker, [V.] derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), [VI.] soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis einem Jahr zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. [VII.] Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.« *Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, §§ 20f.*, S. 69.

129 Der SPD-Rechtsexperte Landsberg kritisierte die strafrechtliche Verantwortung als die Regelung, die die »beklagenswerte Anonymität der deutschen Presse« ermögliche; *Sten. Ber. RT, III. Wahlper.*, 236. Sitzung vom 25. November 1926, Bd. 391, S. 8199f.

130 Groth sprach dem verantwortlichen Redakteur jede Bedeutung für den inneren Redaktionsdienst ab; Groth, O.: *Zeitung*, Bd. 1, S. 389.

- 131 Häntzschel, Kurt: *Der verantwortliche Schriftleiter*, in: JW, 56. Jg. (1927), H. 2, S. 82.
- 132 Mitteis, Heinrich/Lieberich, Heinz: *Deutsche Rechtsgeschichte*. Ein Studienbuch, 17. erw. und erg. Aufl., München 1985, S. 439.
- 133 Formal besehen, bedeutete die Vorschrift des § 20 Absatz 2 eine »Beweispräsumtion«, d.h., der verantwortliche Redakteur war gefordert, sich von der Täterschaft zu entlasten. Im Wesen steckte hinter dieser Vorschrift aber die sogenannte »Täterschaftsfiktion«, d.h., es war für das Gericht unwichtig, ob der verantwortliche Redakteur Täter war oder nicht; [vgl. Bretholz' Rezension des Mannheimschen RPG Kommentars; ZV 1928, Nr. 7, Sp. 326.] Die Rechtsprechung ging von der ursprünglich vertretenen formellen Auffassung des verantwortlichen Redakteurs ab. In der Weimarer Zeit stand die Ausübung des Postens im Vordergrund. Dabei war umstritten, ob der verantwortliche Redakteur die Tätigkeit jeweils auch tatsächlich ausfüllen müsse (Tätigkeitstheorie) oder ob es genüge, wenn er allgemein die Stellung (Stellungstheorie) bekleide. Häntzschel neigte zu einer Verbindung beider Auffassungen. Wichtig sei, daß der verantwortliche Redakteur auch die Befugnis habe, zu verhindern; Häntzschel, Kurt: *Verantwortliche Schriftleiter*, in: JW, 56. Jg. (1927), H. 2, S. 81.
- 134 DP 1918, Nr. 21, S. 89.
- 135 RJM Schiffer an Breslauer Buchdrucker-Gehilfen-Verein, Schreiben vom 8. Juni 1921, GStArch Rep 84a, Nr. 3888, Bl. 225f.; vgl. ZV 1921, Nr. 26, Sp. 838f.
- 136 Tarif-Ausschuß der Deutschen Buchdrucker, Verein Deutscher Zeitungsverleger, Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger, Deutscher Buchdrucker-Verein, Gutenberg-Bund, Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands, Tarif-Amt der Deutschen Buchdrucker an RJM Schiffer, Schreiben vom 29. Juni 1921, GStArch Rep 84a, Nr. 3888, Bl. 228 u. 230.; vgl. ZV 1921, Nr. 27, Sp. 875. Der Reichsjustizminister lud für den 3. August 1921 zu einer Besprechung in das RJM; [RJM an PrJM, Schreiben vom 15. Juli 1921, Az. I Ib 1474, Zw., GStArch Rep 84a, Nr. 3888, Bl. 224.] Auf der Besprechung wurde festgehalten, daß eine »Gesetzesänderung nicht in Frage komme«. Bei Betonung, daß sich am Rechtszustande nichts geändert habe, hielt die Besprechungsnotiz fest, daß »die von den Fachverbänden befürchtete Prüfungspflicht jedes Setzers und Druckers gegenüber jedem Presseerzeugnis nicht bestehe«. PrJM, Aktennotiz vom 5. August 1921, Az. I 5601, GStArch Rep 84a, Nr. 3888, Bl. 231.
- 137 ZV 1924, Nr. 25, Sp. 1020.
- 138 Mir ist nur eine Stellungnahme gegen den Komplex §§ 20f. RPG bekannt. Selbst da wurde von Ebner nur ein Aspekt, die Täterschaftsvermutung, zur Streichung empfohlen. Im redaktionellen Vorspann wurde zudem erklärt, daß man nicht mit allen Ausführungen zum aktuellen Presserecht einverstanden sei. Daher kann aus Ebners Forderung nicht auf den Willen der Verlegerschaft geschlossen werden; vgl. ZV 1924, Nr. 30, Sp. 1321 u. 1327.
- 139 ZV 1928, Nr. 41, Sp. 2210.
- 140 Vgl. ZV 1928, Nr. 39, Sp. 2141-2146.
- 141 Vgl. ZV 1929, Nr. 42, Sp. 2022f.
- 142 RMI, Protokoll über die Sitzung der Sachverständigen-Kommission des neuen Pressgesetzes vom 12. Dezember 1930, GStArch, I HA, Rep 92, Nl. Dovifat, Kart. Nr. 30, S. 4.
- 143 Vgl. Pressegesetzentwurf vom 1. April 1931, S. 6, § 40, GStArch, I HA, Rep 92, Nl. Dovifat, Kart. Nr. 30.
- 144 RMI, Protokoll über die Sitzung der Sachverständigen-Kommission des neuen Pressgesetzes vom 15. und 16. Januar 1932, S. 2, GStArch, I HA, Rep 92, Nl. Dovifat, Kart. Nr. 30.
- 145 Reichspressgesetz, Beschlüsse der 2. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, §§ 15-18, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 221f.; vgl. Bringmann, K.: *Recht*, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): *Festschrift Betz*, S. 139f.
- 146 RMI, Protokoll über die Sitzung der Sachverständigen-Kommission des neuen Pressgesetzes vom 27. und 28. Februar 1931, GStArch, I HA, Rep 92, Nl. Dovifat, Kart. Nr. 30, S. 4; vgl. RMI, Protokoll über die Sitzung der Sachverständigen-Kommission des neuen Pressgesetzes vom 20./21. Juni 1930, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 225, Bl. 135-137.
- 147 Reichspressgesetz, Beschlüsse der 1. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, § 46 III, vgl. §§ 44-46, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 196f.; vgl. Bringmann, K.: *Recht*, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): *Festschrift Betz*, S. 146f.
- 148 Vgl. Pressegesetzentwurf vom 1. April 1931, S. 6f., § 41, Abs. 5, GStArch, I HA, Rep 92, Nl. Dovifat, Kart. Nr. 30.
- 149 RMI, Protokoll über die Sitzung der Sachverständigen-Kommission des neuen Pressgesetzes vom 8. und 9. Mai 1931, GStArch, I HA, Rep 92, Nl. Dovifat, Kart. Nr. 30, S. 2.

- 150 Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, § 22, S. 70.
- 151 Ds. RT/Kaiserreich, II. Wahlper., Bd. 33, Nr. 33.
- 152 In Preußen begann die Verjährungsfrist an dem Tag, »an welchem die Veröffentlichung stattgefunden hat«; [Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851, § 49 I, PrGBl 1851, S. 284.] In Baden zählt die Vollendung der Straftat; Gesetz über die Polizei der Presse und über die Bestimmung der Preßvergehen vom 12. Januar 1832, § 32, in: Welcker, Carl Theodor: Kampf um *publizistische Libertät*. Schriften und Aktivitäten zu Konzeption, Realisierung und erneuter Einbuße von Pressefreiheit 1830-1833, hg. u. eing. v. Fischer, Heinz-Dietrich/Schöttle, Rainer (Bochumer Studien zur Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Bd. 30), Bochum 1981, S. 519.
- 153 DP 1928, Nr. 7, S. 52.
- 154 Vgl. DP 1918, Nr. 21, S. 88-90.
- 155 Vgl. ZV 1928, Nr. 41, Sp. 2210-2212.
- 156 Auf dem Presserechtsabend am 2. November 1928 gab Feder ein besonders drastisches Beispiel: »Weil nun das Reichsgericht der Ansicht ist, daß die Verbreitung der Zeitung eine fortgesetzte Handlung ist, sieht es diese Verbreitung erst als beendet an, wenn der letzte Verteilungseinzelakt vollzogen ist, also wenn die letzte Nummer überhaupt weggegeben ist. Es ist offenbar, daß dadurch dieser Vorteil der sechs Monate vollkommen illusorisch gemacht wird. Das Oberlandesgericht Naumburg hat einmal folgendes gemacht: Es kam ein Beleidigter zu einem Rechtsanwalt, nachdem die sechs Monate abgelaufen waren. Der Rechtsanwalt schrieb an die Zeitung und ließ sich das betreffende Exemplar noch einmal kommen. Das Oberlandesgericht sagte: Das ist richtig, damit hat die Sechsmonatsfrist noch einmal begonnen, die Zeitung wird also bestraft. Man kommt zu noch ungeheuerlicheren Resultaten. Wir haben im Preßgesetz den § 3 [...]. Fast alle großen Zeitungen haben die Einrichtung, daß in einem großen Raum die sämtlichen Bände der Zeitung ausliegen zur Benutzung für das Publikum. Das ist zweifellos eine Verbreitung im Sinne des § 3. Wenn man der Rechtsprechung des Reichsgerichts folgt, gilt für die sämtlichen Nummern der Zeitung, die etwa Jahrzehnte zurückliegen, daß sie damit jeden Tag von neuem verbreitet werden. Dagegen ist juristisch nichts einzuwenden. Ich bitte, diesen Punkt vertraulich zu behandeln, sonst haben wir möglicherweise noch eine Menge Klagen zu erwarten.« DP 1928, Nr. 48, S. 569.
- 157 DP 1929, Nr. 22, S. 269.
- 158 RDP-Eingabe in: DP 1925, Nr. 34, S. 1. RAG-Eingabe in: DP 1927, Nr. 12/13, S. 95f. und ZV 1927, Nr. 12, Sp. 549-552.
- 159 Reichspreßgesetz, Beschlüsse der 1. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, §§ 50-52, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 197f.; vgl. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 148; vgl. ZV 1932, Nr. 38, S. 642.
- 160 Reichspreßgesetz, Beschlüsse der 1. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, §§ 50f., ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 197f.; vgl. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 148; vgl. Pressegesetzentwurf vom 1. April 1931, S. 9f., §§ 46f., GStArch, I HA, Rep 92, Nl. Dovifat, Kart. Nr. 30.
- 161 Dovifat, Schreiben vom 24. November 1966, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 12; vgl. so ähnlich: Dovifat, Schreiben vom 9. März 1962, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 12.
- 162 Gottfried Stoffers, Jahrgang 1863, Journalist und RDP-Funktionär; Chefredakteur der »Düsseldorfer Zeitung«; DP 1933, Nr. 3, S. 25-28.
- 163 DP 1918, Nr. 18, S. 70.
- 164 DP 1918, Nr. 15, S. 57.
- 165 DP 1919, Nr. 19, S. 87.
- 166 DP 1920, Nr. 2, S. 1; vgl. Horkenbach, C.: Reich, S. 95; vgl. Sten. Ber. NVS, 176. Sitzung vom 19. Mai 1920, Bd. 333, S. 5686; vgl. Ds. NVS, Bd. 343, Nr. 2841, S. 3186.
- 167 DP 1920, Nr. 37, S. 6.
- 168 DP 1920, Nr. 40/41, S. 6.
- 169 DP 1921, Nr. 6, S. 1; vgl. Horkenbach, C.: Reich, S. 122.
- 170 Vgl. Besprechung über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Redakteure im Reichsarbeitsministerium am 17. Februar 1922, ZStArch, RMI 14195, Bl. 35.
- 171 RDP an RMI, Schreiben vom 24. April 1921, Az. I B 2296, ZStArch, RMI 14195, Bl. 19. Im Mai wird er dem Reichsministerium des Innern zugestellt; vgl. RDP an RMI, Schreiben vom 24. Mai 1921, Az. I B 3842, ZStArch, RMI 14195, Bl. 20.

- 172 Horkenbach, C.: Reich, S. 131.
- 173 In seinem Organ DP veröffentlichte der RDP seinen Entwurf erst im Februar 1924; [DP 1924, Nr. 7/8, S. 1f.] Cajetan Freund veröffentlichte ihn schon im Frühjahr 1922. Dies ist die früheste mir bekannte Veröffentlichung; Freund, C.: Berufsvereine, in: SdVfS 152, S. 107-111.
- 174 RDP an RMI, Schreiben vom 19. Februar 1922, ZStArch, RMI 14195, Bl. 40f. Die wiederholte Zustellung ist allerdings eher ein Zeichen geringen denn großen Einflusses. Den diversen persönlichen Gesprächen zwischen RDP-Vertretern und Mitgliedern der Regierung kann jedenfalls keine große Verbindlichkeit angehaftet haben. Nach einem persönlichen Gespräch Generalsekretärs Richters mit RJM Emminger wurde diesem 1924 ebenfalls noch einmal der RDP-Entwurf zugestellt; RDP an RJM, Schreiben vom 13. Februar 1924, ZStArch, RJM 3800, Bl. 59.
- 175 So Reichsinnenminister Köster im Reichstag; Sten. Ber. RT, I. Wahlper., 201. Sitzung vom 3. April 1922, Bd. 354, S. 6815.
- 176 RDP an RMI, Schreiben vom 4. Mai 1922, ZStArch, RMI 14195, Bl. 49. RDP, Allgemeine Begründung zum Journalistengesetz-Entwurf, ZStArch, RMI 14195, Bl. 50-65.
- 177 Stoffers an RMI, Schreiben vom 23. Juni 22, ZStArch, RMI 14195, Bl. 74; RDP, Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Redakteure. Einzelbegründung, ZStArch, RMI 14195, Bl. 76-103. In diesem Zusammenhang wurde der RDP-Entwurf auch als »Vorschlag Stoffers« bezeichnet; vgl. Randbemerkung zu RDP, Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Redakteure, ZStArch, RMI 14195, Bl. 72.
- 178 Stoffers an RMI, Schreiben vom 8. Juli 1922, ZStArch, RMI 14195, Bl. 128. Das RMI wies die 8.400 M prompt an; RMI, Notiz vom 15. Juli 1922, ZStArch, RMI 14195, Bl. 129.
- 179 Als Berliner Vertreter wurden Karbe [!], Ullstein und Dr. Breithaupt von der »Täglichen Rundschau« vorgeschlagen; RMI, Besprechung vom 24. Mai 1922, Vermerk, ZStArch, RMI 14195, Bl. 68. Friedrich Gustav Robert Faber, geb. 12. April 1869 in Magdeburg, gest. 18. Oktober 1924 das.; Dr. jur.; Verleger und VDZV-Vorsitzender 1912-1921; Faber war schon 1921 aus gesundheitlichen Gründen von den Vereinsämtern zurückgetreten; erhielt darauf das Amt des Ehrenpräsidenten verliehen; Dieter Strunz: Friedrich Gustav Robert Faber (1969-1924), in: Fischer, H.-D. (Hg.): Deutsche Presseverleger, S. 320-328; ZV 1919, Nr. 15, Sp. 589f.; ZV 1924, Nr. 43, Sp. 1921f. Kurt Simon, geb. 1881 in Berlin, gest. 1957 in New York; Dr. jur.; Verleger und VDZV-Mitglied; 1910-1934 in der Geschäftsführung der »Frankfurter Zeitung«; Vorstandsmitglied des VDZV; seit 1922 Vorsitzender der RAG; Feder, E.: Heute sprach ich mit, S. 414.
- 180 DP 1923, Nr. 24, S. 3; vgl. Horkenbach, C.: Reich, S. 166.
- 181 DP 1923, Nr. 25/26, S. 5.
- 182 DP 1924, Nr. 9/10, S. 5.
- 183 Hier im Sinne wirtschaftlicher Einflußnahme gebraucht.
- 184 DP 1923, Nr. 49/50, S. 3.
- 185 DP 1923, Nr. 49/50, S. 3.
- 186 DP 1924, Nr. 13/14, S. 8.
- 187 DP 1924, Nr. 25/26, S. 13.
- 188 DP 1924, Nr. 7/8, S. 1f.
- 189 RMI an RDP, VDZV und Verband der Fachpresse, Schreiben vom 17. Oktober 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 309; vgl. DP 1924, Nr. 45, S. 1.
- 190 H. Scholand scheint - unausgesprochen - von der Identität des Vorentwurfs vom März und des 2. Entwurfs vom Oktober auszugehen; vgl. Scholand, H.: Journalistengesetz, S. 316 u. 326, Nr. 31; vgl. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 124.
- 191 RMI an RAM, RMWir, RJM, und Presseabteilung des AA, Schreiben vom 29. März 1924, Az. I 2153, ZStArch, RMI 14195, Bl. 176; vgl. Scholand, H.: Journalistengesetz, S. 326, Nr. 34. Dabei war es zwischen RAM und RMI zum Streit um die Federführung des Projektes gekommen. Letztlich setzte sich das RMI, unter Beteiligung anderer Ressorts, insbesondere des RAM, durch; vgl. RMI, Notiz vom 4. Januar 1922, ZStArch, RMI 14195, Bl. 31; RMI an RAM, Schreiben vom 15. Juni 1922, Az. I 3811, ZStArch, RMI 14195, Bl. 67; RAM an RMI, Schreiben vom 7. Juli 1922, Az. III C 2035/22, ZStArch, RMI 14195, Bl. 136.
- 192 Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Gutachten Vögele vom 17. Januar 1925, S. 1, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153. Der RDP erhielt den ersten Entwurf Anfang April 1924 zugestellt; RDP an RMI, Schreiben vom 4. April 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 183.
- 193 RDP-Entwurf, § 14, I, DP 1924, Nr. 7/8, S. 2.

- 194 RMI, Entwurf eines Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Schriftleiter periodischer Druckschriften, § 13 I, ZStArch, RMI 14195, Bl. 171.
- 195 RDP-Entwurf, § 13, I, DP 1924, Nr. 7/8, S. 2.
- 196 RMI, Entwurf eines Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Schriftleiter periodischer Druckschriften, § 12, ZStArch, RMI 14195, Bl. 170f.
- 197 Um dies zu beweisen, bedarf es nur eines kurzen Blicks auf die Anordnung der geregelten Themen. Im folgenden in Stichworten eine Synopse beider Entwürfe. In Klammern ist zunächst der einschlägige Paragraph des RDP-Entwurfs, dann der des ersten RMI-Entwurfs angegeben: Definition von Schriftleiter und Unternehmer [§ 1/§ 1]; schriftlicher Dienstvertrag Pflicht [§ 2/§ 2]; Anspruch auf angemessene Beschäftigung [§ 3/§ 3]; Schutz der Freizügigkeit des Redakteurs [§ 4/§ 4]; Kündigungsregelung [§ 5/§ 5]; Krankheitsregelung [§ 6/§ 6]; Urlaubsregelung [§ 7/§ 7]; 24-stündige Ruhezeit je Woche [§ 8/§ 8]; Versicherungskassen [§ 9/§ 9]; Besitzerwechsel [§ 10/§ 10]; Einstellung/Kündigung [§ 11/§ 11]; Richtungswechsel [§ 12/§ 11]; Abgrenzung der Redakteurs- und Verleger-Rechte [§ 13/§ 12]; öffentliche Aufgabe [§ 14/§ 13]; Verleger als Schriftleiter [§ 15/§ 14]; Presse- und Schriftleiterkammer-Bestimmungen [§§ 16f./§§ 15-19]; Inkrafttreten [§ 18/§ 20]; vgl. RDP-Entwurf, DP 1924, Nr. 7/8, S. 1f.; vgl. RMI, Entwurf eines Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Schriftleiter periodischer Druckschriften, ZStArch, RMI 14195, Bl. 164-175.
- 198 § 5 II und III lautete in einer auf den 20. Juni 1924 zu datierenden Fassung: »[I.] Der Schriftleiter hat das Recht, zu verlangen, daß gegen seinen ausdrücklichen Willen keine Veröffentlichung vorgenommen wird, es sei denn, daß seine Nichtverantwortlichkeit für diese Veröffentlichung und[,] wenn der Schriftleiter Widerspruch erhoben hat, die anderweitige Regelung der pressgesetzlichen Verantwortung kenntlich gemacht wird. [III.] Der Verleger hat das Recht, unter Angabe der Gründe den Abdruck der Veröffentlichungen zu verweigern, die der festgelegten Richtung zuwiderlaufen oder die gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 2 verstoßen oder die den wirtschaftlichen Bestand der Druckschrift ernstlich gefährden.« Journalistengesetzesentwurf, ZStArch, RJM 3800, Bl. 159, zu: RMI an RJM, Schreiben vom 20. Juni 1924, ZStArch, RJM 3800, Bl. 157.
- 199 RMI, Gesetz über die Rechte und Pflichten der Schriftleiter periodischer Druckschriften [Referentenentwurf], Az. I 8888, GStArch, Rep 84a 3989, Bl. 23. Im folgenden ist der endgültige Referentenentwurf mit dem Nachweis für das Geheime Staatsarchiv zitiert. Im Bundesarchiv Potsdam (Zentrales Staatsarchiv) befindet sich der Entwurf ZStArch, RMI 14195, Bl. 310-319.
- 200 RMI an RAM, RMFin, RMWir, RJM, Pressestelle der Reichsregierung und Staatssekretariat der Reichskanzlei, Schreiben vom 19. August 1924, Az. I 6855, ZStArch, RMI 14195, Bl. 248. In diesem Schreiben wurde zu einer Besprechung am 28. August 1924 eingeladen. In einem Schreiben des RMI an das PrJM vom 24. Juni 1924 war ebenfalls unspezifiziert von Abwandlungen die Rede; RMI an PrJM, Schreiben vom 24. Juni 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 210f.; vgl. DP 1924, Nr. 29/30, S. 10; vgl. ZV 1924, Nr. 26, Sp. 1133.
- 201 AGEZ an RMI, Schreiben vom 11. Februar 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 138; AGEZ an RMI, Schreiben vom 1. März 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 208; Lensing an RMI, Schreiben vom 31. März 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 184
- 202 RJM, Vermerk vom 15. Mai 1924, ZStArch, RJM 3800, Bl. 120.
- 203 RDP an RJM, Schreiben vom 19. Juni 1924, ZStArch, RJM 3800, Bl. 131.
- 204 In einem Schreiben an Häntzschel wurde angefragt, wann die in Aussicht genommene Unterterredung zwischen Verlegern und RMI stattfinden solle. Der außerordentlich hohe Stellenwert, der seitens der Verleger dieser Besprechung beigemessen wurde, geht schon aus der Tatsache hervor, daß man Häntzschel in dessen Urlaub anscrieb. AGEZ an Häntzschel, Schreiben vom 24. Juni 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 258.
- 205 RMI, Notiz vom 7. Februar 1925, ZStArch, RMI 14196, Bl. 46.
- 206 Deutscher Schriftstellerverband an RMI, Schreiben vom 16. Februar 1925, ZStArch, RMI 14196, Bl. 78.
- 207 RDP an RMI, Schreiben vom 9. März 1925, ZStArch, RMI 14196, Bl. 81. Diese Abänderungsvorschläge liegen ebenfalls im Geheimen Staatsarchiv und im Bundesarchiv Potsdam (Zentrales Staatsarchiv) vor. Nach dem Exemplar, das dem PrJM auf Ersuchen vom 23. August 1926 am 22. September 1926 zugestellt wurde, wird im folgenden zitiert; [RDP, Vorgeschlagene Änderungen, GStArch, Rep 84a, Nr. 3989, Bl. 175-184.] Im Bundesarchiv Potsdam (Zentrales Staatsarchiv) befinden sich die Abänderungsvorschläge in: ZStArch, RMI 14196, Bl. 91-100.
- 208 RDP, Vorgeschlagene Abänderungen, GStArch, Rep 84a, Nr. 3989, Bl. 176; vgl. RMI, Gesetz

- über die Rechte und Pflichten der Schriftleiter periodischer Druckschriften [Referentenentwurf], Az. I 8888, GStArch, Rep 84a 3989, Bl. 23.
- 209 RDP, Vorgeschlagene Abänderungen, GStArch, Rep 84a, Nr. 3989, Bl. 176; vgl. RMI, Gesetz über die Rechte und Pflichten der Schriftleiter periodischer Druckschriften [Referentenentwurf], Az. I 8888, GStArch, Rep 84a 3989, Bl. 23b.
- 210 RDP, Vorgeschlagene Abänderungen, GStArch, Rep 84a, Nr. 3989, Bl. 177; vgl. RMI, Gesetz über die Rechte und Pflichten der Schriftleiter periodischer Druckschriften [Referentenentwurf], Az. I 8888, GStArch, Rep 84a 3989, Bl. 24.
- 211 RDP, Vorgeschlagene Abänderungen, GStArch, Rep 84a, Nr. 3989, Bl. 184.
- 212 Ebd. Bl. 178; vgl. RMI, Gesetz über die Rechte und Pflichten der Schriftleiter periodischer Druckschriften [Referentenentwurf], GStArch, Rep 84a 3989, Bl. 25b-26.
- 213 RDP, Vorgeschlagene Abänderungen, GStArch, Rep 84a, Nr. 3989, Bl. 178.
- 214 DP 1924, Nr. 1/2, S. 12.
- 215 DP 1921, Nr. 26, S. 12.
- 216 DP 1924, Nr. 1/2, S. 3.
- 217 DP 1924, Nr. 15/16, S. 6.
- 218 RDP an RMI, Schreiben vom 19. Februar 1922, ZStArch, RMI 14195, Bl. 41; vgl. RDP, Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Redakteure, Einzelbegründung, ZStArch, RMI 14195, Bl. 100.
- 219 Vgl. DP 1924, Nr. 21/22, S. 2-6.
- 220 DP 1924, Nr. 13/14, S. 7.
- 221 DP 1924, Nr. 21/22, S. 5; Posse, Ernst: *Ueber Wesen und Aufgabe der Presse*. Ein Beitrag zur Reform der Presse und des Preßgesetzes, Tübingen 1917. Ernst Posse, geb. 14. Februar 1860, gest. 5. Februar 1943; Journalist; 1885 Redakteur der KZtg., 1901 deren Chefredakteur, 1923 ausgeschieden; ZV 1930, Nr. 9, Sp. 380; ZW 1943, H. 3, S. 172-174.
- 222 DP 1924, Nr. 25/26, S. 13.
- 223 DP 1923, Nr. 49/50, S. 4.
- 224 DP 1918, Nr. 1, S. 1; vgl. Mitteilungen des Verbands der rheinisch-westfälischen Presse, Dez. 1917.
- 225 PrMI, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 28. August 1926, GStArch Rep 84a, 3989, Bl. 137.
- 226 Ebd.
- 227 DP 1924, Nr. 9/10, S. 2.
- 228 DP 1924, Nr. 9/10, S. 5f.
- 229 DP 1924, Nr. 9/10, S. 9.
- 230 Wie wenig die Auseinandersetzungen der Weimarer Zeit vergessen waren, zeigt sich daran, daß man Dovifat noch in den 1960ern eine tendenziöse Darstellung der damaligen Vorgänge, die zum 60. Bestehen des ZV erscheinen sollte, zutraute: »Die Eignung des Artikels von Herrn Prof. Dovifat über die Weimarer Zeit wollten Sie einmal prüfen [...]«. Egon Frhr. von Mauchenheim an Jänecke, Schreiben vom 19. Februar 1963, Nl. Jänecke, 1960-1965; vgl. Jäneckes Bemerkung zu seinem geplanten Buch: »Ich bin nicht im Zweifel darüber, daß dieser Versuch, mich auf die Linie von persönlichen Memoiren abzudrängen, von gewissen Besorgnissen des Journalisten und Zeitungswissenschaftlers Dovifat diktiert war, der wohl befürchtet, daß die geplante Darstellung dieser Epoche zu stark aus der verlegerischen Sicht bestimmt sein könnte.« Jänecke an Dr. Stenzel, Schreiben vom 28. März 1961, Nl. Jänecke, Buchplanung.
- 231 Im folgenden ist die Denkschrift nach dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart zitiert: VDZV-Denkschrift, S. 17, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 232 Ein Brief des Verbands der Fachpresse ist u.a. von Carbe und Girardet/Essen unterschrieben: Verband der Fachpresse an PrJM, Schreiben vom 19. Dezember 1924, GStArch Rep 84a, 3989, Bll. 8-10; Verband der Fachpresse an RMI, Schreiben vom 17. Dezember 1924, ZStArch, RMI 14196, Bl. 19; Verband der Fachpresse an RMI, Schreiben vom 4. Februar 1925, ZStArch, RMI 14196, Bll. 59-67; vgl. Scholand, H.: Journalistengesetz, S. 327f., Nr. 48 u. 51; vgl. Richters Verlagsanstalt an RMI, Schreiben vom 8. April 1924, ZStArch, RMI 14195, Bll. 198-200.
- 233 VDZV an RMI, Schreiben vom 28. Mai 1925, ZStArch, RMI 14196, Bll. 134-169; vgl. AGEZ an RMI Schreiben vom 22. Juni 1925, ZStArch, RMI 14196, Bll. 170-207; vgl. Scholand, H.: Journalistengesetz, S. 328f., Nr. 53; VDZV-Denkschrift, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 234 Ebd. S. 5, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 235 Ebd. S. 7, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.

- 236 Ebd. S. 14, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.  
 237 Ebd. S. 16, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.  
 238 DP 1924, Nr. 15/16, S. 3f.  
 239 DP 1924, Nr. 25/26, S. 18f.  
 240 DP 1924, Nr. 31/32, S. 1.  
 241 ZV 1924, Nr. 8, Sp. 233.  
 242 ZV 1924, Nr. 8, Sp. 237.  
 243 ZV 1924, Nr. 19, Sp. 689f.  
 244 ZV 1924, Nr. 8, Sp. 235; vgl. ZV 1924, Nr. 19, Sp. 690.  
 245 ZV 1924, Nr. 8, Sp. 236.  
 246 ZV 1919, Nr. 35, Sp. 1438.  
 247 ZV 1924, Nr. 8, Sp. 249; vgl. DP 1924, Nr. 7/8, S. 1; NP 1924, Nr. 3, S. 1f.  
 248 DP 1924, Nr. 25/26, S. 16f.  
 249 ZV 1924, Nr. 8, Sp. 249; vgl. DP 1924, Nr. 27/28, S. 2; ZV 1924, Nr. 8, Sp. 249.  
 250 DP 1924, Nr. 25/26, S. 17.  
 251 ZV 1924, Nr. 19, Sp. 692; vgl. AGEZ an RMI, Schreiben vom 11. Februar 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 138.  
 252 VDZV-Denkschrift, S. 6, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.  
 253 Ebd. S. 20, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.  
 254 DP 1924, Nr. 9/10, S. 9-11.  
 255 RDP an RMI, Schreiben vom 12. Juli 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 242.  
 256 DP 1924, Nr. 27/28, S. 2.  
 257 DP 1924, Nr. 33/34, S. 4. Heinrich Rippler, Jahrgang 1866; Journalist und RDP-Vorsitzender 1920-1922; Matthies, M.: Journalisten, S. 25; ZW 1926, H. 12, S. 193.  
 258 DP 1924, Nr. 27/28, S. 3.  
 259 ZV 1924, Nr. 27, Sp. 1177. Auf die reale Gefahr der »Proletarisierung« wurde immer wieder hingewiesen. So ist Carbes Verkürzung der Journalistengesetz-Diskussion auf die »Proletarisierung« des Journalistenstandes während der Inflation nicht ganz unberechtigt. Zur Proletarisierung vgl. auch Carbe, M.: Die gegenwärtige Lage des deutschen *Zeitungsgewerbes*, in: SdVfS 152, S. 52.  
 260 ZV 1924, Nr. 27, Sp. 1187.  
 261 ZV 1924, Nr. 29, Sp. 1273.  
 262 ZV 1924, Nr. 27, Sp. 1177f.  
 263 DP 1924, Nr. 29/30, S. 10; vgl. ZV 1924, Nr. 26, Sp. 1133f.  
 264 DP 1924, Nr. 21/22, S. 4.  
 265 DP 1924, Nr. 35/36, S. 5.  
 266 DP 1925, Nr. 5, S. 2.  
 267 DP 1924, Nr. 37/38, S. 6-8. Zur Härte der Fronten in der Sache vgl.: RMI an Posse, Schreiben vom 6. September 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 417-424.  
 268 Die Verleger schrieben sich jedoch den Diskussionsstopp zugute; [ZV 1924, Nr. 41, Sp. 1837.] Der Reichsverband intervenierte aufgrund dieses Artikels bei Reichskanzler Marx für eine Veröffentlichung des Referentenentwurfs; RDP an Marx, Schreiben vom 20. Oktober 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 351.  
 269 RMI, Notiz vom 8. Oktober 1924, Az. I 8517, ZStArch, RMI 14195, Bl. 306.  
 270 Stellvertretend für viele: Landesverband Hessen im RDP an RMI, Telegramm vom 16. Oktober 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 320; vgl. ZStArch, RMI 14195, Bl. 321-325, 333f., 338-347, 350, 353, 357-360; RDP an Reichskanzler Marx, Schreiben vom 20. Oktober 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 351.  
 271 RMI an RDP, Schreiben vom 24. Oktober 1924, Az. I 9095, ZStArch, RMI 14195, Bl. 352.  
 272 Ist das ein *Journalistengesetz*? Was die Jarres- und Verleger-Reaktion übrig gelassen hat, in: Die Republik, 1924, Nr. 3 (1. November 1924), S. 5.  
 273 RDP an RMI, Schreiben vom 13. November 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 438; AGEZ an RMI, Schreiben vom 8. November 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 439f.; vgl. Scholand, H.: Journalistengesetz, S. 326f., Nr. 42-44.  
 274 Der RDP hatte mit Hinweis auf den Artikel in der »Republik« um Freigabe der Diskussion gebeten; [RDP an RMI, Schreiben vom 13. Dezember 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 446; vgl. Scholand, H.: Journalistengesetz, S. 327, Nr. 46.] Die abschlägige Antwort: [RMI an RDP, Schreiben vom 18. Dezember 1924, Az. I 11175, ZStArch, RMI 14195, Bl. 447.] Allerdings referierte Häntzschel den Inhalt seines Entwurfs; Häntzschel, [Kurt]: Das *Journalistengesetz*. Inhalt des Entwurfs, in: VZ, 18. Dezember 1924, Nr. 585, S. 4.

- 275 Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Gutachten Vögele vom 17. Januar 1925, S. 5f., HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153. Der Kündigungsschutz war für den RDP zwar ein Argument für ein Journalistengesetz, nicht aber für diesen Referentenentwurf; vgl. RDP an RMI, Schreiben vom 23. September 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 300.
- 276 StMI an alle preußischen Ministerien, Rundschreiben vom 13. September 1926, Az. ST.M.I. 11586, GStArch Rep 84a, 3989, Bl. 136.
- 277 DP 1925, Nr. 23, S. 3f.
- 278 ZV 1925, Nr. 28, Sp. 1827f.
- 279 Vgl. Verein Württembergischer Zeitungsverleger an Pressestelle des württembergischen Staatsministeriums, Schreiben vom 18. Juni 1925, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153; Fritz Hertel, Jahrgang 1892; 1921 bis Ende 1933 Geschäftsführer des AGEZ. Walter, H. u.a.: *Zeitung als Aufgabe*, S. 144.
- 280 Vgl. Groth, O.: *Zeitung*, Bd. 4, S. 34.
- 281 Auch von einzelnen Ländern - z.B. von Preußen - gab es politische Rückendeckung für den Referentenentwurf: »Das Preussische Staatsministerium begrüßt vor allem den Gedanken, der deutschen Presse die geistige Freiheit in vollem Umfang dadurch zu geben, daß der Rechten- und Pflichtenkreis der Schriftleiter in einer Weise fest umgrenzt wird, die Willkürakte gegen sie ausschließt und bei allem Verständnis für die Interessen der Verleger dem Schriftleiter einen stärkeren Rückhalt in der Vertretung redaktioneller Interessen, die mit den öffentlichen Interessen gleichgesetzt werden, gegenüber dem Verlage bietet als bisher.« [Pr]M, Geheimer Vermerk vom 10. August 1926, GStArch Rep 84a, 3989, Bl. 120f.] Und selbst wenn der Wechsel des Reichskabinetts von Marx zu Luther im Januar 1925 der Anfang vom Ende des Journalistengesetzes gewesen sein sollte, so hielt doch Häntzschel, der maßgebliche Referent im RMI, noch längere Zeit an einer gesetzlichen Regelung des Verleger-Redakteur-Verhältnisses fest. In der Öffentlichkeit verfocht er es sogar länger als der Reichsverband selbst. Das Journalistengesetz sei weiterhin nötig, da weder Verleger noch Journalisten unter rein geschäftsmäßigen Bedingungen betrachtet werden könnten; [DP, 1926, Nr. 21, S. 36.] Aus der Protokollnotiz einer Kommissarischen Besprechung im PrMI am 18. August 1926 geht hervor, daß erst seit Abschluß des Tarifvertrags eine Abänderung des Referentenentwurfs nicht mehr vorgesehen war. Bis 1926 scheint im RMI demnach das Journalistengesetz weiter verfolgt worden zu sein; StMI an alle preußischen Ministerien, Rundschreiben vom 13.09.1926, Az. ST.M.I. 11586, GStArch Rep 84a, 3989, Bl. 136.

### 3. Allgemeingültige Gesetzbücher und Ausnahmebestimmungen

- 1 Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, RGBl 1874, § 20 I, S. 69.
- 2 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, RGBl 1871, S. 128-205.
- 3 Den gesamten Gang nachzuzeichnen erübrigt sich, weil sehr viel Redezeit auf »Weltanschauungsfragen« verwandt wurde; vgl. Ebermeyer: *Gegenwärtiger Stand und Zukunft der Strafrechtsreform*, in: DRZ, 22. Jg. (1930), H. 4, S. 135.
- 4 Rüping, Hinrich: *Grundriß der Strafrechtsgeschichte* (Schriftenreihe der juristischen Schulung, Bd. 73), München 1980, S. 89; Schmidt, Eberhardt: Einführung in die *Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. veränd. Aufl. Göttingen 1965, 394-396.
- 5 Sten. Ber. NVS, 35. Sitzung vom 11. April 1919, Bd. 327, S. 983. Dieser Entwurf basierte noch auf dem Kommissionsentwurf von 1913. Er wurde, wegen der Revolution, geringfügig abgewandelt und 1921 veröffentlicht; ausdrücklich aber nicht als »Regierungsentwurf«, sondern als »Kommissionsentwurf«, um den inoffiziellen Charakter zu betonen.
- 6 Dem Entwurf von 1919/21 folgte, auf den Arbeiten zu einem Gegenentwurf basierend, 1922 der Entwurf Radbruchs, in welchem vor allem die Strafansdrohung reformiert wurde. 1924 wurden die Beratungen aufgenommen, und 1925 legte die Regierung einen - in seinem Strafgedanken - wesentlich abgeänderten neuen »amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches« vor. Gleichzeitig mit dem StGB sollte eine neue StPO entworfen werden. Der Reichstag der vierten Wahlperiode machte die Beratungen des 32. Ausschusses seines Vorgängers hinfällig und mußte in seinem 21. Ausschuß die ganze *Strafrechtsreform* noch einmal durchberaten, weil das geplante Überleitungsgesetz, welches die Beratungen des Reichstags 1924-28 zur Strafrechtsreform überleiten sollte, nicht zustande kam. In der fünften Wahlperiode wurden die Beratungen dem 18. Ausschuß zugewiesen, aber es erwies sich bald, daß mit einer Totalreform nicht mehr zu rechnen war. Z.Zt. sind im

- Erscheinen begriffen: Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, hg. v. Werner Schubert u.a.; vgl.: Schmidt, E.: Geschichte der Strafrechtspflege, S. 397-399 und 406f.; Rüping, H: Strafrechtsgeschichte, S. 89; Ebermeyer: Stand, in: DRZ, 22. Jg. (1930), H. 4. S. 134; Zum Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs, in: DRZ, 18. Jg. (1926), H. 10, S. 359.
- 7 Vgl. Rüping, H: Strafrechtsgeschichte, S. 87-91.
- 8 In § 23 III RPG werden Vorschriften des StGB erwähnt, gegen deren Verstoß mit dem Mittel der Beschlagnahme »ohne richterliche Anordnung« eingeschritten werden kann. Es sind im einzelnen die Paragraphen 85 (Hochverrat), 95 (Kaiser- und Fürstenbeleidigung), 111 (Aufforderung zu einer Straftat), 130 (Aufhetzung der Bevölkerung gegeneinander) und 184 (Beleidigung): Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, § 23 III, RGBl 1874, S. 70.
- 9 Martin Löffler bezeichnete den § 193 StGB als »Magna Charta« der Presse: [Löffler, Martin: Die Bedeutung der Großen Strafrechtsreform für die Presse, in: Archiv für Presserecht, 1959, Nr. 31, S. 77; vgl. Löffler, Martin: Die Bedeutung der Großen Strafrechtsreform für die Presse, Stichworte für die Diskussion anlässlich der 6. Arbeitstagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit am 4./5. September 1959, Nl. Jänecke, 1959.] Der § 193 StGB hat sein zivilrechtliches Pendant in § 824 II BGB. Im Unterschied zur strafrechtlichen Variante wird im BGB jedoch nur im Falle der Erfüllung des objektiven Tatbestands Schutz gewährt. Schon wegen dieser Regelung kommt das BGB für die Presse kaum in Frage; vgl. Becker, Hans Herm.: Die zivil- und strafrechtlichen Ansprüche des Betroffenen gegenüber der Presse, Berlin 1928, S. 14.
- 10 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, RGBl 1871, S. 164.
- 11 Wrobel, Ignaz [i.e. Kurt Tucholsky]: Die *Leberwurst*, in: WB 1922, 2. Hj., Nr. 29, S. 65f.
- 12 Reform des Strafrechts. Protokolle des 21. Ausschusses/4. Wahlperiode, 95. Sitzung vom 3. Dezember 1929, S. 11, in: ZStArch, RJM 5833, Bl. 564.
- 13 Neumann, F.: Beschränkungen, S. 27.
- 14 Czajka, D.: Öffentliche Aufgabe, S. 35. Ähnlich äußerte sich mir gegenüber auch der ehemalige Verleger der »Magdeburgischen Zeitung« Fritz Faber. Gespräch mit Fritz Faber vom 28. März 1989.
- 15 Alsborg, Max: *Zeitungsverbote*, in: ZW 1931, Nr. 6, S. 336.
- 16 Bei Republikenschutzgesetz- und Strafgesetzbuchsauslegung ergab sich schon aus der partiellen Personalunion zwischen Reichsgericht und Staatsgerichtshof eine Kontinuität der Rechtsprechung; [vgl. Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922, § 12, RGBl I 1922, S. 587.] Zur Rechtsprechung vgl.: Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik in Verwaltungssachen, Ds. RT, I. Wahlperiode, Bd. 376, Nr. 5444.
- 17 Dennoch muß auf die unterschiedlichen gerichtlichen Auslegungen eingegangen werden, ehe die Kritik der Presseverbände beschrieben wird, um die mit der Anwendung des § 193 verbundenen Schwierigkeiten zu verdeutlichen.
- 18 Vgl. Reichs-Strafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Ludwig Ebermeyer, Adolf Lobe und Werner Rosenberg, 4. verm. u. verb. Aufl. Berlin/Leipzig 1929, S. 631; [*Leipziger Kommentar 1929*].
- 19 *Leipziger Kommentar 1929*, S. 640f.
- 20 Ebd. S. 631.
- 21 Ebd. S. 634f.
- 22 Ebd. S. 637.
- 23 Marcuse, Elly: Die *Wahrnehmung* berechtigter Interessen nach geltendem Recht und nach dem Entwurf eines neuen StGB, in: JW, 54. Jg. (1925), H. 13/14, S. 1474.
- 24 Es hätte natürlich auch gefragt werden können, ob der § 193 durch die WRV obsolet oder fehlerhaft geworden sei. Zur Frage des in Folge von Revolution und Umstürzen fehlerhaft gewordenen Rechts vgl. Engisch, K.: *Einführung*, S. 160f.
- 25 Vgl. Ebner, A.: Die *Presse* und ihre berechtigten Interessen bei Beleidigung, in: JW, 52. Jg. (1923), H. 9, S. 344; Marcuse, E.: *Wahrnehmung*, in: JW, 54. Jg. (1925), H. 13/14, S. 1474.
- 26 Emminger bezog sich auf eine Entscheidung des 3. Strafsenats vom 9. Februar 1922. Dort hieß es: »Die Presse hat kein besonderes Recht auf Erörterung öffentlicher Angelegenheiten. Sie ist vielmehr an die Grenzen gebunden, die das Gesetz zum Schutz fremder Ehre dem allgemeinen Rechte der freien Meinungsäußerung gezogen hat. [...] An dieser Rechtslage hat auch die Umwälzung der politischen Verhältnisse in den letzten Jahren nichts geändert.« RGSt 56, S. 383. Reform des Strafrechts. Protokolle des 21. Ausschusses/4. Wahlperiode, 95. Sitzung vom 3. Dezember 1929, S. 6, in: ZStArch, RJM 5833, Bl. 561.
- 27 Vgl. Ebner, A.: *Presse*, in: JW, 52. Jg. (1923), S. 344.
- 28 ZV 1922, Nr. 15, Sp. 556f.

- 29 ZV 1924, Nr. 25, Sp. 1020f.
- 30 ZV 1923, Nr. 8, Sp. 164; vgl. ZV 1923, Nr. 30, Sp. 657f.
- 31 Ebner, A.: Presse, in: JW, 52. Jg. (1923), H. 9, S. 345. (s.u.)
- 32 ZV 1926, Nr. 39, Sp. 2057.
- 33 ZV 1922, Nr. 18, Sp. 643-645.
- 34 Bisweilen wirkte das kontraproduktiv. So erzielte Feders Rede auf dem Richtertag in Köln 1929 hinsichtlich des § 193 eher den gegenteiligen Effekt. Der Potsdamer Landgerichtsdirektor Hellwig bezeichnete Feders Äußerungen als Polemik. ZV 1930, Nr. 1, Sp. 23.
- 35 DP 1918, Nr. 12, S. 46. Noch 1924 schlug Ernst Feder vor, durch folgenden Zusatz die Lücke zu schließen: »Als Wahrung berechtigter Interessen gilt auch die Behandlung öffentlicher Mißstände in der Presse.« DP 1924, Nr. 5/6, S. 2.
- 36 DP 1918, Nr. 18, S. 70.
- 37 DP 1918, Nr. 12, S. 45; vgl. Entschließung der RDP-Tagung in Hannover, in: DP 1918, Nr. 21, S. 87.
- 38 Die These von der kriegsentscheidenden und zersetzenden Wirkung der feindlichen Propaganda wurde von vielen Politikern und Publizisten vertreten. Teils hatte die These, wie im Fall von Ludendorff zu vermuten ist, militärischen Charakter, um vom eigenen politisch-militärischen Versagen abzulenken, teils wurde sie mit aktuellen Forderungen vertreten. Aus diesem Grund forderte Stern-Rubarth z.B. eine »wissenschaftliche Propagandaanalyse zur Steigerung der Effizienz nationaler Informations- und Pressepolitik«; [vgl. Hachmeister, Lutz: Theoretische Publizistik. Studien zur Geschichte der Kommunikationswissenschaft in Deutschland (Beiträge zur Medientheorie und Kommunikationsforschung, Bd. 25), Berlin 1987, S. 25; vgl. Ludendorff, Erich: Meine Kriegserinnerungen, 1914-1918, Berlin 1919; vgl. Thimme, Hans: Weltkrieg ohne Waffen. Die Propaganda der Westmächte gegen Deutschland, ihre Wirkung und ihre Abwehr, Stuttgart/Berlin 1932, S. 161.] Die Journalisten und Verleger griffen diese Wirksamkeitsthese für die Zeitungen und Propaganda auf. Ob die Ludendorffsche These in dem einen oder anderen Fall nur als willkommenes Beleg für die Wirkungsmächtigkeit der Publizistik herhalten mußte oder nicht, steht nicht zur Debatte. Wichtig war die allgemeine Verbreitung dieser These jedoch in zweierlei Hinsicht: Zum einen steigerte die Wirksamkeitsthese die Wichtigkeit publizistischer Mittel. Mithin ließ sie sich in Verleger- oder Journalistensinn in der Auseinandersetzung mit dem Staat um Erleichterungen nutzen. Zum anderen verengte der Glaube an die Allmacht der Wirkungskraft der Zeitungen das Bedürfnis nach Information durch die Regierung auf eine Steigerung der Effizienz der Regierungspropaganda. In diesem Sinn waren all die von DP und ZV oft wiederholten Forderungen einer Straffung des amtlichen Propagandaapparats - z.B. nach den Konferenzen von Rapallo und Genua - zu verstehen.
- 39 ZV 1925, Nr. 7, Sp. 489; vgl. DP 1929, Nr. 23, S. 286.
- 40 DP 1921, Nr. 23, S. 2.
- 41 DP 1922, Nr. 24, S. 4.
- 42 DP 1925, Nr. 17, S. 2f.
- 43 DP 1925, Nr. 18, S. 2.
- 44 ZV 1925, Nr. 28, Sp. 1866.
- 45 ZV 1925, Nr. 28, Sp. 1866.
- 46 ZV 1926, Nr. 29, Sp. 1580.
- 47 DP 1925, Nr. 34, S. 1f.
- 48 Der Entwurf von 1913 wurde in seinem § 345 II 1919 unverändert beibehalten und nur durch eine neue Denkschrift ergänzt. Rogivue: *Wahrnehmung berechtigter Interessen*, in: DRZ, 22. Jg. (1930), H. 1, S. 9f.
- 49 DP 1925, Nr. 21, S. 5.
- 50 DP 1925, Nr. 34, S. 1.
- 51 Vgl. ZV 1925, Nr. 25, Sp. 1597f.
- 52 DP 1927, Nr. 16, S. 157.
- 53 ZV 1927, Nr. 23, Sp. 1243; vgl. ZV 1927, Nr. 21, Sp. 1033-1036.
- 54 Horkenbach, C.: Reich, S. 237.
- 55 DP 1927, Nr. 21, S. 212.
- 56 § 286 III: »Das gleiche gilt ferner, wenn der Täter in Ausübung seiner Berufspflicht zur Wahrnehmung eines öffentlichen oder privaten Interesses, wenn das letztere öffentliche Interessen berührt, handelt und dabei weder gegen bestehende Gesetze noch gegen die guten Sitten verstößt.« DP 1927, Nr. 12/13, S. 95; ZV 1927, Nr. 12, Sp. 551.
- 57 Rogivue: *Wahrnehmung berechtigter Interessen*, in: DRZ, 22. Jg. (1930), H. 1, S. 9f. Die

Vorlage lautete: »[I.] Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Äußerungen, durch die jemand eine Rechtspflicht erfüllt oder ein Recht ausübt, sind nicht als üble Nachrede strafbar. [II.] Dasselbe gilt, wenn der Täter zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses handelt und dieses Interesse das verletzte Interesse des Beleidigten überwiegt.« Zusammenstellung des Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, Ds. 18. Ausschuß/5. Wahlperiode, Nr. 395, S. 176, in ZStArch, RJM 5827, Bl. 93.

- 58 Reform des Strafrechts. Protokolle des 21. Ausschusses/4. Wahlperiode, 95. Sitzung vom 3. Dezember 1929, S. 2f., ZStArch, RJM 5833, Bl. 559f.
- 59 DP 1927, Nr. 24, S. 4; DP 1927, Nr. 42, S. 533; ZV 1924, Nr. 39, Sp. 1735. Diesem Anspruch wurde von juristischer Seite widersprochen: »Hierbei wird, m.E. zu Unrecht, das Anerkenntnis gefordert, daß ein berechtigtes öffentliches Interesse immer das Interesse des Verletzten überwiegt.« DP 1929, Nr. 15, S. 178.
- 60 Reform des Strafrechts. Protokolle des 21. Ausschusses/4. Wahlperiode, 97. Sitzung vom 5. Dezember 1929, S. 1f., ZStArch, RJM 5833, Bl. 94.
- 61 Ebd. Bll. 95f.
- 62 Reform des Strafrechts. Protokolle des 21. Ausschusses/4. Wahlperiode, 107. Sitzung vom 14. Januar 1930, S. 3, ZStArch, RJM 5833, Bl. 138. Da die Abwägung nicht gangbar war, wurde erwo-gen, dem Beleidigten mit einer strafrechtlichen Feststellungsklage die Wahrheit der erhobenen Anschuldigungen überprüfen zu lassen. Auch die Regierung tendierte zu dieser Lösung; der Weg, der dem Beleidigten bis dato nur möglich war, eine zivilrechtliche vorbeugende Unterlassungsklage anzustrengen, erschien ihr als zu umständlich. So konnte das Ziel, die Interessen abzuwägen, zwar nicht direkt erreicht werden, aber es gelang, »eine Lösung zu finden, die auf der einen Seite den Beleidigten auch durch Gewährung einer Feststellungsklage wirksamer schützt, andererseits der öffentlichen Kritik und vor allem der verantwortungsbewußten Presse den zur gewissenhaften Erfüllung ihrer bedeutungsvollen Aufgaben im Interesse des öffentlichen Lebens und im Interesse der Öffentlichkeit gebotenen Schutz bei Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen gewährt.« Reform des Strafrechts. Protokolle des 21. Ausschusses/4. Wahlperiode, 95. Sitzung vom 3. Dezember 1929, S. 7f., ZStArch, RJM 5833, Bl. 562; Reform des Strafrechts. Protokolle des 21. Ausschusses/4. Wahlperiode, 107. Sitzung vom 14. Januar 1930, S. 1, ZStArch, RJM 5833, Bl. 137; vgl. Meyer, K.: Reform, S. 14f.
- 63 DP 1930, Nr. 5, S. 37; vgl. DP 1930, Nr. 3, S. 26.
- 64 ZV 1929, Nr. 50, Sp. 2410. Eine weitere kritische Stellungnahme: Becker, H.H.: Ansprüche, S. 15.
- 65 Reform des Strafrechts. Protokolle des 21. Ausschusses/4. Wahlperiode, 107. Sitzung vom 14. Januar 1930, S. 8, ZStArch, RJM 5833, Bl. 140.
- 66 Bell, [Johannes]: Zum Entwurf des Strafgesetzbuchs, in: JW, 59. Jg. (1930), H. 13, S. 877.
- 67 Zusammenstellung des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, Ds. 18. Ausschuß/5. Wahlperiode, Nr. 395, S. 176, ZStArch, RJM 5827, Bl. 93; vgl. Reform des Strafrechts. Protokolle des 21. Ausschusses/4. Wahlperiode, 107. Sitzung vom 14. Januar 1930, S. 2, ZStArch, RJM 5833, Bl. 137; vgl. Bell, [Johannes]: Entwurf, in: JW, 59. Jg. (1930), H. 13, S. 878; vgl. Meyer, K.: Reform, S. 13.
- 68 Reform des Strafrechts. Protokolle des 21. Ausschusses/4. Wahlperiode, 107. Sitzung vom 14. Januar 1930, S. 2, ZStArch, RJM 5833, Bl. 137.
- 69 Rosenfeld (SPD) polemisierte heftig gegen das umstrittene Wort. Ehlermann (DDP) war prinzipiell seiner Meinung, wollte aber, um die Arbeit des eingesetzten Unterausschusses nicht völlig überflüssig zu machen, sich ihm nicht anschließen. Schetter (Z), Hanemann und Hergt (DNVP) und Wunderlich (DVP) wandten sich gegen Rosenfelds Bedenken und waren gegen jegliche Einschränkung; [Reform des Strafrechts. Protokolle des 21. Ausschusses/4. Wahlperiode, 107. Sitzung vom 14. Januar 1930, S. 4-11, ZStArch, RJM 5833, Bll. 138-142.] Daher schlug Ministerialdirektor Schäfer vor, »erweislich« durch die Wendung zu ersetzen »und das Gericht zu der Überzeugung gelangt, daß der Täter in entschuldbarem guten Glauben gehandelt hat«. Reform des Strafrechts. Protokolle des 21. Ausschusses/4. Wahlperiode, 107. Sitzung vom 14. Januar 1930, S. 11, ZStArch, RJM 5833, Bll. 142.
- 70 Ebermeyer: Stand, in: DRZ, 22. Jg. (1930), H. 4, S. 137.
- 71 Reform des Strafrechts. Protokolle des 18. Ausschusses/5. Wahlperiode, 31. Sitzung vom 17. Februar 1932, S. 4f., ZStArch, RJM 5828, Bl. 166f.
- 72 Zeugnisverweigerungsrecht und Zensur hängen eng miteinander zusammen. Erst nach Abschaffung der (Vor-)Zensur wurde es nötig, nach dem Autor oder Gewährsmann eines

- Artikels zu forschen. Dabei übt das Zeugniszwangsverfahren eine stark präventive, zensurähnliche Wirkung aus; vgl. Gebhard, Hans-Rainer: *Das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse im Zivilprozeß* (Schriftenreihe des Zeitungs-Verlag und Zeitschriften-Verlag, Bd. 12), Bad Godesberg 1974, S. 24 u. 57.
- 73 Vgl. Rumpeltin, Ernst August: *Der Zeugniszwang gegen die Presse*, Diss. Jur. Leipzig 1931, Hannover 1931, S. 1f.
- 74 Vgl. Gebhard, H.-R.: *Zeugnisverweigerungsrecht*, S. 69f. u. 87.
- 75 Die Folgen des § 53 StPO wurden zunächst durch die Tatsache bestimmt, daß Redakteure, Verleger und Drucker nicht ausdrücklich zu den Personen gezählt wurden, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt wurden; [Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, § 51, RGBl 1877, S. 262.] Erst in der Novelle von 1926 fanden sie Erwähnung; vgl. Gesetz zur Abänderung der Strafprozeßordnung vom 27. Dezember 1926, RGBl 1926 I, S. 529.
- 76 Giesen, Alexander: *Der Zeugniszwang gegen die Presse*. Historische und kritische Beiträge, Frankfurt a.M. 1906, S. 52f.
- 77 Rumpeltin nannte Gegner und Befürworter der Anonymität unter den führenden Zeitungswissenschaftlern und Presserechtsspezialisten. Gegner der Anonymität seien: Bücher, Berner, Wuttke, Holtzendorff, Emil Löbl, Tony Kellen, Rob. Brunhuber; Befürworter seien: Ad. Braun, Wehle, Posse, R. Jacobi, Lentner, Enderlin, Keller, Häntzschel. Rumpeltin, E.-A.: *Zeugniszwang*, S. 18.
- 78 Reform des Strafrechts. Protokolle des 21. Ausschusses/4. Wahlperiode, 97. Sitzung vom 5. Dezember 1929, S. 4, ZStArch, RJM 5833, Bl. 95.
- 79 DP 1925, Nr. 15, S. 3.
- 80 Giesen A.: *Zeugniszwang*, S. 104.
- 81 DP 1924, Nr. 25/26, S. 18.
- 82 Vgl. DP 1925, Nr. 43, S. 7. Das Buch war im Frühjahr 1924 veröffentlicht worden. Zuvor hatte Lania Auszüge in der »Weltbühne« veröffentlicht. Lania, Leo: *Waffenschieber*, in: WB 1924, 1. Hjt., Nr. 19, S. 607-610; vgl. *Zeugniszwang gegen einen Schriftsteller*, in: Vorwärts, 14. Juli 1926, Nr. 327 A, S. 2.
- 83 ZV 1926, Nr. 30, Sp. 1618.
- 84 DP 1926, Nr. 28, S. 2f.; vgl. DP 1927, Nr. 21, S. 212.
- 85 DP 1925, Nr. 43, S. 7.
- 86 DP 1926, Nr. 28, S. 2. Der Reichskanzler von Bülow hatte in einem Schreiben vom 9. Dezember 1907 an die Bundesregierungen diese gebeten, sich bei ihren Staatsanwaltschaften und Gerichten für einen zurückhaltenden Umgang mit dem Mittel des Zeugniszwangs einzusetzen. Dabei hatte er auf die in Vorbereitung befindliche Reform der StPO hingewiesen; vgl. FZ, 17. Dezember 1907, Nr. 349 A, S. 1.
- 87 DP 1926, Nr. 28, S. 3.
- 88 ZV 1926, Nr. 30, Sp. 1617.
- 89 Das *Zeugniszwangsverfahren*. Ein »Gnadenerlaß« im Falle Lania, in: BT, 17. Juli 1926, Nr. 334 A, S. 3.
- 90 DP 1927, Nr. 21, S. 212.
- 91 ZV 1926, Nr. 30, Sp. 1619.
- 92 ZV 1926, Nr. 30, Sp. 1619. Die seltene Anwendung des Zeugniszwangs stützt die These von der politischen Anwendung; vgl. Meyer, K.: *Reform*, S. 20.
- 93 Seine Kritik war erst nach der Wendung, die das Verfahren im Juli 1926 nahm, abgedruckt worden. ZV 1926, Nr. 30, Sp. 1617.
- 94 DP 1927, Nr. 38, S. 501.
- 95 Vgl. DP 1927, Nr. 45, S. 558f.; vgl. DP 1929, Nr. 33, S. 565f.; vgl. DP 1929, Nr. 50, S. 768f. u.a.m.
- 96 DP 1925, Nr. 15, S. 2.
- 97 DP 1918, Nr. 15, S. 57.
- 98 DP 1918, Nr. 21, S. 89.
- 99 ZV 1919, Nr. 48, Sp. 1935; vgl. ZV 1919, Nr. 47, Sp. 1897.
- 100 DP 1921, Nr. 23, S. 2.
- 101 Strafprozeßordnung vom 28. März 1924, § 53, RGBl 1924 I, S. 327.
- 102 DP 1925, Nr. 15, S. 2.
- 103 ZV 1928, Nr. 7, Sp. 327. Bretholz rezensierte H. Mannheims RPG-Kommentar. Seine Ansicht, durch eine »reaktionäre Anwendung des RPG« dessen Reform zu beschleunigen, war nicht unbedingt die Meinung der Redaktion des ZV. Hatte diese doch Mannheim aufgefordert, in der gleichen Ausgabe auf Bretholz zu antworten. Nach Auffassung der

- Redaktion bildeten beide Artikel »in der wirksamsten Weise den Auftakt zu einer Erörterung der strittigen Probleme des Reichs-Pressrechts überhaupt«. [ZV 1928, Nr. 7, Sp. 323.] So gewann man bisweilen presseunfreundlicher Rechtsprechung und den sich darin spiegelnden schlechten Rechtszuständen Vorteile für die Presse ab.
- 104 Zur Novelle vgl. Anm. 75.
- 105 DP 1926, Nr. 47, S. 1.
- 106 DP 1926, Nr. 52, S. 2. Rumpelstin zählte folgende verbliebene Lücken auf: Verlagsunterlagen konnten beschlagnahmt werden, Verlagsangestellte konnten vernommen werden. Selbstverfaßte Nachrichten unterlagen nicht dem Schutz. Nur Pressevergehen im engeren Sinne - d.h. keine Straftaten, die durch weitere Tatbestandsmerkmale begründet werden - unterlagen dem Verweigerungsrecht. Der Verurteilung durften keine rechtlichen Hindernisse entgegen stehen, d.h. keine Verjährung, Amnestie, Rechtshängigkeit oder Rechtskraft eines ergangenen Urteils; vgl. Rumpelstin, E.-A.: Zeugniszwang, S. 28-32.
- 107 ZV 1924, Nr. 30, Sp. 1328.
- 108 »Was das Reichspressegesetz anbetrifft, so ist im Berichtsjahr die in ganz außerordentlicher Weise die freie Betätigung in der Presse hemmende Vorschrift des Zeugniszwangs gegen die Presse zu einem großen Teil gefallen und zwar ist durch den Reichstag eine Novelle zum Pressgesetz dahin beschlossen worden, daß der Zeugniszwang gegen die Presse aus der Strafgesetzzordnung [gemeint ist die StPO] entfernt wird. Damit ist zwar erst ein Teil dieses Unrechts gegen die Presse wieder gut gemacht. Wir hoffen aber, daß es den Bemühungen des V.D.Z.V. gelingen wird, auch die Bestimmungen der Disziplinarordnung entsprechend zu ändern, so daß jeder Zeugniszwang gegen die Presse in Zukunft abgeschafft würde.« ZV 1927, Nr. 23, Sp. 1232.
- 109 Der Preußische Justizminister verordnete 1926, daß in Preußen das Zeugnisverweigerungsrecht auch in Disziplinarverfahren angewendet werden solle. Allgemeine Bekanntmachung des PrJM vom 28. Dezember 1926 über bevorstehende Änderungen der Strafprozeßordnung, in: PrJMBI 1926, Nr. 48, S. 436f.
- 110 Als während der Beratungen der NVS die Abgeordnetenimmunität zur Beratung anstand, wurde ausdrücklich der Schutz vor Durchsuchung verlangt. Sten. Ber. NVS, 46. Sitzung vom 4. Juli 1919, Bd. 327, S. 1300; vgl. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, § 38, RGBl 1919, S. 1391.
- 111 ZV 1928, Nr. 41, Sp. 2211.
- 112 Vgl. DP 1927, Nr. 45, S. 558f.; DP 1927, Nr. 49, S. 594; DP 1927, Nr. 52, S. 620f.; DP 1928, Nr. 10, S. 73-75; DP 1928, Nr. 14, S. 115f. u.a.m.
- 113 Gebhard, H.-R.: Zeugnisverweigerungsrecht, S. 25.
- 114 ZV 1928, Nr. 41, Sp. 2211f. 1927 wird der Zivilprozeß nicht erwähnt; vgl. ZV 1927, Nr. 23, Sp. 1232.
- 115 Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in der Fassung vom 17. Mai 1898, RGBl 1877, S. 146f./RGBl 1898, 256-331. Die §§ 383-385 behielten den Wortlaut der ursprünglichen §§ 348-350 bei, nur die Verweise auf andere Paragraphen mußten geändert werden. Daher sind sie im Text des Änderungsgesetzes nicht enthalten; [vgl. Hahn, C./Mugdan, B. (Hg.): Die gesammelten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, 8. Bd.: Materialien zum Gesetz betr. Aenderung der Civilprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung, Berlin 1898.] Mit dem Einführungsgesetz vom 27. Januar 1877 traten die landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft: RGBl 1877, S. 77-80, hier § 11, S. 78.
- 116 Vgl. Rumpelstin, E.-A.: Zeugniszwang, S. 43; vgl. Häntzschel, Kurt: Zeugnisverweigerungsrecht des Redakteurs, in: JW, 57. Jg. (1928), H. 12/13, S. 822f.
- 117 Rumpelstin, E.-A.: Zeugniszwang, S. 40-42.
- 118 Vgl. Rumpelstin, E.-A.: Zeugniszwang, S. 48.
- 119 Vgl. ebd. S. 48.
- 120 Vgl. ebd. S. 49.
- 121 Häntzschel, K.: Zeugnisverweigerungsrecht, in: JW, 57. Jg. (1928), H. 12/13, S. 823.
- 122 DP 1928, Nr. 10, S. 75.
- 123 DP 1927, Nr. 49, S. 594; vgl. ZV 1926, Nr. 30, Sp. 1617.
- 124 Vgl. Anm. 109; vgl. Rumpelstin, E.-A.: Zeugniszwang, S. 42.
- 125 DP 1921, Nr. 23, S. 2.
- 126 Die für die Presse relevanten Bestimmungen sind im § 66, Nr. 1 und 2, und im § 67 festgeschrieben: § 66 »[I.] Der Betriebsrat hat die Aufgabe: [II.] 1. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung mit Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu

- sorgen; [III.] 2. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken; [...]« § 67 »[L.] Auf Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen, findet § 66 Ziffer 1 und 2 keine Anwendung, soweit die Eigenart dieser Bestrebungen es bedingt.« Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920, §§ 66f., RGBl 1920, Nr. 26, S. 161f.
- 127 DP 1919, Nr. 9, S. 34.
- 128 Die gleiche Eingabe richtete der RDP auch an die NVS. Da sich aber erst das Kabinett Bauer auf seiner Sitzung vom 30. Juli 1919 mit dem Antrag beschäftigte und das Ansinnen der Redakteure ablehnte, scheint sie erst mit Verspätung dem Kabinett zugestellt worden zu sein: DP 1919, Nr. 15, S. 64; vgl. Akten der Reichskanzlei, Bd. 2, Kabinett Bauer, S. 158.
- 129 Vgl. Sten. Ber. NVS, 85. Sitzung vom 21. August 1919, Bd. 329, S. 2724.
- 130 DP 1919, Nr. 14, S. 57.
- 131 DP 1919, Nr. 19, S. 93.
- 132 DP 1919, Nr. 10, S. 38.
- 133 Vgl. Winkler, Heinrich August: *Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik*, 3 Bde. (Geschichte der Arbeiter und der Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bde. 5-7), Bonn 1984-1987, Bd. 1: Von der Revolution zu Stabilisierung, 2. durchges. Aufl. Bonn 1985, S. 282. Das Betriebsrätegesetz schränkte ausdrücklich nicht die Rechte der Gewerkschaften ein [§ 8]. Die Betriebsräte, mit ihren auf den Betrieb beschränkten Wirkungsmöglichkeiten, konnten auch nicht als Organe öffentlichen Rechts angesehen werden. Die Tarifautonomie war in § 75 gesichert; vgl.: *Betriebsrätegesetz*, RGBl 1920, Nr. 26, S. 148 u. S. 164. und Koch, Fritz E.: *Das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920* (RGBl S. 147.), in: JW, 49. Jg. (1920), H. 5, S. 330f.
- 134 ZV 1923, Nr. 24, Sp. 500. Der Reichstarif scheiterte in Verhandlungen zwischen RDP und VDZV am 24. Juli 1923 an unvereinbaren Lohnvorstellungen beider Seiten: ZV 1923, Nr. 36, Sp. 794 und: DP 1923, Nr. 31/32, S. 1f.
- 135 Sten. Ber. NVS, 136. Sitzung vom 14. Januar 1920, Bd. 331, S. 4287.
- 136 So der DNP-Abgeordnete Schiele; Sten. Ber. NVS, 136. Sitzung vom 14. Januar 1920, Bd. 330, S. 4287.
- 137 Sten. Ber. NVS, 138. Sitzung vom 16. Januar 1920, Bd. 332, S. 4394.
- 138 Ebd. S. 4404.
- 139 Friedrich Weinhausen, 19. Juni 1867-28. August 1925, [D]FVP und DDP; Schwarz, M.: MdR, S. 786.
- 140 DP 1919, Nr. 23/24, S. 115. Heinrich Neumann, Jahrgang 1859, Journalist und RDP-Funktionär; 1920-1926 stellvertretender Vorsitzender des RDP; DP 1929, Nr. 7, S. 1.
- 141 Zu der Verhandlungsdelegation gehörten Georg Bernhard, Paul Michaelis und Heinrich Neumann. An einer zweiten Zusammenkunft mit Weinhausen nahmen außerdem Paul Baecker und Paul Hamburger teil. Die Zusammensetzung scheint bewußt parteiübergreifend gewählt worden zu sein; DP 1919, Nr. 23/24, S. 115.
- 142 DP 1920, Nr. 1, S. 1-3.
- 143 DP 1920, Nr. 1, S. 3f.
- 144 DP 1920, Nr. 5, S. 1.
- 145 ZV 1919, Nr. 39, Sp. 1577-1579.
- 146 ZV 1919, Nr. 49, Sp. 1962.
- 147 Vgl. DP 1920, Nr. 1, S. 3.
- 148 ZV 1920, Nr. 2, Sp. 51.
- 149 So z.B. vom Augustinusverein; Kisky, W.: *Augustinus-Verein*, S. 221.
- 150 Betriebsräte waren erst zu wählen, wenn die Betriebsgröße 20 Mitarbeiter überschritt - darunter bis hinab zu fünf Mitarbeitern war nur die Wahl eines Betriebsobmanns von Nöten: *Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920, §§ 1f.*, RGBl 1920, Nr. 26, S. 147.
- 151 Vgl. ZV 1920, Nr. 4, Sp. 155f.; vgl. ZV 1920, Nr. 6, Sp. 235f.
- 152 Sten. Ber. NVS, 162. Sitzung vom 15. April 1920, Bd. 333, S. 5182.
- 153 Entwurf eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 6. August 1925, Ds. RT, III. Wahlperiode, Bd. 404, Nr. 1461; vgl. ZV 1926, Nr. 33, Sp. 1745f.
- 154 Vgl. Petersen, Klaus: *Literatur und Justiz* in der Weimarer Republik, Bonn 1988, S. 89-94.
- 155 Holl, Karl: *Der Austritt Theodor Wolffs* aus der Deutschen Demokratischen Partei, in: *Publizistik* 16 (1971), S. 297.
- 156 Vgl. Wolff, Theodor: *Letztes Wort*, in: BT 1926, 55. Jg. Nr. 558, 26. November 1926, S. 1.
- 157 Petersen, K.: *Literatur und Justiz*, S. 97.

- 158 ZV 1919, Nr. 36, Sp. 1476.  
 159 DP 1926, Nr. 40/41, S. 18.  
 160 ZV 1926, Nr. 33, Sp. 1745.  
 161 ZV 1926, Nr. 37, Sp. 1943f. Dennoch stellte das Gesetz denjenigen unter Strafe, der den Index »zum Zwecke des Anpreisens abdruckt oder vervielfältigt«; vgl. Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926, § 6 I, RGBl 1926 I, S. 506.
- 162 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 6. August 1925, § 1, Ds. RT, III. Wahlperiode, Bd. 404, Nr. 1461.
- 163 Sten. Ber. RT, III. Wahlperiode, 238. Sitzung vom 25. November 1926, Bd. 391, S. 8204.
- 164 Sten. Ber. RT, III. Wahlperiode, 241. Sitzung vom 29. November 1926, Bd. 391, S. 8266; vgl. Sten. Ber. RT, III. Wahlperiode, 240. Sitzung vom 27. November 1926, Bd. 391, S. 8236.
- 165 Sten. Ber. RT, III. Wahlperiode, 241. Sitzung vom 29. November 1926, Bd. 391, S. 8275f.
- 166 Sten. Ber. RT, III. Wahlperiode, 245. Sitzung vom 3. Dezember 1926, Bd. 391, S. 8371f. Der Paragraph lautet: »3. Werden mehr als zwei Nummern einer periodischen Druckschrift, die innerhalb Jahresfrist erschienen ist, auf die Liste gesetzt, so kann auch die periodische Druckschrift als solche auf die Dauer von drei bis zwölf Monate auf die Liste gesetzt werden. Politische Tageszeitungen und politische Zeitschriften werden hiervon nicht betroffen.« Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor *Schund- und Schmutzschriften* vom 18. Dezember 1926, § 1 III, RGBl 1926 I, S. 505.
- 167 Matz/Seeger: Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, Berlin 1927, zit. n. ZV 1927, Nr. 15, Sp. 714f.; vgl. Seeger, E.: Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926, in: JW, 56. Jg. (1927), H. 19, S. 1178.
- 168 ZV 1927, Nr. 15, Sp. 715.  
 169 DP 1926, Nr. 40/41, S. 18f.  
 170 ZV 1927, Nr. 23, Sp. 1232.  
 171 ZV 1926, Nr. 50, Sp. 2658.
- 172 Zwar sah Direktor Müller von der »Germania« die »übermäßigen Lohnsteigerungen« durch die Revolution, d.h. wohl durch deren politische Veränderungen, ausgelöst; [RWAm, Bericht über eine Besprechung vom 19. Februar 1919, Az. II/23284, ZStArch, RMI 14197, Bl. 188.] Dennoch waren die Lohnsteigerungen weniger die Folge politischer Vorgänge als Folge des Abbaus der Kriegswirtschaft. Zur zurückgestauten Inflation im Kriege vgl. Borchardt, Knut: *Wachstum und Wechsellagen 1914-1970*, in: Aubin, Hermann/Zorn, Wolfgang (Hgg.): *Handbuch zur deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 2, Stuttgart 1976, S. 697f.
- 173 Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919, insb. § 26 III, vgl. §§ 25-27, 33, 40, RGBl 1919, S. 2176f, 2179 u. 2183.
- 174 »Es handelt sich bei diesem Gewerbe nicht um eine Luxusindustrie [...]. Eine Sonderbesteuerung, wie sie die Anzeigensteuer darstellt, gerade bei diesem Gewerbe muß daher als durchaus unangebracht bezeichnet werden. [...] Es ist keine Redensart, wenn die Behauptung aufgestellt wird, daß dadurch der Zusammenbruch zum mindesten zahlreicher mittlerer und kleiner Zeitungen, darüber hinaus aber auch der ersten politischen Presse ganz zweifellos erfolgen würde. Von den ungeheuren Mehrbelastungen der Zeitungsunternehmen in der letzten Zeit seien nur folgende hervorgehoben. 1. Mehrausgaben für das Zeitungsdruckpapier [...]. 2. Die fortgesetzt steigenden Ausgaben für Löhne und Gehälter [...]. 3. Bedeutende Erhöhungen der Post- und Telephonegebühren.« ZV 1919, Nr. 43, Sp. 1737.
- 175 Auch in anderen Presseverbänden, z.B. dem Augustinus-Verein, wurden Entschliefungen zu Papierpreissubvention, Ermäßigung der Postzeitungs-, Telegraphen- und Telephonegebühren verabschiedet; [Kisky, W.: Augustinus-Verein, S. 223.] Vor allem der »Verband der Fachpresse« wandte sich wiederholt wegen des Druckpapierpreises an die Behörden; [vgl. Verband der Fachpresse Deutschlands an RMI, Schreiben vom 7. April 1920, ZStArch, RMI 14198, Bl. 50; Verband der Fachpresse Deutschlands an RMI, Schreiben vom 26. November 1921, ZStArch, RMI 14198, Bl. 154; Verband der Fachpresse Deutschlands an RMI, Schreiben vom 5. Oktober 1922, ZStArch, RMI 14198, Bl. 295.] Der »Verlegerverband Lokalpresse« bat im April 1923 alle Druckaufträge an mittlere und kleinere Druckereien zu geben; vgl. Verlegerverband Lokalpresse an Reichskanzler, Schreiben vom 7. April 1923, ZStArch, RMI 14198, Bl. 363.
- 176 So hatte Müller/Germania (VDZV) schon 1918 argumentiert; Carbe (Verbindung Großstädtischer Zeitungsverleger) wiederholte dies ein Jahr später: RWAm, Bericht über eine Besprechung vom 26. Februar 1918, Az. I AH 837, ZStArch, RMI 14197, Bl. 53f.; vgl.

- RWAmt, Bericht über eine Besprechung vom 1. Juli 1919, Az. II/23284, ZStArch, RMI 14197, Bl. 188.
- 177 Nach Carbe mußten 1911 kleine Zeitungen mit 5.000-6.000 Auflage 12%, Zeitungen zwischen 45.000 und 60.000 ca. 37-39% und Blätter »großen Stils« mit 200.000 bis 225.000 Auflage 40-45% der Gesamtkosten für Papier aufwenden. Für 1922 rechnet Carbe mit 55-65% Papierkostenanteil; vgl. Carbe, M.: Zeitungsgewerbe, in: SdVfS 152, S. 40f.
- 178 ZV 1923, Nr. 24, Sp. 476. Martin Carbe, Generalbevollmächtigter der Firma Mosse, bezeichnete 1922 die Papierfrage als »archimedischen Punkt« aller Pressebetriebe; Carbe, M.: Zeitungsgewerbe, in: SdVfS 152, S. 39.
- 179 U.a. Besprechung im Reichswirtschaftsministerium unter Anwesenheit von Parteivertretern am 23. März 1922, ZV 1922, Nr. 13, Sp. 425 und der Empfang von VDZV-Vertretern beim Reichspräsidenten am 11. September 1922, DP 1922, Nr. 35, S. 4; vgl. Eingabe des VDZV, der Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger und der sozialdemokratischen Presse an den Reichstag nach dem 23. März 1922, ZV 1922, Nr. 13, Sp. 425.
- 180 VDZV an RMI, Eingabe vom 26. Januar 1921, ZStArch, RMI 14198, Bl. 169f.
- 181 VDZV, SPD-Presse und »Vereinigung großstädtischer Zeitungsverleger« an RMI, Eingabe vom 8. Mai 1922, ZStArch, RMI 14198, Bl. 181-184.
- 182 Carbe, M.: Zeitungsgewerbe, in: SdVfS 152, S. 47f. Daher hatte sich der VDZV schon am 15. Dezember 1919 in einer Eingabe an die Landesregierungen für eine Senkung der Papierpreise verwandt; vgl. RMWir an RMI, Schreiben vom 17. Januar 1920, Az. II/2 Nr. 14208, Bl. 4.
- 183 VDZV an Reichsrat und Reichstag, Eingabe vom 8. November 1922, ZStArch, RMI 14198, Bl. 369f.
- 184 Eingabe des VDZV vom 24. September 1919 an Reichsfinanzminister Erzberger gegen die Anzeigensteuer, ZV 1919, Nr. 39, Sp. 1581.; Eingabe des VDZV an die Mitglieder der NVS gegen Anzeigensteuer und Post- und Telefongebühren, ZV 1919, Nr. 43, Sp. 1737; Eingabe des VDZV und der Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger an Mitglieder der NVS vom 15. Dezember 1919, ZV 1919, Nr. 51, Sp. 2046; Eingabe des VDZV an den Präsidenten der Nationalversammlung Fehrenbach vom 9. April 1920 gegen Anzeigensteuer, ZV 1920, Nr. 16, Sp. 553f.
- 185 ZV 1923, Nr. 24, Sp. 479; vgl. Sten. Ber. RT, 200. Sitzung vom 1. April 1922, Bd. 354, S. 6795 und: Sten. Ber. RT, 269. Sitzung vom 17. November 1922, Bd. 357, S. 9042f.
- 186 Eingabe des VDZV an RMWir vom 2. Oktober 1923 zur Kreditgewährung, ZStArch, RMI 14198, Bl. 398. Der Kredit wurde nicht gewährt. Es wurde aber ein Vorschuß aus der Rückvergütungskasse gegeben. Ein früheres Kreditbegehren hatte das Reichskabinettt unterstützt. In der Kabinettsitzung vom 7. September 1923 war aber zugleich festgehalten worden, dies solle der letzte Kredit sein: RMWir an Reichskanzlei, Schreiben vom 17. Oktober 1923, Az. I/4. Nr. 4583, ZStArch, RMI 14198, Bl. 401; vgl. Akten der Reichskanzlei, Bd. 7, Kabinette Stresemann I und II, S. 213.
- 187 1920/21 griffen die Bewirtschaftungsmaßnahmen so weit, daß die Inlandsproduktion den Bedarf decken konnte. In dieser Phase wurden auch Stimmen laut, die ein Ende der Zwangswirtschaft forderten. Jedoch schwankten die Preise für Papierholz so stark, daß keine Preisprüfung, mithin auch keine Preissenkung, möglich war. RMWir an RMI, Schreiben vom 28. August 1920, Az. II/2. Nr. 5345 II. Ang., ZStArch, RMI 14198, Bl. 105; vgl. Ds. RT, I. Wahlperiode, Bd. 364, Nr. 546 und: RMWir an bayerisch Ministerpräsidenten v. Kahr, Schreiben vom 8. Januar 1921, Az. II/2 Nr. 12.065, ZStArch, RMI 14198, Bl. 115-117.
- 188 Allenfalls war die Anzeigensteuer an den Inserenten weiterzugeben. So überlegte das RWAmt 1918/19, die Zuschüsse nur noch für den politischen Teil zu gewähren, nicht aber mehr für den Anzeigenteil. Die großen Zeitungen, die dies treffen würde, so die Überlegungen, könnten die unweigerlichen Kostensteigerungen an die Inserenten weitergeben, da sie sowieso nur noch jede zweite Anzeige aufnehmen könnten. Die Postzeitungstarife waren indes kaum auf den Abonnenten abzuwälzen. Die Abonnementspreise deckten 1920 einen wesentlich geringeren Kostenteil als vor dem Krieg; vgl. RWAmt, Bericht über Zuschußleistungen an Verleger von Tageszeitungen, Az. I A Gruppe H 2618, ZStArch, RMI 14198, Bl. 143-151 und: DP 1920, Nr. 18, S. 2.
- 189 Hier tritt der in jeder Wirtschaftskrise zu beobachtende Effekt ein, daß nur der Marktführer vom Anzeigenrückgang einigermaßen verschont bleibt; vgl. ZV 1920, Nr. 4, Sp. 154.
- 190 Die erste Bekanntmachung beschränkte nur die Verwendung von Druckpapier. Die Umfangseinschränkungen trafen insbesondere die große Presse. Vorher, am 12. November 1918, hatte schon die Kriegswirtschaftsstelle Umfangsbeschränkungen verfügt. Die zweite Bekanntmachung setzte Höchstpreise fest; [Bekanntmachung über Druckpapier vom

31. Dezember 1920, RGBl 1921, S. 47-50; ZV 1918, Nr. 46, Sp. 1265; Bekanntmachung über Druckpapierpreise vom 4. Januar 1921, RGBl 1921, S. 75f.] Es folgten weitere Verordnungen. Das erste Pressenotgesetz vom 21. Juli 1922 sah in § 4 vor: »Der Rückvergütungsberechnung ist eine Staffellung zugrunde zu legen, nach der für Zeitungen mit geringerem Papierverbrauch für das Kilogramm des Verbrauchs eine höhere Vergütung gezahlt wird als für Zeitungen mit größerem Verbrauch.« [Gesetz über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922, RGBl 1922 I, S. 629.] Die folgenden Abänderungen und Ausführungsverordnungen änderten das Prinzip der Rückvergütung nicht; vgl. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922, RGBl 1923 I, S. 159f.; vgl. Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922, vom 22. März 1923, RGBl 1923 I, S. 219f.; Verordnung zur Änderung des Pressenotgesetzes vom 1. November 1923, RGBl 1923 I, S. 1071.
- 191 RDP-Entscheidung vom 28./29. Februar 1920 zur Papierholzmenge, DP 1920, Nr. 10, S. 1; vgl. Erklärung des RDP vom 31. März 1922 zu Sonderbesteuerung, Post- und Bahntarifen und Papierpreis, DP 1922, Nr. 13, S. 1.
- 192 DP 1922, Nr. 33, S. 4.
- 193 DP 1922, Nr. 33, S. 4.
- 194 Der VDZV konnte zwei, der RDP nur einen Vertreter entsenden. Außerdem durfte die »Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger« noch einen Vertreter entsenden: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922, vom 7. Oktober 1922, § 3, RGBl 1922 I, S. 775; vgl. DP 1922, Nr. 37/38, S. 3.
- 195 RMWir an RMI, Schreiben vom 6. Januar 1923, Az. II/4 Nr. 41/23, ZStArch, RMI 14198, Bl. 320f.
- 196 Vgl. Sten. Ber. RT, II. Wahlperiode, 288. Sitzung vom 16. Januar 1923, Bd. 257, S. 9451. Zur weiteren Bekräftigung ihrer Wünsche hatten die Redakteure außerdem zu einer Besprechung am 30. Januar 1923 im Reichstagsgebäude geladen. Dennoch scheinen die Bemühungen des RDP keine Folgen gehabt zu haben. Zumindest fanden sie keinen gesetzlichen Niederschlag: RDP an RMI, Schreiben vom 23. Januar 1923, ZStArch, RMI 14198, Bl. 336; vgl. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922, vom 3. März 1923, RGBl 1923 I, S. 159f.; Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 22. März 1923, RGBl 1923 I, S. 219f.
- 197 ZV 1920, Nr. 16, Sp. 553f.
- 198 So äußerte Richard Seyfert, Fraktionsvorsitzender der DDP im sächsischen Landtag, in den »Dresdner Neuesten Nachrichten« geringes Interesse an der kleinen »Ortspresse«, denn »im allgemeinen stehen ja diese Blätter den politischen Kreisen viel näher, die sie [die Demokratie] in ihrem Existenzkampfe jetzt hilflos lassen wollen; aber im allgemeinen wirtschaftlichen und öffentlichen Interesse mußte man es beklagen, wenn sie nicht über Wasser gehalten werden könnten.« [ZV 1922, Nr. 22, Sp. 785.] Mit Papierpreissubvention und Anzeigensteuerermäßigung waren die finanziellen Wünsche der Verlegerschaft aber noch lange nicht erfüllt. Weitere, unmittelbar auf die Produktionskosten der Zeitungen schlagende Ausgaben waren z.B. Telefongebühren und Beförderungstarife. Hier hatte ja schon in den 1890er Jahren der VDZV um eine, im Sinne seiner Mitglieder, günstige Regelung gerungen; vgl. u.a. ZV 1923, Nr. 24, Sp. 480.
- 199 In einer Eingabe hieß es: »Eine weitere Einschränkung des politischen Teils würde aber gerade die ernste politische Presse schwer in den Abonnementseinnahmen treffen, denn dann würden die Leser dieser Zeitungen künftig zu den ebensoviel (nur Nachrichtenstoff) bietenden billigen Zeitungen übergehen.« VDZV an Reichskanzler, Eingabe vom 17. Oktober 1919, ZStArch, RMI 14198, Bl. 261f.
- 200 Carbe, M.: Zeitungsgewerbe, in: SdVfS 152, S. 35.
- 201 Koszyk, K.: Deutsche Presse III, S. 85.
- 202 Von den 1923 verbotenen Zeitungen galten 99 als national, 38 als demokratisch, 62 als Zentrumsorgane und 37 als sozialdemokratisch: Koszyk, K.: Deutsche Presse III, S. 89f.
- 203 ZV 1923, Nr. 12, Sp. 229.
- 204 Der VDZV unterhielt außerdem verschiedene Nachrichtenagenturen im besetzten Rheinland. Darunter war die »Grenzlandkorrespondenz«, die Nachrichten aus den besetzten Gebieten verbreitete. Im November 1918 hatte der VDZV die linksrheinischen Agenturen des WTB übernommen: Koszyk, K.: Deutsche Presse III, S. 96 u. 98.

- 205 Ebd. S. 91-93.
- 206 Erzberger telegraphierte zurück, er wolle seine Anträge in diesem Sinne fortsetzen; ZV 1919, Nr. 1, Sp. 17f. Zu der Tatsache, daß das erwähnte Telegramm das erste gewesen sein muß, vgl. ZV 1919, Nr. 10, Sp. 377.
- 207 Im Jahresregister des ZV gab es zwischen 1919 und 1924 eine besondere Rubrik »Besetzte Gebiete«, 1919 hieß sie noch »Feindliche Besetzung«; vgl.: Entschließung des VDZV, ZV 1919, Nr. 1, Sp. 17f.; Protest der Pfälzischen Zeitungsverleger, ZV 1920, Nr. 27, Sp. 892; Protest des Vereins südwestdeutscher Zeitungsverleger vom 29. Juni 1920, ZV 1920, Nr. 29, Sp. 952; Erklärung des Niederrheinisch-Westfälischen Zeitungsverlegervereins vom 7. Februar 1923, ZV 1923, Nr. 7, Sp. 141; Entschließung des Vereins Rheinischer Zeitungsverleger 1928, ZV 1928, Nr. 22, Sp. 1176f.
- 208 Hauptversammlung 1920, ZV 1920, Nr. 43, Sp. 1365; Verlegerversammlung 1921, ZV 1921, Nr. 13, Sp. 370; Hauptversammlung 1923, ZV 1923, Nr. 3, Sp. 71.
- 209 ZV 1930, Nr. 27, Sp. 1109.
- 210 RDP-Entschließung vom 28./29. Februar 1920, DP 1920, Nr. 10, S. 1; RDP-Entschließung vom 9. Juli 1920, DP 1920, Nr. 25, S. 1; RDP-Entschließung vom 13. August 1920, DP 1920, Nr. 30, S. 1; RDP-Entschließung vom 15. April 1921, DP 1921, Nr. 15, S. 1; RDP-Entschließung vom 1. Juni 1922, Horkenbach, C.: Reich, S. 142.
- 211 Eine dieser Entschließungen lautet: »In den besetzten Gebieten, insbesondere auch in der Pfalz, werden deutsche Zeitungen auf mehr oder minder lange Zeit verboten, weil sie wahrheitsmäßig über die Schandtaten der schwarzen Besatzung berichtet haben. Es wird von der französischen Behörde auch versucht, die Meinungsfreiheit der deutschen Blätter dadurch zu vergewaltigen, daß man von ihnen, damit das Erscheinungsverbot aufhört [...], eine Erklärung fordert, daß die Presse in den besetzten Gebieten sich der größten Freiheit erfreue, daß sie die Ausschreitungen der farbigen Truppen nicht in ihrer Tatsächlichkeit nachgeprüft und daß sie bei ihren Protesten dagegen sich über die schuldige Rücksicht auf die Besatzungsbehörde hinweggesetzt hätte. [...] Gegen die schmachvolle Art, mit welcher die deutsche Presse in den besetzten Gebieten behandelt wird, erheben wir aufs neue vor aller Welt den schärfsten Einspruch.« [DP 1920, Nr. 25, S. 1.] Zu den von der Presse kritisierten Ausschreitungen der Besatzungstruppen vgl.: Denkschrift über die Ausschreitungen der Besatzungstruppen im besetzten rheinischen Gebiet, Ds. RT, I. Wahlper., Bd. 376, Nr. 5444.
- 212 RAG-Entschließung »Gegen die Vergewaltigung der deutschen Presse im Rhein- und Ruhrgebiet«, DP 1923, Nr. 7/8, S. 1.
- 213 DP 1924, Nr. 35/36, S. 5f.; ZV 1924, Nr. 41, Sp. 1835f.; DP 1924, Nr. 43/44, S. 4.
- 214 Verordnung zum Schutz der Republik vom 26. Juni 1922, RGBl 1922 I, S. 521f.; Zweite Verordnung zum Schutz der Republik vom 29. Juni 1922, RGBl 1922 I, S. 532; Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922, RGBl 1922 I, S. 585-590.
- 215 Für Bayern allerdings wurden so viele Sonderregelungen gestattet, »das das Gesetz in Bayern praktisch nicht mehr anwendbar war«. Schulze, H.: Weimar, S. 246.
- 216 Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 31. März 1926, RGBl 1926 I, S. 190. Eine weitere geringfügige Abänderung: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 8. Juli 1926, RGBl 1926 I, S. 397.
- 217 Gesetz über die Verlängerung des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 2. Juli 1927, RGBl 1927 I, S. 125.
- 218 Das zweite Republikschutzgesetz verzichtete auf die »Entziehung des gesetzlichen Richters« und auf den sog. »Kaiserparagrafen«. Damit war es nicht mehr verfassungsändernd; [Huber, E.R.: Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 664 u. 685; vgl. Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922, §§ 13 u. 23, RGBl 1922 I, S. 588-590.] Die Verwirrung um die verfassungsändernden Bestimmungen führte zu einigen Diskussionen. So war für Friedrich Everling, MdR und DNVP-Mitglied, durch die Paragraphen 8-14 ein Verstoß gegen die Pressefreiheit [Art. 118 WRV], Versammlungsfreiheit [Art. 123 WRV], Vereinsfreiheit [Art. 124 WRV] und Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit [Art. 153 WRV] gegeben; [Everling, Friedrich: Bemerkungen zum Republikschutzgesetz, in: JW, 59. Jg. (1930), H. 16/17, S. 1154f.] Nach der herrschenden Lehre und auch nach Auffassung des Reichstags änderte das Republikschutzgesetz die Verfassung dagegen nicht. Der Schutz der Pressefreiheit sei durch Art. 118 WRV nicht gewährleistet, die Versammlungsfreiheit sei nur solange, wie die Versammlung »friedlich und unbewaffnet« verlaufe, garantiert, und für die Vereinsfreiheit gelte dies nur, so lange die Vereinsgründungen den »Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen«. Damit sei auch die Enteignung zulässig; vgl. Lehmann, Rudolf: Das neue Gesetz zum Schutz der Republik, in: JW, 59. Jg. (1930), H. 16/17, S. 1151-1153.

- 219 Zur Erweiterung der Verbotsdauer: [Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931, § 12, RGBI 1931 I, S. 80.] Zu den Auflagenrichtlinien: [Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 17. Juli 1931, § 1, RGBI I, S. 371.] Zum Verbot der Folgelieferung: Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, 7. T., § 4, RGBI 1931 I, S. 566; vgl. Alsberg, Max: Zeitungsverbote, in: ZW 1931, Nr. 6, S. 331.
- 220 Vgl. Czajka, D.: Öffentliche Aufgabe, S. 34.
- 221 Czajka teilt Notverordnungen und Republikenschutzgesetze in zwei Kategorien ein; zum einen in Verordnungen und Gesetze, die Verbotsmöglichkeiten speziell für die periodische Presse regeln, zum anderen in solche, die auch die nichtperiodische Presse betreffen, die periodische aber unter wesentlich härtere Strafen stellten; vgl. Czajka, D.: Öffentliche Aufgabe, S. 33-35.
- 222 Huber, E.R.: Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 686f.
- 223 So regelt z.B. § 17 II des ersten Republikenschutzgesetzes: »Der Reichsminister des Innern kann die Landeszentralbehörden um die Anordnung einer solchen Maßnahme ersuchen. Glaubt die Landeszentralbehörde einem solchen Ersuchen nicht stattgeben zu können, so teilt sie dies unverzüglich auf telegraphischem oder telephonischem Wege, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig auf demselben Wege die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik an. Entscheidet dieser für die Anordnung, so hat die Landeszentralbehörde die erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen.« [Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922, § 17 II, RGBI 1922 I, S. 588.] Der entsprechende Absatz § 13 III der Verordnung vom 28. März 1931 lautet: »Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um [...] Maßnahmen ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich auf telegraphischem oder telephonischem Wege, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens, dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig auf demselben Wege die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts an. Entscheidet dieser für die Zulässigkeit der Maßnahme, so hat die oberste Landesbehörde dem Ersuchen sofort zu entsprechen. Einer Beschwerde gegen eine auf Ersuchen des Reichsminister des Innern angeordnete Maßnahme kann die oberste Behörde nicht abhelfen.« Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931, § 13 III, RGBI 1931 I, S. 81.
- 224 Häntzschel wies außerdem in seiner Erläuterung der Notverordnung vom 28. März 1931 auf die Verwaltungsgerichte als Beschwerdeinstanz statt der ordentlichen Gerichte hin: ZV 1931, Nr. 14, S. 263.
- 225 Wie aus einem Schreiben des RMI Groeners an die Landesregierungen vom 21. April 1932 hervorgeht, schritten die Verwaltungsbehörden nicht nur ein, wenn sie die Gefährdung für sehr wahrscheinlich hielten, sondern schon, wenn eine »bloße Möglichkeit« der Gefährdung vermutet wurde: ZV 1932, Nr. 18, S. 316.
- 226 Alsberg, Max: Das *Grabmal* der Pressefreiheit, in: TB 1932, H. 45, S. 1751; ders.: Zeitungsverbote, in: ZW 1932, Nr. 6, S. 336.
- 227 Häntzschel, Kurt: *Zeitungsverbote*, in: ZW 1932, Nr. 6, S. 338.
- 228 Koszyk, K.: Deutsche Presse III, S. 340.
- 229 ZV 1932, Nr. 51, S. 871; vgl. DP 1931, Nr. 52, S. 703.
- 230 RDP-Eingabe an den Reichstag vom 7. Juli 1922, DP 1922, Nr. 32, S. 1. Diese Eingabe - wie die anderen - hatte keinerlei Erfolg; [vgl. DP 1930, Nr. 1, S. 2; RDP-Entschließung vom 18. August 1922 zur Verabschiedung des Republikenschutzgesetzes, Horkenbach, C.: Reich, S. 148.] Die RDP-Entschließung vom 12. November 1922 forderte Überarbeitung des Republikenschutzgesetzes; ebd. S. 152.
- 231 RAG-Stellungnahme vom 19. Dezember 1929 zur 2. Fassung des Republikenschutzgesetzes, DP 1929, Nr. 51, S. 775 u. ZV 1929, Nr. 51, Sp. 2447; vgl. Horkenbach, C.: Reich, S. 296. Diese Eingabe hatte »teilweise« Erfolg; [DP 1930, Nr. 11, S. 88; RAG-Eingabe vom 20. Juli 1931 an RMI, DP 1931, Nr. 30, S. 425 u. ZV 1931, Nr. 30, S. 560; RAG-Eingabe vom 8. August 1931 an RMI, DP 1931, Nr. 33, S. 461.] Die letzte Eingabe wurde - vermutlich aus Versehen - im ZV nicht abgedruckt; vgl. ZV 1931, Nr. 32-34; Telegramm der RAG vom 24. September 1931 an die Reichsregierung, DP 1931, Nr. 39, S. 544 u. ZV 1931, Nr. 40, S. 720; Telegramm der RAG vom 1. Oktober 1931 an die Reichsregierung, DP 1931, Nr. 40, S. 557 u. ZV 1931, Nr. 40, S. 720.
- 232 Zwei RDP-Entschließungen vom 22. Mai 1932, DP 1932, Nr. 17, S. 201; RDP-Entschließung zur Notverordnung vom 14. Juni 1932, DP 1932, Nr. 20, S. 229; Zweite RDP-Entschließung

- zur Notverordnung vom 14. Juni 1932 am 18. September 1932, DP 1932, Nr. 25, S. 293; vgl. Heinrichsbauer, J.: Presseselbstkontrolle, S. 31.
- 233 DP 1922, Nr. 32, S. 1; vgl. so ähnlich: ZV 1922, Nr. 30, Sp. 1113.
- 234 RDP-Eingabe an den Reichstag vom 7. Juli 1922, DP 1922, Nr. 32, S. 1.
- 235 DP 1929, Nr. 51, S. 775; ZV 1929, Nr. 51, Sp. 2447.
- 236 DP 1930, Nr. 11, S. 88.
- 237 Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 17. Juli 1931, § 1, RGBI I, S. 371.
- 238 ZV 1931, Nr. 30, S. 560; vgl. Heinrichsbauer, J.: Presseselbstkontrolle, S. 27.
- 239 ZV 1931, Nr. 30, S. 560.
- 240 ZV 1931, Nr. 32, S. 589.
- 241 ZV 1931, Nr. 33, S. 604; DP 1931, Nr. 33, S. 461; vgl. Heinrichsbauer, J.: Presseselbstkontrolle, S. 28.
- 242 DP 1931, Nr. 39, S. 544.
- 243 DP 1931, Nr. 40, S. 557; ZV 1931, Nr. 40, S. 720.
- 244 ZV 1931, Nr. 40, S. 720; vgl. Heinrichsbauer, J.: Presseselbstkontrolle, S. 29f.
- 245 DP 1932, Nr. 14, S. 157.
- 246 ZV 1932, Nr. 18, S. 316.
- 247 ZV 1932, Nr. 23, S. 398.
- 248 Schulze, H.: Weimar, S. 98-100.
- 249 Bestimmend für das vielfach negative Urteil der Forschung ist die Einschätzung Brachers geworden, die kontinuierliche Anwendung des Notstandsparagraphen habe die Verfassung ausgehöhlt. Es kann hier nicht um die Frage gehen, wie weit Bracher zustimmen ist, daß die perpetuierte Anwendung nach 1930 schon unter Ebert vorbereitet worden sei. Neben den vielen negativen Beurteilungen des Artikels 48 WRV steht die positive H. Schulzes; Bracher, Karl-Dietrich: *Die Auflösung der Weimarer Republik*. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie, 2. Nachdr. der 5. Aufl. von 1971, Düsseldorf 1984, S. 48-52; vgl. Schulze, H.: Weimar, S. 98-100.
- 250 »Mit starkem Befremden hat [...] der Reichsausschuß davon Kenntnis genommen, daß die Reichsregierung [...] eine neue Verordnung vorschlägt, die die frühere Knebelung der Pressefreiheit wiederherstellen und anscheinend noch verschärfen will. Der Reichsverband der deutschen Presse [...] erhebt seine warnende Stimme gegen einen solchen Versuch, der der Presse die Erfüllung ihrer im Staatsinteresse liegenden Aufgabe der Mitwirkung an der Bildung der öffentlichen Meinung unmöglich machen und nach allen Erfahrungen der letzten Jahre sein Ziel völlig verfehlen würde.« [DP 1933, Nr. 3, S. 30.] Auch die Verordnung zum »Schutz von Volk und Staat« vom 28. Februar 1933 wurde von dem RDP kritisiert: DP 1933, Nr. 5, S. 51.
- 251 DP 1933, Nr. 3, S. 31; ZV 1933, Nr. 7, S. 106.
- 252 Jänecke an Kurt Koszyk, Schreiben vom 7. Juni 1963, Nl. Jänecke, 1960-1965.

### KAPITEL III

#### Freiheiten, Privilegien, Schranken. Die Instrumentalisierung des Presserechts durch die Presseverbände

##### 1. Gebote, Verbote und Selbstkontrolle

- 1 Der Staatsrechtslehrer Stier-Somlo benutzte den Ausdruck »das rechtlich Mögliche«, um eine Systembedingung, die der Evolution des Presserechts Grenzen setzt, zu beschreiben. DP 1930, Nr. 51, S. 665.
- 2 Das Dioskurenpaar der »Freiheiten« und »Verbote« oder »Rechte« und »Pflichten« ist für das juristische Denken konstitutiv. So schreibt Engisch in seiner Einführung, daß »es keine Pflichten ohne Rechte und keine Rechte ohne Pflichten gibt, da stets dem Recht des Einen die Pflicht eines Anderen korrespondiert«. Engisch, K.: Einführung, S. 20.
- 3 Vgl. Kühnhardt, Ludger: *Die Universalität der Menschenrechte* (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 256), Bonn 1987, S. 279.
- 4 Vgl. Schmitt, Carl: *Legalität und Legitimität*, in: Ders.: *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus*

- den Jahren 1924-1954. Materialien zu einer Verfassungslehre, 2. Aufl. Berlin 1973, S. 263-351.
- 5 Weyl, Brigitte: *Presserat*, in: Erbring, L./Ruß-Mohl, St./Seewald, B./Sösemann, B. (Hgg.): *Medien ohne Moral*, S. 152f. u. 157. Dieses Argument wird insbesondere in der Diskussion der Pressekammern wiederkehren; vgl. Czajka, D.: *Öffentliche Aufgabe*, S. 60.
- 6 Z.B. wird, wie von Studnitz herausgefunden hat, in der fiktionalen Beschäftigung mit der Medienwirkung zumeist eine große Medienwirkung unterstellt. Studnitz, Cecilia von: *Kritik des Journalisten*. Ein Berufsbild in Fiktion und Realität (Dortmunder Beiträge zur Zeitungs-forschung, Bd. 36), München/New York/London/Paris 1983, S. 161.
- 7 Hachmeister, L.: *Publizistik*, S. 99.
- 8 So »attestiert« Kurt Biedenkopf vor dem Landesverband Berlin des DJV »den Medien eine erhebliche Macht«: »Der Journalist, der sagt, er beobachtet und kommentiert ja nur, lügt sich was in die Tasche. Er gestaltet natürlich mit.« [TSP, 3. November 1988, Nr. 13106, S. 25.] Und nach Ronneberger gehört die Macht der Medien zu den »kaum noch bezweifelten Überzeugungen des Alltags«. Ronneberger, F.: *Kommunikationspolitik II*, S. 79.
- 9 Schenk, Michael: *Medienwirkungsforschung*, Tübingen 1987, S. 441.
- 10 Alsberg: »Gerade dieser großen Verantwortung muß sich die Presse bewußt sein, wenn sie berichtend und kritisierend der Tätigkeit der Justiz ihr Interesse zuwendet. Die Grenze zwischen einer förderlichen und schädlichen Wirkung der Presse ist eine recht schmale. Die größte Gefahr, die hier besteht, ist die, daß die Presse ihre Berichte zu sensationell aufmacht.« DP 1927, Nr. 22/23, S. 253.
- 11 Vgl. u.a. Brinkmann: *Gefahren der Presseberichterstattung* in Strafsachen, in: DRZ, 22. Jg. (1930), H. 7, S. 247f.
- 12 Die »Vertrauenskrise« wurde auch in der DP thematisiert. Herausgestrichen wurde vor allem, daß die Justiz auf die Öffentlichkeit der Presse angewiesen sei. Strafverteidiger Alsberg führte auf einem Vortragsabend des Bezirksverbands Berlin im November 1926 aus: »Es ist denn auch, schon als die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens eingeführt wurde, betont worden, daß es vornehmlich die Presse sein solle, die die Öffentlichkeit vermittelt. [...] Und hier ist ein Gesichtspunkt zu betonen, der von allergrößter Bedeutung ist: Die Straf-rechtspflege bedarf des Vertrauens der Volksgenossen. [...] Vertrauen in die Rechtspflege kann freilich nicht entstehen, wenn über tage- und vielleicht wochenlange Verhandlungen nur wenige Bruchstücke in die Öffentlichkeit gelangen und wenn obendrein auch diese Bruchstücke noch irgendwelche Tendenz bei der Berichterstattung zeigen.« DP 1926, Nr. 46, S. 3; vgl. z.B. Schulz, Birger: *Der Republikanischer Richterbund* (1921-1933) (Rechtshistorische Reihe, Bd. 21), Diss. Kiel 1982, Frankfurt a.M./Bern 1982, S. 95-123.
- 13 Paul Schlesinger: »Wo aber die Anhänger der Republik zu bemerken glaubten, daß der innere Widerstand auf Urteile - und namentlich solche in politischen Prozessen abfärbte, gab es Kampf. Und es entstand die "Vertrauenskrise der deutschen Justiz". Und diese Krise weckte den Gerichtsberichterstatte aus seinem Dämmerzustand. [...] Ein Berichterstatte, der aus politischen Gründen unbestreitbare Tatsachen verschweigt, oder aus Gründen der Sensation unwahre Tatsachen hinzudichtet, wird sich in seinem Amt nicht lange halten. Denn die gegenseitige Kontrolle der Zeitungen entgegengesetzter Richtung ist zu scharf. Deshalb sollte man auch auf seiten der Justiz nicht zu empfindlich sein. Am Ende gleicht sich alles aus.« DP 1927, Nr. 22/23, S. 254f.
- 14 Bewer: *Grenzen der Gerichtsberichte*, in: DRZ, 19. Jg. (1927), H. 11, S. 436-439.
- 15 Preußischer Richterverein an Dovifat, Schreiben vom 26. November 1930, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 16.
- 16 ZV 1928, Nr. 11, S. 532.
- 17 DP 1928, Nr. 8, S. 68. Zu dem VDZV-Beschluß vgl. ZV 1912, Nr. 21, Sp. 466f.
- 18 DP 1928, Nr. 15, S. 125.
- 19 Vgl. z.B. Bretholz zur Presserechtsreform in Österreich; [ZV 1929, Nr. 48, Sp. 2316.] Auf den Zusammenhang von Pressereform und Presserechtsreform wird noch weiter unten im Kapitel III. 2.3: »Freiheit von wirtschaftlichem Zwang« einzugehen sein. Als exemplarischer Beweis mag der Titel von Ernst Posses Broschüre dienen: *Ueber Wesen und Aufgabe der Presse*. Ein Beitrag zur Reform der Presse und des Preßgesetzes, Tübingen 1917.
- 20 DP 1929, Nr. 30, S. 534; vgl. DP 1929, Nr. 38, S. 635.
- 21 ZV 1929, Nr. 38, Sp. 1820.
- 22 Z.B. Alsberg in: DP 1926, Nr. 46, S. 3.
- 23 Vgl. u.a. DP 1926, Nr. 46, S. 1f.; DP 1928, Nr. 31, S. 428. Dovifat hielt auf dem 8. Deutschen Richtertag in Köln einen vielbeachteten Vortrag zum Thema Gerichtsberichterstattung, in

- welchem er für die Einrichtung von Justizpressestellen plädierte; DP 1929, Nr. 38, S. 633-635; vgl. ZV 1929, Nr. 38, Sp. 1820-1822.
- 24 DP 1926, Nr. 48, S. 4.
- 25 In den großen Städten des Reichs begann die Justiz Pressestellen zu Schlichtungs- und Informationszwecken einzurichten. DP 1927, Nr. 22/23, S. 254.
- 26 Hugo Boesen, Mitglied einer Kommission des Vereins Kölner Presse zur Betreuung des Verhältnisses von Justiz und Presse informierte Dovifat über das Funktionieren der Kölner Justizpressestelle. Er forderte, es solle keine offiziellen Zurechtweisungen der Presse geben. Statt dessen schlug er ein Journalistengremium als Adresse zur Austragung von Differenzen vor: »Auch hier kann nur die Zentrale des Reichsverbandes Abhilfe schaffen.« [Hugo Boesen an Dovifat, Schreiben vom 30. August 1929, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 3.] Und ein Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Berliner Presse monierte, daß das Berliner Polizeipräsidium nicht im Vorfeld eines Prozesses - »über Jugendkatastrophen« - eine Besprechung mit den zuständigen Redakteuren der Berliner Presse abgehalten habe. Stattdessen sei nur ein Brief versandt worden, den die Arbeitsgemeinschaft mitunterschrieben hatte; vermutlich eine Aufforderung, sich der sensationellen Berichterstattung zu enthalten. Die Arbeitsgemeinschaft sieht in diesem Weg »nicht das geeignete Mittel [...], auf die Berichterstattung der Presse entsprechend Einfluß zu nehmen.« [Arbeitsgemeinschaft der Berliner Presse an Pressestelle des Berliner Polizeipräsidiums, Schreiben vom 23. Januar 1931, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 1.] Neben überzeugten Befürwortern der Justizpressestellen sind anfangs auch skeptische Stimmen zu hören: »Die Presse als unabhängiger Mahner« dürfe nicht ausgeschaltet werden, machte Ritter zur Bedingung; [DP 1926, Nr. 48, S. 4.] Vgl. ein Zitat aus der DRZ: »Die Presse protestiert gegen Justizpressestellen als Mittel der Meinungslenkung und der Überwachung mißliebiger Zeitungen.« Scheppler, P.: Justiz und Presse, in: DRZ, 21. Jg. (1929), H. 5, S. 189.
- 27 Vgl. ZV 1928, Nr. 11, Sp. 525.
- 28 In seiner kritischen Gegenrede warb Dovifat für engere Beziehungen zwischen Justiz und Presse: ZV 1931, Nr. 10, S. 187.
- 29 Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, § 173, RGBl 1877, S. 72.
- 30 ZV 1931, Nr. 2, S. 24. Der § 168 StGB-Entwurf 1927 lautet: »[I.] Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe wird bestraft: [II.] 1. wer verbotswidrig eine Mitteilung über den Inhalt einer Gerichtsberichtsverhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück öffentlich bekanntgibt; [III.] 2. wer wider die ihm vom Gericht auferlegte Schweigepflicht Tatsachen offenbart, die in einer nichtöffentlichen Verhandlung zu seiner Kenntnis gelangt sind; [IV.] 3. wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens öffentlich bekanntgibt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.« Ds. RT, III. Wahlper., Bd. 415, Nr. 3390.
- 31 DP 1930, Nr. 51, S. 665.
- 32 Allgemeine Vorbemerkung zur Regelung des Berichtigungswesens, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 208f.
- 33 Mit diesem Mittel konnte der Berichtende auf zivilrechtlichem Wege erzwingen, daß seine Berichtigung im Vorgriff auf ein endgültiges Urteil abgedruckt werden mußte; vgl. Becker, H.H.: Ansprüche, S. 20.
- 34 So hielt die Notiz der Staatsministerialsitzung vom 27. April 1925 fest, daß Ministerpräsident Braun und der Staatssekretär im PrMI gegen die Novelle des § 8 RPG seien, da diese eine unbillige Beschränkung der Abgeordnetenrechte bedeute. PrJM, Notiz zur Staatsministerialsitzung vom 27. April 1926, Az Nr. I 3450, GStArch Rep 84a, 3989, Bl. 87.; vgl. StMI, auszugsweise Abschrift des Sitzungsprotokolls vom 27. April 1926, Az St.M.I. 5849, GStArch Rep 84a, 3989, Bl. 88.
- 35 DP 1921, Nr. 35, S. 4.
- 36 Dovifat, Emil: Dr. Walter [!] Jänecke. Erinnerungen an gemeinsame Aufgaben, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 10., S. 4; und: Ders.: Journalistische Kämpfe, in: Publizistik 8 (1963), S. 220.
- 37 Häntzschel stellte 1931 fest: »Die praktische Erfahrung lehrt, daß es an sich nur eine ganz kleine Anzahl meist nichtorganisierte Journalisten ist, die gewisse Mißstände in unsere Presse hineingebracht hat.« DP 1931, Nr. 1, S. 8.
- 38 DP 1924, Nr. 13/14, S. 6.
- 39 Sten. Ber. PrLT, III. Wahlper., 31. Sitzung vom 22. Januar 1929, Bd. 2, Sp. 2008 u. 2022f.
- 40 »Aufgabe jeder Landesvertretung ist es, darüber zu wachen, daß das Kleid des Standes sauber

erhalten wird. So ist es auch die Pflicht des Reichsverbandes der deutschen Presse, ein Gleiches zu tun, das Ansehen des Standes als solchen zu heben und zu schützen. [...] Die Presse muß in der sachlichen Austragung von Meinungsverschiedenheiten dem Volke vorbildlich vorangehen [...]. Diese Bestrebungen werden aber gehemmt durch Erscheinungen, die die Aufmerksamkeit des ganzen Standes in höchstem Maße und das Einschreiten der Leitung des Reichsverbandes erfordern. Die deutsche Gesetzgebung betont nachdrücklich die hohe Verantwortung des Schriftleiters einer Zeitung oder Zeitschrift [...]. Durch einen Paragraphen der Verfassung aber werden diese gesetzlichen Bestimmungen zum Teil aufgehoben. Es ist der § 37 der Reichsverfassung [...]. Wie sehr unser Stand und Beruf durch solchen Mißbrauch im Ansehen geschädigt werden kann durch unbeschränkte Schimpffreiheit, wie die Gesetze dadurch verhöhnt werden können, dafür könnte ich hier sofort [...] schlagende Beweise erbringen.« DP 1922, Nr. 5/6, S. 3.

41 DP 1931, Nr. 9, S. 97f.

42 Vgl. Ds. RT, III. Wahlper., Bd. 411, Nr. 2682.

43 Baecker, in der Doppelfunktion eines Parlamentariers und RDP-Funktionärs, war selbst der beste Beweis dieser These. Im preußischen Landtag bestand er nämlich nicht auf Verfassungsänderung, sondern plädierte dafür, daß »eben die Parlamente selbst durch ihre Praxis es dahin bringen, daß solche Mißbräuche nicht getrieben werden«. [Sten. Ber. PrLT, III. Wahlper., 31. Sitzung vom 22. Januar 1929, Bd. 2, Sp. 2008.] Über den Verbleib der Kontrolle bei den Parlamenten kann auch nicht die Annahme des Antrags Winterfeld im preußischen Landtag hinwegtäuschen. Zwar wurden die Rechte des Geschäftsordnungsausschusses, die Aufhebung der Immunität zu verweigern, beschnitten, aber durch die vage Antragsformulierung behielt sich das Parlament dennoch die letzte Entscheidung vor. Sten. Ber. PrLT, III. Wahlper., 31. Sitzung vom 22. Januar 1929, Bd. 2, Sp. 2022f.; vgl. ZV 1929, Nr. 5, Sp. 261-264.

44 Vgl. Häntzschel, K.: Abgeordnete, in: ZW 1931, Nr. 2, S. 113.

45 Die einzige Stellungnahme, die ich ausmachen konnte, stammte von Theodor Heuß: »Ich würde es begrüßt haben, wenn bei Schaffung der Verfassung von vornherein die Immunität für Pressevergehen aufgehoben worden wäre.« [Sten. Ber. RT, V. Wahlper., 20./21. Sitzung vom 9. Februar 1931, Bd. 444, S. 845.] Heuß war kein Mitglied der NVS. Der erste Antrag Brodauf führte in seiner Begründung zur Verfassungsfrage aus: »Eine Abänderung der Verfassungsbestimmungen über die Immunität kann nicht in Frage kommen, wohl aber scheint eine Änderung des Pressegesetzes im Sinne des vorstehenden Antrags notwendig.« Ds. RT, I. Wahlper., Bd. 372, Nr. 4086.

46 Weder in den edierten noch in den unveröffentlichten Tagebüchern geht Feder auf den Presseabend des RDP vom 2. November 1928 ein, auf dem dieses Thema ausführlich behandelt worden war; schriftliche Auskunft des Leo-Baeck-Instituts vom 10. August 1989; vgl.: Feder, E.: Heute sprach ich mit.

47 DP 1926, Nr. 13, S. 5.

48 DP 1925, Nr. 7, S. 3. In einem weiteren Artikel führte Häntzschel aus: »Bei der Neuordnung des deutschen Presserechts wird man davon auszugehen haben, daß der Angabezwang eines Strafrechts verantwortlich (!) aufrecht erhalten bleiben muß. Das liegt aus den bereits angeführten Gründen auch im Interesse der Presse, wenn sie mit Aussicht auf Erfolg an der Forderung des Zeugniszwangs gegen Redakteure festhalten will.« DP 1925, Nr. 14, S. 1.

49 DP 1918, Nr. 24, S. 103.

50 Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 90.

51 DP 1919, Nr. 1, S. 2.

52 RMI, Gesetz über Rechten und Pflichten der Schriftleiter periodischer Druckschriften [Referentenentwurf], Begründung, GStArch, Rep 84a 3989, Bl. 146-149; vgl. DP 1924, Nr. 51, S. 2. In völliger Verkennung dieser de-lege-ferenda-Argumentation wird von Flottrong behauptet, das »öffentliche Interesse« sei im gesetzten Recht festgeschrieben. Flottrong, W.: Journalistenrecht, S. 29f.

53 DP 1926, Nr. 13, S. 2.

54 »Die rechtliche Verantwortung des Redakteurs ist praktisch sehr gering. Strafrechtlich handelt es sich um eine widerlegbare Rechtsvermutung und der Berichtigungszwang ist eine oft erwünschter Anlaß zur Fortführung einer Polemik. Für die finanziellen Folgen strafrechtlicher Inanspruchnahme des Redakteurs aber tritt für gewöhnlich der Verleger ein, sofern nicht ein frivoles Verschulden des Redakteurs vorliegt. Zivilrechtlich gibt es keine verantwortlichen Redakteure. Der Verleger haftet für Schadensersatzansprüche. Durchaus abwegig sind die bereits seit langer Zeit vorhandenen Bestrebungen einzelner Vertreter des Redakteurstandes, aus der pressegesetzlichen Verantwortung, die den Zwecken des Straf-

- rechts und der Strafprozeßordnung dient, eine Art öffentlicher Stellung des Redakteurs abzuleiten.« ZV 1924, Nr. 8, Sp. 235.
- 55 ZV 1924, Nr. 30, Sp. 1326.
- 56 ZV 1924, Nr. 30, Sp. 1321.
- 57 »Im Grunde genommen ist es das Geistige, [... das] die strafbare Handlung verübt, so daß es nur ein universelles Delikt gibt: das Delikt der Zeitung! Und es ist ein ganz logischer Vorgang, wenn der Herausgeber, der eine Sache einem bestimmten Redakteur zugewiesen hat, nicht ausgelassen wird. [...] Wir wollen diese Verantwortung in vollem Maße tragen. Die Reichsregierung wird die deutschen Zeitungsverleger bereit finden zur praktischen Mitarbeit an einem neuen Pressegesetz.« ZV 1924, Nr. 29, Sp. 1279-1283, insb. Sp. 1281 u. 1283.
- 58 ZV 1924, Nr. 36, Sp. 1570.
- 59 RDP, Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Redakteure, Einzelbegründung, ZStArch 14195, Bl. 97.
- 60 VDZV-Denkschrift, S. 18f., HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 61 Alfred Neven DuMont forderte: »Ebenso muß den Kollegen vor Augen gehalten werden, daß sie sich dessentwegen, was im Textteil ihrer Blätter steht, nicht hinter ihre Redakteure verkriechen dürfen. Wer als Verleger zuläßt, oder gar veranlaßt, daß der Textteil, wenn auch noch so versteckt, zur Förderung rein privater Interessen, oder daß der Text- oder Anzeigen- teil für unmoralische oder unsaubere Zwecke mißbraucht wird, der ist ein Schädling im Gewerbe. [...] Kann der Zeitungsverleger mit gutem Gewissen dagegen eintreten, daß in dem Referentenentwurf zum Journalistengesetz in erster Linie der Redakteur vor dem Verleger geschützt werden soll, wenn es noch sogenannte Kollegen gibt, die durch ihr Verhalten den Redakteuren die Berechtigung zu solchem Verlangen geben?« [ZV 1925, Nr. 1, Sp. 86.] Alfred Neven DuMont, 1868-1940; Verleger und VDZV-Funktionär; 1896 Teilhaber der »Kölnischen Zeitung«; VDZV-Vorstandsmitglied und stellvertretender Vorsitzender bis 1933; vgl.: Wer ist's? 1928, S. 1115.
- 62 U. a. Häntzschel in: DP 1925, Nr. 14, S. 3.
- 63 So trat Lambert Lensing in einer Rundfunkansprache über die Wiedererstehung der deutschen Zeitungen für verantwortliche Verleger ein, die ihre Pflichten nicht auf die Redakteure abwälzen; Lensing, Lambert: [ohne Titel], Rundfunkansprache im Sender Nordwest vom 16. Dezember 1945, Nl. Jänecke, Lebensläufe. Noch in den Richtlinien des VDZV nach 1945 wird der »Herausgeber« betont: »2. Nach der Tradition des VDZV bedeutet der Beruf des Verlegers (Herausgebers) die Übernahme einer schweren publizistischen Verantwortung. Händler mit bedrucktem Papier sind im Sinne dieser Tradition keine Verleger.« [Richtlinien des Vereins Deutscher Zeitungsverleger e.V. [undatiert], Nl. Jänecke, Pressefragen.] Und in den Leitsätzen vom Februar 1948 hieß es: »Das Wesentliche erscheint mir hier [Herausgabe von periodischen Druckwerken] den Begriff des verantwortlichen Herausgebers zu schaffen und im Gesetz festzulegen.« [B.(atz, Wilhelm): Leitsätze vom 18. Februar 1948, Nl. Jänecke, Pressefragen.] Der verantwortliche Herausgeber war als Ersatz für nicht mehrheitsfähige Zulassungsbeschränkungen und als Mittel gegen eine reine Geschäftspresse gedacht: »Nachdem für die weitergehenden Zulassungsbedingungen (fachlicher und politischer Art) keine Mehrheit in dem Ausschuß zu erlangen war, kommt es m.E. entscheidend darauf an, daß die Schaffung der Institution des verantwortlichen Verlegers erhalten bleibt. Jemehr wir den verantwortlichen Verleger herausstellen, umso mehr schaffen wir damit Sicherungen gegen ein Überwuchern rein geschäftlicher Interessen innerhalb der Presse.« [Hervorhebungen von Walther Jänecke. Wilhelm Batz an Lambert Lensing, Schreiben vom 12. Januar 1949, Nl. Jänecke, 1948/1949.] Im Nl. Jänecke befinden sich etliche ähnlich lautende Stellungnahmen.
- 64 DP 1931, Nr. 44, S. 610.
- 65 Zwei Beispiele für viele: DP 1925, Nr. 21, S. 6; ZV 1925, Sondernummer, S. 3.
- 66 Allein 1925 in der DP in drei Beiträgen: DP 1925, Nr. 20, S. 10; DP 1925, Nr. 22, S. 3f.; DP 1925, Nr. 50, S. 1f.; auch abgedruckt in: Wilke, J.: Pressefreiheit, S. 239-243.
- 67 DP 1930, Nr. 1, S. 3.
- 68 DP 1930, Nr. 2, S. 13.
- 69 Ackermann: »Mitschuld trug und trägt daran zweifellos auch die stark zugespitzte parteipolitische Gegensätzlichkeit [der Presse], die je nach der politischen Gruppierung selbst da noch Uhl und Nachtigall sieht, wo wirklich nur unheimliche Nachtvögel ihr Wesen treiben. Das hat sich bei der Stellungnahme zu den Republikschutzgesetzen ebenso gezeigt wie bei dem Notverordnungshagel.« DP 1931, Nr. 51, S. 693.
- 70 So ähnlich auch bei Wölffing, der forderte, die Presse müsse mehr Solidarität zeigen und unterschiedslos gegen alle Verbote Front machen; DP 1931, Nr. 44, S. 610.

- 71 Das Urteil erging am 23. November 1931 vor dem Reichsgericht wegen Walter Kreislers Artikel »Windiges aus der deutschen Luftfahrt«. Ossietzky wurde für schuldig befunden, gegen das Gesetz über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 verstoßen zu haben. Jäger, Heinz [i.e. Walter Kreiser]: *Windiges aus der deutschen Luftfahrt*, in: WB 1929, 1. Hf. Nr. 11, S. 402-407; vgl. Madrasch-Groschopp, Ursula: *Die Weltbühne*. Porträt einer Zeitschrift, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1985, S. 301-311.
- 72 DP 1931, Nr. 50, S. 686.
- 73 DP 1932, Nr. 2, S. 16f.
- 74 DP 1932, Nr. 3, S. 26.
- 75 DP 1931, Nr. 44, S. 608. Weitere Warnungen vor faschistischer und bolschewistischer Presseknebelung in: DP 1932, Nr. 19, S. 218; DP 1932, Nr. 26, S. 308; DP 1932, Nr. 30, S. 350 u.a.m.
- 76 DP 1931, Nr. 45, S. 626. So ähnlich auch auf einem »Ausspracheabend im Klub der Deutschen Presse«, DP 1931, Nr. 48, S. 663.
- 77 DP 1931, Nr. 45, S. 626.
- 78 DP 1931, Nr. 45, S. 626f.
- 79 Auch Ackermanns und Dovifats Reden wurden nur paraphrasiert wiedergegeben. So war die Paraphrase der Rede Richters sicherlich kein erstes Anzeichen des Sturms, der sich über ihm wegen der finanziellen Unregelmäßigkeiten in der Führung der Vereinsgeschäfte zusammenbraute.
- 80 DP 1931, Nr. 45, S. 627.
- 81 Benedikt, K.-U.: Emil Dovifat, S. 10.
- 82 Dovifat: »Die Pressefreiheit habe in der Weimarer Verfassung nicht verankert werden können. Bedrängung von außen und Schwierigkeiten von innen hätten hierfür eine zu kurze Frist gelassen. Wenn man das Fazit der heutigen Feier ziehe, so sei nicht uninteressant festzustellen, daß selbst in den Ausführungen, die sich am meisten gegenüberstanden, eine Brücke erblickt werden könne, die begangen werden müsse. Die Tätigkeit der Presse unter größter Selbstdisziplin, ohne daß die Freiheit des publizistischen Kampfes eingeschränkt werde, sei der einzige Weg. Jeder gesetzliche Eingriff sei immer roher Natur und schädige auch diejenigen, die gar nicht geschädigt werden sollten.« DP 1931, Nr. 45, S. 627.
- 83 »Auch Chefredakteur Klüß [gemeint ist Klühs, Vorwärts-Redakteur, vgl. ZV 1931, Nr. 49, S. 883] griff in die Debatte ein, indem er auf die Bemerkung zweier Redner Bezug nahm, der Zustand der Presse sei unter der Militäzensur im Kriege erträglicher gewesen als der heutige unter den Notverordnungen. Er polemisierte gegen diesen Standpunkt und glaubte davor warnen zu müssen, mit dem Gedanken an eine Militäzensur überhaupt nur zu spielen, besonders in den heutigen Zeiten.« [DP 1931, Nr. 48, S. 663.] Die Stellung der Redaktion der DP in dieser Frage ist schwer zu ergründen. Einerseits wurde nicht erwähnt, daß die »Redner« Baecker und Ackermann waren, andererseits klang die Paraphrase der Klühs'schen Antwort distanziert bis abschätzig; vgl. ZV 1931, Nr. 49, S. 883.
- 84 Am 27. September 1932 veranstaltete der Bezirksverband einen weiteren »Ausspracheabend« zu den Notverordnungen. Hauptredner war Strafverteidiger Alsberg. Hüntzschel verteidigte das Reichsgericht gegen den Vorwurf der Pressefeindlichkeit, Feder kritisierte die Auflage-Nachrichten; DP 1932, Nr. 26, S. 307.
- 85 Dovifat widersprach ihm energisch und verwies auf die RDP-Entschließungen zum 1. Republikenschutzgesetz; DP 1932, Nr. 21, S. 243.
- 86 Dovifat hatte sich dafür ausgesprochen, der RDP möge sich mit der Nazi-Presse »auseinandersetzen«. Knatz begrüßte diesen Vorschlag, »sich mit der nationalsozialistischen Presse auseinander- bzw. zusammensetzen«. Die Modifikation des Dovifatschen Vorschlags ist sicher so zu verstehen, daß Knatz »zusammensetzen« betonte; DP 1932, Nr. 21, S. 243.
- 87 Im Jahresbericht des VDZV für 1931/32 hieß es: »Der Verein Deutscher Zeitungsverleger ist sich dessen bewußt, daß für das hohe Kulturgut der Pressefreiheit das notwendige Korrelat das Verantwortungsbewußtsein der Zeitungen ist, und daß es somit gerade eine der vornehmsten Pflichten der Presse selbst ist, den Mißbrauch der Pressefreiheit zu bekämpfen. In voller Würdigung der staatspolitischen Notwendigkeiten, die den Reichspräsidenten zum Erlaß der Notverordnungen über die Presse bestimmt haben, hat der Verein Deutscher Zeitungsverleger gegen die Fassung der Notverordnung in einer Reihe ihrer wesentlichsten Bestimmungen die ernstesten Bedenken geltend gemacht und diese Bedenken im Rahmen der Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse dem Reichsinnenminister in einer persönlichen Aussprache darlegen und begründen müssen.« ZV 1932, Nr. 23, S. 397f.
- 88 »Das Wesen der Pressenotverordnungen ist aber, daß die Verantwortlichkeit grundsätzlich verschoben wird, indem der Verlag wirtschaftlich untergraben wird, während nur in seltenen

- Fällen der Redakteur wegen der inkriminierten Tat vor Gericht gezogen wird. Vielleicht denkt man in manchen Kreisen der Regierung sogar, daß man die Bestrafung der Redakteure den durch wiederholte Verbote geschädigten Verlagen überlassen kann.« [DP 1931, Nr. 40, S. 558; vgl. DP 1931, Nr. 41, S. 570.] Ackermann wandte schon gegen das 2. Republiksschutzgesetz ein: »Wenn man durch die die Presse begangenen Delikte bestrafen will, so soll man sich, wie das ja der Gesetzentwurf ohnehin tut, an die eigentlich Schuldigen halten, an den Redakteur also und unter Umständen an den Verleger.« DP 1930, Nr. 2, S. 13.
- 89 Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, 8. Teil, Kap. III, RGBl 1931 I, S. 743.
- 90 DP 1931, Nr. 51, S. 692.
- 91 ZV 1931, Nr. 32, S. 589.
- 92 ZV 1932, Nr. 52, S. 883.
- 93 »Viel stärker als geschehen müßten *in der Presse selbst die Auswüchse gebrandmarkt und dadurch Selbsterziehung geleistet* [Hervorhebung im Original] werden. Die Fachorganisationen der Presse, der Verein Deutscher Zeitungs-Verleger und der Reichsverband der Deutschen Presse haben sich dieser Frage in erfreulicher Schärfe angenommen.« ZV 1932, Nr. 51, S. 871.
- 94 ZV 1932, Nr. 53, S. 900.
- 95 Die unzähligen Versuche, zu einer praktikablen Ehren- und Schiedsgerichtsordnung zu kommen, können hier nicht ausgeführt werden. Bei Heinrichsbauer wird diese privatrechtliche Variante der Selbstkontrolle breit ausgeführt. Heinrichsbauer, J.: Presseselbstkontrolle, S. 38-41.
- 96 So u.a. Winarski auf der RDP-Hauptversammlung, Wien 1931; DP 1931, Nr. 22, S. 314.
- 97 DP 1930, Nr. 21, S. 220.
- 98 Schon im Januar 1919 hatte der Vorstand des »Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Presse« Presseammern mit Zwangsbeitritt gefordert. Freund, C.: Berufsvereine, in: SdVfS 152, S. 85f.
- 99 Eine ablehnende Stellungnahme zum österreichischen Plan der Einrichtung von Presseammern, in denen Verleger und Redakteure gemeinsam vertreten sein sollen, in: [ZV 1926, Nr. 18, Sp. 1079.] Auf der Hauptversammlung 1927 sprach Boetticher sich gegen verbindliche Sanktionsgewalt des Vereins aus; [ZV 1927, Nr. 28, Sp. 1692.] Auch laut Heinrichsbauer haben die Verleger sich kaum an der Diskussion beteiligt. Er erwähnt nur die letzte: vgl. Heinrichsbauer, J.: Presseselbstkontrolle, S. 57-65.
- 100 VDZV-Denkschrift, S. 31, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 101 Die Unzufriedenheit mit der RAG baute sich in den RDP-Kreisen langsam seit dem Vertragsabschluß von 1926 auf. Schon auf der Jahreshauptversammlung 1928 bekundete Bernhard das Interesse des RDP an regelmäßigeren RAG-Sitzungen. Goeres übte auf der gleichen Versammlung scharfe Kritik an der RAG; [DP 1928, Nr. 25, S. 376f.] Die Verleger zeigen sich dagegen äußerst zufrieden mit der RAG. Noch nach dem Krieg hob Jänecke die RAG als Einrichtung der Presseselbstverwaltung hervor. Die undatierte Denkschrift wurde vermutlich 1948 verfaßt; vgl. Denkschrift [Jänecke ?], Nl. Jänecke, Pressefragen.
- 102 Aufhänger war die Entlassung zweier langjähriger Mitarbeiter der »Schlesischen Zeitung«; DP 1931, Nr. 22, S. 302.
- 103 DP 1931, Nr. 22, S. 309.
- 104 DP 1931, Nr. 22, S. 312.
- 105 RDP, Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Redakteure. Einzelbegründung, ZStArch, RMI 14195, Bl. 102, in: Stoffers an RMI, Schreiben vom 23. Juni 1922, ZStArch, RMI 14195, Bl. 74.
- 106 Das PrMI wollte sich der Stellungnahme zur Ehrengerichtbarkeit so lange enthalten, bis das PrJM Stellung genommen habe. PrMI, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 28. August 1926, GStArch Rep 84a, 3989, Bl. 138.
- 107 DP 1931, Nr. 22, S. 313.
- 108 ZV 1931, Nr. 23, S. 444.
- 109 Auch im Vertragswerk von 1926 wurde die Schiedsgerichtsbarkeit von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen; DP 1926, Nr. 24, S. 3.
- 110 In seinem Plädoyer für die Presseammern stellte Baecker fest: »Der Gedanke der Schaffung von Presseammern ist schon lange vor der Gründung des Reichsverbandes der deutschen Presse gelegentlich aufgetaucht und hat durch die Gründung des großen Berufsverbandes [...] neuen Auftrieb erfahren. Das ist sehr natürlich: denn die Schaffung von Presseammern

- würde ja erst der rein privatrechtlichen Berufsvereinigung die öffentlich-rechtliche Autorität geben, die zur vollen Erreichung ihrer Ziele, vor allem nach innen, von großer Bedeutung ist. Erst die Pressekammer würde eine anerkannte Autorität gegenüber allen Berufsangehörigen schaffen und der Autorität der Berufsverbände nach außen hin die gesetzliche Grundlage geben. Die Arbeitsgemeinschaft der Journalisten und Verleger kann naturgemäß diese öffentlich-rechtlich anerkannte Autorität nicht darstellen«. DP 1930, Nr. 21, S. 219.
- 111 »Besonders soll hier lediglich darauf hingewiesen werden, daß nach der Konstruktion, die der Entwurf für die Presse- und Schriftleiterkammern vorsieht, die Möglichkeit und Gefahr besteht, daß einmal durch die Mitglieder der Kammern politische Gesichtspunkte hineingetragen werden, andererseits durch die Vorsitzenden, die durch den Staat ernannt werden, politische Gesichtspunkte der jeweiligen Regierung beeinflussend sein können. [...] Das könnte praktisch das Ende der tatsächlichen Pressefreiheit und die Wiedereinführung der Zensur durch Hintertüren bedeuten, eine Entwicklung, die für eine freie Presse untragbar ist, und in deren Bekämpfung Verleger und Redakteure durchaus einig sein müssen.« VDZV-Denkschrift, S. 21, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 112 DP 1929, Nr. 15, S. 178.
- 113 DP 1930, Nr. 21, S. 222f. Baeckers Beitrag wurde dem PrJM zugestellt; [RDP an PrJM, Schreiben vom 6. Juni 1930, GStArch, Rep 84a 3989, Bl. 323.] Der Tönjes-Artikel [DP 1930, Nr. 44] befindet sich ebenfalls in den Unterlagen des PrJM; [PrJM, GStArch, Rep 84a 3989, Bl. 328.] Die Baeckersche Argumentation findet sich auch in anderen Artikeln; vgl. DP 1931, Nr. 1, S. 7.
- 114 DP 1929, Nr. 32, S. 554.
- 115 DP 1926, Nr. 42, S. 3.
- 116 An sein Exemplar des Referentenentwurfs schrieb Dovifat zu § 20, VI: Anstelle von Satz Nr. 2: »Wahlberechtigt in der Abteilung der Redakteure ist jeder Redakteur, der den Nachweis erbringt, daß er hauptberuflich Redakteur im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes ist, u. dem Reichsverband der Deutschen Presse angehört.« Referentenentwurf, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 30.
- 117 DP 1931, Nr. 22, S. 312. Schon 1930 hatte der Präsident des OLG München, Meyer, auf der Hauptversammlung des RDP in München in einem Referat für Pressekammern plädiert. Seine Rede wurde »mit spontanem Beifall aufgenommen«; DP 1930, Nr. 23, S. 301.
- 118 Klühs: »Denkbar wären Presse- und Journalistenkammern immerhin als Krönung eines Gebäudes, das dem Beruf als Gesamtheit erst ein Wohnrecht sichert, etwa in Form eines Journalistengesetzes, das die sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Berufsrechte erst einmal festlegte und die Kammern zum Hüter dieser Rechte machte.« DP 1931, Nr. 22, S. 313.
- 119 DP 1926, Nr. 21, S. 36. Weitere Stellungnahmen gegen die Reglementierung des Journalistenberufs: DP 1930, Nr. 21, S. 221-223; DP 1931, Nr. 1, S. 7-9 u.a.m.
- 120 ZV 1924, Nr. 8, Sp. 235.
- 121 DP 1931, Nr. 22, S. 314.
- 122 Vgl. Heinrichsbauer, J.: Presseselbstkontrolle, S. 75.
- 123 Entwurf eines Pressegesetzes; zit.n. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 155-163.
- 124 Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932, Abschn. III, RGBI 1932 I, S. 548f.
- 125 DP 1932, Nr. 31, S. 365; ZV 1932, Nr. 52, S. 883.

## 2. Freiheiten von zweifelhaftem Wert?

- 1 Vgl. Wilke, Jürgen: *Leitideen* in der Begründung der Pressefreiheit, in: Publizistik 28 (1983), S. 518f. Auch Häntzschel argumentiert mit dieser Verschiebung: ZV 1928, Nr. 34, Sp. 1814.
- 2 »Und so sind wir denn bei uns zu dem ganz unmöglichen Zustande gekommen, daß die Gesetze und die Gerichte sich weigern, anzuerkennen, daß die Zeitung und die Redakteure öffentliche Interessen vertreten. [...] Die Zeitung ist ein privatwirtschaftliches Erwerbsunternehmen, das mit der öffentlichen Meinung handelt. Der allgemeine redaktionelle Teil ist ausschließlich öffentlichen Interessen, [...] während der Anzeigenteil dem privatwirtschaftlichen Verkehr [...] dient.« Posse, Ernst: *Zeitung*, Publikum und öffentliche Meinung, Sonderdruck aus Deutsche Revue, Juni/Juli 1914, S. 16 u. 20; vgl. ders.: *Wesen und Aufgabe*, S. 16f.; vgl. ders.: *Das Journalistengesetz*, in: KZtg 22. November 1924, Nr. 825, S. 2.

- 3 DP 1927, Nr. 22/23, S. 234f.
- 4 ZV 1929, Sondernummer, S. 13.
- 5 ZV 1919, Nr. 36, Sp. 1476f.
- 6 ZV 1922, Nr. 18, Sp. 644f.
- 7 Vgl. den Entwurf »Rechtsverhältnisse der Redakteure« § IV, DP 1918, Nr. 15, S. 57.
- 8 RJM, Vermerk vom 28./29. April 1924, ZStArch RJM 3800, Bl. 66.
- 9 DP 1925, Nr. 20, S. 13.
- 10 Reichspreßgesetz, Beschlüsse der 1. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, § 48, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 194f.; vgl. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 147.
- 11 RMI, Gesetz über die Rechte und Pflichten der Schriftleiter periodischer Druckschriften [Referentenentwurf], Begründung, GStArch, Rep 84a, Nr. 3989, Bl. 148. Allerdings finden sich in offiziellen Akten mehr Bemerkungen, die gegenüber dem »öffentlichen Interesse« Reserven zeigen als umgekehrt; vgl. eine von zwei handschriftlichen Notizen zum Referentenentwurf: »Der oben bezeichnete Gesetzentwurf behandelt im wesentlichen nur die persönliche [Hervorhebung im Original] Stellung des Schriftleiters, insbes. in privatrechtlicher Beziehung, ihr Verhältnis zum Verleger usw., ergibt aber nicht die Funktionen der Presse als solche in öffentlich-rechtl. Beziehung. Eine Stellungnahme zu dem Entwurf kommt z.Z. noch nicht in Frage.« [gez. B. 27. Mai 25] Bleistiftnotiz: »Es soll die Stellungnahme der übrigen Ressorts abgewartet werden.« [2. handschriftliche Notiz, GStArch Rep 84a, 3989, Bl. 20b; vgl. Registratur des PrJM an die Registratur des RMI, Weiteres Ersuchen vom 6. Mai 25 um Zusendung einer Abschrift des Referentenentwurfs, Az. I 3619, GStArch Rep 84a, 3989, Bl. 21b.; vgl. PrMI an StMI und sämtliche preußischen Ministerien, Schreiben vom 19. April 1925, Az. P. 37/24., GStArch Rep 84a, Nr. 3989, Bl. 20.] Die Stellungnahmen sind nicht alle im einzelnen nachzuvollziehen.
- 12 So forderte Tönjes 1930 zu Recht die »Formulierung des Begriffes "öffentliches Interesse"«; DP 1930, Nr. 44, S. 588.
- 13 Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933, § 1, RGBl 1933 I, S. 713.
- 14 Geissler, Theodor: *Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Presse. Neue Rechtslage durch das Schriftleitergesetz*, rechts- und wirtschaftswiss. Diss. Jena o.J., S. 25.
- 15 Wie im Schriftleitergesetz der Begriff des »öffentlichen Interesses« pervertiert wurde, so pervertierte der nationalsozialistische Grundsatz »Recht ist, was dem Volke nützt« das Nützlichkeitsprinzip insgesamt. Engisch, K.: Einführung, S. 30.
- 16 »Was weiter das Kriterium des öffentlichen Interesses anbetrifft und die Verquickung von öffentlichen und privaten Interessen, so erscheint ein derart schwimmender Begriff kaum geeignet für eine gesetzliche Festlegung bestimmter Pflichten und Rechte von so einschneidender Natur.« [VDZV-Denkschrift, S. 6, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.] Ähnlich kritisch äußerte sich z.B. auch Vögele in seinem Gutachten; vgl. Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Gutachten Vögele vom 17. Januar 1925, S. 15, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 17 VDZV-Denkschrift, S. 14, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 18 So hieß es in der Stellungnahme des PrJM zum Journalistengesetz: »Die Feststellung, wann im Einzelfalle es sich um öffentliche, wann um nichtöffentliche Interessen handelt, wird aber erheblichen Schwierigkeiten begegnen.« PrJM an StMI, Schreiben vom 16. November 1926, Az. I 4736, GStArch Rep 84a, Nr. 3989, Bl. 193.; vgl. Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe an StMI, Schreiben vom 30. November 1926, Az. I.No. ZBl. 2531, GStArch Rep 84a, Nr. 3989, Bl. 198.
- 19 Wollf: »Was ist "öffentliches Interesse?" Dieser Begriff, so oft der Ausdruck auch immer angewendet werden mag, steht keineswegs fest. [...] Weiter stehen die Dinge doch so, daß dieses öffentliche Interesse in jedem einzelnen Falle erst festgestellt und begrenzt werden müßte, denn ein allgemeines öffentliches Interesse ist ein vollständig vages. [...] Viel komplizierter wird die Frage aber dann, wenn man einer Art von Menschen, also den Presseleuten, die Vertretung dieses öffentlichen Interesses, das gar nicht geklärt ist, zuteilen will. In diesem Falle muß doch zunächst einmal festgestellt werden: wer verwaltet die öffentlichen Interessen und wer delegiert die Rechte zur Betreuung dieser öffentlichen Interessen? [...] Wenn aber Redakteure und Verleger schon so weit gehen, daß sie sagen, sie sähen es als ihr Ziel an, ihr Amt zu verwalten als eine "öffentliche Beauftragung", so erwächst damit eine Gefahr für die Zeitung und für die Redakteure und Verleger, wie es sie schlimmer nicht geben kann. [...] Sind aber die Zeitungsleute Beauftragte der Gesamtheit zur Vertretung der Interessen der Gesamtheit, so ist es doch ganz klar, daß da irgendwo jemand sein muß, der ihnen gegenüber die

- Exekutive hat. Irgendwo muß doch die Gesamtheit durch den Staat eine Behörde einsetzen, die sagt: du hast das öffentliche Interesse richtig vertreten oder du hast es falsch vertreten! Die Konsequenz dieses Gedankens sieht man in Italien und in Rußland. Das ist das Ende jeder politischen Freiheit.« [ZV 1927, Nr. 25, Sp. 1516f.] Im Zusammenhang mit dem Journalistengesetz äußerten die rheinisch-westfälischen Zeitungsverleger ihre Furcht vor beamteten Journalisten; vgl. DP 1924, Nr. 29/30, S. 10.
- 20 Vgl. VDZV-Denkschrift, S. 24f., HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 21 DP 1929, Nr. 22, S. 275f.
- 22 Selbst auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen verpflichtete Ackermann die RDP-Mitglieder, Sorge zu tragen, daß die »Schutzbestimmungen [des Journalistengesetzes] nicht an Unwürdige verschwendet werden«; DP 1924, Nr. 13/14, S. 6.
- 23 DP 1927, Nr. 28, S. 400.
- 24 ZV 1927, Nr. 15, Sp. 715.
- 25 »Diese öffentliche Mission der Presse und das dadurch bedingte Bedürfnis nach Erweiterung der Preßfreiheit sind erst Erscheinungen der neueren Zeit. Ihre allgemeine Anerkennung vollzieht sich in Deutschland nur allmählich und nicht ohne Widerstände. Das ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß [...] die Grenzen dieser öffentlichen Mission der Presse im einzelnen noch keineswegs abgesteckt sind. [...] Es ist zweifellos, daß eine große Anzahl politischer Zeitschriften den Anspruch erheben kann, in dieser Beziehung den Zeitungen gleichgestellt zu werden, aber ebenso wenig läßt sich bestreiten, daß andere Zeitschriften, z.B. solche, die nur den Liebhabereien der eleganten Welt zu dienen bestimmt sind, diesen Anspruch nicht geltend machen können. [...] Aber zurück zur Zeitung selbst! [...] In derselben Zeitung, die vorn ernste politische Tagesfragen behandelt, finden wir andere, nur der Unterhaltung und Erbauung dienenden Rubriken, die mit Wahrnehmung öffentlicher Interessen nicht das mindeste zu tun haben.« ZV 1928, Nr. 34, Sp. 1814f.
- 26 ZV 1928, Nr. 34, Sp. 1816f.
- 27 Meyer, K.: Reform, S. 7; vgl. ZV 1928, Nr. 34, Sp. 1814.
- 28 So stellte Emminger fest: »Daß der Presse in ihrem Eilbetriebe eine gewisse Bevorzugung bei Abwägung der Interessen zukommen muß, liegt in ihrer bedeutsamen öffentlichen Aufgabe begründet. Nur darf dieser Gesichtspunkt nicht aus falscher Solidarität auch der Hetz- und Revolverpresse, der Skandalpresse zugebilligt werden.« Reform des Strafrechts. Protokolle des 21. Ausschusses/4. Wahlperiode, 95. Sitzung vom 3. Dezember 1929, S. 7, ZStArch, RJM 5833, Bl. 562.
- 29 VDZV-Denkschrift, S. 13, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 30 DP 1922, Nr. 17, S. 1f., und in: ZV 1922, Nr. 18, Sp. 649.
- 31 DP 1926, Nr. 2, S. 2. und in: ZV 1926, Nr. 3, Sp. 131.
- 32 Vgl. Verein Württembergischer Zeitungsverleger an Pressestelle des württembergischen Staatsministeriums, Schreiben vom 18. Juni 1925, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 33 Reichspreßgesetz, Beschlüsse der 1. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, § 58, Abs. 1; Bringmann, K.: Recht, S. 150; vgl. Pressegesetzentwurf vom 1. April 1931, S. 11, § 49, GStArch, I HA, Rep 92, Nl. Dovifat, Kart. Nr. 30.
- 34 Vgl. Leipziger Kommentar 1929, S. 631.
- 35 DP 1918, Nr. 2, S. 5; DP 1925, Nr. 15, S. 1.
- 36 DP 1928, Nr. 12, S. 97.
- 37 DP 1929, Nr. 15, S. 178.
- 38 Rumpelstin, E.-A.: Zeugniszwang, S. 46f.
- 39 DP 1930, Nr. 21, Sonderbeilage, S. I.
- 40 »Die den Volksvertretungen eingeräumte Prerogative setzt eine gleich starke, ähnlich immunisierte Macht voraus, die Presse [...]. Der Redakteur und seine Mitarbeiter müssen daher, wenn sie in Ausübung ihres Berufes handeln, immun gegen Strafverfolgung sein. Das wird bei jedem anständigen Berufsgenossen das Gefühl der Verantwortung stärken und die Erkenntnis auslösen, daß umso sorgfältiger mit der Ehre Dritter umzugehen ist.« DP 1921, Nr. 23, S. 2.
- 41 DP 1921, Nr. 23, S. 5.
- 42 In Besprechung des erneuten Anlaufs zur Reform von Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung führte Ebner 1919 aus: »Immerhin bedeutet auch diese Bestimmung, die wohl noch weiterer Verbesserung fähig ist, am letzten Ende eine Festigung der Stellung der Presse und eine gesetzliche Anerkennung der Tatsache, daß sie ebensogut eine Einrichtung unseres öffentlichen Lebens ist wie Parlament und Regierung. Von der veralteten individualistisch-kriminalistischen Auffassung, unter der man bisher an die Presse herangetreten ist, von dem

- Gedanken, daß vor dem Gesetze nicht die Presse als solche, sondern nur der hinter ihr stehende Mensch, der keinerlei Ausnahmestellung einnehme, in Frage komme, wird damit ein gutes Stück beseitigt.« [ZV 1919, Nr. 48, Sp. 1935.] In der Begründung zum Entwurf der Strafprozeßordnung von 1909 hieß es: »Der Entwurf geht davon aus, daß das öffentliche Interesse an der Ermittlung des Verfassers oder Einsenders hinter dem Interesse, das sich an die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses knüpft, zurückgestellt werden darf, soweit durch die Bestrafung auf Grund des § 20 des Preßgesetzes eine Sühne eintritt, daß aber das Interesse der Wahrheitsvermittlung überwiegen muß, wenn es sich um Straftaten schwerster Art handelt.« ZV 1919, Nr. 49, Sp. 1976.
- 43 ZV 1926, Nr. 30, Sp. 1617.
- 44 ZV 1926, Nr. 30, Sp. 1619.
- 45 Vgl. das Kapitel zum Strafgesetzbuch II, 3.1.1.
- 46 »Die Reichsarbeitsgemeinschaft der deutschen Presse hat deshalb den Antrag gestellt, in Anerkennung der besonderen öffentlichen Aufgaben der deutschen Tagespresse eine Sondervorschrift aufzunehmen, die der Tagespresse die Erfüllung ihrer publizistischen Pflichten ermöglicht.« DP 1927, Nr. 42, S. 535.
- 47 Vgl. Häntzschel, K.: Zeugnisverweigerungsrecht, in: JW, 57. Jg. (1928), Nr. 12/13, S. 822.
- 48 Vgl. Rumpelstin, E.-A.: Zeugniszwang, S. 42.
- 49 Vgl. ebd. S. 48.
- 50 Vgl. ebd. S. 48.
- 51 Zwischen Bretholz und Ebner tat sich - da der eine von der StPO, der andere von der ZPO spricht - kein Widerspruch auf. ZV 1928, Nr. 17, Sp. 850.
- 52 Auch bei anderen Besprechungen wurde für ein Gewerbegeheimnis plädiert: ZV 1928, Nr. 18, Sp. 905f.; ZV 1928, Nr. 42, Sp. 2298.
- 53 DP 1928, Nr. 16, S. 129.
- 54 DP 1928, Nr. 21, S. 221.
- 55 DP 1928, Nr. 21, S. 222.
- 56 Rumpelstin stellte fest, die Presse sei anfangs gegenüber Jonas' Gutachten positiv gestimmt gewesen; »insbesondere aus den Redakteurskreisen [wurde jedoch] bald dagegen Sturm gelaufen«, denn »als Redakteur unter die Gewerbeherrschaft des Verlegers gestellt zu werden, schien keine wünschenswerte Gegenleistung zur Befreiung vom Zeugniszwang zu sein«. Rumpelstin, E.-A.: Zeugniszwang, S. 52.
- 57 Vgl. Gebhard, H.-R.: Zeugnisverweigerungsrecht, S. 110.
- 58 Als weiteres Beispiel sei ein Artikel des dem Zentrum nahestehenden »Augustinus-Blatts« zitiert: »Der § 3 des Entwurfs tut dies in der folgenden Weise: "Der Schriftleitungsteil dient öffentlichen Interessen [...]". Dies ist die wichtigste Bestimmung des ganzen Entwurfs. Sie schützt den Redakteur endlich vor Bestrafung, wenn er in der Absicht, lediglich das öffentliche Interesse wahrzunehmen, Tatsachen behauptet oder verbreitet hatte, welche einen anderen, insbesondere eine Behörde zu beleidigen geeignet waren, er aber den Beweis der Wahrheit nicht erbringen konnte. [...] Dieser Befreiungsgrund des oft angeführten § 193 des Strafgesetzbuchs wurde bisher der Presse nicht zugebilligt.« Brandt, W.: Zu dem Entwurf eines Journalistengesetzes, in: Augustinus-Blatt, April 1925, Nr. 4, S. 27.
- 59 Den engen Zusammenhang mag ein Zitat aus dem Juni 1919 verdeutlichen: »Unsere Forderungen aber, die der Verständigung mit der Verlegerschaft harren, sind etwa folgende: [...] b) Ein neues Presserecht, welches der freien Tätigkeit des Redakteurs im Dienste des Gemeinwohls gerecht wird, ihm die Berechtigung öffentliche Interessen zu vertreten und das Berufsgeheimnis zu wahren zubilligt und seine selbständige Leitung der Zeitung ausdrücklich festlegt.« DP 1919, Nr. 12, S. 47.
- 60 § 89 Börsengesetz: »[I.] Wer für Mitteilungen in der Presse, durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vorteile gewährt oder verspricht oder sich gewähren oder versprechen läßt, welche in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft. [II.] Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich für die Unterlassung von Mitteilungen der bezeichneten Art Vorteile gewähren oder versprechen läßt. [III.] Der Versuch ist strafbar. [IV.] Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.« [Börsengesetz, § 89, RGBI 1908, S. 236.] Wiederum führt Posse das Gesetz in die Argumentation ein: [Posse, E.: Wesen und Aufgabe, S. 39.] Auch Häntzschel führte das Börsengesetz an: DP 1926, Nr. 40/41, S. 11.
- 61 Dovifat, E.: Journalistische Kämpfe, in: Publizistik 8 (1963), S. 217. Und wie um dieser Verallgemeinerung noch eins draufzusetzen, hieß ihr Verbandsorgan »Deutsche Presse.

- Organ des Reichsverbands der deutschen Presse. Zeitschrift für die gesamten Interessen des Zeitungswesens«.
- 62 ZV 1920, Nr. 30, Sp. 979; vgl. ZV 1920, Nr. 25, Sp. 834.
- 63 ZV 1921, Nr. 17, Sp. 465; vgl. ZV 1921, Nr. 22, Sp. 693.
- 64 ZV 1919, Nr. 4, Sp. 138; ZV 1919, Nr. 23, Sp. 949f. u.a.m.
- 65 Noch im Buchplan Jäneckes spiegelte sich diese Auseinandersetzung wieder. Die Überschrift von Kapitel 7 »Die tragenden Kräfte«, Unterkapitel a) »Aufgaben und Verantwortung des deutschen Verlegers (Herausgebers)« setzte den Akzent auf den Publizisten. Nl. Jänecke, Buchplanung (vor Okt. 1958), Plan III.
- 66 DP 1921, Nr. 26, S. 6.
- 67 Groth, O.: Zeitung, Bd. 4, S. 26.
- 68 »Das geschah im bewußten Gegensatz zur Gesetzgebung [...] denn das Preßgesetz von 1874 kennt keinen Herausgeber, sondern neben dem Verleger und Drucker den verantwortlichen Redacteur. [...] Auf jeden Fall können die Verleger mit diesem Gesetzesparagrafen [§ 21 II RPG] nicht ihren Anspruch begründen, als Herausgeber deutscher Zeitungen eingetragen zu werden, um so weniger wenn man [versucht] [...] an Stelle des Fremdwortes Redacteur [das] [...] Wort Herausgeber in Anwendung zu bringen.« StArch Hamburg, wissenschaftlicher Nl. Obst, Nr. 77, Bl. 14f.
- 69 RMI an Posse, Schreiben vom 6. September 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 422.
- 70 StArch Hamburg, wissenschaftlicher Nl. Obst, Nr. 77, Bl. 9-12.
- 71 Jänecke, Walther: Zeitungsverleger als Publizisten. Das Verhältnis des Herausgebers zur Redaktion, Manuskript vom 28. November 1964, S. 2f., Nl. Jänecke, Nachrufe.
- 72 DP 1924, Nr. 21/22, S. 3f.; DP 1924, Nr. 25/26, S. 14.
- 73 DP 1921, Nr. 26, S. 3f.
- 74 Dovifat, E.: Zeitungen, S. 104f.
- 75 Ebd. S. 107.
- 76 DP 1924, Nr. 33/34, S. 5f.
- 77 Dovifat, E.: Zeitungen, S. 105.
- 78 DP 1924, Nr. 33/34, S. 4. Die Verleger konnten diese Wertungen nicht unbeantwortet lassen; vgl. ZV 1925, Nr. 1, Sp. 70; vgl. ZV 1925, Nr. 1, Sp. 65.
- 79 Satzung der RAG, § 2 B) 1., DP 1922, Nr. 17, S. 2. u. ZV 1922, Nr. 18, Sp. 649.
- 80 Am 22. September 1922 wurde die Allgemeinverbindlichkeit erklärt. Horkenbach, C.: Reich, S. 219.
- 81 DP 1922, Nr. 17, S. 3; ZV 1922, Nr. 18, Sp. 651.
- 82 Vgl. Verein Württembergischer Zeitungsverleger an Pressestelle des württembergischen Staatsministeriums, Schreiben vom 18. Juni 1925, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 83 Egloff, H.: Zeitungsgewerbe, S. 170; vgl. Heinrichsbauer, J.: Presseselbstkontrolle, S. 55.
- 84 Vgl. Reichspreßgesetz, Beschlüsse der 1. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, § 41, zit.n. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 146.
- 85 DP 1924, Nr. 51, S. 2. RMI, Gesetz über die Rechte und Pflichten der Schriftleiter periodischer Druckschriften [Referentenentwurf], Begründung, GStArch, Rep 84a, Nr. 3989, Bl. 142-152.
- 86 RMI, Gesetz über die Rechte und Pflichten der Schriftleiter periodischer Druckschriften [Referentenentwurf], Begründung, GStArch, Rep 84a, Nr. 3989, Bl. 143.
- 87 Vgl. Schreiben des PrMI: »Wenn es auch nicht möglich ist, die innere Unabhängigkeit der Presse durch gesetzliche Vorschriften sicherzustellen und die überaus komplizierten Beziehungen zwischen der Verlegerschaft und den angestellten Schriftleitern gesetzlich in voll befriedigender Weise zu regeln, so bedeutet doch der vorgelegte Entwurf einen großen Schritt vorwärts auf dem Wege zur Erreichung dieser Ziele.« [PrMI an StMI und sämtliche preußischen Ministerien, Schreiben vom 19.04.1925, Az. P. 37/24., GStArch Rep 84a, 3989, Bl. 20.] Ein weiteres Beispiel für die detaillierte Auseinandersetzung findet sich in den Akten der Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums. Diese Ausführungen geben jedoch für die Justitiabilitätskritik nichts her, da der Leiter der Pressestelle, Joseph Vögele, kein Jurist war; vgl. Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Gutachten Vögele vom 17. Januar 1925, S. 16, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 88 Freund, C.: Berufsvereine, in: SdVfS 152, S. 112f.
- 89 DP 1922, Nr. 19/20, S. 3.
- 90 DP 1924, Nr. 9/10, S. 5; DP 1924, Nr. 25/26, S. 16f.
- 91 Freund, C.: Berufsvereine, in: SdVfS 152, S. 113. Andererseits behauptet Dovifat, die Verleger

- seien anfänglich gegen die RAG gewesen. Dovifat, Emil: Dr. Walter [!] Jänecke. Erinnerungen an gemeinsame Aufgaben, GStArch, I HA, Rep. 92, Nl. Dovifat, Kart. Nr. 10, S. 2.
- 92 DP 1924, Nr. 21/22, S. 4.
- 93 ZV 1924, Nr. 19, Sp. 689f.
- 94 ZV 1924, Nr. 19, Sp. 689.
- 95 DP 1924, Nr. 21/22, S. 4.
- 96 DP 1927, Nr. 47, S. 573.
- 97 DP 1926, Nr. 2, S. 4. Hier spiegelt sich die verständliche Arbeitgeberposition wieder, die nicht Angestellte zweierlei Rechts anerkennen konnte und wollte und diesem Umstand auch in ihrem organisatorischen Aufbau Rechnung trug.
- 98 Flottrong, W.: Journalistenrecht, S. 36.
- 99 Nur 37,4% der Journalisten waren aufgrund eines schriftlichen Vertrags angestellt, von diesen Verträgen legten nur 50,5% die Richtung fest; DP 1928, Nr. 22, S. 239.
- 100 ZV 1924, Nr. 27, Sp. 1169; vgl. ZV 1925, Nr. 28, Sp. 1829.
- 101 VDZV-Denkschrift, S. 9, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 102 ZV 1929, Nr. 32 (Sondernummer »Weltmacht Reklame«), S. 13; vgl. DP 1929, Nr. 34, S. 576f.
- 103 In der Rückschau zieht Walther Jänecke die direkte Verbindungslinie von den Auseinandersetzungen um das Journalistengesetz zum Versicherungswerk: »In einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Reichsverband Deutscher Journalisten gelang es damals, ein viel zu gouvernementales Pressegesetz zu verhindern und eine vorbildliche soziale Versicherung für die in ihren Zeitungsbetrieben beschäftigten Journalisten zu schaffen. Im Jahre 1926 entstand der erste zwischen beiden Organisationen vereinbarte Manteltarif [...].« Jänecke, Walther: Zeitungsverleger als Publizisten. Das Verhältnis des Herausgebers zur Redaktion, Manuskript vom 28. November 1964, S. 4f., Nl. Jänecke, Nachrufe.
- 104 DP 1929, Nr. 34, S. 577.
- 105 DP 1924, Nr. 9/10, S. 13; DP 1924, Nr. 25/26, S. 14; DP 1924, Nr. 31/32, S. 2. In seiner Analyse der Stärke der Verlegerorganisationen kam Egloff ebenfalls zu dem Ergebnis, daß die Redakteure gegenüber den Verlegern »vor allem in Zeiten schlechter Konjunktur« in einer schwachen Position seien. Allerdings schloß er hieraus nicht auf die Notwendigkeit staatlicher Hilfe, da die Arbeitgeber keine aggressive Sozialpolitik betrieben hätten. Egloff, H.: Zeitungsgewerbe, S. 217.
- 106 RDP, Allgemeine Begründung zum Journalistengesetzentwurf, ZStArch, RMI 14195, Bl. 56.
- 107 Horkenbach, C.: Reich, S. 131.
- 108 DP 1924, Nr. 15/16, S. 7. Ob der RDP auf den Reichstagswahlkampf Einfluß genommen hat, läßt sich mit endgültiger Sicherheit nicht klären. Giesen widerspricht solchen Behauptungen; DP 1924, Nr. 21/22, S. 3.
- 109 In den Verhandlungen des Reichstags findet sich ein Antrag zum Journalistengesetz, der Antrag Koch-Weser und Genossen: »Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag nach Anhörung der Berufsvertretungen der Verleger und Schriftleiter und der Vertreter des freien Schrifttums baldigst einen Entwurf zu einem Journalistengesetz vorzulegen.« [Ds. RT, II. Wahlper., Bd. 382, Nr. 93.] Der Antrag blieb unerledigt; [Sten. Ber. RT, Bd. 381, S. 1199.] 1924/25 findet das Journalistengesetz nur selten im Reichstag Erwähnung; vgl. Sten. Ber. RT, III. Wahlper., 74. Sitzung vom 15. Juni 1925, Bd. 386, S. 2308.
- 110 DP 1921, Nr. 25, S. 3f.
- 111 DP 1924, Nr. 25/26, S. 14-16.
- 112 VDZV-Denkschrift, S. 7, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 113 Josef Vögele, 1928 Regierungsrat und Leiter der Pressestelle des württembergischen Staatsministeriums; [Staatshandbuch für Württemberg 1928, hg.v. Württembergischen Statistischen Landesamt, Teil I, Stuttgart 1928, S. 5.] Vögele bezweifelt die Wirksamkeit durch alleinige Sicherung »der geistigen Bewegungsfreiheit der Redakteure« und vermißt fehlende Versicherung und Altersversorgung: »Vielleicht wäre über manchen noch recht unfertigen Paragraphen des Gesetzes leichter hinwegzukommen, [...] wenn man den Männern der Presse für ihr Alter und für den Fall der Krankheit ihre Existenz sichern und ihnen dann die Erringung ihrer beruflichen Freiheit und Selbständigkeit gegenüber dem Verleger weitgehend selbst überlassen würde.« Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Gutachten Vögele vom 17. Januar 1925, S. 4f., HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 114 Horkenbach, C.: Reich, S. 212.
- 115 DP 1926, Nr. 24, S. 3; ZV 1926, Nr. 25, Sp. 1435f.; vgl. Horkenbach, C.: Reich, S. 219.
- 116 DP 1926, Nr. 20, S. 7-9; vgl. DP 1926, Nr. 13, S. 1.

- 117 DP 1925, Nr. 21, S. 3. Im folgenden wird hauptsächlich die Kritik am Versicherungswerk behandelt. Es gab jedoch auch Kritik am Reichstarif; vgl. Egloff, H.: Zeitungsgewerbe, S. 168; vgl. Carbe, M.: Zeitungsgewerbe, in: SdVfS 152, S. 53.
- 118 DP 1926, Nr. 4, S. 1-6; vgl. DP 1926, Nr. 9, S. 1-3.
- 119 Dovifat, Emil: Dr. Walter [!] Jänecke. Erinnerungen an gemeinsame Aufgaben, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 10, S. 4.
- 120 So schlug Brackmann für den »Verein Württembergischer Presse« vor: »Zur Aufbringung der für die Pensionierung der Redakteure erforderlichen Geldbeträge und zur Abgeltung der fällig gewordenen Pensionen werden die Redakteure beschäftigenden deutschen Zeitungsverlage zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, der nach seiner von der Reichsregierung zu genehmigenden Satzung die erforderlichen Geldbeträge von den angeschlossenen Verlegern einzieht und postnumerando an die Berechtigten abführt.« [Antrag des Landesverbands Württemberg im RDP zur Hauptversammlung des RDP 1925, Anlage zu: Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Gutachten Vögele vom 17. Januar 1925, S. 2, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.] Den Vorschlägen wurde jedoch keine realistische Chance auf Durchsetzung eingeräumt: »Herr Brackmann ist zu diesem Vorschlag [weder Beitragszahlung noch Thesaurierung] durch die Erfahrungen der Inflationsjahre mit ihrer kapitalzerstörenden, für die sozialen Versicherungen katastrophalen Wirkung, gekommen. [...] Der Gedanke des Umlageverfahrens mag etwas Bestechendes haben, aber eine solche Versicherung wäre doch außerordentlich labil. Man denke nur an Zeiten wirtschaftlicher Krisen, von denen das Verlagsgewerbe ebensowenig verschont bleibt, wie andere Produktionszweige. [...] Ein Mangel des Brackmannschen Vorschlags scheint es mir zu sein, dass er die Versorgungsberechtigung im Großen und Ganzen nur auf das Lebensalter, aber nicht auf die Berufszugehörigkeit abstellt.« Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Gutachten Vögele vom 17. Januar 1925, Anlage 4, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153; vgl. DP 1924, Nr. 27/28, S. 4.
- 121 RDP, Landesverband Württemberg an Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Schreiben vom 27. November 1925, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 122 In seiner Rezension nannte Dovifat Groths Vorwürfe unqualifiziert; DP 1930, Nr. 50, S. 658f.
- 123 Der »Grundgedanke war, bei der noch immerwährenden Unsicherheit der deutschen Währungsverhältnisse einen Weg zur Sicherstellung der Redakteure zu finden, der sie nicht wieder den katastrophalen Rückschlägen der früheren Versicherungen aussetzt [...] Mir scheint dieser Weg auch heute noch immer der einfachste und sicherste, obgleich, wie ich höre, ausserhalb Württembergs diese Gedankengänge scheinbar über den Horizont der Beteiligten hinausgehen.« RDP, Landesverband Württemberg an Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Schreiben vom 12. Januar 1925, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 124 Mit Einschränkung muß die zehnjährige Laufzeit auch als Testphase verstanden werden, in der sich erweisen soll, welche Teile des Versicherungswerks in eine neues Pressegesetz übernommen werden können; vgl. ZW 1927, Nr. 10, S. 155.
- 125 Pietsch, Clemens: *Pensionsversicherung* der Redakteure?, in: WB, 1926, 1. Hj., Nr. 4, S. 139f.; Ders.: *Zwangsvversicherung* der deutschen Redakteure, in: WB, 1926, 1. Hj., Nr. 21, S. 821-824. Dovifat bezog sich auf diese Artikel, wenn er nachträglich schrieb, daß ein Redakteur »ohne Sachkenntnis in einer negativ-kritischen Berliner Zeitschrift, zweimal das Wort nahm, widerlegt wurde und dann auf immer schwieg«; DP 1930, Nr. 50, S. 658.
- 126 Richter, G[ustaf]: *Pensionsversicherung* der Redakteure, in: WB 1926, 1. Hj., Nr. 6, S. 235.
- 127 Goldschmidt, A.: Presse-Revolution, in: WB 1918, 2. Hj. Nr. 48, S. 517f.; ders.: Sozialisierung, in: WB 1919, 1. Hj., Nr. 17, S. 454f. Die »Weltbühne« lebte von den Beiträgen der Freien. Alfons Goldschmidt (1879-1940) war zwischen 1917 und 1938 ein fester - freier - Mitarbeiter der »Weltbühne«; [Madrasch-Groschopp, U.: Weltbühne, S. 138-140.] Ansonsten wurde in der »Weltbühne« zwar immer wieder zu Fragen der Zensur Stellung bezogen, der RDP spielte aber keine Rolle. Vermutlich wurde dem Reichsverband keine nennenswerte Durchsetzungskraft gegenüber der Zensur zugetraut.
- 128 DP 1926, Nr. 2, S. 6; 1926, Nr. 3, Sp. 135f.
- 129 DP 1926, Nr. 2, S. 2; ZV 1926, Nr. 3, Sp. 132.
- 130 DP 1926, Nr. 2, S. 3; ZV 1926, Nr. 3, Sp. 134.
- 131 Wesentlich für die soziale Absicherung der Freien war die Lösung des Problems Urheberrecht; [Flottrong, W.: Journalistenrecht, S. 43 und 45.] Daher verwundert es nicht, wenn sich gerade hier freie Journalisten wie Richard Daub engagierten, denen es besonders auch auf einen urheberrechtlichen Schutz ihrer recherchierten Nachrichten ankam; [Schreiben des

- Frankfurter Journalisten Richard Daub an den Autor vom 19. Mai 1988; vgl. DP 1932, Nr. 27, S. 313-315.] Aber dieser Urheberrechtsschutz wurde nicht erreicht. Häntzschel, Kurt: Gesetzentwurf zum Schutze des *Pressenachrichtenwesens* und über die Bildung von Presse-sachverständigenkammern, in: ZW 1932, Nr. 4, S. 209-211.
- 132 Vgl. die Überlegungen zu ihrem Organisationsgrad im Kapitel I. 1.2.1. zum Reichsverband.
- 133 Generell ist wohl auch noch heute die Streikbereitschaft unter Journalisten wesentlich geringer, wenn es um Fragen der Mitbestimmung geht, als wenn tarifliche Verbesserungen erstritten werden sollen. Protts Untersuchung Mitte der 1970er Jahre ermittelte bei 46,2% der befragten Journalisten grundsätzliche Streikbereitschaft, aber nur bei 32,3% die Bereitwilligkeit, auch für Mitbestimmung zu streiken. Prot, J.: Bewußtsein von Journalisten, S. 240 u. 246.
- 134 NP 1926, Nr. 2, S. 2.
- 135 DP 1926, Nr. 20, S. 8.
- 136 Hans Schmidt-Osten äußerte mir gegenüber in einem persönlichen Gespräch am 30. August 1988: »Der Reichsverband hat sich das Journalistengesetz abkaufen lassen.«, um dann abzuschwächen, das sei »vielleicht etwas hart ausgedrückt«. Trotz der Abschwächung schwingt in dieser Äußerung noch nach mehr als 60 Jahren ein gewisser Ärger über die Politik des RDP mit.
- 137 In einer Besprechung unter Vorsitz von Ministerialrat Häntzschel wurde außerdem festgehalten, daß die Verhandlungen zwischen RDP und VDZV nicht durch Bekanntgabe des neuen Entwurfs gestört werden sollten. RJM, Vermerk vom 15. Mai 1924, ZStArch, RJM 3800, Bl. 120.
- 138 RDP an RMI, Schreiben vom 30. Dezember 1924, ZStArch, RMI 14196, Bl. 26.
- 139 Vgl. RDP an Presseabteilung der Reichsregierung, Schreiben vom 6. März 1925, ZStArch, RMI 14196, Bl. 106.
- 140 Neven DuMont bezog sich in einem Schreiben an Reichskanzler Luther auf ein Gespräch mit diesem vom 17. Februar 1925, in dem Luther die Ansicht ausgesprochen habe, »daß solch ein Gesetz [Journalistengesetz] aus verschiedenen Gründen von Seiten der Reichsregierung zu standegebracht werden müsse«. Die Überflüssigkeit des Gesetzes betonend, verwies er auf eine sich anbahnende Verständigung zwischen RDP und VDZV. Neven DuMont an Luther, Schreiben vom 27. Februar 1925, ZStArch, RMI 14196, Bl. 109f.
- 141 RDP an Presseabteilung der Reichsregierung, Schreiben vom 6. März 1925, ZStArch, RMI 14196, Bl. 106.
- 142 So kann den von Heinrichsbauer alternativ angebotenen Mutmaßungen, entweder hätten die Redakteure die »durch den Regierungsentwurf [den Referentenentwurf] neu geschaffene Lage als Gefahr erkannt« oder sie seien »durch die in letzter Minute vorgelegte[n] neue[n] Vorschläge der Verleger in ihrem Wunsche nach gesetzlicher Regelung schwankend« geworden, nicht zugestimmt werden; vgl. Heinrichsbauer, J.: Presseselbstkontrolle, S. 52f.
- 143 Ritter, Gerhard A.: *Entstehung und Entwicklung des Sozialstaats in vergleichender Perspektive*, in: HZ 243 (1986), S. 61.
- 144 Börsengesetz vom 27. Mai 1908, § 89, RGBl 1908, S. 236.
- 145 Was die Sozialisierung der Presse betrifft, sei auf die Darlegung im Kapitel II. 1.4. zur WRV verwiesen.
- 146 Bernhard, Georg: *Die Freiheit der Presse*, in: VZ 17. Juni 1923, Nr. 283, S. 1f.; vgl. VDZV, Landesverband Schleswig-Holstein und Hamburg (Hg.): *Presserechtsprobleme in Vergangenheit und Gegenwart*, Neumünster 1952, S. 13-16.
- 147 »Mutuum« und »Alterum«, Hugenbergs Kreditanstalten, waren die Einrichtungen, durch deren Kreditvergabe vor allem in der Weltwirtschaftskrise immer mehr Zeitungen dem Hugenberg-Konzern einverleibt wurden. Da die Mutuum mit der Vera über Personalunion und Verträge miteinander verbunden waren, konnte die Kreditanstalt gezielt Kredite an wirtschaftlich schwache Zeitungen vergeben, deren Buchhaltung mit Hilfe der Vera geordnet und ausgespäht worden war. Damit war der erste Schritt in die Abhängigkeit vom Hugenberg-Konzern getan; Groth, O.: *Zeitung*, Bd. 2, S. 592f.; Koszyk, K.: *Deutsche Presse*, III, S. 227-233.
- 148 Groth, O.: *Zeitung*, Bd. 2, S. 592.
- 149 Georg Bernhard: »Die Voraussetzung für solche Prüfung durch die Öffentlichkeit aber ist, daß man weiß, wer den Verleger eines Blattes spielt, und daß die Politik, die das Blatt verfolgt, auch um ihrer selbst getrieben wird und nicht etwa dazu dient, andere Absichten zu verschleiern. [...] Eine große Reihe der Zeitungsunternehmen sind heute Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und niemand weiß, wer die Aktionäre und

- wer die Anteilseigner sind. [...] Weiß das deutsche Volk eigentlich, daß schlecht gerechnet 90 v.H. der deutschen Presse heute im Besitz solcher industrieller Großunternehmer und ihrer Tochtergesellschaften sind? [...] Weiß das deutsche Volk, daß die beiden Zeitungskönige Deutschlands heute Hugenberg und Stinnes heißen, die in einer Reihe von solchen Schachtelgesellschaften selbst oder durch ihre Vertreter zusammensitzen und die öffentliche Meinung Deutschlands sowohl durch die Tageszeitungen, wie durch die ihnen gehörigen Witzblätter, wie durch die von ihnen abhängigen Frauenzeitschriften bis in die kleinsten Winkel beherrschen? Hier liegt die Gefahr für die Unabhängigkeit der deutschen Presse.« [Bernhard, G.: Freiheit, in: VZ 17. Juni 1923, Nr. 283, S. 1f.] Bernhard hatte später seine 90%-Angabe als »Druckfehler« bezeichnet und nur noch von 30% gesprochen; ZV 1923, Nr. 28, Sp. 609.
- 150 ZV 1923, Nr. 26, Sp. 560.
- 151 ZV 1923, Nr. 26, Sp. 557.
- 152 DP 1923, Nr. 27/28, S. 1.
- 153 Rippler pflichtete Bernhards nach unten korrigierter Version zu, die deutsche Presse sei zu 30% von der Schwerindustrie kontrolliert; [DP 1924, Nr. 33/34, S. 3.] Sogar im ZV wurde eine positive Stellungnahme abgedruckt; vgl. ZV 1923, Nr. 28, Sp. 612.
- 154 Paul Baecker: »Freiheit der Presse. Zu diesem Thema hat Herr Georg Bernhard in der "Vossischen Zeitung" Ausführungen gemacht, die kommunistischen Blättern Anlaß zu der Behauptung geben, die gesamte bürgerliche Presse in Deutschland sei "eine Dirne des Schwerkapitals". Die Verwirrungen, welche die Ausführungen Bernhards offenbar angerichtet haben, beschränkt sich aber durchaus nicht nur auf das marxistische Lager. Eine Richtigstellung ist deshalb dringend geboten. [...] Von vornherein sei deutlich gesagt: Die Behauptungen Bernhards sind derartige Übertreibungen und Verzerrungen, daß sie bei einem Manne, der die tatsächlichen Verhältnisse in der deutschen Zeitungswelt einigermaßen kennen sollte, sachlich ganz unverständlich, für Kundige vielleicht als Folgen gewisser persönlicher Auseinandersetzungen psychologisch erklärlich sind.« P[aul] B[aecker]: *Freiheit der Presse*, in: DT 30. Juni 1923, Nr. 299, S. 1.
- 155 Bernhard, G.: Freiheit, in: VZ 17. Juni 1923, Nr. 283, S. 1. Außerdem fordert der ZV Baecker auf, dies richtigzustellen; ZV 1923, Nr. 26, Sp. 558.
- 156 Koszyk, K.: Deutsche Presse III, S. 241. In Schwarz' Handbuch ist der Wechsel nicht verzeichnet. Schwarz, M.: MdR, S. 612; vgl. ZV 1931, Nr. 49, S. 882.
- 157 RMI, Protokoll der Sitzung der Sachverständigenkommission zur Reform des Presserechts vom 6./. Dezember 1929, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 225, Bl. 65.
- 158 Baecker, Paul: Die Reinheit der Presse, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 225, Bl. 83.
- 159 Hier sei nur auf die »Weltbühne« verwiesen, in der vor allem von Fritz Wolter immer wieder Artikel über die Pressekonzentration veröffentlicht wurden. Ein Artikel von vielen: Wolter, Fritz: *Die Korruption der Presse*, in: WB 1923, 1. Hj., Nr. 21, S. 597-603.
- 160 DP 1924, Nr. 9/10, S. 11; vgl. DP 1923, Nr. 19, S. 7.
- 161 Vgl. ZV 1923, Nr. 26, Sp. 560; ZV 1923, Nr. 27, Sp. 594; ZV 1923, Nr. 28, Sp. 609-612.
- 162 Sowohl der Verleger der »Leipziger Neusten Nachrichten«, Herfurth, als auch das Haus Ullstein waren im Vorstand des VDZV vertreten. Indem der ZV nur auf die offenkundigen Angriffe Bernhards Bezug nahm, hielt sich das Verlegerorgan aus verlegerinternen Streitigkeiten heraus.
- 163 ZV 1924, Nr. 29, Sp. 1281f.
- 164 VDZV-Denkschrift, S. 6, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 165 Vgl. ZV 1920, Nr. 8, Sp. 317f.; vgl. ZV 1920, Nr. 10, Sp. 388-391; vgl. ZV 1920, Nr. 35, Sp. 1093-1099.
- 166 Groth, O.: Zeitung, Bd. 2, S. 588.
- 167 Wegen der Angriffe auf die »Vera-Verlagsanstalt« waren in der »München-Augsburger Abendzeitung« heftige Angriffe auf den VDZV veröffentlicht worden; [vgl. ZV 1920, Nr. 35, Sp. 1094.] Die MAA war außerdem wegen der »novemberdemokratischen« Politik des VDZV-Vorstandes aus dem Verlegerverein ausgetreten; ZV 1920, Nr. 34, Sp. 1068.
- 168 Mit der Tatsache, daß »Amerikanisierung« als Kampfbegriff gebraucht werde, begründete Dovifat auch seine Studienreise. Dovifat, Emil: *Der amerikanische Journalismus*. Mit einer Darstellung der journalistischen Berufsbildung, Stuttgart/Berlin/Leipzig 1927, S. 9.
- 169 Groth, O.: Zeitung, Bd. 1, S. 344.
- 170 DP 1924, Nr. 33/34, S. 1.
- 171 »Zweifelloos entspringt dieses Streben nach Teilnahme an der geistigen Leitung bei einem grossen Teil der Verleger nicht rein ideellen Interessen an einer weit in die Öffentlichkeit reichenden Arbeit. Er will vielmehr seinen Einfluss auf die geistige Leitung benützen, um

durch Kontrolle der Schreibweise usw. die Abonnentenzahl zu steigern oder sich vor Verlusten im Abonnements- und Inseratengeschäft zu sichern. [...] Im Schriftleitungsteil wird unter der Einwirkung des Verlegers oder Verlagsdirektors nur noch ein Grundsatz hochgehalten, nämlich, dass man so zu schreiben habe, wie es dem Instinkt der Masse zusagt.« Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Gutachten Vögele vom 17. Januar 1925, S. 7f., HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.

- 172 Dovifat kritisierte die amerikanischen Redaktionen als Nachrichtenmaschinen. Publizistische Verantwortung trage nur der City Editor; [Dovifat, E.: amerikanische Journalismus, S. 133f.] Damit schrieb Dovifat seine Behauptung aus dem Buch »Die Zeitungen« fort, die deutsche Presse habe sich von der Nachrichten- zur Gesinnungspresse gewandelt - eine Form, die für Dovifat synonym für »publizistische Verantwortung« stehe; [ders.: Zeitungen, S. 36.] Es ist sehr zweifelhaft, ob Dovifat in der Beurteilung, die deutsche Presse sei »Meinungspresse« und zeige mithin »publizistische Verantwortung«, zustimmen ist. Groth stellte in seiner Dissertation fest, daß die Berichterstattung in der Mehrzahl der von ihm untersuchten Zeitungen die Meinungsäußerung überwiege. Auch Egloff charakterisierte die deutsche Presse eher als Nachrichtenpresse denn als Meinungspresse. So war Dovifats »Amerikanischer Journalismus« auf eine Argumentation zugunsten der Journalisten als Meinungsträger und Träger publizistischer Verantwortung angelegt; vgl. Groth, O.: Zeitung, Bd. 1, S. 733f.; Egloff, H.: Zeitungsgewerbe, S. 40.
- 173 Julius Ferdinand Wolff an Dovifat, Schreiben vom 28. März 1927, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 23; Zechlin (AA, Presseabteilung) an Dovifat, Schreiben vom 24. März 1927, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 24; Reichszentrale für Heimatdienst an Dovifat, Schreiben vom 25. März 1927, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 24; Senatsrat Zinn an Dovifat, Schreiben vom 3. Mai 1927, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 24. Unter den positiven Zuschriften befinden sich auch zwei von Reichstagsabgeordneten: Georg Schreiber (MdR) an Dovifat, Schreiben vom 24. März 1927, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 19; Toot (MdR) an Dovifat, Schreiben vom 5. April 1927, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 21.
- 174 »Dass ich, wo immer es mir möglich ist, Ihren Kampf gegen die Amerikanisierung der Presse unterstütze, versteht sich von selbst. Wenn nur die Herren Verleger auch etwas mehr Verständnis für diesen Kampf hätten ....« O. Wettstein an Dovifat, Schreiben vom 27. März 1927, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 23.
- 175 »Die Wichtigkeit des Themas ist, wie Sie sehr richtig bemerken, wachsend mit der immer noch zunehmenden Industrialisierung bei uns, mit der Zentralisierung der Energie- und Kapitalquellen, mit der Zentralisierung des politischen Lebens [...] Auch vom Gesichtspunkt der RAG aus begrüße ich ein neues Betätigungsfeld auf dem rein geistigen Gebiete, das die Kräfte zusammenführt zu gemeinsamer Arbeit für die Qualität und das Ansehen der Presse.« Kurt Simon an Dovifat, Schreiben vom 6. April 1927, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 20.
- 176 Benedikt, K.-U.: Dovifat, S. 100.
- 177 DP 1925, Nr. 11, S. 4f. Beweis für die enge Verflechtung von Dovifats wissenschaftlicher Literatur und seinen journalistischen Artikeln ist die vielfach identische Argumentation; [vgl. z.B. Dovifat, E.: Zeitungen, S. 107 und 113; DP 1924, Nr. 21/22, S. 6.] Dovifats Buch »Die Zeitungen« war vor allem wegen der dritten Kategorie von Zeitungen, der »Interessenzeitungen«, umstritten: Damit waren Zeitungen gemeint, die »von kapitalstarken pressuregroups zur Durchsetzung ihrer ökonomischen Interessen benutzt wurden«. Hachmeister stellte den Bezug zur Diskussion um den Hugenberg-Konzern her, um dann zu referieren, daß Dovifat vom RDP fordere, ein »geistiges Gegengewicht« zu den kommerziellen Zielen der Geschäftspreise-Verleger« zu bilden. Dovifat »verkannte damit aber in geradezu klassischer Weise die objektive Lage der Journalisten als Lohnabhängige, die nicht einmal über eine gewerkschaftliche Organisation, sondern nur über eine ständische Interessenvertretung verfügten.« [Hachmeister, L.: Publizistik, S. 88.] Dovifat hat diese Sachlage durchaus nicht verkannt. Im Gegenteil, er forderte das »geistige Gegengewicht« gerade im Hinblick auf die sozial und wirtschaftlich schwächere Stellung der Journalisten. Die Forderung hatte nicht den Charakter eines ohnmächtigen Appells, vielmehr war sie die Verkündung eines Anspruchs und damit ein Argument für die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und redaktionellen Position der Journalisten. Das Argument richtete sich nicht an die Verleger, sondern gegen sie. Es richtete sich an diejenigen, die den Journalisten potentiell in der Auseinandersetzung mit den Verlegern beistehen konnten: Zeitungswissenschaftler, die den wissenschaftlichen Unterbau einer Reform des Pressewesens liefern sollen, Juristen, die sich

- für diese wissenschaftliche Diskussion interessieren, und die Ministerialbeamten, die die Journalistengesetzgebung verteidigen wollten; vgl. zur Rolle der Zeitungswissenschaft bei der Pressegesetzreform: [ZV 1928, Nr. 34, Sp. 1813-1818.] Dovifat selbst bezeichnete später sein Buch »Die Zeitungen« als »Argumentationsgrundlage vieler Aufsätze« zur Diskussion um das Journalistengesetz. Dovifat, Schreiben vom 16. Dezember 1968, GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 19.
- 178 Lensing, Lambert: *Wege zur neuen deutschen Zeitung*, in: Die Deutsche Zeitung, Mitteilungen des Nordwestdeutschen Zeitungsverleger-Vereins e.V., des Nordwestdeutschen Journalisten-Verbandes e.V., der Arbeitsgemeinschaft Nordwestdeutsche Presse für die britische Besatzungszone, 1. Jg. Nr. 7 (Dez. 1947), S. 6.
- 179 Das Anzeigengeschäft als Einflußmittel wird in der heutigen Literatur kaum beachtet. Eine der Ausnahmen ist Koszyk »Deutsche Presse«. Allerdings beschreibt auch er das Anzeigenwesen in Band II nur auf etwas mehr als zwei Seiten, während er in Band III der direkten wirtschaftlichen Einflußnahme ein Hauptkapitel widmet; vgl. Koszyk, K.: Deutsche Presse II, S. 268-270; ders.: Deutsche Presse III, S. 160-239.
- 180 Vgl. Groth, O.: Zeitung, Bd. 1, S. 571-574.
- 181 Das galt selbst für die wissenschaftliche Literatur der Zeit; vgl. Flottrong, W.: Journalistenrecht, S. 31.
- 182 ZV 1919, Nr. 22, Sp. 904f. In ihrer Kritik berief sich die Verlegerschaft auch auf Experten wie Otto Jöhlinger; vgl. ZV 1922, Nr. 8, Sp. 250f.
- 183 Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Gutachten Vögele vom 17. Januar 1925, S. 1-3, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 184 ZV 1925, Nr. 1, Sp. 74.
- 185 Wie die Begründung zum Referentenentwurf beweist, hatten die Verleger mit ihrer Politik durchaus Erfolg: Zwar sei das Journalistengesetz nötig, aber es müsse anerkannt werden, »daß der überwiegende und gute Teil der deutschen Presse und insbesondere auch die Spitzenorganisationen dauernd bestrebt sind, auf eine scharfe Scheidung von Schriftleitungs- und Anzeigenteil zu dringen«. RMI, Gesetz über die Rechte und Pflichten der Schriftleiter periodischer Druckschriften [Referentenentwurf], Begründung, GStArch, Rep. 84a, Nr. 3989, Bl. 143.
- 186 »Als grundlegender Irrtum erscheint es zunächst, wenn die Begründung den Versuch macht, die Presse einzuteilen in einen Schriftleitungsteil einerseits, der nur den öffentlichen Interessen zu dienen hätte und für dessen Gestaltung der Schriftleiter eine neugeschaffene berufliche Verantwortung erhalten solle, und andererseits einen Anzeigenteil, der, als nur privaten Interessen dienend, bei der Frage des Gesetzes außer Acht bleiben könne.« VDZV-Denkschrift, S. 5, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 187 DP 1924, Nr. 9/10, S. 12.
- 188 RMI, Gesetz über die Rechte und Pflichten der Schriftleiter periodischer Druckschriften [Referentenentwurf], Begründung, GStArch, Rep. 84a, Nr. 3989, Bll. 142f.
- 189 Ebd. Bl. 145.
- 190 Carbe, M.: Zeitungsgewerbe, in: SdVfs 152, S. 460.
- 191 ZV 1925, Nr. 1, Sp. 75.
- 192 Bücher, Karl: Die Grundlagen des Zeitungswesens, in: Kultur der Gegenwart, 2. Aufl., S. 512-555; zit. n.: Ders.: *Gesammelte Aufsätze zur Zeitungskunde*, Tübingen 1926, S. 21; vgl. S. 405.
- 193 Bücher, Karl: Zur Frage der *Pressereform*, Tübingen 1922, S. 24f.
- 194 ZV 1922, Nr. 8, Sp. 249.
- 195 »Daß die Zeitungen sich durch Rücksichtnahme auf ihre Anzeigenkunden gebunden fühlten und daher zu unbeflügelter Stellungnahme im Dienste des Staatsganzen untauglich seien, ist ein Aberglaube, den Lassalle besonders eifrig gepredigt hat. Dieser Aberglaube ist haltlos. Denn die Werbekraft des Anzeigenteils einer Zeitung beruht lediglich auf dem Leserkreise, den sie zu gewinnen verstanden hat. Die Leser aber wählen frei diejenige Zeitung [...], die ihren Bedürfnissen nach Schnelligkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Berichterstattung sowie der Belehrung und Unterhaltung am besten entspricht. Die Anzeigen, auf denen der Betrieb einer Zeitung sich aufbaut, machen also das Blatt unabhängig, und zwar wirtschaftlich und dadurch geistig.« ZV 1919, Nr. 22, Sp. 904; vgl. Carbe, M.: Zeitungsgewerbe, in: SdVfs 152, S. 58.
- 196 ZV 1922, Nr. 8, Sp. 250. Das war 1919 noch anders. Die in Bayern betriebenen Pläne einer Monopolisierung des Anzeigenteils wurden als »Vollsozialisierung« bezeichnet; ZV 1919, Nr. 14, Sp. 552.
- 197 ZV 1922, Nr. 8, Sp. 252.

- 198 DP 1924, Nr. 9/10, S. 4.
- 199 Posse, E.: Wesen und Aufgabe, S. 26 u. 28.
- 200 Koszyk, K.: Deutsche Presse III, S. 46.
- 201 Schairer, E.: Sozialisierung, Motto; vgl. Baumert, Paul: Die Entstehung des deutschen *Journalismus* in sozialgeschichtlicher Betrachtung, Diss. Phil., Berlin 1928, S. 86. Eine positive Besprechung kommt von Kurt Tucholsky: Wrobel, Ignaz [i.e. Kurt Tucholsky]: *Sozialisierung* der Presse, in: WB 1919, 2. Hj., Nr. 51, S. 738f. Wie gering der Schritt von der Anzeigenkontrolle zur Sozialisierung aber war, zeigt u.a.: Goldschmidt, Alfons: Sozialisierung, in: WB 1919, 1. Hj., Nr. 17, S. 454f.
- 202 Schairer, E.: Sozialisierung, S. 6.
- 203 »Wenn auch nicht in dem oft behaupteten Umfange, so hat doch ganz zweifellos der Einfluß des Kapitalismus auf das deutsche Zeitungswesen in starkem Maße zugenommen. Die Vertrustung der Presse, [...] hat in den allerletzten Jahren in einem Umfange zugenommen, der nur erschreckend genannt werden kann.« DP 1921, Nr. 25, S. 4.
- 204 RDP an RMI, Schreiben vom 4. Mai 1922, ZStArch, RMI 14195, Bl. 51.
- 205 Vgl. Verein Württembergischer Zeitungsverleger an Pressestelle des württembergischen Staatsministeriums, Schreiben vom 18. Juni 1925, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 206 Vgl. Bernhard, G.: Freiheit, in: VZ 17. Juni 1923, Nr. 283, S. 1.
- 207 Reichspressgesetz, Beschlüsse der 1. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, § 41, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bl. 195; vgl. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 146.
- 208 Baecker hatte, über Carbes Vorschlag hinausgehend, Pressekamern als Kontrollmittel gefordert; [vgl. Baecker, Paul: Die Reinheit der Presse, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 225, Bll. 93f.] Diesem Vorschlag gab die Sachverständigenkommission in ihrer Sitzung vom 20./21. Juni 1930 statt. RMI, Protokoll der Sitzung der Sachverständigenkommission zur Reform des Presserechts vom 20./21. Juni 1930, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 225, Bl. 136; vgl. Reichspressgesetz, Beschlüsse der 1. Lesung der Kommission für die Vorbereitung eines neuen RPG, § 41, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 226, Bll. 195; vgl. Bringmann, K.: Recht, in: Bringmann, K./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 146.
- 209 Vorschlag Carbe, Notiz vom 20. Juni 1930, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 225, Bl. 132; vgl. Baecker, Paul: Die Reinheit der Presse, ZStArch, Nl. Heine 90 He 1, Nr. 225, Bll. 87f.

# ANHANG

## 1. Quellen

### 1.1 Archivalien

- Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin
  - Nl. Emil Dovifat
  - Preußisches Justizministerium, Rep. 84a 3988-3990
- Landesarchiv, Berlin
  - Reichsverband Deutscher Zeitungs-Verleger, Rep. 42, Acc. 2437
- Staatsarchiv, Hamburg
  - Nl. Arthur Obst
- Bundesarchiv, Koblenz
  - Nl. Karl Passarge
  - Nl. Alfred Herrmann
- Zentrales Staatsarchiv der DDR, Potsdam (heute Bundesarchiv, Potsdam)
  - Nl. Wolfgang Heine
  - Nl. Georg Bernhard
  - Reichsamt/Reichsministerium des Innern, Rep. RMI 14195-14198, 16807-16812
  - Reichsjustizamt/Reichsjustizministerium, Rep. RJM 3799f., 5827f., 5833-5835
- Hauptstaatsarchiv, Stuttgart
  - Nl. Conrad Haußmann
  - Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Rep. E 131
- Privatarchiv Maria Ahlmann, Walchensee
  - Nl. Walther Jänecke

### 1.2 Unterredungen

- Fritz Faber †, Hannover (1988/89)
- Hans Schmidt-Osten, Stuttgart (1988)

### 1.3 Schriftliche Auskünfte (alle 1988)

- Maria Ahlmann, geb. Jänecke
- Ahn & Simrock Verlag
- Peter Bachem
- Rupert Bachem
- Fritz Bode
- Broschek Druck
- Richard Daub
- Paul Dierichs
- Fritz Faber
- Alfred Gerschel (stellvertr. für den DJV und seine Unterverbände)
- Gebrüder Gerstenberg
- Heenemann Verlagsgesellschaft
- Eva Huber, geb. Krumbhaar
- Andreas M. Huck
- Friedhelm Jänecke
- Knorr & Hirth Verlag

Florian Lensing-Wolff  
Verlagsgesellschaft Madsack  
Mainzer Verlagsanstalt und Druckerei  
Hans Schmidt-Osten  
Volker Schulze (stellvertr. für den BDZV und seine Unterverbände)  
Wolfgang Trowitzsch  
Gudrun Zierold, geb. Trowitzsch u.a.m.

#### 1.4 Zeitungen und Zeitschriften

Augustinus-Blatt  
Berliner Tageblatt  
Deutsche Presse  
Deutsche Richter-Zeitung  
Deutsche Tageszeitung  
Frankfurter Zeitung  
Juristische Wochenschrift  
Justiz-Ministerialblatt  
Kölnische Zeitung  
Mitteilungen des Vereins Arbeiterpresse  
Niedersächsische Presse  
Patria  
Reichsarbeitsblatt  
Das Tage-Buch  
Vorwärts  
Vossische Zeitung  
Die Weltbühne  
Zeitungs-Verlag  
Zeitungs-Wissenschaft

#### 1.5 Editionen, Dokumentationen, gedruckte Quellen

*Akten der Reichskanzlei*. Weimarer Republik, hgg. von Booms, Hans/Erdmann, Karl Dietrich/  
Mommson, Wolfgang, 12 Bde. Boppard am Rhein 1972ff.  
Annoncexpedition Rudolf Mosse (Ag.). Zeitungskatalog 1928, Berlin 1928. [*Mosse 1928*].  
*Bericht und Protokolle des Achten Ausschusses* über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen  
Reiches (Berichte der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Nr. 21), Berlin  
1920.  
Bringmann, Karl: Die Presse und ihr *Recht*. Reformentwürfe als Dokument und Selbstzeugnis  
1924-1933, in: Ders./Nitzsche, M./Ramjoué, F. (Hgg.): Festschrift Betz, S. 117-164.  
Die *Regierung Eisner* 1918/19. Ministerratsprotokolle und Dokumente, eing. u. bearb. von Franz  
J. Bauer (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, 1. Reihe.  
Von der konstitutionellen Monarchie zur parlamentarischen Republik, Bd. 10), Düsseldorf  
1987.  
Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, 77. Bd. 1923. [*PrOvg*]  
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, 49. Bd. u. 56. Bd. 1916 und 1922. [*RGSt*]  
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, NF 37. Bd. 1916. [*RGZ*]  
Feder, Ernst: *Heute sprach ich mit ...* Tagebücher eines Berliner Publizisten 1926-1932, hgg. v.  
Cecile Lowenthal-Hensel und Arnold Paucker, Stuttgart 1971.  
Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, Berlin 1850/51, [*PrGBL*].  
Hahn, C./Mugdan, B. (Hg.): Die gesammelten Materialien zu den *Reichsjustizgesetzen*. 8. Bd.  
Materialien zum Gesetz betr. Aenderung der Civilprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz  
und Strafprozeßordnung, Berlin 1898.  
Heilfron, Eduard (Hg.): Die Deutsche *Nationalversammlung* im Jahre 1919 in ihrer Arbeit für  
den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates, 9 Bde. Berlin 1921.  
Reichs-Gesetzblatt, 1871ff. [*RGBL*]  
Reichsverband der Deutschen Presse. *Bezirksverband Berlin: Mitgliedsverzeichnis* Mitte  
Februar 1929.

- Scholand, Hildegard: Die Diskussion um ein *Journalistengesetz*. Dokumentation zum Gesetzentwurf von 1924, in: Publizistik 13 (1968), S. 316-329.
- Sitzungsberichte des Preußischen Landtags, III. Wahlperiode 1928/29, Bd. 2. [*Sten. Ber. PrLT*]
- Sperlings Zeitschriften- und Zeitungshandbuch. Handbuch der deutschen Presse. Die wichtigsten deutschen Zeitschriften und politischen Zeitungen Deutschlands, Österreichs und des Auslands, bearb. von der Adreßbücher-Redaktion der Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, 55. Jg., Leipzig 1929.
- Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 402. Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16.06.1925. Berufszählung. Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung des Deutschen Reichs, bearb. v. Statistischen Reichsamt, Berlin 1927.
- Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 2. Legislaturperiode 1. Session 1874, Anlagen Bd. 33. [*Ds. RT/Kaiserreich*]
- Tucholsky, Kurt: *Gesammelte Werke* in 10 Bänden, hgg. v. Gerold-Tucholsky, Mary/Raddatz, Fritz J., Hamburg 1975.
- Verhandlungen der Deutschen Nationalversammlung. Stenographische Berichte und Drucksachen. [*Sten. Ber. NVS/Ds. NVS*], 1919/1920, Bd. 326-343.
- Verhandlungen des Reichstags. Stenographische Berichte und Drucksachen. [*Sten. Ber. RT/Ds. RT*], I.-VI. Wahlperiode, 1920-1932, Bd. 344-454.
- Welcker, Carl Theodor: Kampf um *publizistische Libertät*. Schriften und Aktivitäten zu Konzeption, Realisierung und erneuter Einbuße von Pressefreiheit 1830-1833, hg. u. eing. v. Fischer, Heinz-Dietrich/Schöttle, Rainer (Bochumer Studien zur Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Bd. 30), Bochum 1981.
- Wilke, Jürgen (Hg.): *Pressefreiheit*, Darmstadt 1984.

## 2. Literatur

### 2.1 Zeitgenössische Lexika, Handbücher, Aufsatzsammlungen

- Anschütz, Gerhard/ Thoma, Richard (Hgg.): *Handbuch des Deutschen Staatsrechts*, 2 Bde. (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bde. 28-29), Tübingen 1930-1932.
- Bücher, Karl: *Gesammelte Aufsätze zur Zeitungskunde*, Tübingen 1926.
- Deutsche Einheit - Deutsche Freiheit*, Gedenkbuch der Reichsregierung zum 10. Verfassungstag 11.8.1929, Berlin 1929.
- Francke, Ernst/Lotz, Walther (Hgg.): Die geistigen Arbeiter, 2. T., Journalisten und bildende Künstler, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 152. Bd., München/Leipzig 1922. [*SdVfS 152*]
- Handbuch der deutschen Tagespresse*, hg.v. Deutschen Institut für Zeitungskunde, Berlin 4. Aufl. 1932.
- Handbuch deutscher Zeitungen 1917*, bearb. v. Oskar Michel im Kriegspresseamt, Berlin 1917.
- Horkenbach, Cuno: *Das Deutsche Reich von 1918 bis heute*, Berlin 1930.
- Jahrbuch der Tagespresse*, 3. Jg., Berlin 1930.
- Piloty, Robert/Koellreutter, Otto (Hgg.): *Das öffentliche Recht der Gegenwart*. Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. 9, 1920.
- Reichshandbuch der Deutschen Gesellschaft*. Das Handbuch der Persönlichkeiten in Wort und Bild, 2 Bde., Berlin 1931.
- Staatshandbuch für Württemberg* 1928, hg.v. Württembergischen Statistischen Landesamt, Teil I, Stuttgart 1928.
- Wer ist's? Unsere Zeitgenossen* begr. u. hg. v. A.L. Degener, 9. Ausg. Berlin 1928.

### 2.2 Zeitgenössische Literatur

- Les.: *Die Presse als Arbeitgeber*, in: MdVA 1923, Nr. 216, S. 2f.
- Alsberg, Max: *Das Grabmal der Pressefreiheit*, in: TB 1932, H. 45, S. 1746-1752.
- Ders.: *Zeitungsverbote*, in: ZW 1931, Nr. 6, S. 330-337.
- Anschütz, Gerhard: *Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.8.1919*. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Bad Homburg 1965 (Unveränderter Nachdruck der 4. Bearbeitung, 14. Auflage 1933).

- Baumert, Paul: Die Entstehung des deutschen *Journalismus* in sozialgeschichtlicher Betrachtung, Diss. Phil., Berlin 1928.
- Becker, Hans Herm.: Die zivil- und strafrechtlichen *Ansprüche* des Betroffenen gegenüber der Presse, Berlin 1928.
- Bell, Johannes: Zum *Entwurf* des Strafgesetzbuchs, in: JW, 59. Jg. (1930), H. 13, S. 874-882.
- Bernhard, Georg: *Verlegertragödie*, in: WB 1930. 2. HHj., Nr. 29, S. 83-86.
- Bewer: Grenzen der *Gerichtsberichte*, in: DRZ, 19. Jg. (1927), H. 11, S. 436-439.
- Beyerle, Konrad: Wesen und Entstehung der *Grundrechte* in der Reichsverfassung von Weimar, in: Deutsche Einheit - Deutsche Freiheit, Berlin 1929, S. 148-154.
- Brandi, W. [Amtsrichter in Berlin]: Zu dem *Entwurf* eines Journalistengesetzes, in: Augustinus-Blatt, April 1925, Nr. 4, S. 27f.
- Braun, Adolf: *Grundlinien* der äußeren und inneren Gliederung des Schriftstellertums und Verlages, in: SdVfS 152, S. 1-27.
- Brinkmann: *Gefahren der Presseberichterstattung* in Strafsachen, in: DRZ, 22. Jg. (1930), H. 7, S. 247f.
- Bücher, Karl: Vom *Arbeitsmarkt* der Tagespresse, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 73. Jg., H2 (1917), S. 221-225, hier in: Fischer, H.-D./Minte, H.: Karl Bücher, Bochum 1981, S. 109-114.
- Ders.: Zur Frage der *Presßreform*, Tübingen 1922.
- Carbe, M.: Die gegenwärtige Lage des deutschen *Zeitungsgewerbes*, in: SdVfS 152, S. 29-61.
- Dovifat, Emil: *Der amerikanische Journalismus*. Mit einer Darstellung der journalistischen Berufsbildung, Stuttgart/Berlin/Leipzig 1927.
- Ders.: *Die Zeitungen* (Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer, Bd. 3), Gotha 1925.
- Ebermeyer, [Ludwig]: Gegenwärtiger *Stand* und Zukunft der Strafrechtsreform, in: DRZ, 22. Jg. (1930), H. 4, S. 134-137.
- Ebner, A.[dalbert]: Die *Presse* und ihre berechtigten Interessen bei Beleidigung, in: JW, 52. Jg. (1923), H. 9, S. 342-345.
- Egloff, Helmut: Arbeits- und Berufsorganisation im deutschen *Zeitungsgewerbe*, Berlin 1927.
- Elwert: Das *Berichtigungsverfahren* im Pressegesetz, in: DRZ, 19. Jg. (1927), H. 1, S. 12f.
- Everling, Friedrich: Bemerkungen zum *Republikenschutzgesetz*, in: JW, 59. Jg. (1930), H. 16/17, S. 1154f.
- Flottrong, Willi: Grundlagen und Hauptfragen des *Journalistenrechts*, rechts- u. staatswiss. Diss. Königsberg 1930.
- Freund, Cajetan: Die *Berufsvereine* des deutschen Journalismus, in: SdVfS 152, S. 63-120.
- Georgii, Eberhard: Zur *Statistik* der deutschen Tagespresse, in: Handbuch Tagespresse, Berlin 1932, S. 17\*-22\*.
- Giesen, Alexander: *Der Zeugniszwang* gegen die Presse. Historische und kritische Beiträge, Frankfurt a.M. 1906.
- Glum, Friedrich: *Der Reichswirtschaftsrat*, in: Anschütz, G./Thoma, R. (Hgg.): Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 1, Tübingen 1930, S. 578-585.
- Goldschmidt, Alfons: *Presse-Revolution*, in: WB 1918, 2. Hj. Nr. 48, S. 517f.
- Ders.: *Sozialisierung* der Presse, in: WB 1919, 1. Hj., Nr. 17, S. 454f.
- Grossmann, Stefan: *Der Zeitungstreik*, in: TB 1920, H. 40, S. 1289-1291.
- Groth, Otto: *Die Zeitung*. Ein System der Zeitungskunde (Journalistik), 4 Bde. Mannheim/Berlin/Leipzig 1928-1930.
- Häntzschel, Kurt: *Abgeordnete* als verantwortliche Redakteure, in: ZW 1931, Nr. 2, S. 113-115.
- Ders.: *Das Deutsche Preßrecht* (Die Preßgesetze des Erdballs, Bd. 1), Berlin 1928.
- Ders.: *Der verantwortliche Schriftleiter*, in: JW, 56. Jg. (1927), H. 2, S. 81f.
- Ders.: *Der Verfassungsschutz* der Preßfreiheit, in: Wilke, J. (Hg.): Pressefreiheit, Darmstadt 1984, S. 239-243.
- Ders.: *Gesetzentwurf* zum Schutze des *Pressenachrichtenwesens* und über die Bildung von Pressesachverständigenkammern, in: ZW 1932, Nr. 4, S. 209-211.
- Ders.: *Reichspreßgesetz* und die übrigen preßrechtlichen Vorschriften des Reichs und der Länder, Berlin 1927.
- Ders.: *Zeitungsverbote*, in: ZW 1932, Nr. 6, S. 338-340.
- Ders.: *Zeugnisverweigerungsrecht* des Redakteurs, in: JW, 57. Jg. (1928), H. 12/13, S. 822f.
- Heenemann, Horst: *Die Auflagenhöhe* der deutschen Tageszeitungen. Ihre Entwicklung und ihre Probleme, Diss. Phil. Leipzig 1929, Berlin 1929.
- Internationales Arbeitsamt (Hg.): *Lebens- und Arbeitsbedingungen* der Journalisten (Studien und Berichte, Reihe L (Geistige Arbeiter), Nr. 2), Genf 1928.

- Jäger, Heinz [i.e. Walter Kreiser]: *Windiges* aus der deutschen Luftfahrt, in: WB 1929, 1. Hj. Nr. 11, S. 402-407.
- Jellinek, Georg: *Allgemeine Staatslehre*, 3. erg. Aufl. Berlin 1914.
- Jellinek, Walter: *Revolution und Reichsverfassung*. Bericht über die Zeit vom 9. November 1918 bis zum 31. Dezember 1919, in: Piloty, R./Koellreutter, O. (Hgg.): *Öffentliches Recht der Gegenwart*, S. 1-128.
- Kisky, Wilhelm: *Der Augustinus-Verein zur Pflege der katholischen Presse von 1878 bis 1928*. Festschrift zum goldenen Jubelfest im Auftrage des Vorstandes, Düsseldorf 1928.
- Kitzinger, Friedrich: *Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874*, Tübingen 1920. [RPG].
- Koch, Fritz E.: *Das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920* (RGBl S. 147.), in: JW, 49. Jg. (1920), H. 5, S. 326-331.
- Lania, Leo: *Waffenschieber*, in: WB 1924, 1. Hj., Nr. 19, S. 607-610.
- Laupenmühlen, Hans: *Der Zeitungsverlag in Deutschland und seine Interessenvertretung: Der Verein Deutscher Zeitungsverleger (V.D.Z.V.)*, staatswiss. Diss. Tübingen 1911, Bochum 1911.
- Lehmann, Rudolf: *Das neue Gesetz zum Schutz der Republik*, in: JW, 59. Jg. (1930), H. 16/17, S. 1151-1153.
- Marcuse, Elly: *Die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach geltendem Recht und nach dem Entwurf eines neuen StGB*, in: JW, 54. Jg. (1925), H. 13/14, S. 1474-1476.
- Meyer, K.: *Die Reform des deutschen Presserechts* (Werdendes Recht. Beihefte der Deutschen Juristenzeitung, H. 2), Berlin 1930.
- Neumann, Franz: *Die öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Beschränkungen der Pressefreiheit*. Vortrag vor den Geschäftsführern der sozialdemokratischen Druckerei- und Verlagsbetriebe im Herbst 1932, Berlin 1932.
- Ossietzky, Carl v.: *Das Reichsgericht im Sommer*, in: WB 1927, 2. Hj., Nr. 30, S. 119-121.
- Ders.: *Der Fall Franz Höllering*, in: WB 1932, 1. Hj., Nr. 1, S. 1-6.
- Pietsch, Clemens: *Pensionsversicherung der Redakteure?*, in: WB 1926, 1. Hj., Nr. 4, S. 139f.
- Ders.: *Zwangsversicherung der deutschen Redakteure*, in: WB, 1926, 1. Hj., Nr. 21, S. 821-824.
- Posse, Ernst: *Ueber Wesen und Aufgabe der Presse*. Ein Beitrag zur Reform der Presse und des Preßgesetzes, Tübingen 1917.
- Ders.: *Zeitung, Publikum und öffentliche Meinung*, Sonderdruck aus Deutsche Revue, Juni/Juli 1914.
- Radbruch, Gustav: *Rechtsphilosophie*, 5. Aufl. nach dem Tode des Verfassers besorgt und biographisch eingeleitet von Erik Wolf, Stuttgart 1956.
- Reichs-Strafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Ludwig Ebermayer, Adolf Lobe und Werner Rosenberg, 4. verm. u. verb. Aufl. Berlin/Leipzig 1929, S. 631. [Leipziger Kommentar 1929].
- Richter, Gustav: *Pensionsversicherung der Redakteure*, in: WB 1926, 1. Hj., Nr. 6, S. 234f.
- Rogivue: *Wahrnehmung berechtigter Interessen*, in: DRZ, 22. Jg. (1930), H. 1, S. 8-10.
- Rumpeltn, Ernst August: *Der Zeugniszwang gegen die Presse*, Diss. Jur. Leipzig 1931, Hannover 1931.
- Schairer, Erich: *Sozialisierung der Presse*, Jena 1919.
- Scheppler, P.: *Justiz und Presse*, in: DRZ, 21. Jg. (1929), H. 5, S. 188-191.
- Schmitt, Carl: *Legalität und Legitimität*, in: Ders.: *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954*. Materialien zu einer Verfassungslehre, 2. Aufl. Berlin 1973, S. 263-351.
- Seeger, E.: *Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926*, in: JW, 56. Jg. (1927), H. 19, S. 1178f.
- Streikpflicht* der Journalisten, in: MdVA 1921, Nr. 212, S. 2.
- Thimme, Hans: *Weltkrieg ohne Waffen*. Die Propaganda der Westmächte gegen Deutschland, ihre Wirkung und ihre Abwehr, Stuttgart/Berlin 1932.
- Weigert, M.: *Die Rechtsverhältnisse der Journalisten*, in: Reichsarbeitsblatt 1924 II, Nr. 18, S. 460-464.
- Wenck, Martin: *Zur sozialen Lage der Redakteure und Journalisten*, in: Patria 1908, S. 136-146.
- Wichelhoven, Curt: *Der Niederrheinisch-Westfälische Zeitungsverleger-Verein*. Ein Beitrag zu den Problemen der Verbandsbildung im deutschen Zeitungsgewerbe, Diss. Phil. Erlangen 1930, Iserlohn 1930. [NWZV]
- Wolter, Fritz: *Die Korruption der Presse*, in: WB 1923, 1. Hj., Nr. 21, S. 597-603.
- Wrobel, Ignaz [i.e. Kurt Tucholsky]: *Die Leberwurst*, in: WB 1922, 2. Hj., Nr. 29, S. 65f.
- Ders.: *Sozialisierung der Presse*, in: WB 1919, 2. Hj., Nr. 51, S. 738f.
- Zum Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs, in: DRZ, 18. Jg. (1926), H. 10, S. 359.

### 2.3 Lexika, Handbücher, Aufsatzsammlungen

- Aubin, Hermann/Zorn, Wolfgang (Hgg.): *Handbuch zur deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, 2 Bde., Stuttgart 1971-1976.
- Benz, Wolfgang/Graml, Hermann: *Biographisches Lexikon* zur Weimarer Republik, München 1988.
- Blümle, Ernst-Bernd/Schwarz, Peter (Hgg.): *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*. Schwerpunkte der Verbandsforschung (Wege der Forschung, Bd. 594), Darmstadt 1985.
- Bobrowsky, Manfred/Langenbacher, Wolfgang R. (Hgg.): *Wege zur Kommunikationsgeschichte* (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Bd. 13), München 1987.
- Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hgg.): *Die Weimarer Republik 1918-1933*. Politik - Wirtschaft - Gesellschaft (Studien zur Geschichte und Politik, Bd. 251), Bonn 1987.
- Bringmann, Karl/Nitzsche, Max/Ramjoué, Fritz (Hgg.): *Festschrift für Anton Betz*, Düsseldorf 1963.
- Eisfeld, Gerhard/Koszyk, Kurt: *Die Presse der deutschen Sozialdemokratie*. Eine Bibliographie, 2. überarb. und erw. Aufl. Bonn 1980.
- Fischer, Heinz-Dietrich (Hg.): *Deutsche Kommunikationskontrolle des 15. bis 20. Jahrhunderts* (Publizistik-Historische Beiträge, Bd. 5), München/New York/London/Paris 1982.
- Ders. (Hg.): *Deutsche Presseverleger des 18.-20. Jahrhunderts* (Publizistik-Historische Beiträge, Bd. 4), München 1975.
- Ders. (Hg.): *Deutsche Zeitungen des 17. bis 20. Jahrhunderts* (Publizistik-Historische Beiträge, Bd. 2), München 1972.
- Ders.: *Handbuch* der politischen Presse in Deutschland. Synopse rechtlicher, struktureller und wirtschaftlicher Grundlagen der Tendenzpublizistik im Kommunikationsfeld, Düsseldorf 1981.
- Ders./Minte, Horst: *Karl Bücher*. Auswahl der publizistikwissenschaftlichen Schriften (Publizistik-Wissenschaftler im deutschen Sprachraum, Bd. 1), Bochum 1981.
- Geschichtliche Grundbegriffe*. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. v. Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart, 6 Bde., Stuttgart 1972ff.
- Handlexikon zur Politikwissenschaft*, hg. v. Mickel, Wolfgang W. (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, 237), Bonn 1986.
- Harstick, Hans-Peter/Herzig, Arno/Pelger, Hans (Hgg.): *Arbeiterbewegung und Geschichte*. *Festschrift* für Shlomo Na'aman zum 70. Geburtstag (Schriften aus dem Karl-Marx-Haus, Bd. 29), Trier 1983.
- Koszyk, Kurt: *Deutsche Presse 1914-1945*. Geschichte der deutschen Presse Teil III (Abhandlungen und Materialien zur Publizistik, Bd. 7), Berlin 1972.
- Ders.: *Deutsche Presse im 19. Jahrhundert*. Geschichte der deutschen Presse Teil II (Abhandlungen und Materialien zur Publizistik, Bd. 6), Berlin 1966.
- Neue Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1953ff.
- Paetzold, Ulrich/Schmidt, Hendrik: *Solidarität gegen Abhängigkeit - Auf dem Weg zur Medien-gewerkschaft*, Darmstadt 1973.
- Schmitt, Carl: *Verfassungsrechtliche Aufsätze* aus den Jahren 1924-1954. Materialien zu einer Verfassungslehre, 2. Aufl. Berlin 1973.
- Schwarz, Max: *MdR*. Biographisches Handbuch der Reichstage, Hannover 1965.
- Staatslexikon*. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Hg. v. d. Görres-Gesellschaft, 7. völlig neu bearbeitete Aufl., Freiburg/Basel/Wien, 5 Bde., 1985-1989.
- Statistisches Jahrbuch* für die Bundesrepublik Deutschland, hg. v. Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 1988.
- Varain, Heinz Josef (Hg.): *Interessenverbände* in Deutschland (Neue wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 60), Köln 1973.
- Wehler, Hans-Ulrich (Hg.): *Moderne deutsche Sozialgeschichte* (Neue wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 10), Köln 1966.

## 2.4 Darstellungen, Untersuchungen

- Apelt, Willibald: *Geschichte der Weimarer Verfassung*, München 1946.
- Augstein, Rudolf: Eine *Republik* und ihre Zeitschrift, in: *Der Spiegel* 1978, Nr. 42, S. 239-249.
- Austermann, Anton: Kurt *Tucholsky*. Der Journalist und sein Publikum, München/Zürich 1985.
- Benedikt, Klaus-Ulrich: Emil *Dovifat*. Ein katholischer Hochschullehrer und Publizist (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe B: Forschungen, Bd. 42), Mainz 1986.
- Beyme, Klaus von: *Interessengruppen* in der Demokratie, 5. völlig umgearb. Aufl. München 1980.
- Blaich, Fritz: *Staat und Verbände* in Deutschland zwischen 1871 und 1945 (Wissenschaftliche Paperbacks, Bd 14), Wiesbaden 1979.
- Borchardt, Knut: *Wachstum* und Wechsellagen 1914-1970, in: Aubin, H./Zorn, W. (Hgg.): *Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 2, S. 685-740.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Der *Zusammenbruch* der Monarchie und die Entstehung der Weimarer Republik, in: Bracher, K.-D./Funke, M./Jacobsen, H.-A. (Hgg.): *Weimarer Republik*, Bonn 1987, S. 17-43.
- Böhret, Carl: *Institutionalisierte Einflußwege* der Verbände in der Weimarer Republik, in: Varain, H.J. (Hg.): *Interessenverbände*, Köln 1973, S. 216-227.
- Bracher, Karl-Dietrich: *Die Auflösung* der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie, 2. Nachdr. der 5. Aufl. von 1971, Düsseldorf 1984.
- Breitling, Rupert: *Die zentralen Begriffe der Verbandsforschung*. "Pressure Groups", Interessengruppen, Verbände, in: Blümle, E.-B./Schwarz, P. (Hgg.): *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, Darmstadt 1985, S. 32-71.
- Cron, Helmut: *Schatten des Anfangs*. Der DJV nach dem Krieg, in: Paetzold, U./Schmidt, H.: *Solidarität*, Darmstadt 1973, S. 116-125.
- Czajka, Dieter: *Pressfreiheit und "öffentliche Aufgabe"* der Presse (res publica. Beiträge zum öffentlichen Recht, Bd. 20), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1968.
- Daub, Richard: *Journalismus zwischen Zwang und Freiheit*. Vom Frankfurter Verein der Schriftsteller und Journalisten zum Hessischen Journalistenverband. Ein Frankfurter Journalist erinnert sich an über 50 Jahre seines Verbands- und Berufslebens, Frankfurt a.M. 1981.
- de Mendelssohn, Peter: *Zeitungsstadt* Berlin. Menschen und Mächte in der Geschichte der deutschen Presse, überarb. und erw. Aufl. Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1982.
- Donsbach, Wolfgang: *Legitimationsprobleme des Journalismus*. Gesellschaftliche Rolle der Massenmedien und berufliche Einstellung von Journalisten. München 1982.
- Dovifat, Emil: Kurt *Baschwitz* †, in: *Publizistik* 13 (1968), H. 2-4, S. 372f.
- Ders.: *Journalistische Kämpfe* um die Freiheit der Presse in der Weimarer Republik. Tragischer Rückblick eines Beteiligten, in: *Publizistik* 8 (1963), S. 216-221.
- Engisch, Karl: *Einführung* in das juristische Denken, 8. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1983.
- Erdmann, Karl Dietrich: *Die Geschichte der Weimarer Republik* als Problem der Wissenschaft, in: *VJhZG* 3 (1955), S. 1-19.
- Eschenburg, Theodor: *Das Jahrhundert der Verbände*. Lust und Leid organisierter Interessen in der deutschen Politik, Berlin 1989.
- Gebhard, Hans-Rainer: *Das Zeugnisverweigerungsrecht* der Presse im Zivilprozeß (Schriftenreihe des Zeitungs-Verlag und Zeitschriften-Verlag, Bd. 12), Bad Godesberg 1974.
- Geissler, Theodor: *Wahrnehmung* berechtigter Interessen durch die Presse. Neue Rechtslage durch das Schriftleitergesetz, rechts- und wirtschaftswiss. Diss. Jena o.J.
- Hachmeister, Lutz: *Theoretische Publizistik*. Studien zur Geschichte der Kommunikationswissenschaft in Deutschland (Beiträge zur Medientheorie und Kommunikationsforschung, Bd. 25), Berlin 1987.
- Handschuh, Ekkehard: *Gesetzgebung*. Programm und Verfahren, Heidelberg/Hamburg 1982.
- Heckel, Hans: *Grundinformation Recht*. Funktion - Wirklichkeit - Gesellschaftspolitische Zusammenhänge, 2. Aufl. Opladen 1979.
- Heinrichsbauer, Jürgen: *Die Presseselbstkontrolle*. Eine historisch-kritische Untersuchung (Presse und Welt. Dokumente, Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der gesamten öffentlichen Meinung, Bd. 8), München o.J..
- Herrmann, Günter: *Juristische Normen* und journalistische Unabhängigkeit, in: Erbring, Lutz/Ruß-Mohl, Stephan/Seewald, Berthold/Sösemann, Bernd (Hgg.): *Medien ohne Moral*. Variationen über Journalismus und Ethik, Berlin 1988, S. 162-173.
- Hesse, H.A.: *Berufe* im Wandel. Ein Beitrag zur Soziologie des Berufs, der Berufspolitik und des Berufsrechts, 2. überarb. Aufl. Stuttgart 1972.

- Holl, Karl: *Der Austritt Theodor Wolffs aus der Deutschen Demokratischen Partei*, in: Publizistik 16 (1971), S. 294-302.
- Hömberg, Walter: *Von Kärnern und Königen. Zur Geschichte journalistischer Berufe*, in: Browsersky, M./Langenbacher, W.R. (Hgg.): *Kommunikationsgeschichte*, S. 619-629.
- Huber, Ernst Rudolf: *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, 7 Bde., Nachdr. der 2. verb. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1975-1984.
- Kleinheyer, Gerd: *Grundrechte. Menschen- und Bürgerrechte, Volksrechte*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 2, S. 1047-1082.
- Kolb, Eberhard: *Die Weimarer Republik (Oldenbourg Grundriß der Geschichte, Bd. 16)*, 2. durchges. u. erg. Aufl. München/Wien 1988.
- Koszyk, Kurt: Franz Klübs - Redakteur des Vorwärts, in: Harstick, H.-P./Herzig, A./Pelger, H. (Hgg.): *Festschrift Na'aman*, S. 101-112.
- Ders.: *Die Rote Fahne*, Berlin 1918-1933, in: Fischer, H.-D. (Hg.): *Zeitungen*, S. 391-403.
- Ders.: *Von der Kaiserfrage 1849 bis zum Grundgesetz von 1949. Die Presse und die Verfassungsgeber: Mehr Mißtöne als Harmonie*, in: *Das Parlament* 1989, 39. Jg. Nr. 16/17, S. 1f.
- Kron, Friedhelm: *Schriftsteller und Schriftstellerverbände. Schriftstellerberuf und Interessenpolitik 1842-1973*, Stuttgart 1976.
- Kühnhardt, Ludger: *Die Universalität der Menschenrechte (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 256)*, Bonn 1987.
- Kunczik, Michael: *Journalismus als Beruf*, Wien 1988.
- Lensing, Lambert: *Wege zur neuen deutschen Zeitung*, in: *Die Deutsche Zeitung. Mitteilungen des Nordwestdeutschen Zeitungsverleger-Vereins e.V., des Nordwestdeutschen Journalisten-Verbandes e.V., der Arbeitsgemeinschaft Nordwestdeutsche Presse für die britische Besatzungszone*, 1. Jg. Nr. 7 (Dez. 1947), S. 6f.
- Lerg, Winfried B.: *Rundfunkpolitik in der Weimarer Republik (Rundfunk in Deutschland, Bd. 1)*, München 1980.
- Loos, Fritz/Schreiber, Hans-Ludwig: *Recht, Gerechtigkeit*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, S. 231-311.
- Löffler, Martin/Ricker, Reinhart: *Handbuch des Presserechts*, 2. Aufl. München 1986.
- Ders.: *Die Bedeutung der Großen Strafrechtsreform für die Presse*, in: *Archiv für Presserecht*, 1959, Nr. 31, S. 77-88.
- Madrasch-Groschopp, Ursula: *Die Weltbühne. Porträt einer Zeitschrift*, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1985.
- Matthies, Marie: *Journalisten in eigener Sache. Zur Geschichte des Reichsverbandes der deutschen Presse*, Berlin 1969.
- Meyn, Hermann: *Massenmedien in der Bundesrepublik Deutschland (Zur Politik und Zeitgeschichte, Bd. 24)*, überarb. und aktualisierte Neuaufl., Berlin 1990.
- Mitteis, Heinrich/Lieberich, Heinz: *Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch*, 17. erw. und erg. Aufl., München 1985.
- Mock, Erhard: *Rechtspolitik*, in: *Staatslexikon*, Bd. 4, Sp. 719-722.
- Naujoks, Eberhard: *Die parlamentarische Entstehung des Reichspressgesetzes in der Bismarckzeit (1848/74) (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 58)*, Düsseldorf 1975.
- Nipperdey, Thomas: *Interessenverbände und Parteien in Deutschland vor dem 1. Weltkrieg*, in: Wehler, H.-U. (Hg.): *Sozialgeschichte*, S. 369-388.
- Orth, Ernst Wolfgang/Koselleck, Reinhart: *Interesse*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 3, S. 305-365.
- Oschilewski, Walter G.: *Zeitungen in Berlin. Im Spiegel der Jahrhunderte*, Berlin 1975.
- Peter, Reinhard/Zeppenfeld, Werner: *Freiheitsgarantien und Realitäten im Weimarer Staat (1918-1933)*, in: Fischer, H.-D. (Hg.): *Kommunikationskontrolle*, S. 206-228.
- Petersen, Klaus: *Literatur und Justiz in der Weimarer Republik*, Bonn 1988.
- Protz, Jürgen: *Bewußtsein von Journalisten. Standesehre oder gewerkschaftliche Solidarisierung?* Frankfurt a.M./Köln 1976.
- Rieder, Bernd: *Die Zensurbegriffe des Art. 118 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung und des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Bonner Grundgesetzes (Berliner Abhandlungen zum Presserecht, H. 9)*, Berlin 1970.
- Ritter, Gerhard A.: *Entstehung und Entwicklung des Sozialstaats in vergleichender Perspektive*, in: *HZ* 243 (1986), S. 1-90.
- Ronneberger, Franz: *Kommunikationspolitik I-III (Kommunikationswissenschaftliche Bibliothek, Bde. 6-8)*, Mainz 1978-1986.

- Rühl, Manfred: Die *Zeitungsredaktion* als organisiertes soziales System (Arbeiten aus dem Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaften an der Universität Freiburg/Schweiz, Bd. 14), überarb. und erw. 2.Aufl. Freiburg/Schweiz 1979.
- Rüping, Hinrich: Grundriß der *Strafrechtsgeschichte* (Schriftenreihe der juristischen Schulung, Bd. 73), München 1980.
- Rüschmeyer, Dietrich: *Professionalisierung*. Theoretische Probleme für die vergleichende Geschichtsforschung, in: GG 6 (1982), S. 311-325.
- Schenk, Michael: *Medienwirkungsforschung*, Tübingen 1987.
- Schmidt, Eberhard: *Gewerkschaften*, in: Handlexikon Politikwissenschaft, S. 188-192.
- Schmidt, Eberhard: Einführung in die *Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. veränd. Aufl. Göttingen 1965.
- Schönhoven, Klaus: Die deutschen *Gewerkschaften*, Frankfurt a.M. 1988.
- Schulz, Birger: *Der Republikanischer Richterbund (1921-1933)* (Rechtshistorische Reihe, Bd. 21), Diss. Kiel 1982, Frankfurt a.M./Bern 1982.
- Schulz, Klaus-Peter: Kurt *Tucholsky* in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, Hamburg 1959.
- Schulze, Hagen: *Weimar. Deutschland 1917-1933* (Die Deutschen und ihre Nation, Bd. 4), Berlin 1982.
- Schulze, Volker: *Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger* (Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 37), 4. Aufl. Düsseldorf 1985.
- Sösemann, Bernd: *Das Ende der Weimarer Republik* in der Kritik demokratischer Publizisten. Theodor Wolff, Ernst Feder, Julius Elbau, Leopold Schwarzschild (Abhandlungen und Materialien zur Publizistik, Bd. 9), Berlin 1976.
- Ders.: Von der *Pressefreiheit* zur Gleichschaltung, in: Erbring, L./Ruß-Mohl, St./Seewald, B./Sösemann, B. (Hgg.): *Medien ohne Moral*, S. 37-63.
- Studnitz, Cecilia von: *Kritik des Journalisten*. Ein Berufsbild in Fiktion und Realität (Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung, Bd. 36), München/New York/London/Paris 1983.
- Ullmann, Hans-Peter: *Interessenverbände* in Deutschland, Frankfurt a.M. 1988.
- VDZV, Landesverband Schleswig-Holstein und Hamburg (Hg.): *Presserechtsprobleme* in Vergangenheit und Gegenwart, Neumünster 1952.
- Walter, Heinrich u.a.: *Zeitung als Aufgabe*. 60 Jahre Verein Deutscher Zeitungsverleger (1894-1954), Wiesbaden 1954.
- Wetzel, Hans-Wolfgang: *Presseinnenpolitik* im Bismarckreich (1874-1890). Das Problem der Repression oppositioneller Zeitungen (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Bd. 57), Bern/Frankfurt a.M. 1975.
- Weyl, Brigitte: *Presserat*, in: Erbring, L./Ruß-Mohl, St./Seewald, B./Sösemann, B. (Hgg.): *Medien ohne Moral*, S. 150-161.
- Wilke, Jürgen: Im Dienste von Pressefreiheit und Rundfunkordnung. Zur Erinnerung an *Kurt Häntzschel* aus Anlaß seines hundertsten Geburtstags, in: Publizistik 34 (1989), S. 7-28.
- Ders.: *Leitideen* in der Begründung der Pressefreiheit, in: Publizistik 28 (1983), S. 512-524.
- Winkler, Heinrich August: Arbeiter und *Arbeiterbewegung* in der Weimarer Republik, 3 Bde. (Geschichte der Arbeiter und der Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bde. 5-7), Bonn 1984-1987.
- Zollitsch, Wolfgang: Einzelgewerkschaften und Arbeitsbeschaffung. Zum *Handlungsspielraum* der Arbeiterbewegung in der Spätphase der Weimarer Republik, in: GG 8 (1982), S. 87-115.

### 3. Personenregister

(Verweise auf Kurzbiographien *kursiv*)

- Ackermann, Wilhelm 14, 17f., 55f., 58, 88f., 125, 137, 167-169, 172  
Alsberg, Max 78, 83, 164, 168  
Bachem (Verlegerfamilie) 120  
Bade, Wilfried 128  
Baecker, Paul 19f., 42, 45f., 55, 58, 84-86, 90-93, 106-108, 110, 114, 128, 140, 157, 166, 168-170, 178, 181  
Barth, Emil 38  
Baschwitz, Kurt 26, 132  
Bell, Johannes 45, 63  
Berner, Albert Friedrich 155  
Bernhard, Georg 2, 6, 16, 18-20, 53, 56-58, 70f., 75f., 101, 106f., 110, 117f., 122f., 128, 157, 169, 177f.  
Beyerle, Konrad 32f.  
Bley, Wulf 128  
Boesen, Hugo 165  
Boetticher, Adalbert von 132, 169  
Brackmann, Carl 176  
Braun, Adolf 155  
Braun, Otto 165  
Breithaupt, Ernst O. Gustav 147  
Bretholz, Wolfgang 44, 48f., 64, 66, 97, 141, 155, 164, 173  
Brodau, Alfred Franz 43, 141, 166  
Brunhuber, Robert 155  
Brüning, Heinrich 29, 79  
Bücher, Karl 109f., 122, 132, 155  
Bülow, Bernhard von 155  
Busch, F.O. 128  
Carbe, Martin 28, 42, 58, 74, 76, 110, 130, 134, 140, 147, 149f., 158f., 181  
Cuno, Rudolf 109  
Dietrich, Otto 128  
Dittmann, Wilhelm 37, 45  
Dovifat, Emil 4, 15, 19, 45, 48, 56, 82f., 90-92, 100, 103, 107f., 119, 122, 128, 149, 164f., 168, 170, 174, 176, 179  
Düringer, Adalbert 36  
Ebermeyer, Ludwig 63  
Ebert, Friedrich 36, 39  
Ebner, Albert 35, 39, 44, 62f., 67, 72, 87, 94, 98, 136, 138, 145, 172f.  
Egloff, Helmuth 130, 132, 175  
Ehlermann, Gustav 154  
Eichhorn, Emil 37  
Eisner, Kurt 38, 137  
Elwert (Jurist) 142  
Emminger, Erich 61, 147, 152, 172  
Enderlin, Hans 155  
Erkelenz, Anton 43, 141  
Erzberger, Matthias 60, 73, 76, 161  
Esser, Carl 26, 132  
Everling, Friedrich 161  
Everth, Erich 94  
Faber (Verlegerfamilie) 7, 120f.  
Faber, Robert 22, 53, 100, 130, 147  
Fechenbach, Felix 89  
Feder, Ernst 14, 42, 45, 48, 86, 90, 114, 125, 140, 142, 146, 153  
Flottrung, Willi 166  
Frei, Bruno (i.e. Benedikt Freistadt) 20, 89  
Freund, Cajetan 15, 126, 147  
Frick, Wilhelm 42, 112  
Gerlach, Hellmuth von 19  
Geßler, Otto 20  
Geyer, Friedrich 70f.  
Giesen, Alexander 41, 48, 65, 67, 101, 139, 175  
Girardet (Verlegerfamilie) 6, 149  
Goebels, Joseph 80  
Goeres, Heinrich 53, 128, 169  
Goldschmidt, Alfons 103  
Graefenberg, Rosie 128  
Groener, Wilhelm 79f., 162  
Grossmann, Stefan 19  
Groth, Otto 8f., 18, 99, 103, 122, 128, 130, 144, 176, 179  
Haase, Hugo 37  
Hamburger, Paul 37, 137, 157  
Hanemann, Alfred 154  
Häntzschel, Kurt 2f., 36, 40, 42f., 49, 54, 64, 68f., 78, 83, 86-88, 92-97, 101, 104, 112, 117, 118, 122, 142-145, 148, 150f., 155, 165f., 168, 173, 177  
Heide, Walther 91  
Heine, Wolfgang 4, 39, 98, 140  
Heinze, Rudolf 32  
Helfferich, Karl 60  
Helfreich, August 131, 134  
Hellpach, Willy 64  
Hellwig, Albert 73, 82f., 153  
Henkel, Heinz 128  
Herfurth, Edgar 178  
Hergt, Oscar 154  
Hertel, Fritz 59, 140  
Hess, Albert Max 140  
Heuß, Theodor 73, 166  
Hirth, Georg 22  
Hitler, Adolf 80, 93  
Holtendorff, Franz von 155  
Huck (Verlegerfamilie) 6  
Hugenberg, Alfred 6, 10, 106f., 177f.  
Hussong, Friedrich 19  
Ihde, Wilhelm 128  
Jacobi, R. 155  
Jaffé, Alfred 109  
Jänecke (Verlegerfamilie) 120  
Jänecke, Max 100  
Jänecke, Walther 5, 29, 80, 100, 108, 119, 149, 169, 173, 175  
Jarres, Karl 53f., 58  
Jellinek, Walther 2, 84, 92  
Jöhlinger, Otto 109, 180

Jonas, Martin 97f. 173  
 Kahl, Wilhelm 59  
 Kautsky, Karl 38  
 Kellen, Tony 155  
 Keller, Fritz 155  
 Kemper, August 18, 53, 56, 124, 127  
 Kitzinger, Friedrich 3, 50, 140  
 Klühs, Franz 14, 19, 92f., 125, 168, 170  
 Knatz, Karl Ernst 168  
 Koch-Weser, Erich 33, 175  
 Köster, Adolf 53, 147  
 Krantz, S. 48, 82f.  
 Kreiser, Walther 168  
 Krumbhaar, Heinrich 29, 53, 87, 91, 133  
 Külz, Wilhelm 44  
 Kupffer, Hugo von 6  
 Landsberg, Otto 60, 144  
 Lania, Leo 65f., 155  
 Lask, Berta 49, 144  
 Lassalle, Ferdinand 109, 180  
 Lattmann, Friedrich Adolf 90  
 Lensing, Lambert 41, 58, 139, 167  
 Lentner (Jurist) 155f.  
 Levi, Paul 20  
 Löbe, Paul 53  
 Löbl, Emil 155  
 Ludendorff, Erich 153  
 Luther, Hans 54, 59, 151, 177  
 Magnus, Julius 140  
 Mannheim, Hermann 155  
 Marx, Wilhelm 53, 59, 150f.  
 Matthies, Marie 4, 16  
 Meunier, Ernst 26, 113, 132  
 Meyer, Karl 122, 142, 170  
 Michaelis, Paul 157  
 Möisinger, Robert 18  
 Mosse (Verlegerfamilie) 6, 10, 30  
 Moßner, Curt 13, 124  
 Moßner, Julius 14, 125  
 Müller, Carl 130  
 Mumm, Reinhard 48, 70f., 82  
 Münzenberg, Willi 113  
 Naumann, Friedrich 109, 134  
 Neumann, Heinrich 71, 157  
 Neven DuMont, Alfred 87, 102, 167, 177  
 Obst, Arthur 99f., 137, 140, 142  
 Oehme, Walther 19f., 128  
 Ossietzky, Carl von 20, 49, 89, 168  
 Papien, Franz von 29  
 Pflaum, Otto 131, 134  
 Posener, Paul 67, 69  
 Posse, Ernst 56, 94f., 107, 109, 149, 155, 164, 173  
 Preuß, Hugo 33, 35, 134f.  
 Quarck, Max 32  
 Radbruch, Gustav 117, 151  
 Rasche, Emil Fr. 128  
 Rathenau, Walther 1, 77  
 Richter, Gustaf 13-15, 45, 53, 63, 90, 92, 98, 103, 124, 125, 140, 147, 168  
 Rippler, Heinrich 58, 150, 178  
 Ritter, Georg 66, 92, 97, 165  
 Rosenfeld, Kurt 64, 154  
 Rumpelstin, Ernst August 155, 173  
 Schabbel, Otto 16, 113  
 Schäfer, Ernst 64f., 154  
 Schairer, Erich 109f.  
 Scheidemann, Philipp 69  
 Scherl, August 6-8, 30  
 Schetter, Rudolf 154  
 Scheuer, Otto 42, 51, 134, 140  
 Schiele, Martin 157  
 Schiffer, Eugen 50, 145  
 Schlesinger, Paul (Sling) 82f., 164  
 Schley, Arnold 128  
 Schlicke, Alexander 69, 71  
 Schmidt, Hermann 82f.  
 Schmitt, Carl 135  
 Severing, Carl 43  
 Seyboth, Fritz 128  
 Seyfert, Richard 160  
 Silberstein, Franz 127  
 Simon, Kurt 28, 53, 102, 107, 147, 179  
 Spahn, Peter 36  
 Spinoza, Baruch de 116  
 Stern-Rubarth, Edgar 153  
 Stier-Somlo, Fritz 2, 84, 140, 163  
 Stinnes, Hugo 6, 106, 178  
 Stoffers, Gottfried 12, 52f., 56, 147  
 Strasser, Gregor 45  
 Stresemann, Gustav 58  
 Svarez, Carl Gottlieb 116  
 Tönjes, Max A. 89, 141, 171  
 Tschermak, Th. 130  
 Tucholsky, Kurt 1, 60, 122  
 Ullstein (Verlegerfamilie) 6f., 20, 30, 75, 106f., 121, 128  
 Ullstein, Franz 20, 128, 130, 134, 147  
 Vögele, Joseph 59, 171, 174, 175  
 Warmuth, Fritz 141  
 Wehle, J.H. 155  
 Weinhausen, Friedrich 157  
 Wettstein, Otto 197, 179  
 Wichelhoven, Curt 134  
 Winkler, C. 130  
 Winterfeld, Friedrich von 44, 84  
 Wirth, Joseph 79f.  
 Wölck, Kurt 140  
 Wolf, Wilhelm 46, 50, 62  
 Wolff, Theodor 19, 72  
 Wölfling (Jurist) 167  
 Wollf, Julius Ferdinand 29, 39f., 58, 87, 92, 95f., 100, 114, 133, 171  
 Wolter, Fritz 178  
 Wolter, Otto 26, 132  
 Wunderlich, Johannes 154  
 Wuttke, Heinrich 155  
 Zimmermann, Job 128

## 4. Register der Gesetze und Entwürfe

(Verweise auf Zitate *kursiv*)

- Anzeigensteuergesetz 1919: 74, 158f.  
Aufruf des Rats der Volksbeauftragten 1918: 35, 36, 39  
Betriebsrätegesetz 1920: 37, 52, 69-72, 118f., 156f.  
Börsengesetz 1908: 105, 119, 173  
BGB 1896: 102, 152, 166  
Gewerbeordnung 1869: 42  
Journalistengesetz: 36f., 39, 41f., 52-59, 61, 87, 92f., 97, 101-110, 114, 118, 150f., 170-172, 175, 177, 180; Entwurf Stoffers 1916: 52; Entwurf RDP 1918: 52, 66; Entwurf RDP 1922/24: 53, 54, 55-58, 102, 148; Entwurf RDP 1925: 55, 148; 1. RMI-Entwurf: 53, 54, 56, 58, 147f.; Zwischenstadium RMI: 54, 58, 104, 147, 148; Referentenentwurf RMI: 41, 54-59, 87, 95, 103, 107-109, 150f., 170f., 173, 177, 180  
Kriegszensur: 37, 90  
Lichtspielgesetz 1920: 34f., 72  
Notverordnungen: 77-80, 119, 162f.; 1920-1923: 77, 88; 1930-1933: 77-80, 88-93, 112, 115, 141, 162, 167f.  
Österreichisches Journalisten- und Pressegesetz 1920: 41, 50, 53, 164  
Pressenotgesetze der Inflationszeit: 73-76, 159f.  
Pressegesetz, badisches 1832: 146; preußisches 1851: 146  
RPG 1874: 36f., 40-52, 59f., 65, 78, 110, 115, 156, 173; § 1: 118, 138; § 3: 146; § 8: 42, 43, 44, 45, 84-88, 90, 105, 112, 119, 141, 142, 165; § 9: 40; § 10: 42; § 11: 11, 42, 45, 46, 47, 84, 119, 142; § 13: 46; § 17: 42, 47f., 49, 66, 83, 94; § 18: 43, 85, 105, 119, 141; §§ 20f.: 42, 49f., 86, 105, 119, 140, 144, 145, 173f.; § 22: 11, 42, 51, 52, 118; § 23-28: 42, 152; § 30: 118;  
RPG-Reform: 36, 41-52; 1929-1933: 39, 42f., 45, 47, 49, 50, 83f., 87, 95, 97, 100, 110, 112, 115, 118, 142, 143, 166; RDP-Entwurf 1933: 93  
Republikenschutzgesetze und Verordnungen: 77-80, 88f., 115, 119, 152, 162, 167; 1. Republikenschutzgesetz 1922: 77, 138, 161, 162, 168; 2. Republikenschutzgesetz 1929: 77f., 112, 161, 169  
Schmutz- und Schundgesetz 1926: 34f., 72f., 83, 95, 119, 158  
Schriftleitergesetz 1933: 95, 105  
Sozialistengesetz 1878: 37  
StGB 1871: 59-64, 152, 166; § 84: 152; § 95: 152; § 111: 152; § 130: 152; § 184: 48, 152; § 185f.: 119; § 193: 60, 61, 62, 63, 65f., 94f., 97f., 118, 152f., 173; § 360: 11  
StGB-Entwürfe Entwurf 1909: 60, 173; Entwurf 1911: 60; Entwurf 1913-21: 62f., 67, 151, 153, 172f.; Entwurf Radbruch 1922: 151; Entwurf 1925ff.: 49, 63f., 83, 97, 151, 153f., 165  
StPO 1877: 64-68, 155, 166, 172f.; § 7: 11, 40, 139; § 52 (1924 § 53, ursprünglich § 51): 11, 42, 44, 64, 65, 67, 68, 97f., 112, 118, 140, 155f.  
Umsatzsteuergesetz 1919: 73  
Verfassung, Paulskirche 1849: 32; preußische 1850: 36, 136, 138; Kaiserreich 1871: 32, 37; Landesverfassungen: 37  
Verordnungen aus den besetzten Gebieten: 76f., 161  
WRV-Entwürfe, Preuß: 35; Entwurf 1919: 32f., 35, 36, 135, 156  
WRV 1919: 32-40, 72f., 112, 134, 166, 168; § 30: 94; § 37: 39, 43, 45, 84f., 141f., 166; § 48: 39, 42, 80, 112, 135f., 163; § 76: 136; § 114: 136; § 115: 136; § 117: 136; § 118: 33f., 35f., 39, 62, 72, 80f., 94, 118f., 135-138, 161; § 123: 136, 161; § 124: 136, 161; § 153: 136, 161  
ZPO 1877: 64, 67-69, 166; §§ 383-385 (ursprünglich 348-350): 68, 69, 97f., 154-156